Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen,

Armenpflegschaftsräthe,

Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, Standesbeamte

und

Gemeindeschreiber

des rechtsrheinischen Bayerns

von

Wilhelm Stadelmann,

k. Bezirksamtmann.

Achte, vollständig neu bearbeitete Auflage.

☞ Auf das vorstehende Handbuch wurde inhaltlich der Kreisamtsblätter vom k. Staatsministerium d. J. beider Abtheilungen wiederholt, zulezt mit höchster Entschl. v. 28. Jan. 1870, besonders aufmerksam gemacht und dessen Anschaffung den Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen wegen seiner brauchbaren und compendiösen Uebersicht der einschlägigen Normen, sowie der in ihm enthaltenen faßlichen Unterweisung in der Geschäftsbehandlung empfohlen.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1878.

☞ Preis, 43 gr. 8⁰ Bogen stark, 6 Mark 60 Pfg. (In Folge vergrößerten Formats und compresseren, d. i. kostspieligeren Satzes, sowie sonst verschönerter Ausstattung, mußte eine mäßige Preiserhöhung gegen die vorhergehende Auflage stattfinden.)

Für alle Markt- und Landgemeinde-Verwaltungen etc. unentbehrlich.

Im Verlage der **Buchner'schen Buchhandlung** in **Bamberg** erschien so eben **neu** und ist durch alle bayerischen Buchhandlungen zu beziehen:

Neue gänzlich umgearbeitete 8. Auflage (1878) vom

Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen,

Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, Standesbeamte und Gemeindeschreiber

von **Wilhelm Stadelmann**, kgl. Bezirksamtmann.

☛ Höchst empfohlen vom **kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen** unterm 28. Januar 1870. ☚

■ 1 Band gr. 8⁰, 43 Bogen stark, mit **vielen Formularen, Tabellen** ꝛc.

6 ℳ 60 ₰. ■

☛ ☛ Aus dem **reichhaltigen** Inhalte des Buches heben wir als **neue Zugaben** hervor:

1) eine genaue Anweisung zur Leitung der **Reichstagswahlen,** welche den aufgestellten Wahlvorstehern Alles an die Hand gibt, was zu einer jede Beanstandung ausschließenden Vornahme dieser so wichtigen Wahlen erforderlich ist,
2) eine sehr übersichtliche Bearbeitung der Bestimmungen über das **Militair-Ersatz- und Aushebungsgeschäft,** über **Quartier- und Naturalleistungen** im **Frieden** und im **Kriege,** über **Pferdeaushebung etc. etc.,** in welchen besonderer Nachdruck auf die den Gemeindebehörden zugewiesenen Geschäfte gelegt ist,
3) eine umständliche und faßliche Unterweisung der **Standesbeamten** in Führung der Standesamtsgeschäfte,
4) eine sorgfältige Zusammenstellung der Fälle, in welchen eine **Stempelanwendung** stattzufinden hat und der Fälle, in welche solche erlassen ist, der zu erhebenden **Taxen** unter Angabe ihrer Beträge, dann der Bestimmung über **Portopflicht und Portofreiheit** im amtlichen Verkehr,
5) eine ausdrückliche Erwähnung verdienen aber auch noch die 31 Druckseiten umfassenden Bemerkungen zur Vornahme der **Victualienvisitationen,** in welchen die am häufigsten vorkommenden Fälschungen der verschiedensten Nahrungsmittel, die Mittel zu deren Entdeckung und Verfolgung nebst dem polizeilichen Vorgehen bei Vornahmr der Victualienvisitationen eingehend besprochen werden. Den **T. T. Polizeibehörden** wird du.ch diese Bemerkungen eine **verlässige** Handhabe zu einer entsprechenden Behandlung dieses gerade **jetzt so wichtigen** Zweiges ihrer Thätigkeit geboten.

Ferner folgen eine **grosse** Anzahl von **Formularien, vielfache Entwürfe von Protokollen, Beschlüssen, Berichten, Verträgen, Satzungen** für **verschiedene Arten Genossenschaften, Instructionen,** einen auch für den Gebrauch der **Standesbeamten** eingerichteten **Terminskalender** und ein gegen früher bedeutend erweitertes alphabetisches **Sachregister.**

Handbuch

für

Landgemeinde-Verwaltungen,

Armenpflegschaftsräthe,

Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, Standesbeamte

und

Gemeindeschreiber

des rechtsrheinischen Bayerns

von

Wilhelm Stadelmann,

k. Bezirksamtmann.

Achte vollständig neu bearbeitete Auflage.

☞ Auf das vorstehende Handbuch wurde inhaltlich der Kreisamtsblätter **vom kgl. Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen** wiederholt, zuletzt mit höchster Entschließung vom 28. Januar 1870, besonders aufmerksam gemacht und **dessen Anschaffung** den Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen wegen seiner brauchbaren und compendiösen Uebersicht der einschlägigen Normen, sowie der in ihm enthaltenen faßlichen Unterweisung in der Geschäftsbehandlung **empfohlen.**

Bamberg.

Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung.

1878.

Gedruckt bei Th. Burger, Bayreuth.

Vorwort.

Bei Bearbeitung der vorliegenden achten Auflage dieses Handbuchs war der Verfasser bemüht, dem Bedürfniß der Landgemeindebehörden möglichst Rechnung zu tragen und insbesondere die seit Erscheinen der siebenten Auflage ins Leben getretenen Bestimmungen, soweit sie diese berühren, möglichst umfassend zu behandeln.

Ganz neu bearbeitet sind die Abschnitte über das **Militärwesen** mit Einschluß des Ersatz- und Aushebungsgeschäftes und der in die Hand der Gemeindebehörden gelegten Vorarbeiten zu demselben, die Bestimmungen über **Quartier-** und **Naturalleistungen** im Frieden und im Kriege, über **Pferdeaushebung**, über das **Immobiliarbrandversicherungswesen** und über Behandlung der **standesamtlichen Geschäfte.**

In Rücksicht auf die noch vielfach irrigen Auffassungen, welche die Bestimmungen über das **Stempel-**, **Tax-** und **Portowesen** finden, wurden die desfalls bestehenden Vorschriften auf das Umständlichste behandelt, endlich wurde in Anbetracht der häufig **gesundheitsschädlichen Fälschungen**, welche die menschlichen Nahrungsmittel fast überall erleiden, der Handhabung der Viktualienpolizei eine besondere Beachtung zugewendet und wurden darum unter Benützung der in neuster Zeit in dieser Richtung für die Haupt- und Residenzstadt München erlassenen Vorschriften umfassende Anhaltspunkte zu einem wirksamen Eingreifen der Polizeibehörden gegeben. —

So ausgestattet wird diese neue Auflage des Buches hinter ihren Vorgängern nicht zurückbleiben, sondern sich wiederum als ein praktisches Hand- und Nachschlagebuch bewähren.

Haßfurt im September 1877.

W. Stadelmann.

Inhalts-Uebersicht.

I. Abtheilung.

Von der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

II. Abtheilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

III. Abtheilung.

Sonstige die Thätigkeit der Gemeindebehörden berührende Bestimmungen.

Beilagen.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

I. Abtheilung.

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

---

§. 1.

Einleitung.

Die Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden finden sich in der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 mit dem Gesetz vom 19. Januar 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen der Gemeindeordnung betr. (Gesetzblatt S. 197.)*) Dieselbe hat wesentliche Verbesserungen in den gemeindlichen Verhältnissen in's Leben gerufen.

Sie ermöglicht den einzelnen Gemeindebürgern eine eingreifendere Betheiligung an den Gemeindeangelegenheiten und macht die Gemeinden unabhängiger von der Staatsgewalt, als dies nach den Bestimmungen des früheren Gemeindeedikts der Fall war, insbesondere gewährt sie denselben ausdrücklich das Recht der Selbstverwaltung und schränkt das früher so weite Gebiet der Staatsaufsicht auf einige wenige Fälle ein, welche ihre Begründung namentlich in dem Rechte der Staatsgewalt finden, darüber zu wachen, daß die Polizeiverwaltung in den Gemeinden den gesetzlichen Bestimmungen gemäß gehandhabt werde, und daß diese bei Ausübung ihrer Befugnisse die gesetzlichen Grenzen nicht zum Nachtheile des Staates überschreiten und die ihnen auferlegten Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit entsprechend erfüllen.

---

*) S. die Schriften: **Stadelmann, W.**, k. Bezirksamtmann, Die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern. Eine Sammlung **der das Gemeindewesen** und **die Thätigkeit der Gemeindebehörden** und **äußeren Verwaltungs-Behörden** betreffenden **Gesetze, Verordnungen** und **Ministerial-Entschliessungen mit Erläuterungen** und **Citaten** aus der einschlägigen Literatur. 4. unter Berücksichtigung der neuesten Gesetze (bis 1877) neubearbeitete Auflage (57 Bog. **größt.** 8⁰. stark) **14 M**

Derselbe, Termins- und Geschäftskalender, für Bezirksämter, Gemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen-Verwaltungen, dann Civilstandsbeamte für das Jahr 1877. Elegante Ausstattung. Preis $1^1/_2$ M

Die bayerische Gemeindeordnung sammt den Gesetzen über **Armen-** und **Krankenpflege, Heimat, Verehelichung** und **Aufenthalt**, in ihrer derzeitigen Geltung nebst den hiezu ergangenen **Vollzugs-Instruktionen, Ministerial-** und **Regierungs-Entscheidungen** und sonstigen erläuternden Noten. (Separatabdruck aus **„W. Stadelmann's Gemeindeverfassung"** 4. Auflage). 3 M

Die Hauptgrundzüge der neuen Gemeideordnung sind folgende:

1) Die Bestellung der zur Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten nöthigen Organe geht ausschließlich von den Gemeindebürgern aus und es kann die Staatsbehörde auf die den Gemeinden eingeräumte Befugniß der Selbstverwaltung nur insoweit Einfluß üben, als ihr das Gesetz dies ausdrücklich gestattet. Jede darüber hinausgehende Einmischung derselben ist unzulässig.

2) Der im früheren Gemeindeedikt gemachte Unterschied zwischen wirklichen Gemeindegliedern, In-, Beisassen, Heimatberechtigten und Fremden ist gefallen und es kennt die neue Gemeindeordnung lediglich Gemeindebürger, ursprünglich oder selbstständig Heimatberechtigte und sonstige Gemeindeeinwohner.

Zugleich ist das nunmehrige Gemeindebürgerrecht wesentlich verschieden von der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Früher war Jeder wirkliches Gemeindeglied, welcher in dem Bezirk der Gemeinde seinen ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen hatte und dabei darin entweder besteuerte Gründe besaß oder ein besteuertes (concessionirtes) Gewerbe ausübte. Die Gemeindegliedseigenschaft war hiebei lediglich an das Vorhandensein dieser Voraussetzungen geknüpft, ohne daß es einer besonderen Verleihung bedurft hätte.

Nach der neuen Gesetzgebung kann jeder volljährige selbstständige Mann, welcher deutscher Bundesangehöriger ist, in der Gemeinde wohnt und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt ist, das Gemeindebürgerrecht erlangen, insoferne ihm nicht gesetzliche Ausschließungsgründe entgegenstehen, es ist mithin die Möglichkeit der Betheiligung an den gemeindlichen Angelegenheiten insbesondere auch denen gewährt, welche wegen Mangels von Grundbesitz oder wegen Nichtbetriebs eines concessionirten Gewerbes früher hievon ausgeschlossen waren.

Auch Frauen, minderjährige und unselbstständige Personen, juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen, dann Auswärtige, welche in der Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, können unter gewissen Voraussetzungen das Bürgerrecht erwerben und ausüben. —

Während die Gemeindegliedseigenschaft eine besondere Verleihung nicht erforderte, setzt das Bürgerrecht, den Fall des Art. 201 Abs. 1 ausgenommen, stets eine ausdrückliche Ertheilung durch die Gemeindebehörde voraus und diese erfolgt in der Regel auf Ansuchen des Betheiligten und darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen versagt werden.

Personen, welche seit 5 Jahren vom 1. Juli 1869 an in der Gemeinde wohnen, zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigt sind und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrag von 4 Gulden in Gemeinden über 20,000 Seelen und von 3 Gulden in den übrigen Gemeinden angelegt waren, müssen, soferne die Gemeindeverwaltung es verlangt und nicht ein Ausnahmsfall nach Art. 17 Abs. 2 der G.-O. besteht, das Gemeindebürgerrecht dort erwerben.

3) Mit dem Bürgerrecht wird in der Regel die Heimat in der Gemeinde

erworben, während der frühere Besitz der Gemeindegliedseigenschaft allein das Heimatrecht nicht zur Folge hatte.

4) Aufnahmsgebühren, welche früher nur bei Ansässigmachungen erhoben wurden, können nunmehr von jedem neu aufgenommenen Gemeindebürger beansprucht werden, insoweit er nicht bereits eine Heimaterwerbgebühr erlegt hat.

Außer den Aufnahmsgebühren ist nunmehr auch noch die Erhebung einer Gemeinderechtsgebühr für die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindevermögens gestattet, soferne nicht der Anspruch des Neueintretenden auf einem Privatrechtstitel beruht, oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitz des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

5) Was die Erhaltung und Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens betrifft, so findet sich in der nunmehrigen Gemeindeordnung die neue Bestimmung, daß auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte an Gemeindenutzungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, von demselben nicht getrennt werden dürfen, sowie daß bei Streitigkeiten, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder inwieweit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, die Distrikts-Verwaltungsbehörde nach vergeblichem Sühneversuch einen Anwalt zur Proceßführung im Namen der Gemeinde aufstellen darf.

6) Während früher nur wirkliche Gemeindeglieder umlagen- und gemeindedienstpflichtig waren, können jetzt in der Regel zu Umlagen alle Diejenigen angezogen werden, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen; hiebei werden auch die aus dem Ausland bezogenen Capitalrenten mit in Berechnung gezogen. Den Maßstab für Vertheilung der Umlagen bildet in allen Fällen der Steuerfuß.

Die Beitreibung der Umlagen erfolgt durch die aufgestellten Einnehmer. Nöthigenfalls können die Gemeindebehörden die Mobiliarauspfändung vornehmen, während früher die Exekution in dieser Beziehung lediglich den Gerichten zustand.

Gleiche Exekutionsbefugniß steht den Gemeindebehörden nunmehr bezüglich der Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlicher Abgaben für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- oder Armenkasse zu.

7) Der Kreis der zu Gemeindediensten Verpflichteten hat gegen früher ein namhafte Erweiterung erfahren, und sind nunmehr im Allgemeinen nicht nur die Gemeindebürger, sondern alle Besitzer von Wohnhäusern in der Gemeinde, alle selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind, endlich auch Diejenigen, welche an den Gemeindenutzungen Theil nehmen, zur Betheiligung bei denselben verbunden.

Die Gemeinden können Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord geben oder durch Lohnarbeiter ausführen lassen, die Gemeindedienste

einzelnen oder allen Pflichtigen gegen eine Geldabgabe abnehmen und auch für geleistete Dienste den Pflichtigen mäßige Vergütungen gewähren.

Wenn Gemeindedienste nicht rechtzeitig geleistet werden, kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen leisten lassen, oder die Nachholung der Leistung von dem Pflichtigen verlangen.

8) Die Aufnahme von Passivkapitalien Seitens der Gemeinden bedarf nur dann der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl., (857 ℳ 14 ₰) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl., (1714 ℳ 29 ₰) in Gemeinden von 5000 bis 20000 Seelen 5000 fl. (8571 ℳ 43 ₰) und in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 10000 fl. (17142 ℳ 86 ₰) übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Schuldentilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn dem ersteren oder der Schuldaufnahme selbst die gesetzlichen Voraussetzungen mangeln.

9) Bei örtlichen Stiftungen kann nunmehr, wenn der Zweck derselbe unausführbar geworden ist, eine Veränderung des speziellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde stattfinden.

10) Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden ist beibehalten, ebenso im Allgemeinen die Zusammensetzung der Gemeindebehörden. Der Vorstand derselben führt nunmehr auch in Landgemeinden den Titel „Bürgermeister“ und ist ihm in diesen ein Beigeordneter beigegeben, welcher ihn in Verhinderungsfällen zunächst zu vertreten hat.

Die Bürgermeister, sowie die rechtskundigen Räthe und Beigeordneten bedürfen der Bestätigung der einschlägigen Staatsbehörde.

Die Bestätigung darf nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Im letzteren Falle hat eine Neuwahl einzutreten.

Nur die einer Kreisregierung unmittelbar unterstellten Städte sind verpflichtet, mindestens ein rechtskundiges Magistratsmitglied aufzustellen, in allen übrigen genügt die Aufstellung eines geprüften Stadt- oder Marktschreibers mit berathender Stimme, soferne nicht der Bürgermeister diese Prüfung bestanden hat.

Für Schulangelegenheiten, Forst- und Bauwesen, öffentliche Gesundheitspflege ꝛc. können in Städten besondere höhere Bedienstete aufgestellt werden, welchen die gleiche Stimmberechtigung zukommt, wie den übrigen Magistratsmitgliedern.

Außer der Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten steht den Magistraten auch die Besorgung der Polizeiverwaltung innerhalb des Gemeindbezirks zu.

Die Magistrate der unmittelbar einer Kreisregierung unterstellten Städte haben die nämliche Competenz, wie die Bezirksämter, mit Ausnahme der Aufsicht auf die Presse, sowie der sicherheitspolizeilichen Zuständigkeiten in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Ruhe, welche Staatsbeamten übertragen ist, unbeschadet übrigens der gesetzlichen Verpflichtung der Magistrate, zur Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe mitzuwirken.

Die Stellung der Gemeindebevollmächtigen zum Magistrate ist in der Hauptsache dieselbe wie bisher, die Fälle, in welchen deren Zustimmung zu Magistratsbeschlüssen erforderlich ist, sind im Gesetz genau bestimmt. In gewissen Fällen können gemeinschaftliche Sitzungen des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten stattfinden.

Zur Verwaltung örtlicher Anstalten oder Stiftungen, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können in Städten sowohl, als in Landgemeinden von der Gemeindebehörde besondere Ausschüsse aus den Verwaltungsmitgliedern oder Gemeindebürgern gewählt werden.

Die Verwalter des Gemeinde- und Stiftungsvermögens werden in Landgemeinden nunmehr vom Gemeindeausschuß in der Regel aus seiner Mitte aufgestellt, während die früheren Gemeindepfleger von den Gemeindegliedern gewählt wurden.

Uebrigens können die Gemeinden für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen rechnungsverständige besoldete Einnehmer zur Besorgung des Cassa- und Rechnungswesens aufstellen, welche die Bestätigung der Verwaltungsbehörde bedürfen und Caution zu stellen haben.

Die Ortspolizei kommt ausschließlich dem Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter zu.

In den vom Wohnsitz des Bürgermeisters entfernten Orten können vom Gemeindeausschuß besondere Ortsführer mit Zustimmung der Distriktsverwaltungsbehörde aufgestellt werden, welche als Gehilfen des Bürgermeisters in der Polizeiverwaltung fungiren und in besonders dringenden Fällen statt des Bürgermeisters handeln.

11) Fälle von besonderer Bedeutung sind der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung unterstellt.

Die einzelnen Fälle, deren Zahl gegen früher namhaft erweitert ist, sind im Gesetz ausdrücklich angeführt.

Außer diesen Fällen können noch gewisse andere durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung zur Competenz der letzteren gezogen werden.

12) Mehrere benachbarte demselben Distriktsverband angehörende Gemeinden können sich mit Genehmigung der Kreisregierung in eine Bürgermeisterei vereinigen, in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber durch das kgl. Staatsministerium des Innern verfügt werden.

In solchen Fällen wird die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch die Ausschüsse der einzelnen Gemeinden besorgt, die Handhabung der Ortspolizei dagegen liegt in der Hand des gemeinsamen Bürgermeisters, welcher in denselben in der Regel auch alle übrigen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen hat.

In Verhinderungsfällen vertritt ihn in polizeilichen Angelegenheiten der an seinem Wohnort befindliche Stellvertreter, in Gemeindeangelegenheiten das hiezu berufene Mitglied des treffenden Gemeindeausschusses.

Letzteres hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln.

13) Die Staatsaufsicht über die Gemeinden ist eine ver-

schiedene, je nachdem es sich um die Polizeiverwaltung oder die Verwaltung der gemeindlichen Angelegenheiten handelt.

In unmittelbaren Städten steht sie der Kreisregierung, in den anderen Gemeinden den Bezirksämtern zu und nur in Bezug auf besondere gesetzlich bestimmte Ausnahmsfälle (Art. 160 der G.-O.) der Kreisregierung.

Die Fälle, in welchen die Staatsbehörde von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen kann, sind genau festgestellt.

Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber sowie über höhere Gemeindebedienstete, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, steht der Kreisregierung zu, über Mitglieder der Gemeindeausschüsse und die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer dem vorgesetzten Bezirksamt, soferne es sich nicht um Entlassung eines Verwaltungsmitgliedes zur Strafe handelt, welche von der Kreisregierung auszusprechen ist.

Die Disciplin über das niedere Dienstpersonal rücksichtlich des polizeilichen Dienstes hat der Bürgermeister, im Uebrigen der Gemeindeausschuß zu üben.

Die zuläßigen Disciplinarstrafen sind gesetzlich festgestellt.

14) Stimmberechtigt bei den Gemeindewahlen sind alle Gemeindebürger, soferne in ihrer Person nicht ein gesetzlicher Ausschließungsgrund gegeben ist.

Das Stimmrecht kann nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmsfällen durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Wählbar zu allen Gemeindeämtern, soweit nicht Rechtskunde oder besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, sind alle wahlstimmberechtigten männlichen Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben ohne Rücksicht auf die Größe der von ihnen gezahlten Steuer.

Die regelmäßigen Gemeindewahlen finden in Städten alle drei, in Landgemeinden alle sechs Jahre in den Monaten November und Dezember statt; die Wahl ist eine geheime und erfolgt durch Abgabe von Wahlzetteln.

Aktiv und passiv wahlfähig sind nur die in der Wählerliste wirklich eingetragenen Personen.

Die Wahl der bürgerlichen Magistratsräthe, der Bürgermeister und rechtskundigen Räthe in den Städten hat wie früher durch die Gemeindebevollmächtigten nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen, während bei den von den Gemeindebürgern vorgenommenen Wahlen relative Stimmenmehrheit und die Betheiligung von mehr als der Hälfte der Wahlstimmberechtigten genügt.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird der Bürgermeister durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und müssen hiebei mindestens zwei Drittheile ihre Stimmen wirklich abgegeben haben.

Erst bei einer allenfalls nothwendig werdenden dritten Wahlversammlung können die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wenn einzelne zu einer Gemeinde gehörige Ortschaften sich die Verwaltung ihres Gemeinde- und Stiftungsvermögens vorbehalten haben und hiefür besondere

Pfleger und Ortsausschüsse wählen wollen, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Bürgermeisters durch mündliche oder schriftliche Abstimmung statt.

Die einzelnen Vorschriften der Gemeindeordnung über Gemeindewesen mit den dazu gehörigen Bestimmungen sollen den Gegenstand der nächstfolgenden Paragraphen bilden.

§. 2.

Eintheilung und Umfang der Gemeinden.

a) Stadt- und Landgemeinden.

Die Gemeinden Bayerns theilen sich in Gemeinden mit städtischer und in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung.

Zur Annahme und Beibehaltung der städtischen Verfassung sind jene Gemeinden befugt, welche Stadt- oder Marktrechte erworben haben. Aenderungen in dieser Beziehung sind dem Bezirksamt und durch dieses der kgl. Kreisregierung anzuzeigen. (Minist.-Bl. des Inn. 1872 S. 115).

Wollen solche Gemeinden die städtische Verfassung erst erlangen, so kann dies nur auf Grund eines mit Zustimmung von $^2/_3$ der sämmtlichen Gemeindebürger gestellten Antrages des Gemeindeausschusses durch königliche Entschließung bewilligt werden.

Wenn wenigstens $^1/_{10}$ der Gemeindebürger einen Antrag hierauf stellt, muß derselbe vom Gemeindeausschusse zur Abstimmung gebracht werden. (G.-O. Art. 8 und 9.)

Marktgemeinden, welche die städtische Verfassung besitzen oder annehmen, bleibt die Bezeichnung „Marktgemeinde", sofern sie nicht ausdrücklich in die Klasse der Städte aufgenommen worden sind.

Die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden zu einer, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Erichtung neuer Gemeinden aus Theilen bestehender Gemeindemarkungen, oder die gänzliche Auflösung einer Gemeinde erfordert in Landgemeinden die Zustimmung von $^2/_3$ sämmtlicher Gemeindebürger und die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern; zu sonstigen Veränderungen an Gemeindebezirken ist die Zustimmung des Gemeindeausschusses und die Genehmigung des kgl. Staatsministeriums erforderlich, im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses kann übrigens eine solche Veränderung auch ohne Zustimmung des Gemeindeausschusses vom k. Staatsministerium des Innern verfügt werden. Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist. (G.-O. Art. 4.)

Die Aenderung von Ortsnamen oder die Benennnung neuer Ansiedelungen erfordert kgl. Genehmigung. (VO. vom 3. November 1852 Regbl. S. 1157.)

b) Vom Gemeindeverband ausgeschlossene Markungen.

Größere Waldungen, Freigebirge und Seen, welche bisher keiner Gemeindemarkung zugetheilt waren, bilden auch künftig eigene, vom Gemeindeverbande ausgeschlossene Markungen, innerhalb deren die Ortspolizei der Distriktspolizeibehörde zusteht, die Eigenthümer der dazu gehörigen Grundstücke haben

übrigens innerhalb ihrer Markungen alle im öffentlichen Interesse begründeten gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu erfüllen, insbesondere die erforderlichen Verbindungswege, Brücken, Stege, sowie die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen herzustellen und zu unterhalten.

Wenn innerhalb solcher Markungen bleibende Niederlassungen bestehen oder neu begründet werden, so sind diese nebst den dazu gehörigen Grundstücken nach Vernehmung der Betheiligten durch das k. Staatsministerium des Innern einer der nächstgelegenen Gemeinden zuzutheilen, durch eine solche Zutheilung entsteht übrigens, soferne nicht besondere Verträge etwas Anderes bestimmen, kein Anspruch auf Theilnahme an den im Gemeindeverband begründeten Vermögensrechten. (G.-O. Art. 3.)

Die vom Gemeindeverband ausgeschlossenen Markungen müssen einem bestimmten Standesamtsbezirk zugetheilt werden. Minist.-Entschl. vom 19. Oktober 1875 Z. 6 Minist.-Bl. d. J. S. 511.

c) Streitigkeiten über Gemeindegrenzen.

Streitigkeiten über Gemeindemarkungs- und Flurgrenzen eignen sich zur Austragung vor der Verwaltungsbehörde, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte. (G.-O. Art. 7.)

d) Distriktsgemeinden.

Die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks einer Distriktsverwaltungsbehörde bilden eine Distriktsgemeinde, welche durch den Distriktsrath vertreten wird. (Ges. v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.)

Da, wo in Folge der Aemterorganisation vom 1. Juli 1862 mehrere Landgerichtsbezirke zu einem Verwaltungsbezirk vereinigt worden sind, kann jeder dieser Bezirke nach freier Wahl seiner Distriktsräthe als besondere Distriktsgemeinde fortbestehen.

Ueber die Geschäftsaufgabe des Distriktsrathes s. §. 43 unten.

§. 3.

Von den Gemeindeangehörigen.

a) Voraussetzungen zur Erlangung des Bürgerrechts.

Die eigentlichen Angehörigen einer Gemeinde sind entweder bloße Heimatberechtigte oder Gemeindebürger. (G.-O. Art. 10.)

Das Bürgerrecht können volljährige selbstständige Männer erwerben, welche die bayrische Staatsangehörigkeit besitzen, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind; ausgeschlossen hievon sind wegen mangelnder Selbstständigkeit Personen, welche auf Grund richterlicher Verfügung unter Curatel gestellt sind, dann Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Haussöhne, welche im Brod des Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben. Steuern, welche die ungeschiedene Ehefrau und minderjährige im elterlichen Brode stehende Kinder zu entrichten haben, werden dem Familienhaupte

*) Nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 beginnt das Alter der Volljährigkeit mit dem vollendeten 21. Lebensjahre.

zugerechnet. (G.-O. Art. 11.) Unter denselben Voraussetzungen sind auch Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt. Eine Bestätigung des Beschlusses über Verleihung des Bürgerrechts an Nichtbayern durch die Distrikts-polizeibehörde, wie sie im früheren nun durch das Gesetz vom 19. Januar 1872, Art. 1 und 3 (Ges.-Bl. von 1872 Nr. 7) abgeänderten Artikel 14 der Gemeindeordnung vorgeschrieben war, ist nach der jetzigen Fassung dieses Artikels und Ziffer 2 a der Instruktion zum Gesetz über Erwerbung und Verlust der Bundesangehörigkeit vom 9. Mai 1871 nicht mehr erforderlich, die Verleihung des Bürgerrechts an solche wird übrigens erst dann wirksam, wenn dieselben auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870, die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr., die bayerische Staats-angehörigkeit erlangt haben.

Das Bürgerrecht wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bestehen, von der Gemeindeverwaltung auf Ansuchen verliehen.

b) Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts.

Einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts haben alle zur Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt befähigten Personen, wenn sie entweder in der Gemeinde das Heimatrecht besitzen, oder wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt und während dieser Zeit eine daselbst angelegte direkte Steuer bezahlt und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben. (G.-O. Art. 13.)

Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen, oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Grade, wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 der Gemeindeordnung erforderliche Befähigung nicht haben.

Befindet sich ein besteuertes Wohnhaus im Besitz mehrerer Personen, so kann nur eine derselben die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund dieses Besitzes beanspruchen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen das Bürgerrecht ansprechen; diese, sowie die nicht in der Gemeinde wohnenden Gemeindebürger können ihr Bürgerrecht durch einen volljährigen, die zur Erwerbung des Bürgerrechts sonst nöthigen Eigenschaften besitzenden Vertreter ausüben lassen.*)

Frauenspersonen, minderjährige und andere unselbstständige Personen, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen einen Stellvertreter stellen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen (G.-O. Art. 15.)**)

*) Art. 171 Abs. 2 der G.-O.

**) Der Stellvertreter kann nicht an Instruktionen gebunden werden und seine Abstimmung kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie mit Aufträgen des Vollmachtgebers nicht mit Einklang steht.

c) Pflicht zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts auf Auffordern der Gemeinde*) sind hiezu befähigte Personen, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und während dieser Zeit mit direkten Steuern im jährlichen Gesammtbetrag von 4 fl. (6 ℳ 86 ₰) in Gemeinden von nach der letzten Volszählung über 20,000 Seelen und von 3 fl. (5 ℳ 14 ₰) in anderen Gemeinden angelegt waren. Bei Berechnung dieses Zeitraums kommt die vor dem 1. Juli 1869 abgelaufene Zeit nicht in Betracht. (G.-O. Art. 202.).

Auf Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, findet die Bestimmung in Abs. 1 oben keine Anwendung. (G.-O. Art. 201.)

Personen, welche sich in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten, sowie Solche, welche in Folge ihres früheren Dienstverhältnisses aus einer Kasse des Staats, einer Gemeinde oder öffentlichen Stiftung eine Pension beziehen, sind, wenn sie nur mit Kapitalrenten- und Einkommensteuer belegt sind, so lange dieses Verhältniß dauert, von der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts frei. (G.-O. Art. 17.)

Die Bestimmung des § 13 der Reichsgewerbeordnung, nach welcher Gewerbetreibende nach Ablauf von drei Jahren nach begonnenem Gewerbebetrieb zur Erwerbung des Bürgerrechts angehalten werden können, findet auf Bayern keine Anwendung.

d) Die Versagung des Bürgerrechts kann erfolgen

a) wenn der Gesuchsteller innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden 2 Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat,

b) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerl. Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung entweder wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die im Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bayr. Strf.-G.-B. von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit vollendeter Erstehung oder Verjährung, oder dem Erlaß der Strafe bei Verurtheilung wegen Verbrechens 10 und in den übrigen Fällen 5 Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgte,

c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Poli-

*) Für die Gemeinde besteht ein Zwang nicht, von dem ihr eingeräumten Rechte jedem Verpflichteten gegenüber Gebrauch zu machen.

zeianstalt oder nach dem Reichsstrf.-G.-B. die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen wurde und er sich von der Zeit an, wo die verhängte Maßregel beendigt, oder deren Zuläſſigkeit erloschen ist, nicht zwei Jahre klaglos verhalten hat,

d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann,

e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urtheil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzugs nicht zwei Jahre verflossen sind,

f) wenn er einem gerichtlichen Verfahren wegen Verhängung der Curatel unterliegt,

g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist. (G.-O. Art. 13, dann Ges. vom 19. Januar 1872 Ges.-Bl. von 1871/72 S. 199.)

e) Verlust des Bürgerrechts.

Durch den Verlust der zur Erwerbung des Bürgerrechts erforderlichen Eigenschaften, oder den Wegfall der hiefür bestandenen Voraussetzungen wird dasselbe in der Regel wieder verloren.

Erfolgt der Verlust des Bürgerrechts lediglich deshalb, weil die treffende Person aufhört, steuerpflichtig oder selbstständig zu sein, so zieht derselbe den Verlust der Ansprüche auf Mitgenuß der örtlichen Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie auf Mitbenützung der Gemeindeanstalten nicht nach sich. (G.-O. Art. 18.)

Das mit den Bürgerrecht erworbene Heimatrecht geht im Falle des Bürgerrechtsverlustes nur dann verloren, wenn der Betreffende das Heimatrecht in einer andern Gemeinde erworben, oder der Staatsangehörigkeit verlustig geworden ist. (Art. 14 des Heimatges. und § 13 des Reichsges. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit.)

f) Folgen des Bürgerrechts.

Folge des Bürgerrechts ist:

a) das Heimatrecht in der Gemeinde nach Maßgabe des Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868,

b) das Recht der Theilnahme an den Gemeindeversammlungen,*) der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, der Theilnahme an dem Gemeindegut und dessen Nutzungen nach Maßgabe des Art. 31 der G.-O. und an den Vortheilen der örtlichen Stiftungen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden, sowie der Benützung der Gemeindeanstalten,

*) Eine Betheiligung von Nichtgemeindebürgern ist nur im Falle des § 47 Abs. 3 der G.-O. ermöglicht.

c) die Pflicht, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse beizutragen und bei Nichtvorhandensein gesetzlicher Ablehnungsgründe Gemeindeämter, zu welchen der Gemeindebürger gewählt wird, anzunehmen und während der bestimmten Dauer zu verwalten. (G.-O. Art. 19.)

g) Ehrenbürgerrecht.

Das Ehrenbürgerrecht, welches selbstständigen, volljährigen Männern mit Zustimmung der Gemeindeversammlung verliehen werden kann, bei Verleihung an dem deutschen Bund nicht Angehörige übrigens der kgl. Bestätigung bedarf, hat weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger zur Folge. (G.-O. Art. 24.)

h) Wirkung der früheren Gemeindegliedseigenschaft.

Jene Personen, welche am 1. Juli 1869 die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindeglieds in einer Gemeinde besaßen, erwarben daselbst mit diesem Tage kraft des Gesetzes das Bürgerrecht, wenn sie die Befähigung nach Art. 11 oder 15 der Gemeindeordnung besaßen.

Hatten an diesem Tage mehrere Personen auf Grund des ungetheilten gemeinschaftlichen Eigenthums eines Hauses oder Anwesens, die Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder besessen, so erwarb nur eine derselben, welche von den Betheiligten der Gemeindeverwaltung bezeichnet worden ist, das Bürgerrecht. (G.-O. Art. 201.)

Waren solche frühere Gemeindeglieder in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt und gründete sich ihre Gemeindegliedseigenschaft auf blosen Haus- und Grundbesitz, so erwarben sie zwar das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher sie Gemeindeglieder waren, die Heimatberechtigung dortselbst aber kommt ihnen nur dann zu, wenn sie durch eine an die Verwaltung derselben und an die Verwaltung ihrer Heimatgemeinde abgegebene Erklärung auf ihr bisheriges Heimatrecht ausdrücklich verzichteten und das Heimatrecht in der Gemeinde ansprachen, in welcher sie das Bürgerrecht kraft des Gesetzes besitzen, (Art. 5 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 mit M.-E. vom 19. April 1871 Nr. 11513.)

i) Aufstellung von Bevollmächtigten zur Erfüllung gemeindlicher Pflichten.

Wer in einer Gemeinde begütert ist, oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung*) zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen. (G.-O. Art. 25.)**)

§. 4.

Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühren.

a) Bürgeraufnahmsgebühr.

Die Gemeinden können von jedem neu aufgenommmenen Gemeindebürger

*) In dieser Beziehung genügt eine öffentliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung, daß die treffenden Personen solche Bevollmächtigte aufzustellen haben.
**) Art. 47 Abs. 4 der G.-O.

eine Bürgeraufnahmsgebühr erheben und von Bezahlung derseben die Wirksamkeit des Bürgerrechts abhängig machen.

Dieselbe darf

in Gemeinden von mehr als	20,000 Seelen	100 fl.	(171 ℳ 43 ₰)*)
„ „ „ „ „	5,000 „	75 fl.	(128 ℳ 57 ₰)
„ „ „ „ „	1,500 „	50 fl.	(85 ℳ 71 ₰)
„ kleineren Gemeinden		25 fl.	(42 ℳ 86 ₰)

nicht übersteigen.

Für Ausländer können, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, diese Gebühren bis zum Doppelten erhöht werden. (G.-O. Art. 20.)

Der Rücksatz der Hälfte dieser Aufnahmsgebühren kann verlangt werden, wenn ein zur Erwerbung des Bürgerrechts Verpflichteter dasselbe auf Aufforderung der Gemeindeverwaltung erlangte, später aus der Gemeinde wegzieht und binnen drei Jahren nach seinem Abzuge das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer andern Gemeinde erwirbt. (G.-O. Art. 21.)

Personen, welche an die Gemeinde früher eine Insassen- oder Beisassengebühr bezahlt haben, oder welchen dieselbe von der Gemeinde erlassen worden ist, können bei Erwerbung des Bürgerrechts in dieser Gemeinde den bezahlten oder nachgelassenen Betrag von der betreffenden Bürgeraufnahmsgebühr in Abzug bringen. (G.-O. Art. 201.)

Für gering bemittelte Personen darf, wenn sie schon in der Gemeinde heimatberechtigt sind, die Aufnahmsgebühr nicht die Hälfte, wenn sie nicht in der Gemeinde beheimatet sind, nicht zwei Dritttheile des Maximalbetrages übersteigen.

Zu den gering Bemittelten sind jedenfalls Diejenigen zu rechnen, deren Steuer in Gemeinden über 20,000 Seelen vier (6 ℳ 86 ₰) und in den übrigen Gemeinden drei Gulden (5 ℳ 14 ₰) nicht übersteigt.

Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, s. §. 37 I. lit. e unten) darf den bezahlten Betrag an der ihn treffenden Aufnahmsgebühr abrechnen. (G.-O. Art. 23.)

Wer nach eingetretenem Verluste des Bürgerrechts in einer Gemeinde dieses in der nämlichen Gemeinde wieder erwirbt, ist von Bezahlung der Bürgeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr befreit, wenn und insoweit er diese Gebühren früher schon an dieselbe Gemeinde bezahlt hat. (G.-O. Art. 18 Abs. 3.)**)

b) Gemeinderechtsgebühr.

Die Theilnahme an Almenden und sonstigen Nutzungen des Gemeindever-

---

*) Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 14 § 2.
**) Soweit Gebühren auf Grund des Art. 21 früher wieder zurückersetzt worden sind, können sie hier nicht in Berechnung kommen.

mögens*) kann von Entrichtnng einer Gemeinderechtsgebühr abhängig gemacht werden, welche den fünffachen Betrag des Durchschnittswerthes der einjährigen Nutzung nicht übersteigen darf.

Diese Gebühr kann nicht gefordert werden, wenn der Anspruch des Neueintretenden auf einem besonderen Privatrechtstitel beruht, oder nach rechtsbegründetem Herkommen mit dem Besitze des von ihm erworbenen Hauses oder Gutes verbunden ist.

Von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen kann diese Gebühr alle 25 Jahre auf's Neue erhoben werden, soferne nicht der Fall des vorhergehenden Absatzes gegeben ist.

Die 25jährige Frist läuft für die zuvor schon nutzungsberechtigten solchen Personen und Vereinigungen vom Tage der Einführung einer Gemeinderechtsgebühr in der Gemeinde an.

Im Uebrigen kann eine Gemeinderechtsgebebühr nur von solchen Personen erhoben werden, welche nicht schon am 1. Juli 1869 Anspruch auf Gemeindenutzungen hatten. (G.-O. Art. 201.)

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei einzelnen Ortschaften, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzungen gewähren. (G.-O. Art. 22.)

Die Erhebung und Regulirung der Bügeraufnahms- und Gemeinderechtsgebühr ist von der Gemeindeversammlung zu beschließen, in Orten, welche an ihrem besonderen Gemeindevermögen derartige Nutzangen gewähren, von der Versammlung der am Orte wohnenden Gemeindebürger.**)

Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen. (G.-O. Art. 23.)

§. 5.

Gemeindevermögen.

a) Erhaltung des Grundstocks.

Der Grundstock des Gemeindevermögens***) muß ungeschmälert erhalten, veräußerte Bestandtheile des rentirenden Vermögens müssen durch Erwerbung anderer rentirender Objekte sofort oder mindestens allmählig nach vorher festgestelltem Plane ersetzt werden.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden. (G.-O. Art. 26.)****)

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden. (G.-O. Art. 31 Abs. 1.)

*) Art. 32 der G.-O.

**) Zu denselben sind auch die Einwohner der zu der Ortschaft gehörigen Einöden 2c. zu rechnen.

***) Genaue Inventarisirung des Gemeindevermögens schreibt Art. 131 a—c der G.-O. vor.

****) Freiwillige Veräußerungen von Gemeinderealitäten und Rechten erfordern die Genehmigung des Bezirksamtes wenn deren Werth die im Art. 159 der G.-O. aufgeführten Summen übersteigt.

b) Gemeindegrundtheilungen.

Die Vertheilung von Bestandtheilen des gemeindlichen Grundstockvermögens ist nur bei Gemeindegründen gestattet, welche ganz oder theilweise zum Vortheil der Gemeindeangehörigen benützt werden.

Solche Gemeindegrundtheilungen sind übrigens nur zuläßig, wenn sie zur Förderung der landwirthschaftlichen Kultur dienen, und mindestens $^3/_4$ der Gemeindebürger, welche zusammen mehr als die Hälfte der von den Gemeindeangehörigen und den zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen zu zahlenden Grundsteuer entrichten, dem Antrag der Gemeindeverwaltung auf Theilung zustimmen. (G.-O. 27.)

Bei der Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindeversammlung findet ein Ausschluß Einzelner wegen Bestehens eines Privatinteresses nicht statt.

Die vertheilten Grundstücke sind mit einem im 25fachen Betrage ablösbaren Grundzins zum Besten der Gemeindekasse zu belasten, welcher in gleicher Weise festgesetzt wird. (G.-O. Art. 27.)

Eine Vertheilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung unter den bereits angegebenen Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzwerthe nicht entsprechenden Abgabe gestattet werden will. (G.-O. Art. 28.)

Der Anspruch auf einen Antheil und der Theilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 32 der G.-O.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Vertheilung gelangenden Antheile gehen kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum des Theilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzveränderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundtheilung ist ein besonderer Antheil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Vertheilung stattfindet, auszuscheiden. Der treffende Antheil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Hinsichtlich der Verwendung der den Schulen bei Gemeindegrundtheilungen zugewiesenen Antheile kommen den Gemeinden die gleichen Befugnisse zu, welche ihnen hinsichtlich der Verwendung der übrigen Bestandtheile der örtlichen Schulfonds gesetzlich eingeräumt sind. (M.-E. von 26. September 1874 Cultus.-Mbl. S. 443)

Wo der Pfarrer bisher durch Herkommen oder einen sonstigen Rechtstitel einen Anspruch auf Theilnahme an den Gemeindenutzungen hatte kann er gemäß Art. 32 der G.-O. ebenfalls Anspruch auf einen Antheil machen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch bei Vertheilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigenthum einer einzelnen Ortschaft befinden, analoge Anwendung. (G.-O. Art. 27.)

Waldungen können nur zum Zweck der nach Art. 35—39, dann 44 Abs. 3 des Forstgesetzes zuläßigen Rodung und nur dann vertheilt werden, wenn sie

zur Waldkultur nicht geeignet sind oder der örtliche Ueberfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- und Wiesgründen eine Theilung im wirthschaftlichen Interesse nöthig macht.

Der durch die Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen. (G.-O. Art. 29.)

Nach der M.-E. vom 30. Oktober 1864 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) bedürfen Gemeindegrundtheilungen keiner notariellen Beurkundung, zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern genügt ein distriktspolizeiliches Zeugniß.*)

Damit das Bezirksamt in die Lage gesetzt wird, diese Zeugnisse ausstellen zu können, hat die Gemeindeverwaltung demselben nach durchgeführter Vertheilung und Vermessung der Theile durch den Geometer ein Verzeichniß der sämmtlichen Theilhaber unter Bezeichnung der ihnen zufallenden Theile nach Flächeninhalt, Besitz- und Plannummer vorzulegen.

Grundaustausche nach vollzogener Theilung müssen notariell verbrieft werden, ebenso alle Theilungen, welche nicht eigentliches Gemeindeeigenthum zum Gegenstande haben, z. B. wenn sich sogenannte Gemeindegründe im ungetheilten Eigenthum eines Theils der Gemeindebürger befunden haben. (M.-E. vom 16. Dez. 1864 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei allen Gemeindegrundtheilungen ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen. (G.-O. Art. 159 Ziff. 2.)

c) Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen.

Die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften, (G.-O. Art. 30), zur Zeit den Bestimmungen der Art. 6—18 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und der besonderen Vollzugsvorschriften hiezu vom 29. Juni 1852 (Döll. XXVI. S. 114), dann des Ministerialrescripts vom 27. Juli 1862 (abgedr. in den Kreisamtsbl.)**)

Nach diesen Bestimmungen sind die Gemeindewaldungen unter den besonderen Schutz und die Aufsicht der Staatsregierung gestellt.

Dieselbe erstreckt sich namentlich auf das Vorhandensein entsprechender Wirthschaftspläne und deren genauen Vollzug, dann auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährdungen.

Bei Parzellen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, kann mit Genehmigung der k. Staatsregierung von Aufstellung eines Wirthschaftsplanes Umgang genommen werden, in allen übrigen Fällen erfolgt die Anfertigung oder Abänderung der periodischen Wirthschaftspläne durch den vom Gemeindeausschuß gewählten und vom Bezirksamte bestätigten Techniker, deren Genehmigung aber durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern.

Ehe die Genehmigung beantragt werden kann, hat die Gemeindeverwaltung den von dem amtlich bestätigten Techniker gefertigten Wirthschaftsplan dem

*) Näheres hierüber s. in **Stadelmanns Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern 4.** Auflage. (Bamberg 1876, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung). S. 27 Anm. zu Art. 27 der Gemeindeordnung.

**) Stadelm. Gemeindeverfassung 4. Aufl. Seite 364 ff.

k. Forstamte zu Prüfung und Erinnerungsabgabe zuzustellen, nach Rückempfang desselben auch ihre allenfallsigen Erinnerungen beizufügen und das vollständige Elaborat sodann an die Distriktspolizeibehörde einzusenden.

Zur Ausführung des Betriebs auf Grund der genehmigten Wirthschaftspläne haben die Gemeindeverwaltungen entweder eigene Förster aufzustellen, oder dieselbe einem benachbarten Sachverständigen zu übertragen.

Die Gemeinden können in dieser Beziehung mit der Staatsforstverwaltung wegen Uebernahme der Betriebsführung durch einen k. Förster gegen einen verhältnißmäßigen Besoldungsbeitrag übereinkommen, sowie sich mehrere Gemeinden zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Försters vereinigen können.

Auch für Handhabung des Forstschutzes haben die Gemeinden zu sorgen und das erforderliche Forstschutzpersonal aufzustellen, welches vom Bezirksamte zu bestätigen ist.

Die Erlaubniß zur Vereinigung der Betriebsführung mit dem Forstschutze kann nur bei kleineren Waldungen mit geringem Ertrage und solchen, welche einer regelmäßigen Bewirthschaftung nicht fähig sind, von der k. Kreisregierung, Kammer des Inneren, ertheilt werden.

Unterlassen Gemeinden die Aufstellung des nöthigen Forstbetriebs- und Schutzpersonals, trotzdem, daß sie hiezu unter Vorstreckung einer zweimonatlichen Frist aufgefordert wurden, so kann das Forstbetriebspersonal durch die kgl. Kreisregierung, das Forstschutzpersonal durch das Bezirksamt von Amtswegen bestellt werden.

Die nämlichen Bestimmungen gelten auch für Stiftungs- und Köperschaftswaldungen.

d) Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens.

Die Vertheilung von Ueberschüssen des Gemeindevermögens ist nur dann zuläßig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind und größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen. Sie erfordert die Zustimmung der Gemeinde- oder Ortsversammlung und die Genehmigung des Bezirksamts. (G.-O. Art. 31.)

e) Verwerthung der unvertheilten Gemeindegründe.

Bezüglich der unvertheilten Gemeindegründe hat der Gemeindeausschuß dafür Sorge zu tragen, daß aus ihnen die größtmöglichste Rente gezogen werde, zu welchem Ende an vielen Orten die parzellenweise Verpachtung derselben der Selbstbewirthschaftung vorzuziehen sein wird.

Da noch immer in vielen Gemeinden die Hutplätze eine übergroße Ausdehnung besitzen und ein erhebliches Hinderniß der Cultivirung und besseren Bewirthschaftung der Gemeindegründe bilden, so wäre der Umfang derselben auf das wirkliche Bedürfniß zurückzuführen, genau festzustellen, welche Gründe auch fortan als gemeindliche Hutplätze oder für sonstige gemeindliche Bedürfnisse bestimmt sein sollen, und bei Ausscheidung dieser Plätze insbesondere auf die culturfähigen Flächen Rücksicht zu nehmen.

Selbstverständlich darf indessen hiebei nicht im Interesse der Bodencultur eine Benachtheiligung der Viehzucht stattfinden.

Die Cultivirung des verfügbaren Areals wird am zweckmäßigsten von der Gemeindeverwaltung unter etwaiger Mitwirkung der Armenpflegen vorgenommen, jedoch ist hierdurch nicht ausgeschlossen, die zu cultivirenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Cultivirung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach Ablauf deren sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde verbleiben.

In diesem Falle wäre jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Theil der zu kultivirenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst kultivirt und für besitzlose arme Familien der Gemeinde bestimmt wird, ferner darauf, daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der zu bestimmenden Zeit nicht kultivirt werden, diesen wieder entzogen und weiter verwendet werden, weiter sind die Bestimmungen des Art. 28 der G.-O. zu beachten.

Wo die Ertragsfähigkeit der Gemeindegründe durch Verbesserungen, z. B. durch Bewässerung erhöht werden kann, sollten die Gemeindeverwaltungen dies nicht unterlassen, da sie hiedurch zugleich den Privatgrundbesitzern ein nachahmungswerthes Beispiel bieten.

Gemeindevorstände und Gemeindeausschußmitglieder, welche sich durch Kultivirung von Gemeindegründen besonders auszeichnen, sind unter Darlegung ihrer Leistungen Seiner Majestät dem Könige zu Belohnungen und Auszeichnungen in dem verdienten Maße zu empfehlen.

(Lith. M.-E. vom 6. März 1854, Nr. 8278.)

f) Gemeinde- und Stiftungsgebäude.

Was die vorhandenen Gebäude der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen betrifft, so ist darauf zu sehen, daß durch rechtzeitige Vornahme der nöthigen Reparaturen ein größerer Schaden für die Gemeindekasse verhütet werde.

Es hat demnach jede Gemeinde- und Stiftungsverwaltung alljährlich im Monat März bei Gelegenheit der Feuerschau unter Zuziehung eines Maurer- und eines Zimmermeisters, dann der Nutznießer der Gebäude eine Besichtigung derselben vorzunehmen, die gefundenen Gebrechen zu constatiren und behufs ihrer Abstellung die Werkmeister zur Herstellung von Kostenanschlägen aufzufordern.

Kleinere Baufälle, deren Wendung den Nutznießern obliegt, sind nicht in diese Kostenvoranschläge aufzunehmen, es hat sich indessen die Verwaltung über deren alsbaldige Beseitigung durch den Nutznießer stets zu vergewissern.

Außer dieser alljährlichen Besichtigung sind außerordentliche Besichtigungen jedesmal dann vorzunehmen, wenn ein Wechsel in der Person des Nutznießers eintritt, bei welchen zunächst die Gebrechen zu constatiren sind, deren Wendung dem Letzteren obliegt.

Nach Herstellung der Kostenvoranschläge über die größeren Baufallwendungen hat der Gemeindeausschuß Beschluß über die Aufbringung der erforderlichen Mittel, sowie darüber zu fassen, ob die Vornahme der Reparaturen in eigener Regie oder im Akkord stattfinden soll.

Die Wahl der Techniker ist den Gemeinden überlassen.

Nach §. 37 der Verordnung vom 23. Januar 1872, die Organisation des Staatsbauwesens betr. (Regbl. S. 337 ff.), kann die Ausführung von Gemeinde- oder Stiftungsbauten auch den Beamten der Bauämter auf Grund besonderer mit diesen abzuschließender Verträge vorbehaltlich der Genehmigung der k. Kreisregierung übertragen werden.

Außerdem haben nach §. 48 der citirten Verordnung die Bauämter in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten für den Zweck der Uebung der Staatsaufsicht auf die Gemeinden und Stiftungen auf Ersuchschreiben des Bezirksamts, sowie in Folge Auftrags der vorgesetzten Verwaltungsbehörde unentgeltlich Gutachten abzugeben.

Einer Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bei Herstellung von eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsgebäuden bedürfen die Gemeinden nach Art. 159 der G.-O. nicht mehr, sondern es ist lediglich die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen.

Bei Schulgebäuden, sowie bei Bauten der Kultusstiftungen hat übrigens nicht Art. 159 der Gemeindeordnung in Anwendung zu kommen, dieselben bedürfen vielmehr der kuratelamtlichen Genehmigung, was in einer M.-E. vom 22. November 1870 ausdrücklich anerkannt ist.

Bei solchen Neubauten ist demnach vor Allem ein genaues Bauprogramm über Zweck, Umfang und inneres Bedürfniß des neu aufzuführenden Gebäudes anzufertigen, für welches in den Allerhöchst genehmigten im Kreisamtsblatt von 1855 enthaltenen Normalprogrammen die nöthigen Anhaltspunkte gegeben sind.

Gleiches gilt im Falle einer Umgestaltung oder Erweiterung eines solchen Gebäudes.

Handelt es sich um Beseitigung oder Veränderung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe oder um Gründung einer Gemeindeanstalt, aus welcher der Gemeinde eine dauernde Haftverbindlichkeit erwächst, oder müssen zum Zweck eines gemeindlichen Baues Schulden contrahirt werden, welche in Gemeinden von weniger als 2500 Seelen 500 fl. (857 ℳ 14 ₰) übersteigen, so ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einzuholen. (G.-O. Art. 63.)

Ist die Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung nicht allein baupflichtig, sondern concurrirt hiebei das Staatsärar, oder ein Dritter ganz oder zum Theil, so richtet sich das Verfahren theilweise nach andern Normen und haben die Verwaltungen der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zunächst nur Anzeige von dem bestehenden Baugebrechen zur Eineitung des geeigneten Verfahrens zu erstatten.

Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und erbaut werdenden besonderen Volksschullokalitäten müssen aus dem Lokalschulfond und bei dessen Unzulänglichkeit vom Schulsprengel bestritten werden, dagegen trägt der Lokalschulfond oder Schulsprengel an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schullehrers und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile bei. Besondere Verträge

oder begründetes Herkommen bezüglich der Baupflicht werden übrigens durch diese Bestimmung nicht berührt.

(M.E. vom 22. Juni 1815.)

Bei allen Gemeinde- und Stiftungsbauten sind die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen namentlich die Bauordnung vom 30. Juni 1864 wohl zu beachten.

Nach der Verordnung vom 20. November 1815 waren alle größeren Gemeinde- oder Stiftungsgebäude mit Blitzableitern zu versehen und letztere stets in gutem Stand zu erhalten, ein Zwang kann übrigens in dieser Beziehung nach Art. 206 Abs. 1 der G.-O. nicht mehr angewendet werden.

(Lith. M.-E. vom 30. Juni 1874.)

Alle Gemeinde- und Stiftungsgebäude ohne Unterschied müssen mindestens mit dem halben Werth ihrer verbrennbaren Theile der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt werden. (Ges. vom 3. April 1875 die Brandvers.-Anst. für Gebäude betr. Art. 3 Ziff. 3 und Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 §. 2.)

Die eigenmächtige Verpachtung von Wohnungstheilen in Gemeinde- oder Stiftungsgebäuden durch den Nutznießer an Dritte ist da, wo das Aerar bei der Baupflicht concurrirt, untersagt, in anderen Fällen kann die Genehmigung des Baupflichtigen vorbehalten werden.

Abgesehen von diesem Falle, können die Wohnhäuser und Nebengebäude der Gemeinden und Stiftungen, soweit sie nicht für gemeindliche oder Stiftungszwecke bestimmt sind, durch Verpachtung nutzbar gemacht werden, welche nicht nothwendig im Versteigerungswege geschehen muß.

Ein Formular zu einer Pachtverhandlung enthält die Beilage Nr. 1.

g) Anlage der Baarkapitalien.

Die vorliegenden Baarkapitalien der Gemeinden und Stiftungen sind schleunigst rentirlich zu machen. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Ausleihung solcher Kapitalien hat nur dann einzutreten, wenn die Ausleihung gegen die verordnungsmäßigen Normen oder an Mitglieder der Gemeindeverwaltung stattfinden soll.

Von den desfalls bestehenden verordnungsmäßigen Normen ist in §. 17 unten bei Besprechung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens die Rede.

h) Mobiliarvermögen.

Das Inventar über das Mobiliarvermögen der Gemeinden und Stiftungen soll stets evident erhalten werden und es sind darum in demselben alle Zu- und Abgänge stets sorgfältig einzutragen.

Wo wichtigere Urkunden, namentlich über Erwerbung von Realitäten und Gerechtigkeiten vorhanden sind, sind dem Inventar Verzeichnisse über dieselben beizufügen. (S. Formular Beilage 2.)

Der Vortrag im Inventar geschieht mit Ausscheidung der verschiedenartigen Gegenstände nach folgenden Titeln:

I. Feuerlöschrequisiten,
II. Werkzeuge zu Straßen- und andern Bauten, dann für die Feldgeschwornen,
III. Vieh und Fahrniß, sowie Wagengeräthschaften,
IV. Braugeräthschaften,
V. Leichenwägen und Todengräbergeräthschaften,
VI. Maße und Gewichte,
VII. Bücher, Amts- und Gesetzblätter,
VIII. Amts- und Canzleirequisiten,
IX. Andere Mobilien, als Tische, Stühle rc.;
X. Gemeinderechnungen,
XI. Dokumente, Saal- und Lagerbücher, Pläne, Karten, Verzeichnisse rc.

Nach jedem Titel ist ein entsprechender Raum leer zu lassen, um die Zugänge nachtragen zu können; die Abgänge werden sogleich bei dem abgängigen Inventarstück in der dazu bestimmten Columne vorgetragen. (S. Form. Beil. 3.)

§. 6.

Theilnahme an den Gemeindenutzungen.

Die Nutzungsrechte an Bestandtheilen des Gemeindevermögens stehen in der Regel nur den Besitzern bestimmter Anwesen zu. Dies kommt daher, daß die Besitzer dieser Anwesen spätere Ansiedler ganz oder theilweise von den Nutzungen am Gemeindevermögen ausschlossen und dieses Verhältniß, soferne es sich nicht ohnehin auf einen Rechtstitel gründet, im Laufe der Zeit als zu Recht bestehend anerkannt wurde.

Die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens, bei welchen diese bisher nicht üblich war, ist nur in widerruflicher Weise und nur dann zuläßig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, größere Ausgaben für außerordentliche Zwecke nicht in Aussicht stehen, die Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung zustimmt und deren Beschluß die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhalten hat. (Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 der G.-O.) Abgesehen von diesem Falle ist die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvortheile nur so weit statthaft, als hiefür ein besonderer Rechtstitel, oder ein rechtsbegründetes Herkommen besteht. (G.-O. Art. 32.)

Zur Theilnahme an Gemeindenutzungen sind, soferne sie nicht durch einen besonderen Rechtstitel oder durch Herkommen einzelnen Classen von Gemeindeangehörigen allein zustehen, berechtigt:

1) die Gemeindebürger, wo eine Gemeinderechtsgebühr eingeführt ist aber erst nach Bezahlung dieser;
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbstständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordung verloren haben;

3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen;
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, welche den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und eine direkte Steuer zahlen.

Andere Personen*) können an Gemeindenutzungen nur auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder rechtsbegründeten Herkommens Theil nehmen.

Die Theilnahmsberechtigung ist, abgesehen von besonderen Rechten oder Herkommen, eine gleiche.

Im Falle der Ziffer 4 steht sämmtlichen Kindern nur die Berechtigung auf einen Antheil zu. (G.-O. Art. 32.)

Wo auf den Gemeindeverband sich gründende Nutzungsrechte auf Immobilien ruhen, dürfen sie von denselben nicht getrennt werden. (G.-O, Art. 32.)

Personen, welche früher in der Eigenschaft wirklicher Gemeindeglieder an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil genommen haben, behalten dieses Nutzungsrecht auch wenn sie nicht auf Grund des Art.201 Abs. 1 das Bürgerrecht erworben, so lange die Voraussetzungen dieses Nutzungsrechts fordauern. (Art. 202 der G.-O. Absatz 2.)

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechts ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa herkömmlichen Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.**)

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes theilweise zum Besten der Gemeindekasse, theilweise zum Privatvortheile verwendet, so sind diese Lasten und Auslagen verhältnißmäßig von der Gemeindekasse und den Nutzungsberechtigten zu tragen, soferne nicht ein anderweitiges rechtsbegründetes Herkommen besteht. (G.-O. Art. 34.)

Ueber die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeinderechtsgebühren s. § 4 Ziff. b oben.

Nutzungsrechte am Gemeindevermögen, welche nach dem bisherigen Ortsgebrauche gewährt worden sind, können im Falle des Bedürfnisses für Gemeindezwecke ganz oder theilweise zurückgezogen werden, wenn mindestens $^3/_4$ der Gemeindeglieder, welche zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämmtlichen Gemeindebürger, Heimatsberechtigten und die außer denselben zur Theilnahme an den Gemeindenutzungen berechtigten Personen in der Gemeinde angelegt sind in einer Gemeindeversammlung dem hierauf gerichteten Antrag des Gemeindeausschusses zustimmen. (G.-O. Art. 35.)

*) z. B. Besitzer eines Anwesens in der Gemeinde, mit welchem ein Nutzungsrecht verbunden ist.

**) Bauholz, welches zu Privatbauten aus Gemeinde- oder Stiftungswaldungen abgegeben werden muß, kann sich die leistungspflichtige Gemeinde nach dem Werthe des Rohmaterials gegen Brand versichern lassen (Brandvers.-Ges. v. 3. April 1875 Art. 20 und Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875 §. 5 Ziff. 3 lit. i und §. 11 Ziff. 3.)

Streitigkeiten über Gemeindenutzungen oder Gemeinde-Vermögen.

Bei Streitigkeiten über Nutzungen am Gemeindevermögen, welche sich auf den Gemeindeverband gründen, entscheiden die Verwaltungsbehörden, wenn sie sich dagegen auf einen Privatrechtstitel stützen die Gerichte. (G.-O. Art. 36.)

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Gemeindevermögen finden keine Anwendung auf gemeinschaftliches Privateigenthum.

Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, oder ob und in wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der betheiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Sühneversuch vorzunehmen und kann bei verübter oder drohender Selbsthilfe oder zur Verhütung anderer dringender Gefahr die nöthigen vorsorglichen Verfügungen treffen.

Solche Verfügungen bleiben aufrecht, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen, oder in der Hauptsache über die Besitz- oder Rechtsfrage rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindebürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen.

Gibt die Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht statt, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneversuch vorzunehmen und wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen. (G.-O. Art. 37.)

§. 7.

Gemeindebedürfnisse und Mittel zu deren Befriedigung.

a) Gemeindliche Bedürfnisse.

Zu den Obligenheiten aller Gemeinden, zu deren Erfüllung sie von Staatsaufsichtswegen nach Art. 157 angehalten werden können, gehört außer den ihnen durch besondere gesetzliche oder verordnungsmäßige Bestimmungen zugewiesenen und vorbehaltlich besonderer Uebereinkommen zwischen den zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (Art. 153 Abs 2) die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnißplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräthe, die Sorge für Unterhaltung nnd Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Flur- und Markungsgrenzen, der Gemeindewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nöthigen Sicherheitsvorrichtungen, die Aufstellung des zur Handhabung der Ortspolizei, soweit sie den Gemeinden zusteht, erforderlichen Ortspolizei- und Feldschutzpersonals, die Herstellung und Unterhaltung der nöthigen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz-*) und Amtsblätter. Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und

*) Die erfolgte Anschaffung insbes. der Gesetzblätter ist von den Aufsichtsbehörden zu controliren. (M.-E. v. 15. November 1871 abgedr. in den Kreis-Amtsbl.)

Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes, werden hiedurch nicht berührt. (G.-O. Art. 38.)

In zusammengesetzten politischen Gemeinden bestimmt sich der Umfang der gemeindlichen Angelegenheiten nach Art. 153 Abs. 1 u. 2. der G.O.

b) Deckung der Ausgaben für Gemeindebedürfnisse.

1) Regelmäßige Einnahmen.

Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiefür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern,*) aus den für Benützung von Gemeindeanstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staats und anderer öffentlichen Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken. Den Gemeinden ist es unbenommen, diese letzteren beiden Arten von Deckungsmitteln auch nebeneinander einzuführen. (G.-O. Art. 39.)

2) Verbrauchssteuern und örtliche Abgaben.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in Bayern diesseits des Rheins bisher nicht üblich gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Die Beschlußfassung über Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben steht der Gemeindeversammlung zu.

Ueber die Haltung der Amtsblätter in Bügermeistereien s. Ges.- und Verordbl. von 1875 S. 626, dann die M.-E. vom 4. Januar 1870 und 13. März 1873 abgedruckt in dem Kreisamtsbl.

*) Hieher gehören insbesondere:
a) die Bürgeraufnahmsgebühren nach Art. 20 und 23 der G.O.
b) die Gemeinderechtsgebühren nach Art. 22 der G.-O.
c) die nach Art. 23 der G.-O. bei Vertheilung von Gemeindegründen zulässigen Grundzinse,
d) die Heimaterwerbgebühren nach Art. 11 des Heimatgesetzes,
e) die Hundevisitationsgebühren nach Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1876 Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betr.,
f) die auf Grund des Gesetzes über Beurkundung des Personenstands anfallenden Gebühren und Strafen,
g) die Pachtschillinge für Verpachtung der Gemeindejagden (Art. 8 des Jagdges. von 30. März 1850),
h) die Taxen von Verehelichungsgebühren (Vollz.-Instr. zum Heimatgesetz vom 29. Juni 1868 Ziff. 30) und die sonstigen von den Gemeinden zu erhebenden Taxen.

Bei Erhebung des Fleisch- Getreide- oder Mehlaufschlags, deren Einführung den Gemeinden freigegeben ist, dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschritten werden.

Die Verordnung vom 27. November 1875 (Ges.- und VO. S. 690*) bestimmt über diese Aufschläge und deren Rückvergütung Nachstehendes:

1) Maximalsätze

A. Fleischaufschlag:

1)	4 ℳ.	30 ₰.	von einem Ochsen im Gewichte von 300 Kilogramm oder 6 Centner und darüber;
2)	2 „	90 „	von einem Ochsen mit geringerem Gewicht;
3)	1 „	30 „	von einem Stier;
4)	1 „	30 „	von einer Kuh;
5)	1 „	15 „	von einem jungen Rind;
6)	— „	30 „	von einem Kalb;
7)	— „	20 „	von einem Bocke, einem Schafe oder einer Ziege;
8)	— „	90 „	von einem Schweine im Gewichte von 45 Kilogramm oder 90 Pfund und darüber;
9)	— „	30 „	von einem Schweine im Gewichte von 15—45 Kilogramm oder von 30—90 Pfund;
10)	— „	15 „	von einem Schweine im Gewichte unter 15 Kilogramm oder 30 Pfund;
11)	— „	65 „	von 50 Kilogramm oder einem Centner; dann
12)	— „	1 „	vom halben Kilogramm oder vom Pfunde eingeführten Fleisches oder Fleischfabrikates.

Die Gemeinden können statt der unter Ziffer 8, 9, 10 angeführten Sätze einen Durchschnittssatz von — ℳ. 60 ₰. per Stück bestimmen, in welchem Falle sodann Schweine mit weniger als 30 Kilogr. oder 60 Pfund Gewicht vom Aufschlag frei zu lassen sind.

B. Getreide und Mehlaufschlag.

40 ₰.	vom Hektoliter oder vom Faß Kern, Waizen, Korn, oder Gerste, jedoch von letzterer nur dann, wenn sie nicht zur Malzbereitung bestimmt ist;
30 „	von 50 Kilogramm oder dem Centner dieser Getreidearten;
35 „	von 50 Kilogramm oder den Centner, dann
1 „	vom Kilogramm eingeführten Mehles dieser Getreidearten;
35 „	von 50 Kilogramm oder dem Centner, dann
1 „	vom Kilogramm eingeführten Brodes.

2) Pferdefleisch und Geflügel fallen nicht unter den Fleischaufschlag.

---

*) Vergl. die brauchbare „**Zusammenstellung der sämmtlichen bayerischen Gesetze Verordnungen und ministeriellen Entschließungen, welche aus Anlaß der Einführung der Reichswährung in Bayern erlassen wurden.** Bamberg 1876. Verlag von Buchner. 4 ℳ 35 ₰.

Zur Einführung eines Aufschlages auf Wildpret, dann auf Haber, Futtermehl, Kochgerste und Hülsenfrüchte ist die in Art. 40 Abs. 4 der G.-O. vorgesehene Genehmigung der k. Staatsministeriums erforderlich. In Gemeinden, in welchen solche Aufschläge bereits bestehen, dürfen die dermaligen Sätze ohne jene Genehmigung nicht überschritten werden.

3) Gemeinden, welche sich dermalen im Genuß eines die obigen Maximalsätze übersteigenden Fleisch-, Getreide- oder Mehlaufschlages befinden, kann der Fortbezug dieser höheren Sätze bewilligt werden wenn mit Rücksicht auf den Haushalt der betreffenden Gemeinde ein Bedürfniß hiefür vorhanden ist.

4) Der Anspruch auf Rückvergütung der erwähnten Aufschläge bei der Ausfuhr ist durch den Nachweis, daß der Aufschlag entrichtet wurde, bedingt, sowie durch die Beobachtung der zur Controle und Sicherung des Gefälles in Bezug auf die Rückvergütung von den Gemeinden erlassenen Vorschriften, welche jedoch den Handel und die Produktion nicht erschweren dürfen.

5) Für Getreide, welches unvermahlen aus dem Gemeindebezirk wieder verbracht wird, ferner für Thiere, welche im lebenden Zustande wieder aus dem Gemeindebezirk ausgeführt werden, sowie für Gegenstände, welche durch den Gemeindebezirk nur transitiren, ist der Aufschlag, wenn ein solcher aus besonderen Rücksichten der Controle erhoben worden sein sollte, im vollen Betrage zurück zu vergüten.

6) Außerdem sind die Gemeinden in der Regel nur verpflichtet zur Rückvergütung:

a) des Fleischaufschlages, wenn geschlachtete Thiere in der Haut und unzertheilt aus dem Gemeindebezirke verbracht werden,

b) des Getreide- und Mehlaufschlages, wenn Mühlenfabrikate von dem Producenten oder Händler in Quantitäten, für welche bei der Einfuhr ein Aufschlag von mindestens 30 ₰. in der betreffenden Gemeinde zu entrichten wäre, durch eine und dieselbe Sendung zum Export gelangen.

7) Die Größe der Rückvergütung für exportirte Mühlenfabrikate, welche aus dem in der Gemeinde veraufschlagten Getreide bereitet wurden, bemißt sich im Allgemeinen nach dem Quantum, welches von diesen Fabrikaten durchschnittlich aus dem Hektol. oder Faß der einzelnen Getreidearten erzeugt wird.

Dieses Quantum ist vorbehaltlich des Bescherderechts der Betheiligten durch die Gemeindeverwaltungen unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise im Voraus festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

8) Die Gemeinden sind befugt, bei der nach Ziff. 6 zu leistenden Rückvergütung 5 Prozent des entrichteten und gegebenen Falls unter Anwendung des Ziff. 7 berechneten Aufschlages, und wenn dieser für die einzelne Sendung weniger als 2 ℳ. beträgt, 10 Pfennige als Entschädigung für die Controlkosten abzuziehen. Pfennigbruchtheile, welch sich im ersteren Falle bei der Berechnung ergeben, können zu Gunsten der Gemeindekasse abgerundet werden.

9) Das k. Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Gemeinden auf Antrag der Betheiligten und nach Vernehmung der betreffenden

Gemeindeverwaltung ausnahmsweise die Gewährung einer entsprechenden Rückvergütung des Aufschlages für Fleisch und Fleischwaaren dann für Brod und andere Mehlfabrikate unter Berücksichtigung der örtlichen Fabrikationsweise, sowie der in Ziff. 8 enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wenn dies im Interesse der Produktion und des Handels geboten erscheint.

In Gemeinden, in welchen eine derartige Rückvergütuug bisher schon geleistet wurde, ist dieselbe bis zu einer vom k. Staatsministerium des Innern verfügten Aenderung an Produzenten und Händler auch ferner zu gewähren.

Sonstige Verbrauchssteuern, worunter insbesondere auch der Lokalmalz- und Bieraufschlag gehört, desgleichen Pflaster, Weg- und Brückenzölle und örtliche Abgaben, welche nicht zu den oben erwähnten zählen, können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden. (G.-O. Art. 40).

In den Gesuchen um Bewilligung zur Einführung oder Forterhebung des Lokalmazaufschlages ist der Zweck, zu welchem derselbe dienen soll, genau zu bezeichnen, weiter ist unter Darlegung der sämmtlichen maßgebenden Verhältnisse anzugeben, ob und welche sonstige Verbrauchssteuern in der Gemeinde zur Erhebung kommen, wie der Vermögens- und Schuldenstand der Gemeinde sich berechnet, und wie viele Familien vorhanden sind, endlich ist nachzuweisen, daß auf andere Weise dem vorhandenen Bedürfnisse nicht abgeholfen werden kann.

Die zuläßige Höhe des Lokalmalzaufschlags bemißt sich nach Art. 5 Abth. II § 7 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 (Ges.-Bl. S. 112). Die Säze, in welchen die im Genuß des Lokalmalz- dann des Bieraufschlags befindlichen Gemeinden vom 1. Januar 1876 an bis zum Ausgang der laufenden Bezugsperiode den Lokalmalz- und Bieraufschlag erheben können, sind in der M.-E. vom 7. Dezember 1875 (Mbl. d. Innern S. 699) festgestellt.

Nähere Bestimmungen über den Lokalmalzaufschlag enthalten die Art. 82—88 des Malzaufschlaggesezes vom 16. Mai 1868 (Ges.-Bl. S. 461).

Die Brücken- und Pflasterzölle sollen ihre Verwendung ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung der Brücken und des Ortspflasters finden, daher über sie eine eigene Nebenrechnung zu stellen ist.

Gesuche um die Bewilligung zur Erhebung von Brücken- und Pflasterzöllen müssen stets mit dem Entwurfe einer förmlichen Zollordnung belegt werden, welche in gesonderten Abschnitten den Zolltarif und Erhebungsmodus, dann die Befreiungen und die auf Zolldefraudationen gesetzten Strafen in einer klaren dem Zollpflichtigen verständlichen Fassung zu enthalten haben.

Zugleich ist die finanzielle Lage der Gemeinde näher darzulegen und bei Brückenzöllen außerdem die Nothwendigkeit der Brücke, für den allgemeinen Verkehr und den Umfang des Postverkehrs in der Gemeinde.

(Hand. M.-E. vom 9. Juni 1861, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Die Beifuhr von Material für den Straßen- und Eisenbahnbau, sowie Bergwerksprodukte sind vom Brücken- und Wegzoll frei.

(M.-E. vom 7. Juni 1842 Döll. Bd. XXVI. S. 50 und vom 19. Juni 1844, ebendas. S. 61.)

Zur Entscheidung der Streitigkeiten über Pflaster- und Brückenzollfreiheit sind die Verwaltungsbehörden zuständig.

(Erk. des obersten Gerichtshofes vom 16. November 1858, Reggsbl. 2459 S. ff.)

Ueber die Umwandlung der bisherigen Gebührensätze für örtliche Abgaben, welche, wie z. B. die Pflaster- und Brückenzölle, die Markt- und Schrannengebühren u. s. w. nur mit Bewilligung des k. Staatsministeriums eingeführt, erhöht und forterhoben werden dürfen, bestimmt die M.-E. vom 30. November 1875 (M.-Bl. d. J. 1875 S. 668) das Nähere.

Oertliche Aufschläge sollen, soweit thunlich, nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirks, nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Produkte zu gewähren sind, wurde bereits oben erwähnt.

Zur Controle und Sicherung örtlicher Gefälle können die Gemeinden ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 18 ℳ, die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von 4 ℳ 50 ₰ nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu 45 ℳ, bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum 20fachen Betrage des entzogenen Gefälles bedrohen.

Solche Vorschriften dürfen übrigens den Handel und die Produktion nicht unnöthig beschweren. (VO. vom 27. November 1875 den Fleisch-, Getreide- und Mehlaufschlag betr., §. 4.)*)

Die erkannten Gelstrafen fließen in die Gemeindekasse. (GO. Art. 41 Abs. 3 und Ges. vom 8. Nov. 1875 Ges. und VObl. S. 665.)

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften ist von den hiefür zuständigen Gerichten abzuurtheilen. (Ges. vom 19. Januar 1872 Art. 4).

Der Uebertreter kann übrigens durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburtheilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheiles hat.

Die Rückvergütung des Lokalaufschlages bei der Ausfuhr von Bier, sowie die Bestrafung der Defraudation und die Zuwiderhandlung gegen die zur Controle und Sicherung dieses Gefälles gesetzlich erlassenen Vorschriften ist nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes**) zu bemessen. (G.-O. Art. 41.)

*) Vollständige Entwürfe zu solchen ortspolizeilichen Vorschriften, sowie zu Beschlüssen über Einführung und Erhebung örtlicher Gefälle, wie Fleischaufschlag, Mehlaufschlag 2c. finden sich in Stadelmann's Anleitung zur Verabfassung ortspol. Vorschriften 2. Auflage, Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung 1871.

**) Vergl. Art. 82 ff. des Ges. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868, Gesbl. S. 461, Bayerns Ges. und Gesb. III Ergbd. S. 311, Stadelmann's Gemeindeverfassg. S. 354 ff.

Die Höhe des Rückvergütungssatzes ist nach VO. vom 30. November 1875 bis auf Weiteres in nachstehender Weise festgesetzt:

Wird in einer Gemeinde erzeugtes Bier aus dem Gemeindebezirke ausgeführt, so ist der Lokalmalzaufschlag bis auf Weiteres mit 35 Pfennig vom Hektoliter oder vom Faß braunen und mit 20 Pfennig vom Hektoliter oder vom Faß weißen Bieres zurückzuvergüten, wenn der Lokalaufschlag mit 1 Mark vom Hektoliter oder vom Faß Malz erhoben wird.

Beträgt der Lokalmalzaufschlag mehr als 1 Mark vom Hektoliter oder vom Faß Malz, so hat sich die Rückvergütung nach Verhältniß dieses Mehrbetrags gleichfalls zu erhöhen.

3. Gemeindeumlagen.

Gemeindeumlagen können zur Bestreitung von Ausgaben erhoben werden, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen. (G.-O. Art. 42.)

Umlagenpflichtig sind im Allgemeinen alle Diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirk wohnen.

Neu in die Gemeinde Ziehende können nach dem Bundesgesetz vom 1. November 1870 über Freizügigkeit zu den Gemeindelasten nur dann beigezogen werden, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes drei Monate übersteigt.

Bei in der Gemeinde wohnenden umlagenpflichtigen Staatsangehörigen sind auch die Kapitalrenten mit in Berechnung zu ziehen, welche dieselben aus dem Auslande beziehen, und ist ihre Umlagenpflicht nach Maßgabe der sich mit Einrechnung dieser Renten entziffernden Kapitalrentensteuer zu bemessen, auch wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird. (Ges. vom 27. Juli 1874 § 11 Ges. und VOBl. S. 403.)

Dasselbe gilt von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben. (G.-O. Art. 43.)

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirk gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 44 der Gemeindeordnung, umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer für die Staatskasse nicht zur Erhebung kommt.*)

Eisenbahnen sind ebenso, wie die Staatsstraßen als nicht grundsteuerpflichtig in keinem Falle anzuziehen.

Die sämmtlichen in der Gemeinde zu erhebenden, oder nach Art. 43 Abs. 2 und 3 und Art. 44 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagen-

*) Ueber die Form der Liquidationen wegen der vom Aerar zu zahlenden Umlagen und deren Abquitirung s. die M.-E. vom 4. Oktober 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl. Das Aerar vertreten in der Regel die k. Rentbeamten. Wo vorzugsweise Staatswaldungen in Betracht kommen, können statt des Rentbeamten auch die äußern Organe der Forstverwaltung zur Vertretung des Aerars beauftragt werden.

pflichtigen bilden den gesetzlichen Maßstab für die Vertheilung der Gemeindeumlagen, von welchen in keinem Falle abgegangen werden kann.

Werden Umlagen nothwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung einer Ortschaft allein obliegt (s. Art. 153 Abs. 2 der G.=O.), so bilden die sämmtlichen Haus= und Grundsteuern, welche für die innerhalb der Ortsmarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirks wohnenden umlagpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen.

Zu Gemeindenmlagen können nicht beigezogen werden:

1) Schlösser und Gärten, welche zur k. Civilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigenthum des regierenden Königs befinden;

2) Gebäude uud Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staats, der Gemeinden, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohlthätigkeit dienen.

Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst= oder Miethwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Miethsertragsfähigkeit dieser Wohnungsräume zu den Umlagen beigezogen werden.

Unter den zu Zwecken des Gottesdienstes bestimmten Gebäuden sind die Pfarrhäuser und die zur Pfarrpfründe gehörigen Gebäude und Grundstücke nicht begriffen.

Die Umlagenpflicht trifft immer den Besitzer des Gebäudes.

3) die in §. 55 der IV. Verfassungsbeilage bezeichneten Besitzungen der Standesherrn, woferne Letztere nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Von den unter der Congrua stehenden kirchlichen Pfründen können ebenfalls keine Gemeinde= oder Distriktsumlagen erhoben werden. (M.=E. v. 22. Nov. 1871 N. 9664).

Verpflichtungen, welche dem Hausbesitzer als solchem nach polizeilichen Vorschriften obliegen, bleiben vorbehalten. (G.=O. Art. 44 und 45 Abs. 1.)

Nach dem aufrecht erhaltenen Art. V. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 ist kein Staatsbürger verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religionspartei, welcher er nicht angehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonders Rechtsverhältniß besteht.

Befinden sich geschlossene Waldungen von wenigstens 500 Tagwerken Flächeninhalt, welche zum Gemeindebezirk gehören, oder arrondirte Gutscomplexe von solchem Flächeninhalt im Eigenthum mehrerer Personen, so ist denselben auf Verlangen zu gestatten, den Wald= beziehungsweise Feldschutz in den betreffenden Besitzungen selbst zu übernehmen; in welchem Falle sie mit diesen Besitzungen nicht zu den Kosten des Wald= und Feldschutzes in den übrigen

Markungstheilen, soweit sich soche Kosten nicht für den Schutz des Gemeindeeigenthums ergeben, umlagenpflichtig sind. (G.-O. Art. 45.)

Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung zu.

Vor der Beschlußfassung in der Gemeindeversammlung hat eine Vorberathung im Gemeindeausschuß stattzufinden.

Wird mehr als ein Drittheil der sämmtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden directen Steuern von 5 oder weniger als 5 Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, gleichviel ob sie Gemeindebürger ist oder nicht, in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und muß, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeindeausschusses ist, zur Theilnahme an der Vorberathung und Beschlußfassung eingeladen werden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 25 der G.-O. einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen.

Die Vollmachtertheilung ist an keine bestimmte Form gebunden, es genügt daher insbesondere eine von dem Bürgermeister ausgestellte Urkunde.

Ist ungachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause giltig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jeden Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche das bayerische Indigenat besitzen, volljährig und selbstständig sein müssen und keinem der im Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung aufgeführten zur Versagung des Bürgerrechts berechtigenden Gründe unterliegen. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, minderjährige und unter Curatel stehende Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

Bei den Beschlüssen der Gemeindeverwaltung ist für die Zahl der Stimmen der einzelnen Stimmberechtigten der Gesammtbetrag der direkten Steuern maßgebend, mit welchen die Stimmberechtigten im Gemeindebezirk angelegt und im einzelnen Falle umlagenpflichtig sind.

Ein jährlicher Steuerbetrag bis zu 10 Gulden (17 ℳ. 14 ₰. Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 Art. 14 § 2) gibt eine Stimme, über 10 bis 20 Gulden (17 ℳ. 14 ₰. bis 34 ℳ. 29 ₰.) zwei, über 20 bis zu 30 Gulden (34 ℳ. 29 ₰. bis 51 ℳ. 43 ₰.) drei Stimmen, bei höheren Steuerbeträgen erhöht sich die Stimmenzahl in der Weise, daß jeder Mehrbetrag bis zu 10 Gulden (17 ℳ. 14 ₰.) je eine weitere Stimme gewährt.

Die Zahl der Stimmen eines Einzelnen darf indessen ein Drittheil der Zahl der sämmtlichen in der Gemeinde stimmberechtigten Personen nicht übersteigen. Bruchtheile, die sich bei dieser Berechnung ergeben, kommen nicht in Betracht.

Die Bestimmungen der Abs. 4—10 auf Seite 31 üben sind analog anwendbar, wenn für die Bedürfnisse einer besonderen Ortschaft die Einführung neuer, oder die Erhöhung bestehender Umlagen stattfinden soll. (G.=O. Art. 47.) Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen und sind die Simmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

Eine Genehmigung der gefaßten Beschlüsse durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Damit solche Beschlüsse, im Falle gegen sie Beschwerde ergriffen wird, womöglich aufrecht erhalten bleiben, ist strengstens darauf zu achten, daß

1. über die Vorberathung im Gemeindeausschuß eine Urkunde aufgenommen werde, in welcher zu constatiren ist, wie groß die in Berechnung zu ziehende Gesammtsteuer ist und ob in der Gemeinde fünf oder weniger Personen mehr als ein Dittheil dieser Steuer zahlen.

   Im letzteren Falle sind diese Personen namentlich unter Bezeichnung ihrer Steuer aufzuführen und ist der Nachweis der erfolgten Ladung derselben, oder ihres Bevollmächtigten zür Ausschußsitzung beizulegen, ebenso, wenn nicht alle Ausschußmitglieder erschienen sind, der Nachweis der Ladung der Ausgebliebenen.

2. Bei Verabfassung des Beschlusses der Gemeindeversammlung ist, da mehr als die Häfte der durch die Gemeindebürger abzugebenden Stimmen vertreten sein muß, zu constatiren:

   a) wie viele Stimmberechtigte vorhanden sind und wie groß deren Gesammtsteuer ist, mit welcher sie im Gemeindebezirk angelegt und im speziellen Falle umlagenpflichtig sind,

   b) daß alle Stimmberechtigte zur Versammlung geladen wurden, wie viele derselben erschienen sind, mit welcher Steuer jeder der Erschienenen in der Gemeinde angelegt ist und wie viele Stimmen ihm demnach zukommen,

   c) wer von ihnen für und wer gegen Erhebung der Umlagen stimmte.

   Ein Muster zu solchen Beschlüssen findet sich in Beil. 4.

   Beschwerden gegen dieselben bemessen sich nach Art. 163 der G.=O.

   Die k. Rentämter sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister (s. Formular Beil. 5.) die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten. (G.=O. Art. 46.)

   Eine Ausfertigung solcher Listen von Seite der Rentämter gegen Bezahlung oder unentgeltlich kann nicht verlangt werden.

Die Umlagenpflichtigen haben ihre schuldigeu Beiträge an dem festgezten Termine an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern.

Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termines zu mahnen, was schriftlich oder durch einen Mahnboten geschen kann. Der Betrag der Mahngebühr wird durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt, welche ein für alle mal erfolgen kann. (s. Form. Beil. 6.)

Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Gemeindeverwaltung das Ausstandsverzeichniß als vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr gleiche Executionsbefugnisse zustehen, wie den k. Rentämtern bezüglich der Beitreibung des Staatsgefälle. (G.-O. Art. 48.)

Das Ausstandsverzeichniß, welches nach Art. 145 Abs. 7 der G.-O. vom Bürgermeister zu unterschreiben ist, wird am besten tabellarisch wie die Heberegister angelegt, was die Ueberschrift und die Vollstreckbarkeitserklärung betrifft, ist die in der Beilage 1. zu der in den Kreisamtsblättern von 1870 abgedruckten Finanzministerialentschließung vom 27. Juni 1870 die Beitreibung der Staatsgefälle betreffend angeführte Form zu wählen.*)

Dem Schuldner ist, wenn zur Zwangsvollstreckung geschritten werden muß, ein Auszug aus dem Ausstandsregister unter Angabe der verlangten Leistungen in Haupt und Nebensache, der Verfallszeit und etwaiger Abschlagszahlungen und eine Abschrift des zu erlassenden Befriedigungsgebotes (s. Beil. II der erwähnten Ministerialentschließung) zuzustellen, welche in seiner Abwesenheit auch seinen erwachsenen Familienangehörigen insinuirt werden kann. Ueber den Zustellungsakt ist eine Urkunde herzustellen, deren Abschrift zu den gemeindlichen Akten zu nehmen, während Abschrift dem Schuldner zuzustellen ist.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann vor 6 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends dürfen solche Zustellungen nur mit richterlicher Erlaubniß gemacht werden.

Bleibt das Befriedigungsgebot unbeachtet, so ist, übrigens erst am dritten Tage nach Zustellung desselben, dem Gemeindediener der Pfändungsauftrag schriftlich zu ertheilen, welcher auf das Original des Befriedigungsgebotes (Beil. II zur M.-E.) gesetzt werden kann.

Nach Art. 885 der Prozeßordnung für Bayern kann aus besonderen Gründen die Vollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden.

Bei der Auspfändung, welche nach § 13 der Instruktion vorzunehmen und bei welcher zuerst nach dem Entbehrlichsten und dann nach dem weniger Entbehrlichen zu greifen ist, sind zwei volljährige unbetheiligte Männer als Zeugen beizuziehen (§. 16 der M.-E.) und es dürfen hierbei die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners durchsucht werden. Sind Thüren oder Behältnisse

*) Diese Form ist anzuwenden, so oft es sich um zwangsweise Beitreibung von Geldgefällen der Gemeinden oder Stiftungen handelt.

In solchen Fällen sind die Vollstreckbarkeitserklärungen der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen.

Bei Beitreibung anderer Geldforderungen ist eine Ausfertigung der betreffenden Beschlüsse oder Urkunden zu fertigen mit der Ueberschrift

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern
Vollstreckbare Ausfertigung

und dieselbe mit den Worten abzuschließen:

Vorstehende dem N. N. ertheilte Ausfertigung wird hiemit als vollstreckbar erklärt.
Siegel. N. . . . den . . . die Gemeindeverwaltung
(Unterschrift des Bürgermeisters)

(VO. vom 25. Juni 1870 zu Art. 884 Abs. 2 der bayr. Prozeßordnung vom 29. April 1860 Reggsbl. S. 1099.)

verschlossen, so kann deren Oeffnung verlangt, oder zwangsweise Oeffnung vorgenommen werden.

Nach § 17 der Finanz M.-E. vom 27. Juni 1870 dürfen nicht abgepfändet werden:

1) das Unentbehrliche an Bettzeug, Wasch- und Kleidungsstücken, Haus- und Küchengeräthschaften für den Schuldner, seine Ehefrau oder die bei ihm lebenden Kinder,
2) bei Kranken und Wöchnerinnen was ihnen an Betten, Waschstücken und sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist,
3) die allenfallsige Amtskleidung des Schuldners und die zu seiner Bekleidung und Ausrüstung als Wehrpflichtiger gehörigen Gegenstände,
4) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauch in der Kirche oder Schule für den Schuldner oder seine Familie bestimmt sind,
5) bei Künstlern, Handwerkern und Taglöhnern die zur persönlichen Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Werkzeuge,
6) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf 14 Tage erforderlichen Nahrungsmittel und das für dieselbe Frist erforderliche Brennmaterial.

Finden sich nur Gegenstände von so geringem Werthe vor, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung nicht zu erwarten ist, so dürfen auch diese nicht gepfändet werden.*)

Früchte auf der Wurzel dürfen nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife gepfändet werden.**)

*) Nach der Civilprozeßordnung für das deutsche Reich (enthalten in der Gesetzessammlung betitelt „Die Reichs-Justizgesetze" Gerichtsverfassungsgesetz, Civil-Prozeßordnung, Konkursordnung und Straf-Prozeßordnung mit den Einführungsgesetzen. Bamberg, 1877, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung) § 715 dürfen, sobald diese eingeführt ist, außerdem nicht abgepfändet werden:

1) Eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind:
2) bei Hebammen die zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Gegenstände;
3) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium, nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind:
4) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern in öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
5) bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher den der Pfändung nicht unterworfenen Theil des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleich kommt;
6) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;
7) Orden und Ehrenzeichen.

**) Nach § 725 der deutschen Civilprozeßordnung ist die Versteigerung gepfändeter von dem Boden noch nicht getrennter Früchte erst nach der Reife zulässig.

Ueber die Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände ist im § 10 der M.-E. vom 27. Juni 1870 das Nähere vorgeschrieben.

Ueber die Pfändung ist ein Protokoll nach dem Formular Beilage 7 hinten aufzunehmen, welches dem Schuldner abschriftlich zu übergeben ist. Bei Verabfassung desselben ist auch das im § 20 der M.-E. Vorgetragene zu beachten. Ist ein besonderer Verwahrer der abgepfändeten Objekte aufgestellt, so ist auch diesem eine Abschrift zu übergeben. Finden sich keine pfändbaren Gegenstände vor, so ist hierüber ein Protokoll zu errichten.

Wird vom Schuldner auch auf die Pfändung hin nicht bezahlt, so wird zur Vornahme der Versteigerung geschritten.

Wenn nicht schon im Pfändungsprotokolle Ort und Zeit der Versteigerung angegeben wurden, oder der festgesetzte Versteigerungstermin nicht eingehalten wird, so muß dem Schuldner wenigstens 8 Tage vor der Versteigerung mittelst besonderer Zustellungsurkunde bekannt gegeben werden, wann, wo und durch wen die Versteigerung stattfinden wird.

Die Versteigerung selbst ist in der im § 25 bis 27 der M.-E. näher vorgeschriebenen Weise durchzuführen.*)

Eine Formular für das Versteigerungsprotokoll findet sich in Beil. 8 hinten.

In der Regel darf, soferne nicht durch Uebereinkommen etwas Anderes bestimmt wird, die Versteigerung nicht früher als zehn Tage und nicht später als einen Monat, bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen nicht früher als einen Monat, und nicht später als zwei Monate nach Zustellung des Pfändungsprotokolls an den Schuldner vorgenommen werden; sind die abgepfändeten Gegenstände dem Verderben ausgesetzt, oder ist aus einem andern in der Natur oder Beschaffenheit des Pfandobjektes liegenden Grunde eine frühere Versteigerung nothwendig, so kann diese vom Bezirksamte auf Antrag eines Betheiligten gestattet werden. Dasselbe kann auch den Versteigerungstermin aus besonderen Gründen auf Antrag verlängern.

Beschwerden über solche Vollstreckungen entscheiden ebenfalls die Verwaltungsbehörden.

Den mit Beitreibung der gemeindlichen Gefälle betrauten gemeindlichen Bediensteten können die nämlichen Gebühren eingeräumt werden, wie für die Beitreibung der directen Steuern.

Dieselben, sowie die zur Verrechnung kommenden Taxen, betragen nach Maßgabe der M.-E. vom 24. Dezember 1875, die Instruktion über die Beitreibung der Staatsgefälle betreffend:

1) für die Zustellung des Befriedigungsgebots 35 ₰. bis 1 ℳ.
2) für das Original jeder sonstigen Zustellung 55 ₰.
3) für jede Abschrift eines Befriedigungsgebots 10 ₰.
4) für jede Abschrift derjenigen Urkunden resp. Auszüge, welche bei einer Zustellung mitgetheilt werden 6 ₰.

*) Die Bestimmungen der künftigen Civilproceßordnung für das Deutsche Reich über Versteigerung abgepfändeter Gegenstände finden sich in den §§ 716 ff. derselben.

3*

5) für das Pfändungsprotokoll einschließlich der zuzustellenden Abschrift 1 ℳ 60 ₰.
6) für das Protokoll über eine Versteigerung nach dem erforderlichen Zeitaufwand und zwar für jede Stunde 60 ₰.
7) für jede den Betheiligten auf Verlangen ertheilte Abschrift des Versteigerunsprotokolls von jeder Seite 6 ₰.

Das nach der Ortsentfernung bemessene Laufgeld ist auf 8 ₰ per Kilometer hin und zurück festgesetzt.

Am Schlusse einer jeden Originalzustellungsurkunde und eines Protokolls, sowie jeder Abschrift ist der Gesammtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protokolle sind die bezeichneten Kosten mit Ziffern einzeln vorzumerken.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese in dem Protokolle mit Worten anzugeben. (s. z. B. Form. 7 und 8.)

4) Gemeindedienste.

Für Gemeindezwecke, insbesondere auch zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, können Gemeindedienste angeordnet werden.

Als solche können wissenschaftliche, kunst- oder handwerksmäßige Arbeiten nicht gefordert werden. (G.-O. Art. 49.)

Zur Leistung von Gemeindediensten sind verpflichtet:

1) die Gemeindebürger,
2) vormalige nutzungsberechtigte Gemeindebürger, welche das Bürgerrecht lediglich wegen Verlustes der Selbstständigkeit im Sinne des Art. 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung verloren haben,
3) Wittwen nutzungsberechtigter Gemeindebürger, wenn sie nach dem Tode ihres Gatten den Hausstand in der Gemeinde fortsetzen und daselbst direkte Steuern zahlen,
4) elternlose Kinder vormals nutzungsberechtigter Gemeindebürger, soferne sie den elterlichen Hausstand in der Gemeinde unvertheilt fortsetzen und direkte Steuern zahlen,
5) jene selbstständigen Gemeindeeinwohner, welche seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind,
6) die Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses.

Befreit sind von Handdiensten alle im aktiven Dienst stehenden Personen, welche sich zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht, oder in Folge eines öffentlichen Dienstverhältnisses in der Gemeinde aufhalten mit Einschluß der Pfarrpfründebesitzer, dann alle diejenigen, welche zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht von der Gemeinde ihres Wohnsitzes abwesend sind.

Gemeindedienste dürfen nur durch geeignete Stellvertreter geleistet werden.

Niemand kann zu Gemeindediensten angehalten werden, welche Zwecke betreffen deren Erfüllung durch Umlagen ihn nicht treffen würde. (G.-O. Art. 50 dann § 7 Ziff. 3 oben.)

Spanndienste haben nur die mit Gespann versehenen Pflichtigen zu leisten.

Die Handdienste werden nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeindediensten Verpflichteter vertheilt. Leben mehrere Verpflichtete, welche nicht Gemeindebürger sind, in einer Familiengemeinschaft zusammen, so sind sie nur einem Verpflichteten gleichzuachten. Ebenso ist nur eine Verpflichtung anzunehmen, wenn sich im Falle der Ziffer 6 üben ein Wohnhaus im gemeinschaftlichen Besitz Mehrerer befindet.

Die Spannndienste sind hiebei nach einem billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Abrechung zu bringen.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der in der Gemeinde vorhandenen nicht zum öffentlichen Dienst gehaltenen Gespanne der Verpflichteten.

Das bei den Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und von anderem Zugvieh einzuhaltende Verhältniß ist von den Gemeinden festzusetzen. (G.-O. Art. 51. s. Beil. 9.)

Den Gemeinden ist freigestellt, Gemeindearbeiten auf Rechnung der Gemeindekasse in Akkord zu geben, oder durch Lohnarbeiter herstellen zu lassen. Wird hiedurch die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen veranlaßt, so sind die Bestimmungen der Art. 43—47 der Gemeindeordnung über Erhebung von Umlagen zu beobachten (G.-O. Art. 52), insbesondere ist nach vorausgegangener Berathung im Gemeindeausschuß ein Beschluß der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung hierüber zu veranlassen. Spricht sich diese für Naturalleistungen aus, so ist die Gemeindeverwaltung hieran gebunden und muß von Verakkordirung der Arbeiten abstehen, werden dagegen die Gemeindedienste durch Umlagen bestritten, so können letztere nur nach der Steuergröße der Pflichtigen, nicht nach deren Kopfzahl repartirt werden. (G.-O. Art. 45.)

Die Gemeinden sind ferner befugt:

1) zur Abwendung etwaiger Ueberbürdung mäßige Vergütung bei Leistung von Gemeindediensten aus der Gemeindekasse zu bewilligen,
2) die zu leistenden Gemeindedienste einzelnen oder allen Pflichtigen auf deren Antrag gegen eine nach den ortsüblichen Fuhr- und Taglöhnen zu regelnde Geldabgabe abzunehmen und für dieselben zu besorgen. (G.-O. Art. 53.)

Ein Beschwerderecht gegen solche Beschlüsse gibt es nicht.

Werden Gemeindedienste nicht rechzeitig geleistet, so kann sie der Bürgermeister nach vorgängiger einmaliger Mahnung auf Kosten des Säumigen durch Andere leisten lassen.

Die erwachsenden Kosten werden auf dem für die Beitreibung von Gemeindeumlagen im § 48 Abs. 3 der G.-O. vorgeschriebenen Wege erhoben. (s. §. 7 Ziff. 3 oben.)

Kann die Dienstleistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder Zahlung eines entsprechenden Betrags an die Gemeindekasse verpflichtet.

Die im Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehene Strafeinschreitung, im Falle Gemeindedienstpflichtige die sie nach Festsetzung der Gemeindeverwal-

tung treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht, nicht zur rechten Zeit oder nicht in gehöriger Weise leisten, findet bei allen gemeindedienstpflichtigen Personen Anwendung. (G.-O. Art 54.)

Ein Formular zu einem Verzeichnisse der Hand oder Spanndienstpflichtigen findet sich in der Beil. **10**.

5) Sonstige Bestimmungen über Umlagen und Naturaldienste.

Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militäreinquartierung und Vorspannleistung in Friedenszeiten, der Kriegsfuhren und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden, bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, bezüglich des Wildschadenersatzes, sowie des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze. (G.O. Art. 59)*)

Wegen der Umlagen zu kirchlichen und Schulzwecken einer anderen Religionspartei wurde bereits Seite 30 Abs. 4 oben das Nöthige bemerkt.

c) Ausgaben, welche in der Regel nicht von der Gemeinde bestritten werden.

In Ermangelung besonderer Rechtstitel gehört zu den Gemeindeausgaben jener Aufwand nicht, der für den Schutz der Grundstücke gegen außerordentliche Elementarereignisse,**) für Herstellung und Erhaltung der zur Bewirthschaftung der Grundstücke erforderlichen Feldwege und Abzugsgräben,***) für Haltung der Hirten und für Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtthiere gemacht wird.

Wenn die Betheiligten nicht unmittelbar diese Einrichtungen treffen und die Kosten unter sich aufbringen, so ist die Gemeindeverwaltung befugt und auf

---

*) s. das Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852, das Distriktsrathsgesetz vom nämlichen Tage, das Gesetz vom 24. Mai 1846 die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betr., das Gesetz vom 25. Juni 1868 die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr., das Ges. vom 13 Febr. 1875 die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, das Gesetz vom 13. Juni 1873 die Kriegsleistungen betr., das Gesetz über Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen verursachten Schadens vom 12. März 1850, das Gesetz vom 4. Mai 1851 Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., das Gesetz vom 30. März 1850 den Ersatz des Wildschadens betr., das Gesetz über den Uferschutz vom 28. Mai 1852, endlich die Gesetze über Benützung des Wassers, sowie über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom nämlichen Tage.

**) Damm- oder Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anderes bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob.
(s. Uferschutzges. vom 28. Mai 1852 Art. 18.)

***) Zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und Abzugsgräben können ortspolizeiliche, event. distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Pol.-Str.-G.-B. Art. 121.)

Antrag eines Betheiligten verpflichtet, nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3—5 Mitgliedern die nothwendigen Anordnungen zu treffen und über den erforderlichen Aufwand zu beschließen.

Liegt eine anderweitige Uebereinkunft nicht vor, so werden Ausgaben im Interesse der Viehzucht nach dem Viehstande, sonstige Ausgaben für landwirthschaftliche Zwecke nach Maßgabe der auf den betheiligten Grundstücken haftenden Grundsteuer vertheilt.

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Cultur können übrigens auch derartige Ausgaben auf die Gemeindekasse ganz oder theilweise übernommen werden, soweit dies ohne Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Umlagen geschehen kann. (G.-O. Art. 55.)

Wege, welche ganz oder theilweise die Verbindung zwischen mehreren Ortschaften bilden, sind als Dorfwege zu betrachten und von der Gemeinde als solche zu unterhalten. Entsteht Streit darüber, ob ein Weg Feld- oder Ortsweg sei, so haben ihn die Grundbesitzer so lange zu unterhalten, bis dieser Streit im Instanzenwege zu ihren Gunsten enschieden ist.

Wenn in einer Gemeinde zum Vortheil mehrerer an Privatgewässern bestehenden Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerksbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von 3 bis 5 Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerkbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständniß mit dem Ausschuß ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältniß der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch diese Bestimmungen nichts geändert. (G.-O. Art 56. Ges. über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 Art. 85.)

d) Beitreibung von Gemeindegefällen 2c.

Die Beitreibung rückständiger Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher liquider Leistungen an die Gemeinde-, Schul- und Armenkasse erfolgt nach denselben Normen wie die Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen. (G.-O. Art. 57, dann Seite 32—36 oben.)

e) Nachlässe.

Die Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die der Gemeindeverwaltung untergebenen Kassen darf nur aus er-

heblichen Gründen, z. B. in Fällen besonderer Noth oder wenn die Leistung den Betheiligten zu hart fallen würde erfolgen. (G.-O. Art. 58.)

§ 8.

Von den Gemeindeschulden.

Die Aufnahme eines Anlehens der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgekündigter Kapitalien, oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann. (G.-O. Art. 61.)

Für alle Gemeindeschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind. (s. Formular Beil. **11 u. 12.**)

Mit Ausnahme außerordentlicher Nothfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haften zunächst die Verwalter. (G.-O. Art. 62.)

Die Aufnahme eines Anlehens, wozu die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich ist, erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird,

in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen	500 fl.,	(857 ℳ. 14 ₰.)
„ „ von 2500—5000 „	1000 fl.,	(1714 „ 29 „)
„ „ „ 5000—20000 „	5000 fl.,	(8571 „ 43 „)
„ „ mit größerer Seelenzahl	10000 fl.,	(17142 „ 86 „)

übersteigt.

Der Schuldentilgungsplan ist derselben in allen Fällen vorzulegen. Wo eine Genehmigung nicht vorgeschrieben ist, kann die Verwaltungsbehörde binnen 14 Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn derselbe nicht auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruht, oder wenn die Voraussetzungen des Art. 61 der Gemeindeordnung nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. (G.-O. Art. 63.)

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln, es finden mithin auf sie die Bestimmungen des Art. 61—63 der G.-O. Anwendung.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses

der Gemeindeverwaltung erfolgen. (G.-O. Art. 64.) Ueber Herstellung der Uebersichten über den Schuldenstand s. § 12 Ziff. 3 unten.

§ 9.

Von dem örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögen.

Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigenthumsrecht, und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Die Verwaltung kann durch Beschluß von mindestens $^2/_3$ der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kassen- und Rechnungsführung dem Ausschuß der Gesammtgemeinde übertragen werden. Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft ein Pfleger und, wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3—5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je 6 Jahre zu wählen. (G.-O. Art. 153 Abs. 3 u. 4.)

Das örtliche Kirchenstiftungsvermögen ist hierunter nicht begriffen.

Ebenso bleiben die bestehenden Rechte unverändert, wenn ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen zu dem Vermögen einer dem Gemeindeverband einverleibten Markung oder eines einzelnen Gemeindebezirks gehört.

Die Bestimmung des Abs. I findet auch dann Anwendung, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden, sowie die Einverleibung abgesonderter Markungen in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe der Gemeindeordnung stattfindet. (G.-O. Art. 5.)

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch spezielle Gesetze oder die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist. (G.-O. Art. 65.)

Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, und zu keinem andern, als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste thunlichst durch Rentenadmassirung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den letzteren Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden in Ermanglung besonderer gesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen die Vorschriften über Verwaltung des Gemeindevermögens Anwendung. (G.-O. Art. 66.) Bei Aufnahme von Stiftungsschulden ist mithin das gleiche Verfahren zu beobachten, wie bei Aufnahme von Gemeindeschulden.

Ist der Zweck einer Stiftung überhaupt, oder unter den bestehenden Umständen ganz oder theilweise unausführbar geworden, so kann unter Zustimmung der Gemeinde- beziehungsweise Ortsversammlung eine Veränderung des speciellen Stiftungszweckes unbeschadet des Hauptzweckes der Stiftung mit Zustim-

mung der Betheiligten und Genehmigung der Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Es kann mithin eine Unterrichtsstiftung nur wieder zu Zwecken des Unterrichts, eine Wohlthätigkeitsstiftung nur wieder zu Zwecken der Wohlthätigkeit ꝛc. verwendet werden.

Als Betheiligte erscheinen alle Diejenigen, welche ein rechtsbegründetes Interesse an dem Fortbestehen einer Stiftung haben, der Stifter, seine Erben, soferne sie berechtigt sind, bei Nichterfüllung des Stiftungszweckes das Vermögen zu beanspruchen, Familien, denen die Stiftung zu Gute kommt, bei Stiftungen zu Armenzwecken die Armenkasse ꝛc. Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich auf öffentliche Aufforderung solche nicht angemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist und, wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann. (G.-O. Art. 67.)

Die Bewirthschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften. (G.-O. Art. 68.) *)

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der k. Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz. (G.-O. Art. 69.)

§ 10.

Von der Verwaltung der Gemeinden mit Landgemeinde-Verfassung.

a) Bildung des Gemeindeausschusses.

Die Angelegenheiten der Gemeinden mit Landgemeindeverfassung werden in der Regel durch den Gemeindeausschuß besorgt, nur in einzelnen Ausnahmsfällen hat die Gemeindeversammlung zu beschließen. (G.-O. Art. 23.)

Der Gemeindeausschuß wird gebildet:

1) aus einem Bürgermeister,
2) aus einem Beigeordneten,
3) aus den Gemeindebevollmächtigten und zwar aus

4	in Gemeinden	bis zu 300 Seelen,			
6	„	„	von 300	bis 500	Seelen.
8	„	„	„ 500	„ 1000	„
10	„	„	„ 1000	„ 1500	„
12	„	„	„ 1500	„ 3000	„
18	„	„	„ 3000	„ 5000	„
24	„	„	mit größerer Seelenzahl.		(G.-O. Art. 124.)

*) s. Art. 8—16 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 und die Vollzugs-Instruktion hiezu vom 29. Juni 1852, dann die Ministerial-Entschließung vom 27 Juli 1862 (abgedruckt in den Kreisamtsbl.)

Die Seelenzahl berechnet sich stets nach der letzten Volkszählung. (G.=O. Art. 203.)

Das Nähere über die Wahl des Gemeindeausschusses siehe im § 19 unten.

Besondere Gemeinde= und Stiftungspfleger werden von den Gemeindebürgern hiebei nicht mehr gewählt, es werden vielmehr die Verwalter des Gemeinde= und Stiftungsvermögens vom Gemeindeausschuß aus seiner Mitte bestimmt, wenn nicht die Aufstellung besonderer Einnehmer zur Besorgung des Kassa= und Rechnungswesens vorgezogen wird (s. lit c unten.)

Den aus der Mitte des Gemeindeausschusses aufgestellten Vermögensverwaltern kann vom Gemeindeausschusse aus besonderen Gründen die Stellung der sonst vorgeschriebenen Caution erlassen werden, in diesem Falle ist aber hierüber ein besonderer Beschuß zu fassen. (G.=O. Art. 134 Abs. 4.)

Die Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Bürgermeister erhalten einen angemessenen Funktionsbezug, welchen der Gemeindeausschuß vorbehaltlich der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde feststellt, die Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten versehen vorbehaltlich der Entschädigung für die Verwaltung von Gemeinde= oder Stiftungskassen durch Letztere, dann für baare Auslagen und außerordentliche Dienstleistungen ihre Stellen unentgeldlich.

In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch den Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, durch den nach dem Dienstesalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten vertreten. (G.=O. Art. 125.)

Der Bürgermeister und der Beigeordnete bedürfen der Bestätigung der Distriktsverwaltungsbehörde und werden durch diese eidlich verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum k. Staatsministerium des Innern, zulässig, welche dem Nichtbestätigten sowohl, als der Gemeindeverwaltung zustehen dürfte.

Die Gemeindebevollmächtigten sind durch den Bürgermeister eidlich zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Beigeordneten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf. (G.=O. Art. 126.)

Mitglieder des Gemeindeausschusses sind wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Dienstesunfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres zum Austritt berechtigt.

Den Ablauf der Wahlperiode brauchen dieselben in diesem Falle nicht abzuwarten.

Verliert ein Ausschußmitglied die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigen=

schaften, oder treten Verhältnisse ein, welche ihm die Fortführung des Amtes unmöglich machen, so muß dessen Austritt erfolgen.

Ueber die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit des Austritts entscheidet vorbehaltlich der Beschwerdeführung der Gemeindeausschuß.

Außerdem kann einem Ausschußmitgliede aus triftigen Gründen durch Beschluß des Gemeindeausschusses, welcher der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde zu unterstellen ist, die Entlassung auf Ansuchen bewilligt werden.

Wenn die vorgegebenen Gründe vom Gemeindeausschuß nicht als triftig anerkannt werden, und deßhalb die Abweisung des Entlassungsgesuches erfolgt, steht dem Antragsteller ein Beschwerderecht nicht zu.

Ausschußmitglieder, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichts verwiesen sind, unterliegen für die Dauer des Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in Vollzug gesetzt wird. (Ges. vom 19. Januar 1872 Gesetzbl. S. 201.)

Bei öffentlichen Feierlichkeiten gehen die Mitglieder des Gemeindeausschusses den andern Gemeindebürgern vor.

Das Dienstzeichen des Bürgermeisters besteht in einer silbernen Medaille, welche mit dem Brustbild des regierenden Königs auf der Vorderseite und dem Namen der Gemeinde oder Bürgermeisterei auf der Rückseite versehen ist und an einem hellblauen Bande um den Hals getragen wird.

Wenn eine Gemeinde zur Führung eines Wappens berechtigt ist, kann statt des Namens der Gemeinde das Wappen derselben auf der Rückseite der Medaille angebracht werden.

Die Beigeordneten tragen als Dienstzeichen einen kleinen Schild, welcher mit dem bayerischen Wappen versehen ist, an einem hellblauen Bande um den Hals, soferne sie nicht vorziehen, die Medaille der früheren Gemeindevorsteher zu tragen.

(VO. v. 4. Aug. 1869 Regbl. S. 1257 ff. M.-E. v. 21. Dez. 1869.)

b) Gemeindeschreiber.

Dem Bürgermeister kann überlassen werden, gegen angemessene Entschädigung, welche vom Gemeindeausschuß festzusetzen ist, für Herstellung der nöthigen schriftlichen Arbeiten Sorge zu tragen. Wird diese Einrichtung nicht getroffen, so ist unter Auswerfung einer angemessenen Besoldung ein Gemeindeschreiber aufzustellen, dem die Verpflichtung auferlegt werden kann, die Voranschläge und Rechnungen über den Gemeinde- und Stiftungshaushalt für die betreffenden Verwalter herzustellen.

Mehrere benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindeschreibers vereinigen.

Eine Verpflichtung zur Uebernahme der Gemeindeschreiberei besteht für den Schullehrer nicht mehr.

c) Rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens.

Die Gemeinden sind befugt, für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen besondere rechnungsverständige Einnehmer zur Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens für den Gemeinde- und Stiftungshaushalt aufzustellen und angemessen zu besolden. Diese Einnehmer bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, werden vom Bürgermeister verpflichtet und sind zur Cautionsleistung unter allen Umständen verbunden. (G.-O. Art. 129 Abs. 3.)

d) Sonstige Gemeindebedienstete.

Die Aufstellung des sonst nöthigen Personals hat ebenfalls von den Gemeinden auszugehen.

Ueber die Stellung und die Pflichten des subalternen gemeindlichen Dienstpersonals wird im § 14 unten das Nähere besprochen werden.

§ 11.

Wirkungskreis des Gemeindeausschusses.

a) Aufgabe der Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.

Die Aufgabe des Gemeindeausschusses im Allgemeinen besteht in der Führung des Gemeindehaushaltes, Besorgung der sonstigen gemeindlichen Angelegenheiten und der Fürsorge für das Wohl der Gemeindeangehörigen überhaupt.

In letzterer Beziehung hat derselbe sein Augenmerk insbesondere auf Hebung der Landwirthschaft und der Gewerbe und Beseitigung der Armuth durch Vermehrung der Erwerbsgelegenheit und Förderung der Moralität zu richten.

Die Fortschritte der Technik auf dem gewerblichen und landwirthschaftlichen Gebiete, die im gewerblichen Leben nunmehr ermöglichte freiere Bewegung, die Unterstützung mit Rath und That, welche die Landwirthschaft namentlich von Seite der landwirthschaftlichen Vereine findet, sollten den Ausschußmitgliedern ein mächtiger Sporn sein, den noch so Viele beherrschenden Hang zum Althergebrachten nach Kräften zu bekämpfen, den Gemeindeangehörigen hiebei mit gutem Beispiele voranzugehen, ihnen Sinn für das Bessere beizubringen und insbesondere den Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen, welche sich erfahrungsgemäß als vortheilhaft bewährt haben.

Ist es den gemeindlichen Vertretern damit Ernst, so werden die Früchte ihrer Bemühungen nicht ausbleiben, Gewerbe und Landwirthschaft werden in der Gemeinde mehr und mehr aufblühen, unter den Gemeindeangehörigen wird Wohlstand einkehren, Laster und Trunksucht, die Folgen zerrütteter Verhältnisse, werden mehr und mehr verschwinden und insbesondere den Aermeren der Einwoh-

nerschaft werden neue Erwerbsquellen erschlossen werden, welche ihnen die Inanspruchnahme gemeindlicher Unterstützung und deren Folgen ersparen.

Auf diesem Wege und durch entsprechende Obsorge für eine gute Erziehung der Kinder, namentlich der außerehelichen, wird der Hang zum Müssiggang und Umherziehen, welcher den Gemeinden schon so viele und oft namhafte pekuniäre Opfer verursacht hat, unterdrückt und die häufig sehr fühlbare Last der Armenfürsorge mehr und mehr schwinden oder doch auf ein möglichst geringes Maß zurückgeführt werden.

Erfüllen die Gemeindeverwaltungen in dieser Richtung ihre Aufgabe, so werden sie sich wesentliche Verdienste um ihre Gemeinde erwerben und außer dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung wird sie der Dank der Gemeindeangehörigen und die Anerkennung der ihnen vorgesetzten Behörden lohnen. Bemerkt wird hier noch, daß die besonderen Leistungen der Gemeinden und der Distrikte alljährlich von den Distriktsverwaltungen zusammen zu stellen sind und über dieselben durch die k. Kreisregierungen dem k. Staats-Ministerium des Innern Vorlage gemacht wird, wie auch eine Veröffentlichung derselben im Kreisamtsblatte stattfindet.

b) Wirkungskreis des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister hat für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, und, soweit er hiezu gesetzlich verpflichtet ist, für deren Vollzug zu sorgen.

Ihm liegt ob die Führung und Bewahrung

a) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten und Besitzungen der Gemeinde;
b) der Gemeinde-Grundsteuerkatasterauszüge und des Gemeindeplanes; *)
c) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgeräthschaften und dergleichen;
d) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und für die Gemeindedienste;
e) des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten, (Beil. 13 und 14);
f) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen Sorge zu tragen.

Ihm kommt die Ueberwachung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu, sowie die Erlassung schriftlicher Zahlungsanweisungen an die Verwalter und besonderen Einnehmer.

---

*) Die Gemeindepläne sind zunächst für die Gemeinden zum Gebrauche bestimmt und sollen im Archiv der Gemeinde aufbewahrt werden. Deren Aushändigung an die Bezirksgeometer hat in der Regel nur zum Zwecke des Nachtrags der Planänderungen zu erfolgen.

Das Nähere in dieser Beziehung s. unten § 12 bei Behandlung des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens.

Er hat in Bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist *) die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und die gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen. (G.-O. Art. 131.)

Die Handhabung der Ortspolizei ist dem Bürgermeister allein übertragen, wobei er übrigens Mitglieder des Gemeindeausschusses zu polizeilichen Geschäften verwenden kann.

Hienach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und competenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirks zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nöthigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu ertheilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzung der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln, soweit nöthig, vorzukehren und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer Person zulässig und veranlaßt erscheint und die Gendarmerie nicht am Platze ist, diese Festnahme zu bewirken.

Er ist verpflichtet, nöthigenfalls für den Transport der von Bediensteten des Staats im Gemeindebezirk Aufgegriffenen an die einschlägige Behörde gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und das Eigenthum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.

Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Flur- und Markungsgrenzen von den Feldgeschwornen nach Maß-

---

*) s. § 13 unten.

gabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden. (G.-O. Art. 138.*)

Dem Bürgermeister steht endlich die Ausübung des Vermittlungsamtes bei Rechtsstreitigkeiten unter Gemeindeeinwohnern zu; derselbe ist übrigens befugt, hiemit ein anderes Gemeindeausschußmitglied zu beauftragen. Den Betheiligten ist es unbenommen, Männer ihres Vertrauens zu benennen, welche zum Sühneversuch beizuziehen sind.

Die Zulassung von Advokaten ist ausgeschlossen.

Wenn auf gehörige Ladung nicht beide Parteien erscheinen, so ist der Vermittlungsversuch als vereitelt zu erachten. Ist der Kläger nicht erschienen, so verwirkt er eine Geldbuße von 30 kr. zum Besten der Gemeindekasse. Die Anberaumung eines weiteren Vermittlungstermines auf Antrag eines Theiles ist unzulässig. Die Verhandlungen und Ausfertigungen des Vermittlungsamtes sind tax- und stempelfrei. (G.-O. Art. 144.)

Für den Kläger besteht keine Verbindlichkeit zur Anrufung des Vermittlungsamtes und der zu Belangende unterliegt im Falle des Nichterscheinens keiner Strafe.

Ist vor dem Vermittlungsamt ein Vergleich oder eine sonstige auf den Rechtsstreit bezügliche Uebereinkunft zu Stande gekommen, so ist hierüber ein Protokoll in vorgeschriebener Form zu errichten.

Solche Protocolle haben die Wirksamkeit öffentlicher Urkunden, können übrigens in den Fällen, in welchen das Gesetz Notariatsurkunden verlangt, letztere nicht ersetzen. (Bayer. Prozeß-O. Art. 222 und 223.)**)

Hinsichtlich der Verfügungen, welche der Bürgermeister zum Vollzuge von Gesetzen und Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, innerhalb seiner Zuständigkeit allein zu erlassen hat, steht ihm die Befugniß zu, dieselben durch Ungehorsamsstrafe bis zu 2 Thalern zu Gunsten der Gemeindekasse und eventuell durch Vornahme der Handlung auf Kosten des Ungehorsamen unter Anwendung der Art. 21 u. 22 des Polizei-Strafgesetzbuchs zur Ausführung zu bringen, wobei die Ungehorsamsstrafe wiederholt ausgesprochen werden kann, wenn die Vornahme der Handlung auf Kosten des Säumigen oder ein sonstiges Vollstreckungsmittel nicht möglich ist.

Der Beigeordnete und die Gemeindebevollmächtigten sind verpflichtet, sich nach Anordnung des Bürgermeisters zu polizeilichen Geschäften verwenden zu lassen.

In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten kann ein dort wohnendes Mitglied des Gemeindeausschusses, in dessen Ermanglung ein vom Gemeindeausschuß gewählter Ortsführer mit Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellt werden.

Dieser hat in dringenden Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die nothwendigen Anzeigen an densel-

*) Vergl. die Schrift „Wirkungskreis der Feldgeschwornen von Stadelmann." 4. Auflage, Bamberg, Buchner'sche Buchhandlung. (2 ℳ 20 ₰.)

**) Nach § 476 der künftigen Civilproceßordnung für das Deutsche Reich wird der Sühneversuch, wenn der Kläger einen solchen beantragt, von dem Amtsgerichte vorgenommen.

ben zu machen und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen. (G.-O. Art. 139.)

Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen. (G.-O. Art. 142.)

c) Wirkungskreis des gesammten Gemeindeausschusses.

Dem Gemeindeausschuß, dessen Vorstand der Bürgermeister ist, kommt die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten zu.

Derselbe erläßt innerhalb seiner Zuständigkeit statutarische Bestimmungen und vertritt die Gemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten. (G.-O. Art. 130.)

Er stellt den Gemeindeschreiber und die erforderlichen Gemeindebediensteten in widerruflicher Weise an und bestimmt deren Funktionsgehalt.

Er bestimmt vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Funktionsbezug des Bürgermeisters und beschließt über die den Verwaltern des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zu gewährende Entschädigung. (G.-O. Art. 132.)

Nach der allerh. Entschließung vom 12. December 1862 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) hätten Gemeindevorstände, Verwalter des gemeindlichen Vermögens und Gemeindeausschußmitglieder bei Gängen außerhalb des Gemeindebezirks in Ermanglung eines freiwilligen Uebereinkommens für den halben Tag eine Vergütung von 24—45 kr. (75 ₰. — 1 ℳ. 35 ₰.), sowie den gleichen Betrag für jeden angefangenen weiteren halben Tag, für allenfalls nöthiges Uebernachten 24—42 kr. (75 ₰. — 1 ℳ. 30 ₰.), endlich für jede Wegstunde der Hin- und Rückreise eine Ganggebühr von 6—9 kr. (20—30 ₰.) zu beanspruchen.

Diese Bestimmung wird noch dann zur Grundlage zu nehmen sein, wenn vom Gemeindeausschuß für derartige Gänge keine Gebühren festgesetzt worden sind.

Der Gemeindeausschuß nimmt Theil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen. (G.-O. Art. 137.)*)

Er erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind. (G.-O. Art. 140.)

Wo die Aufstellung besonderer Ortsführer auf Grund des Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung für nothwendig erachtet wird, kommt deren Wahl dem Gemeindeausschusse zu.

Der Gemeindeausschuß ist ebenso, wie der Bürgermeister, berechtigt, bei Ver-

*) s. Art. 22, 34 und 35 des Armengesetzes, dann §. 94 Abs. 5 des revid. G.-Edikts vom 1. Juli 1834, endlich das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861.

fügungen, welche er in seiner Zuständigkeit als Gemeindebehörde zum Vollzuge von Gesetzen und giltigen Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen besonders eröffnet hat, Ungehorsamsstrafen in Betrag bis zu 6 M. im Nichtbefolgungsfalle zu verhängen und nach Maßgabe der Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 unter Umständen die treffende Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den erwachsenen Kostenaufwand zur zwangsweisen Erhebung nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten zu bringen.

Beschwerden gegen derartige Maßregeln haben in dringenden Fällen keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 143.)

Der Gemeindeausschuß führt den Gemeindehaushalt.

Er hat für die Erhaltung des Vermögens und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Seine Mitglieder haften für allen durch die Nichterfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten entstehenden Schaden. (G.-O. Art. 133.)

Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen durch die aus seiner Mitte aufgestellten, oder die besonderen Verwalter.

Die Verwalter haben die ihnen übertragenen Kassageschäfte ausschließlich zu besorgen und haften zunächst für die richtige und rechtzeitige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Voranschläge und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben. Ueber Cautionsstellung Seitens der gemeindlichen Vermögensverwalter und deren Bestätigung siehe das §. 10 lit. a u. c. oben Gesagte.

Näheres über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens durch sie s. im folgenden Paragraphen lit. c.

§. 12.
Geschäftsgang bei den Gemeindeverwaltungen.

Die Vertheilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter desselben (s. §. 10 oben.)

a) Sitzungen des Gemeindeausschusses.

Der Gemeindeausschuß kann nur dann giltig beschließen, wenn alle im Gemeindebezirk anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Berathung und Abstimmung Theil genommen hat.

Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.*)

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Beschlüsse ist

*) Ueber die Strafen des Nichterscheinens oder der Verweigerung der Stimmabgabe s. Art. 165 der G.-O.

ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich betheiligt ist, darf an der Berathung und Beschlußfassung hierüber nicht Theil nehmen. Auch gewerbliche Interessen haben diese Folge.

Kann deßhalb ein giltiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar betheiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Theilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten wie der Unbetheiligten die vorgesetzte Verwaltungsbehörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falles einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl, oder auch berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Oeffentlichkeit der Berathung oder Abstimmung auszuschließen sei, wird in geheimer Sitzung entschieden. Die Oeffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch das Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist. (G.-O. Art. 145 Abs. 1—5.)

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung. Er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nöthigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungslokale wegzuweisen und nach Umständen abführen zu lassen.

Alle Ausfertigungen des Gemeindeausschusses werden von dem geschäftsleitenden Vorstande, Urkunden, welche eine Verpflichtung der Gemeinde begründen, außerdem noch von zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterzeichnet.

Zur Regelung des formellen Geschäftsgangs kann der Gemeindeausschuß eine Geschäftsordnung erlassen.

Ein Entwurf zu einer solchen findet sich in Beilage 15.

b) Ausschüsse für besondere Zwecke.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß der Gemeindeverwaltung besondere Ausschüsse aus Mitgliedern derselben, oder aus den zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl der Gemeindeverwaltung zusteht.

Die hiezu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktionen unentgeldlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Solche Ausschüsse sind der Gemeindeverwaltung untergeordnet, an deren Instruktionen gebunden und können von der Gemeindeverwaltung aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Gemeindeverwaltungsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind. (G.-O. Art. 145 und 146, Abs. 4.)

c) In Bezug auf das Etats-, Kassa- und Rechnungswesen der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen*) ist Folgendes zu beachten.

1) Aufstellung des Jahresetats.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monate October hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag sämmtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorhergängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeindeausschuß den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich diese Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 der Gemeindeordnung veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushalts. Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt. Die Voranschläge für letzteren können jedoch für eine längere Periode festgestellt werden, soferne die vorgesetzte Verwaltungsbehörde nicht im einzelnen Falle anders verfügt. (G.-O. Art. 136.)

In Gemeinden mit Landgemeindeverfassung sind die jährlichen Voranschläge zunächst durch die Verwalter der treffenden Kassen nach dem durch M.-E. vom 10. October 1869 vorgeschriebenen hinten beigefügten Formular Beilage 16 zu fertigen, wobei übrigens der Gemeindeschreiber oder eine sonst geeignete Persönlichkeit mit der Fertigung der schriftlichen Arbeiten betraut werden kann (s. §. 10 b. oben).

Die Rubriken der Voranschläge sind auf die beiden neben einander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweisungen vorhanden ist.

---

*) Eine Zusammenstellung aller auf das Etats-, Kassa- und Rechnungswesen bezüglichen Bestimmungen mit entsprechenden Erläuterungen findet sich in „Stadelmann's Anleitung zur Behandlung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, Armenpflegen und Cultusstiftungen". Bamberg, Buchner'sche Buchhandlung. (2 ℳ 20 ₰.)

Titel, Kapitel und sonstige Unterabtheilungen, für welche im treffenden Jahre kein Vortrag zu machen ist, können weggelassen werden, wobei jedoch für die übrig bleibenden Titel und Kapitel die Ziffern des Formulars beizubehalten sind.

Nach Bedürfniß können die Gemeinden den einzelnen Kapiteln neue Titel anfügen, oder die Kapitel in weitere Unterabtheilungen spalten.

Weiter unterliegt es keinem Anstand, wenn die Gemeinden vom Formulare in der Weise abweichen, daß sie bei den Voranschlägen die Ausgaben, nach den im Formulare angeführten Titeln geordnet, voranstellen und sodann die Einnahmen gleichfalls unter Beibehaltung der Titel des Formulars folgen lassen.

Ueber Brücken= und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeinde=Anstalten und Kassen, z. B. Sparkassen, Leihkassen, Unterrichts= und Wohlthätigkeits=Anstalten, Schuldentilgung, Getreide=Magazine und dergl., bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, sind besondere Voranschläge zu fertigen, wobei das vorgeschriebene Formular soweit als thunlich anzuwenden ist. Diese Specialvoranschläge sind zugleich mit den Hauptvoranschlägen und eben so wie diese in Reinschrift, gehörig geheftet, paginirt und unterzeichnet mit den dazu gehörigen Beilagen und der Bestätigung, daß die vorgeschriebene Veröffentlichung erfolgt ist, dem Bezirksamte vorzulegen, während die Concepte derselben in Händen der Gemeindeverwaltung bleiben.

Bei Feststellung der Voranschläge, welche mit möglichster Genauigkeit zu erfolgen hat, sind auch etwaige Veränderungen, welche im Laufe des kommenden Rechnungsjahres in Bezug auf das Stammvermögen (Hauptabtheilung II. der Rechnung) eintreten sollen, ins Auge zu fassen und die bezüglichen Beschlüsse entweder geeigneten Orts, z. B. bei den Erläuterungen über die Deckung des Deficits, im Voranschlage zu erwähnen, oder demselben gesondert beizulegen.

Soll ein Voranschlag für mehrere Jahre gelten, was übrigens, wie oben bereits erwähnt wurde, nur für Stiftungen zulässig ist, so ist nach Anleitung der im Formular, Beilage 17 dem Abschnitt „Einnahmen“ beigefügten Bemerkung zu verfahren.

Behufs genauer Herstellung der Voranschläge sind von den Verwaltungen alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben, insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letztabgeschlossenen Jahresrechnung sorgfältig zu ermitteln, und die auf die Führung des Haushalts bezüglichen Beschlüsse, z. B. über die Art der Bewirthschaftung des Gemeindevermögens, über die Besoldungen des Verwaltungspersonals, über die Begründung oder Verbesserung von Gemeindeanstalten, über Baureparaturen und Neubauten rc. sofort zu fassen.

Die einzelnen Ansätze im Etat sind mit Ausnahme der ständig wiederkehrenden und minder wichtigen Posten behufs besserer Controle durch die Umlagenpflichtigen und die Aufsichtsbehörden über die Verlässigkeit der Voranschläge entweder in einem eigenen dem Voranschlag beigefügten Erläuterungshefte, oder in der im Formulare vorgesehenen Rubrik kurz zu erläutern, bei regelmäßig

wiederkehrenden oder minderwichtigen Posten kann übrigens diese Erläuterung unterbleiben.

Die an die Bezirksämter eingesendeten Reinschriften der Voranschläge erhalten die Gemeindeverwaltungen von diesen nach erfolgter Prüfung wieder zurück. (M.-E. vom 10. October 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

2) Kassawesen.

Ueber das gemeindliche Kassawesen enthält die M.-E. vom 12. October 1869 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) nachstehende Vorschriften:

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gemeinde- und örtlichen Stiftungskassen werden, wie bereits im §. 10 oben bemerkt worden ist, entweder durch die damit beauftragten Gemeindeausschußmitglieder, oder durch besondere, von dem Gemeindeausschusse unter Bestätigung des vorgesetzten Bezirksamtes (Art. 129 und 134 der G.-O.) aufgestellte und vom Bürgermeister verpflichtete Einnehmer verwaltet.

Dem Bürgermeister und Beigeordneten ist untersagt, eine Verwaltung, wenn auch nur vorübergehend, selbst zu führen.

Ist daher ein Verwalter auf längere Zeit an der Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, so ist für ihn ein Stellvertreter aufzustellen.

Baarschaften und Aktivurkunden, welche dem Bürgermeister mittels Zusendung an die Gemeindeverwaltung oder in sonstiger Weise zukommen, sind unverzüglich an den Verwalter der treffenden Kasse gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, welch' letztere in chronologischer Ordnung in ein besonderes hiefür zu haltendes Buch einzutragen ist.

Einnahmen, welche entweder nach dem Voranschlage oder den besonders festgestellten Heberegistern, den giltigen Tarifen 2c. in ihrem Betrage feststehen, werden ohne spezielle Anweisung auf Grund der dem Verwalter bei Beginn des Jahres mitzutheilenden Rechnungsvoranschläge, Heberegister und dergl. zur Zeit ihrer Fälligkeit erhoben, sonstige Einnahmen, insbesondere von anderen Kassen zu beziehende Vorschüsse, bedürfen einer schriftlichen vom Bürgermeister oder dessen gesetzlichem Stellvertreter unterzeichneten Einweisung, welche sich auf einen Beschluß des Gemeindeausschusses zu gründen hat und von dem Bürgermeister rechtzeitig ausgefertigt und dem Verwalter zugestellt werden muß.

Werden einem Verwalter Zahlungen offerirt, bezüglich deren die vorstehenden Voraussetzungen nicht vorhanden sind, so hat derselbe die Annahme zwar nicht zu verweigern, jedoch innerhalb längstens drei Tagen dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten, damit die Vereinnahmungsdekretur erlassen, oder sonstige Verfügung getroffen werden kann.

Ueber jede Einnahme hat der Verwalter Empfangsbestätigung auszustellen.

Nur Quittungen über heimbezahlte Aktivkapitalien und sonst angefallene Stammvermögenstheile sind vom Bürgermeister zu contrasigniren. (Finanz-M.-E. v. 2. Aug. 1873 Fzmbl. S. 113.)

Bei Quittungen über Zahlungen an Schulkassen in den Landgemeinden genügt ebenfalls die alleinige Unterschrift des Kassiers. (M.-E. vom 31. Dez. 1875, F.-Mbl. 1876 S. 2.)

Wird die zwangsweise Beitreibung von Einnahmen nöthig, so hat der Verwalter dieselbe beim Bürgermeister zu veranlassen.

Ist die Gewährung eines Nachlasses beantragt oder veranlaßt, so ist von ihm die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses anzuregen.

Für Zahlungen, welche die Verwalter gegen die gesetzliche Vorschrift ohne Zahlungseinweisung des Bürgermeisters machen, haben sie selbst zu haften. Wo Zahlungseinweisungen des Bürgermeisters nöthig sind, werden sie hinsichtlich derjenigen Posten, welche nach dem Voranschlage ziffernmäßig feststehen, sofort beim Beginn des Rechnungsjahres unter Aushändigung des Voranschlages an den Verwalter im Allgemeinen verfügt, für sonstige Ausgaben ist die vorgeschriebene spezielle schriftliche Anweisung, welche, wie schon bemerkt wurde, auf einem Beschluß des Gemeindeausschusses beruhen muß, zur Zeit ihres Fälligwerdens zu erlassen.

Sowohl die allgemeinen, als die besonderen Anweisungen können jederzeit durch Beschluß der Gemeindeverwaltung zurückgezogen werden und erlöschen an sich mit Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres beziehungsweise mit Abschluß des Currentkassatagebuches, von welchem weiter unten die Rede sein wird.

Alle nach Vorstehendem zulässigen Zahlungen sind nur an die Empfangsberechtigten und nur gegen sofortige Uebergabe förmlicher Quittungen zu leisten.

Jede Quittung muß den Betrag mit Zahlen und Worten, den Zahlungsgrund, die Bezeichnung der zahlenden Kasse, das Datum und den Ort der Zahlung, sowie die vollständige Unterschrift des Empfängers enthalten.

Die Gelder und Urkunden der Gemeinden und Stiftungen dürfen mit den Privatgeldern und Papieren der Verwalter nicht vermischt werden.

Jedem Verwalter ist daher eine aus Gemeinde- beziehungsweise Stiftungsmitteln anzuschaffende, einfach verschließbare Kasse (Hand- oder Currentkasse) zuzustellen.

Außerdem hat regelmäßig in jeder Gemeinde eine doppelt verschließbare s. g. Reservekasse zu bestehen, von deren Anschaffung nur wegen Mangels eines Bedürfnisses und nur mit Genehmigung des Bezirksamtes Umgang genommen werden kann.

Currentkasse, Currentkassatagebücher und Rechnungsmanualien.

Die Currentkassa steht unter dem alleinigen Verschluß des Verwalters, welcher auch für deren sichere Aufbewahrung zu sorgen hat.

In ihr sind alle eingehenden Gelder und Werthpapiere mindestens am Tage ihres Einlaufs bis zur Verausgabung oder vorschriftsmäßigen Ablieferung an die Reservekasse zu hinterlegen, ebenso die Voranschläge, Tax- und Heberegister, Kassadecreturen, Quittungen und sonstige Rechnungsbelege, die Currentkassatagebücher und Rechnungsmanualien (insoferne letztere geführt werden), sowie überhaupt alle auf das laufende Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke.

Uebersteigen die Baarbestände bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme 1000 fl. (1714 ℳ 29 ₰) oder weniger beträgt, die Summe von 100 fl. (171 ℳ 43 ₰), dann bei einer Kasse, deren etatsmäßige Jahreseinnahme zwischen 1000 und 4000 fl. (1714 ℳ 29 ₰ und 6857 ℳ 14 ₰) entziffert, die Summe von 200 fl. (142 ℳ 86 ₰), endlich bei einer Kasse mit einer etatsmäßigen Jahreseinnahme von 4001 fl. (6858 ℳ 85 ₰) und darüber die Summe von 400 fl. (685 ℳ 71 ₰), so sind die Mehrbeträge unverzüglich an die Reservekasse abzuliefern.

Dem Gemeindeausschuß steht es frei, auch ohne die vorstehenden Voraussetzungen die Ablieferung von zeitweise entbehrlichen Currentkassabaarbeständen an die Reservekasse anzuordnen.

Für jeden Fond, für welchen besondere Rechnung gestellt wird, ist ein eigenes Currentkassatagebuch nach dem Formulare Beil. 18 unten zu führen.

Die Currentkassatagebücher müssen jedesmal bei Beginn eines neuen Rechnungsjahres neu angelegt werden, entsprechend geheftet oder gebunden, paginirt und mit einem Umschlag versehen sein, auf welchem der treffende Fond, das Verwaltungsjahr und der Name des Verwalters anzugeben sind.

In dieselben werden zunächst die nach Abschluß des letzten Kassatagebuchs aus dem Vorjahre verbliebenen Aktiv- und Passivreste, und sodann alle für das laufende Rechnungsjahr anfallenden Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Ordnung eingetragen und zwar in der Weise, daß, wie aus dem Formulare zu ersehen ist, die Einnahmen in ununterbrochener Reihenfolge auf die linke und die Ausgaben auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten ist sofort nach seinem Anfalle oder doch spätestens an demselben Tage speziell zu verbuchen.

Ausgenommen sind diejenigen Posten, welche in zahlreichen kleineren Beträgen anfallen, z. B. die Taxen, Umlagen ꝛc., und deshalb in besonderen Registern oder Verzeichnissen einzeln verbucht werden. Bezüglich solcher Posten genügt ein summarischer Vortrag im Kassatagebuch, welcher jedoch mindestens einmal im Monat stattzufinden hat.

Die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Reservekasse abzuliefernden oder von dort zurückgezogenen Currentkassabaarschaften werden nur intra lineas vorgetragen.

Vorschüsse, welche nach Art. 64 der Gemeindeordnung an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen geleistet werden, sind in dem treffenden Currentkassatagebuch in Ausgabe zu stellen und von demjenigen Verwalter, welcher den Vorschuß empfängt, im Currentkassatagebuch des treffenden Fonds zu vereinnahmen.

Der letztere Verwalter hat überdies einen Empfangsschein auszustellen, welcher bis zur Rückzahlung des Vorschusses in derjenigen Kasse, aus welcher der Vorschuß gegeben wurde, als Beleg aufzubewahren ist.

Definitive Zuschüsse, welche von einer Kasse an eine andere geleistet werden, müssen in dem Kassatagebuch der ersteren als Ausgabe und in dem Kassatagebuch der letzteren als Einnahme verbucht werden.

Die Tagebuchseinträge müssen deutlich und mit Tinte geschrieben werden.

Sie haben insbesondere bezüglich der Einnahmen den Namen des Zahlenden, die Gattung der Einnahme, die Zeit, für welche die Zahlung erfolgte und den Betrag der Zahlung, bezüglich der Ausgaben dagegen den Namen des Empfängers, den Betreff, für welchen die Zahlung geleistet wurde und den verausgabten Betrag zu enthalten.

Ferner ist jedem Eintrag außer der fortlaufenden Nummer des Tagebuches und dem Datum, unter welchem die Leistung erfolgte, die fortlaufende Nummer des Einnahms- beziehungsweise Ausgabsbeleges beizusetzen, zu welchem Behufe die Belege nach den Einnahmen und Ausgaben ausgeschieden und nach der Reihenfolge ihrer Entstehung geordnet in gesonderte Tekturen zu bringen, und mit Bleistift fortlaufend zu numeriren sind.

Jede Seite des Tagebuches ist zu summiren und der Seitenbetrag auf die nächstfolgende Einnahms- resp. Ausgabsseite überzutragen.

Die Tagebücher sind reinlich und frei von Rasuren zu halten, Correkturen sind möglichst zu vermeiden und gegebenen Falles nur in der Art vorzunehmen, daß der frühere Eintrag noch leserlich bleibt.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres sind die Tagebücher durch Einstellung der etwaigen durchlaufenden Posten, z. B. der Anschläge von Wohnungen, Dienstgründen und dergleichen, dann der bewilligten Nachlässe zu ergänzen, hierauf unter Summirung und Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben abzuschließen und von dem Verwalter zu unterzeichnen.

Nach dem Abschluß darf kein Eintrag mehr stattfinden, dagegen können bis zu diesem Zeitpunkt etwaige nachgeholte Einnahmen und Ausgaben des bezüglichen Rechnungsjahres noch eingestellt werden.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Kassatagebücher werden sodann, insoferne nicht die Führung von Rechnungsmanualien stattfindet, die Rechnungen nach dem vorgeschriebenen Schema gestellt.

Zu diesem Behufe ist den einzelnen Posten des Kassatagebuchs die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem dieselben in Rechnung erscheinen, in der hiefür bestimmten Rubrik beizufügen.

Die Belege sind nach der Reihenfolge der Rechnungsposten neu zu ordnen und definitiv mit Tinte zu nummeriren.

Für Gemeinden und Stiftungen, deren Rechnungswesen von bedeutendem Umfang ist, dann in Gemeinden, in welchen bisher schon ohne Rücksicht auf die Größe des Fonds Rechnungsmanualien geführt wurden, kann von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde die Führung eines eigenen Manuals neben dem Kassatagebuche angeordnet werden.

In die Manualien, welche beim Beginne eines jeden Rechnungsjahres neu anzulegen und nach dem Formulare Beil. 19 unten zu führen sind, werden zunächst die Aktiv- und Passivreste der Vorrechnung, sowie die Ansätze des neuen Voranschlages übergetragen und sodann alle Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres nach den Titeln und Kapiteln des Rechnungsschemas geordnet eingestellt.

Die Rechnungsmanualien müssen wenigstens am Schlusse eines jeden Monats aus dem Kassatagebuch ergänzt werden.

Hiebei ist einerseits den einzelnen Posten des Kassatagebuchs die Nummer des Titels und Kapitels, unter welchem sie in das Manual übergetragen erscheinen, anderseits den Vorträgen des Manuals die bezügliche fortlaufende Nummer des Kassatagebuchs in den hiefür bestimmten Rubriken beizusetzen.

Mit Ablauf des Rechnungsjahres, beziehungsweise nach dem erfolgten Abschlusse der Currentkassatagebücher werden die Manualien abgeschlossen und haben dann, nachdem noch die etwaigen Rückstände in den betreffenden Rubriken vorgemerkt wurden, als Grundlage der Rechnung zu dienen.

Reservekasse und Reservekassatagebuch.

In der Reservekasse sind die sämmtlichen Aktivurkunden (Staatsobligationen nebst Coupons, Hypothekenbriefe 2c.) der Gemeinde und aller unter der Gemeindeverwaltung stehenden örtlichen Stiftungen und Fonds, die Kautionen der Verwalter, die heimgezahlten Aktivkapitalien, die Erlöse aus veräußerten Stammvermögenstheilen, die neuanfallenden Vermögenszuflüsse, endlich die von den Currentkassaverwaltern entweder freiwillig, oder nach Maßgabe der oben erwähnten Vorschriften abgelieferten Currentkassabaarbestände aufzubewahren.

Urkunden und Baarschaften, welche verschiedenen Fonds gehören, sind nach diesen auszuscheiden und mit dem Namen derselben versehen in der Reservekasse getrennt zu halten.

Die Reservekasse muß von zweckentsprechender Beschaffenheit sein, sie ist an einem zunächst von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden sicheren Orte aufzubewahren, und steht unter dem doppelten Verschlusse zweier Gemeindeausschußmitglieder, welche von dem Bürgermeister mit der Führung dee Reservekassageschäfte betraut werden.

Dem Bürgermeister und dem Beigeordneten ist auch die Führung der Reservekassageschäfte untersagt, dagegen kann den Currentkassaverwaltern die Betheiligung an den Reservekassageschäften nach Beschluß des Gemeindeausschusses in der Weise gestattet werden, daß ein Currentkassaverwalter den einen Reservekassaschlüssel, ein mit Currentkassageschäften nicht betrautes Gemeindeausschußmitglied aber den andern Schlüssel in Händen hat.

Die Beiziehung eines weiteren Gemeindeausschußmitgliedes zur Reservekassaverwaltung ist dann unnöthig.

Die Reservekassaverwalter dürfen nur von den Verwaltern der Currentkassen Urkunden und Baarschaften der Gemeinden oder Stiftungen übernehmen und nur an diese Verwalter Urkunden, Baarschaften oder Geldwerthe ausliefern, auch dürfen sie keine Ausgabe für die Reservekasse ohne vorherige schriftliche Anweisung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters machen.

Baarschaften und Urkunden, deren Aufbewahrung in der Reservekasse stattzufinden hat, müssen von dem Currentkassaverwalter spätestens am dritten Tage, nachdem sie in dessen Hände gelangt sind, abgeliefert werden.

Ueber die geschehene Ablieferung ist ein von den beiden Reservekassaver-

waltern unterzeichneter Empfangsschein auszustellen, welcher in der betreffenden Currentkasse aufbewahrt wird.

Werden aus der Reservekasse Baarschaften, Werthpapiere, oder sonstige Urkunden an den Currentkassaverwalter abgegeben, so hat dieser eine Empfangsbestätigung auszustellen, welche in der Reservekasse zu hinterlegen ist.

Die Reservekassaverwalter sind verpflichtet, alle in die Reservekasse eingezahlten oder aus derselben abgegebenen Geldbeträge in ein nach dem Formulare Beil. 20 zu führendes Kassatagebuch (Reservekassatagebuch) einzutragen.

Desgleichen haben sie über den Bestand der Aktivurkunden, einschließlich der Coupons, fortlaufende nach den betheiligten Kassen ausgeschiedene Verzeichnisse zu führen, worin jede an die Reservekasse abgelieferte oder aus derselben hinausgegebene Urkunde vorgetragen werden muß.

Für die Urkundenverzeichnisse ist Formular Beil. 21 anzuwenden, jedoch können die bereits angelegten Verzeichnisse bis zur Abnützung beibehalten werden *)

Jeder Eintrag in das Reservekassatagebuch oder das Urkundenverzeichniß ist mit Tinte zu schreiben und von den beiden Reservekassaverwaltern zu unterzeichnen; werden gleichzeitig mehrere unmittelbar und ohne Zwischenraum auf einander folgende Einträge gemacht, so genügt die Unterzeichnung des letzten Eintrages.

Die Reservekassatagebücher und Urkundenverzeichnisse sind alljährlich abzuschließen, sie werden nebst den Zahlungsanweisungen des Bürgermeisters und den oben erwähnten Empfangsbestätigungen des Currentkassaverwalters in der Reservekasse verwahrt, welche nach dem Vollzuge der Kassageschäfte jedesmal von den beiden Reservekassaverwaltern zu verschließen ist. Die bei Kapitalsausleihungen zu beachtenden Bestimmungen finden sich im §. 17 unten.

Kassavisitationen.

Dem Bürgermeister und im Verhinderungsfalle seinem gesetzlichen Stellvertreter kommt, wie bereits im §. 11 oben erwähnt wurde, die Ueberwachung der Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und örtlichen Stiftungen zu.

Er ist verpflichtet, alle Jahre mindestens einmal die sämmtlichen Currentkassen, sowie die Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder gründlich zu visitiren.

Hiebei sind zunächst die Kassatagebücher, besonderen Perceptionsregister und Urkundenverzeichnisse abzuschließen und deren Ergebnisse unter Prüfung der vorhandenen Belege festzustellen, sodann hat die Abzählung der Kassenbestände und der Sturz der Aktivurkunden und Materialvorräthe zu erfolgen und hierauf eine Vergleichung der hier gefundenen Resultate mit den Ergebnissen der Tagebücher einzutreten.

---

*) Dieses Verzeichniß der Aktivurkunden der Gemeinde oder Stiftung ist nicht zu verwechseln mit dem §. 5 h oben erwähnten, zum Inventar gehörigen Verzeichniß der sonstigen wichtigeren Urkunden der Gemeinde.

Werden hiebei erhebliche Abweichungen und Mängel constatirt, so ist ungesäumt das zur Erhaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens Erforderliche zu verfügen und an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Unbedeutende Verstöße sind sofort zu berichtigen und die Kassatagebücher mit den entsprechenden Vormerkungen hierüber zu versehen.

Ueber die Visitation ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeinderegistratur hinterlegt wird.

Abgesehen von diesen vorgeschriebenen Visitationen hat der Bürgermeister unmittelbar nach dem zum Zweck der jährlichen Rechnungsstellung erfolgten Abschlusse der Kassatagebücher eine weitere Visitation der Kassen vorzunehmen und zu Protokoll zu constatiren, ob die Kassen- und Urkundenbestände mit den Rechnungsabschlüssen und Spezialvorträgen der Rechnungen übereinstimmen.

Dieses Protokoll ist mit den Rechnungen als Kassaausweis der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ueberweisung der Kassen.

In allen Fällen des Uebertrags einer Kasse an einen anderen Verwalter hat eine förmliche Ueberweisung der Kasse stattzufinden.

Diese Ueberweisung ist durch den Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zu vollziehen und hiebei in Anwesenheit des übernehmenden und abtretenden Verwalters oder dessen Stellvertreters eine Visitation der Kassen nach obiger Anleitung vorzunehmen.

Die desfallsigen Verhandlungen sind schriftlich zu pflegen und in denselben die überwiesenen Baarbestände, Urkunden, Materialien, Kassatagebücher, Register und sonstigen Schriftstücke von Belang, sowie auch die überwiesenen Bureaurequisiten und Mobilien zu verzeichnen.

Das Ueberweisungsprotokoll, welches in der Gemeinderegistratur sorgfältig aufbewahrt werden muß, ist sowohl von dem abtretenden Verwalter beziehungsweise seinem Stellvertreter, als von dem übernehmenden Verwalter zu unterzeichnen und dem ersteren auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls auszuhändigen.

Nach Vollzug der Ueberweisung hat sich der abtretende Verwalter aller weiteren Kassengeschäfte zu enthalten.

Rückstände, welche dem neuen Verwalter überwiesen wurden, sind von diesem beizutreiben, jedoch unbeschadet der etwaigen Haftungsverbindlichkeit des abtretenden Verwalters.

3) Rechnungswesen.

Bezüglich der Rechnungsstellung, welche von den aufgestellten Einnehmern oder Verwaltern auszugehen und längstens bis 1. Mai jeden Jahres zu erfolgen hat, wobei mit Besorgung der schriftlichen Arbeiten der Gemeindeschreiber oder eine andere geeignete Persönlichkeit betraut werden kann (s. §. 10 oben), ist für Landgemeinden durch die ME. vom 10. Oktober 1869 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Nachstehendes bestimmt:

Allgemeine Bestimmungen.

Die Stellung der Jahresrechnungen über den Haushalt der Gemeinden und örtlichen Stiftungen erfolgt nach dem Formular Beil. 22 und 23.

Die Rubriken dieses Formulars sind, wie bei den Voranschlägen, auf die beiden nebeneinander liegenden Seiten eines Bogens zu vertheilen, damit genügender Raum für etwaige Erläuterungen und Nachweise vorhanden ist, bezüglich allenfallsiger Weglassung einzelner Titel, Anfügung neuer Kapitel, oder Einschaltung von weiteren Unterabtheilungen gilt das Ziffer 1 oben über die Fertigung der Jahresvoranschläge Gesagte.

Ueber Brücken- und Pflasterzölle, Malzaufschlagsgefälle, dann über besonders dotirte Gemeindeanstalten und Kassen, z. B. Spar- und Leihkassen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten, Schuldentilgung, Getreidemagazine u. dergl., bei welchen bisher eine eigene Rechnungsstellung vorgeschrieben oder üblich war, hat eine solche auch in Zukunft stattzufinden, wobei, wie schon oben vorgetragen wurde, auch gesonderte Voranschläge zu fertigen sind.

Die Gemeinden können mit Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde auch für die genannten oder andere umfassendere Gemeindeanstalten eine spezielle rechnerische Behandlung in der Zukunft eintreten lassen, deren Resultate, soweit es nach den concreten Verhältnissen thunlich ist, in die Hauptrechnung übergetragen werden.

In Fällen solch gesonderter Rechnungsstellung sind die vorgeschriebenen Rechnungsformulare soweit es thunlich ebenfalls anzuwenden, die Rechnungen selbst aber gleichzeitig mit den Hauptrechnungen zu veröffentlichen und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zur Erzielung einer leichteren Uebersicht über den Stand des eigentlichen Haushalts der Gemeinden und Stiftungen einerseits und über die Veränderung des Vermögens andererseits ist das Rechnungsschema in zwei Hauptabtheilungen geschieden, welche zwar in bestimmten Wechselbeziehungen zu einander stehen, aber gesondert abgeschlossen werden.

In die Hauptabtheilung I. sind alle für laufende Zwecke gesetzlich bestimmten Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, wogegen in der Hauptabtheilung II. alle Umwandlungen der Vermögensbestandtheile einschließlich der Vermögensmehrungen und Schuldaufnahmen zur Verrechnung gelangen.

Bei dem speziellen Rechnungsvortrage sind die in den Formularen den einzelnen Titeln und Kapiteln beigefügten, Exemplifikationen und Anmerkungen zu beachten.

Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß vollständig und speziell unter dem betreffenden Titel vorgetragen werden und ist ein summarischer Vortrag nur zuläßig, wenn die betreffenden Einzelposten in einer Spezialrechnung oder in einer besonderen der Rechnung beigefügten und als Bestandtheil derselben erscheinenden Uebersicht aufgeführt sind.

Die Rechnungssteller bleiben dafür haftbar, daß in die Rubriken

„Wirkliche Einnahmen" und „Wirkliche Ausgaben" nur solche Posten eingesetzt werden, welche wirklich vereinnahmt, beziehungsweise verausgabt wurden.

Die einzelnen Rechnungstitel und Kapitel müssen entsprechend summirt werden.

Zu dem Abschluß jeder Hauptabtheilung ist zu bemerken, ob der Aktivrest baar in das folgende Rechnungsjahr überging, oder etwa zur Deckung des Passivrestes der anderen Hauptaptheilung verwendet wurde; bei dem Vorhandensein eines Deficits ist das Nöthige bezüglich der Deckung zu constatiren.

Wesentliche Abweichungen des Rechnungsvortrages von dem Voranschlage des betreffenden Rechnungsjahres, welcher der Aufsichtsbehörde stets als Beleg mit der Rechnung vorzulegen ist, sind in der Rubrik „Bemerkungen" kurz zu erörtern. Jeder Einnahms- und Ausgabeposten muß rechnungsmäßig belegt sein, die Belege, für welche der vorgeschriebene Stempel anzuwenden ist, sind in fortlaufender Reihe innerhalb der Hauptabtheilungen nach den Einnahmen und Ausgaben gesondert, zu nummeriren und in einen oder mehrere Bände geheftet der Rechnung beizufügen.

Sämmtliche Rechnungen sind wie die Voranschläge in Concept und Reinschrift zu fertigen, entsprechend zu heften, und zu paginiren, nach Art. 136 der G.-O. nach vorgängiger Bekanntmachung an bestimmten Tagen zu verlesen und hierauf 14 Tage lang öffentlich aufzulegen.

Sodann sind dieselben durch den Gemeindeausschuß unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen, zu unterzeichnen und nebst Belegen mit der Bestätigung, daß die vorschriftsmäßige Veröffentlichung erfolgt ist, an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Reinschrift einzusenden, von welcher sie geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Kleinere Rechnungen über gemeindliche Anstalten und Fonds sind zur Kostenersparung zweckmäßig den Hauptrechnungen als Anhang beizubinden. Desgleichen können mehrere Stiftungsrechnungen von unbedeutendem Umfange in einen Band vereinigt werden.

Mit den neuen Rechnungen sind auch die letzten abgeschlossenen Rechnungen und, soferne auf einen Vortrag frühere Rechnungen Bezug genommen ist, auch diese an die vorgesetzte Behörde einzusenden.

Betrifft der Bescheid der Aufsichtsbehörde eine Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so ist durch ihn die Betretung des Civilrechtsweges nicht ausgeschlossen, sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Giebt die vorgelegte Rechnung der Behörde Anlaß zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 157 der G.-O., so hat sie binnen 4 Monaten dem Gemeindeausschuß die geeignete Eröffnung zu machen. (G.-O. Art. 136.)

Die allgemeinen Bestimmungen der G.-O. Art. 161 und 163 über das Beschwerderecht, die Berufungsfrist und das Instanzenverhältniß finden auch

auf die in Folge der Rechnungsprüfung ergangenen Anordnungen und Aufsichtsbeschlüsse Anwendung.

Uebersichten über den Schuldenstand.

Mit Rücksicht auf das statistische Interesse, welches der Fortgang der Schuldentilgung der Gemeinden gewährt, sind unter Anwendung des Formulars Beil. 24 jährlich gesonderte Uebersichten herzustellen, welche bis zum 1. Oktober der vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorgelegt, sodann nach den bisherigen Vorschriften mit Beachtung der Ergebnisse der Rechnungsrevision zusammengestellt und durch die Kreisregierungen K. d. J. bis längstens 1. November an das Staatsministerium des Innern eingesendet werden.

§. 13.

Gemeindeversammlungen.

Die auf Landgemeinden sich beziehenden Fälle, in welchen nach der Gemeindeordnung eine Beschußfassung der Gemeindeversammlung vorgeschrieben ist, sind:

1) Die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden, die Wiederauflösung solcher Verbände, die Errichtung neuer Gemeinden aus Theilen schon bestehender Gemeindemarkungen und die gänzliche Auflösung von Gemeinden. (G.-O. Art. 4.)
2) Die Einreihung einer Landgemeinde unter die Gemeinden mit städtischer Verfassung. (G.-O. Art. 9.)
3) Die Erhebung und Regulirung von Aufnahms- und Gemeinderechtsgebühren. (G.-O. Art. 23.)
4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts. (G.-O. Art. 24.)
5) Die Vertheilung von Gemeindegründen. (G.-O. Art. 27 und 28.)
6) Die Vertheilung von Ueberschüssen aus dem Ertrag des Gemeindevermögens, sowie die Gewährung von Nutzungen an Bestandtheilen des Gemeindevermögens. (G.-O. Art. 31.)
7) Die Zurückziehung von Nutzungsrechten am Gemeindevermögen. (G.-O. Art. 35.)
8) Die Einführung oder Erhöhung von Verbrauchssteuern und örtlichen Abgaben. (G.-O. Art. 40.)
9) Die Einführung neuer oder die Erhöhung schon bestehender Gemeindeumlagen. (G.-O. Art. 47 und 52.)
10) Die Aufnahme eines Anlehens. (G.-O. Art. 36.)
11) Die Veränderung eines speziellen Stiftungszweckes. (G.-O. Art. 67.)
12) Bei Erledigung eines Gemeindeamtes im Laufe der Wahlperiode kann, wenn Ersatzmänner nicht vorhanden sind, die Beschlußfassung, ob eine Neuwahl nothwendig erscheint oder nicht, der Gemeindeversammlung überlassen werden. (G.-O. Art. 200.)

Abgesehen von diesen gesetzlich bestimmten Fällen kann die Zuständigkeit

der Gemeindeversammlung auf die Berathung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, für welche gemäß Art 112 Ziffer 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich ist,*) sowie auf die Regulirung der Heimatgebühren (Heimatsges. Art. 11) durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ausgedehnt werden.

Ein Muster zu einem solchen Beschluß findet sich in Beil. 25.

Wenn ein solcher statutarischer Beschluß nicht gefaßt wurde hat in den letzteren Fällen lediglich der Gemeindeausschuß zu bestimmen. Ortsstatuten nach §. 142 der Gewerbeordnung erfordern ebenfalls einen Gemeindebeschluß. (M.-E. vom 8. Januar 1877.)

Eine Versammlung der Gemeinde zur Beschlußfassung über andere Gegenstände ist gesetzlich unstatthaft.

Giltige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn die Versammlung in herkömmlicher Weise berufen ist, oder alle Stimmberechtigte anwesend sind.

Zur Berathung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von der Gemeindeverwaltung bestimmte Anträge vorzulegen. (G.-O. Art. 146.)

Wenn ein Zehnttheil der stimmberechtigten Gemeindebürger schriftlich einen Antrag einreicht, der eine Angelegenheit betrifft, für welche die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung begründet ist, so muß der Gemeindeausschuß diesen Antrag der Gemeindeversammlung zur Berathung und Beschußfassung vorlegen. (G.-O. Art. 147.)

Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu, er ist befugt, zu der Versammlung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu einer Mark 80 Pfg. (Ges. v. 8. Nov. 1875, Ges.- u. VO.-Bl. S. 665.) zu Gunsten

---

*) Art. 112 Ziff. 1 bei Uebernahme einer Garantie der Gemeinde für Anstalten und sonstige Unternehmungen;

2) bei Verpachtungen und Geldvorleihen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeindeausschusses oder an deren Verwandte in auf- oder absteigender Linie, dann an Seitenverwandte oder Verschwägerte des nächsten Grades;

5) bei Gründung neuer Gemeindeanstalten;

6) bei Gemeinde- und Stiftungsneubauten;

9) bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Oekonomiegüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und dieser in Selbstverwaltung;

12) bei Abschließung von Vergleichen oder bei Erklärung des Streitabstandes, wenn dadurch eine Aenderung an der Substanz des Gemeinde- oder Stiftungsvermögens herbeigeführt wird;

14) bei Geschenken und freiwilligen Gaben für Zwecke, welche außerhalb der Verpflichtung der Gemeinde liegen;

15) bei Beschlüssen über Abänderung des gesetzlichen Maßstabes für Vertheilung der Naturaleinquartirung.

Welche Vermögensbestandtheile der Gemeinde als unter Ziffer 9 fallend betrachtet werden sollen, hat die Gemeindeversammlung zu bestimmen.

der Armenkasse zu laden, bei gleicher Strafe das unzeitige Weggehen aus der Versammlung oder sonstige ungebührliche Störungen zu verbieten und die verwirkten Strafen auszusprechen. (G.-O. Art. 148.)

Soferne nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindebürgern*) oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden**) für das Zustandekommen eines giltigen Beschlusses erforderlich ist, kann ein solcher durch die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen, oder im Falle des Art. 47 Abs. 5 u. 7 der G.-O. mehr als die Hälfte der durch die Gemeindebürgerschaft abzugebenden Stimmen vertreten ist.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

Sie muß schriftlich vorgenommen werden, wenn die Stimmenzahl sich nach der Größe des Steuerbetrags richtet***), oder wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuer auf Seite des Zustimmenden zur Fassung eines Beschlusses erforderlich ist. (G.-O. Art. 149.)†)

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebniß der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindebürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindebürger in das Protokoll aufzunehmen.

§. 14.

Gemeindliches Dienstpersonal.

a) Aufstellung desselben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für die nothwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben zur Sicherung ihrer Subsistenz genügende Bezüge, über welche das Ermessen des Gemeindeausschusses endgiltig entscheidet, zu gewähren und die hiezu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere ꝛc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden. (G.-O. Art. 141.)††).

Bei einer absichtlichen und systematischen Außerachtlassung dieser Vorschrift wäre die Distriktsverwaltungsbehörde zum Eingreifen befugt.

*) s. insbes. Art. 4 Abs. 3, Art. 9 Abs. 3 u. 5, Art. 153 Abs. 3 der G.-O.
**) s. Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 der G.-O.
***) Art. 47 Abs. 5 u. 7 der G.-O.
†) Art. 27 Abs. 1, Art. 28 u. 35 der G.-O.
††) S. die VO. vom 6. April 1869 Reg.-Bl. S. 537 und M.-E. vom 14. Mai 1869.

Kommt eine Gemeinde ihrer Verpflichtung zur Aufstellung des nöthigen Dienstpersonals nicht nach, so sind Diejenigen, welche hieran ein Interesse haben, berechtigt, sich beschwerend an die Distriktspolizeibehörde zu wenden.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung des Bezirksamts zur gemeinschaftlichen Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals vereinigen. (G.=O. Art. 141.)

Eine Instruktion für Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter finden sich in Beilage **26.**

Bei Auswahl des gemeindlichen Dienstpersonals hat der Gemeindeausschuß mit aller Umsicht zu Werke zu gehen und sich in keinem Falle von Rücksichten auf die Gemeinde= und Armenkasse leiten zu lassen, welche nur gar zu häufig dazu führen, daß diese Dienste alten gebrechlichen Leuten übertragen werden, die den Frevlern zum Spotte dienen und, am Hungertuche nagend, lieber selbst ihrer Nahrungsnoth durch Frevel abhelfen, als der Wachsamkeit gegen solche ihre Thätigkeit widmen.

Er hat darum darauf zu sehen, daß zu Gemeindedienern nur Personen von allseits tadelloser Aufführung und körperlicher Dienstesbefähigung aufgestellt werden, zu welchen man das Vertrauen haben kann, daß sie ihrem Dienste pünktlich und gewissenhaft nachkommen, die nöthige Energie entwickeln und Bestechungen unzugänglich sind.

Untaugliche Gemeindediener müssen entfernt werden und kann die Distriktsverwaltungsbehörde in dieser Beziehung nach Maßgabe des Art. 157 der Gemeindeordnung einschreiten, soferne nicht deren disciplinäre Entlassung veranlaßt ist.

Das gemeindliche Dienstpersonal besteht gewöhnlich aus dem Gemeindediener, dem Polizeidiener, Flur= und Nachtwächter, es können aber diese Funktionen sämmtlich oder theilweise in einer Person vereinigt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des einen oder andern Dienstes möglich ist.

Dem Gemeindediener wird zweckmäßig zugleich der Dienst für die Armenpflege und Kirchenverwaltung übertragen.

Dem Flurwächter kann vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksamtes auch der Forstschutz einschließlich der im Bezirke befindlichen einer regelmäßigen Bewirthschaftung fähigen Privatwaldungen überlassen werden.

Die Nachtwache ist in jeder Ortschaft, welche wenigstens 15 Häuser hat, unbedingt nothwendig und sind Ausnahmen nur dann zugelassen, wenn die örtliche Lage, oder sonstige eigenthümliche Verhältnisse die Zwecke der Nachtwache vereiteln würden, in solchen Fällen wäre aber zur Bedingung zu machen, daß die Ortseinwohner sich mit Hunden versehen.

Wo die Verhältnisse die Aufstellung eines eigenen Nachtwächters nicht wohl möglich machen, kann von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde die turnusweise Versehung der Nachtwache durch die Gemeindeangehörigen in der Voraussetzung gestattet werden, daß denselben eine tadellose Aufführung und die erforderliche körperliche Befähigung zur Seite steht.

Stellvertretung ist hiebei zuläßig nnd hätte in allen Fällen einzutreten,

wo der Turnus einen Gemeindeangehörigen trifft, welcher eines ungetrübten Leumunds, oder der erforderlichen körperlichen Tüchtigkeit ermangelt.

Der Dienst der Nachtwächter wird zweckmäßig in den Monaten September bis Februar einschließlich in der Regel Abends 9 Uhr beginnen und Morgens um 5 Uhr enden, in den übrigen Monaten Abends 10 beginnen und Morgens um 3 Uhr enden. Wo örtliche Verhältnisse dies erlauben, können in dieser Beziehung Modifikationen gestattet werden.

Neben der gewöhnlichen Nachtwache kann vom Gemeindeausschusse noch eine weitere Sicherheitswache eingeführt werden, welche von den Gemeindeangehörigen zu übernehmen ist.

Die Verweigerung der den Einzelnen treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache hat nach Art. 29 des Polizeistrafgesetzbuches eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern zur Folge, welche der Bürgermeister gegebenen Falls beim Staatsanwaltsvertreter anzuregen hat.

b) Verpflichtung.

Die für Handhabung der Ortspolizei und des Feldschutzes aufgestellten Gemeindediener werden von der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und haben sodann den Glauben öffentlicher Diener.

Einer förmlichen Bestätigung derselben Seitens der Distriktsverwaltungsbehörde bedarf es nicht, indessen kann die letztere die Verpflichtung verweigern, wenn in der Person des zu Verpflichtenden Gründe gegeben sind, welche die entsprechende Durchführung des Dienstes durch ihn bezweifeln lassen.

In der Eigenschaft als verpflichteten öffentlichen Dienern steht ihnen die Befugniß zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen Personen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer That betretenen Personen Pfändungen vorzunehmen.

Das gemeindliche Forstschutzpersonal muß vom Bezirksamt bestätigt und vom Landgericht, ist der Forstschutz mit der Flurdienst verbunden vom Bezirksamte verpflichtet werden.

c) Befugniß zum Vornahme von Verhaftungen.*)

Verhaftungen können auf Grund eines Haftbefehls veranlaßt sein, oder ohne einen solchen nothwendig werden.

Im ersteren Falle werden die treffenden Requisitionen gewöhnlich an die Gendarmerie ergehen, welcher beim Vollzug derselben auf Verlangen die nöthige Beihilfe zu leisten ist; der letztere Fall ist nach Art. 140 ff. des Einf.-Ges. z. R.-St.-G.-B. gegeben:

1) bei Personen, welche in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind und auf der Flucht betreten werden,
2) wenn es sich um eine provisorische Festnahme handelt.

In solchen Fällen müssen die Festgenommenen, falls sie nicht wegen Wegfalls des Verhaftungsgrundes wieder freigegeben werden können, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalt oder Richter vorgeführt werden.

*) Die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung §. 112—132 stimmen in der Hauptsache mit dem oben Angeführten überein.

Eine provisorische Festnahme kann bei allen strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der zu Verhaftende auf frischer That betreten wird und sich über seine Person nicht befriedigend auszuweisen vermag, oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, ebenso bei obrigkeitlich angeordneten allgemeinen Streifen. —

Als auf frischer That ertappt sind nicht nur solche Personen zu betrachten, welche der Verhaftende selbst über der That betroffen hat, sondern auch alle Diejenigen, welche von einer andern Person bei der strafbaren That beobachtet und betreten und bis zum Eintreffen der Gendarmerie festgehalten wurden, — Diejenigen, welche sich selbst als die Thäter einer eben vollbrachten strafbaren Handlung angeben, — Diejenigen, welche vom Ort der strafbaren Handlung hinweg sich auf die Flucht begeben haben und in unmittelbarer Verfolgung ihrer Spur eingeholt werden, — Diejenigen, welche bei den bezüglich der strafbaren That gepflogenen Nachforschungen in einem Zustande betroffen werden, welcher sie unzweifelhaft als den Thäter erkennen läßt, oder im Besitze von Gegenständen sind, welche zur strafbaren Handlung benützt wurden, oder von derselben herrühren (z. B. Waffen, Werkzeugen, blutigen Kleidern, Papieren, Kostbarkeiten ꝛc.), — endlich Diejenigen, welche selbst längere Zeit nach der strafbaren Handlung im Besitze von Gegenständen, welche von derselben herrühren, unter solchen Umständen betroffen werden, dast sie den Thatbestand einer noch fortdauernden Theilnahme derselben an der strafbaren Handlung, z. B. der Hehlerei, begründen.

Kann sich ein auf frischer That Betroffener noch nach der Verhaftung befriedigend über seine Person ausweisen, so ist er wieder in Freiheit zu setzen. Bei Verbrechen und in allen schweren Fällen überhaupt sind die Ausweise über die Person des zu Verhaftenden mit aller Sorgfalt zu prüfen und ist die Festnahme nur dann zu unterlassen, wenn diese Ausweise die volle Ueberzeugung begründen, daß der Angehaltene wirklich die Person ist, für welche er sich ausgibt.

Die provisorische Festnahme zur Verhinderung der Fortsetzung der strafbaren Handlung ist ohne Rücksicht auf die Schwere der Gesetzesverletzung und auf die Person des Thäters dann zuläßig, wenn gelindere Mittel, die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhüten, fruchtlos geblieben sind und wenn zugleich diese Fortsetzung einen erheblichen Nachtheil für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Person oder des Eigenthums, oder erhebliches öffentliches Aergerniß zur Folge haben würde.

Als gelindere Mittel, deren Anwendung namentlich bei geringeren strafbaren Handlungen vor der Festnahme zu versuchen ist, erscheinen die Androhung der Festnahme, die Abführung vom Orte der That, bis sich die Aufregung, welche in der Regel den Grund zur Fortsetzung bildet, gelegt hat, oder der Abgeführte unter sichere Aufsicht seiner Angehörigen gebracht ist, die Abnahme der zur That dienlichen Werkzeuge ꝛc.

Zur Verhütung der Fortsetzung der strafbaren Handlung sind jedesmal festzunehmen:

1) die aus dem Bundesgebiet, einem Bundesstaat, oder aus einem bestimmten Bezirke Verwiesenen bei unbefugter Rückkehr,
2) die unter Polizeiaufsicht Gestellten, wenn sie sich derselben außer Nothfällen entziehen, oder den desfalls getroffenen distriktspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln,
3) Landstreicher und fremde Bettler.

Einheimische und bekannte Bettler sind nur dann festzunehmen, wenn eine Fortsetzung des Bettelns auf ihrer Seite zu befürchten ist.

4) Personen, welche die ihnen zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute nicht einhalten.

Im Falle des Betretens auf frischer That ist die Festnahme des Thäters auch dann statthaft, wenn der Verhaftende denselben zwar persönlich kennt, oder den Ausweis über dessen Person erhoben hat, nach der Persönlichkeit des Thäters aber gegründete Zweifel darüber bestehen, ob derselbe später wieder aufgefunden und zur Strafe gezogen werden könne.

Aus diesem Grunde sind Heimatlose und Landstreicher wegen jeder strafbaren Handlung festzunehmen.

Bei dem deutschen Bund Angehörigen, welche sich über ihre Person ausweisen können, wird, soferne sie nicht als Landstreicher oder Deserteure erscheinen, in der Regel die Wegnahme ihrer Papiere genügen.

Die Festnahme bei Betretung auf frischer That ist ferner dann veranlaßt, wenn die Schwere der auf die begangene Handlung gesetzten Strafe die Vermuthung begründet, daß sich der Thäter der Strafe durch die Flucht entziehen werde, oder der Letztere die Flucht bereits ergriffen oder Anstalten hiezu gemacht hat.

Die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Vollzuge obwaltet.

Bei jeder Festnahme ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu verfahren.

Nur alsdann und blos in soweit darf Gewalt gegen ihn gebraucht werden, als nöthig ist, sich desselben im Falle einer Widersetzung zu bemächtigen und dessen Flucht zu verhindern.

Ueber Verhaftungen bei Forstfreveln und Forstpolizeiübertretungen s. §. 34 unten.

d) Pfändungsrecht.

Das dem gemeindlichen Dienstpersonal*) eingeräumte Pfändungsrecht bezweckt nur die Sicherheit des Beweises, es ist sich demnach bei Pfändungen jeden Uebermaßes zu enthalten, sich vielmehr auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Werth den verursachten Schaden zu decken im Stande ist.

*) Ueber die Disciplinarverhältnisse des gemeindlichen Dienstpersonals s. §. 18 lit. c unten.

e) Zwangsweise Bestellung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde ertheilten Auftrages innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die für die Ortspolizei und den Feldschutz nöthigen Diener aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindekasse anzuweisen. Die Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

8) Aufstellung von Hirten.

Die Haltung von Hirten ist nicht Gemeindesache, sondern Sache der betreffenden Viehbesitzer, gegen welche übrigens unter Umständen in dieser Richtung mit Zwang vorgegangen werden kann. (Näheres hierüber s. in Art. 55 Abs. 2 der Gemeindeordnung §. 7 c oben.)

9) Dienstkleidung des gemeindlichen Dienstpersonals.

Die zu polizeilichen Verrichtungen verwendeten Bediensteten in den Landgemeinden und Bürgermeistereien tragen eine dunkelblaue roth vorgestoßene Schirmmütze, wie solche für die Polizeimannschaft in Städten gestattet ist; es bleibt den Gemeinden und Bürgermeistereien übrigens unbenommen, diese Bediensteten mit der Bekleidung und Ausrüstung der Polizeidiener in den Städten zu versehen.

Die Flurer und Nachtwächter tragen während ihrer Dienstverrichtungen einen weißmetallenen Schild mit der Aufschrift „Gemeindedienst".

§. 15.

Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverband angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Zweck dieser Einrichtung ist die Erzielung tüchtiger und geschäftsgewandter Gemeindevorstände, in deren Hand die polizeilichen Geschäfte concentrirt werden, und Vereinfachung der Verwaltung.

Die Selbstständigkeit der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden wird hiedurch nicht berührt, da sie in der Verwaltung ihrer eigentlichen Gemeindeangelegenheiten unbeschränkt bleiben, dagegen haben sie den Vortheil, daß sie im gemeinsamen Zusammenwirken den Bürgermeister besser honoriren und in Folge dessen Anspruch darauf machen können, daß er seine Zeit und Kraft in erhöhtem Maße seinem Amte widme.

Auch in Bezug auf das gemeindliche Dienstpersonal lassen sich durch diese Einrichtung Verbesserungen und Ersparungen für die betheiligten Gemeinden erzielen.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher betheiligter Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung

solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Betheiligten und des betreffenden Distriktsrathsausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden. (G.-O. Art. 6.)

Die im Verband einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeindeausschüsse verwaltet. Der Bürgermeister hat in der Gemeinde seines Wohnortes alle Obliegenheiten des Bürgermeisters zu erfüllen. In den übrigen Gemeinden liegt ihm die Handhabung der Ortspolizei gemäß Art. 138 der Gemeindeordnung ob. (s. §. 11b oben.)

Außerdem ist er berechtigt, in denselben alle anderen Geschäfte des Bürgermeisters vorzunehmen, soferne nicht die Gemeinde seines Wohnortes als im entgegengesetzten Interesse betheiligt erscheint.

Er ist verpflichtet, die Berathung und Beschlußfassung der Gemeindeausschüsse bei den gemäß Art. 140 der Gemeindeordnung zu fassenden Beschlüssen über Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, oder über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind, sowie bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen zu leiten und die Kassaführung zu beaufsichtigen.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeindeausschüsse können für den ganzen Bürgermeisterbezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Giltigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung Theil genommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Bei der Beschlußfassung in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hat der Bürgermeister nur dann eine Stimme, wenn Stimmengleichheit vorliegt. (G.-O. Art. 150.)

Der Bürgermeister wird aus den wählbaren Bürgern der vereinigten Gemeinden auf 6 Jahre gewählt und bedarf der Bestätigung, welche nur unter Angabe der Gründe versagt werden darf.

Gegen die Versagung der Bestätigung ist in allen Fällen Beschwerde zur nächst vorgesetzten Verwaltungsstelle, in letzter Instanz zum K. Staatsministerium des Innern zulässig.

Bei Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in polizeilichen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeisterbezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnsitzes zuständigen Stellvertreter ersetzt.

In den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten jeder einzelnen Gemeinde steht die Stellvertretung dem Beigeordneten und wenn auch dieser verhindert ist, dem nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten der betreffenden Gemeinde zu.

Dieses Mitglied hat in dringenden Fällen auch in Polizeisachen statt des Bürgermeisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die

nothwendigen Anzeigen an denselben zu machen, und die Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Gemeinde zu veranlassen. (G.-O. Art. 151.)

Die Remuneration des Bürgermeisters, die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sowie die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Ausschüssen der betheiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Uebereinkunft, in deren Ermangelung nach dem Verhältnisse der Gesammtsteuer zu bestreiten.

Ueber die Feststellung dieser Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeindeausschüsse.

Zur Giltigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeindeausschusses an der Berathung und Abstimmung sich betheiligten und die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Die Aufstellung des Gemeindeschreibers und Dieners für die Bürgermeisterei kommt dem Bürgermeister zu. (G.-O. Art. 152.) Der Gemeindeschreiber und Diener der einzelnen zur Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden werden von den einzelnen Gemeinden bestellt. —

§. 16.

Verwaltung der zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften.

In Gemeinden, welche aus mehreren vereinigten Ortschaften gebildet sind, steht jedenfalls die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Gemeindeausschusse der Gesammtgemeinde zu.

Was außer der Polizeiverwaltung, dem Heimat- und Armenverbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der vereinigten Ortschaften gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurtheilt und in Ermangelung solcher Verträge wo möglich durch Uebereinkunft der betheiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, auf rechtsbegründetes Herkommen und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden im gesetzlichen Instanzenzug entschieden.

Jede Ortschaft, der die besondere Verwaltung ihres Gemeinde- oder Stiftungsvermögens zusteht (G.-O. Art. 5), ist jedoch berechtigt, diese Verwaltung durch Beschluß von mindestens zwei Drittheilen der daselbst wohnenden Gemeindebürger unter Vorbehalt gesonderter Kassa- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde zu übertragen.

Erfolgt eine solche Uebertragung nicht, so ist erforderlichen Falls für jede Ortschaft ein Pfleger, und wenn die Mehrheit der im Orte wohnenden wahlstimmberechtigten Bürger es beschließt, ein mit Einschluß des Pflegers aus 3—5 Bürgern bestehender Ausschuß auf je 6 Jahre zu wählen.

Der Pfleger führt die Verwaltung des örtlichen Vermögens, wobei die

das Gemeinde- und Stiftungsvermögen betreffenden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung Anwendung finden. Die hienach den Gemeindeausschüssen zukommenden Befugnisse werden durch den Ortsausschuß, in Ermangelung eines solchen durch die Versammlung der im Orte wohnenden Bürger ausgeübt.

Der Bürgermeister hat das Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung jeder einzelnen Ortschaft, er kann in jedem Ortsausschusse und in jeder Ortsversammlung den Vorsitz führen und soll die Berathung über die Feststellung der Voranschläge und Rechnungen leiten.

Befindet sich ein gesondertes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen im Eigenthum einer Ortschaft, die einer Gemeinde mit städtischer Verfassung zugetheilt ist, oder im Eigenthum eines Bezirks der Gemeinde, so sind die nöthigen Anordnungen über die Verwaltung dieses Sondervermögens, wenn hierüber Streit entsteht, nach Analogie der obigen Bestimmungen durch die Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die im Abs. 3, 4 und 5 dieses Paragraphen bezeichneten Befugnisse werden jedoch, wo es sich um das gesonderte Vermögen eines städtischen Bezirks handelt, ausschließlich von den an den Nutzungen dieses Vermögens theilnehmenden Gemeindebürgern ausgeübt.

Die Vereinigung des Grundstocks des besonderen Gemeinde- oder Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Bestandtheils der Gemeinde mit dem Gemeinde- oder Stiftungsvermögen der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrages erfolgen, wozu die Zustimmung sämmtlicher Betheiligten, wie in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1—4 der Gemeindeordnung und die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist.

Auf Dörfer ohne eigenes Gemeindevermögen und eigene Gemeinderechte, auf bloße Weiler und einzelne Anwesen, welche vor Verkündigung des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 besondere von dem Gemeindeverband ausgenommene Markungen besessen haben und welche auf Grund des §. 3 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834*) einer Gemeinde blos für die polizeiliche Verwaltung einverleibt worden sind, finden die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen

*) G.-Ed. vom 1. Juli 1834 §. 3. Mehrere nahe gelegene kleinere Orte, nämlich:
a) Dörfer, die kein eigenes Grundvermögen und keine eigenen Gemeinderechte besitzen,
b) bloße Weiler,
c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser
sollen entweder in einer eigenen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden.

Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthümers und der Gemeinde voraus.

In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse.

Anwendung. Für die Aufbringung des zur Bestreitung ihrer besonderen Bedürfnisse erforderlichen Aufwandes sind bei dem Vorhandensein mehrerer Betheiligter in Ermangelung anderweitiger Uebereinkunft die Grundsätze des Art. 45 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung analog anwendbar und haben demnach die sämmtlichen Haus- und Grundsteuern, welche für die treffenden Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämmtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb der Markung wohnenden umlagenpflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen zu bilden. (G.-O. Art. 153.)

§. 17.

Staatsaufsicht und Handhabung der Disciplin.

a) Competenz.

Die Staatsaufsicht auf die Landgemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staats und zwar in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden ausgeübt. (G.-O. Art. 154.)

In den Fällen des Art. 157 Abs. 3, 6—8 und 158 der G.-O. steht bezüglich der Gemeinden mit städtischer Verfassung die Staatsaufsicht der kgl. Kreisregierung zu. (G.-O. Art. 160.)

Die Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe in mittelbaren Städten und in Märkten sind von der kgl. Kreisregierung zu bestätigen. (Art. 78 der G.-O.)

Die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Magistrate, über die Stadt- und Marktschreiber, sowie über jene höheren Gemeindebediensteten, welchen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, wird von der kgl. Kreisregierung ausgeübt. (Art. 166 der G.-O.)

Die Genehmigung der Forstwirthschaftspläne über Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen, dann die Umgangnahme von Herstellung solcher ist den kgl. Kreisregierungen anheim gegeben, Forstges. vom 28. Mai 1852 Art. 7 Abs. 2 u. 4, ebenso die Wahl der Förster und Sachverständigen nach Art. 8 des Forstgesetzes. (Forstges. Art. 13.)

Eine Genehmigung des k. Staats-Ministeriums ist erforderlich in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 u. 2, Art. 6 Abs. 2, Art. 40 Abs. 4, Art. 78 Abs. 1, Beschwerdeführung bei denselben ist zuläßig in den Fällen des Art. 78 Abs. 2, 126 Abs. 2 u. 161 der G.-O. Das Aufsichtsrecht derselben ist überhaupt nicht ausgeschlossen.

Königliche Bestätigung hat einzutreten in den Fällen des Art. 9 Abs. 5, Art. 24 Abs. 3, Art. 69 Abs. 2 u. Art. 172 Abs. 2 der G.-O.

b) Aufsicht auf die Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde.

Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nöthigenfalls durch Anwendung der Disciplinargewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinden gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung nothwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den lit. d unten Abs. 3, 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

In wie weit die Gemeindebehörden zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften durch die Distriktspolizeibehörde aufgefordert werden können, bemißt sich nach Art. 5 des Polizeistrafgesetzbuches.

c) Aufsicht auf die Verrichtungen der Gemeindebehörden in staatlichen Angelegenheiten.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfallsigen Bestimmungen maßgebend.*) Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Die Verpflichtung zur Vorsorge gegen Entwendung des Nachlasses bis zur gerichtlichen Versiegelung bemißt sich nach den jemals bestehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen. (G.-O. Art. 156.)

Die Verpflichtung zur Anzeige von Todesfällen bemißt sich nach der M.-E. vom 26. November 1866 (abgedr. in den Kreisamtsblättern), die Verpflichtung zur Anzeige unehelicher Geburten nach der M.-E. vom 16. Oktober 1870 (abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Ueber die Geschäftsaufgabe der Bürgermeister als Standesbeamte wird weiter unten gesprochen werden.

---

*) Siehe insbesondere die Wehrordnung für das Königreich Baiern vom 21. Nov. 1875 §. 23 Ziff. 2, §. 44, 45, die Controlordnung §. 18 Ziff. 1 zc., das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §. 31, das Gesetz vom 15. Juni 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht betr., Theil II. des bayr. Strafgesetzbuches von 1873 Art 18 u. 19, Forstgesetz Art. 125 und 139, Bayr. Civilproceßordnung Art. 85, 197, 849, 1148 zc., M.-E. vom 13. April 1871 über die Ausstellung von Vollmachten (abgedr. in den Kreisamtsbl.), Forstgesetz Art. 148, Gesetz vom 31. Mai 1856 die Einkommensteuer betr., Art. 13, 14, 17, Capitalrentensteuergesetz Art. 10 und 13, Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856 Art. 26, 28, 29.

d) Aufsicht auf die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der einzelnen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1) daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden;
2) daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist;
3) daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt;
4) daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntnißnahme von der Thätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassavisitation.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf Grund einer erhobenen Beschwerde (Art. 163) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden, welche, soferne nicht eine Nichtigkeit in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden ist.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich nothwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, oder die nöthigen Gemeindedienste für gesetzlich nothwendige Zwecke anzuordnen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesetzten Frist die gesetzliche Nothwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechts Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstellen erfolgt nach collegialer Berathung.

Wird die endgiltig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Staatsbehörde an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nöthigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Civil- oder Verwaltungswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt. (G.-O. Art. 157.)

e) Aufsicht auf die Geschäftsführung der Gemeinden.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nöthigenfalls durch Disciplinarmaßregeln anzuhalten. (G.-O. Art. 157.)

Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt.

Die Betretung des Civilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. (G.-O. Art. 158.)

f) Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens.

In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen*) in folgenden an die vorherige Zustimmung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn der Werth

a) in Gemeinden mit weniger als	2500	Seelen	500 fl.	(857 ℳ.	14 ₰.)
b) „ „ von	2500—5000	„	1000 fl.	(1714 „	29 „)
c) „ „ „	5000—20000	„	5000 fl.	(8571 „	43 „)
d) „ „ „	20000—50000	„	10,000 fl.	(17142 „	86 „)
e) in größeren Gemeinden			20,000 fl.	(34285 „	71 „)

übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veränderungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neue Veräußerung überschritten würden. Die Feststellung der Einwohnerzahl bemißt sich stets nach der letztvorausgegangenen Volkszählung,

2) bei Vertheilung von Gemeindegründen,

3) bei Erhöhung der in einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungskosten,

4) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerthe,

5) bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine

*) s. Art. 26 Abs. 2, 27 Abs. 4, 28, 31 Abs. 3, Art. 40 Abs. 4, Art. 48 Abs. 3, 63 Abs. 1 u. 3, Art. 64, 66 Abs. 3, Art. 67, 69, 107 Abs. 3, 127 Abs. 4, 129 Abs. 3, 139 Abs. 2, 141 Abs. 6, 151 Abs. 1, 153 Abs. 9, 159, 164 Abs. 1 der G.-O.

dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst und bei Uebernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten,*)

6) bei Regulirung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Betheiligten zur Zwangspflicht gemacht ist,

7) bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziffer 1 bezeichneten Summen übersteigt,

8) bei Ueberschreitung des Voranschlags durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung, an Gemeindebevollmächtigte oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen,

9) bei Pensionirung definitiv angestellter Magistratsmitglieder und höherer Gemeindebediensteter, soferne die Pensionirung nicht auf Ansuchen wegen des erreichten 70ten Lebensjahres oder wegen nachgewiesener Berufsunfähigkeit erfolgt,

10) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung. (G.=O. Art. 158.)

Die gemäß Art. 157 Abs. 3, dann 6—8 und Art. 158 der G.=O. erforderlichen Entschließungen werden auch in Bezug auf die einer Distriktsverwaltungsbehörde untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung von der vorgesetzten Kreisregierung erlassen. In allen andern Fällen trifft die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Handhabung der Staatsaufsicht erforderlichen Verfügungen in erster Instanz. (G.=O. Art. 160.)

Die Verordnung vom 31. Juli 1869 Reggsbl. S. 1441 und die Vollzugsinstruktion zu derselben vom 6. August 1869 bestimmen bezüglich der Ausleihung von Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen insbesondere Folgendes:

1) Dieselbe darf nur erfolgen an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit, an den bayerischen Staat, an die unter unmittelbarer Aufsicht der Staatsregierung stehenden juristischen Personen des Inlands, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anleihens gesetzlich ermächtigt sind und an inländische Gesellschaften und Creditinstitute, soferne die Anlage von Gemeinde= und Stiftungskapitalien bei denselben durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist. In Zweifelsfällen ist die Befugniß zur Aufnahme eines Darlehens von der der juristischen Person vorgesetzten Behörde zu bestätigen.

Auf Grund dieser Bestimmung gestattet die M.=E. vom 22. März 1870 die Anlegung von Kapitalien der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in den Communalanlehensobligationen der bayr. Vereinsbank zu München.

Weiter ist die Anlegung solcher Kapitalien nach §. 5 der Vollzugs-Instr. vom 6. August 1869 gestattet:

---

*) Ueber die Gründung gemeindlicher und distriktiver Sparkassen s. die M.=E. vom 20. Mai 1874 Mbl. d. J. S. 301.

a) bei der kgl. Bank in Nürnberg und deren Filialen,
b) bei der bayr. Hypotheken- und Wechselbank und deren Filialen.
c) bei Eisenbahnaktien und Anleihen, soweit dieselbe die Zinsengarantie des bayr. Staates genießen,

endlich

d) in Pfandbriefen der süddeutschen Bodencreditbank in München (M.-E. v. 20. März 1873 Mbl. d. J. S. 376),
e) bei der bayr. Vereinsbank (M.-E. v. 28. März 1871),
f) in Aktien der bayr. Notenbank (M.-E. v. 2. Okt. 1875, Mbl. d. J. S. 489),
g) für isolirte Stiftungen, dann Pfründe- und Kirchenstiftungen, in Obligationen des Augsburger Stadtanlehens von 1872 (Cultus-M.-E. v. 21. Okt. 1875. C.-Mbl. S. 403.)

In allen Fällen sind die Normen des §. 5 der V.-O. genau zu beachten.

Eine genügende hypothekarische Sicherheit ist nur dann gegeben, wenn die Hypothekenobjekte in Bayern liegen und der halbe Werth derselben zur Deckung des Darlehens mit Einschluß einer Zinsen- und Kostenkaution von 10 Prozent und der etwa vorhandenen Hypotheken hinreichen würde.

Die Ermittlung des Werths der Hypothekenobjekte, welche nach Ziffer 6—10 der Vollzugsvorschriften zu erfolgen hat, haben die Gemeinden bei eigener Haftung mit aller Sorgfalt zu pflegen, und zweckmäßig in einem Anlehensconspekt etwa nach Formular Beil. 27 niederzulegen.

Gebäude dürfen im äußersten Falle nur bis zur Höhe der Brandversicherungssumme als Unterpfand für Gemeinde- und Stiftungskapitalien in Anschlag gebracht werden, auch wenn deren Werth das Doppelte der Brandversicherungssumme übersteigt.

Das Kapital darf dem Schuldner erst nach Eintrag im Hypothekenbuche ausgehändigt werden.

Wenn in Folge einer Minderung im Werth oder der Brandversicherungssumme des Hypothekenobjektes die vorgeschriebene Sicherheit nicht mehr besteht, oder die Sicherheit des Kapitals in sonstiger Weise gefährdet erscheint, so ist das Kapital ganz oder zum entsprechenden Theil zu künden, insoferne nicht eine weitere genügende Sicherheit besteht. —

Bei Kapitalsausleihungen an den Staat oder an die oben erwähnten juristischen Personen oder Gesellschaften können die Kapitalien entweder unmittelbar gegen eine auf den Namen der darleihenden Gemeinde oder Stiftung lautende Schuldverschreibung hingegeben oder Werthpapiere angekauft werden, welche vorbehaltlich der bezüglich der Sparkassen jeweils gestatteten Ausnahmen, sofort vinculirt, resp. auf den Namen der Gemeinde oder Stiftung umgeschrieben werden müssen. (§. 5 der V.-O.)

Das Verfahren bei der Vinculirung und Devinculirung bemißt sich nach Ziffer 18 und 19 der Vollzugsinstruktion vom 6. Aug. 1869 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), welche außerdem noch nähere Bestimmungen zum Vollzug der Verordnung, insbesondere bezüglich der Wahl der Anlageart, bezüglich der Prü-

fung des Werths der Hypothekenobjekte, der Beschlußfassung über Bewilligung eines Darlehens 2c. enthält. Ein Formular zu einem Beschlusse findet sich in Beil. 28.

Verordnung und Instruktion finden sich auch in Stadelmann's Gemeindeverfassung bei Art. 112 der rechtsrh. G.-O. dann in der Anleitung desselben zur Behandlung des Etats-, Cassa- und Rechnungswesens abgedruckt.

Die Aushändigung des Kapitals für Nominal-Obligationen, welche im Weg der Cession erworben werden, darf nicht früher stattfinden, als bis die nothwendige Umschreibung vollzogen ist.

Werthpapiere dürfen unter dem Preise, um welchen sie von der Gemeinde oder Stiftung erworben wurden, nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde veräußert werden, wenn nicht sofort die Differenz zwischen dem Ankaufs- und Verkaufspreise aus den laufenden Einnahmen an den Vermögensgrundstock ersetzt wird.

Ueber die Beachtung der bestehenden Bestimmungen über Kapitalausleihungen haben sich die Gemeinden bei der Rechnungsstellung, sowie bei den Amts- und Kassavisitationen durch Vorlage der erwachsenen Verhandlungen und der gefaßten Beschlüsse entsprechend auszuweisen.

Gegen Verwaltungsbeschlüsse, durch welche ein Darlehensgesuch zurückgewiesen wird, ist keine Beschwerde zuläßig.

Die Bestimmungen über den Betrieb von Leihanstalten und Hilfskassen der Gemeinden, sowie die Befugnisse der Armenpflegen, unbemittelte Gemeindeangehörige durch kleinere Darlehen aus der Armenkasse zu unterstützen, werden durch obige Bestimmungen nicht berührt.

Auf die Kapitalausleihungen der Pfarr- und Kirchenstiftungen, sowie der nicht unter den Gemeindebehörden stehenden sonstigen Stiftungsadmistrationen hat die V.-O. vom 31. Juli 1869 keine Anwendung zu finden, bezüglich dieser bestehen vielmehr die desfallsigen besonderen Bestimmungen bis auf Weiteres fort. Näheres hierüber s. §. 22 unten.

g) Beschwerderecht.

Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen 14 Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht. (G.-O. Art. 161.)

Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind ebenfalls bei der ersten Instanz schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben und von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer, als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz

entscheidet, soferne das in Aussicht gestellte Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts Anderes bestimmt.

Die Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden.*)

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist. (G.-O. Art. 163.)

§. 18.

Dienstliche Verhältnisse der Mitglieder des Gemeindeausschusses und der gemeindlichen Bediensteten.

a) Beurlaubungen.

Der geschäftsleitende Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über 8 Tage dauernden Abwesenheit nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen.

Derselbe kann Mitgliedern des Gemeindeausschusses auf 14 Tage Urlaub geben. Ein längerer Urlaub kann nur mit Genehmigung des Gemeindeausschusses ertheilt werden.

Für die Versehung des Dienstes während des Urlaubs hat der Gemeindeausschuß die etwa nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 ist auch die Urlaubsertheilung an höhere Gemeindebedienstete zu behandeln, zur Urlaubsertheilung an das niedere Personal ist der Bürgermeister allein zuständig.

Wegen ungerechtfertigter Verweigerung des Urlaubs steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung zu. (G.-O. Art. 164.)

Wird die Entfernung behufs Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht nothwendig, z. B. bei Einberufung als Geschworener, so genügt einfache Anzeige.

b) Ausbleiben in den Ausschußsitzungen.

Die Gemeinde- und Ortsausschüsse sind befugt, gegen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ohne giltige Entschuldigungsursache die Sitzungen versäumen, oder als Stimmberechtigte sich der Abstimmung enthalten, Ordnungsstrafen bis zu 25 fl. (nun 45 ℳ. Ges. v. 8. Nov. 1875, Ges.- u. V.-Obl. S. 665) zum Besten der Armenkasse zu verhängen. Nach fruchtloser mehrmaliger Bestrafung und vorgängiger Androhung können solche Mitglieder durch Beschluß des Ausschusses als ausgetreten erklärt werden.

Gegen die hierüber, sowie über Zuerkennung von Ordnungsstrafen gefaß-

*) Polizeiliche Beschlüsse der Gemeinden können jederzeit auf dem Beschwerdeweg angefochten werden.

ten Beschlüsse ist dem Betheiligten nur der binnen 8 Tagen nach der Zustellung einzulegende Einspruch gestattet, worüber in einer der nächsten Sitzungen zu beschließen ist. (G.-O. Art. 165.)

c) Disciplinarverhältnisse.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 167 wird die Disciplinargewalt über die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und über die als Gemeindeschreiber verwendeten Schullehrer durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ausgeübt.

Die Disciplin über die Marktschreiber steht vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 165 der G.-O. der vorgesetzten Kreisregierung zu.

In Bürgermeistereien wird die Disciplin über das vom Bürgermeister aufgestellte Dienstpersonal, in Landgemeinden die Disciplin über das niedere Dienstpersonal wegen im polizeilichen Dienste verschuldeter Ordnungswidrigkeiten durch den Bürgermeister allein gehandhabt.

In Bezug auf die übrigen Gemeindebediensteten steht die Disciplinarbefugniß dem Gemeindeausschusse zu, der Bürgermeister kann jedoch außer den im vorhergehenden Absatz erwähnten Fällen Geldstrafe bis zu fünf Gulden (nun neun Mark) und, soweit Arrest zulässig ist, Arreststrafe bis zu drei Tagen verhängen. (G.-O. Art. 166.)

Mitglieder der Gemeinde- oder Ortsausschüsse, dann Ortspfleger, können wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher und unehrenhafter Handlungen durch Disciplinarerkenntniß der vorgesetzten Kreisregierung des Dienstes entlassen werden wenn der Distriktsausschuß der betreffenden Distriktsgemeinde seine Zustimmung ertheilt hat.

Eine spätere Wiederwahl der Entlassenen ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Die gegen Gemeindebedienstete zulässigen Disciplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbuße bis zu 50 fl. (nun 90 ℳ) zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalt auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Gegen Polizeidiener und andere in dieser Kategorie stehende Gemeindebedienstete, z. B. Thurmwächter, Straßenreiniger, Marktdiener rc. kann Arrest bis zu acht Tagen verhängt werden.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Ansprüche an die Gemeinde. (G.-O. Art. 167.)

d) Verfahren in Disciplinarfällen.

Ehe eine Disciplinarverfügung erlassen wird, ist der Betheiligte stets mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Nothfrist von 14 Tagen gebunden und werden von der nächst vorgesetzten Behörde entschieden. Ist diese eine Distriktsverwaltungsbehörde, so ist eine weitere Berufung an die Kreisverwaltungsstelle zuässig. Ist auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt, so wird durch die

Beschwerde die vorläufige Entfernung vom Dienste und die vorläufige Entziehung des Gehalts nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe 24 Stunden Haft oder 1 fl. 30 kr. (2 ℳ 70 ₰) an Geld nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen, vorbehaltlich der Verfügung des Gemeindeausschusses, sofort vom Dienste zu suspendiren. (G.-O. Art. 168.)

e) Aufsicht auf die Handhabung der Disciplin.

Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disciplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disciplinären Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1) wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen wird,
2) wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disciplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disciplinarverfahren eingeleitet ist. (G.-O. Art. 169.)

Art. 151—154, dann 156—159 des Einführungsgesetzes vom 26. Dez. 1871 zum Reichsstrafgesetz, die Dienstpflichten der Beamten betreffend, finden auch auf die Beamten und öffentlichen Diener der Gemeinden Anwendung.

§ 19.

Wahlen zu Gemeindeämtern.*)

a) Allgemeine Vorschriften.

In Landgemeinden wird die Wahl des Bürgermeisters, des Beigeordneten und der Gemeindebevollmächtigten in Zeiträumen von 6 zu 6 Jahren in drei gesonderten Wahlhandlungen durch die Wahlstimmberechtigten unmittelbar vollzogen. Dieselben finden in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis zum 15. Dezember beendet sein. (G.-O. Art. 197 Abs. 1 und 176.)

Die Wahl geschieht im Beisein eines am Wahltage durch die Wähler aus ihrer Mitte zu wählenden, aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusses unter dem Vorsitz eines von der Districtsverwaltungsbehörde ernannten Wahlcommissärs. (G.-O. Art. 178.)

Für die Gemeindebevollmächtigten sind in einer gesonderten Wahlhandlung Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Hälfte der ersteren zu betragen hat. (G.-O. Art. 197 Abs. 2.)

*) Siehe die M.-E. v. 12. Okt. 1869 die Vornahme der Gemeindewahlen betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.

Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, welchen durch rechtskräftiges richterliches Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, ferner derjenigen, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens, oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden sind, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten, oder einzelne derselben verloren haben, soferne nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurtheilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist. (Ges. v. 19. Januar 1872 Art. 8.)

Wer in Folge einer vor dem 1. Januar 1872 ergangenen Verurtheilung die aktive oder passive Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern verloren hat, tritt, insoferne er nicht früher Rehabilitation erlangte, bei Verurtheilung wegen Verbrechens nach 10, bei Verurtheilung wegen Vergehens nach 5 Jahren, vom Tage der Strafverbüßung, Erlassung oder Verjährung, in die verlornen Rechte wieder ein. (Einf.-Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 46.)

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden. (G.-O. Art. 170 Abs. 2.)

Zu den Gemeindebürgern sind auch Diejenigen zu zählen, welche vor dem 1. September 1868 eine die Ansässigkeit in der Gemeinde gewährende Gewerbsconcession erhielten und dieselbe am 1. Juli 1869 noch versteuerten.

Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann mit Ausnahme des in Art. 15 Abs. 4 und 5 der G.-Ordnung bezeichneten Falles nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. (G.-O. Art. 171.)

Wo Stellvertreter zugelassen werden, müssen sich dieselben durch eine von dem Bürgermeister ausgestellte Vollmacht hiezu legitimiren.

Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Ortspfleger, Ortsführer, sowie als Mitglied eines Gemeinde- oder Ortsausschusses und eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses sind, soweit nicht der nächstfolgende Absatz anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die im Art. 11 der G.-O. vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. (G.-O. Art. 172.)

Die Stelle eines Bürgermeisters oder Beigeordneten ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers, Notars oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.*)

*) Auf Poststallhalter findet dies keine Anwendung, da diese nur in einem Vertragsverhältniß zum Staate stehen, ebensowenig auf Postexpeditoren, wenn das letztere der Fall ist.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestand können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar. (G.-O. Art. 173 u. Reichsmilit.-G. v. 1874 §. 47.)

Die Wahl zum Bürgermeister, Beigeordneten, Ortspfleger, Ortsführer, sowie zum Mitgliede eines Gemeinde- oder Orts-Ausschusses, sowie eines von der Gemeindeverwaltung gebildeten besonderen Ausschusses kann abgelehnt werden:

1) wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit,
2) wegen zurückgelegten 60. Lebensjahres,
3) wenn der Gewählte das Amt eines Bürgermeisters, Beigeordneten oder Gemeindeausschußmitgliedes während voller sechs Jahre verwaltet hat,
4) wegen einer Beschäftigung, welche eine häufige oder lang andauernde Abwesenheit von der Gemeinde mit sich bringt.

Außerdem bildet die Anstellung im Dienste des Staats oder der Kirche oder als Notar oder öffentlicher Lehrer in allen Fällen, in welchen die Wahl solcher Personen durch Art. 173 Abs. 1 nicht ohnehin ausgeschlossen ist, einen Ablehnungsgrund. — Advokaten können die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten ablehnen.

Wer ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen, oder nachdem dieser verworfen worden ist, die Uebernahme eines Gemeindeamtes verweigert, ist an Geld von 25 fl. bis zu 150 fl. (nun 45—270 ℳ) zu Gunsten der Gemeindekasse zu strafen.

Die Aburtheilung erfolgt durch das zuständige Einzelngericht. (G.-O. Art. 174 mit Ges. v. 19. Januar 1872.*)

Die Bestechung der Wähler hat die Ungiltigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für Beide den Verlust des Wahlstimmrechts und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge. (G.-O. Art. 175.)**)

Zum Vollzuge der Wahl haben die Gemeindeausschüsse die Liste aller Wahlstimmberechtigten unter Angabe der besonderen Gründe, welche der Ausübung des Wahlstimmrechts oder der Wählbarkeit Einzelner entgegenstehen, bis Ende October doppelt herzustellen. (s. Formular Beil. **29**.)

Die kgl. Behörden, Pfarrämter und Civilstandsbeamten sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeldlich zu ertheilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang in einem hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen. (s. Formular Beil. **30**.)

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen, welche sich auf den ganzen Inhalt der Liste erstrecken können und nicht blos auf die

---

*) Siehe auch Art. 80 Abs. 1, Art. 109 Abs. 1 und Art. 127 Abs. 1 der G.-O.
**) Strafe der Wahlbestechung §. 107, 109 und 339 des Reichsstrafgesb.

die Person des Reklamanten betreffenden Fehler beschränkt sind, in öffentlicher Sitzung des Gemeindeausschusses beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Betheiligten eröffnet.

Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechts gelangt, oder daß sein Wahlrecht nach Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen. (G.=O. Art. 176.)

Der Wahlcommissär*) hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zur rechten Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen deßfallsigen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nöthige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularien zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlcommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden und die Stellen, wofür zu wählen ist, in der Gemeinde öffentlich bekannt machen, ebenso die Namen der Austretenden. (G.=O. Art. 181.)

Bei der Wahlverhandlung selbst kann zur Besorgung der Schreibereien der Gemeindeschreiber, oder eine sonst geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird. (G.=O. Art. 178, Abs. 6.)

Der Wahlausschuß unterstützt den Wahlcommissär bei der Leitung der Wahl und entscheidet über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlcommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht Theil zu nehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln. (G.=O. Art. 180.)

Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel, welche

*) Zu Wahlcommissären können vom Bezirksamtsvorstand außer den Beamten des Bezirksamts auch andere Personen ernannt werden, welche sich zur Uebernahme dieser Funktion verstehen und die nöthige Verlässigkeit und Geschäftserfahrung besitzen. M.=E. v. 12. Okt. 1869 Ziff. 2 Abs. 3.

mit Nummern versehen, an die Wähler vertheilt und von diesen zurückgegeben werden.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nöthigenfalls seiner Wohnung dem Wahlcommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 176 Abs. 6 der Gemeindeordnung von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel dürfen vom Wähler nicht unterschrieben werden und müssen der Art zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei denen hiegegen verstoßen ist, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

Die zur Annahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe eines jeden Wählers ist in der Wählerliste neben dem Namen desselben Vormerkung zu machen und ist der Name des Wählers in ein von einem Mitgliede des Wahlausschusses zu führendes Verzeichniß aufzunehmen, welches vom Wahlausschuß zu unterzeichnen und dem Wahlprotokoll beizuheften ist.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel ohne Nummer und solche, welche unterschrieben sind, endlich solche, welche eine deutliche Bezeichnung der Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Personen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen.

Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind giltig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, sind dieselben sämmtlich ungiltig.

Ist jedoch ein für seine Person wahlstimmberechtigter Gemeindebürger als Stellvertreter einer Person bevollmächtigt, welche nach Art. 15 Abs. 4 und 5 der G.-O. berechtigt ist, ihr Stimmrecht durch einen Stellvertreter auszuüben, so ist derselbe auch in dieser Eigenschaft zur Abgabe eines Wahlzettels zuzulassen, wenn der Name des von ihm vertretenen Wählers in der Wählerliste vorgetragen oder dessen Wahlberechtigung gemäß Art. 176 Abs. 6 nachgewiesen ist. Jedoch darf Niemand für mehr als eine auf Grund des Art. 15 stimmberechtigte Person zugelassen werden. (G.-O. Art. 182.)

Der Wahlausschuß ist nicht befugt, die Wähler zur Berichtigung incorrekter Stimmzettel zu veranlassen. (Ausschuß-Prot. der Abgeordn. S. 668.)

Ueber den Gang der Wahlverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Wahlcommissär und den Wahlausschlußmitgliedern unterzeichnet wird.

In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandtheil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Schluß des Abstimmungsaktes von dem Wahlcommissär oder einem Ausschußmitgliede mit Angabe der Nummer öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt giltig gefunden wurde, in die eine der beiden Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten einmal in die Hauptrubrik eingesetzt und daneben in die einzelnen Seitenrubriken die Nummern der Wahlzettel, durch welche der Gewählte Stimmen erhielt, in der Reihenfolge, in welcher sie vorgelesen wurden, beigefügt werden. In der zweiten Stimmliste wird nur der Vor- und Zuname des Gewählten mit der fortlaufenden Zahl der erlangten Wahlstimmen vorgetragen.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihrer Uebereinstimmung ist durch den Wahlcommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallsige Anstand sofort zu berichtigen. (G.-O. Art. 183.)

Bei allen unmittelbar durch die Gemeindebürger vorgenommen Wahlen ist der Wahlakt zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlcommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt haben. Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlcommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und Niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen. Vor jedem Schlusse hat der Wahlcommissär die etwa noch anwesenden Wähler unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Die schon im ersten Wahlakt abgegebenen Stimmen haben auch für den zweiten Wahlakt Geltung.

Hierauf wird das Wahlergebniß festgestellt und den anwesenden Wählern bekannt gegeben.

Bei diesen Wahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit. Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen.

Bei gleicher Stimmenzahl richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird. Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Loos. (G.-O. Art. 184.)

Nach Beendigung der Wahl hat der Wahlcommissär die Namen der giltig Gewählten und die Stellen, für welche diese gewählt wurden, öffentlich bekannt zu machen und die Wahlakten derjenigen Behörde, durch welche er er-

nannt wurde, vorzulegen, (G.-O. Art. 185), welche nach Art. 196 Abs. 2 und 4 weiter zu verfahren hat. (G.-O. Art. 197.)

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärung über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird eine Wahlablehnung als begründet erachtet, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen.

Fällt die Wahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeindeausschusses als Vater oder Sohn, Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert ist, so ist der Gewählte von dem Eintritt in den Gemeindeausschuß ausgeschlossen.

Werden bei derselben Wahl mehrere Personen, zwischen welchen ein solches Verhältniß besteht, gewählt, so hat der im früheren Wahlgange oder der im nämlichen Wahlgange mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die auf Grund dieser Bestimmungen vom Eintritt Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle vor den Ersatzmännern in den Gemeindeausschuß zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hinderniß ihres Eintritts beseitigt wird.

Fällt die Wahl zum Bürgermeister oder Beigeordneten auf eine Person, welche sich zu einem Mitgliede des Gemeindeausschusses in einem derartigen Verhältniß befindet, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen. Befindet sich der erwählte Bürgermeister in dem bezeichneten Verhältnisse zu dem Beigeordneten, so ist dieser zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen. (G.-O. Art. 197.)

Bis die Neugewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden ihre Funktion fortzusetzen. (G.-O Art. 186.)

Die Ersatzmänner werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode gewählt.

Wird im Laufe dieser Periode eine Stelle erledigt, so ist dieselbe durch Einberufung des nächsten Ersatzmanns zu besetzen. Die Einberufung, von welcher der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten ist, geschieht durch den Bürgermeister.

Die Einberufenen haben ihr Amt für jene Zeitdauer zu versehen, welche Diejenigen noch zu erfüllen gehabt hätten, an deren Stelle sie treten.

Sind mehrere Stellen gleichzeitig erledigt, so entscheidet das Loos darüber, an wessen Stelle jeder einberufene Ersatzmann einzutreten habe. (G.-O. Art. 187.)

Alle Wahlverhandlungen und dabei nöthigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei, die sonstigen Kosten hat die Gemeindekasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlcommissäre übernimmt die Staatskasse. (G.-O. Art. 188.)

b) Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahlen der Beigeordneten, der Bevollmächtigten und der Ersatzmänner zu vollziehen.

Nach Vollendung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeindeausschüsse nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung eines Wahlcommissärs statt. Wählbar für diese Stelle sind alle zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürger des Bürgemeistereibezirks.

Die Giltigkeit des Wahlakts erfordert, daß mindestens zwei Drittheile der Stimmberechtigten ihre Stimme wirklich abgegeben haben. Ist jedoch die Wahl zweimal durch das Nichterscheinen der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten vereitelt worden, so können bei der dritten Wahlversammlung die wirklich Erschienenen durch absolute Stimmenmehrheit eine giltige Wahl vornehmen.

Wird als Bürgermeister ein Beigeordneter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeindebevollmächtigter der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitglied des Gemeindeausschusses einer der vereinigten Gemeinden in der oben bereits erwähnten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritt verpflichtet und dessen Stelle, wenn er Beigeordneter ist, durch Neuwahl, außerdem durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen.

Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Lehnen die Gewählten die Wahl ab und wird die Ablehnung für begründet erachtet, so treten für die ablehnenden Gemeindebevollmächtigten die Ersatzleute ein, bezüglich der Bürgermeister und der Beigeordneten aber ist sogleich eine neue Wahl vorzunehmen. (G.-O. Art. 198.)

c) Wahlen in den zu einer Gemeinde vereinigten Orten mit besonderem Vermögen.

In den mit Belassung besonderer Verwaltung des örtlichen Gemeinde- und Stiftungsvermögens zu einer Gemeinde vereinigten Ortschaften (G.-O. Art. 153) werden die Ortspfleger und Ortsausschüsse von sechs zu sechs Jahren unter Leitung des Bürgermeisters mit Zuziehung des Gemeindeschreibers in direkter Wahl mittels mündlicher oder schriftlicher Abstimmung gewählt

Der Bürgermeister hat hierüber ein Protokoll aufzunehmen, die Gewählten einzuweisen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten. (G.-O. Art. 199.)

d) Ergänzungswahlen.

Tritt im Laufe der Wahlperiode die Erledigung von Gemeindeämtern ein, für welche Ersatzmänner nicht gewählt wurden, oder nicht mehr vorhanden sind, so ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeindeausschuß, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde es für nothwendig erklärt. (G.=O. Art. 200.)

Bei solchen Ergänzungswahlen sind die Bestimmungen über die Vornahme der ordentlichen Gemeindewahlen einzuhalten.

e) Anfechtung der Wahl.

Innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlresultats kann jeder Gemeindebürger wegen Verletzung wesentlicher gesetzlicher Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen gesetzwidriger Anerkennung von Ablehnungsgründen, sowie wegen gesetzwidriger persönlicher Benachtheiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlcommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In diesen Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 163 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. (G.=O. Art. 196 Abs. 5.)

II. Abtheilung.

Beruf der Gemeindebehörden in den übrigen Zweigen der Verwaltung.

---

§ 20.

Staatsrechtliche Gegenstände.

a) Aufsicht auf die Landesgrenzen.

Den Bürgermeistern derjenigen Gemeinden, deren Grenzen zum Theil mit der Landesgrenze zusammenfallen, liegt zunächst die Aufsicht auf die Erhaltung der Landesgrenz- und Hoheitszeichen unter Mitwirkung der Feldgeschwornen ob, welche die Grenzen nach Anleitung der Gemeindevorstands wenigstens einmal im Jahre zu begehen haben.

Sie haben alle von ihnen selbst wahrgenommenen, oder ihnen durch die Feldgeschwornen bekannt gegebenen Abgänge oder Beschädigungen an diesen Zeichen sofort der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen und die desfalls an sie ergehenden Weisungen derselben pünktlich zu befolgen.*)

Ebenso haben sie, wo Flüsse oder Bäche die Landesgrenze bilden, Anzeige zu machen, wenn die ausländische Behörde einseitig Vorkehrungen zum Uferschutz oder zur Wasserbenützung treffen, Höhenmaße aufstellen wollte u. dergl.**)

b) Verhältnisse der Ausländer.

Als Ausländer sind nur solche Personen zu betrachten, welche dem deutschen Reiche nicht angehören.

---

*) s. das Regulativ über das Verfahren bei Landesgrenzberichtigungen vom 8. Juni 1851, Döllinger Band 33, S. 145. Dann die M.-E. vom 14. Oktober 1833, ebendas. S. 148. Bezügl. der Grenzberichtigungen gegen Oesterreich s. den Staatsvertrag vom 24. Juni 1862, gegen Sachsen-Meiningen u. Weimar die M.-E. v. 5. August 1851, Döll. Bd. 33, S. 147. gegen Baden das Ausschreiben der Kreisregier. von Unterfranken v. 29. Nov. 1864. Kreisamtsbl. S. 2055.

**) Eine Instruktion über Revision der Landesgrenze gegen Württemberg erging unterm 2. Januar 1873, dieselbe findet sich in den Kreisamtsblättern der betheiligten Kreise.

Halten sich Ausländer bleibend in einer Gemeinde auf, so hat sich der Bürgermeister über deren Staatsangehörigkeit und Heimat zu vergewissern. Können sich dieselben nicht innerhalb vier Wochen nach ergangener Aufforderung hierüber genügend ausweisen, so kann ihnen auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch die Distriktsverwaltungsbehörde der Aufenthalt in der Gemeinde so lange untersagt werden, als dieser Nachweis nicht geliefert wird. (Art. 45 des Heimatges.)

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt ist, für die Dauer des Aufenthaltsverbots auch die Wegweisung aus dem Königreiche zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Ebenso können unter Polizeiaufsicht gestellte Ausländer von der k. Kreisregierung aus dem Reichsgebiete ausgewiesen werden. (Reichsstrafgesetzbuch §. 39, 2.)

Außerdem ist das k. Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen oder dieselben aus dem Staatsgebiet zu verweisen.*)

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weitergehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayrische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind. (Gesetz vom 23. Februar 1872, die Abänderung des Heimatgesetzes betreffend, Ges.-Bl. S. 213 ff.)

c) Freizügigkeit der Reichsangehörigen.

Nach dem Gesetze vom 1. Nov. 1867 die Freizügigkeit betr., hat jeder Reichsangehörige das Recht, sich an jedem Orte des Reichsgebiets aufzuhalten, wo er sich eine eigene Wohnung, oder überhaupt ein Unterkommen verschaffen kann, an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben und umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts oder der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben, ohne hierin von der Obrigkeit seiner Heimath oder der des Orts seines Aufenthalts gehindert werden zu können, soweit nicht das Freizügigkeitsgesetz selbst in dieser Beziehung Ausnahmen zuläßt.

Diese Bestimmung veranlaßte eine Reihe von Modifikationen des Heimatgesetzes vom 16. April 1868, welche in §. 37 unten berücksichtigt sind.

Aufenthaltsbeschränkungen gegen Reichsangehörige können nach Maßgabe der nun einschlägigen Bestimmungen nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen nach Art. 45 Ziffer 5 und 6 des Heimatgesetzes, dann wegen Mangels der nöthigen Mittel zum Lebensunterhalt nach §. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes erfolgen. In den letzteren Fällen ist die Ausweisung von der Aufent-

*) Ueber Anzeige der ergangenen Verfügungen an das Reichskanzleramt. s. Mbl. d. J. 1873 Nr. 32.

haltsgemeinde bei der Distriktspolizeibehörde zu beantragen. (Vollzugs-Instr. zum Freizügigkeitsgesetz vom 4. Mai 1871.)

Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaat unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen widerholten Bettelns, oder wegen widerholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der k. Kreisregierung K. d. J. versagt werden.

In Folge Verhängung der Polizeiaufsicht kann Reichsangehörigen von der k. Kreisregierung der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten untersagt werden. (Reichsstrafgesetzb. §. 34 Ziff. 1)

Ueber weitere Fälle von Ausweisungen und Internirungen von Reichsangehörigen s. das Reichsges. v. 4. Juli 1872 den Jesuitenorden betr., dann das Reichsges. v. 4. Mai 1874 Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern betr.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

d) Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit.

An die Stelle der bisher in Bayern bestandenen Bestimmungen über Ein- und Auswanderungen ist das Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit mit den Vollzugsvorschriften zu demselben vom 9. Mai 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl. von 1871) getreten.

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind nachstehende:

Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird begründet wie folgt:

1) durch Abstammung erwerben eheliche Kinder eines Reichsangehörigen, gleichviel wo sie geboren sind, die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche die der Mutter,
2) durch Legitimation erwirbt das uneheliche Kind einer dem deutschen Reiche nicht angehörigen Frauensperson die Staatsangehörigkeit des dem deutschen Reiche angehörigen Vaters,
3) durch Verheirathung mit einem Angehörigen des deutschen Reiches erwirbt die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes,
4) für einen Staatsangehörigen eines andern Bundesstaates wird die Staatsangehörigkeit durch Aufnahme,
5) für einen Ausländer durch Naturalisation erworben.

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht, ebensowenig begründet der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates für sich allein die Staatsangehörigkeit.

Die Aufnahme und Naturalisation erfolgt ausschließend durch eine von der Kreisregierung K. d. J. auszustellende Urkunde; die in Art. 9 des Heimatgesetzes und Art. 14 der Gemeindeordnung vorgesehene distriktspolizeiliche Bestätigung des Heimat- und Bürgerrechtserwerbs fällt daher hinweg.

Diese Urkunden werden nach einem bestimmten in der Instr. v. 9. Mai 1871 enthaltenen Formulare ausgestellt und begründen mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

Die Instruktion der Gesuche um Ausstellung derselben, welche schriftlich eingereicht, oder zu Protokoll gegeben werden können, erfolgt bei den Distriktsverwaltungsbehörden.

Berechtigt die Aufnahme zu verlangen, sind lediglich die Reichsangehörigen. Dieselben müssen den Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit durch einen legalen Heimatschein oder durch eine sonstige von ihrer Heimatgemeinde ausgestellte Urkunde erbringen, den weiter erforderlichen Nachweis, daß sie in einer bayerischen Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt genommen haben, aber durch ein Zeugniß ihrer Aufenthaltsgemeinde liefern.

Weiter ist ein Zeugniß der Aufenthaltsgemeinde darüber vorzulegen, daß dieselbe von dem ihr in §. 4 und 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 (s. §. 37 III unten) eingeräumten Abweisungsrechte keinen Gebrauch machen könne oder wolle. Wird letzteres Zeugniß nicht schon bei der Gesuchstellung beigebracht, so ist das Gesuch der Aufenthaltsgemeinde von der Distriktspolizeibehörde zur Aeußerung über diesen Punkt mitzutheilen.

Im Gesuch selbst ist außer dem Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Geburtsort des Gesuchstellers und seiner etwaigen Familienangehörigen zu constatiren und genau anzugeben, auf welche Familienglieder sich die Aufnahme erstrecken soll und welche hievon ausgenommen werden, weiter ist zu den Akten zu constatiren, ob nicht sonstige Thatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Gesuchsteller gemäß §. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes der Aufenthalt untersagt werden kann. Von Vorlage von Zeugnissen hierüber ist abzusehen, wenn der instruirenden Behörde die Verhältnisse genügend bekannt sind, resp. die betreffenden Angaben des Gesuchstellers in Beziehung auf den Civilstand glaubhaft erscheinen.

Die Sachinstruktion sowie die Ertheilung der Aufnahmsurkunde erfolgt tax- und stempelfrei, die letztere darf in keinem Falle vom Nachweise des Heimaterwerbs in einer bayerischen Gemeinde oder von Beibringung der Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverbande abhängig gemacht werden.

Ein Recht die Naturalisation zu beanspruchen besteht nicht, sie darf überhaupt nur ertheilt werden:

1) wenn der Nachsuchende nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat dispositionsfähig ist, es sei denn, daß dieser Mangel durch die Zustimmung seines Vaters, Vormunds oder Curators ersetzt ist,

2) wenn sich der Gesuchsteller über einen unbescholtenen Lebenswandel auszuweisen vermag,
3) wenn er an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden kann, und
4) an diesem Orte nach den dort bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande ist.

Ueber die 2 bis 4 aufgeführten Punkte ist die Gemeinde und Armenpflege des Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, stets zu hören (§. 8 des Ges.) und deren Erklärung zu den Akten zu nehmen.

Außerdem hat der Gesuchsteller in der Regel den Nachweis zu liefern, daß er für den Fall der Naturalisation sofort die Heimat in einer bayerischen Gemeinde erhalten wird. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern zuläßig. (Instr. Ziff. 5a.)

Ist die Dispositionsfähigkeit und der Leumund des um Naturalisation einkommenden Ausländers der instruirenden Behörde als unbedenklich bekannt, so bedarf es eines besonderen Nachweises hierüber nicht, zum Nachweis, daß der Gesuchsteller an dem Orte, wo er sich niederlassen will, Wohnung und Unterkommen finden kann, dient ein Zeugniß der Niederlassungsgemeinde, welches mit der von ihr nach dem Obigen einzuholenden Erklärung verbunden werden kann. Bezüglich der Vermögensverhältnisse des Gesuchstellers genügt ebenfalls das Zeugniß der Niederlassungsgemeinde.

Bezüglich der im Gesuch ausdrücklich zu constatirenden Punkte sowie der Erklärung der Niederlassungsgemeinde über ihr Abweisungsrecht gilt das bei Behandlung der Aufnahmsgesuche desfalls Gesagte.

Ein Nachweis, daß der um Naturalisation Nachsuchende aus seinem bisherigen Unterthanenverbande entlassen wurde, ist nicht erforderlich.

Das Verfahren, sowie die Ausstellung der Naturalisationsurkunde erfolgt ebenfalls tax- und stempelfrei.

Eine von der Kreisregierung oder einer ihr coordinirten oder übergeordneten Stelle vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Communaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines andern Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-, beziehungsweise Aufnahmsurkunde, soferne nicht in der Bestallung ein entgegenstehender Vorbehalt ausgedrückt ist. Bei Anstellung im Reichsdienst erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Ueber Aufnahme solcher, welche die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben, s. unten bei Ziff. 3 Abs. 6 und 7.

Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht. (Art. 11 und 12 d. G.)

Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1) durch Entlassung auf Antrag mittels Urkunde der k. Kreisregierung K. d. J.

Der Antrag ist bei der Distriktspolizeibehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und hat Vor- und Zuname, Stand, Alter des Gesuchstellers, sowie seiner Ehefrau und Kinder zu enthalten, wobei zu constatiren ist, in wieweit sich die Entlassung auf die Familienglieder erstrecken soll.

Weist der Gesuchsteller nach, daß er resp. seine Familie in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat, so bedarf es keiner weiteren Ermittlungen.

In Ermanglung dieses Nachweises darf die Auswanderungsbewilligung nicht ertheilt werden

1) Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Jahre, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere zu entziehen,
2) Militärpersonen des aktiven Heeres bevor sie aus dem Dienst entlassen sind,
3) den Officieren, den in Officiersrang stehenden Aerzten und Militärbeamten des Beurlaubtenstandes sowie den in §. 5, 4. b—d der Controlordnung bezeichneten Mannschaften, darf, falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem andere Bundesstaat die Staatsangehörigkeit erworben haben, die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

Aus anderen Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserl. Verordnung die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung an Wehrpflichtige untersagt werden.*)

Ergeben sich Zweifel über die Dispositionsfähigkeit des Gesuchstellers oder befindet sich derselbe in strafrechtlicher Untersuchung oder im Rückstande mit öffentlichen Leistungen, so ist das Entsprechende vorzukehren. Eine Berücksichtigung der Interessen von Privatgläubigern findet nicht mehr statt, es ist daher jede öffentliche Bekanntmachung eines Auswanderungsvorhabens zu unterlassen.

Hat sich der Gesuchsteller über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat sofort ausgewiesen, so erfolgt die Ausstellung der

*) Ueber die Behandlung der Auswanderungsgesuche Militär- und Wehrpflichtiger, dann der Personen des Beurlaubtenstandes s. Ersatzordnung §. 25, Controlordnung §. 63, 2. §. 7 Ziff. 5 und 6. Ueber die Militärpflicht der Ein- und Rückwanderer s. §. 19 der Ersatzordnung, §. 7 Ziff. 11 Abs. 4 der Controlordnung.

Entlassungsurkunde tax- und stempelfrei, in den übrigen Fällen darf für die Entlassungsurkunde mit Einschluß der Instruktionsverhandlungen nicht mehr als 3 ℳ. gefordert werden*)

Die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaate erwirbt.

Die Entlassung erstreckt sich, insoferne nicht dabei eine Ausnahme gemacht ist zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. (Art. 18 und 19 des Gesetzes.)

Die Entlassung Bevormundeter setzt die Einwilligung des Vormunds und der Obervormundschaftsbehörde voraus. (M.=E. v. 8. April 1873 Mbl. d. J. S. 400.)

Die Staatsangehörigkeit geht weiter verloren

2) durch Ausspruch der Behörde.

Bayerische Unterthanen, welche sich in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate aufhalten, können durch Beschluß des k. Staatsministeriums des Innern ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Reichsoberhaupt für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten; das Gleiche gilt für solche bayerische Unterthanen, welche ohne Erlaubniß der Staatsregierung in fremde Staatsdienste getreten sind und einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der darin bestimmten Frist nicht Folge leisten;

Gesuche um die Erlaubniß zum Eintritt in fremde Staatsdienste mit Einschluß der Kriegsdienste haben die Distriktspolizeibehörden durch die k. Regierung dem Staatsministerium des Innern mit gutachtlichem Bericht vorzulegen;

3) durch zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland.

Die zehnjährige Frist wied von dem Zeitpunkt des Austritts aus dem Bundesgebiete, oder wenn der Austretende sich im Besitze eines Passes oder Heimatscheines befindet, vom Ablauf dieser Papiere an berechnet. Sie wird unterbrochen durch den Eintrag in die Matrikel eines Reichsconsulats (Gesetz v. 8. Nov. 1867, die Organisation der Bundesconsulate betr. §. 12), ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tag;

Für solche, welche am Tage der Einführung des Gesetzes in Bayern, den 13. Mai 1871, bereits im Auslande lebten, beginnt die 10jährige Frist von diesem Tage an;

*) Specielle Bestimmungen über die Taxen bei Aufnahms-, Naturalisations- und Entlassungsgesuchen enthält die Minist.=Entschl. vom 20. Mai 1871 (abgedruckt in den Kr.=A.=Bl.).

Der hiedurch eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden, bei dem Vater sich befindenden minderjährigen Kinder;

Durch Staatsverträge kann die zehnjährige Frist für Solche, welche sich in dem betreffenden Staate mindestens 5 Jahre aufhalten und dort die Staatsangehörigkeit erwerben, auf fünf Jahre herabgesetzt werden;

Bayerischen Staatsangehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren und keine andere erworben haben, kann dieselbe durch die Kreisregierung ihrer letzten Heimat wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen;

Angehörige des deutschen Reiches, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren haben und in das Gebiet des deutschen Reiches zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der Kreisregierung K. d. J., in deren Bezirk der Nachsuchende zuletzt heimatberechtigt war, ausgestellte Aufnahmsurkuude, welche ihnen auf Ansuchen ertheilt werden muß;

4) bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem andern Staate angehört als die Mutter;

5) bei einer Bayerin durch Verheirathung mit einem Angehörigen eines andern Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

e) Ausstellung von Staatsangehörigkeitszeugnissen.

Den Distriktspolizeibehörden liegt ob, auf Verlangen Heimatangehörigen ihres Bezirks über den Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit nach dem in der Instr. v. 9. Mai 1871 vorgeschriebenen Formulare eine Urkunde auszustellen, deren Giltigkeit für den Fall der Wahl des Aufenthalts im Auslande in der Regel auf 5 Jahre festzusetzen ist.

f) Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern.

Die Vorschriften über Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern bestehen fort; zur Betreibung von Auswanderungsagenturen ist nach VO. vom 7. Juni 1862 (Regbl. S. 1191) die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung erforderlich.

Die Geschäftsführung der Agenten ist durch die M.-E. vom 12. Juli 1862 (Regsbl. S. 1194) geregelt.

g) Geburts- und Sterbefälle.

Die an die Gemeindebehörden ergehenden Mittheilungen über die Geburt oder das Ableben von Gemeindeangehörigen im Auslande haben dieselben zu sammeln und aufzubewahren, die Mittheilung der Geburten und Sterbefälle von Ausländern an die Distriktsverwaltungsbehörde ist Sache der Standesbeamten.

Sterbefälle von Kriegsveteranen, sowie von solchen Personen, welchen inländische Ordensdekorationen verliehen waren, sind vom Bürgermeister der Distriktsverwaltungsbehörde, letztere unter Einlieferung dieser Dekorationen sofort anzuzeigen. *)

Das eiserne Kreuz kann den Hinterbliebenen belassen werden, wenn sie bei der k. Preuß. Generalordenscommission darum nachsuchen, (M.-E. vom 26. April 1871) außerdem ist es ebenfalls einzuliefern.

Das Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71 verbleibt nach Ableben der Inhaber den Hinterbliebenen.

(VO. vom 12. Mai 1871 Regbl. S. 937.)

Die Anzeige der Geburten, Trauungen und Sterbefälle der in der Gemeinde lebenden adeligen Personen ist Sache des Standesbeamten, welche hierüber am Schluß eines jeden Kalenderjahres gleichzeitig mit den Nebenregistern Auszüge aus den Standesregistern an das k. Bezirksamt einzusenden hat.

h) Feier der politischen Festtage.

Bei der Feier der politischen Festtage hat der Bürgermeister zu deren Belebung und Erhöhung durch Einladung der Mitglieder der Ortsbehörden sowohl, als der übrigen Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen beizutragen.

i) Namensänderungen, unbefugte Annahme von Titeln, Beilegung des Adelsprädikats.

Aenderungen des Geschlechtsnamens dürfen ohne Königliche Bewilligung nicht stattfinden, und ist namentlich darauf zu sehen, daß uneheliche Kinder nur den Namen ihrer Mutter führen.

Aenderungen des Vornamens erfordern die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde nach Benehmen mit der Justizbehörde.

(M.-E. vom 8. März 1866, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Berichtigungen eines Namens werden nach der M.-E. v. 16 Mai 1866, abgedruckt in den Kreisamtsbl. behandelt.

Ueber die Gebühren bei Namensberichtigungen s. die M.-E. v. 8. Jan. 1876 Mbl. d. J. S. 30.

Das unbefugte Tragen einer Uniform, einer Amtskleidung, eines Amtszeichens, eines Ordens oder Ehrenzeichens, die unbefugte Annahme eines Titels, von Würden oder Adelsprädikaten wird nach §. 360 des Strafgesetzbuches bestraft.

k) Geschwornenliste.

Die Fertigung der Urliste der zu den Verrichtungen eines Geschwornen

*) Solche Ordensdekorationen sind von den Bezirksämtern unmittelbar an das k. Staats-M. des k. Hauses und des Aeußern einzusenden. M.-E. v. 15. Mai 1876 Ziff. 2 (Mbl. d. J. S. 233.)

befähigten Individuen ist nach dem Gesetz vom 10. November 1848 dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses übertragen.

In dieselbe sind alle im Gemeindebezirk wohnenden männlichen Staatsbürger einzutragen, welche

1) das Amt des Gemeindevorstands bekleiden, oder in den letzten 12 Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolg vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder
3) ihre vollständigen Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder
4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens 20 fl. (34 ℳ. 30 ₰.) entrichten.

Aus der Liste haben dagegen wegzubleiben:

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen,
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten,
3) Personen, welche das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben,
4) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen,
5) Personen, welche auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches in eine Zuchthausstrafe verurtheilt wurden, desgleichen Personen, welche durch richterliches Erkenntniß der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter für eine bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind, während dieses Zeitraumes,
6) Personen, welche vor dem 1. Januar 1872 wegen eines Verbrechens verurtheilt wurden.
7) Personen, welche vor dem 1. Januar 1872 in Folge der Verurtheilung wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei und der Fälschung die Fähigkeit zum Geschwornendienst verloren oder welchen diese auf Grund besonderer Gesetzesbestimmungen aberkannt wurde, treten, insoferne sie nicht früher Rehabilitation erlangten, in die verlornen Rechte kraft des Gesetzes wieder ein, wenn seit der Verbüßung, der Verjährung, oder der Erlassung der Strafe fünf Jahre verflossen sind. (Einführ.-Gesetz zum Reichsstrafgesetz Art. 46.)

Die vorschriftsmäßig hergestellte Liste, behufs deren Anfertigung die Bürgermeister die nöthigen Steuerverzeichnisse vom Rentamte erhalten, ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften und daß dies geschehen sei öffentlich bekannt zu machen.

Die jedem volljährigen Staatsangehörigen zustehenden, innerhalb der er-

wähnten Frist geltend gemachten Einsprachen gegen die Urliste sind vom Bürgermeister aufzunehmen und in öffentlicher Sitzung vom Gemeindeausschusse zu verhandeln und zu entscheiden.

Beschwerden gegen diese Entscheidung sind bei der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde anzubringen und zwar binnen 8 Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an.

Jährlich am Anfange des Monats März werden aus der vorhandenen Urliste durch den Bürgermeister in Gemeinschaft mit zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses die Personen gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben.

In gleicher Weise sind Diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, auf die Liste zu setzen, worauf der Anschlag der Liste, die Bekanntmachung hierüber und die Bescheidung allenfallsiger Einsprachen in der bereits geschilderten Weise zu erfolgen hat.

Mindestens vier Wochen vor dem jährlichen Zusammentritt des Landrathes müssen alle gemeindlichen Urlisten dem Vorstande der Distriktsverwaltungsbehörde zur weiteren Behandlung vorliegen.

Ergehen Ladungen der zu Geschwornen Berufenen zum Schwurgericht in deren Abwesenheit an den Bürgermeister, so ist dieser verpflichtet, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen, die erfolgte Zustellung der Ladung an ihn aber zu bescheinigen.*)

---

*) Nach §§. 84 und 85 des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich, welches spätestens bis 1. Oktober 1879 in Kraft zu treten hat, ist das Amt eines Geschwornen ein Ehrenamt, welches nur von Deutschen versehen werden kann.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschwornen. Die Vorschriften der §§. 32–35 des Gesetzes über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschwornenamt Anwendung.

Die Herstellung der Urliste für die Auswahl der Schöffen erfolgt alljährlich durch den Bürgermeister, wobei die §§. 31—35 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu berücksichtigen sind. (Art. 36 des Ges.)

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchentlichen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Der Bürgermeister sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Bürgermeister hievon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

Die Entscheidung über die gegen die Urlisten erhobenen Einsprachen, die Wahl der Schöffen, Hülfsschöffen und Geschwornen für das nächste Geschäftsjahr aus den Urlisten wird durch einen aus dem Amtsrichter, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten und sieben aus den Einwohnern des Amtsgerichts gewählten Vertrauensmännern als Beisitzern

l) Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrath.

Nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, hat der Bürgermeister auf Aufforderung der Distriktsverwaltungsbehörde die Wahl der Vertreter der Gemeinden im Distriktsrathe durch den Gemeindeausschuß mittels Wahlzettel vornehmen zu lassen, wobei absolute, d. h. eine die Hälfte der Wähler übersteigende Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Wählbar sind alle 30 Jahre alte Gemeindebürger, welche eine direkte Steuer im Gemeindebezirke entrichten und sonst alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamte bedingenden Eigenschaften besitzen, und nicht schon als Höchstbesteuerte in den Distriktsrath gewählt worden sind.

Was die Einzelnheiten der Wahl betrifft, sind die von der Distriktsverwaltungsbehörde desfalls gegebenen Anleitungen zu befolgen.

Die Ergebnisse der Wahl sind zu einem etwa nach Formular Beilage **31** zu verfassenden und der Distriktsverwaltungsbehörde zu übersendenden Protokoll zu nehmen.

Näheres über die Stellung und Geschäftsaufgabe des Distriktsrathes s. §. 43 unten.

m) Wahl zum deutschen Reichstag.

Bezüglich der Wahlen zum deutschen Reichstag ist das Gesetz dieses Betreffs vom 31. Mai 1869 und das Wahlreglement zum Vollzuge desselben vom 28. Mai 1870, welches sich im bayr. Gesetzblatt pro 1870/71 S. 255 bis 294 abgedruckt findet, maßgebend. Behufs dieser Wahlen haben die Bürgermeister nach dem letzteren beigegebenen Formulare A die Wählerlisten doppelt aufzustellen und acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, was vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Die erfolgte Bekanntmachung und Auflage ist auf der Wählerliste zu bescheinigen.

Reklamationen gegen die Liste sind innerhalb der Auflagefrist bei dem Bürgermeister oder dem von ihm hiezu ernannten Commissär schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben und sind hiebei, soferne die Behauptungen nicht auf Notorität beruhen, die nöthigen Beweismittel sofort beizubringen.

Die Entscheidung der eingekommenen Reklamationen steht dem Bezirksamte zu, soferne sie nicht sofort vom Bürgermeister als begründet erachtet werden, in welchem Falle dieser die Wählerliste berichtigen kann, wobei er den Grund der Berichtigung in der Rubrik „Bemerkungen" vorzutragen hat. Die Belege sind der Hauptliste beizuheften.

Am 22. Tage nach Beginn der Auflegung hat der Bürgermeister die beiden Exemplare der Wählerliste abzuschließen und zu unterzeichnen, wobei bei

---

gebildeten Ausschuß beschäftigt. Nach Maßgabe der Wahl wird bei dem Amtsgerichte die Jahresliste der Schöffen, bezüglich der Geschworenen die Vorschlagsliste gebildet. Die letztere hat den dreifachen Betrag der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschwornen zu enthalten.

dem zweiten Exemplare dessen völlige Uebereinstimmung mit dem Originale zu bestätigen ist. Die Aufnahme von Wählern in die Liste nach Abschluß derselben ist untersagt.

Das eine Exemplar wird sodann vom Bürgermeister aufbewahrt, das zweite dem vom Bezirksamt ernannten Wahlvorsteher ausgehändigt.

Ueber die Vornahme der Wahl selbst s. §. 10 und f. des Wahlreglements, welchem auch ein Formular zum Wahlprotokoll beigegeben ist, das Formular zu der hiebei zu führenden Gegenliste findet sich in der im Kreisamtsbl. von 1871 abgedr. M.-E. vom 22. Mai 1871.

Spätestens am dritten Tage nach dem Wahltermine sind die sämmtlichen Wahlverhandlungen von den Wahlvorstehern bei dem von der Kreisregierung ernannten Wahlkommissär einzureichen. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens von den Gemeinden getragen. Correspondenzen und Aktensendungen der Wahlvorsteher an die Wahlkommissäre sind portofrei, wenn auf der Adresse der Sendung der Name des Wahlvorstehers, der Wahlort und die Bezeichnung Reichstagswahlsache enthalten ist.

(M.-E. vom 28. Febr. 1871.)

Den Bürgermeistern, sowie den Wahlvorstehern muß dringend empfohlen werden, bei der Vorbereitung zu den Wahlen und der Vornahme der Wahlen selbst mit der größten Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, da eine Nichtbeachtung der bestehenden Bestimmungen leicht eine Nichtigkeit zur Folge haben kann.

In Bezug auf die Wahlverhandlung selbst haben die Wahlvorsteher insbesondere Nachstehendes zu beachten:

I. Thätigkeit des Wahlvorstehers vor dem Wahltermine.

1.

Noch vor dem Wahltermine sind die von den Bürgermeisterämtern dem Wahlvorsteher übergebenen Wählerlisten zu prüfen, ob sie vorschriftsmäßig abgeschlossen sind und die vorgeschriebene Bestätigung enthalten.

(Formular siehe auf Seite 282 und 285 des Ges.-Bl.)

Besteht der Wahlbezirk aus mehreren politischen Gemeinden, so sind die Wählerlisten der einzelnen Gemeinden zusammenzuheften.

(§. 5 Abs. 2 des Wahlreglements.)

2.

Der Wahlvorsteher ernennt

1) einen Protokollführer,

2) 3—6 Beisitzer,

und zwar *aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks*.

(§. 10 Abs. 1 des Wahlreglements.)

Personen, deren Namen in der Wählerliste nicht verzeichnet ist, dürfen

daher auch nicht zum Wahlvorstand (Wahlausschuß) gezogen werden; ebensowenig Personen, welche ein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

(§. 9 Abs. 2 des Wahlgesetzes.)

Bei der Ernennung dieser Personen ist vorzüglich Rücksicht darauf zu nehmen, daß der Protokollführer und wenigstens ein Beisitzer des Schreibens gut kundig sind. Ebenso dürfte es sich empfehlen, bei Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, aus jeder einzelnen Gemeinde einen Beisitzer zuzuziehen, welcher die zur Abstimmung erscheinenden Wähler kennt.

(vergl. unten.)

Die ernannten Mitglieder des Wahlausschusses sind wenigstens 2 Tage vor dem Wahltermine schriftlich und gegen Unterschrift einzuladen, beim Beginn der Wahlhandlung rechtzeitig im Wahllokale zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

(§. 10 Abs. 1 des Wahlreglements.)

3.

Vor Beginn der Wahl hat der Wahlvorsteher Sorge zu tragen:

a) daß im Wahllokale ein geeignetes, leicht zugängliches und genügenden Raum bietendes Zimmer zur Verfügung stehe,

b) daß der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, so aufgestellt wird, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist,

(§. 11 Abs. 1 des Wahlreglements.)

c) daß ein mit einem Deckel versehenes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel in Bereitschaft stehe, welches vor Beginn der Wahl auf den Tisch zu stellen ist,

(§. 11 Abs. 2 des Wahlreglements.)

d) daß das Gesetzblatt Nr. 22, welches das Wahlgesetz und das Wahl-Reglement enthält, im Wahllokal aufgelegt wird.

(§. 11 Abs. 3 des Wahlreglements.)

Ueberdies hat der Wahlvorsteher die Wählerliste, das Wahlprotokoll und unbeschriebenes Papier zur Wahlhandlung mitzubringen, und besorgt zu sein, daß Tinte und Federn vorhanden sind.

II. Verfahren im Wahltermine.

1.

Die Wahlhandlung hat Vormittags Schlag 10 Uhr zu beginnen.

Vor Allem hat der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten und so den Wahlvorstand zu konstituiren.

(§. 12 Abs. 1 des Wahlreglements.)

Sodann hat der Wahlvorsteher die auf dem Tische stehende Wahlurne zu stürzen und sich zu überzeugen, daß dieselbe leer ist.

(§. 11 Abs. 2 des Wahlreglements.)

Erst nachdem dies geschehen, sind Wahlzettel in Empfang zu nehmen.

2.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als 3 Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung niemals gleichzeitig entfernen.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer haben, wenn einer von ihnen vorübergehend aus dem Wahllokal sich entfernt, mit ihrer zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Die Wahlhandlung darf nicht unterbrochen und daher auch keine Pause gemacht werden; sie ist von 10 Uhr Vormittags bis Abends 6 Uhr fortzusetzen.

(§. 12 des Wahlreglements.)

3.

Die Wahlhandlung, einschlüssig der Ermittelung des Wahlergebnisses, ist öffentlich.

(§. 9 des Wahlgesetzes.)

Es hat daher Jedermann während der Wahlhandlung im Wahllokale freien Zutritt.

Discussionen und Ansprachen dürfen jedoch die Anwesenden im Wahllokale ebensowenig halten, als Beschlüsse fassen.

Nur der Wahlvorstand ist berechtigt zu Discussionen und Beschlußfassungen, wenn solche durch die Leitung des Wahlgeschäftes bedingt sind.

(§. 14 des Wahlreglements.)

Auch dürfen im Wahllokal selbst keine Stimmzettel geschrieben werden; dies hat vielmehr außerhalb des Wahllokals zu geschehen.

(§. 11 des Wahlgesetzes.)

Ruhe- und Ordnungsstörungen sind im Wahllokale nicht zu dulden, und sind Zuwiderhandelnde nach vorausgegangener fruchtloser Warnung aus demselben zu entfernen.

Jeder Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, hat einzeln an den Wahltisch zu treten und zunächst seinen Namen, und wenn der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden besteht, auch seinen Wohnort anzugeben.

Der Protokollführer hat sofort dessen Namen in der Wählerliste aufzusuchen.

Erst wenn er denselben wirklich gefunden hat, nimmt der Wahlvorsteher oder dessen zeitweiliger Stellvertreter (Ziff. 5 Abs. 3 oben) den Wahlzettel an.

Hierauf prüft er denselben und überzeugt sich insbesondere

a) ob er von weißem Papier ist,

b) ob er nicht mit einem äußeren Kennzeichen versehen ist,

(§. 10 Abs. 2 des Wahlgesetzes.)

c) ob er so zusammengefaltet ist, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist,

(§. 15 Abs. 3 des Wahlreglements.)

d) daß nicht statt eines einzigen mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

(§. 15 Abs. 4 des Wahlreglements.)

Ist gegen einen der vorstehenden 4 Punkte verstoßen, so sind die Stimmzettel vom Wahlvorsteher zurückzuweisen.

(§. 15 Abs. 4 des Wahlreglements und Wahlprotokoll Abs. 5 Ziff. 4.)

Von jeder solchen Zurückweisung ist im Wahlprotokolle an geeigneter Stelle durch den Protokollführer Vormerk zu machen.

(Wahlprotokoll Abs. 5.)

Ist der übergebene Wahlzettel nicht zu beanstanden, so hat ihn der Wahlvorsteher uneröffnet in die Wahlurne einzulegen.

(§. 15 Abs. 2 des Wahlreglements.)

Sogleich bei dieser Einlage hat der Protokollführer die erfolgte Stimmabgabe des Wählers neben dem Namen desselben in der Wählerliste in Rubrik 7 durch ein † anzumerken.

(§. 16 des Wahlreglements.)

Jeder Wähler darf nur einmal wählen; ist daher bei dem Namen eines Wählers in der Wahlliste bereits ein † verzeichnet, so kann er keinen Wahlzettel mehr abgeben. Es ist deshalb in dieser Beziehung vom Protokollführer alle Vorsicht anzuwenden und insbesondere kein † vorzumerken, bis der Wahlzettel vom Wahlvorsteher in die Urne eingelegt ist.

4.

Schlag 6 Uhr Abends erklärt der Wahlvorsteher die Wahl als geschlossen.

Nach diesem verkündeten Schlusse darf kein Wahlzettel mehr angenommen werden.

(§. 17 Abs. 1 des Wahlreglements.)

5.

Sofort werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und zuerst uneröffnet gezählt. Zugleich zählt der Protokollführer in der Wählerliste diejenigen Wähler, bei deren Namen ein † vorgemerkt ist.

Die Zahl dieser Wähler muß mit der Zahl der abgegebenen Stimmzettel übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so muß wiederholte Zählung vorgenommen werden. Wird auch hierbei die Differenz nicht beseitigt, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Wahlprotokolle zu constatiren.

(§. 17 Abs. 2 des Wahlreglements Abs. 2 des Wahlprotokolls.)

6.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel in nachstehender Weise:

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher.

Dieser liest den darauf verzeichneten Namen laut ab, und gibt den Zettel sodann an den zweiten Beisitzer, welcher sämmtliche Zettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

(§. 18 Abs. 1 und 2 des Wahlreglements.)

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Candidaten (Gewählten) in das Wahlprotokoll auf und vermerkt zugleich neben dem Namen jede dem Gewählten zufallende Stimme mit fortlaufenden Ziffern, indem er sie zugleich laut zählt.

Der dritte Beisitzer führt in gleicher Weise eine Gegenliste, in welcher gleichzeitig und ebenso wie in dem Wahlprotokolle der Name eines jeden Candidaten eingetragen und zugleich neben dem Namen derselben die ihnen zugefallenen Stimmen in fortlaufenden Ziffern vorgetragen werden.

(§. 18 Abs. 3 des Wahlreglements.)

7.

Bei dem Ablesen der Namen der Gewählten aus den Stimmzetteln hat der Wahlvorsteher genau zu prüfen, ob keiner der Zettel ungültig ist.

Ungültig sind nach §. 19 des Wahlreglements:

a) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (wenn diese Mängel erst bei der Eröffnung derselben entdeckt werden.)

b) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.

c) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist.

d) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist.

e) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages der Wahlvorstand (Wahlausschuß) mit Stimmenmehrheit.

(§. 13 Abs. 1 des Wahlgesetzes.)

Jene Stimmzettel, bezüglich deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlprotokolle anzuheften.

(§. 20 des Wahlreglements.)

Die Gründe, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist, sind im Wahlprotokoll kurz anzugeben.

(Wahlprotokoll Abs. 12.)

8.

Hierauf wird das Wahlresultat festgestellt, indem aus dem Wahlprotokolle unter Vergleichung mit der Gegenliste die jedem Candidaten zugefallenen Stimmen erhoben und zusammengerechnet werden.

(Wahlprotokoll Abs. 15.)

9.

Das hiernach festgestellte Wahlresultat wird sofort vom Wahlvorsteher im Wahllokal den etwa noch anwesenden Wählern verkündet.

10.

Sobald das Wahlresultat verkündet, hat Nachstehendes zu geschehen:

a) Zunächst ist das Wahlprotokoll zu vollenden und von dem Wahlvorvorstand (Ausschuß) zu unterzeichnen.

b) Ebenso ist von demselben auch die Wählerliste und die von dem dritten Beisitzer geführte Gegenliste zu unterzeichnen.
(§. 18 Abs. 3 des Wahlreglements.)

c) Der Wahlvorsteher hat sämmtliche abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach Ziff. 10 oben dem Wahlprotokolle beigefügt werden mußten, in Papier einzuschlagen, zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.
(§. 21 des Wahlreglements.)

III. Thätigkeit nach dem Wahltermine.

Das Wahlprotokoll sammt den beigehefteten Stimmzetteln (§. 20 des Wahlreglements und Ziff. 7 oben), die Wählerliste und die Gegenliste sind bei eigener Verantwortlichkeit von dem Wahlvorsteher unter Siegel ungesäumt und jedenfalls so zeitig bei dem Wahlcommissär einzureichen, daß sie bis spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

§. 21.

Militärwesen.*)

I. Verpflichtung zum Militärdienst.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Militärdienstpflicht in Bayern sind folgende:

1) Verfassung des deutschen Reichs vom 26. April 1871 Art. 4, 5, 8, 57—68 mit der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. (Reichsgesbl. S. 63 ff.)
2) Bündnißvertrag vom 23. Nov. 1870 Art. 79 mit Schlußprotokoll XIV §. 1—4, dann XVI. (Bayr. Gesbl. 1870/71 S. 149.)
3) Ges. v. 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit §§. 10, 14, 15, 17, 19, 20. (Beil. zum Gesbl. 70/71 S. 89.)
4) Gesetz vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. (Bayr. Gesbl. 1871—72 Beil. S. 34.)
5) Bayr. Wehrverfassungsgesetz vom 30. Januar 1868 Art. 33 Abs. 1, 34, 82 und 89. (s. Einf-Ges. vom 24. Nov. 1871 zum Ges. die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr., dann Ges. v. 15. April 1875 die Aufheb. des Art. 22 des Wehrverf.-Ges. vom 30. Januar 1868 betr. Zu Art. 33 s. die M.-E. vom 21. Dez. 1875 MBl. d. J. S. 781, zu Art. 34 die V.-O. v. 6. April 1869 Regbl. S. 537 mit V.-O. v. 24. Dez. 1875 u. Art. 85 der Gemeindeord.)

*) Siehe auch die vollständige und handliche Schrift, betitelt: **Wehrordnung, Control- und Heerordnung für das Königreich Bayern, nebst sämmtlichen hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen.** Bamberg 1876. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung 4 ℳ

6) Reichsstrafgesetzbuch §§. 31, 37, 140—143, dann 360 mit Einführungsges. vom 26. Dez 1871 Art. 17 und 107.
7) Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872, §§. 18, 31.
8) Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874,
9) Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875.
10) Gesetz vom 15. Februar 1875, die Ausübung der militärischen Controle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen dieselben zulässigen Disciplinarstrafmittel.
11) V.-O. vom 21. November 1875 die Wehrordnung für das Königreich Bayern betr., mit der Heerordnung vom 20. Dezember 1875. Die erstere zerfällt in die Ersatzordnung und die Controlordnung, die letztere in die Rekrutirungsordnung und die Landwehrordnung.

A) Wehrpflicht und deren Gliederung.

Die Wehrpflicht oder die Pflicht zur persönlichen militärischen Dienstleistung dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

Dieselbe gliedert sich

1) in die Dienstpflicht im Heere*) nämlich a) 3 Jahre aktive Dienstpflicht im stehenden Heere, 4 Jahre Reservepflicht und 5 Jahre Landwehrpflicht oder b) Ersatzreservepflicht und zwar 5 Jahre in I. und 7 Jahre in II. Klasse, oder 12 Jahre in II. Klasse, wobei vorausgehende Jahre der Zurückstellung (wegen Ueberzähligkeit, zeitlicher Untauglichkeit, häuslicher Verhältnisse) immer von der Ersatzreservepflicht II. Klasse in Abzug kommen,
2) in die Landsturmpflicht. Die letztere trifft alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören. Der 12jährigen Dienstzeit im Heere geht daher eine 3jährige Landsturmpflicht voraus und folgt eine 10jährige.

a) Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur

a) die Mitglieder regierender Häuser,
b) die Mitglieder des mediatisirten vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

---

*) Von Aufführung der Bestimmungen über die Dienstpflicht in der Flotte wurde im vorliegenden Werke Umgang genommen, da sie die bayrischen Gemeindebehörden nicht berühren.

Ueber den Zeitpunkt, von welchem an die aktive Dienstzeit im stehenden Heere berechnet wird, s. §. 7 der Ersatzordnung.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfang dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere vom Tage des Dienstantritts an gerechnet, zur Reserve beurlaubt.

Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

Bei Aufgabe ihres Berufes als solche werden sie nach §. 9 Ziffer 2 und 3 der Ersatzordnung behandelt.

Ueber die aktive Dienstpflicht von Militärzöglingen s. §. 10 der Ersatzordnung, über die der Theologen s. die M.-E. v. 27. Januar 1876, Mbl. d. J. S. 46.

Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, die Mannschaften der Reserve werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt. (Ers.-O. §. 11.)

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei der Herbstcontrolversammlung des betreffenden Jahres und wird die Landwehrpflicht ebenfalls von dem Zeitpunkte ab berechnet wie die aktive Dienstpflicht. Auch die Landwehr wird in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt. (Ers.-O. §. 12.)

Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbstcontrolversammlungen des betreffenden Jahres.

Die Ersatzreservepflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

Sie dauert vom Tag der Ueberweisung zur Ersatzreserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre und wird in zwei Klassen eingetheilt.

Die erste Klasse, in welcher die Dienstpflicht 5 Jahre dauert, dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachung und zur Bildung von Ersatztruppentheilen, die Mannschaften der zweiten Klasse sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit, bei ausbrechendem Krieg können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwendet werden.

Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve I. oder II. Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen. (Ers.-O. §. 13.)

Für die Dauer einer Mobilmachung ist der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr, von der Landwehr zum Landsturm, von der Ersatzreserve erster Klasse zur Ersatzreserve zweiter Klasse, dann von der Ersatzreserve zum Landsturm aufgehoben. (Ers.-O. §. 13.)

Ueber die Dienstpflicht der Einwanderer und der Ausländer s. §. 19 der Ersatzordnung.

b) Militärpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer zu unterwerfen.

Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgiltig entschieden ist.

Jedem jungen Mann, welcher die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, ist es überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahr freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder der Flotte einzutreten. (Ers.-O. §§. 20 u. 21.)

1) Meldepflicht.

Nach Beginn der Militärpflicht, und zwar in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar, hat jeder Wehrpflichtige die Pflicht, sich bei der Ortsbehörde seines dauernden Aufenthalts zum Eintrag in die Rekrutirungsstammrolle zu melden.

Ist der Aufenthaltsort nicht zugleich der Geburtsort, so ist hiebei ein kostenfrei auszustellendes Geburtszeugniß vorzulegen.

Hat der Pflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so hat er sich an seinem Wohnsitz, d. h. an dem Orte zu melden, an welchem sein, oder wenn er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, meldet sich an seinem Geburtsort und, wenn dieser im Ausland liegt, an dem Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung ist in dieser Weise so lange jährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Jahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden, oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt wurden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an

dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.*)

Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.

Unterlassene Meldung ist mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ. oder mit Haft bis zu drei Tagen bedroht, ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in der Macht des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein. (Ers.=O. §. 23.)

2) Gestellungspficht.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht, sich zur Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über die Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen.

Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

Wünschen im Ausland befindliche Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in ihnen näher gelegenen Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

Ueber die Gestellungspflicht bei dauerndem Aufenthalt im Ausland s. §. 41 der Ersatzordnung.

Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzcommission, als auch vor der Oberersatzcommission statt, wenn nicht eine Entbindung hievon durch die Ersatzbehörde erfolgte. Gesuche um solche Entbindung sind bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Aushebungsbezirks anzubringen, in welchem sich der Pflichtige zu gestellen hat.

Unterlassene Gestellung zieht, wenn dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe bis zu 30 ℳ. oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Außerdem können dem Gestellungspflichtigen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist die Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt werden.**)

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten diese Folgen nicht ein. (§. 24 der Ers.=O.)

3) Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit darf Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre nur ertheilt werden, wenn sie ein Zeugniß der Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

*) Dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ist durch den Bürgermeister hievon sofort Anzeige zu machen. (§. 45 Z. 13 der Ers.=O.)

**) Dieselben können nach §. 65 der Ers.=O. vorweg eingestellt werden, §. 65 der Ers.=Instr.

Dies hat auch Platz zu greifen, wenn dieselben mit ihren Familien auswandern wollen.

Für die Zeit eines Krieges, oder einer Kriegsgefahr kann durch kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungserlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

Unerlaubte Auswanderungen Militärpflichtiger werden nach §. 140 des Reichsstrafgb. bestraft.

4) Grundsätze der Entscheidung über Militärpflichtige.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörde sind entweder vorläufige, oder endgültige.

Die vorläufigen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum, die endgültigen Entscheidungen bestehen a) in der Ausschließung, b) in der Ausmusterung, vom Dienste oder der Marine, c) in der Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Seewehr, d) in der Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil. (§. 26 der Ers.-Ordn.)

a. Vorläufige Entscheidungen.

Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d) als überzählig.

Die Zurückstellungen unter a—c werden in der Regel durch die Ersatzcommission, die unter d durch die Oberersatzcommission verfügt, sie erfolgen in der Regel bis zum Termine für die Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahr, wegen besonderer Verhältnisse ist übrigens eine Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre möglich.

Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr ist nur zulässig

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (s. §. 28 der Ers.-O.) und zwar bis zum fünften Militärjahr,
b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres.

Die Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzcommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, die zurückgestellten Militärpflichtigen haben sich auch beim Ablauf der Zurückstellung im Bezirke dieser zu gestellen, oder wenn sie sich anderwärts zu gestellen wünschen, bei der genannten Ersatzcommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

Zurückstellung Militärpflichtiger auf längere Dauer, als oben erwähnt,

sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe, können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Nach Eintrit einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Giltigkeit, sie können jedoch durch die Ersatzcommission für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft aufs Neue ausgesprochen werden. (§. 27 der Ers.O.)

Ueber die Berücksichtigung der Theologen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Militärpflicht s. die M.-E. vom 27. Januar 1876 Mbl. d. J. S. 46. Ueber Berücksichtigung von Staats- und Communalbeamten §. 60 des Reichsmilitärgesetzes und M.-E. v. 21. Nov. 1875 (Mbl. d. J. S. 142 u. 10. März 1876 (Mbl. d. J. S. 145), über das Unabkömmlichkeitsverfahren bezüglich dieser Th. II. der Wehrordnung §§. 20u.21.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienste im Heere oder der Marine eingestellt.

Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden. (s. unten „Ausschließung.")

Die Aushebung der Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, soferne sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen. Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabtheilung eingestellt. (Ersatz-Ordn. §. 28.)

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit

erfolgt, wenn der Militärpflichtige noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere ist, oder mit einer heilbaren Krankheit von längerer Dauer behaftet ist. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1,57 M. Für den Dienst der Pharmaceuten, Krankenwärter und Oekonomiehandwerker ist eine bestimmte Größe nicht vorgeschrieben.

Ueber die körperliche Tauglichleit Militärpflichtiger muß im dritten Militärpflichtjahre endgiltig entschieden werden, soferne nicht eine Zurückstellung über das dritte Jahr hinaus bewilligt wurde. (Ersatz-Ordn. §. 29.)

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

Solche Zurückstellungen finden nur auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt, im letzteren Falle sind die betreffenden Ein-

gaben stempelpflichtig. (M.-E. vom 6. Febr. 1876, Ges.- u. V.-Bl. S. 209.)

Die Gesuche sind bei der Gemeindebehörde anzubringen und von dieser nach Maßgabe der M.-E. vom 2. Januar 1876 (Mbl. d. Innern S. 10) zu behandeln. Gleiches gilt für die Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften. (§. 82 der Ers.-O.)

Ein Formular zu einem solchen Gesuch befindet sich Beilage 33 unten.

Die Militärpflichtigen sowie deren Angehörigen sind berechtigt, solche Zurückstellungsgesuche noch im Musterungstermin zu stellen, entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden.

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden. (§. 62 der Ers.-O.)

Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a) der einzige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen*) Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, soferne durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, soferne ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, soferne der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf

*) Zum Nachweis der Erwerbsunfähigkeit haben sich die betreffenden Personen in der Regel der Ersatzcommission persönlich vorzustellen.

Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;*)

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe, oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;**)

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst eingestellte entlassen werden.

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden, nur in dem oben sub f aufgeführten Falle ist eine Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus nach §. 27 Ziff. 4 der Ersatzordnung zulässig.

Ueber den Einfluß der durch freie Entschließung des Militärpflichtigen herbeigeführten Reklamationsgründe, des Vorhandenseins einer andern unterstützungspflichtigen Person, welche sich dieser Pflicht entzieht, oder eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, des Bezugs erheblicher Unterstützungen aus Armenfonds durch die zu Unterstützenden, Untersuchung der Gesundheitsverhältnisse und Erwerbsunfähigkeit der letzteren s. §. 31 der Ersatzordnung.

Die Zurückstellung der im Ausland lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte ausgedehnt werden.

---

*) Auf Grund der Festsetzungen a—e können auch Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften gestellt und berücksichtigt werden, doch dürfen die zur Begründung des Gesuchs vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sein.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzcommission der kommandirende General des Armeecorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt. (§. 82 der Ers.-O.)

Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. (§. 100 der Ers.-O.) Ueber Behandlung solcher Zurückstellungsgesuche, dann der Gesuche um Beurlaubung von Soldaten s. die M.-E. v. 2. Januar 1876. Mbl. d. J. S. 18.

**) Diese Vergünstigung kann auch gewährt werden

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,

b) den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,

c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung

Zurückstellung als überzählig.

Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt, doch kann im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzstellung (§. 76 der Ersatzordnung) jederzeit auf sie zurückgegriffen werden.

Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein.

b. Endgültige Entscheidungen.

Die endgültigen Entscheidungen erfolgen durch die Oberersatzcommission. Ausnahmen hievon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§. 77 der Ers.-O.) und im Kriege (§. 97) statt.

Gegen die Entscheidungen der Oberersatzcommission steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidung der Obersatzcommission über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften findet eine Berufung nicht statt.

Ueber das Berufungsrecht des militärischen Mitglieds der Oberersatzcommission s. §. 34 Ziff 2 Abs 3 der Ers.-O.

Die endgültigen Entscheidungen der Oberersatzcommission dürfen nur bis zur Endfrist der zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

Kann über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellt haben, so bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt. Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. (§. 34 der Ers.-O.)

Ueber endgültige Entscheidung über Militärpflichtige im Ausland s. §. 41 der Ers.-O.

Ausschließung.

Ausgeschlossen vom Dienst im Heere und in der Marine werden

1) Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind,
2) Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28 1 und 3 der Ersatzordnung Anwendung finden.

Ueber die Wirkung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte s. §. 35 der Ers. O. Ziff. 3.

Ausmusterung.

Dauernd zum Militärdienst Untaugliche werden ausgemustert und sind von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden.

Vorsätzliche Selbstverstümmelungen zum Zweck der Ausmusterung werden nach §. 142 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Den Strafantrag hat der Civilvorsitzende der Ersatzcommission zu stellen.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

Der Ersatzreserve werden überwiesen

1) Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden wurden,

2) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre nur bedingt tauglich befunden wurden,

3) Militärpflichtige, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse in den lit. a bis e oben aufgeführten Fällen zurückgestellt worden sind, soferne ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Oberersatzcommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welchen seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzcommission die Genehmigung der verstärkten Oberersatzcommission erforderlich,

4) die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen, soferne sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahre überzählig bleiben undauch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen nicht gebraucht werden,

5) eine ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatzreserve kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe diese Berücksichtigung rechtfertigen. (§. 37 der Ers.-O.) Zur ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden wurden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangten, weiter werden ihr überwiesen

a) diejenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen,

b) diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit worden, d. h. nur bedingt tauglich sind,

c) diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden, (d. h. zeitig untauglich sind) deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienst werden eingezogen werden können.

Zur zweiten Klasse der Ersatzreserve werden alle diejenigen Militärpflichtigen überwiesen, welche als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden.

5) Ersatzbehörden und Ersatzgeschäft.

Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerial-Instanz (Ersatzbehörden der dritten Instanz), Obererersatzcommissionen (zweite Instanz) und Ersatzcommissionen (erste Instanz).

In Bayern fungiren für die Bezirke des 1. und 2. Armeecorps als Ersatzbehörden dritter Instanz die kommandirenden Generale im Verein mit dem Regierungspräsidenten von Oberbayern für das 1. Armeecorps und dem Regierungspräsidenten von Unterfranken und Aschaffenburg für das 2. Armeecorps als Civilmitgliedern der Ersatzbehörde 3. Instanz. Die beiden Regierungspräsidenten werden im Verhinderungsfalle durch die Regierungsdirektoren-Kammer des Innern vertreten.

In den Infanteriebrigadebezirken bilden der Infanteriebrigadecommandeur und ein vom k. Staatsministerium des Innern ernannter höherer Verwaltungsbeamter die Obererersatzcommission.

Die Ersatzcommission besteht aus dem betreffenden Landwehrbezirkscommandeur und dem Bezirksamtmann, in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister, im Verhinderungsfalle ihren Stellvertretern.

Das Ersatzgeschäft theilt sich in das Vorbereitungsgeschäft und das Musterungsgeschäft.

Bezüglich desselben soll hier nur das besprochen werden, was zunächst die Gemeindebehörden berührt.

Vorbereitungsgeschäft.

Die Bürgermeister haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen (s. b. oben) sowie deren Eltern, Vormünder-, Lehr-, Brod- und Fabrikherrn zur Befolgung der im §. 23 der Ersatzordnung enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

Ein Formular zu einer solchen Aufforderung enthält die Beilage 31.

Bis zum 15. Januar jeden Jahres haben die mit Führung der Kirchenbücher und Standesregister früher betraut gewesenen Behörden und Beamten Geburtsregisterauszüge über die 17 Jahre zuvor erfolgten in den Pfarrmatrikeln oder Standesregistern eingetragenen Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts an die Bürgermeister der betreffenden politischen Gemeinden einzusenden (bis zum 15. Januar 1878 also bezüglich der im Jahre 1861 gebornen.) Diese Verpflichtung dauert für dieselben bis zum 15. Januar 1892 und geht bezüglich der Mittheilungen für 1893 auf die nunmehrigen Standesbeamten über. Für jede Gemeinde ist eine besondere Geburtsliste zu fertigen, deren Formular von der Distriktsverwaltungsbehörde herausgegeben wird.

Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Standesbeamten jeder Gemeinde nach den politischen Gemeinden ausgeschiedene Auszüge aus dem Sterbe-

register des letztverflossenen Kalenderjahrs nach den im Mbl. d. Innern von 1876 Seite 135 enthaltenen Formular, welches ihnen von der Distriktsverwaltungsbehörde hinausgegeben wird, an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission zu übersenden, welcher dieselben prüft, die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig sind, dem Bürgermeister des Geburtsorts, die von außerhalb des Aushebungsbezirks Gebornen dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Geburtsorts behufs Benachrichtung des betreffenden Bürgermeisters mittheilt.

Die Bürgermeister haben die bei ihnen hinterliegenden älteren und neueren Geburtslisten und Stammrollen nach den ihnen durch die Civilvorsitzenden zukommenden Mittheilungen der Sterbefälle zu berichtigen und hiebei wohl zu beachten, daß zur Richtigstellung der neu einkommenden, wie der älteren Geburtslisten und Stammrollen auch die in den früheren Jahren erfolgten Mittheilungen der Civilvorsitzenden über Sterbefälle zu benützen sind, da nur alle Mittheilungen zusammengenommen die Sterbefälle aller vor 17 Jahren Gebornen und der in den Geburtslisten früherer Jahre Aufgenommenen zu umfassen vermögen und da beispielsweise ein in der jüngsten Geburtsliste der 17jährigen Vorgetragener schon vor vielen Jahren nach einer damals erfolgten Mittheilung des Civilvorsitzenden gestorben sein kann.

Ueber die Behandlung der Sterbefälle in der Pfalz s. Ziff. 11 der M.-E. v. 6. März 1876.

Auf Grund der Geburtsregisterauszüge, den ihnen weiter gewordenen Mittheilungen und den in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgten Anmeldungen wird vom Bürgermeister die Rekrutirungsstammrolle hergestellt.

Die sich anmeldenden Militärpflichtigen sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung etwa nach Formular Beil. 32 zu ertheilen.

Die Rekrutirungsstammrollen werden jahrgangweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungsstammrolle besteht. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge eingetragen, unter den letzten Namen eines jeden Buchstabens ist genügender Raum zu Nachträgen zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Buchstaben werden unter sich nummerirt. Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

Auch die sich nachträglich Anmeldenden und die durch amtliche Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten werden in die Stammrolle eingetragen.

Die vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig Eingetretenen (§. 22 der Ers.-O.) werden der Controle wegen in die Rekrutirungsstammrollen aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vormerk gestrichen.

Von der Ortsbehörde werden nur die Rubriken 1—10 der Stammrolle ausgefüllt, soferne dies mit unzeifelhafter Sicherheit geschehen kann, zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

Zum 15. Februar jeden Jahres werden die Rekrutirungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission eingereicht.

Beigelegt werden

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungsstammrolle des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten,

b) die über die Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben. §. 45 Ziff. 9 Abs. 2 der Ersatzordnung.

Nachdem die Rekrutirungsstammrollen zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt und auf Grund der Resultate des Ersatzgeschäftes berichtigt sind, werden sie den Bürgermeistern wieder zurückgegeben.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäftes bei welchem darum die den Bürgermeistern hinausgegebenen Stammrollen wieder vorzulegen sind.

Von jeder in ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungsstammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8 der Ersatz-Ordnung) hat der zur Führung der Rekrutirungsstammrolle Verpflichtete dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

Der Streichung eines Mannes in der Rekrutirungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission erfolgen. (§. 45 der Ers.-Instr.)

Die Rekrutirungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen. Der Civilvorsitzende des Ersatzbezirkes kann die Rekrutirungsstammrollen seines Aushebungsbezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Controle einfordern. (§ 44 der Ers.-Ordn.)

Die weiteren Vorbereitungen für das Musterungsgeschäft nach Maßgabe der §§. 46—49 der Ersatzordnung sind Sache des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission, können daher hier umgangen werden.

Zur Musterung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks stellen, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben, oder von der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden sind. Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirke stattgehabten Musterungsgeschäft verhindert waren.

Durch Krankheit am Erscheinen Verhinderte haben ein bezirksärztliches oder ein amtlich beglaubigtes Attest eines Privatarztes hierüber einzureichen.

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden. (§. 61 der Ersatz-Ordn.)

Im Musterungstermine haben die Bürgermeister anwesend zu sein und die Rekrutirungsstammrollen mitzubringen. (Erf.-O. §. 61.)

Die Musterung selbst zu welcher die Militärpflichtigen durch die Bürgermeister zu beordern sind, erfolgt durch die Ersatzcommission, bestehend aus dem Landwehrbezirkscommandeur als Militär- und dem Bezirksamtmann als Civilvorsitzenden, einem Infanterieofficier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die verstärkte Ersatzcommission besteht aus höchstens noch einem Officier und vier bürgerlichen Mitgliedern; die letzteren und eine gleiche Zahl von Stellvertretern werden aus den Bezirkseingesessenen auf drei Jahre vom Distriktsrathe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt (§. 2 der Ersatz-Ordnung.)

Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzcommission unterliegen:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 31 u. 31 der Erf.-O.)
b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückstellt zu werden (§. 65 Ziff. 3 der Erf.-O.)
c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt wurden (§. 9 Ziff. 2, §. 37 Ziff. 3 und §. 81 Ziff. 4 der Erf.-O.)

Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzcommission über die Classifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatzreserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse nach Maßgabe der §§. 64 und 69 des Reichsmilitärgesetzes (s. Controlordnung Abschn. IV.)

Sämmtliche Mitglieder der Ersatzcommission haben gleiches Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Oberersatzcommission zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civilvorsitzenden maßgebend. (§. 63 der Erf.-O.)

Die Militärpflichtigen werden der Ersatzcommission einzeln vorgestellt, gemessen und körperlich untersucht. Die Betheiligten sind berechtigt, Anträge und Angaben durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hiefür zu stellen.

Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

Kann über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen kein sicheres Urtheil gewonnen werden oder sind die beiden Vorsitzenden der Ersatzcommission verschiedener Meinung, so ist der Militärpflichtige der Obersatzcommission vorzustellen (§. 64 der Erf.-O.)

Die Loosung der Militärpflichtigen findet nur im ersten Militärpflichtjahre statt, die hiebei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Jedem Militärpflichtigen ist es überlassen, ob er bei der Loosung persönlich erscheinen will, für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzcommission geloost.

Die Loosung findet vor der verstärkten Ersatzcommission statt. Ausgeschlossen von denselben sind

die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppentheilen angenommenen Freiwilligen,
die Vorweg einzustellenden (§. 65 Ziff. 3 der Ers.-O.),
die dauernd Untauglichen,
die dauernd Unwürdigen.

Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungsbezirke zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat. (§. 65 der Ersatz-Ordn.)

Nach der Loosung werden dem Bürgermeister oder seinem Vertreter für die einzelnen Militärpflichtigen die Loosungsscheine ausgehändigt, nachdem die Rekrutirungsstammrollen durch Eintrag der Loosnummer ergänzt sind.

Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen, bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzcommission vervollständigt. (§. 66 der Ersatz-Ordnung.)

Aushebungsgeschäft.

Die Aushebung erfolgt durch die Oberersatzcommission.

Dieselbe besteht militärischerseits aus dem Infanteriebrigadecommandeur mit dem Landwehrreferenten des Infanteriebrigadecommandos, dem zuständigen Landwehrbezirkscommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal, von Seite des Civils aus dem Civilvorsitzenden und dem bürgerlichen Mitglied der Oberersatzcommission, den Civilvorsitzenden der zuständigen Ersatzcommission und dem nöthigen Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden werden nur insoweit beigezogen, als sie Militärpflichtige vorzustellen haben.

Das bürgerliche Mitglied der Oberersatzcommission hat nur in den Fragen mitzustimmen, welche nach §. 63 Ziff. 5 der Ers.-Ordn. der Beschlußfassung der verstärkten Ersatzcommission zu unterstellen sind, dann im Falle des §. 30 Ziff. 7 Abs. 2 des Reichs-Milit.-Ges. vom 2. Mai 1874.

Die Beschlüsse der Oberersatzcommission, deren Mitglieder gleiches Stimmrecht haben, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur ständige Mitglieder an der Beschlußfassung Theil nehmen ist bei

Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde III. Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Gegen die Entscheidungen der Oberersatzcommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reclamation berechtigten Angehörigen (§. 30 Ziff. 2 der Ers.-Ordn.) eine Berufung an die höheren Instanzen zu, gegen Entscheidungen über die körperliche Brauchbarkeit der Militär-Pflichtigen und die Vertheilung auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

Zum Aushebungstermine werden, soferne nicht die Oberersatzcommission auf Grund des §. 68 Ziff. 3 der Ers.-Ordn. besondere Anordnungen getroffen hat, nur beordert

a) die wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste C. c.)

b) die als überzählige, wegen häuslichen Verhältnisse, wegen geringer körperlicher Fehler, wegen vorübergehender Untauglichkeit zur Ersatzreserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste D.)

c) die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste E.)

d) die von den Truppentheilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen. Die allenfalls vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes beordert der Landwehrbezirkscommandeur, die übrigen der Civilvorsitzende der Ersatzcommission, durch Vermittlung der Bürgermeister.

Die Vorstellung der Militärpflichtigen erfolgt in der Reihenfolge wie sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Ohne Entschuldigung Ausgebliebene werden nach §. 65 der Ers.-Ordn. vorweg eingestellt, bei hinreichender Entschuldigung werden die Ausgebliebenen entweder bis zum nächsten Jahr zurückgestellt oder es wird, wo die Zurückstellung gesetzlich unzulässig ist, die vorläufige Entscheidung der Ersatzcommission bestätigt. (§. 71 der Ers.-Ordn.)

6) Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zum drei- oder vierjährigen (§. 12 Ziff. 1 der Ers.-Ordn.) aktiven Dienst in das stehende Heer eintreten will, hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen. Derselbe hat sich hiebei über Einwilligung seines Vaters oder Vormunds auszuweisen und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß er durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtsjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermine zum freiwilligen Eintritt melden.

Dem mit Meldeschein Versehenen steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem er dienen will, frei, die Meldung behufs Annahme hat bei dem Commandeur des gewählten Truppentheils zu geschehen, welcher nach erfolgter Einstellung den Civilvorsitzenden, welcher den Meldeschein ertheilt hat, hievon benachrichtigt (§. 84 u. 85 der Ers.-Ordn.)

Das gleiche Verfahren findet statt, bei Meldung zur Aufnahme in eine Unterofficiersschule, die Annahme erfolgt jedoch nur, wenn sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unterofficiersschule an einen Truppentheil verpflichtet. (§. 86 der Ersatz-Ordnung.)

7) Einjährig-Freiwilliger Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen*) und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfang dargelegt haben, werden schon nach einjähriger Dienstzeit im stehenden Heere vom Tage des Dienstantritts an gerechnet zur Reserve beurlaubt.

Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Officierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden. (Ges. v. 9. Nov. 1867 die Verpflichtg. zum Kriegsdienste betr. §. 11.)

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines anerkannt, welcher von der Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige des Bezirks, in welchem der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 u. 24 der Ersatz-Ordnung) ertheilt wird. (§. 88 der Ers.-Ordn.)

Dieselbe darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Meldung sind beizulegen:

a) Geburtszeugniß,
b) Einwilligungsattest des Vaters oder Vormunds über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge der höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen junge Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

---

*) Ein zum freiwilligen Dienst Zugelassener, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des Generalcommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden. (§. 94 Ziffer 11 der Ers.-Ordn.)

Ueber Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung Einjährig-Freiwilliger s. die Anlage 5 zu §. 18 der Rekrutirungs-Ordnung, (I. Theil der Heer-Ordn.) Ueber Berittenmachung derselben die Anlage 6 zu §. 18 derselben.

Die wissenschaftliche Befähigung ist durch Vorlage der erforderlichen Schulzeugnisse oder durch Ablegung eine Prüfung vor der Prüfungscommission nachzuweisen.

Der Meldung ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf des sich Meldenden beizufügen, weiter ist in ihr anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen derselbe geprüft sein will.

Wer die Berechtigung nachsuchen will hat bei der betreffenden Prüfungscommission eine schriftliche Meldung spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtsjahres einzureichen, die Einreichung der Zeugnisse darf bis zum 1. April des ersten Militärpflichtsjahres ausgesetzt werden.

Vom Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeindewesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder der landesherrlichen Bühnen.

Solche Personen sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde III. Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Militärpflichtige, welche nach §. 30 Ziff. 2f wegen Vorbereitung zu einem Lebensberuf oder der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes zurückgestellt worden sind, dürfen mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Inst. während der Dauer der Zurückstellung die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen. Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen von der Ministerial-Instanz genehmigt werden. (§. 89 der Ersatz-Ordnung.)

Einjährig-Freiwillige, welche bei Eintritt in das militärpflichtige Alter nicht bereits bei einem Truppentheile zum aktiven Dienst eingetreten sind, haben sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter bei der Ersatzcommission ihres Gestellungsbezirks unter Vorlage ihres Berechtigungsscheins schriftlich oder mündlich zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen; die Zurückstellung, welche bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtsjahres durch der Ersatzcommission erfolgt, wird auf dem Berechtigungsschein vorgemerkt, eine weitere Zurückstellung, um welche bei derselben Ersatzcommission nachgesucht werden muß, ist nur ausnamsweise zuläßig.

Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die der betreffenden Ersatzcommission vorgesetzte Ersatzbehörde III. Instanz wieder verliehen werden.

Ueber das Erlöschen der Zurückstellung bei eintretender Mobilmachung

s. §. 27 Ziff. 8 der Ers.=Ordn., über Reklamirung von zum einjährig=freiwilligen Dienst Berechtigten §. 31 derselben.

Der Diensteintritt Einjährig=Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie und den Jägern am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November und bei den übrigen Waffengattungen am 1. Oktober statt, die Meldung zum Diensteintritt kann zu diesen Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Der Diensteintritt der Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittlung des Corps=General=Arztes erfolgen.

Bei der Meldung zum Eintritt ist der Berechtigungsschein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Die von den Truppentheilen wegen Untauglichkeit abgewiesenen Freiwilligen melden sich unter Vorlegung des Berechtigungsscheins innerhalb vier Wochen bei dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Aufenthaltsorts, welcher sie zur Vorstellung vor der Oberersatzcommission bei der Aushebung beordert, findet diese ihn für tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden. Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist und nicht die Mittel dazu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig=Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

Ueber den einjährig=freiwilligen Dienst der Pharmazeuten und Veterinäre s. §. 20, über den der Mediziner §. 21 der Rekrutirungsordnung dann § 99 Ziff. 4 der Ersatz=Ordnung, über den der in ihrem Studiengang Zurückgebliebenen die Minist.=Entschl. vom 24. Februar 1876 Mbl. d. J. S. 105.

8) Ersatzgeschäft im Kriege.

Nach Eintritt einer Mobilmachung wird das Aushebungsgeschäft mit dem Musterungsgeschäft vereinigt und können hiezu durch das stellvertretende Generalcommando die Wehrpflichtigen der zur Musterung bestimmten Altersklasse nach außerhalb des nach der Kriegslage gefährdeten Musterungsbezirks gelegenen Orten beordert werden.

Die Musterung und Aushebung findet durch die Ersatzcommission statt und ist möglichst zu beschleunigen.

Die Ersatzreservisten I. Klasse müssen einer Einberufung sofort Folge leisten, die Heranziehung der Ersatzreservisten II. Klasse erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung.

Die letzteren haben sich, sobald ihren Heranziehung angeordnet ist, sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatzreservestammrolle) ihres Aufenthaltsortes anzumelden.

Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatzreservisten II. Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge, dieselben werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission eingereicht.

Die Stammrollen des ganzen Aushebungsbezirks werden von diesem nach der alphabetischen Reihenfolge der Gemeinden aneinandergeheftet und bilden die alphabetischen Ersatzreservelisten für den Aushebungsbezirk.

Die Musterung und Aushebung der Ersatzreservisten II. Klasse findet unmittelbar nach Einreihung der Stammrollen durch die Ersatzcommission statt.

Wer hiebei für vorläufig abkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatzreserve II. Klasse zurückgestellt.

Die Entscheidung der Ersatzcommission wird auf den Ersatzreservescheinen II. Klasse vorgemerkt.

Die Einberufung oder Aufforderung der tauglich befundenen Ersatzreservisten zur Gestellung durch das Landwehrbezirkskommando kann jederzeit erfolgen, dieselben haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen die etwaige Gestellungsordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

Freiwillige können nach ausgesprochener Mobilmachung von allen Ersatz- und Besatzungstruppentheilen eingestellt werden, die Annahme solcher auf Kriegsdauer ist zuläßig.

Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzuläßig, alle von der Ersatzcommission ausgesprochenen Zurückstellungen haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweit gedeckt werden kann, Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen in Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden, über die Zuläßigkeit entscheidet die Ersatzbehörde III. Instanz, die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimat ist lediglich dem Ermessen des commandirenden Generals des mobilen Armeecorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das Kriegsministerium ausnahmsweise verfügt werden. (§. 95—100 der Erf.-Ordn.)

II. Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht.

1. Quartierleistung im Frieden.

Die Verpflichtung zur Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden bemißt sich nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, welches in Bayern gemäß Einführungsgesetzes vom 9. Februar 1875 als Reichsgesetz vom 1. Juni 1875 an in Kraft getreten ist. Eine Instruktion zu demselben ist unterm 8. Juli 1875 ergangen.

Das Gesetz findet sich in Ges.- u. VObl. v. 1875 S. 189 ff. die Vollz.-Instr. ebendaselbst S. 513 ff.

Die Fürsorge für räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes ist eine Last des Reiches, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

Die Pflicht zur Quartierleistung ist entweder eine dauernde für Truppen in Garnisonen und in Cantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist, oder eine vorübergehende, letztere umfaßt alle übrigen Cantonnements und die Marschquartiere.

Eine dauernde Quartierleistung kann in Bayern nur insoweit gefordert werden, als die bestehenden Kasernen für Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

Zur bewaffneten Macht gehören die Truppen der gesammten deutschen Reichsarmee. Ueber die Beschaffung der Quartiere für die besoldeten Landwehrstämme s. die M.-E. v. 23. Dez. 1875 Mbl. d. J. S. 767.

In allen Fällen ist die Pflicht zur Quartierleistung nur eine subsidiäre, d. h. sie tritt nur insoweit ein, als das militärische Bedürfniß an dem mit Einquartirung zu belegenden Orte weder durch ärarialische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

Der Umfang der Leistungen wird durch das dem Gesetz als Beilage A beigegebenen Regulativ, die zu gewährende Entschädigung durch den als Beil. B gegebenen Tarif und die durch das Ges. v. 9. Febr. 1875 (Ges.- und VObl. S. 182) festgestellte Klasseneintheilung der Orte bestimmt. Tarif und Klasseneintheilung werden vom Jahr 1872 alle fünf Jahre einer Revision unterworfen.

Der Quartierpflicht sind alle ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume unterstellt, soweit sie nicht für das eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbsbetriebsbedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind, mit alleiniger Ausnahme der in §. 4 des Gesetzes Ziff. 1—7 bezeichneten Gebäude.

Dienstwohnungen der öffentlichen Beamten sind von der Quartierpflicht befreit, wenn sie zugleich in Gebäuden, die zum Gebrauch der Behörden bestimmt sind, gelegen sind, da solche Gebäude im Ganzen der Befreiung unterliegen.

Die Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen, letzteren ist sodann die weitere Untervertheilung anheimgegeben. In Städten können für die dauernde Besorgung der Einquartirungsangelegenheiten nach §. 5 des Gesetzes besondere Servisdeputationen aufgestellt werden.

Für den Bezirk des Bezirksamts haben besondere Commissionen, bestehend für jeden Distrikt aus dem Bezirksamtmann und zwei Distriktsrathsmitgliedern, die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartirung im Voraus festzustellen, insbesondere die Belegungsfähigkeit der einzelnen Orte. Die hierüber gefertigten

Nachweise dienen zum Anhalte bei Aufstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfangs der Quartierleistung im besonderen Falle.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Quartierleistung in jedem Gemeindebezirk werden durch Gemeindebeschlüsse oder Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für Einführung von Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Formen (G.-O. Art. 47, dann 149 Abs. 3) maßgebend sind.

In den Garnisonsorten sind außerdem jährlich durch den Gemeindevorstand oder die Servisdeputation besondere Einquartirungskataster nach Maßgabe des §. 6 des Quartierleistungsgesetzes und §. 7 u. 8 der Vollzugsinstrukt. herzustellen, die Herstellung kann übrigens unterbleiben, wenn Gemeindevorstand und Gemeindevertretung dies einstimmig beschließen.

Die Verpflichtung zur Gewährung von Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit

a) in den Garnisonen durch Requisition der militärischen Kommandobehörde,

b) auf dem Marsche bei Kommandos und im Kantonnement durch die von der kgl. Kreisregierung ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung. (Vollz.-Instr. §. 4 Abs. 4, §. 6 u. 10.) Ein Formular der Marschroute ist der Instruktion als Beilage A. beigefügt.

Die Zuweisung der Einquartirung an die einzelnen Quartierträger erfolgt mittelst besondere Quartierbillets nach dem Formular Beilage C der Vollzugs-Instruktion. Die Ausfertigung der letzteren erfolgt durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation und haben die Gemeindebehörden darauf zu sehen, daß in den einzelnen Ortschaften immer Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen, dieselben müssen jedoch den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und, wo besondere Quartierbezirke gebildet sind, (§ 9 des Ges.) in diesen gelegen sein.

Kommen sie ihrer Verpflichtung zur Quartierleistung nicht nach, so sind sie von Gemeindevorstande beziehungsweise der Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hiezu anzuhalten, wozu insbesondere die Beschaffung anderweitiger Quartiere und der benöthigten Utensilien auf Kosten des Verpflichteten gehört, (§. 11 des Ges.) die Kosten sind in diesem Falle auf dem für Beitreibung gemeindlicher Abgaben vorgeschriebenen Wege beizubringen (s. G.-O. Art. 48 u. 57.)

Beschwerden wegen mangelhafter oder nicht vollständiger Quartierleistung sind vom Gemeindevorstande beziehungsweise der Aufsichtsbehörde zu bescheiden, ebenso Beschwerden der Quartierträger im Benehmen mit den Militärbehörden (§. 12 und 13 des Ges.) dieselben werden tax- und stempelfrei behandelt. (§. 18 der Vollz.-Instr.)

Nach Ablauf von drei Monaten kann der Ortsvorstand einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militärbehörden. (§. 14 des Ges.)

Die Entschädigung für Quartierleistung (Servis) (s. Tarif und die Klasseneintheilung der Orte) wird für jeden Einquartirungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abgang auf einen Tag, so findet eine Quartiervergütung nicht statt (s. Vollz.-Instr. §. 16.)

Ein Kalendermonat wird zu 30 Tagen gerechnet.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktbr. bis 31. März (Quartierl.-Ges. §. 15.)

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortbezahlt in den Fällen des §. 16 des Gesetzes.

Servisvergütungen für Garnisonsquartiere werden von den einzelnen Truppentheilen allmonatlich bezahlt, für sonstige Quartierleistungen stellen die Truppentheile den Gemeinden Bescheinigungen nach Formular E der Vollzugs-Instruktion aus, auf Grund welcher die Bezirksämter resp. unmittelbaren Magistrate die Servisentschädigungen in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intendantur liquidiren, zu deren Bezirk die mit Einquartirung belegten Ortschaften gehören.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an den Gemeindevorstand, beziehungsweise die Servisdeputation. (§. 15 der Vollz.-Instr.) Das Formular für die Liquidation der Servisentschädigungen enthält die Beil. F zur Vollz.-Instruktion *)

Entschädigungsansprüche für Quartierleistungen müssen bei Vermeidung der Verjährung bei dem Gemeindevorstand spätestens im Laufe des Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf dasjenige folgt, in welchen die Zahlungs-Verpflichtung begründet worden ist. (§. 17 des Quartier-Gesetzes.)

2) Naturalleistungen im Frieden.

Die Bestimmungen über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden enthält das Reichsgesetz vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 52—58.), die Bekanntmachung vom 22. Juli 1875 Abstufung der Vergütungssätze für Vorspann betr. (Ges. und VObl. S. 547—549.), die VO. zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Sept. 1875 (Ges.- und VObl. S. 579 ff.) und das Verpflegungsreglement vom 5. Nov. 1875.

Nach diesen Bestimmungen können durch Vermittlung der Gemeinden in Anspruch genommen werden

1) die Stellung von Vorspann,
2) die Verabreichung von Naturalverpflegung,
3) die Verabreichung von Fourage.

*) Eine sehr zweckmäßige Tabelle zur Liquidirung des Servises hat der Verwaltungsaspirant J. Stöcker zu Würzburg herausgegeben.

Die Verpflichtung zur Vorspannleistung, beziehungsweise Befreiung von solcher bemißt sich nach §. 3 des Gesetzes.

Der Vorspann soll in der Regel nicht länger als einen Tag benützt werden. Hinsichtlich des Umfanges, in welchen die auf Märschen, in Lagern oder in Cantonnirungen befindlichen Truppentheile denselben beanspruchen können, s. Ziff. 1 der Vollz.-Instr.

Die Vergütung erfolgt tageweise nach dem jeweiligen vom Bundesrath festgesetzten Tarif. M.-E. vom 22. Juli 1875. (Ges.- und VObl. 1875 S. 547.)

Für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind, ist dem Eigenthümer voller Ersatz zu leisten. (§. 9 des Ges. u. §. 6 der Vollz.-Instr.)

Die Verabreichung der Naturalverpflegung, welche dem Quartiergeber obliegt, kann nur für die auf Märschen befindlichen Truppen mit Einschluß der Liegetage nach Maßgabe der Ziffer 2 der Vollzugsvorschriften verlangt werden. Für Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, kann sie nicht in Anspruch genommen werden. (Ziff. 2 der Vollz.-Instr.)

Der Vergütung ist in §. 9 des Gesetzes festgesetzt, doch kann sie je nach dem Preise der Lebensmittel in der dort angegebenen Weise allgemein erhöht werden. Dieselbe wird nach ihrer jedesmaligen Feststellung durch das Reichskanzleramt im Ges.- und VObl. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Ziff. 6 Abs. 4 der Vollz.-Instr.)

Zur Verabreichung von Fourage für Pferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen Truppen, sind, wenn am Orte militärische Magazinsverwaltungen und Lieferungsunternehmer nicht vorhanden sind, alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet, bei Heeresabtheilungen mit mehr als 25 Pferden aber nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

Die auf Märschen zu gewährenden Rationen sind in Ziff. 3 der Vollzugsvorschriften bestimmt.

Die von Stellung von Vorspann nach §. 3 des Gesetzes Befreiten sind auch von Fouragelieferung frei.

Die Vergütung für Fourageleistung erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats der Lieferung im Hauptmarktorte des Lieferungsverbandes (§. 9 Ziff. 3 des Ges., Ziff. 6 Abs. 6 der Vollz.-Vorschr.)

Die Verpflichtung zu den durch die Gemeinden zu vermittelnden Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschroute, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen

direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Ueber die erfolgte Leistung ist von der Militärbehörde oder dem Commandoführer der betreffenden Truppe schriftliche Bescheinigung zu ertheilen. (§. 6 des Ges.)

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde, die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Bürgermeister, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Die Gemeinden können die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung übernehmen und die erwachsenen Kosten auf die hiedurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umlegen.

Leistungspflichtige, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, sind durch den Bürgermeister unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel anzuhalten; ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

In beiden Fällen sind die Kosten nach Art. 48 der Gemeindeordnung beizutreiben.

Unterläßt ein Bürgermeister die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Bürgermeisters anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten. (§. 7 des Ges.)

Die Vergütung für Marschverpflegung und Vorspann erfolgt in der Regel sofort. Dieselbe wird im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welcher die weitere Vertheilung an die einzelnen Verpflichteten obliegt (§. 9 Abs. 2 des Gesetzes und Ziffer 6 dann Formular C und D der Vollzugsvorschriften.)

Die Vergütung für nicht sofort bezahlte Leistungen wird von der Distriktspolizeibehörde monatweise liquidirt.

Besondere Verpflichtungen haben die Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen. (§. 10 des Ges.)

Wenn cultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die Bürgermeister zu benachrichtigen, damit diese die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich machen können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen sind Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzpflanzungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten, Weinberge sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen. (§. 11 des Ges.)

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, cantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exercier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und cantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

Die in den Fällen der §. 9 Nr. 1 Abs. 2, §. 10 Abs. 4, §. 11, 12 und 13 des Gesetzes zu leistenden Schadensersätze und Vergütungen werden, wenn eine Einigung über den Betrag nicht stattgefunden hat, auf Grund sachverständiger Schätzung festgestellt, wobei die Betheiligten zum Schätzungstermine vorzuladen sind. Die Schätzer werden vom Distriktsrathe gewählt. (§. 14 des Ges. und Ziff. 8 der Vollz.-Vorschr.)

Entschädigungsansprüche sind bei dem Bürgermeister der Gemeinde anzumelden, durch deren Vermittlung die Leistung erfolgt ist, beziehungsweise in deren Bezirk die Leistung in Anspruch genommen oder das beschädigte Grundstück gelegen ist.

Der Bürgermeister hat sodann sofort nach erfolgter Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und den Truppentheil, gegen welchen der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

In den Fällen des §. 9 Nr. 1 Abs. 2, 10 Abs. 4 und 11—14 des Gesetzes erlöschen die Entschädigungsansprüche, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung, in allen andern Fällen wenn sie nicht spätestens im Laufe des Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist. (§. 16 des Gesetzes und Ziff. 10 der Vollzugs-Instruktion.)

3) Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Bundesgebiets zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über Kriegsleistungen ein, diese Leistungen sollen übrigens nur insoweit in Anspruch genommen werden, als für die Beschaffung der Bedürfnisse nicht anderweitig, insbesondere nicht durch freien Ankauf, beziehungsweise Baarzahlung, oder durch Entnahme aus den Magazinen gesorgt werden kann.

Die Gemeinden sind zunächst verpflichtet

1) zur Gewährung des Naturalquartiers für die bewaffnete Macht und der erforderlichen Stallungen, soweit Räumlichkeiten hiefür vorhanden sind,

2) zur Gewährung der Naturalverpflegung für die auf Märschen und in Cantonnirungen befindlichen Truppen und der nöthigen Fourage,
3) zur Ueberlassung der nöthigen Transportmittel für militärische Zwecke, dann Stellung der in den Gemeinden anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Wegweiser und Boten, sowie zum Weg- Eisenbahn- und Brückenbau, zu fortificatorischen Arbeiten, zu Fluß- und Hafensperren und zu Boots- und Prachedienften,
4) zur Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirk vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluß- und Hafensperren,
5) zur Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks,
6) zu sonstigen Diensten und Gewährung von Gegenständen, deren Leistung, beziehungsweise Lieferung das militärische Interesse ausnamhsweise erforderlich machen könnte, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arznei- und Verbandmitteln, soweit die hiezu erforderlichen Personen und Gegenstände im Gemeindebezirke anwesend und beziehungsweise vorhanden sind.

Die Requisitionen der Militärbehörde sind an die Distriktsverwaltungsbehörde zu richten, welche die nöthigen Anordnungen zu treffen und nöthigenfalls zwangsweise durchzuführen hat.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Für die vollständige und rechtzeitige Erfüllung der geforderten Leistungen sind die Gemeinden verantwortlich. Zur Erfüllung derselben können die zur Theilnahme an Gemeindelasten Verpflichteten (G.-O. Art. 42 ff. u. Art. 50) sowie alle in der Gemeinde sich aufhaltenden oder in denselben Eigenthum besitzenden Reichsangehörigen beigezogen werden; entstehende Baarkosten sind aber nur zu den zur Theilnahme an der Gemeindelasten Verpflichteten aufzubringen.

Die landesherrlichen Schlösser uud die unmittelbar zu Staatszwecken dienenden Gebäude oder Gebäudetheile können nicht herangezogen werden.

Die Gemeinden sind berechligt, Naturalverpflegung und Quartier für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hiedurch von unmittelbarer Leistung Befreiten nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Vergütung für Naturalleistungen und Dienste erfolgt aus Reichsmitteln. Dieselbe wird in der Regel auf Grund sachverständiger Schätzung unter Zuziehung der Betheiligten festgestellt und haben die Gemeinden deren Auszahlung an die letzteren zu vermitteln.

Unter welchen Voraussetzungen Vergütung für Naturalquartier und Stallung,

für Naturalverpflegung und Fourage, für Vorspann und Spanndienste, für Gewährung von Arbeitskräften und Transportmitteln, für Lagerstroh und Feuerungsmaterial, dann für Einräumung der zu Kriegszwecken erforderlichen Gebäude und Grundstücke geleistet wird, bestimmen die §§. 9 bis 15 des Gesetzes.

Landlieferungen,

d. h. die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine können durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist. Die Verpflichtung zu diesen Leistungen liegt Lieferungsverbänden ob, welche den Bezirk je einer Distriktsverwaltungsbehörde umfassen. Den Umfang der Lieferungen und die Lieferungsverbände, von welchen sie zu leisten sind, hat der Bundesrath festzusetzen.

Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen beanspruchten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen oder die Verpflichteten nach Maßgabe des §. 6 des Gesetzes direkt zu den Leistungen heranziehen.

Die Feststellung der für geliefertes lebendes Vieh zu gewährenden Entschädigung erfolgt durch sachverständige Schätzung nach §. 33 des Gesetzes, die Höhe der Vergütung für alle übrigen Landlieferungen wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres bestimmt.

Für jeden Lieferungsverband werden dabei die Preise des Hauptmarktortes desselben zu Grunde gelegt.

Beschaffung der Mobilmachungspferde.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit von dieser Verpflichtung sind nur

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien,
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienst hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde,
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contraktmäßig gehalten werden muß.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde ist durch das Pferdeaushebungsreglement für das Königreich Bayern vom 9. Oktober 1876 bestimmt.

Bei Eintritt einer Mobilmachung wird in jedem Verwaltungsbezirke der

gesammte gestellungspflichtige Pferdestand gemustert, das erforderliche Contingent wird ausgehoben und taxirt. Der Taxwerth wird aus Reichsmitteln vergütet.

Jeder Verwaltungsbezirk ist zu diesem Behufe in mehrere Musterungsbezirke getheilt und für jeden dieser Musterungsbezirke vom Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde ein Sammelplatz bestimmt.

Für jeden Musterungsbezirk wird durch den Distriktsrathsausschuß eine Musterungscommission, welche aus drei pferdekundigen Personen bestehen muß, gewählt, für jedes Mitglied wird gleichzeitig ein Stellvertreter bestimmt und zwar von sechs zu sechs Jahren, bei dem Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder werden von der Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und eines derselben mit der Leitung der Geschäfte betraut, welches dann die Aufträge des Vorstands der Distriktsverwaltungsbehörde empfängt und unter Beihülfe der beiden andern für deren pünktliche Ausführung sorgt.

Die Tagegelder der Mitglieder sind im §. 16 des Reglements bestimmt.

Sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehles theilt der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde dem geschäftsleitenden Mitglied jeder Musterungscommission ein Verzeichniß der zu gestellenden Pferde nach den verschiedenen Kategorien mit und bezeichnet demselben Tag und Stunde der Musterung, sowie Tag und Stunde der Aushebung, gleichzeitig beauftragt der Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde die Bürgermeister mit schleuniger Aufforderung der Pferdebesitzer zur Gestellung ihrer Pferde.

Die Musterungscommission hat am Sammelplatze eine sorgfältige Prüfung der gestellten Pferde und Aussonderung der kriegsbrauchbaren vorzunehmen, welche dann sofort sämmtlich der Aushebungscommission am Aushebungsorte vorzuführen sind

Die letztere besteht aus dem Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter, dann einem vom commandirenden General ernannten Offizier als Militärcommissär, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann. Zugetheilt werden der Aushebungscommission ein militärischerseits zu commandirender Veterinär, oder ein vom Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde beizuziehender Thierarzt, dann drei vom Distriktsrathsausschuß von sechs zu sechs Jahren nebst drei Stellvertretern zu wählende Taxatoren. Das leitende Mitglied der Musterungscommission, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied derselben hat, soferne nicht die Musterung noch während des Aushebungstermines fortdauert, bei der Aushebung persönlich anwesend zu sein, darüber zu wachen, daß alle Pferde vorgeführt werden und nöthigen Falles die Herbeischaffung der fehlenden zu veranlassen.

Die von der Aushebungscommission ausgewählten Pferde werden in der Weise abgeschätzt, daß jeder Taxator besonders seine Taxe abgibt, aus den drei Taxen wird sodann der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer bekannt gemacht.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärcommissär statt.

In denjenigen Verwaltungsbezirken, wo nach Vereinbarung des betreffenden Generalcommandos mit der Kreisregierung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör angekauft werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde statt. Das Verfahren hiebei ist dem für Aushebung der Pferde festgesetzten entsprechend.

Zur Erhaltung einer Uebersicht über den Pferdestand im Lande finden von Zeit zu Zeit, in der Regel in dem auf die Viehzählung folgenden Frühjahre auf jedesmalige Anordnungen der k. Ministerien des Kriegs und des Innern Vormusterungen der sämmtlichen Pferde durch Vormusterungscommissionen statt.

Diese Vormusterungscommissionen umfassen immer einen Distriktsverwaltungsbezirk und bestehen aus dem Vorstand der Distriktspolizeibehörde oder dessen Stellvertreter und einen vom commandirenden General zu bestimmenden Officier.

In diesen Vormusterungsterminen haben sich die Bürgermeister und im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter einzufinden und ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer vorzulegen, in welchem zugleich die Zahl sämmtlicher vorhandenen Pferde anzugeben ist. Sie sind verpflichtet, den Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde darauf aufmerksam zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.

III. Beschränkung des Grundeigenthums in der Nähe von Festungen.

Die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen, sowie der in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen unterliegt dauernden Beschränkungen nach Maßgabe des Festungsrayongesetzes vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesbl. S. 459—471). Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in Rayons eingetheilt und je nach der Entfernung von der äußersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet.

Innerhalb dieser sämmtlichen Rayons sind alle dauernden Veränderungen in der Höhe der Terrainoberfläche, Anlage von Sandgruben, Steinbrüchen, Ablagerungsplätzen, Damm- und Deichbauten, Ent- und Bewässerungsanlagen, Neuanlegung oder Veränderung von Wegen, die Errichtung von Parkanlagen, Baumschulen, Anpflanzungen von Wäldern, die Errichtung von Thürmen und Veränderung solcher von der Genehmigung der Commandantur abhängig (§. 13 des Ges.) Sonstige Beschränkungen innerhalb der weiteren Rayons und Zwischenrayons enthalten die §§. 14—22 des Gesetzes.

Die Gesuche um die nach diesen §§. erforderlichen Genehmigungen sind nebst zwei Exemplaren der etwa nöthigen Bauzeichnungen an die Ortspolizeibehörde zu richten.

Findet diese gegen die Zulässigkeit nichts zu erinnern, so übersendet sie das Gesuch der Commandantur, welche ihre Entscheidung nebst einem Exemplare der Zeichnung, in welchem die im Festungsinteresse nothwendigen Abänderungen einzutragen sind, an die Ortspolizeibehörde behufs Mittheilung an den Antragsteller zurückgelangen läßt. (§. 27 des Ges.) Gegen die Entschei-

dung der Commandantur ist binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist der Rekurs zulässig. (§. 29 des Ges.)

Behufs der Controle über alle Bauten, Anlagen und die Benutzung von Grundstücken in den Rayons sind die Commandanturen und Ortspolizeibehörden und deren Organe befugt, in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags den Zutritt zu allen Privat- und öffentlichen Grundstücken in den Rayons zu verlangen.

Alljährlich einmal erfolgt eine allgemeine Revision der Bauten und Anlagen in allen Rayons durch die Commandantur oder ihre Organe unter Zuziehung der Ortspolizeibehörde.

Für die in Folge des Gesetzes eintretenden Beschränkungen in der Benutzung der innerhalb der Rayons belegenen Grundstücke leistet das Reich Entschädigung mit Ausnahme der im §. 34 Ziff. 1—4, dann §. 38 erwähnten Fälle; über das Verfahren hiebei s. die §§. 39 ff. des Gesetzes.

Eine Instruktion zum Gesetz vom 21. Dez. 1871 wurde von der Reichsrayoncommission unterm 4. Januar 1873 erlassen. Dieselbe findet sich in der Schrift des Bezirksamtsassessor Dr. Mathäus „Die Reichsgesetze über die sachliche Leistungen für die Landesvertheidigung" abgedruckt.

IV. Mitwirkung der Civilbehörden bei der Controle über Militärpflichtige.

Alle Reichs-, Staats und Gemeindebehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Controle und allen hiemit im Zusammenhange stehenden dienstlichen Obliegenheiten zu unterstützen. (Reichsmilit.-Ges. §. 70.)

Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob, Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civilvorsitzenden der Ersatzcommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (Controlordn. §. 3) Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen nach §. 27 der Ersatzordnung bewilligten Zurückstellung zu gewähren.

Zur Controle über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatzordnung vorgeschriebenen Scheine: Ausschließungsschein, Ausmusterungsschein, Ersatzreserveschein I, Ersatzreserveschein II, Seewehrschein, Loosungsschein, Urlaubspaß, Meldeschein zum freiwilligen Eintritt, Annahmeschein, Berechtigungsschein zum freiwilligen Eintritt.

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei, für Duplikate, deren Ausstellung beim Civilvorsitzenden der Ersatzcommission des Aufenthaltsorts zu beantragen ist, ist eine Schreibgebühr von 50 ₰. zu entrichten.

Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird

zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungsstammrolle veranlaßt. (§. 4 der Controlordn.)

Ueber die Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes s. §. 8 der Controlordnung.

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatzcommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzcommission ist die Entscheidung der Oberersatzcommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungsbewilligung Abstand zu nehmen. (§. 25 der Ersatz-O.)

Militärpersonen des aktiven Heeres darf die Genehmigung zur Auswanderung nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind. (Control-Ordn. §. 6.)

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

Vor Ertheilung der Auswanderungserlaubniß ist durch die Polizeibehörde dem Landwehrbezirks-Commando Mittheilung zu machen.

Die Aushändigung der Auswanderungserlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehrbezirks-Commando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Landwehrbezirks-Commando hievon Mittheilung zu machen. (Control-O. §. 7 Z. 11.)

Bei Einberufung von Reservisten und Landwehrmännern sind alle Civilbehörden verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten. Hiezu gehört namentlich die schleunige Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsordres, die Mittheilung über die nichtbestellten Ordres. (Control-O. §. 13, Ziff. 8.)

Von jedem vorkommenden Todesfalle eines auf Rechnung der Militärkassen Pensionirten oder Alimentirten hat der Bürgermeister sofort dem Bezirksamte behufs Benachrichtigung der vorgesetzten Stelle der betreffenden zahlenden Kasse Anzeige zu erstatten, von Todesfällen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes dem Landwehrbezirks-Commando.

§. 22.

Religions- und Kirchenangelegenheiten.

a) Kirchenverwaltungen.

Die Besorgung der Religions- und Kirchenangelegenheiten, soweit sie überhaupt die Gemeindebehörden berührt, liegt theils in der Hand der Kirchenverwaltungen, theils in der der Gemeindeverwaltungen.

Den Kirchenverwaltungen kommt zunächst die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Kirchenstiftungen mit Ausnahme des Pfründevermögens zu, dessen Verwaltung den Nutznießern der Pfründe, Pfarrern, Beneficiaten 2c. unter Aufsicht der k. Kreisregierung zusteht, sowie mit Ausnahme der vom Gutsherrn verwalteten Stiftungen und der Fälle, in welchen die Verwaltung des Kirchenguts aus einem besonderen Privatrechtstitel einer physischen oder juristischen Person zusteht.

In solchen Fällen kann übrigens dem Pfarrer die Einsicht der Jahresrechnungen nicht verwehrt werden.

(M.-E. vom 18. Okt. 1837. Döll. XXII. S. 107.)

Die Kirchenverwaltungen sind weiter berechtigt, die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.

Sie stehen in ihrem Range auf derselben Stufe wie die Gemeindeverwaltungen, das Aufsichtsrecht des Staates über sie bemißt sich übrigens nicht nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, es haben vielmehr die früheren Curatelverhältnisse über sie mit Ausnahme der Competenz bezüglich der Rechnungsrevision, welche nun auch in allen nicht unmittelbar einer Kreisregierung unterstellten Städten den Bezirksämtern zukommt, (Cult. M.-E. vom 30. Nov. 1869) keine Aenderung erfahren, indessen steht für die Zukunft die gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Kirchenstiftungen in Aussicht.

An der Spitze der Kirchenverwaltung steht in Orten von gemischten Kirchengemeinden mit ungetheiltem Kirchenvermögen der Pfarrer jeder Confession, in Orten von blos einer Kirchengemeinde der Pfarrer derselben, und wenn mehrere vorhanden sind, der älteste unter ihnen.

Außer den besonders gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern, deren Zahl sich nach dem Umfang der Kirchengemeinde, der Größe des Kirchenvermögens und der Schwierigkeit seiner Verwaltung bemißt und zwischen 2 und 4 zu betragen hat, hat in die Kirchenverwaltung ein Mitglied des Gemeindeausschusses, womöglich derselben Confession einzutreten, welches mit Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechtes betraut ist, hierin aber lediglich auf Erinnerungen, Protokollarverwahrungen und Anzeigen an die Gemeindeverwaltung beschränkt ist, während es im Uebrigen alle Rechte eines wirklichen Kirchenverwaltungsmitgliedes mit entscheidender Stimme ausübt.

Die politische Gemeinde einer Filialkirche, deren Vermögen mit dem Vermögen der Hauptkirche von derselben Kirchenverwaltung verwaltet wird, kann in letztere ebenfalls einen Abgeordneten stellen.

Bei den ehemaligen Stifts- oder Klosterkirchen können, übrigens ohne neue Last für das Staatsärar, Lokalkirchenverwaltungen aufgestellt werden.

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder erfolgt auf die Dauer von sechs Jahren nach den Bestimmungen der hierüber ergangenen Instruktion vom 25. August 1869, welche in den Kreisamtsblättern von 1869 abgedruckt ist.

Die Mitglieder einer Filialkirchengemeinde, für welche eine eigene Kirchenverwaltung besteht, haben an den Wahlen zur Kirchenverwaltung der Hauptkirche nicht Theil zu nehmen.

(M.-E. vom 20. Juni 1855.)

Die Kirchenverwaltungen wählen einen Kirchenpfleger aus ihrer Mitte, wenn das eigene Stiftungsvermögen mehrerer zu einer Kirchengemeinde vereinter Orte abgesondert ist, so kommt jedem dieser Orte das Recht auf einen eigenen Pfleger zu, welcher in die Kirchenverwaltung tritt und den Beistand seines Gemeindeschreibers ansprechen kann.

Dem gewählten Kirchenpfleger kann unter Umständen namentlich bei einem großen Kirchenvermögen eine Remuneration gewährt werden.

Die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens erfolgt in Landgemeinden nach den im §. 94 Abs. 5—8 des revidirten Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 gegebenen Bestimmungen, welche durch die Gemeindeordnung bis auf Weiteres aufrecht erhalten wurden.

Die neuen Etats der Cultusstiftungen, welche in Folge Ministerialanordnung vom 1. Januar 1872 an in Vollzug zu treten hatten, sind für eine längere Periode bestimmt, ein Exemplar derselben ist bei der Kreisregierung, ein zweites beim Bezirksamt und ein drittes bei der Stiftungsverwaltung hinterlegt.

Die Rechnungen werden nach dem für die Rechnungen gemeindlicher Stiftungen vorgeschriebenen Formular vom Stiftungspfleger gefertigt, von der Kirchenverwaltung geprüft und festgestellt und sodann von dieser dem Gemeindeausschuß zur Einsichtnahme und Abgabe seiner Erinnerungen mitgetheilt, welch letzterer dieselben mit seinen Bemerkungen begleitet dem Bezirksamte zur Revision übermittelt.

Dieselbe Mittheilung kann von Seite des Pfarramts an das Ordinariat oder Consistorium zur Einsichtnahme und Erinnerung geschehen, welch letztere sodann der k. Kreisregierung zu übergeben ist.

Bei Fertigung und Vorlage der Rechnungen sind die Bestimmungen der M.-E. vom 10. Oktober 1869, das Etats- und Rechnungswesen der Gemeinden betr., soweit dieselben mit den Vorschriften des Art. 94 des revid. Gemeindeedikts vom 1. Juli 1834 im Einklang stehen, genau zu beachten.

Die Kassaführung der Kultusstiftungen in Landgemeinden erfolgt nach Analogie der Vorschriften über die Geschäftsführung der Landgemeinden v. 24. Sept. 1818.

Die Kassa steht unter doppeltem Verschluß des Pfarrers und Stiftungspflegers und wird bei dem Pfleger selbst, im Pfarrhause oder der Kirche aufbewahrt. Der Pfleger führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Tagebuch und hat alle Beträge über 50 fl. (85 ℳ 71 ₰) in die Stiftungskassa abzugeben, in

welcher auch alle Obligationen verwahrt werden. Ueber die Ab- und Zugänge an letzteren wird ein besonderes Verzeichniß geführt.

Die Kassaverwalter sollen monatlich oder wenigstens am Schlusse eines jeden Vierteljahres abrechnen und ist die Kassa vom Vorstand der Kirchenverwaltung jährlich einigemale in Gegenwart von Mitgliedern der letzteren zu visitiren.

Bei Veränderungen in der Person des Vorstands der Kirchenverwaltung ist die Kassa nach Anleitung des Bezirksamts dem Nachfolger förmlich zu extradiren.

Zu Capitalausleihungen ist in allen Fällen die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen, welches in wichtigen Fällen oder bei Beträgen über 500 fl. (857 ℳ 14 ₰) die Genehmigung der Kreisregierung nachzusuchen hat.

Die hiebei zu beobachtenden Bestimmungen finden sich in Ziff. 113—124 des revid. Gemeindeedikts, dann in den Ministerialentschließungen vom 17. Mai und 11. September 1863, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Ueber Erwerbung, Vinculirung und Devinculirung, dann Umschreibung von Obligationen, Abquittirung heimbezahlter Capitalien ꝛc. besteht eine Reihe von Bestimmungen, welche sich in Stadelmanns Anleitung zur Behandlung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden, Armenpflegen und Cultusstiftungen (Bamberg bei Buchner) zusammengestellt finden.

Bei Abquittirung von Zinscoupons der auf den Namen der Stiftungen lautenden Obligationen bedarf es einer Bestätigung des Bezirksamts nur dann, wenn die quittirende Stiftungsverwaltung zur Führung eines eigenen Dienstsiegels nicht ermächtigt ist.

(M.-E. vom 17. Dezember 1863 Nr. 2995.)

Bei Bewilligung von Nachläßen sind die Bestimmungen der Ziffer XL der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikt zu beachten.

Bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens haben die Kirchengemeinden den Ausfall am Exigenzbedarf durch Umlagen nach §. 34 ff. des revid. Gemeindeedikts und dem Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 zu decken, die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten bei Cultusbauten und bei Herstellung und Unterhaltung von Gangsteigen, welche ausschließlich dem Kirchenbesuch dienen (sog. Kirchenwegen), ꝛc. ꝛc., richtet sich nach der einschlägigen Landesgesetzgebung. Wenn es sich darum handelt, ob von Seite der Kirchengemeinde die Hand- und Spanndienste übernommen werden, genügt eine Erklärung der Kirchenverwaltung als der Vertreterin der Kirchengemeinde, soferne es sich nicht um neue Gemeindedienste handelt, in welchem Falle die Kirchengemeinde zu hören ist.

Die Regulirung solcher Dienste nach §. 29 des revid. Gem.-Edikts und §. 20 der V. V. hiezu steht gleichfalls der Kirchenverwaltung zu.

(M.-E. vom 7. Februar 1871 Nr. 10,525.)

Differenzen über die Concurrenzverbindlichkeit bei Cultusbauten sind stets Streitigkeiten privatrechtlicher Natur und es gehört daher auch die Frage, ob die Mitglieder einer Kirchengemeinde zu Gunsten des primär oder subsidär

Baupflichtigen unentgeldlich mit Hand- und Spanndiensten concurriren müssen, vor das Forum der Gerichte.

(Landtagsabsch. vom 29. Dez. 1831 Z. 46 Gef.-Bl. S. 98. Oberstr. Erk. vom 17. Okt. 1859 Regbl. S. 1040.)

Nur wenn die Voraussetzungen für ein Provisorium vorhanden sind, erscheinen die Kreisregierungen K. d. J. ermächtigt, die nöthigen Provisionalanordnungen auf Grund collegialer Berathung zu treffen.

VO. v. 1. Okt. 1830 Döll. Bd. XI. S. 1423.
Gen. M.-E. vom 23. Juli 1833 ebendas. S. 1425.

Differenzen über den Maßstab der Beitragspflicht sind von den Administrativbehörden zu entscheiden.

Ueber das Verfahren bei Cultusbauten s. weiter das in §. 5 oben Gesagte, und wird hieher nur noch bemerkt, daß zur Unterhaltung der Thurmuhren zunächst die Gemeinden verpflichtet sind und Ausgaben hiefür aus Kirchenstiftungsmitteln nur dann zugelassen werden können, wenn Verträge oder begründetes Herkommen dies bestimmen. Das Nämliche gilt von Begräbnißplätzen (G.-O. Art. 38); die innere Einrichtung der Kirchen liegt in der Regel dem Kirchenvermögen, event. den Pfarrgemeindegliedern ob. (Entwürfe liefert auf Verlangen die k. Kunstgewerbschule in Nürnberg. M.E. vom 29. Febr. 1870.) Glocken und steinerne Altartische gehören nicht zur inneren Einrichtung sondern sind Bestandtheile des Baues selbst.

Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte ruhenden kirchlichen Baupflicht regelt das Gesetz dieses Betreffs vom 28. Mai 1852.

Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, mittelst Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß oder ein besonderes Rechtsverhältniß besteht (s. den in der Gemeindeordnung aufrecht erhaltenen Art. V. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819.)

Diese Bestimmung hat auch auf Frohnden Anwendung zu finden. (VO. vom 6. Febr. 1812 Regbl. S. 321.)

Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen können mit Einwilligung der k. Kreisregierungen zur Unterstützung dürftiger Kirchengemeinden und für andere kirchliche Zwecke, ebenso für Schul- und Armenzwecke bis zu 25 pCt. der etatsmäßigen Größe in Anspruch genommen werden. (§. 48 und 49 der II. Verf.-Beil.)

Näheres hierüber findet sich in der M.-E. vom 24. April 1857, den Vollzug des §. 48 und 49 der II. Verf.-Beil. betr. Nr. 2401, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.

Gesuche um Unterstützung aus Rentenüberschüssen sind von der Verwaltung der bedürftigen Stiftung bei der nächst vorgesetzten Curatelbehörde einzureichen, Gesuche um Befreiung von der Einzahlung von Rentenüberschüssen aber jedes Jahr im Monat März bei den Distriktspolizeibehörden zu übergeben.

Stiftungen zu kirchlichen Zwecken bedürfen der königlichen Genehmigung, bloße Fundationszuflüsse der Genehmigung der Kreisregierung im Benehmen

mit der geistlichen Oberbehörde. (Form. V.-O. vom 17. Dezember 1825. §. 71.)

Den Gesuchen um die Genehmigung ist die Erklärung des Stifters, die Annahmserklärung der Kirchenverwaltung und bei onerirten Stiftungen das Gutachten des Pfarramts über die Verwendung der Renten des Stiftungskapitals beizufügen.

b) Kirchenvorstände.

In den Kirchengemeinden protestantisch-lutherischen Bekenntnisses sind in Folge höchster Entschließung vom 7. Nov. 1850 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) Kirchenvorstände eingeführt, welche aus den sämmtlichen Geistlichen der Kirchengemeinde und einer vom Consistorium bestimmten Zahl weltlicher Kirchengemeindeglieder bestehen, die unter der Leitung der ersten Geistlichen von sämmtlichen großjährigen und überhaupt wahlstimmberechtigten Kirchengemeindemitgliedern von drei zu drei Jahren auf je sechs Jahre aus den über 25 Jahre alten unbescholtenen Kirchengemeindemitgliedern gewählt und vom Dekanate bestätigt werden.

Den Vorsitz bei den Berathungen der Kirchenvorstände führt der erste Pfarrer.

Zum Wirkungskreis des Kirchenvorstandes gehören:

1) die Berathung über Wünsche der Kirchengemeinde in Beziehung auf Gegenstände des öffentlichen örtlichen Gottesdienstes, auf Verrichtung liturgischer Handlungen, oder auf Ertheilung des Religionsunterrichtes;
2) die Befugniß, über wichtige die Ortskirchengemeinde speciell berührende neue kirchliche Einrichtungen und Anordnungen von Seite der kirchlichen Stellen und Behörden mit seinen Wünschen, Erinnerungen und Vorschlägen vernommen zu werden;
3) die Wahrung der kirchlichen Rechte der Kirchengemeinde gegen Störungen, Eingriffe und sonstige Nachtheile, und, wenn er solche nicht selbst zu beseitigen vermag, die durch Vermittlung des Pfarramts zu erstattende Anzeige an die vorgesetzte Kirchenbehörde;
4) die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, sowie überhaupt die Hebung des christlichen Lebens in der Gemeinde;
5) die Wachsamkeit auf die Sicherung und gute Bewirthschaftung des Pfarreigenthums und der zu diesem Zwecke dem Pfarrer oder Pfarrverweser zu leistende Beistand;
6) die Mitwirkung zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung bei öffentlichen Gottesdiensten und namentlich bei außerordentlichen Kirchenfesten und Feierlichkeiten;
7) die Verleihung der Kirchenstühle und die Ablieferung der Einnahmen hieraus an die zum Empfang Berechtigten;
8) das Recht der Begutachtung und Erinnerung vor Einholung der höchsten

Entscheidung über die der politischen Gemeinde allenfalls zustehenden Präsentationsrechte vorbehaltlich der Rechte Dritter;
9) die Wahl der zur Diöcesansynode abzuordnenden weltlichen Mitglieder;
10) die Befugniß, bei Einsetzung der Pfarrer, bei Kirchenvisitationen, sowie bei andern feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Kirchengemeinde zu vertreten ist, zugezogen zu werden.

c) Niederes Kirchendienstpersonal.

Das niedere weltliche Dienstpersonal, welches vor dem 1. Oktober 1807 von den Gemeinden aufgestellt wurde, wird jetzt von der Kirchenverwaltung unter gemeindlicher Bestätigung ernannt, wobei jedoch die Vorschriften der VO. vom 30. Dez. 1810 Regsbl. von 1811 S. 17 zu beachten sind.

Die Wiederbesetzung der eröffneten übrigen Stellen des niederen Kirchendienstpersonals erfolgt in der Regel bei den Katholiken durch die k. Kreisregierungen, K. d. J., und bei den Protestanten, wenn damit kein Schuldienst verbunden ist, vom k. Consistorium nach Vernehmung der treffenden Pfarrämter und Bezirksämter, ist damit ein Schuldienst verbunden, durch die kgl. Kreisregierungen.

(VO. vom 30. Dez. 1811 Reggsbl. S. 17.)

Die Disciplin über Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer sind, kommt ohne Mitwirkung der Kirchenverwaltung lediglich den geistlichen Behörden zu.

(All. E. vom 14. Juni 1824 Ziff. 4 Döll. VIII. S. 1635 und M.-E. vom 13. Sept. 1847 ibid. XXIII. S. 444.)

Wo nach Herkommen oder Anerkenntniß der Gemeinde niedere Kirchendienste durch Gemeindeglieder verrichtet werden, ist bei Weigerung derselben durch einzelne Pflichtige die Aufstellung eines Stellvertreters auf deren Kosten statthaft.

d) Beruf der Gemeindebehörde in Bezug auf kirchliche Angelegenheiten.

Der Beruf der Gemeindebehörde in Bezug auf Kirchen- und Religionsangelegenheiten erstreckt sich außer der ihr aus sicherheitspolizeilichen Gründen zukommenden Aufsicht auf den baulichen Stand der Cultusgebäude, sowie ihrer Thätigkeit bei Anlegung und Erweiterung von Kirchhöfen und in allen übrigen Angelegenheiten, in welchen das sicherheits- und gesundheitspolizeiliche Interesse berührt wird, insbesondere

1) auf Erhaltung des religiösen Friedens und den Schutz der Gleichberechtigung der Confessionen (Gesetz vom 3. Juli 1869),
2) auf Beseitigung jeder Störung der Sonntagsfeier durch entsprechende Handhabung der VO. vom 30. Juli 1862 (Reggsbl. S. 2069, Bayerns Ges. und Ges.-B. I. Ergänzgsbd. S. 163) und der zu ihr ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften im Zusammenhalt mit §. 366 Ziff. 1 des Reichsstrafgesetzbuches namentlich durch Abstellung aller

geräuschvollen Arbeiten des landwirthschaftlichen, gewerblichen oder Fabrikbetriebs an Sonn- und Feiertagen, soweit solche in Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 Ziffer 1—3 der VO. möglich ist, durch Abstellung des Oeffnens von Verkaufsläden zu verbotenen Zeiten (§. 2 der V.-O.), durch Aufrechthaltung des Verbots von Getreide- und Viehmärkten, dann der Abhaltung von Treibjagden und Versteigerungen an Sonn- und Feiertagen, durch Abstellung lärmender Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen zur Zeit des Gottesdienstes und aller öffentlichen Lustbarkeiten im Orte während des vormittägigen Gottesdienstes, endlich durch Beseitigung des Austreibens und Hütens von Weidevieh während des letzteren, soferne nicht durch ortspolizeiliche Vorschrift hievon eine Ausnahme gemacht ist,

3) beim Empfang der Bischöfe auf ihren Amtsreisen haben die Schuljugend, sowie die Gemeindebeamten katholischen Glaubens sich zu betheiligen,
(M.-E. vom 31. Aug. 1844.)

4) bei Veränderung eines Pfarrsprengels müssen die Gemeindeverwaltungen mit ihrer Erklärung gehört werden.

e) Nicht öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften.

Die Bildung von Privatkirchengesellschaften erfordert königliche Genehmigung, nur unter dieser Voraussetzung ist denselben gestattet, sich zu gottesdienstlichen Zwecken zu versammeln.

Gegen Versammlungen nicht genehmigter Religionsgesellschaften zu solchen Zwecken, etwa unter dem Vorwande häuslichen Gottesdienstes, hat die Polizeibehörde einzuschreiten.

Solche in Bayern bestehende Privatgesellschaften sind dermalen die Juden, Menoniten, Herrnhuter, Anglikaner und Irvingianer, die Bekenner der unirten und nicht unirten griechischen Kirche.

Der Gebrauch von Glocken ist Privatkirchengesellschaften nicht gestattet, dagegen genießen ihre Privatgottesdienste denselben Schutz wie die gottesdienstlichen Handlungen der öffentlichen Kirchengesellschaften.

Die sogen. freien Gemeinden oder Deutschkatholiken sind als bloße Vereine zu betrachten, genießen mithin die Rechte genehmigter Kirchengesellschaften nicht, wohl aber ist ihnen gestattet, eigene Sprecher aufzustellen, welche auch bei Leichenbegängnissen der Vereinsmitglieder Ansprachen halten dürfen.

f) Gleichberechtigung der Confessionen.

Durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869, die Gleichberechtigung der Confessionen betr., sind alle aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben. Die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

§. 23.

Schulwesen.

a) Obliegenheiten der Gemeinden bezüglich der Schulen.

Hinsichtlich des Schulwesens, soweit es die Gemeinde berührt, sind zur Zeit insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend*), mit der durch §. 45 des Landtagsabschieds v. 1872 herbeigeführten Aenderung desselben maßgebend.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes sind die deutschen Schulen als Gemeindeanstalten zu betrachten und es liegt darum die Verpflichtung zur Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derselben im Allgemeinen den politischen Gemeinden insoweit ob, als nicht dieser Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtungen geleistet werden muß, oder aus den für Schulzwecke bestehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen gedeckt ist.

Zu den letzteren Einnahmen gehören insbesondere die Beiträge für die Schule und arme Kinder aus Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, die Schulversäumnißstrafen, die den Bürgermeistern, Lehrern und Lokalschulinspektoren etwa auferlegten Geldstrafen, die Gebühren für die Schulentlaßscheine, die Erträgnisse der Schulgründe, soferne die Nutznießung dem Lehrer überlassen ist, die Licenzscheingebühren, wenn Kinder lediglich Privatunterricht genießen, wo herkömmlich die Hälfte der Klingelbeuteleinlagen, die Schulgelder und die Zuschüsse aus dem Kreisschulfond.

Interkalarien am Schuleinkommen fließen, soweit sie nicht durch die Kosten der Stellvertretung absorbirt werden und nicht in den einzelnen Landestheilen anders bestimmt ist, der Schulkasse zu.

(Instr. für die Schulinspektoren vom 15. Septbr. 1808 §. 31—33. Regier.-Bl. S. 2503.)

Jede Gemeinde soll in der Regel wenigstens eine Volksschule besitzen und mit ihrer Markung einen Schulsprengel bilden, welcher sich da, wo nicht nach Confessionen getrennte Schulen bestehen, auf alle innerhalb der Grenzen desselben wohnenden Familien ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses erstreckt (VO. vom 29. August 1875 Regierungsblatt S. 1401).**) Ueber Umwandlung von Confessionsschulen in gemischte oder gemischter Schulen in confessionelle s. §. 7 ff. der VO. über Bildung der Lokalschulinspektionen für gemischte Schulen §. 13 der VO.

Volksschulen, an welchen nur eine Lehrstelle besteht, sind mit einem Schullehrer zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitt

---

*) Siehe Bayerns Gesetze (Bamberg bei Buchner) VI. E.-B. S. 5 und ff.
**) Siehe Bayerns Gesetze (Bamberg bei Buchner) VI. Erg.-Bd. S. 195.

weniger als 50, so kann, wenn nicht die Lehrstelle schon vor dem 1. Oktbr. 1862 mit einem Schullehrer besetzt war, gestattet werden, daß ein ständiger Verweser aufgestellt werde. (Landtsgsabschied vom 28. April 1872 §. 45.)

Bestehen an einer Schule zwei oder drei Lehrstellen, so darf hievon eine mit einem Schulverweser besetzt werden; bestehen an einer Schule mehr als drei Lehrstellen, so sind hievon wenigstens zwei Drittheile mit wirklichen Lehrern zu besetzen.

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchschnitt hundert übersteigt, so kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrstelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu andern Schulsprengeln ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Befinden sich in einer Gemeinde oder einer Ortschaft oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitt fünfundzwanzig oder mehr schulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen, so können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Klosterschulen, desgl. die sog. Schulbrüder und Schulschwestern können in einer Gemeinde ohne Zustimmung derselben nicht eingeführt werden. (Art. 2 des Ges.)

Die Errichtung neuer oder die Verschmelzung bestehender Schulen erfordert die Genehmigung der k. Kreisregierung (Form. VO. §. 44 Abs. 2); vor Erbauung oder Erweiterung eines Schulhauses soll jedesmal eine Revision der Zweckmäßigkeit des Schulsprengels stattfinden.

(Ministerial-Entschließung vom 20. April 1862, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

(Cultus-Minist.-Entschl. vom 18. Septbr. 1867. Bayerns Gesetze VI. Erg.-Band S. 25.)

Die Normen über die Bildung der Schullehrer finden sich in der VO. vom 29. Septbr. 1866 (Regierungsbl. S. 1491 ff.)

Der geringste Gehalt eines Schullehrers hat bei Gemeinden von mehr als 10000 Seelen in 857 ℳ 20 ₰, in Gemeinden von 2500 bis 10000 Seelen in 771 ℳ 50 ₰, und in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl in 600 ℳ zu bestehen, die in den letzteren Gemeinden dem Lehrer zu stellenden Wohnung, welche auf 20 ℳ 60 ₰ veranschlagt wird, ist in dessen Gehalt einzurechnen.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers beträgt 428 ℳ, der eines Schulgehülfen 342 ℳ 90 ₰, die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung 205 ℳ 80 ₰.

Die in Art. 3 Abs. 2 des Schul-Dotations-Gesetzes bestimmten Wohnungsanschläge von 12, 50 u. 25 fl. wurden auf 20 ℳ 60 ₰, 85 ℳ 80 ₰ und 42 ℳ 90 ₰ festgesetzt. (M.-E. v. 30. Nov. 1875 Cult.-M.-Bl. S. 447.)

Die mit dem Schuldienst verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem

Schuldienst verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantor, Chorregent und Organist werden in die oben erwähnten geringsten Gehalte eingerechnet.

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Bezüge des Lehrers als Gemeindeschreiber oder aus andern ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht mit eingerechnet. (Art. 4 des Gesetzes.)

Durch die M.-E. vom 7. August 1874 und vom 23. August 1876 dann §. 17 des Landtagsabschieds vom 29. Juli 1876 wurde das Diensteinkommen aller wirklichen Schullehrer in Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern, welche einschließlich des bisherigen Staatszuschusses nicht wenigstens 810 ℳ, und aller wirklichen Schullehrer in Gemeinden von 2500 bis 10000 Einwohnern, welche nicht wenigstens 900 ℳ jährliches Diensteinkommen haben, dasselbe bis zu diesen Beträgen erhöht.

Allen Schulverwesern und weltlichen Lehrerinnen, dann allen Schulgehilfen wurde zu ihrem bisherigen Einkommen eine neue Zulage von je 90 ℳ des Jahres gewährt.

Alle wirklichen Schullehrer, alle ständigen Schulverweser und weltlichen Lehrerinnen erhalten successive Dienstesalterszulagen für die ganze Dauer ihrer Dienstesaktivität, die wirklichen Schullehrer im Betrage von 90 ℳ, die ständigen Schullehrer und weltlichen Lehrerinnen im Betrage von je 45 ℳ.

Die erste Dienstalterszulage erfolgt nach Ablauf von zehn Jahren vom 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem der Austritt aus dem Schullehrerseminar stattfand, für weltliche Lehrerinnen, welche ein Lehrerinnenseminar nicht besucht haben nach Ablauf eines gleichen Zeitraums vom Zeitpunkte der Erstehung der der Seminaraustrittsprüfung gleichstehenden Schuldienstexspektantinenprüfung an gerechnet.

Im Uebrigen gelten bezüglich der Gewährung dieser Dienstalterszulagen die Bestimmungen in Ziffer 2 der Normativentschließung vom 15. Mai 1872 (Cult.-Mbl. S. 161.)

Für die älteren, bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreisunterstützungsvereine quiescirten Lehrer und Lehrerinnen wurde der aus der Staatskasse gewährte Unterstützungsbeitrag auf das Doppelte erhöht.

Allen übrigen quiescirten Lehrern und Lehrerinnen wurden zu ihren bisherigen Bezügen eine neue Zulage von jährlich 90 ℳ bewilligt.

Die Unterstützungsbeiträge an Lehrerrelikten wurden und zwar an die Lehrerswittwen von je 135 auf 180 ℳ, für die ehelichen Lehrerdoppelwaisen von je 54 auf 99 ℳ, für die ehelichen einfachen Lehrerwaisen von je 43 ℳ 20 ₰ auf 79 ℳ 20 ₰ unter Aufrechterhaltung der über Gewährung dieser Unterstützungen in Ziffer 4 der M.-E. vom 15. Mai 1872 gegebenen Bestimmungen erhöht.

Diese sämmtlichen Zuschüsse dürfen im Vollzuge des §. 17 des Land-

tagsabschiedes vom 29. Juli 1876 in keinerlei Weise von einer Gemeinde an den bisherigen Bezügen der Betheiligten in Aufrechnung gebracht werden.

Das Schulgeld ist da zu erheben, wo keine Freischule besteht. Nicht verpflichtet zu dessen Bezahlung sind nur Diejenigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte deutsche Schule ihrer Confession besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer andern Gemeinde heimatberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld nöthigenfalls durch die Gemeinde- oder Armenkassa ihrer Heimat zu bezahlen.

Das Werktagsschulgeld beträgt vierteljährig 70 ₰., das Sonntagsschulgeld vierteljährig 35 ₰., dasselbe kann auf Antrag der Gemeindebehörde resp. Schulverwaltung mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

Die Einhebung der Schulgelder erfolgt durch die Gemeindeverwaltungen, welche hierüber nach örtlichen Verhältnissen besondere Anordnungen erlassen können, und sind hiebei die gesetzlichen Bestimmungen über Perception der Gemeindeumlagen maßgebend. Ueber Schulgeldrückstände auswärtiger Kinder s. die M.-E. v. 16. Juli 1869 Cult.-Mbl. S. 202.

Wo das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist, ist es demselben am Schlusse eines jeden Quartals auszubezahlen.

Der Ausfall für von Entrichtung des Schulgeldes durch die Gemeindebehörde Befreite ist aus der betreffenden Lokalarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher nicht durch andere Mittel gedeckt ist, muß durch Umlagen aufgebracht werden.

Ueberbürdeten Gemeinden werden Zuschüsse aus der Kreisschuldotation gewährt. Reichen auch die Mittel dieses Fonds zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse aus Kreisfonds zu gewähren.

Die Ermittlung und Feststellung des Aufwands für die Schule erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Fällt der Sprengel einer deutschen Schule mit dem Umfang der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwands, sowie die Vertheilung des nicht durch die gewöhnlichen Mittel gedeckten Theils desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Steuern durch die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister der übrigen

ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden oder deren Vertreter, sowie eines weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde.

Der Letztere wird von der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre gewählt und zwar, wenn nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gemeindebürgern dieses Theils der Gemeinde.

Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindebürger bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

b) Verpflichtung zum Schulbesuch.

Die Verpflichtung zum Schulbesuch tritt mit dem 6. Lebensjahre ein.

Die Entlassung aus der Werktagsschule erfolgt mit dem 13. Jahre, es kann aber die Schulpflicht im Falle mangelhafter Kenntnisse eines Schülers um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Gesuche um Dispensation von der Werktagsschulpflicht sind mit den erforderlichen Belegen bei der Lokalschulinspektion einzureichen, die Bescheidung derselben erfolgt durch die Distriktsschulinspektion im Benehmen mit dem Bezirksamt.

(M.-E. v. 1. Novbr. 1864, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit beginnt für Knaben und Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Werktagsschule und findet ihren Abschluß nach erfolgreicher Erstehung der öffentlichen Schulprüfung in dem Jahre, in welchem der Schulpflichtige das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Eine Befreiung von der Sonntagsschulpflicht kann nur bei Solchen eintreten, welche eine höhere Lehranstalt besuchen, oder mit Genehmigung der Lokalschulinspektion einen die öffentliche Sonn- und Feiertagsschule ersetzenden Privatunterricht erhalten, oder eine die Sonntagsschule ersetzende Fortbildungsschule besuchen.

Bei unzureichenden Kenntnissen kann auch die Pflicht zum Besuch der Sonn- und Feiertagsschule auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

(VO. v. 31. Dezbr. 1864 Regbl. von 1865 S. 5.)

Die Einhebung der Strafen wegen Schulversäumniß, welche in 9—36 ₰ bestehen, ist Sache der Gemeindevorstände, im Uebrigen s. Art. 58 des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie die Verord. vom 22. Januar 1872, die Behandlung der Schulversäumnisse betr. Regbl. S. 185 mit der M.-E. vom 13. Juli 1873 Cult.-Mbl. S. 258.

Ueber den Schulbesuch bei Kinderepidemien s. die M.-E. v. 15. Febr. 1844 Döll. Bd. 30 S. 299.

Zur Errichtung und Unterhaltung gewerblicher Fortbildungsschulen können Zuschüsse aus Staatsfonds bewilligt werden, doch dürfen dieselben den Jahres-

betrag, welchen die betreffenden Gemeinden hiefür gewähren, nicht überschreiten. (M.-E. vom 31. August 1869.)

Die Leistungen solcher Anstalten sind von den Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit der Lokalschulinspektion nach Maßgabe der VO. v. 14. Mai 1864 §. 29—33, zeitweise zu controliren.

Bezüglich des Besuchs der Christenlehre ist kein Zwang anzuwenden, wenn es sich um den Besuch derselben über die Zeit der Sontagsschulpflichtigkeit hinaus handelt (a. R. vom 27. August 1861). In Fabriken dürfen Kinder unter zwölf Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden, vor vollendetem 14. Lebensjahre nur dann, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der königlichen Kreisregierung genehmigten Schulen erhalten. Näheres enthalten die Bestimmungen des §. 128 und 129 der Reichs-Gewerbeordnung (Mbl. des Innern von 1872 S. 220). Weiter s. Art. 157 und 158 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches.

Ueber den Besuch von Wirthshäusern und Tanzplätzen durch Schulpflichtige s. Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches.

Ueber das Verbot von Sammlungen in Schulen s. die M.-E. v. 3. Sept. 1869 Cult.-Mbl. S. 232.

c) Lokalschulinspektionen.

Die Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung gehört ausschließend zum Wirkungskreise der Lokalschulinspektionen und der ihnen vorgesetzten Distriktsschulinspektionen.

Die Lokalschulinspektionen sind in Landgemeinden nach VO. vom 22. März 1821 aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister und zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses oder nach A. v. 17. Nov. 1839 bei zusammengesetzten Schulsprengeln aus den Bürgermeistern der treffenden Gemeinden und einem weiteren Ausschußmitgliede jeder dieser Gemeinden, soferne sie mindestens $^1/_3$ der Kinder zur gemeinschaftlichen Schule schicken (M.-E. v. 20. Febr. 1870 abgedr. in den K.-A.-Bl.), zusammengesetzt und haben ihre Funktionen nach Maßgabe der Amtsinstruktion vom 15. Sept. 1808 (Regbl. S. 2493) auszuüben. In Bezug auf die Vermögensverwaltung der Schule und die Aufbringung der erforderlichen Exigenzmittel steht denselben nur das Recht gutachtlichen Vorschlages und gutachtlicher Erinnerung zu.

Bei den Sitzungen der Lokalschulinspektionen, welche an jedem ersten, spätestens zweiten Sonntage eines Monats abzuhalten sind, ist die Beiziehung des Lehrers angeordnet und demselben eine berathende Stimme eingeräumt, bei Fragen, bei welchen er persönlich betheiligt ist, ist übrigens seine Anwesenheit ausgeschlossen.

Wo mehrere Lehrer vorhanden sind, ist die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der beizuziehenden Lehrer der Lokalschulbehörde überlassen.

(M.-E. vom 8. Juli 1861.)

Die Abhaltung von Sitzungen an Wochentagen darf nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung stattfinden. (M.-E. v. 17. Juli 1876 Cult.-Mbl. S. 201.)

Der Beruf der Lokalschulinspektionen beschränkt sich hauptsächlich:

1) auf die Ueberwachung des Schulbesuches und Verhängung der Schulversäumnißstrafen gemäß VO. vom 22. Jan. 1872,
2) auf die Berathung über schickliche Verlegung der gesetzlichen Ferienzeit und zweckmäßige Anordnung der Schulstunden,
3) auf die Beantragung der nöthigen Reparaturen an Schulgebäuden und Anschaffungen für solche bei der Gemeindebehörde und Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde bei Säumnissen der letzteren in dieser Beziehung,
4) auf Sorge für Reinhaltung und zweckentsprechende Einrichtung der Schulstuben*),
5) auf Evidenthaltung des Schulinventariums,
6) auf die Bewirkung von Unterstützung armer Kinder mit Schulbüchern bei der Armenpflege und Vermittlung von Schulpreisen,
7) auf die Uebernahme des beweglichen Schuleigenthums beim sofort anzuzeigenden Todesfalle eines Schullehrers, nöthigenfalls auf Anhaltung der Hinterbliebenen zur Herausgabe der der Schule gehörigen Gegenstände nach dem Inventarium,
8) auf Sorge für Zahlung der Einsetzungskosten des neuen Schullehrers Seitens des Schulsprengels und die unentgeldliche Beifuhr seiner Effekten, welche da, wo preußisches Landrecht gilt, gefordert werden kann (Th. II. Tit. 12 §. 39 ff.),
9) auf Entgegennahme der Wünsche, Bitten und Vorschläge der Gemeindeangehörigen in Schulangelegenheiten,
10) auf Erwägung und Berathung alles desjenigen, was nach den örtlichen Verhältnissen zur Verbesserung und zum Nutzen der Ortsschulen geschehen kann,
11) auf Würdignng und Vorlage der Gesuche um Dispensation vom Werktagsschulbesuche an die Distriktsschulbehörde,
12) auf Beaufsichtigung des Lehrerpersonals bezüglich ihres Dienstes und ihres Betragens in und außer der Schule und Berichterstattung an den Distriktsschulinspektor in bedeutenderen Fällen,
13) auf Erstattung des jährlichen Hauptschulberichts an die Distriktsschulinspektion,
14) auf Herstellung und Evidenthaltung der Gehaltsfassionen und der Schul-

*) cf. die M.-E. vom 13. Oktober 1865, die Gesundheitspflege in den Schulen betr. (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.), dann die M.-E. gleichen Betreffs vom 16. Januar 1867, Abschnitt II. (ebendaselbst), und vom 24. Februar 1867 Cult.-Mbl. S. 53.

statistik nach Maßgabe der M.=E. v 12. Okt. 1832 Döll. Bd. IX. S. 1471 und vom 7. Febr. ibid. S. 1490.

d) Schulhausbauten.

Ueber das Verfahren in Schulhausbausachen s. das im §. 5 lit. f) oben Gesagte. Ueber das Verfahren bei Gesuchen um Unterstützung aus Kreisfonds zu Schulhausbauten finden sich Regierungsvorschriften im Kr.=A.=Bl. von Oberfranken 1864 Seite 687 ff. Programme für den Neubau von Meßner= und Schulhäusern enthalten die Kr.=A.=Bl. vom Jahre 1855.

Ueber die bei Erbauung von Schulhäusern im Interesse der Gesundheitspflege insbesondere zu berücksichtigende Momente s. die in der Anmerkung zu lit. c Abs. 6 oben citirten Bestimmungen.

e) Schulrechnungswesen.

Die Behandlung des Schulkassa= und Rechnungswesens bemißt sich nach den allgemeinen Vorschriften über das Kassa= und Rechnungswesen.

Die Aufstellung der Etats, die Kassaführung und die Rechnungsstellung liegt demnach der politischen Gemeinde des Schulsitzes ob und sind hiebei die für die Etats und Rechnungen gemeindlicher Stiftungen vorgeschriebenen Formulare anzuwenden.

Etats und Rechnungen sind übrigens nach Art. 8 der VO. vom 22. März 1821 dem Schulinspektor zur Einsichtnahme und Abgabe seiner allenfallsigen Erinnerungen mitzutheilen.

f) Privatunterrichtsanstalten.

Privatunterrichts= und Erziehungsanstalten können nur mit Genehmigung der einschlägigen Behörde, solche, welche den Elementarschulen gleich stehen, des Bezirksamts, gemäß VO. vom 18. April 1873 Regbl. S. 745 errichtet werden. Sie stehen unter Aufsicht der Behörde, welche die Genehmigung zu ertheilen hat. Ueber die Einrichtung derselben s. die M.=E. v. 12. Februar 1874. MAbl. S. 152.

Die Ertheilung von Tanz=, Turn= und Schwimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft sind.

Personen, welche diese Gewerbe beginnen, haben bei Eröffnung ihres Gewerbebetriebs der zuständigen Behörde hievon Anzeige zu machen. (§. 35 der Reichs=Gewerbeordnung.)

§. 24.

Medicinalwesen.

a) Aerzte.

Nach §. 29 der Reichsgewerbeordnung bedürfen Personen, welche sich als Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte oder

mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen einer Approbation des kgl. Staats-Ministeriums, welche jedoch von der vorherigen akademischen Doktorpromotion nicht abhängig gemacht werden darf.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung der Reichsgewerbeordnung in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer oder Thierärzte erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Die ertheilten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind. (§§. 53 und 54 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.)

Die Bezahlung dieser Aerzte bleibt der freien Vereinbarung überlassen, als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung können jedoch für dieselben Taxen von der Centralbehörde festgesetzt werden. (§. 80 der Reichs-Gewerbe-Ordnung und Medicinal-Taxordnung vom 28. Oktober 1866. Regierungsblatt S. 1805.)

Die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Strafandrohung einen Zwang zur ärztlichen Hilfe auferlegten, sind aufgehoben. (§. 144 der Reichsgew.-Ord.)

Mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* werden Personen bestraft, welche ohne hiezu approbirt zu sein, sich als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt oder Thierarzt bezeichnen, oder sich ähnliche Titel beilegen, welche den Glauben erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson. (§. 147 der Reichsgew.-Ord.)

Für die Handhabung der Sanitätspolizei und des Medicinalwesens sind den Bezirksämtern die Bezirksärzte beigegeben, welchen das gesammte ärztliche Personal untergeordnet ist.

Ueber Aufstellung von Stellvertreter der Bezirksärzte für dringende Fälle an Landgerichtssitzen s. die Verordn. vom 7. Februar 1869 Regierungsbl. S. 185.

Für den Verkehr der k. Bezirksärzte mit den praktischen Aerzten des Bezirks in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten ist gemäß M.-E. v. 19. April 1850 (abgedr. in Kr.-A.-Bl.) Postportofreiheit der Art zugestanden, daß hiebei die praktischen Aerzte die Vermittlung der Gemeindebehörden anzusprechen haben, welche auf der Adresse Namen und Stand des Absenders und die Bezeichnung „S a n i t ä t s p o l i z e i s a c h e“ beifügen. Gleiches gilt für deren Verkehr mit Badern, Chirurgen und Hebammen.

(M.-E. vom 19. Septbr. 1870, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Den praktischen Aerzten ist die Wahl ihres Wohnsitzes freigegeben, Veränderungen desselben sind jedoch vorher der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

(VO. vom 11. August 1873 Regbl. S. 1313.)

Damit es in größeren Landgemeinden nicht an einem Arzte fehle, haben die Gemeinde-Verwaltungen in solchen darauf Bedacht zu nehmen, durch Bereitstellung entsprechender Wohnungen oder Leistung von Sustentationsbeiträgen praktische Aerzte zur Niederlassung im Gemeindebezirke zu veranlassen.

Solche Sustentationen können auch aus Distrikts- und Kreismitteln gewährt werden.

Wer sich in Bayern als Arzt, Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer und Zahnarzt, niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes bei der Distriktspolizeibehörde desselben unter Nachweisung seiner Berechtigung bei Beginn seiner Praxis Anzeige zu erstatten.

Aerzte, welche ihren Wohnort verändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnortes hievon Anzeige zu machen.

Praktische Aerzte, welche eine Subvention aus Staats-, Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln beziehen, sind gehalten, bei Veränderung des für sie vertragsmäßig bestimmten Wohnsitzes sich über die vorher erfolgte Lösung des Vertragsverhältnisses auszuweisen. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis am neuen Wohnsitze ist vom Nachweise dieser Bedingung abhängig. (VO. v. 11. August 1873 Regbl. S. 1313.) Alle praktischen Aerzte werden von den Distriktspolizeibehörden eidlich verpflichtet. (M.-E. v. 13. Jan. 1873.)

Uebernehmer von Privatkrankenanstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverläßigkeit des Nachsuchenden in Beziehnng auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. (§. 30 der Reichsgew.-Ord.)

b) Hebammen.

Nach der VO. vom 23. April 1874 Ges.- und VObl. S. 219 ist zur Ausübung des Hebammenberufes jede Frauensperson berechtigt, welche das in §. 30 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vorgeschriebene Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimat zuständigen Behörde erworben hat.

Hebammen, welche nach den vor Einführung jener Gewerbeordnung gültigen Vorschriften zur Ausübung ihres Berufes berechtigt waren, bleibt diese Befugniß.

In Bayern sind zur Ertheilung des Prüfungszeugnisses die Prüfungscommissionen der Hebammenschulen, München, Würzburg, Bamberg und Erlangen zuständig. (VO. vom 23. April 1874 die Hebammenschulen betr. Ges.- u. VObl. s. 222.)

Gesuche um Aufnahme in den Lehrcurs einer Hebammenschule sind drei

Monate vor Beginn derselben bei den Distriktsverwaltungsbehörden unter Vorlage der nach §. 6 der VO. erforderlichen Zeugnisse anzubringen und von letzteren an die k. Kreisregierung einzusenden.

Ueber die Zulassung zur Prüfung s. §. 13 der VO.

Neben den die freie Praxis ausübenden Hebammen können Gemeinde- oder Distriktshebammen nach den Bestimmungen des §. 3 der VO. aufgestellt werden.

Die Bezahlung des Unterrichts der gewählten Candidatinnen ist eine gesetzliche Distriktslast (Distriktsrathsgesetz vom 20. Mai 1852 Art. 27 Ziff. 6.)

Wo eine Sustentation der aufgestellten Hebammen nothwendig erscheint, ist dieselbe durch die Gemeinden aufzubringen, welche hierbei aber als Aequivalent hiefür die unentgeldliche Behandlung notorisch armer Frauenspersonen durch die Hebammen ausbedingen können.

Die Befugnisse und Verpflichtungen der Hebammen bemessen sich nach Instruktion vom 3. Dezember 1875 Gesetz- und VObl. S. 757.

Hebammen haben die Wahl ihres Wohnortes der Distriktspolizeibehörde des letzteren unter Vorlage des Prüfungszeugnisses anzuzeigen. Wollen sie ihren Wohnort verändern, so ist bei der Distriktspolizeibehörde des bisherigen Wohnortes ebenfalls Anzeige zu machen. Beziehen dieselben ein Subvention, so haben sie sich hiebei über die vorher erfolgte Lösung der für sie hiedurch begründeten Verpflichtungen auszuweisen. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 128 des Polstrfgb. bestraft.

Bei Entbindungen steht den Betheiligten die Wahl der Hebamme frei und die außerhalb ihres Distrikts gewählte Hebamme kann auch das Kind zur Taufe bringen.

(M.-E. vom 11. April 1851 Döll. Bd. XXX. S. 92.)

Die Gebühren der Hebammen sind durch die VO. vom 28. Okt. 1866, die Medicinaltaxordnung betr. (Regbl. S. 1805), geregelt soweit nicht eine Vereinbarung zu Stande kam. (§. 80 der Reichsgew.-Ord.)

Zur Anzeige von Geburten an den Standesbeamten ist zunächst des eheliche Vater verpflichtet, bei dessen Verhinderung sowie bei außerehelichen Geburten die Hebamme. (§. 18 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875.)

Wo eine Hebamme nicht beigezogen wurde, geht die Pflicht zur Anzeige auf den etwa beigezogenen Arzt, dann die Personen über, welche der Geburt beigewohnt oder unmittelbar nach der Geburt der Mutter Unterkunft gewährt haben, event. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Geburtsfälle in Privatentbindungs- oder sonstigen öffentlichen Anstalten sind in der Regel vom Vorstande derselben dem Standesbeamten anzuzeigen. (§. 20 des Ges. über Beurk. des Personenstands.)

Jede Anzeige hat Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden, Ort, Tag und Stunde der Geburt, das Geschlecht

des Kindes und die Namen, welche dasselbe hat oder erhalten soll, sowie den Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe, dann Wohnort der Eltern zu enthalten.

(§. 22 des Ges. über die Beurkdg. des Personenstandes.)

Weiter liegt den Hebammen die Verpflichtung zur Anzeige ob, wenn sie von dem Ausbruch einer ansteckenden Krankheit Kenntniß erhalten. (Art 72 des Pol.-Str.-Ges.-B.)

Dem Bezirksarzt, unter dessen Aufsicht die Hebamme steht, hat dieselbe in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats eine tabellarische Uebersicht über die im vorhergegangenen Monat vorgekommenen Geburten, bei welchen sie Hilfe geleistet hat, vorzulegen, beziehungsweise Fehlanzeige zu erstatten (§. 11 der Instruktion für Hebammen).

Ueber die Arzneistoffe, welche Hebammen bei Ausübung ihres Berufes führen dürfen, siehe B §. 27, 4 der VO. vom 25. April 1877 die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 246), dieselben müssen die Stoffe übrigens aus einer Apotheke beziehen.

Zur Errichtung einer Privatentbindungsanstalt ist die Bewilligung der Distriktspolizeibehörde erforderlich und jede Außerachtlassung dieser Bestimmung vom Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

c) Bader.

Die Verhältnisse der Bader sind durch die VO. v. 25. Juni 1868 (Reggsbl. S. 1129, Bayerns Ges. und Ges.-B. III. Ergzbd. S. 455) geregelt, welche noch bis auf Weiteres maßgebend ist. Die Befugnisse der einzelnen Kategorien des ärztlichen Unterpersonals regelt die VO. v. 11. Aug. 1873 Reggsbl. S. 1313.

Die Ausübung der Befugnisse eines Baders im Sinne des §. 29 der Reichsgew.-O. ist bedingt durch Bestehen der Approbationsprüfung, das zurückgelegte 21. Lebensjahr, ständigen Wohnsitz in der Gemeinde, in welcher der Beruf ausgeübt wird, und Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde unter Vorlage des Berechtigungsnachweises.

Die Wahl des Wohnsitzes ist wie den Aerzten auch den Badern freigegeben; eine Wohnsitzveränderung muß 4 Wochen vorher der Distriktsverwaltungsbehörde angezeigt werden wenn sich im Orte kein weiterer Bader befindet; außerdem ist die Einhaltung dieser Frist nicht geboten, doch muß die Anzeige wenigstens vor dem Abzug des Baders erfolgen. Vor Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde des früheren und der des neuen Wohnsitzes findet eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs nicht statt.

Den Wittwen der vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes und der VO. vom 25. Juni 1868 verstorbenen Bader ist für die Dauer ihres Wittwenstandes die Fortführung des Badergeschäftes an dem bisherigen Wohnsitze ihres Ehemannes gestattet, wenn sie einen approbirten Stellvertreter aufstellen; von jeder Veränderung in der Person desselben haben sie binnen 3 Tagen der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen.

Wittwen von Badern, welche erst nach Erlaß der Baderordnung verstarben, genießen diese Vergünstigung nicht, dieselben dürfen vielmehr nur die nicht im Wundarzneidienste begriffenen Verrichtungen der Bader nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen selbstständig fortsetzen. (M.-E. vom 24. Okt. 1869 Nr. 13502.)

Die einzelnen Befugnisse der Bader bestehen in der Vornahme chirurgischer Hilfeleistungen und Verrichtungen, den ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder Nothfällen, in der Leichenschau und den Hilfeleistungen bei Leichenöffnungen nach den näheren Bestimmungen der VO. vom 25. Juni 1868.

Die Anwendung von Heilmitteln durch sie bemißt sich nach der VO. vom 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr., B §. 27 (Ges.- u. VOBl. 1877 S. 245.) Dieselben müssen ihre Heilmittel aus einer Apotheke beziehen.

Die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Badern zustehender Befugnisse kann hiezu befähigten und geeigneten Personen von unbescholtenem Rufe, insbesondere auch Frauenspersonen im Bedürfnißfalle durch die Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarzts auf Ruf und Widerruf verliehen werden.

d) Handel mit Arzneien, Gift ꝛc.

Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält die Befugniß zur Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien nach Maßgabe der VO. vom 25. April 1877 (Ges.- u. VOBl. S. 235).

Den Apothekern ist gestattet, ohne ärztliche Ordination (im Handverkaufe) sämmtliche Arzneiwaaren an Personen abzulassen, welche derselben zu anderen, als Heilzwecken benöthigt sind, dann die in der Tabelle B und C des Anhangs der Pharmacopöa Germanica nicht aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken zu verabfolgen.

In allen andern Fällen dürfen die Arzneien nur auf Grund einer schriftlichen ärztlichen Ordination abgegeben werden.

Im Handverkauf bleibt die Preisbestimmung für Arzneien dem Ermessen des Apothekers überlassen.

Der Großhandel mit Arzneimitteln, sowie die Gewinnung und Zubereitung solcher Waaren für den Verkauf im Großen ist vorbehaltlich der Bestimmungen der VO. vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr., freigegeben, doch sind dieselben in Bezug auf die Beschaffenheit ihrer Lokale, ihrer zum Gewerbsbetrieb nöthigen Geräthe und Aufbewahrung ihrer Vorräthe der polizeilichen Controle unterstellt. (§§. 28 u. 29 der VO. v. 25. April 1877, Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr.)

Den Verkehr mit Giften regelt die VO. vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (Ges.- u. VOBl. S. 256.)

Welche Stoffe als Gift zu betrachten sind, bestimmt die Beilage Ziff. I. derselben.

Apotheker mit Einschluß der Handapotheker und das übrige ärztliche Per-

sonal, sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte berechtigt, welche sie bei der Ausführung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äußerlich anwenden dürfen.

Personen, welche sich gewerbsmäßig mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Mäusen und Ratten befassen, dürfen zur Zubereitung der hiefür erforderlichen Mittel auch Gifte verwenden, haben diese Mittel übrigens selbst auszulegen und denselben ein solches Ansehen zu geben, daß eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann, überdies dürfen sie, soweit es sich um Vertilgung von Ungeziefer in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden. Dieselben sind im übrigen den Beschränkungen unterworfen, welche ihnen bei Ertheilung der Bewilligung hiezu auferlegt wurden und welche aus ihrem Erlaubnißschein zu ersehen sind, dem letzteren ist jedesmal das vidi des Bürgermeisters beizusetzen.

(All. E. vom 9. April 1868 Reggsbl, S. 667.)

Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte als Haupt- oder Nebenprodukte gewinnen, dann die Inhaber von Gewerben oder Fabriken, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, die Besitzer von chemischen Fabriken, endlich Personen, welche sich mit Einsammlung giftiger Kräuter und Wurzeln, von Canthariden und Mutterkorn befassen, sind auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt, dürfen dieselben aber nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit diesen Stoffen berechtigt sind.

Außer diesen Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften die Genehmigung der Distriktsveraltungsbehörde erforderlich.

Ueber die Zubereitung und Verarbeitung von Giften, deren Aufbewahrung insbesondere beim Gewerbsbetrieb, dann die Beförderung von Giften, bestimmen die §§. 11—13 der VO. das Nähere.

Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemißt sich vorbehaltlich der Beschränkungen der Kaiserlichen VO. vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. (Ges. u. VObl. 1877 S. 265) nach den Bestimmungen des §. 14 der VO. vom 25. April 1877.

Apotheker, Inhaber chemischer Fabriken und Gifthändler (Droguisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Heilkunde erforderlichen Gifte abgeben.

Die Apotheker sind ausschließlich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben, oder äußerlich angewendet werden dürfen.

An Personen, welche beim Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben, oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Mäusen und Ratten und anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, darf Gift nur auf Grund eines von der Ortspolizeibehörde

nach Beil. Ziff. II. zur Verordnung kostenfrei auszustellenden Erlaubnißscheines abgegeben werden, welcher nur vollkommen zuverlässigen Personen ausgestellt werden darf und nur auf die Dauer des Kalenderjahres erstreckt werden kann.

Wenn Ratten derart überhandnehmen, daß ihre Vertilgung nur mittels Arsenits oder Strychnin zu bewirken ist, darf die Abgabe nur auf Grund eines Erlaubnißscheins der Distriktspolizeibehörde erfolgen.

Hinsichtlich der Abgabe dieser letzteren Gifte zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer außerordentlichen Ueberhandnahme bestimmt die VO. vom 3. März 1873 (Reggsbl. Nr. 15) das Nähere.

Wer Gift auf Grund eines Erlaubnißscheines erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen, oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

Der Handel mit Arzneien, Gift und giftigen Stoffen ist vom An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen. (Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 56.)

e) Hebung des Gesundheitsstandes.

Zur Hebung des Gesundheitszustandes in einer Gemeinde trägt insbesondere die Obsorge für öffentliche Reinlichkeit bei, welche leider, namentlich in Landgemeinden, noch vielfach außer Acht gelassen wird, während durch entsprechend angelegte Canäle oder gepflasterte Abzugsrinnen für das Wasser, durch entsprechende Anlage der Düngerstätten, durch Abziehen des Schmutzes von den Ortsstraßen und Entfernung von faulenden Stoffe von denselben so leicht geholfen werden könnte, weiter aber auch eine entsprechende Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel.

In ersterer Beziehung hat der Bürgermeister darauf hinzuwirken, daß die Anlage und Einrichtung von Abtritten, Dung- und Versitzgruben in Wohngebäuden, oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnenquellen und deren periodische Reinigung in entsprechender Weise erfolgt, da in einer verfehlten Anlage derartiger Einrichtungen die Ursache mancher Krankheit gesucht werden muß, überhaupt liegt es in seiner Hand, allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit hervorzurufen, welche in den meisten Orten sehr nothwendig sind und sich insbesondere auf das der Landwirthschaft so nachtheilige Laufenlassen der Gülle auf Wege und in die Ortsgräben, dann auf das Verbot des Abladens von Unrath, Schutt, Schnee oder Eis an anderen, als den von der Gemeindeverwaltung hiefür bestimmten Plätzen zu erstrecken hätten.

Was die Aufsicht auf die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel betrifft, so soll hievon weiter unten bei Besprechung der Lebensmittelfürsorge die Rede sein.

Ueber die Maßregeln zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeitsbetrieb in Fabriken s. §. 107 der Reichsgewerbeordnung, Art. 156 des Polizeistrafgesetzbuches und §§. 11 und 12 der VO. vom 25. April 1877, den Verkehr mit Giften betr. (Ges.- u. VObl. S. 256.)

Die beim Gewerbebetrieb zur Verwendung kommenden oder gewonnenen Gifte sind in abgesonderten, verschlossenen und ausschließlich hiezu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen nur hiefür bestimmten Schränken so aufzubewahren, daß eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Die Gefäße und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schließenden Stöpseln und Deckeln, sowie mit deutlichen, haltbaren, den Inhalt genau angebenden Ueberschriften versehen sein.

Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden. Gifte in Papiersäcken aufzubewahren ist verboten.

Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefäße aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Sand oder Wasser gefülltes Gefäß gestellt werden muß, wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als 2 Kilo beträgt ist überdies ein eigener mit einer eisernen Thüre zu verschließender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen hat der Bürgermeister gegebenen Falles auf's Genaueste zu überwachen und bei Nichteinhaltung derselben Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu machen.

f) Verhütung von Unglücksfällen.

Zur Verhütung von Unglücksfällen hat der Bürgermeister bei jedem sich ergebenden Anlaß die Gemeindeangehörigen durch Belehrung vor den Gefahren zu warnen, welchen man sich beim Mangel der nöthigen Achtsamkeit aussetzt, insbesondere sie auf die Erstickungsfälle durch Kohlendampf, auf die Folgen des Genusses schädlicher Pflanzen oder verdorbener Lebensmittel, auf das erforderliche diätetische Verhalten zur Zeit epidemischer Krankheiten ꝛc. aufmerksam zu machen.

Hieher gehört auch die Warnung vor dem Gebrauche gesundheitsschädlicher Eßgeschirre.

g) Aufsicht auf Geisteskranke.

Eine besondere Obsorge hat der Bürgermeister der Aufsicht auf Geisteskranke zu widmen und sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, seine Thätigkeit in dieser Beziehung besonders zu controliren, dieselben sind verpflichtet, ein Verzeichniß aller Geisteskranken ihres Bezirks zu führen und stets evident zu halten.

In welchen Fällen die Unterbringung eines Geisteskranken in einer Irren-Anstalt oder dessen sonstige genügende Verwahrung zu erfolgen hat, ist durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmen.

Den Gemeinden können zur Bestreitung der Kosten für in Irren-Anstalten Untergebrachte Unterstützungen aus Kreismitteln verliehen werden, soferne ihnen nicht die unentgeldliche Unterbringung solcher in einer Irrenanstalt möglich ist.

Die Satzungen der einzelnen Kreis-Irrenanstalten finden sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt.

Unternehmer von Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde nach §. 30 der Reichs-G.-O.

b) Vorsorge gegen ansteckende Krankheiten.

Zur Vorsorge gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten werden in jedem einzelnen Falle die nöthigen Anordnungen an den Bürgermeister von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde ergehen, damit aber diese rechtzeitig ermöglicht werden hat Letzterer, sobald er Kenntniß von einer solchen Krankheit erhält, sofort Anzeige bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu machen, gleichzeitig aber die augenblicklich nöthigen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der Krankheit und insbesondere Anstalten zur vorläufigen Absonderung des Kranken zu treffen. Zu diesem Zwecke haben ihm Familienhäupter oder deren Stellvertreter, in deren Wohnungen die Blattern ausgebrochen sind, innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Krankheit Kenntniß erlangt haben, Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung liegt den approbirten Aerzten ob. (P.St.-G.B. A. 65.)

Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter verdingt, desgleichen wer im Dienst von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern gestraft.

Die Distriktspolizeibehörde kann wegen Absonderung und Heilung solcher Personen die erforderlichen Maßregeln treffen. (Polstrfgb. Art. 66.)

Ueber die Anzeigepflicht beim Ausbruch der Blattern s. Art. 65 des Polizeistrafgesetzbuchs.

An Häusern, in welchen sich Blatternkranke befinden, ist eine Tafel mit der Aufschrift „Blattern, Eintritt ist verboten" anzubringen, soferne nicht durch Specialvorschriften eine andere Aufschrift angeordnet ist; in allen Fällen aber sind die provisorischen Anordnungen des Arztes genau zu befolgen.

Eine umfassende oberpolizeiliche Vorschrift über die Absperrungs- und sonstigen Sicherheitsmaßregeln bei Ausbruch der Blattern enthält das Oberfränkische Kr.-A.-Bl. v. 1868 Seite 855, dann das Unterfränkische v. 1867 S. 1230. Weitere Bestimmungen enthält §. 14 der Vollz. VO. zum Reichsimpfgesetz v. 8. April 1874. Der Impfung ist jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres zu unterstellen, soferne es nicht nach ärztlichem Zeugniß die Blattern überstanden hat; weiter jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt, oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem er das zwölfte Lebensjahr zurücklegt, soferne er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden.

Die Impfungen finden jährlich in der Zeit vom Anfang Mai bis Ende September an den hiefür bekannt zu machenden Orten für die Bewohner des Impfbezirks unentgeldlich statt. Ein Mitglied der Ortspolizeibehörde hat bei denselben nur dann anwesend zu sein, wenn dies vom Impfarzt verlangt wird oder aus bebesonderen Gründen nothwendig erscheint, dagegen ist dem Impfarzte der Gemeindediener und das erforderliche Schreibpersonal, sowie ein geeignetes Lokal zu stellen. (§. 5 der Vollz. VO. vom 25. Febr. 1875, Ges.- und VObl. S. 117 ff.)

Die Impflisten über die §. 1 Ziff. 1 des Ges. aufgeführten Impflinge werden jährlich vom Standesbeamten durch Ausfüllung der Colonnen 1—5 der ihnen von den Distriktspolizeibehörden zukommenden Formulare hergestellt und bis 15. Febr. jeden Jahres der Ortspolizeibehörde übergeben, welche sie durch Eintrag der Zugezogenen, Kostkinder ꝛc. zu ergänzen hat.

Zerfällt eine politische Gemeinde in mehrere Standesamtsbezirke, so hat der von der Distriktspolizeibehörde angezogene Standesbeamte die Impfliste vorher den mitbetheiligten Standesämtern zuzustellen.

Die Ortspolizeibehörden haben die von ihnen vervollständigten Listen spätestens bis zum 1. März der Distriktspolizeibelörde vorzulegen, welche sie weiter ergänzt und bis zum 1. April jeden Jahres dem zuständigen Impfarzte übergibt. (§. 6 der Vollz.-VO.)

Der Tag der Impfung ist auf Grund der ihr vom Bezirksamte zugehenden Mittheilung von der Ortsbehörde mindestens 8 Tage vor der öffentlichen Impfung in der Gemeinde und allen zu derselben gehörigen Ortschaften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Außer den nach §. 1 des Gesetzes zur Impfung Verpflichteten sind sämmtliche Bewohner des Impfbezirks berechtigt, zur Zeit der öffentlichem Impfung vom zuständigen Impfarzte unentgeldlich geimpft zu werden.

Bei Ausbruch der Blatternkrankheit kann die Wiederimpfung auch Erwachsener nach Maßgabe des §. 14 der Vollz.-VO. von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden.

Die Impfärzte und deren Stellvertreter dürfen für jede mit Erfolg vorgenommene öffentliche Impfung oder Wiederimpfung, wenn dieselbe am Wohnort derselben vorgenommen wird 50 ₰., wenn sie auswärts vorgenommen wird 80 ₰. als Maximum beanspruchen. Diese Gebühren werden durch das Bezirksamt nach vorgängiger Prüfung durch die Kreisregierung den Gemeinden bekannt gegeben und dürfen nicht auf die Impfpflichtigen ausgeschlagen werden. Die Zahlung erfolgt Seitens der Gemeinden nach Ziff. 11 der M.-E. vom 15. Mai 1876 (Mbl. d. J. S. 235) unmittelbar an die Empfangsberechtigten.

Ansätze für den etwa zur Impfung beigezogenen Gehilfen, für Tagegelder

oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

Für Duplikate der nach §. 10 des Ges. auszustellenden Bescheinigungen ist eine Gebühr von 1 ℳ. zu entrichten.

Die Listen über die nach §. 1 Ziff. 2 des Gesetzes impfpflichtigen Schüler haben die Vorsteher der betreffenden Lehranstalten herzustellen und direkt dem betreffenden Impfarzte zuzustellen. Bei Aufnahmen von Schülern haben sie nach §. 13 des Gesetzes festzustellen, ob die gesetzliche Impfung erfolgt ist, 4 Wochen vor Schluß des Schuljahres haben sie der zuständigen Behörde ein Verzeichniß der Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist.

Außer den Impfärzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Ueber das Verfahren beim Ausbruch der asiatischen Cholera s. das Gesetz vom 28. Oktober 1831, dann die M.-E. vom 28. November 1865, abgedr. in den Kr.-A.-Bl., erneuert durch M.-Bekanntm. vom 11. Nov. 1872.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einführungsverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit oder Viehseuche angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft (§§. 327 u. 328 des Reichsstrafgesetzbuches).

i) Krankenverpflegung.

Wo Gemeinden im Besitze eines öffentlichen Krankenhauses sind, kommt zunächst dem Bezirksarzt das Recht der Erinnerungsabgabe über das für dasselbe aufzustellende Personal, das Recht der Aufsicht über die Anstalt überhaupt, sowie die Befugniß zur Anzeige vorgefundener Mängel bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu, indessen hat auch der Bürgermeister die Verpflichtung, diese Anstalten in Gemeinschaft mit dem Armenpflegschaftsrath fortwährend zu beaufsichtigen und über die Ordnung, entsprechende Verpflegung und die Reinlichkeit in solchen zu wachen.

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche außerhalb der Gemeinde beheimatet sind, erkranken, so hat ihnen die Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung in Dienst oder Arbeit stehen, falls die Voraussetzungen des Art. 3 und 4 des Armengesetzes gegeben sind, die nöthige Hilfe zu gewähren und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.

Ueber das Recht der Gemeinde, von solchen Personen Krankenkassabeiträge zu erheben, sowie über die Verpflichtung der Besitzer größerer Fabriken zur Unterstützung ihrer erkrankten Arbeiter s. §. 40 unten, wo sich auch die Bestimmungen über Vergütung der fremden Unterstützungsbedürftigen gewährten Krankenunterstützung finden.

Zur Unterstützung plötzlich Erkrankter oder Verunglückter werden zweck-

mäßig in den einzelnen Gemeinden eigene ständig eingerichtete Krankenzimmer gehalten.

k) Leichenschau.

Die zur Verhütung des Lebendigbegrabenwerdens und Entdeckung allenfallsiger Verbrechen bestehende Leichenschau bemißt sich nach der E. des St.=M. des J. vom 6. August 1839. (Döll. XXX. S. 239), und der Minist.=Bekanntm. vom 18. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1400) über Ausstellung und Form der Todtenscheine.

Nach den dort enthaltenen Bestimmungen sollen in jeder Gemeinde ein oder mehrere Leichenschauer aufgestellt werden, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde auf Handgelübde zu verpflichten sind, die Leichenbeschau stets zweimal vorzunehmen haben und unverzüglich Anzeige bei der Polizeibehörde machen müssen, wenn eine gewaltsame Todesart von ihnen vermuthet wird.

Die vorgeschriebenen, aus Distriktsmitteln anzuschaffenden Rettungsapparate für Scheintodte, Erstickte, Erhängte, Ertrunkene ꝛc. sind bei den Bezirksärzten aufbewahrt, welchen die Obsorge für deren Instandhaltung obliegt.

Wo die Gemeinde selbst im Besitz eines Apparates zur Rettung Scheintodter ist, wird derselbe am besten bei dem Leichenbeschauer oder dem im Orte wohnenden Bader aufbewahrt werden.

Ein solcher Apparat hätte mit Hinweglassung der Instrumente, welche das unterärztliche Personal ohnehin besitzt, in Folgendem zu bestehen:

1) einer zinnernen Spritze mit einem Rohr von Bein zum Klystiren,
2) zwei Bürsten zum Frottiren,
3) zwei Binden und Bauschen zum Verband bei Verwundungen,
4) einem Stück Flanell zum Reiben des Körpers,
5) einem Fischbeinstäbchen mit Schwamm zur Entfernung fremder Körper aus der Luftröhre,
6) zwei Badeschwämmen zum Abwaschen,
7) einem Federkiel mit Federbart zum Reizen der Nasen= und Mundschleimhaut,
8) einem Röhrchen von Horn zum Lufteinblasen,
9) einem größeren Glase mit eingeriebenem Stöpsel, gefüllt mit einer geistigen Flüssigkeit, z. B. Hoffmann'schen Liqueur oder Naphta.

Diese Gegenstände wären in einem leicht zu transportirenden, lediglich mittelst Springfeder zu verschließenden Kästchen aufzubewahren.

l) Auffinden von Leichen.

Bei dem Auffinden einer Leiche hat der Bürgermeister unverzüglich für die Bewachung oder sichere Unterbringung des Leichnams Sorge zu tragen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Spuren, welche zur Erforschung der Todesursache dienen können, ungeändert erhalten bleiben.

Gleichzeitig hat er von der stattgefundenen Auffindung unter Darlegung

der in Erfahrung gebrachten Umstände an die zuständige Behörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe ist,

1) wenn bei Auffindung der Leiche bereits solche Umstände hervortreten, welche den Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens begründen, an das Landgericht, zu dessen Bezirk der Auffindungsort gehört, oder wenn dessen Sitz mit dem Sitz des Bezirksgerichts zusammenfällt, an den Untersuchungsrichter am letzteren,
2) wenn Umstände vorliegen, welche mit Gewißheit auf eine Selbstentleibung schließen lassen, an das Bezirksamt,
3) in allen übrigen Fällen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am Landgericht des Auffindungsortes

zu richten, die Beerdigung des Leichnams aber bis zum Eintreffen der Ermächtigung hiezu auszusetzen. Sollte dieselbe zu lange auf sich warten lassen, so kann der Bürgermeister durch Absendung eines besonderen Boten deren Ertheilung zu beschleunigen suchen.

(M.-E. vom 6. April 1863, Stadelmann Gemeindeverf. S. 520.)

m) Beerdigungen.

Der Transport einer Leiche nach einen andern Ort als dem ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung darf nur auf Grund einer vorzuzeigenden schriftlichen Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde gestattet werden. (M.E. vom 27. Sept. 1862 Reggsbl. S. 2245 und v. 4. Mai 1864 Reggsbl. S. 401.)

Beerdigungen an einem andern Orte als dem gewöhnlichen Begräbnißorte sind nur unter den Voraussetzungen der VO. vom 14. Oktober 1862 Regbl. S. 2311 gestattet.

Ohne Vorwissen der Ortsbehörde darf kein Leichnam beerdigt, oder bei Seite geschafft werden.

Zur Verhütung vorzeitiger Beerdigungen können polizeiliche Anordnungen ergehen. —

n) Kirchhöfe.

Nach der Landesdir. VO. vom 11. Febr. 1805, Regbl. S. 295 und §. 57 der Pol.-Instr. vom 24. September 1808 sollen die Begräbnißplätze womöglich außerhalb der Ortschaften angebracht werden und hat der Bürgermeister auf die Durchführung dieser Bestimmung gegebenen Falls nach Kräften hinzuwirken.

Bei eintretender Ueberfüllung eines Begräbnißplatzes ist auf angemessene Erweiterung desselben Bedacht zu nehmen, wobei die M.-E. vom 14. August 1865, die Anlage und Erweiterung von Friedhöfen betr., (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) besonders zu berücksichtigen ist.

Die Sorge für Herstellung und Unterhaltung der Kirchhöfe liegt nach Art. 38 der G.-O., soweit nicht rechtliche Verpflichtungen Dritter hiezu bestehen, den politischen Gemeinden ob.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so bemißt sich die Ver-

pflichtung der einzelnen Ortschaften in dieser Beziehung nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen, in Ermangelung solcher oder eines späteren Uebereinkommens aber nach dem rechtsbegründeten Herkommen und der Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches.

In streitigen Fällen hat die vorgesetzte Verwaltungsbehörde im gesetzlichen Instanzenzuge zu entscheiden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O.)

Die Errichtung von Gebäuden auf Kirchhöfen ist nicht mehr an die Allerhöchste Genehmigung gebunden.

(M.-E. vom 7. Sept. 1869 Nr. 10658.)

Nach Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches können ortspolizeiliche und in deren Ermangelung distriktspolizeiliche Vorschriften über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber erlassen werden.

o) Thierärzte.

Die Berechtigung zur Ausübung der Thierheilkunde als „Thierarzt" bemißt sich nach §. 29 der Reichsgewerbeordnung. (s. lit. a oben.)

Wer sich in Bayern als Thierarzt niederlassen will, hat von der Wahl seines Wohnortes der treffenden Distriktspolizeibehörde unter Vorlage seiner Approbation noch vor Beginn seiner Praxis Anzeige zu machen (§. 2 der VO. vom 20. Juli 1872, das Civilveterinärwesen betr., Regbl. S. 1585 ff.). Thierärzte, welche ihren Wohnsitz ändern wollen, haben der Distriktspolizeibehörde ihres bisherigen Wohnsitzes Anzeige zu machen. Thierärzte, welche einen Bezug aus Kreis-, Distrikts-, Gemeinde- oder Stiftungsmitteln genießen, haben sich hiebei über die vorher erfolgte Lösung der durch jene Bezüge für sie begründeten Verpflichtungen auszuweisen.

Für jeden Verwaltungsbezirk ist ein amtlicher Thierarzt mit der Benennung „Bezirksthierarzt" aufgestellt, welchen die Kreisregierung ernennt, jeder Kreisregierung ist ein Kreisthierarzt und dem Staats-Ministerium ein Landesthierarzt beigegeben, welche vom Könige ernannt werden.

Der Bezirksthierarzt steht der Distriktspolizeibehörde in allen auf das Veterinärwesen sich beziehenden Angelegenheiten als Techniker zur Seite und es gehört zu seinen Dienstesobliegenheiten insbesondere:

1) die Begutachtung und Ausführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zur Verhütung und Unterdrückung, sowie zur Verhinderung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere,
2) die periodische Visitation der Schafe und Hunde,
3) die Untersuchung der Zuchtstiere,
4) die Vornahme der Fleischbeschau, beziehungsweise die Aufsicht auf die entsprechende Ausführung derselben,
5) die Aufsicht auf die öffentlichen und die Privatschlachthäuser,
6) die Ueberwachung der Viehmärkte,
7) die Aufsicht auf die dienstliche Geschäftsführung des thierärztlichen Personals,
8) die Aufsicht auf die Wasenmeistereien und die Wasenplätze.

Thierärzte, welche von den Distriktsgemeinden aufgestellt werden, dürfen

den Titel „Distriktsthierarzt“ führen. Denselben können von der Kreisregierung die Nr. 2, 3 und 6 üben aufgeführten Funktionen überlassen werden.

Ueberdies kann, wenn der Ausbruch einer ansteckenden Krankheit durch den Bezirksthierarzt in einem zu seinem Bezirke gehörigen Distrikte constatirt worden ist, die Ausführung der erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßregeln im Bedürfnißfalle von der Distriktspolizeibehörde nach Einvernehmen des Bezirksthierarztes dem betreffenden Distriktsthierarzt übertragen werden; in solchen Fällen sind sie auf die gewissenhafte Erfüllung dieser Funktionen zu verpflichten.

In diesem Falle hat sich die Thätigkeit des Bezirksthierarztes auf die technische Leitung und Ueberwachung zu beschränken. (§. 7 der VO.)

Die amtlichen Thierärzte dürfen bei Unterfertigung von Zeugnissen und Gutachten ihr Dienstsiegel nur dann benützen, wenn sie in ihrer Eigenschaft als amtliche Thierärzte dergleichen Schriftstücke verfassen. (M.-E. vom 13. Januar 1873 Mbl. d. J. von 1873 S. 289.)

Die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte normirt die VO. vom 20. Juli 1872 (Reggsbl. S. 1605 ff.) Die §. 1 Abs. 2 derselben erwähnte Beilage ist übrigens durch die VO. vom 4. Dezember 1875 (Ges.- u. VObl. S. 761) ersetzt, ebenso §. 2 derselben.

Ueber die Art und Weise, in welcher die Tagegebühren der Thierärzte zu berechnen sind wenn thierärztliche Funktionen in mehreren Gemeinden an einem Tage vollzogen werden s. die M.-E. vom 14. Februar 1877, Mbl. d. Innern S. 81 ff. Die Thierärzte sind befugt, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maßgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben. (VO. v. 25. April 1877, Ges.- u. VObl. S. 246.)

p) Wasenmeister.

Der Betrieb des Wasenmeistereigewerbes ist nach der Reichsgewerbeordnung von einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht mehr abhängig und nur die Errichtung der Abdeckereianlage bedarf nach §. 16 der Reichsgewerbeordnung einer distriktspolizeilichen Genehmigung.

Nach §. 144 der Reichsgewerbeordnung und Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches können über das Wegschaffen, den Transport und das Ausgraben gefallener oder getödteter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Thalern, gleicher Strafe unterliegen die im Geschäftsbetrieb des Wasenmeisters verwendeten Personen, welche jenen Vorschriften zuwiderhandeln. (Polizeistrfgb. Art. 71.) Polizeiliche Taxen sind für die Geschäftsverrichtungen der Wasenmeister nicht mehr zuläßig, doch steht es den Gemeinden frei, mit denselben bestimmte Gebühren zu vereinbaren.

q) Ansteckende Thierkrankheiten.

Nach Art. 69 des Polstrfgb. wird an Geld bis zu 15 Thalern gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zuge-

hörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung anderer Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen approbirten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet, oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die oben bestimmte Strafe eintritt.

Sobald der Bürgermeister Kenntniß vom Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit erhält, hat er unverzüglich der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und das Wegbringen von Thieren aus dem betreffenden Stalle oder Standorte, oder aus der Heerde, insoferne dies nicht zur Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres nothwendig ist, vorsorglich zu verbieten.

In dringenden Fällen hat derselbe auf Antrag und unter Mitwirkung des Thierarztes sogleich die weiter nothwendigen Vorkehrungen zu treffen und insbesondere, wenn nöthig, die Besichtigung und Aufnahme der durch die Krankheit gefährdeten Thiergattungen des Stalles oder Ortes zu bewerkstelligen.

Diese Aufnahme hat mit der gehörigen Vorsicht zu geschehen, insbesondere dürfen Personen, welche bei kranken Thieren waren, ohne vorgängige Desinfektion nicht mit gesunden Thieren der gefährdeten Gattung in Berührung kommen.

(VO. vom 15. Juni 1867, Maßregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten betr., Reggsbl. S. 681 mit VO. vom 15. August 1874 Maßregeln bei Auftreten ansteckender Krankheiten unter den auf einer Alpenweide befindlichen Thieren betr., Ges.- u. VObl. S. 463.)

Die Absonderung der erkrankten und unter Umständen auch der verdächtigen Thiere kann nöthigenfalls in hiefür eingerichteten Contumazställen geschehen.

Im Uebrigen hat sich der Bürgermeister genau nach den Anordnungen der Distriktspolizeibehörde zu richten und dieselben auf's schleunigste in Vollzug zu setzen.

Das Nähere über das Verfahren bei ansteckenden Thierkrankheiten ist aus der citirten Verordnung vom 15. Juni 1867 zu ersehen, welche namentlich umfassende Bestimmungen und Verhaltungsmaßregeln bezüglich des Milzbrandes, der Lungenseuche, der Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, des Rotz- und Hautwurms der Pferde, der Beschälseuche und des Bläschenausschlags, dann der Räude der Pferde und Schafe*) enthält, ebenso eine Instruktion über das Reinigungsverfahren bei ansteckenden Thierkrankheiten, deren Inhalt unter den Gemeindeangehörigen nicht genug verbreitet werden kann.

Das Verfahren beim Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bemißt sich nach der M.-E. vom 11. November 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl.

Das Verfahren bei Auftreten der Rinderpest bemißt sich nach dem

*) Bezügl. der Schafräude s. auch die M.-E. vom 22. Januar und 23. März 1875, Mbl. d. J. S. 53 und 146, dann Art. 68 des Polstrfgb. und die auf Grund desselben in den einzelnen Regierungsbezirken ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften über die Schafbeschau.

Reichsgesetz vom 7. April 1869, der Instruktion zu demselben vom 9. Juni 1873 und der Min.-Bekanntm. vom 8. Aug. 1873 (Reggsbl. v. 1873, S. 1257—1303), weiter nach der M.-E. vom 20. Dez. 1874, Dienstes-Instr. für die Controlthierärzte betr., Mbl. 1875 S. 1. Bei Verdacht derselben ist dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen, welcher sogleich den Bezirks-Thierarzt herbeizuholen hat, damit dieser an Ort und Stelle die Krankheit constatire, wobei behufs der Section auf Anordnung des Bezirksamts in Ermangelung eines Cadavers ein Thier zu tödten ist. Das Ergebniß der Untersuchung ist zu constatiren.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so hat sich die Untersuchung sofort auf die Ermittlung der Art der Einschleppung zu erstrecken, im Uebrigen ist sogleich zur Anzeige an die Distriktsverwaltungsbehörde zu schreiten. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu constatiren, so hat eine vorläufige Sperre des Gehöftes und Anzeige an das Bezirksamt zu erfolgen, die weiter nöthigen Vorkehrungen werden von der Distriktspolizeibehörde angeordnet werden. Im ersteren Falle hat übrigens der Bürgermeister ungesäumt die in § 14 der Instruktion vom 9. Juni 1873 angeordnete Bekanntmachung zu erlassen.

Eine Belehrung über die Rinderpest enthalten die Kreisamtsblätter von 1867. Die Bestimmungen über Entschädigung der Viehbesitzer in Fällen der Rinderpest enthält das Reichsgesetz vom 7. April 1869 §§. 3 u. 4.

Ueber Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderung auf Eisenbahnen s. das Gesetz dieses Betreffs vom 25. Februar 1876 (Reichsgesbl. S. 163), dann die Bekanntmachung vom 6. Mai 1876 (Centralblatt für das d. Reich S. 251.)

Zur Verhütung der Hundswuth bestehen die periodischen Hundevisitationen. Ueber das Verfahren bei Ausbruch derselben gibt die Min.-Bekanntmachung vom 3. August 1869 (Regbl. S. 1481 ff.) die nöthige Anleitung, welcher auch eine Belehrung über die Wuthkrankheit beigefügt ist.

Die Thätigkeit des Bürgermeisters in dieser Beziehung besteht in sofortiger Ergreifung der dringend nothwendigen Maßregeln, Sorge für Habhaftwerdung oder Tödtung des wuthverdächtigen Hundes, Bekanntgabe des Vorfalls an die nächsten Gemeinden wenn diese nicht gelingt, Benachrichtigung des Thierarztes und des Bezirksamts, Ermittlung der allenfalls gebissenen oder mit dem wuthverdächtigen in Berührung gekommenen Hunde, erforderlichen Falls Anordnung einer außerordentlichen Hundevisitation durch den Thierarzt, Veröffentlichung der citirten Min.-Bekanntmachung in der Gemeinde und genauer Ausführung der weiter von der Distriktspolizeibehörde ergehenden Anordnungen.

Ist der Fall vorgekommen, daß Jemand von einem wüthenden Hunde gebissen wurde, so muß die Wunde sogleich mit warmem Essig oder lauem Wasser gewaschen und getrocknet werden. Alsdann gieße man einige Tropfen mineralische Salzsäure in die Wunde, welche das Speichelgift auflöst und die böse Wirkung desselben aufhebt.

Die Gebühren für das Halten von Hunden sind durch Art 1 des Ge-

setzes vom 2. Juni 1876 (Ges.- u. VObl. S. 353) normirt und stufen sich je nach der Größe der Gemeinden ab. Die Erhebung derselben erfolgt durch die Ortspolizeibehörden auf Grund des von ihnen nach Art. 3 Gesetzes anzulegenden Verzeichnisses, welches stets evident zu halten ist. Die nach Abzug der Kosten für die Visitation der Hunde, für die Hundezeichen und für die Erhebung verbleibenden Beträge fallen zur Hälfte jenen Gemeinden zu, in welchen dieselben erhoben worden sind. Remunerationen oder sonstige Vergütungen für die Officialthätigkeit der Gemeinden können nicht Platz greifen. (M.-E. v. 25. Dez. 1876, Mbl. v. 1877 Nr. 1.)

Die Hundezeichen werden den Gemeindebehörden durch Vermittlung der Aufschlagseinnehmereien gegen Bezahlung der Herstellungskosten hinausgegeben, ebenso die nöthigen Formularpapiere.

Die Abrechnung mit der Aufschlagseinnehmerei erfolgt am Jahresschluß nach §. 6 des Gesetzes, nach Ablauf des Visitationstermines ist derselben, und zwar binnen 3 Tagen, eine Anzeige nach §. 5 Anlage D des Gesetzes zu erstatten.

Die von der Ortsbehörde vorschußweise zu bestreitenden Kosten müssen durch Rechnungen, oder durch Liquidationen und Quittungen belegt sein.

Die Gebühren der Thierärzte richten sich nach der VO. vom 20. Juli 1872 (Reggsbl. S. 1605) u. vom 18. Dez. 1875, Ges.- u. VObl. S. 852, sowie der M.-E. v. 14. Febr. 1877, MAbl. S. 81.

Alle Uebertretungen des Ges. vom 2. Juni 1876, welche zur Kenntniß der Ortsbehörde kommen, sind von dieser zunächst der Aufschlagseinnehmerei mitzutheilen, deren Strafverfügung nebst Zahlungsauftrag hat die Ortspolizeibehörde gegen Nachweis zuzustellen und kann der Bestrafte Strafe und Gebühr bei dieser hinterlegen. Von der Strafe sind zwei Dritttheile an die Armenkasse des Orts der Uebertretung gegen Quittung abzugeben, ein Dritttheil ist der Aufschlagseinnehmerei mit der Quittung der Armenkasse zuzustellen, die Gebühr ist von der Ortsbehörde in das Anmeldeverzeichniß einzustellen und dem Bestraften sodann das Hundezeichen nebst Quittung über die bezahlte Gebühr zu verabfolgen.

Was die Uebertretung der Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung des Einführens oder der Weiterverbreitung von Viehseuchen betrifft, siehe den Schlußsatz lit. h oben S. 167.

§ 25.

Aufgabe der Gemeindebehörden in Bezug auf die allgem. Landespolizei.*)

Wie schon im §. 11 oben bemerkt worden ist, liegt die Handhabung der

*) Vergl. die Druckschrift: Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern sammt dem Einführungs-Vollzugsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuche und das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in der Redaktion vom 26. Februar 1876. — Dritte mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und den durch die Gesetzgebung seit 1873 veranlaßten Veränderungen bereicherte Auflage. 3½ ℳ Bamberg 1877 bei Buchner. Eine sehr empfehlenswerthe, bis auf die neueste Zeit ergänzte Ausgabe beider Gesetzbücher, die in keiner Gemeindebibliothek fehlen sollte.

Ortspolizei ausschließlich in der Hand des Bürgermeisters und er erscheint auch als das Organ der Distrikts-Verwaltungs-Behörde in allen Angelegenheiten der allgemeinen Landespolizei, während der Gemeindeausschuß lediglich auf die Vertretung der korporativen Interessen der Gemeinde beschränkt ist.

Der Umstand, daß die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften, wo solche zuläßig sind, vom Gemeindeausschuß auszugehen hat, steht hiemit nicht im Widerspruch, denn dieselbe ist als ein Ausfluß der gemeindlichen Autonomie, keineswegs aber als eine Zuständigkeit zu betrachten, welche den Gemeindeverwaltungen die Eigenschaft von Polizeibehörden beizulegen geeignet wäre.*)

Das Verfahren bezüglich der Erlassung solcher Vorschriften findet sich im Art. 3—6 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez. 1871 und wird hier nur hervorgehoben, daß bei ortspolizeilichen Vorschriften, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen, vor deren Erlassung die Feldgeschwornen und wenn in der Gemeinde ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß ist, auch dieser vernommen werden müssen, daß ferner alle ortspolizeilichen Vorschriften, soferne sie die Kreisregierung nicht früher als vollziehbar erklärt oder außer Kraft gesetzt oder sistirt hat, erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar sind.

Die Verkündung der erlassenen Vorschriften in der Gemeinde kann nach der M.-E. vom 28. Mai 1862 erfolgen

1) durch Einrückung im Lokalblatt,
2) durch Anschlag am Gemeinde- oder Schulhause, oder an einem sonstigen hiezu geeigneten Orte in der Gemeinde,
3) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften in den einzelnen Häusern,
4) durch Verlesen in einer Gemeindeversammlung.

Die jeweilige Wahl dieser Verkündigungsarten ist den Ortspolizeibehörden überlassen.

Die Berechtigung zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften gründet sich insbesondere auf das Reichsstrafgesetz und das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezbr. 1871, indessen lassen auch andere Gesetze solche zu, insbesondere das Gesetz den Lokalmalzaufschlag betr. vom 16. Mai 1868 zur Sicherung dieses Aufschlages, die Gemeindeordnung zur Controle und Sicherung der sonstigen Verbrauchs- und anderen örtlichen Abgaben, das Heimatgesetz vom 16. April 1868 Art. 44 über Anzeige eines mehr als 7tägigen Aufenthalts in einer Gemeinde.

---

*) Vergl. die Druckschrift: **Anleitung zur Verabfassung ortspolizeilicher Vorschriften** von W. Stadelmann, 2. Aufl., Bamberg, Buchner'sche Verlagsbuchhandlung, welche außer vielfachen Erläuterungen ausführliche Entwürfe von ortspolizeilichen Vorschriften zu dem Polizeistrafgesetzbuch, der Gemeindeordnung, dem Heimatgesetz und Aufschlagsgesetz enthält. 2 ℳ 20 ₰.

Ortsstatuten in Form eines von der Distriktspolizeibehörde zu genehmigenden Gemeindebeschlusses sind zulässig nach Art. 23, 106, 108 und 142 der Reichsgew.-Ord.

Die Ortsstatuten sind von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß, in Städten durch Beschluß des Magistrats und des Gemeindecollegiums festzustellen und bedürfen durchweg höherer Genehmigung. (M.-E. vom 8. Januar 1877 Cult.-Mbl. S. 7.)

In einzelnen Fällen haben die ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften ausschließliche Geltung, in anderen concuriren sie mit Verordnungen, ober- oder distriktspolizeilichen Vorschriften, wieder in anderen können nur bei Mangel ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Vorschriften in's Leben treten oder umgekehrt, und wird in dieser Beziehung auf die einzelnen Artikel des Polizeistrafgesetzbuchs verwiesen.

Ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund des Reichs- oder Polizeistrafgesetzbuchs sind nunmehr in folgenden Fällen zuläßig: R.-St.-G.-B.- §. 365 auf Grund der VO. über die Polizeistunde, R.-St.-G.B. §. 366 Ziff. 1 auf Grund der VO. über die Feier der Sonn- und Festtage, §. 366 Ziff. 10 zur Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Straßen und Plätzen (in Concurrenz mit ober- oder distriktspolizeilicher Vorschriften), §. 368 Ziff. 1. Schließung der Weinberge, Ziff. 2 Raupenvertilgung, (in Ermangelung ortspolizeilicher können distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden), Ziff. 8 Anschaffung von Feuerlöschgeräthschaften (in Concurrenz mit distriktspolizeichen Vorschriften). — Erlassung anderer feuerpolizeilicher Anordnungen (in Concurrenz mit VO.), §. 369 Ziffer 3 Anlegung und Vermehrung der Feuerstätten der Feuerarbeiter (in Concurrenz mit VO. und oberpolizeilichen Vorschriften.) (s. §. 2 der Polizeistrafgesetzbuch Ziffer 4, 5, 6, 12, 13, 14 und 16.)

P.-St.-G.-B. Art. 34 Verlängerung geräuschvoller Unterhaltungen über die bestimmte Nachtstunde, Art. 37 Ausrufen oder Anheften von Ankündigungen, Art. 46 Anzeige über Beherbergung Fremder durch Privatpersonen, Art. 49 Anzeige der Aufnahme von Lehrlingen, Taglöhnern oder Gewerbsgehilfen (in Concurrenz mit VO.), Art. 50 Anzeige über den Ein- und Auszug von Miethern, Art. 51 Sammlung herkömmlicher Geschenke zu Weihnachten, Neujahr oder zu andern Festzeiten, Art. 61 Ziff. 3 Leichenordnungen, Art. 62 Schaustellung von Leichen, Art. 73 Anlage von Abtritten und Düngerstätten, Beziehen neu hergestellter Wohnungen, dann Art. 74 Fleischbeschau und Beschau anderer Nahrungsmittel (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 75 sonstige Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Viktualienpolizei (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Reinlichkeit in Mühlen und Schlachthäusern. Art. 79 Baden an verbotenen Orten, Betreten von Eisdecken, Art. 83 Hundevisitation, Lösung von Hundezeichen (letzteres in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Verbot des Mitnehmens von Hunden in Wirthschaften ꝛc., Verwahrung von Hunden, Art. 90 Anordnungen über den Verkehr auf Gemeindewegen ꝛc., Art. 94 Vorschriften über die Orts-

reinlichkeit (in Ermangelung solcher distriktspolizeiliche Vorschriften), Art. 95 Sicherstellung öffentlicher Anlagen ꝛc. (in Concurrenz mit ober- und distrikts-polizeilichen Vorschriften), Art. 98 Hafen- und Ländeordnungen (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 101 baupolizeiliche Anordnungen im Interesse der Verschönerung (in Concurrenz mit VO.) [gilt nur für die Städte von über 20,000 Seelen], Art. 103 Anzeige der Bauhandwerker über unternommene Bauten ꝛc., Art. 107 Anzeige des Ein- oder Austritts von Dienstboten (in Concurrenz mit distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 116 Umherlaufen von Vieh außerhalb geschlossener Räume, Art. 119 Vermeidung von Mißbräuchen bei der Einzelhut (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 120 Laufenlassen von Hausgeflügel, Schutz der Fluren gegen schädliche Thiere (in Concurrenz mit distriktspolizeilichen Vorschriften), Art. 121 Nachlese in Feldern ꝛc., sonst. feldpolizeiliche Vorschriften (in Ermangelung solcher distriktspolizeiliche Vorschriften), Art. 126 Ziffer 2 Ablassen von Fischwassern, Art. 137 Ordnungen für Trödler und Versteigerungsbureaux (in Concurrenz mit oberpolizeilichen Vorschriften), Art. 143 Anschlag der Viktualienpreise, Erhöhung derselben, Art. 145 Bezeichnung bestimmter Brodwaaren, Ausbacken des Brodes nach bestimmten Gewichtsgrößen, Schlachten außer öffentlichen Schlachthäusern, Schlachtordnungen, Ordnungen über den Fleischverkauf, Art. 146 Schrannen- und Marktordnungen, Hausiren mit Viktualien, Art. 152 Ordnungen über den Straßenverkehr, für Güterschaffer, Packträger ꝛc., Art. 153 Ordnungen für Dienstbotenverdinger.

Hat in einem Falle, in welchem in Ermanglung ortspolizeilicher Vorschriften distriktspolizeiliche Anordnungen zuläßig sind (s. Art. 2 Ziff. 13, Art. 73, Art. 83 Ziff. 3, Art. 94 und Art. 121 des Polizeistrafgesetzbuchs) die Gemeindebehörde die im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorschriften nicht erlassen, so ist dieselbe, soferne nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, von Seite der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde unter Vorsetzung einer angemessenen Frist hiezu aufzufordern.

Bleibt die Aufforderung erfolglos oder besteht Gefahr im Verzuge, so erläßt die Distriktspolizeibehörde eine innerhalb des Ortsbezirks verbindliche distriktspolizeiliche Anordnung, auf welche die Vorschriften des Art 6, dann 10—15 des Polizeistrafgesetzbuches anwendbar sind. Insbesondere steht der betreffenden Gemeindebehörde gegen Erlassung einer solchen Anordnung das Recht der Beschwerde nach Art. 14 zu.

Die distriktspolizeiliche Anordnung verliert ihre Wirksamkeit sobald die Gemeindebehörde über denselben Gegenstand eine entsprechende ortspolizeiliche Vorschrift erlassen hat und diese gemäß Art. 6 Abs. III. des Polizeistrafgesetzbuchs vollziehbar geworden ist. (Polizstrfgesb. Art. 5.)

Wo nicht in den Gesetzen die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften vorausgesetzt ist, haben in den Fällen, in welchen überhaupt Anordnungen oder Verbote der Ortspolizei zuläßig erscheinen, diese vom Bürgermeister oder seinem gesetzlichen Stellvertreter auszugehen. Die bezüglich der hieher gehörigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches bestehenden

Competenzverhältnisse finden sich in der VO. vom 4. Januar 1872 (Regbl. S. 25) die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Polizei-Straf-Gesetzbuches betreffend.

Der Ortspolizeibehörde kommen nach dieser VO. zu:

1) die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln bei Bauten in dringenden Fällen (§. 367 Z. 14 des Reichsstrfgb.),
2) die Erlassung obrigkeitlicher Anweisungen an Schlosser zur Oeffnung von Schlössern oder Anfertigung von Schlüsseln in Privatwohnungen, sowie die Erlaubnißertheilung zur Verabfolgung von Nachschlüsseln oder Dietrichen durch solche nach §. 369 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches,
3) die Anordnung der Tödtung gefährlicher Thiere in dringenden Fällen nach Art. 19 des Polstrgb.,
4) die Ertheilung der ortspolizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Lustbarkeiten, dann Schau- und Vorstellungen nach Art. 31 des Polstrfgb. und §. 59 der Reichsgew.-Ord.
5) die Anordnungen über Wohnungsräumung nach Art. 38 des Polizeistrafgesetzbuches,
6) die Entgegennahme der Anzeige vom Ausbruch der Blattern nach Art. 68 des Polstrfgb.

der Orts- oder Distriktspolizeibehörde:

1) die Einschaffung von Dienstboten oder Taglöhnern in ihren Dienst auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters nach Art. 106 Abs. 4 und 5 des Polstrfgb.,
2) die zwangsweise Vorführung zur Arbeit von Handwerksgehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder seines Stellvertretens nach Art. 155 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches.

In Fällen, welche gesetzlich mit Strafe bedroht sind, kann der Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit vorbehaltlich späterer Strafverfolgung, soweit nöthig vorläufig einschreiten.

So ist er berechtigt und unter Umständen verpflichtet, ohne Erlaubniß veranstaltete Tanzmusiken und andere öffentliche derartige Lustbarkeiten, Schießen, theatralische Aufführungen u. dgl. einzustellen, nächtliche Ruhestörungen zu verhindern, bei unbefugter Gewerbsausübung dieselbe provisorisch einzustellen und dergleichen.

Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, die schleunige Anzeige bei Gericht und die Erhaltung der Spuren des Verbrechens bis zum Eintreffen des Untersuchungsrichters ob.*)

Nach der M.-E. vom 1. Januar 1872, den Vollzug der §§. 23—26 des Reichsstrafgesetzbuches betreffend, kommt in Bezug auf die Strafrechtspflege

*) Ueber das Verfahren bei Auffindung einer Leiche s. oben §. 24.

dem Bürgermeister die Controle über die vorläufig entlassenen Strafgefangenen zu, welche aber nicht in der Weise ausgeübt werden soll, daß der Entlassene dadurch in seinem Fortkommen behindert oder der öffentlichen Verachtung ausgesetzt wird. Das Nähere hierüber ist in der citirten M.-E. Reggsbl. von 1872 Nr. 3 nachzusehen; über die von der Gemeindebehörde zu führenden Verzeichnisse siehe §. 17 derselben, dann Beilage **34** unten.

Zur Handhabung seiner polizeilichen Funktionen kann der Bürgermeister, wenn nöthig, die Beihilfe der Gemeindeangehörigen in Anspruch nehmen, zunächst aber sind ihm hiefür die Dorfwächter, Flurwächter und Nachtwächter untergeben. Die Gendarmerie kann er für den Ortspolizeidienst nicht requiriren, da deren Aufgabe lediglich auf den Sicherheitsdienst beschränkt ist.

Insbesondere darf die Gendarmerie der Aufforderung von Gemeindedienern zur Beistandleistung nur dann eine Folge geben, wenn die Dringendheit des Falles sofortige Einschreitung erheischt und dieselbe nicht etwa durch eine solche Aufforderung lediglich Kenntniß von einem Vorgange erhält, bei welchem sie in Gemäßheit ihres ordentlichen Dienstes ohnehin zur Einschreitung verpflichtet ist.

Der Bürgermeister ist dagegen verpflichtet, die Gendarmerie auf deren Ansuchen in Ausübung ihrer Dienstpflicht kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe zu gewähren.

Namentlich hat der Bürgermeister an die Gendarmeriemannschaft von vorgefallenen Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sofortige Mittheilung zu machen und derselben alle Aufschlüsse zu geben, welche ihr die Erfüllung ihrer Dienstesobliegenheiten erleichtern können.

(§. 71 und 40 der VO. vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie, in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. Reg.-Bl. S. 1385.)

Was die Aufstellung und die Funktionen des gemeindlichen Dienstpersonals betrifft, wird auf §. 14 oben verwiesen.

§. 26.

Oeffentliche Sicherheit.

a) Fremdenpolizei.

Einen Haupteinfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit übt die entsprechende Handhabung der Fremdenpolizei durch die Bürgermeister nach den desfalls bestehenden Vorschriften, bei welcher sie übrigens mit aller Umsicht zu verfahren und sich aller nicht nothwendigen Behelligungen der Fremden zu enthalten haben.

Hieher gehören namentlich die Anordnungen der Art. 46 und 47 des P.-St.-G.-B. über Aufzeichnung und Anzeige der Beherbergung Fremder durch Wirthe und Privatpersonen, die Bestimmung des Artikels 44 des Heimatsgesetzes vom 16. April 1868, nach welcher Derjenige, welcher sich länger in

einer Gemeinde aufhält, durch ober oder- ortspolizeiliche Vorschrift verpflichtet werden kann, seinen Aufenthalt binnen 8 Tagen nach der Ankunft der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und die Bestimmungen über unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder andern arbeitslosen Personen.

Ueber die Führung von Fremdenbüchern durch Gastwirthe und Herberggeber bestehen in allen Kreisen Bayerns oberpolizeiliche Vorschriften.

Der Bürgermeister hat von der Befugniß zur Einsichtname dieser Bücher fleißig Gebrauch zu machen und wenn er durch diese oder in anderer Weise Kenntniß vom Aufenthalte von Personen erhält, welche die Sicherheit des Staates, der Personen oder des Eigenthums bedrohen, sofort die nöthigen Schritte zu ihrer Entfernung, allenfalls durch Erwirkung eines Aufenthaltsverbotes, zu thun.

Wo nach dem Gesetz die Entfernung solcher Personen aus der Gemeinde nicht möglich ist, hat der Bürgermeister dieselben wenigstens geeignet zu überwachen.

Inwieweit eine provisorische Verhaftung und Ablieferung solcher Personen erfolgen kann, bemißt sich nach dem hierüber im §. 14 oben Vorgetragenen.

Nach dem Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867 über das Paßwesen und der Instruktion zu demselben vom 9. Mai 1871 bedürfen Angehörige des deutschen Reichs zum Ausgang aus dem Reichsgebiet, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalt und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers, doch sollen ihnen auf Antrag Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen, z. B. Militärpflicht, Polizeiaufsicht, gerichtliche Untersuchungen &c.

Zu diesen Reisepapieren sind nur Paßkarten (VO. v. 14. Jan. 1851 Regbl. S. 25) und eigentliche Pässe zu rechnen, die Legitimationen zum Reisen in Inland haben aufgehört.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze, noch während ihrer Reisen oder ihres Aufenthalts innerhalb derselben ein Reisepapier gefordert werden.

Reichsangehörige und Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

In Bezug auf die Ausfüllung von Paßformularien, die Dauer der Reisepässe, die Controle der Fremden und die Maßregeln gegen ausweislose Reisende bleiben die Bestimmungen der VO. v. 9. Dez. 1865 das Paßwesen betr. (Regbl. S. 1409 ff.) aufrecht, die Befugniß zur Ausstellung von Pässen an Ausländer bemißt sich nach §. 8 der VO.

Die Verpflichtung der Handwerksgesellen zur Führung von Arbeitsbüchern hat aufgehört, doch werden ihnen auf Verlangen auch ferner solche ausgestellt.

Die Ausfertigung solcher kommt den Ortspolizeibehörden zu, welche sich

demnach mit einem entsprechenden Vorrath von Arbeitsbüchern zu versehen haben.

Dieselbe sind bei den Expeditionsämtern der königl. Kreisregierungen zu beziehen.

Von den Vorschriften des Reichsgesetzes über das Paßwesen bleiben nach Ziff. X der Instruktion zu demselben unberührt:

1) die Bestimmungen über Gewerbslegitimationskarten,
2) die Vorschriften über Sperrmaßregeln bei Epidemien und Epicootieen,
3) die Bestimmungen über Ausstellung von Reisepapieren an Staats- und öffentliche Diener,
4) die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten sowie über die Controle neu anziehender Personen und der Fremden in ihrem Aufenthaltsort.

An die Stelle der dort weiter aufrecht erhaltenen Bestimmungen über die Legitimationen der Ungeziefervertilger, über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel, über den Landesproduktenhandel im Umherziehen, über den Marktverkehr, über Schau- und Vorstellungen und über die Legitimationen der Handelsreisenden sind nunmehr die einschlägigen Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung getreten. —

Eine Verpflichtung zur Vorlage der Reisepapiere behufs ihrer Visirung findet nicht statt.

Bei drohender Gefahr für die Sicherheit des Reichs oder die öffentliche Ordnung kann von der Reichsregierung die Paßpflichtigkeit im ganzen Reiche oder für bestimmte Bezirke oder Staaten wieder eingeführt werden.

Im Falle der Bürgermeister die Fälschung einer Reiselegitimation entdeckt, hat er letztere dem Inhaber derselben abzunehmen und diesen selbst zur Bestrafung an die Behörde abliefern zu lassen, das letztere hat auch bei ganz ausweislosen Reisenden nach Umständen zu geschehen.

b) Arrestantentransporte.

Wo Ablieferungen von Arrestanten, aufgegriffenen Bettlern und Vaganten, dann von Deserteuren an die Behörde durch die Gemeinde erfolgen, was auch die Gendarmerie verlangen kann, wenn diese wegen anderweitiger Dienstverrichtungen den Weitertransport nicht vollziehen kann, hat der Transport durch den Gemeindediener oder ein sonst taugliches und körperlich rüstiges Individuum zu erfolgen und erscheint der Transport von Gemeinde zu Gemeinde, oder die Ablösung der aus entfernteren Gemeinden herkommenden Transporte in den dazwischen liegenden Gemeinden unstatthaft, soferne nicht von Seite der Distriktsverwaltungsbehörde dies in gewissen Fällen ein für allemal ausnahmsweise genehmigt worden ist.

Die Kur- und Verpflegungskosten erkrankter Arrestanten und Schüblinge fallen dem k. Aerar zur Last.

c) Haussuchungen.

Bei vorkommenden Haussuchungen wird gewöhnlich der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter beigezogen und können sich dieselben ihrer Betheiligung hiebei in der Regel nicht entschlagen.

Bei Haussuchungen durch Aufschlagsbedienstete können die Bürgermeister oder ihre Vertreter ihren Beistand versagen, wenn dieselben in den Stunden nach 6 Uhr Abends bis vor 6 Uhr Morgens vorgenommen werden wollen.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich über die Berechtigung zu Haussuchungen und das dabei zu beobachtende Verfahren finden sich in den §§. 102 bis 112 derselben.

d) Aufsicht auf die aus dem Bundesgebiete Verwiesenen.

Statt der im Art. 15 des P.-St.-G.-B. von 1861 gestatteten Landesverweisungen kann nur die nach §. 362 Abs. III des Reichsstrafgesetzes gestattete Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete Platz greifen, welche auch an die Stelle der Unterbringung derselben in einem Arbeitshaus treten kann.

Wer so aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist und ohne Erlaubniß der ausweisenden Behörde dasselbe wieder betritt, wird nach §. 361 des Reichsstrfgesb. mit Haft bestraft.

Solche Verweisungen aus dem Reichsgebiet werden ist der Regel in den Polizeiblättern bekannt gegeben und die Gemeindebehörden sollen nur ausnahmsweise von denselben verständigt werden, wenn dies durch die obwaltenden näheren Verhältnisse veranlaßt erscheint.

e) Vorsorge gegen Verwahrlosung der Gemeindeangehörigen.

Zur Hebung der öffentlichen Sicherheit trägt insbesondere bei, wenn von Seite des Bürgermeisters auf eine entsprechende Beaufsichtigung und Erziehung der Kinder, namentlich auch der Pflegekinder, auf Unterbringung solcher in Kleinkinderbewahranstalten und Rettungshäusern, soferne ihre Verwahrlosung zu befürchten ist, auf eine geregelte Beschäftigung der ärmeren Klassen und Beseitigung des Bettels von Kindern und Erwachsenen, endlich auf entsprechende Ueberwachung von Blödsinnigen, Blinden und anderen Personen, welche sich nicht selbst helfen können, mit allem Nachdruck gedrungen wird.

Manche Gemeinde hat es schon tief zu bereuen gehabt, daß sie in dieser Richtung wenig oder gar nichts gethan hat, wenn zuletzt die Verpflichtung an sie herantrat, eine Anzahl arbeitsscheuer und sicherheitsgefährlicher Personen im Orte unterhalten und die auswärts für solche erwachsenen, oft bedeutenden Kosten decken zu müssen.

Auf Steuerung des Bettels hat der Bürgermeister im Benehmen mit der Armenpflege mit aller Kraft hinzuwirken, theils durch Ermahnung, theils

durch Darbieten von Arbeitsgelegenheit, gegen Gewohnheitsbettler aber unnachsichtlich vorzugehen und deren Bestrafung zu veranlassen.

Zum Zweck der Beaufsichtigung, Unterstützung und sittlichen Besserung der aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassenen bestehen allenhalben Vereine, welche der Bürgermeister durch Aufmunterung der Mitglieder zum Beitritt möglichst zu unterstützen hat, außerdem hat er dafür Sorge zu tragen, daß entlassene in der Gemeinde beheimatete Sträflinge womöglich dort Arbeit finden, da die Gelegenheit zu einer angemessenen Beschäftigung und zu Verdienst wohl das sicherste Mittel sein dürfte, solche Personen auf den Weg des Guten zurückzuführen und der Gemeinde weitere pekuniäre Nachtheile zu ersparen, welche, wenn sie wegen mangelnder Arbeitsgelegenheit auswärts Verdienst suchen müssen, in der Regel nicht ausbleiben werden.

Ueber die Beaufsichtigung der vorläufig entlassenen Strafgefangenen s. §. 25 oben.

f) Ausstellung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen.

Damit nicht durch Ausstellung von gemeindlichen Zeugnissen über Leumund und Dürftigkeit Bettlern und Landstreichern Vorschub geleistet werde, besteht die Einrichtung, daß solche Zeugnisse, soweit sie nicht behufs Zulassung zum Armenrechte nothwendig sind, den Betheiligten nie ausgehändigt und nur auf Auftrag oder mit Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt werden sollen (s. M.-E. vom 23. Juni 1860); die Ausstellung von Armuthszeugnissen behufs der Zulassung zum Armenrechte in Prozeßsachen kommt nach VO. vom 12. Juni 1870, Regbl. S. 881, dem Armenpflegschaftsrathe des Wohnsitzes zu, hat der Gesuchsteller keinen festen Wohnsitz dem Armenpflegschaftsrathe des Ortes, an welchem derselbe bereits längeren Aufenthalt genommen hat, in Ermangelung eines solchen Aufenthalts dem Armenpflegschaftsrath der Heimatgemeinde.

Diese Zeugnisse sind genau nach dem in der Vollzugsinstruktion vom 22. Juni 1870 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) enthaltenen Formular (s. Beil. 35 unten) auszufertigen und dem Gesuchsteller behufs ihrer Vorlage bei dem Staatsanwalt, oder wenn ein Gericht zuständig ist, bei welchem ein Staatsanwalt nicht aufgestellt ist, bei dem Gerichte auszuhändigen.

Bedarf es in einer höheren Instanz einer neuen Verleihung des Armenrechts, so genügt es, wenn auf dem früheren Vermögenszeugnisse vom Armenpflegschaftsrathe bestätigt werden kann, daß sich mittlerweile in den persönlichen, Erwerbs- und Vermögensverhältnissen des Gesuchsstellers nichts geändert hat.

Kann diese Bestätigung wegen eingetretener Veränderungen nicht ertheilt werden, so ist ein neues Zeugniß auszustellen.

Ein Formular für Leumunds- und Vermögenszeugnisse zu Untersuchungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens findet sich in Beil. 36, die nähere Anweisung zur Ausstellung solcher Zeugnisse in der M.-E. vom 23. Juli 1860, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.

g) Aufsicht auf bestimmte Personen.

Politisch compromittirte Persönlichkeiten sind entsprechend zu überwachen.

Befinden sich in der Gemeinde Personen, welche von der Distriktspolizeibehörde unter Polizeiaufsicht gestellt sind, worüber der Bürgermeister jedesmal Nachricht erhalten soll, so hat derselbe mitzuwirken, daß die von der Distriktsverwaltungsbehörde deßfalls getroffenen Anordnungen befolgt werden und in Contraventionsfällen sofort Anzeige zu machen.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann als Folge einer Uebertretungsstrafe nicht mehr Platz greifen, ihre Dauer kann dagegen auf 5 Jahre festgestellt werden.

Die frühere Befugniß der Polizeibehörden, den unter Polizeiaufsicht Gestellten das Verlassen ihrer Wohnung zur Nachtzeit zu verbieten, besteht nicht mehr, doch kann den unter Polizeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten oder Lokalitäten von der Distriktspolizeibehörde untersagt werden.

Haussuchungen bei unter Polizeiaufsicht Stehenden unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. (§. 39 des Reichsstrfsgesb.)

h) Zusammenrottungen.

Bei Zusammenrottungen und Raufereien sowohl als einseitiger Beschimpfung an öffentlichen Orten hat der Bürgermeister durch das ihm untergebene Personal Ruhe und Ordnung herstellen zu lassen; in Orten, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauferceſſe oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann vom Bezirksamt sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusiken vorenthalten werden.

(VO. vom 18. Juni 1862 §. 10, Regbl. S. 1391 ff.)

Eigenthumsbeschädigungen, welche bei Zusammenrottungen verübt werden, hat in der Regel die Gemeinde zu ersetzen. (Ges. v. 12. März 1850 Ges.-Bl. S. 73.)

i) Verbotene Waffen.

Nach §. 367 Ziffer 9 des Reichsstrafgesetzes wird an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft, wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren, oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt. Die gesetzlichen Verbote können nach Art. 2 Ziff. 10 des Polizeistrafgesetzbuchs durch Verordnung erlassen werden.

Nach der VO. vom 4. Januar 1872 Regbl. S. 25 ff. hat die Bewilligung zum Feilhalten oder Mitführen solcher Waffen von der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Außerdem kann nach Art. 39 des Polizeistrafgesetzes durch VO. die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen, oder in bestimmten Landestheilen untersagt werden.

In dieser Beziehung ist durch Verordnung vom 21. Januar 1872 die Führung

1) von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittelst einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern,
4) von Abschraubgewehren,
5) von Raufringen oder Schlageisen allen unselbstständigen Personen im Sinne des Art. 6 des Heimatgesetzes verboten; das Verbot findet jedoch keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen stattfindet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauchs nicht wohl vereinbar scheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der unter Ziff. 1 und 2 oben bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufs nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

Wenn der Stand der öffentlichen Sicherheit dies gestattet, kann das Verbot der Führung solcher Waffen durch nicht selbstständige Personen durch eine Entschließung der Kreisregierung, K. d. J., allgemein oder für einzelne Amtsdistrikte zeitweise suspendirt werden.

Im Falle der unbefugten Führung verbotener Waffen hat der Bürgermeister dieselben an sich zu nehmen und mit der Anzeige des Falls an die Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung einzusenden.

Heimliche Ansammlung von Waffen oder Schießbedarf außerhalb des Gewerbsbetriebs ist nach §. 360 Ziffer 2 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar.

k) Störung der öffentlichen Ruhe.

Bei Störung der öffentlichen Ruhe hat der Bürgermeister das zur Abwehrung dieser Störung Geeignete vorzukehren, die Anstifter und Theilnehmer aber, wo es nöthig ist, festnehmen und an die Behörde abliefern zu lassen.

Ueber die in Ortschaften nöthigen Sicherheitswachen s. §. 14 oben.

l) Sonstige Bestimmungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit.

Zu den Fällen in welchen im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine Ueberwachung von Seite des Bürgermeisters Platz zu greifen hat, gehören hauptsächlich noch

das Verbot des übermäßig schnellen Fahrens oder Reitens in Ortschaften oder des Einfahrens und Zureitens von Pferden in solchen mit gemeiner Gefahr,

das Verbot des Alleinstehenlassens von Thieren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder andern Orten, wo sie durch Ausreißen,

Schlagen &c. Schaden anrichten können, oder das Führen solcher mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln,

die unterlassene Befestigung von Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, sowie Ausgießen oder Auswerfen von Sachen in einer Weise, daß die Vorübergehenden dadurch Schaden erleiden oder verunreinigt werden können,

das Halten gefährlicher wilder Thiere ohne polizeiliche Erlaubniß, das frei Umherlaufenlassen bösartiger Thiere oder die Unterlassung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln bezüglich solcher,

die entsprechende Verwahrung von Brunnen, Gruben, Abhängen und dergl. an gemeinzugänglichen Orten,

die Beseitigung gefahrdrohender Bauwerke, oder deren rechtzeitige Ausbesserung,

die Anbringung der nöthigen Sicherungs-Maßregeln bei Bauführungen,

die entsprechende Unterhaltung der Feuerstätten und deren Verwahrung,

das Betreten feuergefährlicher Räume mit offenem Licht,

das Verbot des Feueranmachens an gefährlichen Stellen, namentlich in Wäldern und auf Haiden, dann in gefährlicher Nähe von Gebäuden,

das Verbot des Schießens oder Abbrennens von Feuerwerksgegenständen in gefährlicher Nähe von Gebäuden,

das Verbot des Anlegens von Schießstätten ohne distriktspolizeiliche Bewilligung,

das Verbot des Schießens an bewohnten und von Menschen besuchten Orten und des Legens von Selbstgeschoßen, Schlageisen und Fußangeln an solchen ohne distriktspolizeiliche Bewilligung,

die Bestimmungen über Bereitung, Aufbewahrung und den Handel mit Pulver und Petroleum und Feuerwerksgegenständen, dann von Gift und Arzneien,

die Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung von Dampfkesseln,

die Vorkehrung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln bei Sprengungen durch explodirende Stoffe,

die Verhütung des Betretens gefährlicher Eisdecken, oder des Badens an gefährlichen Stellen.

Von den speciellen Bestimmungen hierüber wird am einschlägigen Platze die Rede sein.

§. 27.

Baupolizei.

a) Einhaltung der allgemeinen Bauordnung.

Ueber die Obsorge der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung für die bau-

liche Instandhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude wurde bereits im §. 5 und 22 oben gesprochen.

Gegenstand des vorstehenden Paragraphen ist lediglich die Obsorge des Bürgermeisters für Einhaltungen der Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und für Abwendnng der Unglücksfälle, Gefahren und Benachtheilungen, welche bei Bauten oder durch Bauwerke entstehen können.

Die in dieser Beziehung für Neubauten und Baureperaturen maßgebenden Bestimmungen sind in der Bauordnung vom 30. August 1877, Gesetz- und VObl. Seite 461 enthalten.*)

Nach denselben sind nicht nur in Städten und Märkten, sondern in allen zusammenhängend gebauten Dörfern an den öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, dann bei Bauten an Staats- oder Distriktsstraßen und Gemeindeverbindungswegen Baulinien festzustellen, welche bei Neubauten und Hauptreparaturen an der Umfassung eines Gebäudes gegen die Straßenseite eingehalten werden müssen.

Hiebei ist darauf zu achten, daß die Baulinienpläne mit der nöthigen Umsicht und Sorgfalt gefertigt werden, damit nicht, wie es sich in der Praxis häufig gezeigt hat, bei dem ersten vorkommenden Falle ihrer Anwendung gleich Gesuche um Dispensirung von ihrer Einhaltung nothwendig werden, oder durch die Baulinie statt einer Verschönerung und Erweiterung der Straßenlinien, eine Verengerung derselben herbeigeführt wird.

Bei Herstellung der Baulinie ist insbesondere auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bauplätze, sowie darauf zu sehen, daß die neuen Bauten soweit nur immer thunlich rechtwinkelig zur Baulinie zu stehen kommen. —

Die Feststellung der Baulinie erfolgt in Städten I. Classe durch die kgl. Kreisregierung, in allen übrigen Orten durch die Bezirksämter nach Maßgabe des §. 82 der Bauordnung.

Der Bürgermeister hat bei Beginn eines Baues unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters, bei Obwalten besonderer Umstände auch des mit der Planrevision betrauten Technikers für Aussteckung der Baulinie zu sorgen und darüber zu wachen, daß dieselbe genau eingehalten werde.

Sollte sich hiebei zeigen, daß ausnahmsweise eine Abweichung von der im Baulinienplan festgestellten Baulinie aus irgend einem Grunde nothwendig oder wünschenswerth erscheint, so ist es Sache des Bauunternehmers, um die bezirksamtliche Genehmigung zur Abweichung von derselben einzukommen, vor Ertheilung derselben darf aber der Bürgermeister den Beginn des Baues nichtgestatten.

*) S. d. Schriften: „**Allgemeine Bauordnung** für das Königreich Bayern v. 30. August 1877“ (Bamberg, Verlag der **Buchner'schen** Buchhandlung) Preis 75 Pfg.; ferner: „**Das Bauwesen** im Königreiche Bayern im Zusammenhange mit den daselbst geltenden feuer-, wasser- und straßenpolizeilichen Bestimmungen. Zusammengestellt nach dem neuesten Stande der bayerischen und deutschen Gesetzgebung.“ 2. umgearbeitete Auflage 1878. 3 M. 50 Pfg. (Bamberg **Buchner'sche** Buchhandlung).

Bei Dispensationsgesuchen sollte immer eine Prüfung der Baulinie der ganzen Straße vorgenommen und, wenn das Gesuch begründet erscheint, in Rücksicht auf dasselbe die ganze Baulinie entsprechend abgeändert werden.

Die übrigen Vorschriften der Bauordnung haben theils die bauliche, theils die Feuersicherheit der Gebäude im Auge und machen in Rücksicht hierauf die Einholung der distriktspolizeilichen Bewilligung unter Vorlage der Baupläne bei Neubauten und Hauptreparaturen zur Regel.

Was unter einer Hauptreparatur zu verstehen ist, bestimmt §. 7 der Bauordnung.

Die Einholung dieser Bewilligung ist auf dem Lande nicht nothwendig bei isolirt, d. h. 9 Meter von anderen Gebäuden entfernt stehenden Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei Herstellung von offenen Schutzdächern, unter 20 Meter Fläche, und heizbaren Federviehställen, Taubenschlägen und dergl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an oder vor die Baulinie zu stehen kommen, außerdem für Einfriedigungen jeder Art, soferne Baulinien nicht in Frage kommen, für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 30 □Meter Grundfläche, soferne solche Bauten nicht zur Lagerung feuergefährlicher Materialien bestimmt sind; dann mit Ausnahme der Feldkapellen, für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Waldhütten, endlich für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material, oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaus mindestens 9 Meter von anderen Bauwerken entfernt ist.

Wo die Erholung der baupolizeilichen Genehmigung erforderlich ist, ist der Bauplan doppelt herzustellen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem Planfertiger zu unterzeichnen. Demselben sind die vom Standpunkt der Ortspolizei etwa veranlaßten Erinnerungen beizufügen.

Die Unterschriften sind von dem Bürgermeister bezüglich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit zu bestätigen.

Ist die Gemeinde als solche betheiligt, so hat die Unterzeichnung der Pläne durch die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Verweigern die Betheiligten die Unterschrift, so ist dies auf den Plänen zu bemerken.

Bei gewerblichen Anlagen, welche zu den im §. 16 ff. der Reichsgewerbe-Ordnung aufgeführten gehören, kann die Plangenehmigung nur nach Durchführung des durch die Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens erfolgen.

Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten, zu welchen auch die Herstellung der Baugruben zu rechnen ist, begonnen werden.

Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche zu ihrer Vornahme einer baupolizeilichen Genehmigung bedürfen würden, wenn sie an dem planmäßig hergestellten Gebäude vorgenommen werden wollten, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tekturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn der Bau nicht innerhalb eines Jahres vom Tage der ertheilten Genehmigung begonnen worden ist. Soll derselbe später in Angriff genommen werden, so hat der Bauunternehmer auf's Neue um die Genehmigung nachzusuchen, wozu in der Regel die Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse durch den Bürgermeister genügt.

Das Beschwerderecht gegen eine ertheilte Baubewilligung, welches auch der Gemeindeverwaltung zusteht, wenn die Gemeinde betheiligt erscheint, ist an eine ausschließliche Frist von 14 Tagen gebunden.

Was die Ausführung der genehmigten Bauten betrifft, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß die genehmigten Baupläne genau eingehalten werden und jede Abweichung in dieser Beziehung dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen. Zur Einstellung von Bauten wegen Zuwiderhandlungen gegen §. 367 Ziff. 15 dann 368 Ziff. 3 des Reichsstrafgb. dann Art. 73 Abs. 1 und 101 des Polstrafgb. ist die Distriktspolizeibehörde zuständig. Binnen 8 Tagen nach Vollendung eines jeden Neubaues, worunter jeder An-Auf- und Wiederaufbau zu verstehen ist, hat der Bürgermeister der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche sodann die planmäßige Aufführung auf Kosten des Bauunternehmers controliren läßt.

Die Verwendnng arsenikhaltiger Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen, sowie giftfarbiger Tapeten, ist durch die All. E. vom 6. Juni 1863, Reggsbl. S. 809 untersagt.

Besondere baupolizeiliche Beschränkungen enthält das Reichsgesetz von 21. Dez. 1871, Beschränkung des Grundeigenthums in der Nähe von Festungen betr. (Reichsgesbl. v. 1871 S. 459.) Ueber Anlage von Abtritten, Dung- und Versitzgruben siehe das §. 24 oben Vorgetragene.

b) Vorsorge gegen Gefahren bei oder durch Bauten.

Finden sich in einer Gemeinde gefahrdrohende Bauwerke, so hat der Bürgermeister nicht nur sofort hierüber Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde zu machen, sondern auch die nothwendigsten allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung eines Unglücksfalles zu treffen, welche sich nach der Lage des Falls bemessen und die Entfernung der Bewohner eines Gebäudes aus demselben, die Stützung des Baues, sofortige gänzliche oder theilweise Einlegung desselben, Absperrung der Umgebung, gefährlicher Durchgänge &c., zum Gegenstande haben können.

Im Uebrigen ist nach den Anordnungen der Distriktspolizeibehörde zu verfahren, welche allein zuständig ist, die Ausbesserung oder Einreißung eines solchen Bauwerks zu fordern. (Reichsstrafgesetzbuch §. 367 Ziff. 13 und Ges. vom 4. Januar 1872 Ziff. 11.)

Bei Aufstellung von Baugerüsten oder Schaubühnen ist es Sache des Bürgermeisters, die zur Abwendung von Gefahren für Personen oder fremdes Eigenthum gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln in dringenden Fällen anzuordnen, und die Beachtung seiner Anordnungen zu überwachen in anderen Fällen haben diese Anordnungen von der Distriktspolizeibehörde auszugehen.

Gleiches gilt bezüglich der bei derartigen Arbeiten vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen und sonst angeordneten Sicherheitsmaßregeln.

Ueber die besonderen Verpflichtungen der Bauhandwerker und öffentlichen Bauverständigen s. §. 330 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 104 des Polizeistrafgesetzbuches. Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann Baumeistern und Handwerkern die besondere Verpflichtung zur Anzeige übernommener Bauten und Bauarbeiten auferlegt werden. (Poliz.-Straf-G.-B. Art. 103.)

c) Bauholzabgabe aus Staatswaldungen.

Bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen kann Bauholz aus Staatswaldungen um die Forsttaxe abgegeben werden, wenn anderweitige Bezugsgelegenheiten nicht gegeben sein sollten.

(VO. v. 19. August 1849 Art. 7 Reggbl. S. 965.)

§. 28.

Feuerpolizei.

Die Aufgabe des Bürgermeisters im Gebiete der Feuerpolizei ist eine dreifache, sie theilt sich nämlich in die Obsorge zur Verhütung eines Brandunglücks, die Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes und in die Thätigkeit desselben hinsichtlich der Entschädigung der durch Brand Verunglückten.

a) Thätigkeit des Bürgermeisters zur Verhütung eines Brandunglücks.

Die Mittel zur Verhütung eines Brandunglücks sind theils in einer entsprechenden Handhabung der Baupolizei gegeben, bei welcher namentlich darauf zu achten ist, daß die genehmigten Baupläne genau eingehalten werden und keine die polizeiliche Genehmigung erfordernde Einrichtung ohne solche ausgeführt wird, theils in der Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer, in sorgfältiger Durchführung der Feuerschau und in der Ueberwachung der Einhaltung der im Gebiete der Feuerpolizei sonst erlassenen Vorschriften.

Was den Geschäftsbetrieb der Kaminkehrer betrifft, so sind denselben überall die Termine, in welchen sie die Kamine zu reinigen haben, von der Districtspolizeibehörde vorgeschrieben, sowie die Kehrlöhne, welche sie übrigens nach §. 79 der Reichsgewerbeordnung ermäßigen dürfen, festgesetzt und den Gemeinden bekannt gegeben und der Bürgermeister hat nicht nur darüber zu wachen, daß die Kehrtermine genau eingehalten und die Taxen nicht überschritten werden, sondern auch, daß die Reinigung der Kamine an den festgesetzten Terminen auch entsprechend ausgeführt und die Gesellen des Kaminkehres hiebei von ihrem Meister von Zeit zu Zeit und in jedem Gebäude wenigstens einmal des Jahres controlirt, feuergefährliche Zustände aber ihm von dem Kaminkehrer sofort angezeigt werden.

Außerachtlassungen in dieser Beziehung hat der Bürgermeister der Behörde zur Anzeige zu bringen.

(Vergl. VO. vom 27. Febr. 1869, die Regelung der Verhältnisse der Kaminkehrer betr., Reggsbl. S. 289, dann §§. 39, 47, 77 und 79 der R.G.O.)

Kaminkehrer und deren Gehilfen sind verpflichtet, bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände sofort Anzeige bei der Ortsbehörde zu machen. (VO. v. 10. Januar 1872 Regbl. Seite 127.)

Die Feuerschau ist von dem Bürgermeister unter Zuziehung eines oder zweier sachverständiger Werkleute järlich zweimal, nämlich im Frühjahr und Herbste vorzunehmen. (M.-E. vom 29. Okt 1869.)

Wo freiwillige Feuerwehren bestehen ist es zweckmäßig, Chargirte derselben beizuziehen, da diese hiedurch eine genaue Kenntniß der Oertlichkeiten erhalten.

Hiebei sind alle Gebäude von innen und außen rücksichtlich etwa vorhandener feuergefährlicher Zustände in Augenschein zu nehmen, insbesondere die Kamine, Schlöte, Oefen, Schürlöcher, Küchen, sonstige Feuerstätten und Dachböden.

Bei Neubauten ist deren planmäßige Ausführung zu überwachen, namentlich aber darauf zu achten, ob die Kamine nach dem Plane und den Bestimmungen der Bauordnung erbaut sind, da in dieser Beziehung von gewissenlosen Werkleuten häufig gefehlt und hiedurch eine dringende Feuergefahr herbeigeführt wird.

Ebenso ist die feuersichere Aufbewahrung der Brennmaterialien und sonstigen leicht Feuer fangenden Stoffe zu controliren; wenn sich feuergefährliche Zustände finden, sind solche entweder sofort abzustellen, oder wenn dies nicht sogleich geschehen kann, die Hausbesitzer oder Wohnungsinhaber unter Vorstreckung einer kurzen mit der Nachschau zusammenfallenden Frist zur Abstellung zu beauftragen.

Ueber alle wahrgenommenen Gebrechen ist hausnummernweise eine Beschreibung, am besten in tabellarischer Form herzustellen (s. Form. Beil. 37).

Alsbald nach Ablauf der bezeichneten Frist ist vom Bürgermeister, wenn nöthig unter Zuziehung eines Sachverständigen, die Nachschau vorzunehmen, welche sich aber nur auf diejenigen Gebäude zu erstrecken hat, bei welchen ein Mangel vorgefunden wurde, und in der bei der Feuerschau aufgenommenen Beschreibung vorzumerken, ob die getroffenen Anordnungen befolgt wurden oder nicht; diese letztere ist sodann der Distriktspolizeibehörde zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen.

Wo Mängel nicht gefunden wurden, genügt, wenn von der Distriktsverwaltungsbehörde nichts Anderes angeordnet wurde, eine einfache Anzeige hierüber.

Bei der Frühjahrfeuerschau ist zugleich der bauliche Stand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude behufs Abstellung der vorliegenden Mängel zu constatiren, solche bauliche Mängel sind indessen besser nicht in das Feuerschauprotokoll aufzunehmen, sondern in für jedes Gebäude gesonderten Protokollen zu behandeln und geeignet abzustellen.

Gefahrdrohende bauliche Mängel an anderen Gebäuden, welche bei Gelegenheit der Feuerschau entdeckt werden, sind wie feuergefährliche Mängel zu behandeln.

Die Staatsgebäude unterliegen der Feuerschau in gleicher Weise wie alle

übrigen Gebäude, und ist hiebei die Thätigkeit der Baubehörden nicht in Anspruch zu nehmen.

(M.-E. v. 21. Dez. 1869, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Die Hauptgrundlage für die Durchführung der Feuerschau und für Beseitigung von Feuersgefahr überhaupt bilden die VO. v. 27. Juni 1862 und vom 31. Dezember 1867, die Verhütung von Feuersgefahren betr. (Reggsbl. 1862 S. 1573 und 1868 S. 5), dann die VO. gleichen Betreffs vom 24. Februar 1871 (Regbl. S. 329) und vom 10. Januar 1872 (Regbl. S. 127) im Zusammenhalt mit den in dieser Beziehung bestehenden strafpolizeilichen Bestimmungen.

Verboten ist auf Grund dieser Bestimmungen insbesondere die Errichtung von Feuerstätten ohne polizeiliche Bewilligung oder die Vernachlässigung solcher, die Aufbewahrung leicht feuerfangender Gegenstände oder Vorräthe an Orten, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, die Aufbewahrung von Stoffen, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung, das Betreten von Scheunen, Ställen, Böden oder sonstiger zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienender Räume oder deren nächster Umgebung mit offenem Feuer oder Licht, weßhalb in jedem Hause entsprechende Laternen gehalten werden müssen, der Gebrauch von Fackeln oder das Anmachen von offenen Feuern in Ortschaften ohne vorherige ortspolizeiliche Bewilligung, das Hanf- und Flachsdörren in Häusern, das Auflagern größerer Vorräthe von Futter, Holz rc. an solchen Stellen, welche von der Ortsbehörde als feuergefährlich bezeichnet wurden, und das Auflagern von gebrannten Steinen in oder an hölzernen Gebäuden ohne sichere Verwahrung gegen Benetzung.

Für die sorgfältige Handhabung der Feuerschau sind die hiemit betrauten Personen verantwortlich.

(M.-E. vom 9. Mai 1803 Regsbl. S. 328.)

Fahrlässigkeiten in Erfüllung ihrer Obliegenheiten werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, nach Art. 104 des Reichsstrafgesetzes an Geld bis zu 30 Thalern bestraft.

Die Gebühren der bei der Feuerschau beigezogenen Werkmeister, welche von der Distriktspolizei auf Handgelübde verpflichtet werden, sind aus der Gemeindekasse zu entrichten und wenn die Werkmeister und die Gemeindeverwaltung hierüber nicht einig werden, von der Distriktspolizeibehörde festzusetzen.

(Aut. M.-E. v. 5. Aug. 1849.)

Zur Verhütung jeder Feuersgefahr hat der Bürgermeister weiter Nachstehendes zu beachten:

1) Dienstherrschaften, Arbeitgebern und Familienhäuptern ist verboten, feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen zu dulden; desgleichen ist verboten, Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht, oder leicht entzündliche Stoffe anzuvertrauen. (VO. vom 10. Januar 1872, Regbl. S. 127.)

2) Personen, welche sich mit der Verfertigung von Pulver, Schießbaumwolle

und Feuerwerksgegenständen oder dem Handel mit solchen befassen, haben dies der Distriktspolizeibehörde vor Beginn ihres Geschäftsbetriebs anzuzeigen, und die von letzterer ausgehenden Anordnungen, sowie die Vorschriften der desfalls ergangenen M.-E. v. 6. Aug. 1870 (Regbl. S. 1455 ff.) genau einzuhalten.

In bewohnten Gebäuden oder sonst innerhalb der Ortschaften dürfen Pulverquantitäten oder Feuerwerksgegenstände von einem und demselben Besitzer nur bis zu zwei Zollpfund aufbewahrt werden.

Händler dürfen nur bis zu 10 Zollpfund Pulver oder Feuerwerksgegenstände, oder bis zu $1^1/_4$ Zollpfund Schießbaumwolle in dem Hause, in welchem sie wohnen oder den Handel betreiben, oder überhaupt in ihrem Wohnorte außerhalb des Pulvermagazins oder Lagerraums aufbewahren und von diesem Vorrathe dürfen höchstens 2 Zollpfunde Pulver oder Feuerwerksgegenstände oder $^1/_4$ Zollpfund Schießbaumwolle im Verkaufslokale oder in der Wohnung des Händlers gehalten, der Rest muß auf dem Dachboden oder an einem anderen ortspolizeilich für geeignet gehaltenen Platze verwahrt werden.

Jede dieser Quantitäten hat der Händler in blechenen oder irdenen, mit gut schließenden Deckeln versehenen Gefäßen mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts unterzubringen und letztere an einem Platze, der nicht Jedermann leicht zugänglich und von Feuerungs- und Beleuchtungsanlagen entfernt ist, womöglich unter besonderem Verschluß zu verwahren.

Können Feuerwerksgegenstände nicht in solchen Gefäßen verwahrt werden, so sind sie in geschlossenen Kisten oder Fässern, oder in geschlossenen Schubladen mit deutlicher Bezeichnung des Inhalts unterzubringen.

Die Abgabe solcher Stoffe darf nur bei Tageshelle erfolgen, und weder durch Kinder oder Personen, denen zuzutrauen ist, daß sie mit solchen Stoffen nicht umzugehen wissen, noch an solche. Beim Herausnehmen von Schießpulver aus den Gefäßen dürfen nur Werkzeuge gebraucht werden, welche keine Funken erzeugen.

Ueber den Transport solcher Gegenstände enthält die erwähnte M.-E. in den §§. 16 bis 21 das Nähere.

Der Handel mit Schießpulver und Feuerwerkskörpern und explodirenden Stoffen ist vom Gewerbsbetrieb im Umherziehen ausgeschlossen.

3) Die VO. vom 19. März 1874 (Ges.- u. VObl. S. 109) befaßt sich mit der Verhütung von Feuersgefahr durch leicht feuerfangende Gegenstände, als welche sie I. ungereinigtes Petroleum, Petroleumäther, Benzin, Ligroin, Camphin, Pinolin, Photogen, Schwefeläther und andere flüssige Aetherarten, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), II. Weingeist, Holzgeist, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum, Solaröl, III. Phosphor und Reibfeuerzeuge bezeichnet.

Die Fabrikationsräume für solche Stoffe müssen in freistehenden mindestens 25 Meter entfernten Gebäuden errichtet werden, dürfen nur von außen erleuchtet und nie mit brennendem Licht oder rauchend betreten werden, auch dürfen in ihnen weder Rohstoffe noch die fertigen Produkte aufbewahrt werden.

Wenn mit solchen Stoffen beladene Wagen in einem Orte längere Zeit anhalten, ist die Ortsbehörde zu benachrichtigen und hat die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, wie sie im §. 4 der VO. näher angeführt sind.

Ueber Auflagerung solcher Stoffe in bewohnten Orten bestimmt §. 4 Ziff. 9 der VO. das Nähere. Welche Quantitäten derselben in den Verkaufslokalitäten vorräthig gehalten werden dürfen, ist der ortspolizeilichen Regelung vorbehalten. Gereinigtes Petroleum darf in solchen nur in Behältern von Blech oder Steingut aufbewahrt werden.

Ueber Einrichtung größerer Lagerräume für solche Stoffe siehe §. 4 Ziff. 12 der VO.

Ueber Fabrikation und Verpackung von Reibfeuerzeugen bestimmt §. 5 der VO. das Nähere, in Verkaufslokalitäten dürfen Vorräthe von Reibfeuerzeugen nur bis höchstens 100,000 Stück an einem von leicht brennbaren Stoffen entfernten Platze aufbewahrt werden, sind sie nur in Papier eingeschlagen, so müssen sie in Verkaufsläden in einer mit Blech ausgeschlagenen und mit einem Blechdeckel versehenen Kiste untergebracht werden.

Den Ortspolizeibehörden bleibt es vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 2 Ziff. 14 des Polstrfgb. weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Die Vorschriften über Zubereitung, Aufbewahrung, Feilhaltung und Beförderung explodirender Stoffe, insbesondere Dynamit, Nytroglycerin rc. enthält die Mbekanntm. vom 5. Aug. 1874. (Ges.- u. VObl. S. 449.)

4) In der Nähe von Wäldern oder Kornfeldern darf nur mit Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln Feuer angemacht werden, was bei trockener Witterung vom Bezirksamte ganz untersagt werden kann. (Art. 45 und 95 des Forstges. vom 28. März 1852.)

5) An gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen darf Feuer gar nicht angezündet werden. (Reichsstrafgesetzbuch §. 368 Ziff. 6.)

6) Das Schießen mit Feuergewehren, sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen ist verboten. (§. 368 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches.)

7) Das Betreten von Scheunen, Ställen, Böden oder anderen zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienenden Räumen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Annäherung an solche Räume mit unverwahrtem Feuer oder Licht ist verboten. (Reichsstrafgb. §. 368 Ziff. 5.)

8) In mechanischen Spinnereien und Webereien darf Gaslicht nur unter den in der VO. vom 24. Februar 1871 (Regbl. S. 329) enthaltenen Voraussetzungen gebraucht werden.

9) Dampfkessel dürfen nur mit Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde angelegt und in Betrieb gesetzt werden, über die hiebei zu beachtenden Bestimmungen siehe §. 35 lit. e unten.

b) Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes.

Um die Löschung eines ausgebrochenen Brandes zu ermöglichen ist erforderlich, daß auf Herstellung entsprechender Löschanstalten hingewirkt wird.

In dieser Beziehung ist in neuerer Zeit allerdings viel geschehen. In allen Bezirken sind im Laufe der letzten Jahre zahlreiche Feuerwehren in's Leben getreten, welche es sich freiwillig zur Aufgabe gemacht haben, nicht nur bei Ausbruch eines Brandes thätig einzugreifen, sondern sich rechtzeitig für solche Augenblicke der Gefahr vorzubereiten und sich für ihren Dienst entsprechend einzuüben.

Eine verständige Gemeindeverwaltung wird die großen Vortheile, welche ein solches Institut für die Gemeinde bietet, anerkennen, dasselbe in jeder Weise unterstützen, insbesondere für eine zweckmäßige Ausrüstung der Mannschaft Sorge tragen und im Gebiete der Feuerpolizei Hand in Hand mit der Feuerwehr gehen, wie auch letztere ihre Interessen am besten dadurch fördern wird, daß sie mit der Gemeindebehörde immer in Fühlung bleibt. —

Leider sind aber noch immer einzelne Gemeinden bezüglich ihrer Löschanstalten hinter den Anforderungen weit zurück, welche die Zeit in dieser Beziehung stellt, und manche setzen insbesondere der Bildung freiwilliger Feuerwehren Widerstand entgegen.

Der Grund hievon liegt theils in der Anhänglichkeit an das Althergebrachte überhaupt, welche bei dem Dorfbewohner immer noch stärker ist als bei dem Städter, theils in der Scheu vor den vermeintlichen unnöthigen Ausgaben, welche hier freilich übel angebracht ist, theils aber auch in der irrigen Meinung, das Feuerlöschwesen lasse sich in einem Dorfe nicht so organisiren, wie es in den Städten zur Zeit großentheils geschehen ist. Die Folge ist, daß, während in den Städten größere Brände seltener werden, man von solchen in Dörfern noch vielfach hört und daß nicht selten durch ein solches Unglück der Wohlstand einer Gemeinde auf lange Zeit untergraben wird.

Eine im Voraus vorzunehmende Regelung dessen, was bei Ausbruch eines Brandes zu beobachten ist, sowie die rechtzeitige Vorsorge für die nothwendigen Feuerlöschgeräthschaften und eine gehörig eingeübte Mannschaft zur Handhabung derselben erscheint überall unerläßlich, denn bei einem ausgebrochenen Brande ist besonnenes, herzhaftes und sachverständiges Handeln unter Anwendung der entsprechenden stets dienstbereiten Geräthschaften von unberechenbarem Nutzen, es läßt sich dasselbe aber nur durch Theilung der Arbeit, Eintheilung und Einübung der Mannschaft erreichen.

Wenn bei einem Feuerlärm die Ortseinwohner, wie dies vor Errichtung der Feuerwehren der Fall war und beim Mangel dieser noch immer der Fall ist, in die größte Bestürzung und Aufregung gerathen, Jeder nur an sich selbst und sein Eigenthum denkt und auch die beim Löschen sich Betheiligenden von vornherein ohne Ordnung und Plan arbeiten, so wird in den meisten Fällen ein im Anfang nur kleines Feuer rasch um sich greifen und erst nachdem es größeren oder geringeren Schaden angerichtet hat zu bewältigen sein.

Die Regelung des Feuerlöschwesens ist zunächst den Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheimgegeben.

Die einzelnen Punkte, welche in dieser Beziehung namentlich auf dem Lande im Auge zu behalten sein dürften, sind folgende:

I. Löschgeräthschaften.

Um einem ausgebrochenen Brande Einhalt thun zu können, ist vor Allem ein hinlänglicher Wasservorrath in der Nähe ganz unentbehrlich.

Dieser ist in Brunnen oder Cisternen gewöhnlich nicht vorhanden, wo daher Flüsse oder Bäche nicht existiren, welche stets das erforderliche Wasser zu liefern vermögen, mußten schon nach früheren Anordnungen Feuerweiher angelegt werden.

Bei diesen Feuerweihern muß ein beständiger Wasserzufluß hergestellt werden, damit sie im Sommer nicht austrocknen, im Winter dagegen sind dieselben durch tägliches Aufeisen stets offen zu erhalten.

Unter den Feuerlöschgeräthschaften, welche die Landgemeinden nach den bestehenden Bestimmungen zu halten haben (VO. vom 17. April und 6. Juli 1807), ist hier vor allem der Feuerspritzen zu erwähnen.

Wo eine Gemeinde eine Feuerspritze nicht selbst anschaffen kann, sollte sie sich mit andern nahe gelegenen Dorfgemeinden verbinden, um zu einer brauchbaren derartigen Maschine zu gelangen, welche dann bei einer Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft versichert werden kann.

Uebrigens können die Gemeinden zur Anschaffung von Feuerspritzen auch Unterstützungen aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft erhalten. Hierauf abzielende Gesuche sind durch Vermittlung der Bezirksämter an die Generalagentur dieser Gesellschaft in München zu richten. Ueber die hiebei zu beobachtenden Punkte vergleiche §. 29 unten Ziffer 10.

Ein Formular für solche Gesuche findet sich in Beilage 38.

Nach Art. 27 des Distriktsrathsgesetzes kann die Anschaffung von Feuerlöschmaschinen zum gemeinsamen Gebrauche aus Distriktsmitteln stattfinden.

Bei Neuanschaffungen sind den Landgemeinden vorzugsweise die Fahrfeuerspritzen der verbesserten deutschen Construktion zu empfehlen mit einer Vorrichtung zu leichter Deichselabnahme und durchrenkendem Vorderwagen, für ganz kleine Gemeinden auch die tragbaren Feuerspritzen.

Jede Spritze soll mit der gehörigen Länge von Schläuchen versehen sein (mindestens 60 M.), da mit dem Standrohr in vielen Fällen nicht mit dem gehörigen Erfolge gearbeitet werden kann.

Das vom kgl. Staatsministerium des Innern angenommene Normale für die Beschaffenheit und die Leistungen von Fahrfeuerspritzen mit einer Cylinderweite von 100 mm. und darüber findet sich im Minbl. d. Innern von 1876 Seite 169.

Die vorhandenen Feuerspritzen, Schläuche u. s. w. müssen jährlich öfters probirt werden, theils um Mängel an ihnen rechtzeitig zu entdecken, theils um die für ihre Bedienung bestimmte Mannschaft, von welcher unten die Rede sein wird, gehörig einzuüben; größere Reparaturen an Spritzen sollten stets nur einem zuverlässigen Spritzenfabrikanten übertragen werden.

Von den Feuerleitern sind die größeren mit Rädchen zum leichteren Fortbewegen und mit Stützen zum Aufheben zu versehen; die vorhandenen Feuereimer müssen von Leder oder Hanfgewirke verfertigt und innen auspicht sein.

Alle Löschgeräthschaften sind nebst der Maschine in einem bedachten, trockenen und luftigen Raume zu verwahren, dessen Verschluß der Spritzenmeister hat, während ein zweiter Schlüssel beim Bürgermeister, Ortsführer oder einer anderen zuverlässigen, in der Nähe des Spritzenhauses wohnenden Person zu hinterlegen ist. Zweckmäßig ist es, alle Löschgeräthe, auch die Schläuche mit dem Namen der Gemeinde zu bezeichnen, damit sie bei Bränden nicht verwechselt werden, oder verloren gehen.

Das Reihenanbieten der Feuereimer taugt um deswillen nicht viel, weil es übermäßig viele Menschen erfordert. Besser ist es, Leuten, welche an Buttentragen gewöhnt sind, ein für allemal aufzugeben, daß sie sich bei ausbrechendem Brande so schnell als möglich mit gefüllter Butte auf den Brandplatz zu begeben haben; wo dies nicht angeht, ist die Einführung von Tragkübeln zu empfehlen, welche circa 75 Liter fassen, mit circa 50 Liter Wasser gefüllt und von 2 Männern an einer Stange getragen werden, oder die Einführung von Wasserwägen, deren Fässer auf einfachem Gestell mit zwei Rädern und einer Deichsel, von drei Mann in schnellem Laufe zur Brandstelle geschafft werden können.

Wasserfässer von Pferden gezogen sollten nur in Orten gebraucht werden, in denen das Wasser weit hergeholt werden muß, weil das Ab- und Zufahren dieser Wagen stört und leicht Unglücksfälle veranlaßt.

Im Uebrigen ist das Wassertragen in Kübeln durch Weiber, Töchter und Mägde keineswegs ausgeschlossen.

Von Polizeiwegen kann den Ortsbewohnern vorgeschrieben werden, bestimmte Feuerlöschgeräthschaften anzuschaffen und in brauchbarem Zustand zu erhalten. Kommen dieselben den desfalls bestehenden Vorschriften nicht nach, so hat sie der Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

II. Bestellung der Mannschaft zur Bedienung der Feuerlöschgeräthschaften, zur Rettung etc.

Die Arbeiten, welche bei einem Brande vorkommen, sind:

1) Löschen. 2) Retten. 3) Einreißen. 4) Aufräumen. 5) Bewachen.

Um diese einzelnen Arbeiten entsprechend ausführen zu können, ist nothwendig, daß die zum Feuerlöschdienst verpflichtete oder sich freiwillig erbietende Mannschaft in bestimmte Rotten abgetheilt und für die einzelnen Arbeiten mehr oder weniger eingeübt werde.

1) Zum Löschen sind, wo es angeht, jeder Spritze dreimal soviel Spritzenmänner zuzutheilen, als gewöhnlich an ihr pumpen, einmal, damit die gehörige Ablösung stattfinde, dann aber, um bei Verhinderung Einzelner Ersatz zu haben. Außerdem erhält jede Spritze einen Spritzenmeister und Rohrführer mit Stellvertreter für Beide. Dieselben müssen zuverlässige und mit der Behandlung der Spritzen vertraute Männer sein.

   Zum Anschrauben und Abnehmen der Schläuche*) sind besondere Schlauchmänner, zur Handhabung der Leitern, um die Schläuche auf die Dächer 2c. zu bringen, Leiterträger aufzustellen und einzuüben.

2) Das Retten umfaßt die Rettung von Menschen, Thieren und Mobilien und zugleich die Beaufsichtigung und Beschützung der vom Feuer bedrohten Nachbargebäude, wozu Hand- und Tragspritzen sehr dienlich sind. Zu diesem Geschäfte bedarf es ebenfalls zuverlässiger und gewandter Leute und es sollten stets einige Wagenbesitzer bestimmt sein, bei einem Brande sich mit bespannten und bedeckten Wagen in Reserve aufzustellen.

3) Das Einreißen kommt hauptsächlich bei Dachbränden und größeren Bränden, sowie nach Löschung des Brandes vor und sind die Einreißer vorzüglich aus den Bauhandwerkern zu nehmen.

   Das Einreißen der im vollen Brande stehenden Gebäude kann natürlich bei verzögerter Ankunft des Polizeibeamten nicht hingehalten werden, jedoch muß Letzterem, dringende Fälle ausgenommen, die Anordnung des Einreißens benachbarter Gebäude vorbehalten bleiben.

4) Für das Aufräumen nach gelöschtem Brande bedarf es im Grunde keiner besondern Mannschaft, da dies keine besondere Eile erfordert und dann Mannschaft von den anderen Rotten übrig ist.

5) Für das Bewachen der geretteten Gegenstände ist ein passender Rettungsplatz zu bestimmen und sind auf demselben einige Wächter aufzustellen.

Zur einheitlichen Leitung der Löschungsarbeiten ist ein sachverständiges

*) Bei Spritzen von mindestens 12 Cm. Cylinderweite und den dazu gehörigen Schläuchen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben das Metz'sche Gewinde haben, wo Spritzen und Schläuche mit diesem Gewinde nicht versehen sind, wären Kuppelstücke nach Metz'scher Construktion anzuschaffen.

Commando erforderlich, welches in der Regel der Bürgermeister bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten in die Hand nehmen wird, doch ist nicht ausgeschlossen, wenn eine Gemeinde hiefür einen anderen besonders tauglichen Mann bestimmen will.

Wird die Löschmannschaft einer Gemeinde nach den angegebenen Grundsätzen eingetheilt und eingeübt, so besitzt die Gemeinde eine Feuerwehr, welche bei einem Brande im Stande sein wird, besonnen, rasch, herzhaft und sachverständig zu handeln, manches Feuer schon beim Beginn zu ersticken, und auch, wenn es größer wird, so lange zu beschränken, bis weitere Hilfe herbeikommt.

Jeder Verständige muß einsehen, daß durch solche Mannschaft mehr geleistet werden kann, als wenn man es dem Zufall überläßt, wie und wo Jeder arbeiten, oder auch nicht arbeiten will, und es kann den Bürgermeistern darum nur dringend ans Herz gelegt werden, bei Zeiten nach dieser Richtung hin eine zweckmäßige Organisation des Feuerlöschwesens anzubahnen und, wo sich freiwillige Feuerwehren nicht bilden, zur Organisirung einer Pflichtfeuerwehr zu schreiten. —

III. Allgemeine Vorschriften für die Löschmannschaft.

Neben einem organisirten Feuerlöschcorps erscheint die Erlassung bestimmter Vorschriften über die Obliegenheiten seiner Mitglieder, dann weiterer Vorschriften über das Verhalten der Ortseinwohner bei Ausbruch eines Brandes angemessen.

In ersterer Beziehung dürften namentlich folgende Punkte zu berücksichtigen sein:

Sowie Feuerruf ertönt, hat sich jedes Mitglied der für Brände bezeichneten Mannschaft auf den ihm bezeichneten Sammelplatz resp. nach Maßgabe seiner Bestimmung nach der Brandstätte zu begeben.

Der mit dem Verschluß des Spritzenhauses betraute Spritzenmeister hat sofort dasselbe zu öffnen, Nachts die Laternen anzuzünden, die Feuerlöschgeräthschaften an die Empfangsberechtigten abzugeben und sich erst dann zu entfernen, wenn die Abgabe derselben vollständig erfolgt ist.

Alle deßfallsigen Verrichtungen haben mit der größten Eile zu geschehen.

Befindet sich das Feuer noch in einem geschlossenen Raume, so haben die zuerst am Brandplatze Angekommenen für Verschließung der Thüren und Fenster zu sorgen und sich des Löschens zu enthalten, bis hinreichende Mannschaft und Geräthschaft zum Angriff des Feuers zur Hand ist.

Ohne bestimmten Befehl der die Löschanstalten leitenden Personen soll, Fälle der Noth ausgenommen, kein Einzelner der Mannschaft etwas unternehmen, den getroffenen Anordnungen dagegen hat die Mannschaft sofort und unweigerlich Folge zu leisten und Niemand von derselben darf ohne Erlaubniß den ihm angewiesenen Posten verlassen, derselbe müßte denn unhaltbar geworden sein.

Die Reservemannschaft darf sich ohne Erlaubniß nicht von ihrem Platze entfernen und auch nach gelöschtem Brande darf Keiner der Mannschaft den

Brandplatz verlassen, ehe die Erlaubniß zum Auseinandergehen gegeben worden ist. Die Abgabe von Erfrischungen an die Mannschaft, namentlich von Branntwein während eines Brandes kann nur vom Commandanten gestattet werden und erfolgt unter Aufsicht der Führer.

Zweckmäßig ist die Einführung sogenannter Erfrischungsmarken zu einem bestimmten Werthe, welche an die Löschmannschaft vertheilt, zur Zahlung der eingenommenen Erfrischung verwendet und dann von der Gemeinde bei den Wirthen gegen Erlage des Betrages, welchen sie repräsentiren, wieder eingelöst werden.

Bei allen Arbeiten ist das bedrohte oder zu rettende Eigenthum Anderer mit größter Schonung zu behandeln.

Der Platz, auf welchem sich die Löschdirektion befindet, ist stets durch eine Fahne, oder bei Nacht durch eine Laterne kenntlich zu machen.

Ein Entwurf von Statuten und einer Dienstes-Instruktion für freiwillige Landfeuerwehren findet sich hinten Beil. 39 und 40.

IV. Allgemeine Vorschriften für die Ortseinwohner in Bezug auf Brandfälle.

In dieser Beziehung wäre Folgendes festzustellen:

Jedermann ist verpflichtet, auf Aufforderung der Polizeibehörde nach Kräften zur Löschung eines Brandes beizutragen.

Wird irgendwo in einem Hause ein außergewöhnlicher Brandgeruch bemerkt, so sind zunächst die Bewohner und unter Umständen die Nachbarn sofort in Kenntniß zu setzen und zugleich ist unverzüglich dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter von der gemachten Wahrnehmung Mittheilung zu machen.

Niemand soll ein ausgebrochenes Feuer verheimlichen, oder versuchen, es im Stillen zu löschen, jedoch soll unter Zuziehung der Nachbarn nichts unterlassen werden, was die Löschung bewirken oder das Umsichgreifen des Feuers verhindern kann.

So lange es im geschlossenen Raume brennt ist jeder Luftzug zu verhindern, leicht entzündliche Gegenstände sind vom Feuer zu entfernen, oder wenn dieß nicht möglich ist, stark anzunetzen.

Niemand soll versäumen, jeden Abend seine Wasserbehälter in der Küche oder sonst im Hause füllen zu lassen.

Bei einem nächtlichen Brande sind die Straßenlaternen anzuzünden, außerdem haben die Ortseinwohner am Brandplatze und in den Hauptstraßen brennende Laternen auszuhängen.

Bei Glatteis haben alle Ortseinwohner vor ihren Häusern Sand oder Asche zu streuen.

Während des Brandes sind alle Dachläden sorgfältig zu schließen und Wasservorräthe auf die Böden zu bringen, welch letztere zugleich entsprechend zu beaufsichtigen sind, um eindringende Funken sofort löschen zu können.

Die Besitzer von Privatbrunnen müssen deren Benützung zum Wasserholen bei Strafvermeidung gestatten, die in der Nähe des Brandes wohnenden Ein-

wohner dagegen haben vor ihren Häusern Wassergefäße aufzustellen und solche auf Verlangen zur unentgeldlichen Benützung abzugeben ꝛc. Für Abhandenkommen oder Beschädigung solcher Wassergefäße haftet die Gemeinde.

Bei strenger Kälte haben die Bierbrauer und andere Gewerbe, welche Kesseleinrichtungen haben, heißes Wasser, nöthigen Falls gegen Vergütung, für die Spritzen bereit zu halten.

Die in der Nähe des Brandes befindlichen Häuser, Höfe, Gärten ꝛc. müssen zum Durchgang offen gehalten werden.

Kinder sind während des Brandes und nach demselben von der Brandstätte ferne zu halten, ingleichen unbefugte Zuschauer und Solche, welche nicht zu Dienstleistungen verpflichtet sind, es müßten denn ihre Dienste auf Grund ihres freiwilligen Erbietens von der Löschdirektion angenommen worden sein.

Jedermann hat sich der Einmischung in die Anordnungen der Löschdirektion bei Vermeidung sofortiger Abführung zu enthalten.

V. Benehmen und Dienst bei und nach den Feuersbrünsten.

Entsteht ein Brand, so hat bis zur Ankunft des Distriktspolizeibeamten der Bürgermeister, oder wer sonst mit der Leitung der Löschanstalten betraut ist, die Anordnungen zur Feuerlöschung und möglichsten Beschränkung des Unglücks zu treffen.

Er hat insbesondere zu überwachen, daß die Feuerreiter und Boten augenblicklich an die ihnen angewiesenen Orte eilen, die Feuerlöschrequisiten sogleich an Ort und Stelle gebracht werden und die Herbeischaffung des Wassers rasch und geregelt vor sich gehe.

Weiter hat er zu controliren, ob die Löschmannschaft ihren Dienst gehörig versehe, die vorhandenen Transportmittel zur Wegschaffung der geretteten Gegenstände mit Umsicht zu vertheilen, die ankommenden Hilfeleistenden an die rechten Plätze zu verweisen, überall hin sein Augenmerk zu richten und, wo man seiner bedarf, augenblicklich die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Dem ankommenden Distriktspolizeibeamten bleibt zwar die oberste Leitung der Löscharbeiten, und der Bürgermeister hat fortan nach seinen Aufträgen zu verfahren, diesen kann aber nur durch die Mitwirkung des Letzteren eine rechte Zweckmäßigkeit gesichert werden, daher er der vorgesetzten Behörde immer nahe sein wird, um ihr Auskunft zu ertheilen und nach Umständen sachgemäße Vorschläge zu machen.

Im Uebrigen möchten noch folgende Bemerkungen hier am Platze sein:

1) Das vorzüglichste Löschmittel bildet das Wasser, weil dasselbe in Folge seiner Flüssigkeit überall eindringt und den brennenden Körper zugleich abkühlt und dadurch für einige Zeit unverbrennlich macht. Kaltes Wasser löscht besser als warmes. Schnee in gehöriger Menge angewendet, leistet ebenfalls gute Dienste.

Wenig Wasser auf stärkeres Feuer angewendet wirkt schädlich. Befindet sich der brennende Körper in einem geschlossenen Raume, im

Keller oder Zimmer eines Hauses, so kann derselbe schon dadurch gelöscht werden, daß dieser Raum möglichst luftdicht verschlossen wird, überall aber ist die Oeffnung von Thüren und Fenstern zu vermeiden, durch welche ein dem Feuer Nahrung gebender Luftzug entstehen könnte.

Wenn das Feuer weder bedeutend wird, noch eine rasche Verbreitung desselben zu befürchten steht, so löscht man es statt der Anwendung von Spritzen durch Aufgießen des Wassers mittelst Feuereimer oder anderer Gefäße.

Ist das Feuer schon sehr groß, so kann dasselbe in der Regel nicht gelöscht werden, sondern die ganze Thätigkeit muß darauf verwendet werden, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhindern und vielleicht einzelne Theile herauszureißen und einzeln zu löschen.

2) Oelige, spirituose oder harzige Gegenstände lassen sich nicht mit Wasser löschen, dasselbe wirkt vielmehr geradezu schädlich, weil es ein Umherspritzen der brennenden Gegenstände verursacht.

Derartige Gegenstände werden daher besser mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern und dergl. bedeckt; für flüssige Gegenstände eignet sich am besten Holzasche.

3) Chemische Löschmittel, z. B. die Buchner'schen Löschdosen, sind nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen, weil ein Mensch in den aus ihnen entwickelten Gasen nicht zu athmen vermag.

4) Befindet sich in der Nähe des Feuerraums ein Dampfkessel und kann man den Dampf in den Feuerraum leiten, so ist dieser ein vorzügliches Löschmittel.

5) Personen, deren Kleider in Brand gerathen sind, löscht man am besten, wenn man sie mit Tüchern, Mänteln und dergl. umhüllt und das Feuer durch Zusammendrücken erstickt.

6) Bei frühzeitiger Entdeckung eines Feuers leisten sogenannte Feuerlöschpatschen oder Besen vortreffliche Dienste und es sollten sich solche in jedem Hause befinden.

Die erste Aufgabe der Löschmannschaft bei Ausbruch eines Brandes ist die Rettung von Menschenleben, die Mannschaft hat daher vor Allem sich davon zu überzeugen, ob nicht Menschen in Gefahr sind, und nach Kräften zu ihrer Rettung beizutragen. Weiter ist vor Allem eine genaue Recognoscirung des brennenden Gebäudes nothwendig, um den Heerd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes zu erforschen. Um sich hiebei gegen die Einwirkung des Rauches zu sichern, soll der Recognoscirende nicht unterlassen, ein mit Essig oder Wasser angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu halten. Hieran reiht sich eine zweckmäßige Aufstellung der Feuerspritzen und Schläuche, welche so vorgenommen werden muß, daß man das Feuer rasch angreifen und mit möglichster Sicherheit löschen kann.

Die Spritze soll insbesondere nicht zu nahe am Hause aufgestellt werden, um Platz für die Leitern und das Rettungsgeschäft zu lassen, ebensowenig aber

in der Mitte der Straße, wo sie den Verkehr stört, oder an Orten, wo der Mannschaft Gefahr durch herabfallende Gegenstände droht, oder von welchen sie sich nicht mehr zurückziehen kann.

Weiter soll bei Aufstellung der Spritze darauf Rücksicht genommen werden, von welcher Seite das Wasser für sie herbeigeschafft wird, sowie daß die Ausgußöffnung gegen das Feuer gerichtet sei, und daß sie nicht zu nahe an andere Spritzen zu stehen komme.

Kommt eine Spritze außer Thätigkeit, so ist sie sofort auf den Reserveplatz zurückzuführen.

Bei Anbringung der Schläuche, von denen hänfene womöglich vor der Benützung anzufeuchten sind, ist darauf zu sehen, daß ein genügender Ueberschuß bleibt, um dem Feuer nachrücken zu können; zum Schutze der Schläuche, namentlich daß sie nicht getreten und überfahren werden, ist die nöthige Mannschaft aufzustellen, wenn nicht einfache Schlauchdeckel angeschaft werden wollen, welche aus schmalen Brettstücken zusammengefügt sind.

Sind überzählige Schlauchspritzen da, so können sie zur Beschaffung des Wassers benützt werden, indem man sie vom Wasserdepot bis zum Brandplatze in Zwischenräumen aufstellt und so das Wasser vermittelst der Schläuche aus der einen der andern Spritze zuführt.

Von auswärts ankommende Spritzen sollen in angemessener Entfernung vom Brandplatze sich hintereinander aufstellen und die Befehle der Löschdirektion nach Anzeige ihrer Ankunft bei derselben abwarten.

Handspritzen sind besonders zur Vertheidigung der vom Feuer bedrohten Gegenstände, namentlich zum Schutz von Dachungen gegen das Flugfeuer geeignet.

Als Hauptregeln für den Angriff des Feuers gelten:

Das Feuer greife man in der Höhe seines Heerdes an und es soll der Rohrführer darum seinen Standpunkt gleichhoch mit, oder womöglich etwas über demselben einnehmen, denn nur mit horizontalem oder von oben kommendem Strahl kann man den rechten Punkt treffen und ein solcher Strahl deckt besser.

Der Wasserstrahl darf nicht aus zu großer Entfernung angewendet werden und ist stets auf einzelne bestimmte Punkte zu richten; kein solcher Punkt darf eher verlassen werden, als bis er vollständig gelöscht ist, weil sonst das Feuer wieder ausbrechen würde und die Arbeit vergeblich wäre. Wo möglich greife man das Feuer in der Richtung an, von welcher der Wind kommt, weil beim Spritzen gegen den Wind der Wasserstrahl zerstreut wird und die Rohrführer Rauch und Hitze in's Gesicht bekommen. Man suche vor Allem durch den Wasserstrahl die Zugangstreppen und Theile, auf welchen andere ruhen, zu schützen und leite denselben nie ohne Noth auf Fensterscheiben noch nicht geöffneter Räume, um nicht der Luft Zutritt zu verschaffen.

Hat das Feuer schon zu sehr um sich gegriffen, oder liegen andere Umstände vor, welche einen direkten Angriff unmöglich machen, so muß die Brandstätte so enge als möglich eingeschlossen werden und haben sich die Löschmaßregeln vorzüglich darauf zu erstrecken, die Verbreitung des Feuers zu verhindern;

insbesondere sind die benachbarten Gebäude an den Punkten zu decken, an welchen durch brennbare Stoffe die Verbreitung des Feuers zuerst befürchtet werden muß, und sind aus denselben alle brennbaren Stoffe schleunigst zu entfernen.

Da neben den aufgestellten allgemeinen Regeln je nach dem Orte oder der Natur eines Brandes noch besondere Maßregeln für einzelne Fälle in Berücksichtigung zu ziehen sind, wird es nicht überflüssig erscheinen, die einzelnen Arten von Bränden, wie sie auf dem Lande vorkommen können, und die bei denselben zweckmäßigen Vorkehrungen hier zu besprechen.

1) Der Kellerbrand.

Der erste Versuch, einen Kellerbrand zu löschen, besteht in allen Fällen darin, daß Thüren und Luftlöcher mit Erde, Mist und dergl. luftdicht verschlossen werden, wodurch in vielen Fällen der Brand erstickt werden kann.

Ist dieß nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt, so greife man nach Entdeckung des Feuerheerds das Feuer mit dem Schlauchrohr durch ein passendes Luftloch an. Man kann hiebei, wenn nöthig, den Schlauch in den Keller hinablassen und von oben mittelst eines Seiles dirigiren; wenn der Wasserstrahl das Feuer trifft, so läßt sich dieß aus einem eigenthümlichen Zischen und starken Wasserdampf erkennen.

Gegen das Gewölbe darf nicht gespritzt werden, indem dasselbe, wenn es stark erhitzt ist, durch plötzliche Abkühlung zerspringen und einstürzen könnte.

Beim Eindringen in den Keller, wenn dasselbe nöthig erscheint, ist die größte Vorsicht zu beobachten, da namentlich bei Balkenkellern die Gefahr des Einstürzens nahe liegt und vorzeitiges Eindringen den Erstickungstod zur Folge haben kann; aus letzterem Grund ist es gut, wenn der Eindringende ein brennendes Licht, oder eine Fackel vor sich hält, um unathembare Gase zu erkennen. Löscht durch solche das Licht aus, so hat sich der Eindringende augenblicklich zurückzuziehen.

Bei in Brand gerathenen Branntwein-Blasen sind behufs der Erstickung des Feuers nasse Tücher über den Blasenkopf zu decken und diese fortwährend naß zu erhalten, Fette, Oele ꝛc., welche in einem Keller in Brand gerathen sind, lassen sich am besten mit der bei Seifensiedern zu erhaltenden braunen Lauge löschen, während das Zugießen von Wasser das Feuer nur vermehren würde.

2) Brand in Erdgeschossen.

Vor allem sind auch hier Thüren, Fenster u. dgl. zu schließen, um der Luft den Zutritt zum Feuer abzusperren.

Der Rohrführer sucht sodann mit dem Schlauche dem Feuerheerd beizukommen. Ist das Feuer bedeutend, so wird im oberen Stock eine Diele aufgehoben und der zwischen beiden Stockwerken befindliche Raum mittelst eines zweiten Schlauches mit Wasser gefüllt.

Ein Hauptaugenmerk ist darauf zu richten, daß die in die oberen Stockwerke führenden Treppen nicht vom Feuer erfaßt werden.

Mit Rettung von Möbeln rc. aus den oberen Etagen sollte nur bei großer Gefahr vorgegangen werden, weil dadurch die Passage versperrt und die Möbeln in der Regel unnöthiger Weise beschädigt werden.

3) Brand in oberen Stockwerken.

Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe wie bei Bränden im Erdgeschoße, nur ist zu bemerken, daß das Feuer stets von gleicher Höhe aus oder von oben herab angegriffen werden soll. Um über die weitere Verbreitung des Feuers nach oben und unten stets Kenntniß zu haben, sind sowohl in den über dem Feuerraum befindlichen Stockwerken, als in den unteren Wachposten aufzustellen.

Sind bei Recognoscirung des Feuers mehrere Lokale zu durchschreiten, so bedient man sich, namentlich, wenn sie mit Rauch angefüllt sind, zweckmäßig eines Seiles, einestheils um mit Hilfe desselben den Rückweg zu finden, anderntheils um das Zufallen der Thüren zu verhindern.

4) Feuer im Fußboden.

Durch fehlerhafte Bauart der Schornsteine, Kochheerde und dergl. entstehen oft Brände in Fußböden, welche häufig lange vor Ausbruch des Feuers schon glimmen und durch den Rauch für die im Zimmer schlafenden Personen tödtlich werden können.

Häufig zieht sich auch lediglich der Rauch aus den Schornsteinen in Folge fehlerhafter Bauart derselben in die Zimmerböden und dringt aus denselben hervor, ohne daß dieselben in Brand gerathen sind. Im letzteren Falle hört der Rauch schon dadurch auf, daß man in den unteren Stockwerken alle Oefen- und Herdfeuer löscht, außerdem läßt sich schon aus dem Geruch des Rauches dessen Ursprung erkennen.

Ist wirklich Feuer unter dem Fußboden, so ist vor Allem nach dem Orte desselben zu forschen, der sich durch die besondere Hitze der Dielen an dieser Stelle verräth.

Die heißeste Diele wird nun aufgehoben und das Feuer mit einer Handspritze oder Gießkanne gelöscht, bis jede Spur desselben vertilgt ist.

Brennen die Balken innerhalb, so muß man den Balken quer durchhauen und mit dem Strahlrohr in die brennende Oeffnung spritzen, jedoch muß man zur Vermeidung von Einstürzen darauf bedacht sein, die Durchzüge und Stützen des Bodens zu erhalten oder andere provisorische Stützen herzustellen.

Man breche nie mehr auf, als man sogleich löschen kann. So lange noch Rauch — nicht Wasserdampf — aufsteigt, sind noch immer brennende Stellen vorhanden und müssen die Nachforschungen fortgesetzt werden.

5) Schornsteinbrand.

Ein Schornsteinbrand ist für das Haus nur gefährlich, wenn im Schornstein Risse vorhanden oder durch große Hitze entstanden sind.

Man lasse darum den Schornstein ruhig brennen und stelle nur unter die Oeffnung desselben ein großes Gefäß mit Wasser, damit die glühenden Schlacken in dasselbe hinabfallen, dagegen stelle man in jedem Stockwerke Personen mit Wasser und nassen Lappen auf, um den Schornstein zu beobachten.

Sind Risse im Schlot unterhalb der Fußböden entstanden, so hebt man die Dielen auf, um sie überwachen zu können.

Nach dem Kaminbrand sind die den Schornstein umgebenden Balken, Latten ꝛc. sorgfältig zu untersuchen, damit nicht ein neuer Brand entsteht.

Das frühere angewendete Mittel, einen Schornsteinfeger durch den brennenden Schlot fahren zu lassen, ist nicht zu empfehlen, weil dadurch die aus dem Glanzruß gebildeten Blasen aufgerissen werden und das Feuer nur neue Nahrung erhält; nicht weniger gefährlich ist das Verstopfen der Zugänge zum Schlote, indem sich hiebei brennendes Gas anhäuft, welches leicht eine Explosion erzeugen kann.

Durch das Schießen in den Schornstein, welches in der Regel die Flamme nur für den Augenblick löscht, können gefährliche Sprünge entstehen und auch das Ersticken der Flamme durch Anzünden von pulverisirtem Schwefel ist nicht zu empfehlen, weil die schweflige Säure leicht auch in andere Räume eindringen kann.

6) Brand im Dachstuhl.

Bei einem Dachbrand ist soviel als möglich das Herausstoßen der Dachziegel zu vermeiden, damit kein Luftzug entsteht. Der Wasserstrahl ist besonders auf die Dach-, Stütz- und Verbindungspunkte, Sparren, Dachstuhlsäulen, Spannriegel ꝛc. zu richten. Die brennenden Materialien und die Dachverschläge sind sofort zu entfernen.

Ist der Speicherboden schon so angegriffen, daß man Gefahr läuft, durchzubrechen, so sollen die Löschenden einige Sparren abnehmen, sie quer über den Boden legen und dadurch eine Brücke bilden, auf welcher der Schlauchführer sich sicher fortbewegen kann.

Schornsteine, welche durch den Brand ihrer Stützpunkte beraubt wurden, werden, um ihren Einsturz zu vermeiden, am besten eingerissen und zwar entweder in der Art, daß man sie mit Feuerhacken an ihrem oberen Ende faßt, sie in schwingende Bewegung setzt, und am Ende umwirft, oder dadurch, daß man an ihrer Seite einige Steine herausbricht, damit sie zusammenstürzen.

Beim Einreißen ist die größte Vorsicht und vorhergängige Warnung der Umstehenden nöthig.

Vom Feuer bedrohte Nachbargiebel sind fortwährend zu bespritzen, Dachrinnen sind soviel als möglich zu erhalten, da sie im Nothfall ein Communikationsmittel nach den Nachbargebäuden gewähren.

Aeußern die Spritzen nicht in Bälde eine sichtbare Wirkung, so ist zum Einreißen des Dachstuhls durch erfahrene Bauhandwerker zu schreiten.

7) Brand von Strohdächern.

Um Strohdächer bei Gelegenheit eines Brandes vor dem Anbrennen zu schützen, namentlich vor dem Flugfleuer, sind auf beiden Seiten des Daches Posten aufzustellen, welche wo möglich mit Handspritzen oder Löschpatschen zu versehen sind.

Die Mistjauche ist zum Begießen von Strohdächern geeigneter als Wasser, weil sie weniger schnell verdampft.

Brennt ein Strohdach im höherem Grade, so entferne man sich schnell von demselben, weil das Feuer dann in der kürzesten Zeit nicht nur das ganze Dach, sondern auch das Haus erfaßt haben wird.

Auf Rettung und Wegtreibung des Viehes ist da, wo Strohdächer existiren, auch in den scheinbar nicht bedrohten Häusern Rücksicht zu nehmen.

Zweckmäßig wäre es, wenn die Besitzer von Gebäuden mit Strohdächern angehalten würden, stets eine Leiter zum Besteigen des Daches, einen Löschbesen oder eine Feuerpatsche an hinlänglich langer Stange und einen Feuereimer parat zu halten.

Was bezüglich der Strohdächer gesagt ist, gilt auch von Schindeldächern.

8) Brand in Stallungen und Scheunen.

Sind in Stallungen oder Scheunen nur geringe Quantitäten von Heu, Stroh ꝛc. vorhanden und ist die gehörige Mannschaft disponibel, so sind die feuerfangenden Materialien — selbst brennend — heraus zu schaffen und draußen zu übergießen, damit dem Feuer so viel als möglich Nahrung entzogen wird.

Sind dagegen diese Stoffe in größeren Massen vorhanden, so darf das brennende Heu ꝛc. nicht auseinander gezogen werden, es ist vielmehr mit soviel Wasser zu begießen, daß das Ganze eine nasse Kruste erhält. Hierdurch wird das im Innern brennende Feuer zurückgehalten oder erstickt.

Erst wenn das ganze Gebäude gelöscht ist, versuche man das Stroh und Heu zu löschen, indem man es in kleinen Quantitäten mittelst Feuer- oder Misthaken von dem großen Haufen wegzieht und die hie und da aufschlagende Flamme stets sogleich löscht. Die abgesonderten Theile werden nach vollständig erfolgter Abkühlung auf Wagen geladen und auf's freie Feld gefahren, wo sie keinen Schaden mehr bringen können.

Die Ausleerung benachbarter Scheunen ist nur dann zuläßig, wenn hinreichende Mannschaft und Fuhrwerke zu Gebote stehen, um die Vorräthe so weit wegbringen zu können, daß sie von den auffliegenden Kohlen und Funken nicht mehr erreicht werden.

Beim Einreißen einzelner Theile oder der inneren Einrichtung der Ställe oder Scheunen ist auf die Hauptstützen Rücksicht zu nehmen, um dem Zusammenstürzen vorzubeugen.

Die Rettung von größeren Thieren aus Ställen wird am besten bewerk-

stelligt, wenn man denselben die Augen verbindet, weil sie außerdem durch die Flamme leicht scheu und störrig werden.

Bei Schafställen ist es zweckmäßig, in denselben zwei einander gegenüber liegenden Thüren anzubringen, da die Schafe bei einem Brande aus der vom Feuer abgewendeten Thüre leichter abzuführen sind. Federvieh flüchtet man in Säcken, Bienen mit zugestopftem Flugloch.

9) Thurmbrand.

Vor allem sollten in Rücksicht auf die Möglichkeit eines Thurmbrandes Spritzen und Schläuche an jedem Thurme probirt werden, um zu sehen, wie hoch der Wasserstrahl noch mit gehöriger Kraft mittelst des Schlauchrohrs gebracht, oder wie hoch man das Wasser mittelst des Schlauches schaffen und dann mit einer Butten- oder Handspritze spritzen könne.

Im Uebrigen sollte auf jedem Thurm ein stets mit Wasser gefüllter Zuber sich befinden, um wenigstens für den ersten Angriff des Feuers Löschmaterial zu haben.

Bricht ein Thurmbrand wirklich aus, so ist nach Maßgabe der durch die vorgenommene Probe gewonnenen Erfahrung dem Feuer möglichst nahe auf den Leib zu rücken und die Löschung zu versuchen. Hiebei kann das Wasser auch mit dem Seile und dem mechanischen Zuge auf den Thurm geschafft werden, welcher an vielen Thürmen zum Hinaufziehen von Gegenständen angebracht ist.

Gelingt das Löschen eines Thurmbrandes nicht in Bälde, so wird das Feuer schwer zu bewältigen sein; es sind dann die der Mannschaft und der Umgebung des Thurmes drohenden Gefahren besonders in's Auge zu fassen.

Brennt der Glockenstuhl und fangen die Glocken zu schmelzen an, so ist schleuniger Rückzug aus dem innern des Thurmes nothwendig.

Bei Aufstellung der Mannschaft außerhalb des Thurmes ist auf das Herabfallen von Ziegeln, Holzstücken, des eisernen Kreuzes rc. besondere Rücksicht zu nehmen.

Um das Dach und Schiff der Kirche zu schützen, bringe man auf den Dachboden verschiedene Wasserzuber, fülle sie mittelst Schläuchen mit Wasser und postire die gehörige Mannschaft mit kleineren Spritzen und Feuereimern auf den Dachboden, um sogleich jedes ausbrechende Feuer zu ersticken.

Hat der Thurm steinerne Mauern, so kann man das Feuer im Innern ruhig brennen lassen, Ausgänge gegen den Dachboden hin aber sind zu besetzen, um herausdringendes Feuer sogleich zu löschen; noch besser ist's, dieselben, wenn die Zeit reicht, zu vermauern.

So lange das Feuer im Thurme herabbrennt ist eine hinreichende Masse Wasser herbeizuschaffen, um es wo möglich bekämpfen zu können.

Sind die verschiedenen Stockwerke eines Thurmes durch hinreichend starke

Balkenlagen getrennt, so kann man das Herabbrennen des Feuers dadurch hemmen, daß man den Boden eines Stockwerkes, so lange man noch durch einen weiteren Boden gegen das Feuer geschützt ist, einige Fuß hoch mit feuchtem Dung oder feuchter Erde überschüttet, nur sollte die Stiegenöffnung dann gleichfalls zugedeckt, und eben so hoch überschüttet werden, was übrigens nur von außen geschehen könnte.

10) Waldbrand.

So verschiedenartig die Waldfeuer auftreten, so verschieden muß auch das Löschverfahren sein. Es sind aber die Waldfeuer theils:

a) sogenannte Lauffeuer, theils
b) Erdfeuer, die sich in Dorfschichten ꝛc. fortziehen, theils
c) Wipfelfeuer.

Bei jedem Waldbrande ohne Unterschied suche man vorerst die Richtung des Feuerzuges zu erforschen und das Feuer abzuschneiden, indem man eine der Ausdehnung der letzteren entsprechende Anzahl Leute zum Vollzug der nach der Gattung des Waldbrandes erforderlichen Arbeit in angemessener Entfernung und windwärts vom Feuer aufstellt, rasch mit der Arbeit beginnen läßt und alle der Verbreitung des Feuers Hindernisse entgegen setzenden Stellen, z. B. Wege, Gräben, Blösen ꝛc. in die zu bildende Schutzlinie zieht, den Gefahren des Flugfeuers aber durch Aufstellung von Wachtposten begegnet.

Als besondere Löschregeln gelten:

a) Beim sogenannten Lauffeuer, d. h. einem Feuer, welches blos in der trockenen Bedeckung von Gras, Moos und Staudengewächsen auf dem Boden fortläuft, kann eine Unterbrechung erzielt werden durch Abräumung und 2—3 Fuß tiefe Ausstechung des Waldbodens, während der Erdausstich nach dem Feuer geworfen wird.

Eine weitere Hilfe bieten die s. g. Gegenfeuer, indem man die Löschmannschaft vor und in gemessener Entfernung vom Hauptfeuer in einer Linie aufstellt, auf dieser die Bodenbedeckung anzünden und nun darüber wachen läßt, daß sich das angezündete Feur nicht rückwärts verbreite, sondern gegen das Hauptfeuer zubrenne, was nach dem Gesetz, daß auch bei conträrem Winde das kleinere Feuer durch das größere bis zur endlichen Vereinigung angezogen wird, sich leicht bewerkstelligen läßt.

Das Ausschlagen des Feuers mit jungen 2—4 Meter langen Nadelholzstämmchen bewährt sich beim Flugfeuer ebenfalls.

b) Beim Erdbrand bildet den Hauptgesichtspunkt die Erforschung des Feuerzuges, um so ihm entgegen durch Ziehung eines Grabens bis zur Tiefe des Wasserspiegels oder eines frischen Sand- oder Lehmlagers das Feuer abzuschneiden.

c) Bei einem sogenannten Wipfelfeuer bildet wie beim Flugfeuer die Herstellung leerer Räume den Hauptgesichtspunkt. Sie erzielt man durch Fällung und Entfernung des vor dem Feuer stehenden Holzes

in einer entsprechenden Distanz vom Hauptfeuer, sowie durch Gegenfeuer, nur muß man im letzteren Falle mit einiger Zuversicht hoffen können, dem Gegenfeuer Schranken zu setzen, so daß es dem Hauptfeuer zubrenne.

Nach gelöschtem Brande müssen die Brandstätten sofort begangen, die angekohlten Bäume und Stöcke mit Erde überworfen oder mit Wasser ausgegossen werden, die Brände auf einer zuvor bis auf den Waldboden abgeräumten Stelle ferne von der Brandstelle gelagert und die gefällten Stämme bei Seite geschafft und überwacht werden.

Die bei einem Waldbrand zu Hilfe kommende Mannschaft sollte möglichst mit Hauen, Schaufeln, Rechen und Aexten versehen sein.

11) Wiesen- oder Moorbrände

sind in der Regel nicht gefährlich und reicht das Ziehen schmaler Gräben gewöhnlich hin, dem Feuer Grenzen zu setzen.

12) Großer Brand.

Bei einem großen Brande entstehen in Folge der starken Hitze in Umkreise der Brandstätte Luftströmungen, welche sich bis zum Sturme steigern und die Annäherung fast unmöglich machen. Sie erzeugen das sogenannte Flugfeuer, welches oft ganze Straßen überspringt und besonders den mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häusern gefährlich wird.

Nebenbei macht die außerordentlich gesteigerte Hitze, daß alle brennbaren Körper empfänglicher für das Feuer werden, wodurch es sich erklärt, daß oft ganze Häuser wie mit einem Schlage in Brand gerathen.

Beim Sturmfeuer kann nur dadurch geholfen werden, daß man in der Richtung, in welcher sich das Feuer weiter zu verbreiten droht, eine Lücke in die Häuserreihen macht, was am schnellsten durch Sprengung der Häuser, langsamer durch Einreißen derselben geht.

Zur Sprengung fehlt auf dem Lande in der Regel das Material und auch das nöthige erfahrene Personal, dann kann aber auch die Wirkung der Explosion nie auch nur annähernd berechnet werden.

Das Einreißen der Dächer und Fachwände geschieht am zweckmäßigsten durch Durchhauen der Hauptverbindungen und stückweise Entfernung des Daches und der Wände mittelst Haken und Seilen. Hierauf sucht man alles im Hause befindliche Holzwerk fortzuschaffen, besonders dasjenige, welches mit den gegen das Feuer gekehrten Mauern in Verbindung steht. Die steinernen Wände der abzureißenden Häuser sind möglichst zu erhalten, indem sie einen wirksamen Damm gegen das Weiterschreiten des Feuers bieten.

Mit dem Zerstören soll man nie bei dem zunächst am Feuer befindlichen Hause anfangen, sondern dieses soll möglichst verschlossen und bedeckt bleiben, damit das Verbrennen langsamer geht und Zeit zum Zerstören des zweiten oder dritten Hauses gewonnen wird.

Ebenso muß das erste Haus, das wieder stehen bleiben soll, ein solides steinernes sein, denn ein baufälliges hölzernes Haus wäre selbst durch die gemachte Lücke nicht geschützt, es stände vielmehr zu befürchten, daß das Feuer diese Lücke überspringen würde.

Beim Flugfeuer ist die ganze Aufmerksamkeit der Gesammteinwohnerschaft erforderlich. Alle Fenster und Lücken sind sorgfältig zu schließen und überall löschbereite Wachtposten aufzustellen. Besondern wirksam zur Löschung von Flugfeuern sind Hand- und Tragspritzen.

Gegen die Entzündlichkeit sichert am besten beständiges Bespritzen der bedrohten Gebäude und wenn möglich Behängen derselben mit großen nassen Tüchern, welche fortwährend durch Bespritzen naß erhalten werden müssen. Hilft dieses Verfahren nicht mehr, so muß zum Einreißen geschritten werden.

Sobald der Brand beendigt ist, ist an das

Aufräumen der Brandstätte

zu gehen.

Hiebei sind alle Balken, Schornsteine und Mauertheile, deren Einsturz befürchtet werden muß, einzureißen; an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

Das herumliegende Holz ist mit Wasser zu übergießen und auf einem sichern von Gebäuden entfernten Platz unterzubringen.

Beim Herunterwerfen von Gegenständen ist zur Vermeidung von Unglück mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren und sind weiter beim Aufreißen von Fußböden, Abbrechen der Verkleidungen 2c. die Nägel sofort umzuschlagen, damit durch dieselben keine Verletzungen entstehen.

Die Brandstätte ist so lange zu bewachen, bis die feste Ueberzeugung gewonnen ist, daß unter dem Brandschutt keine Gluth mehr versteckt sei, und sind zweckmäßig eine oder mehrere bei Anbruch der Dunkelheit mit Laternen zu versehende Spritzen und mit Wasser gefüllte Gefäße auf dem Platze zu belassen; die weiter nothwendigen Maßregeln bestimmen sich nach den Anordnungen des Polizeibeamten und ist deren Vollzug von dem Bürgermeister zu überwachen.

Außerdem hat letzterer sofort dafür zu sorgen, daß die Abbrändler und ihre Familien entsprechend untergebracht werden und wieder in den Besitz ihrer Habe gelangen, daß die Löschgeräthschaften, sobald man ihrer nicht mehr bedarf, vollständig gereinigt, nöthigenfalls reparirt und wieder an ihre Aufbewahrungsorte zurückgebracht werden und Diejenigen, welche Wassergefäße 2c. zur Löschung des Brandes gestellt haben, dieselben wieder zurückerhalten.

Der Vorfall selbst, sowie die beim Brande etwa vorgekommenen Uebertretungen der Feuerordnung, und andere Excesse sind sofort der Distrikts-Polizeibehörde und gleichzeitig auch dem Gerichte, letzterem behufs Einleitung einer Untersuchung anzuzeigen. Außerdem hat der Bürgermeister aufs Eifrigste der Entstehung des Brandes nachzuforschen und jede desfalls gemachte

Wahrnehmung der Distrikts-Polizeibehörde und dem Gerichte sofort bekannt zu geben.

Wenn durch Brand beschädigte Gebäude versichert waren ist binnen 24 Stunden auch dem Brandversicherungs-Inspektor vom Brande Kenntniß zu geben. (Art. 48 des Brandvers.-Ges. v. 3 April 1875.)

Wird eine Feuersbrunst in einem benachbarten Orte von nicht mehr als zwei Stunden Entfernung bemerkt, so hat der Bürgermeister alsbald, und ohne erst einen Feuerboten abzuwarten, in seiner Gemeinde Feuerlärm machen zu lassen und zu veranlassen, daß zur Hilfeleistung, welche nicht ohne genügende Entschuldigung verweigert werden kann, ein Theil der Feuerwehr mit den wirksamsten Löschrequisiten in den in Noth gerathenen Ort abgeht.*)

c) Versicherungsanstalten gegen Feuersgefahr.

Die Anstalten zur Entschädigung der von einem Brande Betroffenen sind die auf Gegenseitigkeit gegründete und unter der unmittelbaren Leitung der Staatsregierung stehende allgemeine Feuerversicherungsanstalt für Immobilien, sowie eine Reihe von Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, ausnahmsweise kann auch die Genehmigung zur Veranstaltung von Brandcollekten eintreten.

Die Aufgabe des Bürgermeisters in Bezug auf das Immobiliar- und Mobiliarfeuerversicherungswesen ist folgende:

1) Immobiliarfeuerversicherung.

Objekte der Versicherung.

Die Verhältnisse der für sämmtliche Regierungsbezirke rechts des Rheins begründeten, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhenden Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden regelt das Gesetz vom 3. April

---

*) Bezüglich des Feuerlöschwesens wird auch auf ein Werkchen „Feuerlöschregeln für Jedermann" (Stuttgart bei Kitzinger), dann die Schrift „das Feuerlöschwesen in Markt- und Landgemeinden" von Ludw. Jung, (München, bei Gg. Franz) verwiesen, welche den Gemeinden zur Anschaffung dringend empfohlen werden.

Eine Feuerwehr läßt sich auf dem Lande sehr leicht und mit wenigen Kosten herstellen, da es, wenn auch wünschenswerth, doch keineswegs nothwendig ist, daß die Mitglieder derselben uniformirt werden, wie es in Städten gewöhnlich der Fall ist, und auch die Anschaffung kostspieliger Geräthschaften, wie sie bei dem Bau der Häuser in den Städten nothwendig sind, auf dem Lande in der Regel unterlassen werden kann. Gesuche um Lederhelme, welche vom Militär ausrangirt und um 70 Pf. per Stück abgegeben werden, sind in den Monaten Oktober bis Dezember an die Regimentscommando's, später aber direct an das Kriegsministerium zu richten. Es sind solche Helme, wenn sie noch mit Metallkämmen versehen werden, die zweckmäßigste und billigste Kopfbedeckung.

1875 (Ges.- und VO.-Bl. S. 269—297.) mit der Vollz.-Instrukt. vom 30. Juni 1875.*)

Die Versicherung von Gebäuden bei anderen Brandversicherungsanstalten ist bei Strafe verboten und ist jede derartige Versicherung für nichtig erklärt; dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Gebäude, denen die Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt versagt ist. (s. Art. 9 Abs. 1 des Ges.)

Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schulen und sonstigen Stiftungen müssen mindestens mit dem halben Werth ihrer verbrennbaren Theile der Anstalt einverleibt werden, außerdem sind die in Art. 3 des Gesetzes weiter aufgeführten Gebäude der Versicherung zu unterstellen, im Uebrigen ist die Theilnahme an der Anstalt freigegeben, und ist die Bestimmung der Größe der Versicherungssumme, soferne sie nicht den Werth des Versicherungsobjektes zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt übersteigt, in der Regel dem Eintretenden überlassen.

Ueber die Versicherung von Zugehörungen der Gebäude s. Art. 5, über Versicherung von Einrichtungen für Gewerbs- und Fabriksbetrieb Art. 6 des Gesetzes.

Im Bau begriffene Gebäude können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird jedesmal nur für das laufende und das nächstfolgende Jahr. Bei dem Wiederaufbau oder der baulichen Aenderung eines bereits versicherten Gebäudes bleiben die bisherigen Versicherungsverhältnisse bis zur gesetzlichen Aenderung derselben aufrecht.

Gebäude im Werthe unter 100 ℳ, sowie die weiter in Art. 9 des Gesetzes aufgeführten Gebäude sind vom Eintritt ausgeschlossen.

Die Aufnahme kann verweigert werden für die Gebäude Derjenigen, welche wegen vorsätzlicher oder wiederholt wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden sind.

Antrag auf Einverleibung eines Gebäudes in die Anstalt.

Wer die Einverleibung eines Gebäudes in die Brandversicherungsanstalt beantragen will, was mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit des Jahres geschehen kann, hat vor Allem durch der k. Brand-Inspektor oder einem der für den Distriktsverwaltungsbezirk aufgestellten vereidigten Schätzer die Schätzung des Gebäudes vornehmen zu lassen.

Hierauf hat er das Formular des Versicherungsantrages, welches der Schätzung beigefügt ist, auszufüllen und dasselbe sodann dem Brandinspektor oder der Gemeindebehörde mit der Schätzungstabelle auszuhändigen, welch letztere ihn dann portofrei an den Brandversicherungs-Inspektor übersendet.

Soll sich die Versicherung nur auf die verbrennbaren Theile eines Gebäudes erstrecken, so muß dies im Antrage ausdrücklich erklärt werden, das Gleiche

*) S. a. Stadelmann Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern 4. Auflage S. 643 und ff.; Bayerns Gesetze und Gesetzbücher VI. Erg.-Bd. S. 473 und ff.

hat zu geschehen, wenn das Gebäude mit einem geringeren, als dem Schätzungsbetrag versichert werden will.

Die Reisekosten, Schätzgebühren und Taggelder des Schätzers welche in der Vollz.-Instrukt. zum Brandversicherungsgesetz vom 30. Juni 1875 §. 4 normirt sind, werden von demselben sofort bei der Schätzung gegen Quittung erhoben und auf der Schätzungstabelle verzeichnet.

Die Art und Weise, in welcher die Schätzung vorgenommen werden soll, bestimmt §. 5 der Vollz.-Instr. vom 30. Juni 1875.

Läßt der Versichernde die Stellung seines Versicherungsantrages durch die Gemeindebehörde vermitteln, so kann diese eine Schreibgebühr erheben, welche für das erste Gebäude 10 ₰., für jedes folgende 5 ₰. beträgt. Die gleiche Gebühr kann der Brandversicherungs-Inspektor oder dessen Gehilfe erheben, wenn er den Versicherungsantrag vermittelt.

Bei im Bau begriffenen Gebäuden ersetzt die Schätzung der von dem Brandversicherungs-Inspector revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenveranschlag, nach Vollendung des Gebäudes hat jedoch die förmliche Schätzung einzutreten.

Wenn der Antrag des Versicherungsnehmers durch die k. Brandversicherungskammer beschieden ist, läßt ihm dieselbe die Aufnahmsurkunde durch die Gemeindebehörde zustellen.

Die letztere bemerkt auf der Aufnahmsurkunde den Tag, an welchem dieselbe dem Versicherungsnehmer zugestellt wurde, zugleich hat der Bürgermeister den Inhalt der Urkunde der Gemeindebehörde behufs Geltendmachung eines etwaigen Einspruchs mitzutheilen, welcher auch vom Antragsteller erhoben werden kann und innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung, beziehungsweise Zustellung der Aufnahmsurkunde an den Bürgermeister bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzubringen ist, in deren Bezirk der Versicherungsgegenstand liegt.

Gegen den Ausspruch der Distriktsverwaltungsbehörde haben der Antragsteller sowie die Gemeindebehörde das Recht der Berufung an die kgl. Kreisregierung innerhalb einer 14tägigen Frist.

Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl 10 ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf die Versicherungssumme den Werth der Schätzung nicht übersteigen, wird eine geringere Summe als die Schätzung nicht ausdrücklich benannt, so hat die ganze Schätzungssumme als beantragte Versicherungssumme zu gelten.

Eine Beschränkung der freien Bestimmung der Versicherungssumme findet bei den in Art. 14 des Gesetzes benannten Gebäuden statt.

Eine Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme kann zu jeder Zeit beantragt werden, Minderungen treten aber erst mit dem folgenden 1. Oktober in Wirksamkeit.

Wo Bauholzberechtigungen bestehen kann der Leistungspflichtige den Werth des Rohmaterials sich besonders versichern lassen. (Art. 20 des Ges.)

Bei Revision versicherter Gebäude durch den Brandversicherungsinspektor (Art. 29 bis 33 des Gesetzes) ist der Versicherte in Kenntniß zu setzen und steht ihm frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben theilzunehmen.

Die Versicherung eines Gebäudes wirkt unbedingt in allen Brandfällen, bei welchen dem Versicherten weder eine vorsätzliche noch fahrlässige Brandstiftung im Sinne des §. 183 dann 306—309 des Reichsstrafgesetzbuches zur Last liegt.

Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche der Beschädigte im Falle eines gewöhnlichen Brandes erhalten haben würde. (Art. 37 des Gesetzes.)

Bei Feuersbrünsten, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartirungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursucht wurden, tritt volle Entschädigung ein.

Entstehen Zweifel, ob ein Brand unter diese letzteren Fälle, oder unter die in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen verursachten zu zählen sei, so hat die einschlägige Distriktsverwaltungsbehörde unter Vorbehalt der Berufung zu entscheiden.

Brandversicherungsbeiträge.

Der Beitrag jedes Einzelnen zur Brandversicherungsanstalt richtet sich nach der Größe der Versicherungssumme und der Feuergefährlichkeit des versicherten Gebäudes.

In letzteren Beziehung sind die Gebäude in vier Klassen ausgeschieden, von welchen

die erste Klasse die massiven Gebäude mit harter Dachung,

die zweite Klasse die Gebäude von Stein- oder Lehmsteinfachwerk mit harter Dachung,

die dritte Klasse die Gebäude von Lehmsteckenwerk oder Holz mit harter Dachung, sowie die massiven Gebäude mit weicher Dachung,

die vierte Klasse alle übrigen Gebäude umfaßt.

Eine Eindeckung, welche ganz aus Stein oder Metall oder durch Ministerialvorschrift ihnen gleichgestellten Materialien besteht, ist als harte, jede andere als weiche Dachung zu betrachten.

Die Beiträge sind feststehende, nämlich:

10 ₰. in der I.
13 „ „ „ II.
20 „ „ „ III.
25 „ „ „ IV.

Klasse von je 100 ℳ. der Versicherungssumme.

Bei den in Art. 60 des Gesetzes aufgeführten Gebäuden treten an diesen Jahresbeiträgen die dort bezeichneten Erhöhungen ein.

Die Einreihung der einzelnen Versicherungsobjekte in die Beitragsklassen steht der k. Brandversicherungskammer zu, vorbehaltlich des Einspruchsverfahrens nach Art. 27 des Gesetzes und im Falle des Art. 60 Ziff. 1 der Beschwerde an das k. Staatsministerium.

Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie Jeder, welcher die eingetragene Versicherungssumme später erhöhen läßt, hat als Beitrittsgebühr 10 ₰. vom 100 ℳ. der Versicherungssumme und beziehungsweise Erhöhung derselben zu dem Vorschußfond der Brandversicherungsanstalt zu entrichten, diese Gebühr ist zugleich mit dem nächstfolgenden Beitrag zu erheben.

Der Jahresbeitrag ist am Beginne jeden Jahres fällig und in ungetheilter Summe im Voraus zu entrichten.

Die Einziehung erfolgt in den Orten, welche nicht Sitz eines Rentamts sind, durch die Gemeindebehörden, welche die Beiträge an das Rentamt abliefern und demselben die Rückstände zur Zwangsbeitreibung überweisen.

Bewohnt oder benützt der Versicherte das betreffende Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Gemeindebezirke, in welchem solches gelegen ist auf längerer Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu benennen, wenn nicht werden die Beiträge zur Anstalt von den Miethleuten erhoben, welche dieselbe dann am Miethzinse in Abzug bringen können. Ist das versicherte Gebäude Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder für den ganzen Beitrag; die Beiträge für Gebäude in Gant Gerathener hat der Massaverwalter aus den Massageldern zu leisten, bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Baupflichtigen zu leisten, ist die primäre Baupflicht streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schulgemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihre Entschädigungsansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei Gebäuden der Pfarreien, Beneficien, ständigen Curatieen, Pfarrvicariate und Expposituren fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht anders bestimmt war, dem primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von Demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihre Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

Die Gemeindebehörden haften für die ihnen anvertrauten Geschäfte und Gelder der Brandversicherungsanstalt ebenso, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge an das k. Rentamt einschließlich der Portoauslagen werden den Gemeindebehörden je 1 Prozent vergütet, welches bei Ablieferung der Gelder sofort in Abzug gebracht wird, die

Vergütung darf aber nur für die in den Art. 59, 60, 64 und 66 Abs. 1 des Gesetzes erwähnten Beiträge erhoben werden, für alle übrigen Einnahmen wird eine Vergütung nicht gewährt.

Gerichtskosten und Exekutionsgebühren werden, insoweit sie nicht von den Beitragspflichtigen erhoben werden können, von der Anstalt besonders vergütet.

Aus den regelmäßigen jährlichen Beiträgen an die Anstalt wird 1 Proz. der Gesammtsumme zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens verwendet.

In Jahren, in denen sich Aktivüberschüsse ergeben, kann das Staatsministerium aus diesen bis zu 3 Prozent der Gesammtsumme der regelmäßigen Beiträge zu gleichen Zwecken entnehmen.

Austritt aus der Brandversicherungsanstalt.

Jedes Gebäude bleibt so lange in die Anstalt, bis der Eigenthümer desselben entweder freiwillig austritt oder aus der Anstalt ausgeschlossen wird.

Durch den Wechsel des Besitzers wird der Austritt nicht bewirkt, der neue Besitzer tritt vielmehr in die Rechte, die Leistungen und Zahlungsrückstände seines Vorgängers ein.

Der freiwillige Austritt muß für das nächstfolgende Jahr vor dem 1. September bei der Brandversicherungskammer unter Vorlage der im Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Nachweise schriftlich erklärt werden, bei Mangel dieser Nachweise ist die Erklärung unwirksam.

Ueber die als wirksam erkannte Austrittserklärung ist dem Austretenden amtliche Bescheinigung auszuhändigen, gegen die Verweigerung dieser Bescheinigung steht ihm Einspruch nach Art. 27 des Gesetzes zu.

Die Ausschließung aus der Anstalt kann durch Beschluß der Brandversicherungskammer ausgesprochen werden

1) wenn das Gebäude im Werthe unter 100 ℳ sinkt,

2) wenn es zu Zwecken verwendet wird, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten,

3) wenn der Besitzer wegen vorsätzlicher Brandstiftung gestraft worden ist,

mit der Wirkung, daß der Versicherte vom Zeitpunkt des Ausschlusses an alle Rechte verliert, jedoch verpflichtet bleibt, die für das laufende Jahr betreffende Beiträge noch zu entrichten.

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist der Einspruch nach Art. 27 des Gesetzes zulässig.

Feststellung und Auszahlung der Brandentschädigung.

Die Gemeindebehörde hat von einem jeden Brandfalle, bei welchem die Brandversicherungsgesellschaft betheiligt ist, innerhalb 24 Stunden bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung dem Brandversicherungsinspektor Kenntniß

zu geben; dies hat auch dann zu geschehen, wenn der Beschädigte erklärt, daß er auf eine Brandentschädigung verzichte.

Gleichzeitig ist der Distriktspolizeibehörde und dem Gerichte vom Brande und der muthmaßlichen Entstehungsursache, dann den allenfallsigen besonderen Vorkommnissen bei demselben Anzeige zu erstatten.

Dem Brandversicherungsinspektor, welchem die Erhebung des Brandschadens zukommt, hat vom Schätzungstermin der Gemeindebehörde und der Brandversicherungskammer alsbald Mittheilung zu machen.

Ueber die Art der Schätzung sind nähere Bestimmungen in §. 11 der Vollzugsvorschriften zum Gesetz vom 30. Juni 1875 gegeben.

Die von dem vorherigen Zustande der beschädigten Gegenstände am besten unterrichteten Nachbarn und der Beschädigte sind von der Gemeindebehörde zur Theilnahme an der Beschreibung und Schätzung des Schadens zu laden. Der Beschädigte kann sich auf seine Kosten eines sachkundigen Beistands bedienen, ebenso ist der Brandversicherungskammer gestattet, einen Sachverständigen hiezu abzuordnen.

Am Schlusse der Schätzung wird die Entschädigungssumme sofort berechnet und den anwesenden Betheiligten eröffnet, worauf deren Festsetzung durch die Brandversicherungskammer vorbehaltlich des Einspruchsrechts des Versicherten nach Art. 27 und 53 des Gesetzes erfolgt.

Bei nachträglich entdeckten Beschädigungen müssen Anträge auf ihrer Einschätzung und Vergütung spätestens innerhalb eines Jahres vom Tage des Brandes an gerechnet bei der Gemeindebehörde gestellt werden, welche hievon dem Brandversicherungsinspektor behufs weiterer Behandlung Kenntniß zu geben hat.

Die Brandentschädigung wird unter der Bedingung geleistet daß das abgebrannte Gebäude bauordnungsgemäß an derselben Stelle wieder aufgebaut und die Entschädigung hiezu verwendet wird, und zwar längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigung an.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Erbauung des Gebäudes an einer anderen Stelle oder eine andere Verwendung der Brandversicherungsgelder nach Einvernehmen der Brandversicherungskammer, der Gemeindebehörde und der Betheiligten bewilligt werden. (s. Art. 39 des Gesetzes.) Die fünfjährige Baufrist kann bei besonderen Verhältnissen durch die kgl. Kreisregierung verlängert werden. (Art. 42 des Gesetzes.)

Die Aushändigung der Entschädigungssumme an die Betheiligten findet in folgender Art statt:

a) bei Brandschaden von mindestens $1/4$ des Versicherungsobjektes je nach Dritteln und zwar
   1) bei Gebäuden je nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, erfolgter Aufsetzung des Dachstuhles und Vollendung des Gebäudes,
   2) bei Zugehörungen je nach Maßgabe des gelieferten Verwendungsnachweises,

b) bei geringeren Schäden über 100 ℳ. wird die Gebäudeentschädigung zur Hälfte nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, zur anderen Hälfte nach Vollendung der Reparatur, die Entschädigung für Zugehörungen gleichfalls in zwei Hälften nach Maßgabe der gelieferten Verwendungsnachweises ausbezahlt,

c) bei Reparaturen im Betrage von 100 ℳ. und darunter erst nach Vollendung dieser Reparaturen.

Der Antrag auf Auszahlung der Brandentschädigung ist bei der Gemeindebehörde für Gebäude nach Formular IX, für Zugehörungen nach Formular X der Vollzugsinstruktion zum Brandversicherungsgesetz zu stellen. Die Gemeindebehörde, welche für die Richtigkeit ihrer Angaben haftet, hat den Antrag ausgefüllt dem Brandversicherungs-Inspektor zur weiteren Behandlung mitzutheilen.

Die Verfügung auf diese Anträge ergeht an die mit der Auszahlung betraute Behörde und durch die Gemeinde an den Betheiligten.

Der Beschädigte hat das Recht, Accorde zur Wiederherstellung der Entschädigungsobjekte auf die Entschädigungssumme abzuschließen, eventuell Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen bei der Distriktsverwaltungsbehörde kostenfrei protokolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand für die Wiederherstellung mehr betragen habe, als die Entschädigungssumme im Ganzen oder nach den oben bezeichneten Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten, vorausgesetzt daß bei Neubauten das Gebäude vollständig unter Dach gebracht ist, insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Wiederherstellung der Versicherungsobjekte erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Entschädigungsgelder können mit Ausnahme des Falls, daß der Beschädigte Anweisungen auf dieselbe ausgestellt hat, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Wer in Ansehung des erlittenen Brandschadens des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung oder des Betrugs an der Anstalt als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen Entschädigungsanspruch.

Ist gegen den Versicherten wegen fahrlässiger Brandstiftung Strafverfahren eingeleitet, und ist der Beschädigte der allein Bezugsberechtigte, so ist die Entschädigung bis zur beendigten Untersuchung zurückzuhalten und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur insoweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Ange-

schuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweiter Hypotheken oder durch Deponirung vollgiltiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Während des Strafverfahrens gegen den Versicherten wegen vorsätzlicher Brandstiftung darf die Entschädigungssumme, wenn der Beschuldigte der allein Bezugsberechtigte ist, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Accorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Haftet auf dem beschädigten Gebäude eines wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung beschuldigten Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthumsverhältnisse in Frage, so wird zwar zum Besten der Gläubiger oder Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem andern Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten Versicherungsobjekte.

Die Brandversicherungskammer ist berechtigt, die festgesetzte Entschädigungssumme im nächst offenen Range als Hypothek auf das Grundvermögen des Beschuldigten ohne vorgängige ausdrückliche Erklärung desselben eintragen zu lassen.

Für die geleistete oder zur Leistung anerkannte Brandentschädigung steht der Brandversicherungsanstalt gegen jeden civilrechtlich für den Brand Haftbaren der Regreßanspruch zu.

Die Geltendmachung dieses Anspruchs wird durch Einleitung eines Strafverfahrens wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung, Einstellung des Strafverfahrens oder Freisprechung des Angeschuldigten nicht aufgehoben oder ausgeschlossen. —

2) Mobiliarfeuerversicherung.

Die Bestimmungen über das Mobiliarfeuerversicherungswesen enthält die VO. vom 11. September 1872 (Rgbl. S. 2113 ff.) mit der M.-E. vom 1. Januar 1873 (abgedr. in den KrsamtsbI.) dann die M.-E. vom 2. Oktober 1872, Controle der Mobiliarfeuerversicherungen betr. (Mbl. d. J. S. 37 ff.), endlich §. 360 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches, dann Art. 2 Ziff. 2, Art. 100 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches.

Der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften ist folgender:

Mobiliarfeuerversicherungsanstalten können nur mit Königlicher Genehmigung in Bayern errichtet oder auf Bayern ausgedehnt werden.

Die Versicherung von Gebäuden und deren Zugehörungen gegen Brandschaden ist denselben mit Ausnahme der in dem Art. 9 des Feuerversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 aufgeführten untersagt, dagegen ist denselben die Versicherung von Gebäuden gegen Explosionsgefahr unter der Voraussetzung gestattet, daß die Versicherung ausschließend auf die Beschädigung durch Explosion beschränkt wird, die Versicherung von Gebäuden gegen den durch Explosion

verursachten Feuerschaden sonach ausgeschlossen bleibt. (M. = E. vom 29. Dez. 1872, abgedr. in den KrsamtsBl.)

Ausländische Versicherungsgesellschaften, welche in Bayern zugelassen sind, müssen einen Generalbevollmächtigten (Hauptagenten) aufstellen, welcher in einem der bayrischen Orte, in welchem sie ihr Geschäft treiben, wohnen und dort ein Geschäftslokal haben muß.

Von der erfolgten Aufstellung ist dem k. Staats = Ministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, Anzeige zu machen.

Der Generalbevollmächtigte ist auf den ihm zugewiesenen Generalagenturbezirk beschränkt und kann allein die Versicherungsurkunden ausstellen.

Auswärtige Feuerversicherungsanstalten müssen in Ansehung aller zwischen ihnen und den versicherten bayrischen Staatsangehörigen entstehenden Streitigkeiten, soweit nicht satzungsgemäß schiedsrichterliche Entscheidung zu erfolgen hat, bei dem Gerichte des Wohnorts des Generalbevollmächtigten oder des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht nehmen und diese Verpflichtung in den Versicherungsurkunden ausdrücklich anerkennen.

Wo schiedsrichterliche Entscheidung satzungsgemäß bestimmt ist, dürfen nur bayrische Staatsangehörige als Schiedsrichter verwendet werden.

Die Mobiliarfeuerversicherungsanstalten können behufs Vermittlung von Versicherungsverträgen Agenten bestellen, deren Aufstellung für einen bestimmt zu bezeichnenden Bezirk — Agenturbezirk — zu erfolgen hat. Die Aufstellung von zwei oder mehreren Agenten für einen und denselben Bezirk ist unstatthaft.

Die Agenturbezirke haben übrigens mit den Gemeindebezirken nicht nothwendig zusammenzufallen, es ist vielmehr die Bildung mehrerer Agenturbezirke selbst innerhalb ein und derselben Gemeinde zulässig, soferne nur der Umfang der Bezirke, für welche die Agenturbestellung erfolgt, genau bezeichnet wird.

Den vor Erlassung der VO. vom 11. September 1872 aufgestellten und bestätigten Agenten verbleibt für die Dauer ihrer Funktion ihr bisheriger Wirkungskreis selbst dann, wenn einzelne Theile desselben mit einem bei der Aufstellung von Agenten nunmehr zu bildenden Agenturbezirk zusammenfallen. (M.=E. vom 1. Januar 1873, abgedr. in den KrsamtsBl.)

Die Uebernahme oder Aufgabe von Agenturen hat der Agent innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktspolizeibehörde seines Wohnorts sowie den Distriktspolizeibehörden des Agenturbezirkes anzuzeigen.

Das Anbieten von Versicherungen Seitens der Agenten von Haus zu Haus (Hausiren) kann von den Kreisregierungen für den Umfang ihrer Bezirke oder einzelner Distriktspolizeibehörden verboten werden.

Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werth der Versicherungsnahme.

Bei Waarenlagern und andern zum Verkauf oder Verbrauch bestimmten größeren Vorräthen, deren Bestand nach Größe und Werth zu wechseln pflegt, kann der Versicherungswerth nach Maßgabe des Umfangs des Geschäfts oder der Produktion bemessen werden.

Ueberversicherungen, welche durch wissentlich unrichtige Werthangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an den Mobilienbesitzern, sowie an den betheiligten Schätzern und Agenten an Geld bis zu 175 Thalern bestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer andern Gesellschaft oder Anstalt versichert wird. (Art. 100 des P.-Str.-G.-B.)

Vom Abschlusse eines jeden Versicherungsvertrages, sowie von der Festsetzung einer Brandentschädigung ist der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die Versicherungsgegenstände sich befinden, durch den Generalbevollmächtigten oder den Agenten, welcher das betreffende Geschäft vermittelt hat, innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

Die Anzeige über den Abschluß von Versicherungsverträgen muß den vollständigen Auszug aus dem vom Agenten nach §. 13 der VO. zu führenden tabellarischen Vormerkungsbuche enthalten.

Die Ortspolizeibehörde hat den Versicherungsvertrag zu prüfen und von wahrgenommenen Ueber- oder Doppelversicherungen der Distriktspolizeibehörde zu etwaiger Veranlassung strafrechtlicher Einschreitung, sowie dem Generalbevollmächtigten Kenntniß zu geben, was allenfalls nach Formular **41** geschehen kann.

Zu diesem Behufe kann die Ortspolizeibehörde von den versicherten Gegenständen zu jeder Zeit Einsicht nehmen oder die Einsichtnahme durch den Brandinspektor veranlassen.

Muß der Brandinspektor sich wegen Verdachts einer Ueberversicherung vom Werth der versicherten Gegenstände persönlich überzeugen, so hat diese Einsichtnahme unter Zuziehung des Bürgermeisters oder eines von demselben abzuordnenden Mitgliedes der Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Die Einsichtnahme hat in Anwesenheit des wo möglich von derselben vorher zu verständigenden Versicherten oder seines Stellvertreters zu geschehen. Hiebei ist jede nicht gebotene Belästigung des Versicherten zu vermeiden und von ängstlicher Nachforschung nach gering versicherten Gegenständen abzusehen. (§§ 4 und 5 der M.-E. vom 2. Oktober 1872.) Findet sich eine Ueberversicherung wirklich vor, so hat der Brandinspektor das Weitere zu besorgen.

Die Anzeigen über Versicherungsverträge muß der Bürgermeister sorgfältig sammeln, sie gehörig ordnen und dem Brandinspektor zur Einsichtnahme bereit halten, eine Uebersendung an den letzteren findet nicht mehr statt.

Die Vormerkungsbücher der Agenten (§. 13 der VO.) sind den Polizeibehörden, sowie dem Brandversicherungsinspektor im Agenturlokale zur Einsichtnahme bereit zu halten und Auszüge hieraus den Distriktsverwaltungsbehörden und Brandversicherungsinspektoren auf Verlangen vorzulegen.

Die Verwaltungen der Versicherungsanstalten sind für die Handlungen,

welche sie an Stelle ihrer Agenten selbst vornehmen oder durch ihre Beamten vornehmen lassen, denselben Bestimmungen, wie die Agenten unterworfen.

d) Brand-Collekten.

Brand-Collekten innerhalb einzelner Regierungsbezirke sind der Bewilligung der k. Kreisregierung K. d. J., innerhalb mehrerer Regierungsbezirke der Allerhöchsten Bewilligung unterstellt. Sie sollen nur ausnahmsweise ertheilt werden.

(M.-E. v. 30. Juli 1869 abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Sammlungen zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde innerhalb ihres Bezirkes angeordnet werden.

Bei Gesuchen um Genehmigung von Collekten ist stets die Zahl der beschädigten Haupt- und Nebengebäude, die Größe des Immobiliarschadens, der Versicherungsanschlag der beschädigten Gebäude, der erlittene Mobiliarschaden und der Versicherungsbetrag des beschädigten Mobiliars anzugeben.

Da aus den Gesuchen um Bewilligung von Brand-Collekten noch immer zu entnehmen ist, daß die durch den Brand beschädigten Immobilien und Mobilien gewöhnlich ungenügend versichert wurden, haben sich die Bürgermeister angelegen sein zu lassen, bei jeder schicklichen Gelegenheit durch Belehrung, Ermahnung und Aufmunterung ihre Gemeindeangehörigen zu einer entsprechenden und nachhaltigen Benützung der Brandversicherungsanstalten aufzufordern.

Die von den Gemeindebehörden vorzunehmenden Collekten sind unmittelbar an die Unterstützungsbedürftigen, beziehungsweise an deren Bevollmächtigte oder gesetzlichen Vertreter einzusenden.

Die Gemeindebehörden haben über das Hauptergebniß der Collekte eine Anzeige an die ihnen vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten. (M.-E. v. 15. Mai 1876 Mbl. d. J. S. 233.)

Die unerlaubte Veranstaltung von Sammlungen zum eigenen Vortheil wird nach Art. 361 Ziff. 4 des Rstrgb. mit Haft bestraft.

§ 29.

Wasserpolizei.

Für Handhabung der Wasserpolizei sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1862 über den Uferschutz, sowie die Bestimmung des Gesetzes vom nämlichen Tage über Benützung des Wassers*) maßgebend; die hauptsächlich hieher gehörigen derselben sind nachstehende:

a) Gesetz über den Uferschutz:

Zu allen Uferschutz-, Damm- und Deichbauten, welche von Gemeinden,

*) Bayerns Ges. u. Ges.-B. B. II. S. 86 und 50. S. auch die oben erwähnte Schrift „das **Bauwesen** im Königreich Bayern" S. 94, 133 u. f.

Privaten oder Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ist die vorausgehende distriktspolizeiliche Genehmigung erforderlich. (Art. 20.)

An Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, bildet der Uferschutz in der Regel eine Kreislast, an sonstigen fließenden Gewässern aber eine Last der Eigenthümer der bedrohten Grundstücke, Gebäude, Triebwerke oder Anlagen, wenn nicht durch privatrechtliche Verhältnisse oder Herkommen eine besondere Verpflichtung besteht. (Art. 1 und 2.)

Der Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Triebwerke oder einer Be- oder Entwässerungsanstalt dienen, liegt dem Eigenthümer derselben ob, der Schutz von Straßen oder Eisenbahnen, welche sich an einem Ufer hinziehen, dem, welchem die Unterhaltung derselben zukommt. (Art. 7 und 6.)

Auf Uferschutzbauten findet in der Regel das Gesetz vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum zu öffentlichen Zwecken betr., Anwendung.

Vereinigen sich mehr als drei Grundeigenthümer behufs gemeinschaftlicher Ausführung des Uferschutzes zu einer Schutzgenossenschaft, so müssen sich die dazwischenliegenden Ufereigenthümer die Herstellung der nöthigen Vorrichtungen an ihren Ufern auf Kosten der Genossenschaft gefallen lassen.

Die Bildung solcher Genossenschaften bestimmt sich nach Art. 15 und 16 des Gesetzes.

Flußcorrektionen, sowie alle Vorrichtungen und Arbeiten, welche in öffentlichen Flüssen zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt und zur Beseitigung der Hindernisse derselben nothwendig werden, sind eine allgemeine Staatslast; Damm- oder Deichbauten zum Schutze der Ortsfluren und Ortschaften gegen Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, besonderen Rechtsverhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den betreffenden Gemeinden ob, welche hiezu zwangsweise angehalten werden können. (Art. 11 und 18.)

b) Gesetz über Benützung des Wassers.

Das Gesetz über Benützung des Wassers unterscheidet zwischen öffentlichen Gewässern, d. i. solchen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, und Privatgewässern und enthält bezüglich derselben eine Reihe theils civilrechtlicher, theils polizeilicher Bestimmungen.

Erstere können hier unberührt bleiben, bezüglich der letzteren ist namentlich Folgendes hervorzuheben:

1) Der Gebrauch des Wassers aus öffentlichen Gewässern sowie aus Privatflüssen und Bächen durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken ist Jedem unverwehrt, soferne nicht polizeiliche Vorschriften entgegenstehen und nicht fremde Grundstücke betreten werden müssen. Namentlich sind beim Viehtränken und Schwemmen, die von der Behörde hiezu bestimmten Plätze zu benützen (Art. 9 und 96 dann 53).

   Hieher ist auch die Abfuhr von Eis aus öffentlichen und den im Eigenthum des Staats befindlichen Privat-Flüssen und Bächen zu rechnen. (M.-E. v. 22. Januar 1876, Mbl. d. J. S. 45.)

2) Das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette ist nur nach Maßgabe der desfalls zu ertheilenden Erlaubniß und an den hiezu bezeichneten Plätzen gestattet, insoweit nicht in dieser Beziehung bereits wohl erworbene Rechte bestehen (Art. 15).

Die Gesuche um Entnahme von Materialien aus dem Flußbette öffentlicher Flüsse sind bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde unter Angabe des Orts, an welchem die Gewinnung gewünscht wird, und der Zahl der benöthigten Fuhren zu Protokoll zu geben, welche dann das Weitere nach Maßgabe der M.-E. vom 14. November 1876 (Mbl. d. J. S. 469) besorgt.

Die Bewilligungen dürfen sich niemals länger, als auf die Dauer eines Kalenderjahres erstrecken.

Die Gesuche unterliegen der Taxpflicht nicht.

3) Ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde dürfen innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder andere auf den Lauf oder die Höhe des Wassers Einfluß übende Vorrichtungen, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bad- oder Waschhäuser oder sonstige den freien Wasserablauf störende Anlagen errichtet oder abgeändert werden (Art. 10 und 11).

4) Die Errichtung oder Abänderung von Brücken, Stegen oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse erfordert Regierungsgenehmigung (Art. 16 und 17).

5) Bei Privatflüssen und Bächen steht das Eigenthum den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu, dieselben dürfen aber das Wasser nur mit Berücksichtigung der Rechte der übrigen Ufereigenthümer und der Wasserberechtigten benützen (Art. 39).

6) Die Benützung solchen Wassers zum Betrieb von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, Flachs- und Hanfrösten und zu anderen die Eigenschaft desselben auf schädliche Art verändernden Bestimmungen unterliegt der Bewilligung und den Beschränkungen der Verwaltungsbehörde, ebenso

7) die Errichtung bleibender Einrichtungen, welche auf den Wasserlauf Einfluß üben (Art. 58 und 61).

8) Die Reinigung der Privatflüsse und Bäche liegt in der Regel den Ufereigenthümern und den zur Benützung des Wassers berechtigten Eigenthümern von Triebwerken und Stauvorrichtungen, soweit ihr Aufstau reicht, ob, jedoch steht dem Ufereigenthümer in den letzteren Fällen das Recht zu, die Reinigung selbst zu übernehmen.

Die zur Reinigung Verpflichteten sind zu derselben nöthigenfalls durch Vermittlung der Distriktspolizeibehörde anzuhalten.

Im Falle ihrer Saumseligkeit können von dieser die treffenden Arbeiten auf deren Kosten angeordnet werden.

Soweit die Vertheilung der Reinigungslast nicht rechtlich feststeht,

kommt dieselbe der Distriktsverwaltungsbehörde zu, welche, wenn die Verbindlichkeit auf Grund civilrechtlicher Verhältnisse bestritten wird, wenigstens das Recht zu provisorischen Anordnungen in dieser Beziehung hat (Art. 47—50).

9) Geschlossenes Wasser (s. Art. 33 des Ges.) ist der ausschließlichen Verfügung des Eigenthümers überlassen; er ist aber nicht befugt, demselben zum Abfluß auf fremdes Grundeigenthum eine andere Ableitung zu geben als den natürlichen Ablauf.

Letzteren darf auch der Eigenthümer des Nachbargrundstücks zum Nachtheil des höher liegenden nicht ändern. Ausnahmen hievon können von der Staatsregierung oder mit deren Bewilligung im öffentlichen Interesse gemacht werden (Art. 33—36).

10) Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke oder zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann unter Anwendung des Zwangsentäußerungsverfahrens in Anspruch genommen werden (Art. 38).

Für Herstellung von Wasserleitungen und Brunnen werden an Gemeinden Unterstützungen aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft gegeben.

Die Gemeinden, welche solche Ansprüche machen wollen, haben sich in einem förmlichen Beschlusse über die Erwerbung oder Herstellung des als nothwendig Erkannten, sowie darüber zu vereinigen, welchen Theil der erforderlichen Kosten sie zu übernehmen gesonnen sind.

Dieser Beschluß ist mit dem Nachweise, daß die Gemeinde aus Gemeindemitteln oder durch besondere Beiträge ihrer Mitglieder die erwachsenden Kosten nicht vollständig zu decken im Stande sei, dem Kostenvoranschlage und dem weiteren Nachweise, wie für Unterhaltung der Anlage gesorgt werden soll, dem Bezirksamte einzusenden, welches die treffenden Gesuche der kgl. Kreisregierung behufs Einsendung an das kgl. Staatsministerium des Innern in Vorlage bringt (M.-E. vom 13. Dez. 1849 und 5. Febr. 1860).

11) Die Verwaltungsbehörden haben den Gebrauch der Privatflüsse zu überwachen und können im allgemeinen Interesse, namentlich aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten, zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Versumpfungen, zur Offenhaltung des Verkehrs ꝛc. polizeiliche Anordnungen erlassen.

Sie haben auch die Aufsicht über die zum Schutze der Ländereien mehrerer Eigenthümer dienenden Deich- und anderen Schutzbauten (Art. 52).

Zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer sind verschiedene Verordnungen und oberpolizeiliche Vorschriften ergangen, welche sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt finden.

Zur Sicherung der Personen und des Eigenthums bei der Schiff- und Floßfahrt bestehen besondere Reglements, nämlich

1) für den Rhein Regbl. 1869 S. 1129, 1241 und 1287,
2) für den Main Oberfr. Kr.=A.=Bl. 1864 S. 653, 1865 S. 1205, 1866 S. 773, 1867 S. 235,
3) für die Schifffahrt auf der Donau Regbl. 1865 S. 725 und 1867 S. 145 mit einer Reihe von Ergänzungs=Rescripten,
4) für die Floßfahrt auf der Isar und Loisach R.=E. vom 12. Januar 1875, Kr.=A.=Bl. von Oberbayern S. 81, auf dem Lech R.=E. v. 11. Juli 1856, Krsamtsbl. v. Oberb. S. 1091.
5) für die Floßfahrt im fränkischen Wald Kr.=A.=Bl. von Oberfranken von 1868, Beil. zu Nr. 10,
6) für die Schifffahrt auf dem Bodensee Regbl. von 1868 S. 385, dann Regbl. von 1853 S. 1137,
7) für die oberbayerischen Seen und Flüsse die Allerh. E. vom 19. Juli 1844, abgedr. im Kr.=A.=Bl. von Oberbayern vom J. 1844,
8) für Trift und Flößerei auf dem Regen Kr.=A.=Bl. für die Oberpfalz von 1858 S. 262, auf der Ilz Kr.=A.=Bl. für Niederbayern von 1861 Beil. zu Nr. 22.
9) für den Ludwigskanal die Kanalordnung vom 9. Januar 1842, Döll. Bd. 28 S. 920, dann Bekanntm. v. 29. Okt. 1843 Regbl. S. 713 u. Art. 97 des Polstrfgb.

Den Polizeibehörden mit Einschluß der Ortspolizeibehörden liegt ob, über die Anstalten und Vorrichtungen zu wachen, welche zur Sicherheit der Schiff= und Floßfahrt dienen und die Bestrafung von vorgekommenen Beschädigungen derselben bei dem Strafgericht zu veranlassen.

Nach Art. 4 der Verfassung des deutschen Reiches sind der Flößerei= und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß= und sonstigen Wasserzölle der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterstellt.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei gilt nach dem Einführungsgesetz vom 22. April 1871 auch in Bayern und bezieht sich auf die nur flößbaren Strecken der mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Wasserstraßen.

c) Vorsorge gegen Gefahren.

Die zur Abwendung von Ueberschwemmungen der Ortsfluren oder Ortschaften erforderlichen Damm= und Deichbauten liegen in der Regel den Gemeinden ob. (Uferschutzges. Art. 18 u. 20, Gemeindeordn. Art. 59.)

Wenn zur Abwendung drohender, oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig erscheinen, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden, auch wenn sie nicht innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen, zur Leistung von Hand= und Spanndiensten verpflichtet.

Gegen die desfalls ergangenen polizeilichen Anordnungen ist nur nachträgliche Beschwerde zulässig.

Den Polizei= und Baubehörden müssen die Gemeinden in solchen Fällen

die nöthige Hilfe leisten und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien sorgen. (Art. 17, 24 Abs. 2 des Ges.)

Bei Verweigerung solcher Nothhilfe ist die Bestrafung der Contravenienten um so unnachsichtlicher zu veranlassen, als derartige Beispiele für künftige ähnliche Fälle von der größten Bedeutung sind.

Eintretende Hochwasser sind den unterhalb gelegenen Gemeinden stets auf die schnellste Weise, wenn möglich telegraphisch, mitzutheilen.

Ueber Behandlung der bei Ueberschwemmungen aufgefangenen Gegenstände siehe die M.=E. v. 8. Januar 1859, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Die Ausmittlung und Absteckung geeigneter und sicherer Badeplätze ist Sache des Bürgermeisters, welcher auch dafür zu sorgen hat, daß an anderen allgemein zugänglichen Plätzen nicht gebadet wird.

Gegen das Betreten schwacher Eisdecken hat er die nöthigen Warnungen und Anordnungen ergehen zu lassen, wie er überhaupt im Gebiete der Wasserpolizei sein Augenmerk auf Alles zu richten hat, was eine Gefahr für das Eigenthum, die Gesundheit oder das Leben der Ortsangehörigen oder Anderer herbeiführen könnte.

§. 30.

Straßenpolizei.

Die Wege werden in öffentliche und Privatwege eingetheilt und erstere wieder in Staatsstraßen, Distriktsstraßen und Gemeindewege.

a) Staatsstraßen.

Bezüglich der Staatsstraßen, deren Unterhaltung durch die Baubehörden besorgt wird, wird hier namentlich auf die Verpflichtung der Gemeinden hingewiesen, den Schlamm auf solchen und in den Seitengräben zu entfernen, soweit sie durch die Ortschaften führen, den Dung nicht zu nahe an ihnen niederzulegen und keine Mistjauche auf dieselben laufen zu lassen.

Außer den Ortschaften dürfen die Staatsstraßen von den Angrenzern nicht in ihrer gesetzmäßigen, in der Regel 7 Meter betragenden Breite geschmälert und Felder nicht näher als in einem Abstand von 87 cm. von den Gräben oder dem Straßenrand gepflügt werden, soferne nicht vor denselben Vorbifänge gezogen sind, oder die Bifänge (Borten) längs der Straße laufen, in welchem Falle ein Abstand von 44 Cm. genügt.

Die Benützung des von der Bepflügung ausgeschlossenen Feldgrundes ist nur mittelst des Behackens zuläßig.

(M.=E. vom 3. März 1870 Regbl. S. 393.)

Zu den Abfahrten über die Gräben müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten.

Die aus den Gräben ausgehobene Erde dürfen die anliegenden Grundeigenthümer auf ihre Grundstücke führen, müssen dieselbe aber auf ihnen ver=

breiten, so daß keine Erhöhungen auf dem Straßenrand oder an den Gräben entstehen.

Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längs der Straße liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straße hinauftreiben, noch weniger aber das Wasser auf diese leiten, was überhaupt verboten ist.

(All. E. vom 10. Aug. 1805, Regbl. S. 897, aufrecht erhalten durch die M.-E. vom 28. April 1863, Regbl. S. 691 mit Ausnahme der Strafbestimmungen. (Ges. vom 26. Dez. 1871 Art. 2.)

Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen, welche sich an Staatsstraßen befinden, müssen auf eine Breite von 10 Schritten oder 7,29 M. ohne Entschädigung der Eigenthümer ausgelichtet sein.*)

(M.-E. vom 28. April 1863 Regbl. S. 691.)

Durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 ist die Versehung aller die Staats- oder Distriktsstraßen befahrenden Fuhrwerke mit Radfelgen vorgeschrieben, deren Köpfe, Nägel oder Schrauben nicht vorstehen dürfen und deren Reife eine gerade waagrechte Oberfläche bilden müssen, und ist die Felgenbreite für Fuhrwerk, welches Verkaufsgegenstände verführt oder dem Handels- und Gewerbszwecke dient, bestimmt zu: 15,7 cm. für zweiräderiges, drei oder vierspänniges — ebenso für vierräderiges fünf- bis achtspänniges — 10,5 cm. für vierräderiges dreispänniges bis vierspänniges und zweiräderiges zweispänniges, — 6,6 cm. für vierräderiges zweispänniges Fuhrwerk. Ausgenommen hievon ist das landwirthschaftliche Fuhrwerk, das blos zu landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen aus- oder einfährt oder zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirths als solchen erforderlichen Materialien dient, oder als vierräderig zweispänniges Fuhrwerk mit eigenem Geschirre zur Verführung selbsterzeugter landwirthschaftlicher Produkte auf den Markt gebraucht wird, oder zu Bittfuhren beim Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke dient, dann das blos zum Personentransport dienende Fuhrwerk. Zweiräderiges Fuhrwerk mit mehr als 4 Pferden Anspann wird gar nicht, vierräderiges Fuhrwerk mit mehr als 8 Pferden Anspann aber nur in dem Falle zugelassen, wenn eine untheilbare Last, z. B. ein sehr großer Baustein geladen ist, jedoch ist Vorspann bergauf und auf ganz schlechten umzubauenden Straßenstrecken erlaubt. Luxus- und Reisewägen sind von den vorstehenden Vorschriften ausgenommen und die Felgenbreite für alle Postwägen und zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen ist bei einer Bespannung von 3 und mehr Pferden zu mindestens 6,6 cm. bestimmt. Der Gebrauch der Vorrichtungen zum Schutze der Fuhrwerke gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen beim Glatteise oder bei glatter Schneebahn und der sogenannten

*) Auf Distriktsstraßen und Gemeindewege findet diese Bestimmung keine Anwendung. (M.-E. v. 19. Mai 1876 Mbl. d. J. S. 237.)

Eisnägel ist in der Regel nur vom 1. November bis letzten März erlaubt. Die Breite an Frachtwagenladungen darf, mit Ausnahme einer untheilbaren Last, 2,62 Meter nicht überschreiten und Seitensitze an solchen sind untersagt. Der Führer des Fuhrwerks, für welchen der Eigenthümer des letzteren mitzuhaften hat, wird bei Uebertretung der Vorschriften über den Radbeschlag mit 3 bis 15 fl. (5 ℳ 40 ₰. bis 27 ℳ), über die Felgenbreite mit 3 bis 25 fl. (5 ℳ 40 ₰. bis 45 ℳ) und über die Breite der Ladung und das Nichtanbringen von Seitensitzen mit 3 bis 25 fl. (5 ℳ 40 ₰. bis 45 ℳ), bei Zahlungsunfähigkeit mit verhältnißmäßigem Arreste bestraft. Der Bestrafte hat behufs der unbehinderten Fortsetzung seiner Fahrt sich von der Behörde ein Zeugniß zu verschaffen.

Nach §. 33 des Landtagsabschiedes von 1856 ist auch dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bekiesung die Bespannung der mit 10,5 cm breiten Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs Pferden gestattet.

Wenn die Passage auf Staatsstraßen durch Schneefall unterbrochen wird und die Gemeinden behufs schleuniger Wiederherstellung derselben zur Mitwirkung aufgeboten werden, dürfen sich die hiezu Aufgeforderten derselben bei Strafvermeidung nicht entschlagen.

Die Ausgaben für Schneeräumen auf Staatsstraßen können an die Gemeinden vorschußweise gegen alsbaldige Refundirung durch das Rentamt geleistet werden, dieselben sind aber in keinem Falle an die Wegmacher, sondern auf Grund der angefertigten Wochenlisten stets nur an die Arbeiter zu bezahlen und von diesen abquittiren zu lassen.

b) Distriktsstraßen.

Die Unterhaltung der Distriktsstraßen liegt dem Distrikte unter Leitung des Bezirksamtes ob.

Für dieselben sind auf Kosten des Distrikts eigene Wegmacher aufgestellt, welche von den Bezirksämtern in Pflicht genommen werden und beim Bau und der Unterhaltung solcher Straßen die technischen Anleitungen der Instruktion vom 7. Januar 1845 Döll. XXXI. S. 218 im Auge zu behalten haben.

Eine umfassende Diensteinstruktion für die Distriktswegmacher findet sich im Oberfr. Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1860 S. 783.

Direktiven für die Unterhaltung von Staatsstraßen finden sich im Mbl. d. J. von 1872 Seite 300, welche auch für die Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen von Bedeutung sind.

c) Gemeindewege

sind alle diejenigen öffentlichen Wege, welche, ohne Staats- oder Distriktsstraßen zu sein, dem Verkehre der Gemeinden dienen.

Ob einem Wege diese Eigenschaft zukommt, entscheidet im Zweifel die Distriktsverwaltungsbehörde.

Zur Herstellung und Unterhaltung dieser Wege sind die Gemeinden insoweit verpflichtet, als dieselben innerhalb ihrer Gemeindeflur liegen, und können sie von der Distriktsverwaltungsbehörde hiezu zwangsweise angehalten werden, die keiner Gemeinde zugetheilten Markungen (s. §. 1 oben) haben diese Wege innerhalb ihrer Grenzen zu unterhalten.

Die Unterhaltungslast erstreckt sich auch auf den Unterhalt der nöthigen Brücken, Durchlässe, Geländer, Warnungstafeln u. s. w.

Alle Gemeindeverbindungswege sollten mindestens 3 Meter Breite haben, gehörig planirt, fundirt, mit klein gehauenen Steinen beschottert und mit Seitengräben insoweit versehen werden, daß dem Wasser der Ablauf ermöglicht ist.

Bei Verweigerung der geforderten Gemeindedienste zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Distriktsstraßen und Gemeindewege kann der Bürgermeister nöthigenfalls die treffenden Dienste durch Andere auf Kosten der Säumigen verrichten lassen; außerdem kann er einen Antrag auf Bestrafung der Säumigen nach Art. 29 des P.-St.-G.-B. stellen.

Hat eine Gemeinde verschiedene Gemeindeverbindungswege zu unterhalten und besteht dieselbe aus mehreren Ortschaften, so kann diese Verpflichtung im Wege des Uebereinkommens auf einzelne Ortschaften vertheilt werden. (Art. 153 Abs. 2 der G.-O.)

Die sonstigen Gemeindewege, sowie die Ortstafeln*) werden ebenfalls von den Gemeinden unterhalten.

Die Kosten der Anbringung und Unterhaltung von Wegweisern an den Einmündungen von Gemeindewegen oder Ortsstraßen in eine Staats- oder Distriktsstraße fallen der Gemeinde zur Last, in deren Markung der Wegweiser sich befindet oder angebracht werden soll. (M.-E. v. 27. Juli 1842 Döllinger Bd. 31 S. 401.)

d) Feld-, Flur- und Waldwege,

deren Benützung keine unumschränkt öffentliche ist, sondern in der Regel nur denen zusteht, welche Grundstücke an denselben haben, werden von den Adjacenten unterhalten und können Zwangsmaßregeln bezüglich ihrer nur in der im Art. 55 der Gemeindeordnung angedeuteten Weise, oder dann eintreten, wenn Vorkehrungen gegen allenfallsige Gefahren getroffen werden müssen. Derartige Vorkehrungen können auch bezüglich solcher Privatwege veranlaßt sein, bei deren Benützung möglicherweise ein Unglücksfall befürchtet werden kann.

Differenzen über die Unterhaltungspflicht an den nicht der allgemeinen Benützung unterstellten Wegen sind vor dem zuständigen Gerichte auszutragen und es sind darum die Distriktsverwaltungsbehörden nur zur Anordnung der allenfalls nothwendigen provisorischen Vorkehrungen befugt.

---

*) Bei Neuanschaffung von Ortstafeln oder Erneuerung des Anstrichs ist der Sitz des Landwehrbezirkskommandos und der hiezu gehörigen Compagnien auf denselben zu bezeichnen, M.-E. v. 31. Januar 1873. Ueber die einzuhaltende Form s. das Min.-Bl. des Innern v. 1873 Seite 354.

Zum Schutz der Feldwege können orts= eventuell distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (Polstrfgb. Art. 121.)

e) Sicherung der Straßen gegen Beschädigungen.

Straßenbeschädigungen sollen verhütet werden durch das im Art. 89 des Polizeistrafgesetzbuches enthaltene Verbot des Reitens und Fahrens in den Gräben öffentlicher Straßen, sowie des Treibens oder des absichtlichen Weidens von Vieh in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats=, Distrikts= oder kunstgemäß gebauten Gemeindestraße, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen werden.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb= und Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Außerdem können nach Art. 90 des P.=St.=G.=B. zur Sicherung der Straßen gegen Beschädigungen in Bezug auf Staatsstraßen oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen distriktspolizeiliche und in Bezug auf die übrigen Straßen ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Durch solche ortspolizeiliche Vorschriften können sich die Gemeinden, wenn durch außerordentliche Verkehrsverhältnisse z. B. in Folge der Anlage von Fabriken, Eisenbahnen, Steinbrüchen ꝛc. die Gemeindewege von irgend einer Seite übermäßig benützt werden, schützen, indem sie allzuschwere Fuhrwerke vom Befahren der betreffenden Wege ausschließen.

Verringerung von Straßen und Wegen durch Abgraben oder Abpflügen wird nach §. 370 Ziff. 1 des Reichsstrafgb. bestraft.

Auf die Unterhaltung der Baumpflanzungen an Staats= und Distrikts=straßen durch die Gemeindeangehörigen hat der Bürgermeister ein besonderes Augenmerk zu richten und durch geeignete Belehrung entsprechend einzuwirken.

f) Straßenverkehr.

Nach §. 366 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird die Uebertretung der zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die hieher bezüglichen Anordnungen können nach Art. 2 Ziffer 6 des Polizeistrafgb. durch ober=, distrikts= oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die in Folge dessen ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. Januar 1872 (Regbl. S. 73 ff.) verbieten das Fahren auf Brücken, die theilweise oder ganz aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritt, das Fahren mit mehreren aneinandergehängten Wägen auf öffentlichen Straßen oder Wegen ohne besondere Bewilligung der Distriktspolizeibehörde, mit Ausnahme des Aneinanderhängens zweier Wägen beim landwirthschaftlichen Fuhrwerke.

Dieselben ordnen weiter an, daß mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen, K. d. J., für

bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, auf öffentlichen Straßen oder Wegen nicht mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten angebracht werden dürfen und daß jeder angebrachte Schlitten so befestigt werden muß, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhält, — daß bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, Fuhrwerke durch Einlegung des Radschuhs, durch Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Eisketten gehemmt werden müssen, — die Lenker eines Fuhrwerks sich weder durch Schlafen noch durch sonstiges Verschulden in eine Lage bringen dürfen, daß sie ihre Gespanne zu leiten nicht mehr im Stande sind, — daß dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege, Brücken und Stege, sowie Sicherheitsgeländer und andere Sicherungsmittel an solchen von den hiezu Verpflichteten in sicherem Stand erhalten und bei Beschädigung solcher von ihnen die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen ausgesteckt werden, — daß bei Absperrung eines Weges, welches bei Staatsstraßen von der Distriktspolizei- bezw. Baubehörde, bei Distriktsstraßen von ersterer, in allen übrigen Fällen von der Ortspolizeibehörde verfügt werden kann, derselbe nicht benützt werden darf, und untersagt endlich das Reiten, Fahren oder Fortbewegen größerer Lasten auf den abgegrenzten Fußbänken öffentlicher Straßen, oder auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten und Dörfern.

Die Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen finden sich in der M.-E. vom 23. Juni 1862 (Regbl. S. 4465), welche in der M.-E. vom 4. Januar 1872 (Regbl. S. 72) ausdrücklich aufrecht erhalten ist.

Was die Ortsstraßen betrifft, so hat der Bürgermeister für Instandhalhaltung des Ortspflasters und insbesondere für Herstellung gepflasterter Rinnen auf beiden Seiten der Ortswege zu sorgen und darüber zu wachen, daß auch hier alle Störungen des Verkehrs vermieden, Gefährdungen der Sicherheit durch Einführung einer entsprechenden Straßenbeleuchtung beseitigt und dieselben insbesondere auch stets in reinlichem Zustande erhalten werden.

Ortspolizeiliche Vorschriften über die Ortsreinlichkeit hätten sich zu erstrecken

1) auf das Straßenkehren,
2) das Reinhalten der Rinnen und Gräben,
3) die Entfernung der Düngerstätten von den Straßen,
4) das Verbot des Laufenlassens von Jauche auf die Straßen,
5) Entfernung von Schnee, Eis und Unrath aus den Ortschaften,
6) Reinhaltung der Brunnen und ihrer Umgebung, dann der Kanäle,
7) Streuen von Sand bei Glatteis,
8) öfteres Begießen der gepflasterten Straßen an heißen Tagen.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich bedroht in Bezug auf die Straßenpolizei noch nachstehende Uebertretungen mit Strafe:

1) übermäßig schnelles Fahren oder Reiten in Städten oder Dörfern, Einfahren oder Zureiten von Pferden auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr,

2) muthwillige Verhinderung des Vorbeifahrens Anderer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen,

3) das Fahren in Städten, mit Schlitten ohne feste Deichsel, oder ohne Geläute oder Schelle,

4) das Stehenlassen oder Führen von Thieren in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln,

5) das Werfen von Steinen oder anderen harten Körpern, oder von Unrath auf Menschen, auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume,

6) das Aufstellen oder Aufhängen von Sachen ohne gehörige Befestigung nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, so daß durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann,

7) das Ausgießen oder Auswerfen von Sachen in der Weise, daß dadurch Vorübergehende beschädigt oder verunreinigt werden können,

8) das Aufstellen, Hinlegen oder Liegenlassen von Gegenständen, durch welche der freie Verkehr verhindert wird, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen,

9) das Legen von Selbstgeschossen, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ohne polizeiliche Erlaubniß, oder das Schießen an solchen Orten mit Feuergewehren oder anderen Schießwerkzeugen,

10) die unterlassene Verdeckung oder Verwahrung von Brunnen, Kellern, Gruben, Oeffnungen oder Abhängen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in Höfen, Häusern oder überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, so daß daraus Gefahr für andere entstehen kann,

11) die unbefugte Verringerung eines öffentlichen oder Privatweges durch Abgraben oder Abpflügen,

12) die unbefugte Entfernung von Erde, Steinen oder Rasen von öffentlichen oder Privatwegen,

13) die Unterlassung der angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Bauten oder Ausbesserung von Gebäuden, Brunnen oder anderen Bauwerken.

Auch das Polizeistrafgesetzbuch hat eine Reihe von Strafbestimmungen zum Schutz des Straßenverkehrs in den Artikeln 86, 83 Abs. 1 Ziffer 3, 84 und 85.

Der Bürgermeister hat die Pflicht in allen diesen Fällen Störungen des Verkehrs und Gefährdungen nach Möglichkeit vorzubeugen, entstandene sofort

zu beseitigen und gegebenen Falles die gebotene strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

g) Beschädigung öffentlicher Denkmäler, Anlagen rc.

Die Beschädigung oder Besudelung öffentlicher Denkmäler, Kunstgegenstände, Spaziergänge, Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentlicher oder Privatgebäude, öffentlicher Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindlicher für den öffentlichen Gebrauch bestimmter Bänke, Tische u. dergl. aus Bosheit oder Muthwillen, sowie die Uebertretung der zur Sicherstellung solcher erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften wird nach Art. 95 des Pol.-St.-Ges.-Bchs. an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

h) Eisenbahnen.

Was den Schutz der Eisenbahnen betrifft, sind außer den Bestimmungen des Strafgesetzes die Bestimmungen der M.-E. vom 8. März 1863 Regierungsblatt S. 374 maßgebend, ihre Ueberwachung ist indessen Sache der Bahnbehörden.

Die Verpflichtung der Gemeindeeinwohner zum Schneeräumen auf Eisenbahnen in Nothfällen ist eine Folge der Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Noth überhaupt, bezüglich der Entschädigung derselben für die geleisteten Arbeiten sind die Verträge maßgebend, welche die Gemeinden desfalls mit der Generaldirektion der Verkehrsanstalten nach Maßgabe der lithographirten Minist.-Entschl. vom 24. August 1845 abgeschlossen haben.

i) Telegraphen.

Die Wegnahme oder Beschädigung von Telegraphenleitungen oder deren Zugehörungen, sowie alle fahrlässigen Handlungen, welche gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt gerichtet sind, werden nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuches bestraft und sind vorkommende Fälle sofort zur Anzeige zu bringen.

§. 31.

Versammlungen und Vereine.

Die Bestimmungen über das Vereinswesen sind nach Art. 4 der Verfassung des deutschen Reiches der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellt.

So lange ein Reichsgesetz hierüber in Bayern nicht eingeführt ist, bleiben das Gesetz vom 26. Febr. 1850 und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften

vom 3. März 1850 (s. Stadelmann's Gemeindeverfassung S. 486, Bayerns Gesetze und Gesetzb. Bd. VI S. 68) in Giltigkeit.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, sowie auf die Vorberathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Reichstag, den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen des Vereinsgesetzes keine Anwendung.

Die Vorschriften des Gesetzes, soweit sie die Gemeindehörden berühren, sind folgende:

a) Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten

müssen, auch wenn sie nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgehalten werden, dem Bürgermeister des Versammlungsortes 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung mit Angabe des Ortes (Hauses ꝛc.), der Zeit und des Zweckes angezeigt werden, und nur wenn diese Angabe richtig geschehen ist, die Aechtheit der Unterschriften der etwaigen schriftlichen Anzeige erkannt und die Zustimmung Desjenigen, welcher den Platz zur Versammlung einräumt, nachgewiesen ist, hat der Bürgermeister die schriftliche Bescheinigung der Anzeige unter Angabe des Namens, Standes, Wohnortes und der Beschäftigung des oder der Unternehmer, des Versammlungsplatzes, des Tags, der Stunde, des Zweckes der beabsichtigten Versammlung und der Zeit der Anzeige unter Beidrückung des Gemeindesiegels auszustellen. Gleichzeitig ist mit den nämlichen Angaben und wenn Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums, Störung des Verkehrs ꝛc. bei Abhaltung der Versammlung zu befürchten steht, mit Darstellung dieser Besorgniß Bericht an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten und bei strenger Haftung schleunigst zu befördern, mittlerweile auch Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen. Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige aber in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat der Bürgermeister mit einstweiliger Verweigerung der Bescheinigung die Ergänzung jener Anzeige, auf Verlangen schriftlich, mit dem Bemerken zu fordern, daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Vereine noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung von der Ergänzung der Anzeige die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde. Auch in diesem Falle ist sogleich Voranzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

b) Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Wenn eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen oder Straßen (d. h. außerhalb Gebäuden beabsichtigt ist, wo die Ortsgemeindeverwaltung zunächst um Gestattung gebeten werden muß, so hat der Bürgermeister alsbald sämmt-

liche Gemeindeausschußmitglieder zu versammeln, um Berathung und Beschlußfassung über die Zulassung oder Verweigerung der Versammlung zu veranlassen. Von dem etwa nach Formular 42 zu protokollirenden Beschlusse ist den Gesuchstellern sogleich eine Ausfertigung zuzustellen, welche nebst den für die oben bei Ziffer 1 bemerkte Bescheinigung nöthigen Angaben die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung enthalten muß. Erst nach distriktspolizeilicher schriftlicher Bewilligung, welche die Unternehmer nachzusuchen haben, darf die Gemeindeverwaltung Vorbereitungen oder Aufforderungen zur beabsichtigten Versammlung im Freien zulassen. Würden solche Unternehmungen gesetzwidrig versucht, so hätte der Bürgermeister unter schleuniger Anzeige an die Distriktspolizeibehörde die Unternehmer und das Publikum über die gesetzlichen Bestimmungen und Strafandrohungen zu belehren und denselben mit Kraft entgegenzutreten.

So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb einer Entfernung von sechs Stunden vom Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

c) Beiwohnung des Bürgermeisters bei Versammlungen.

Ist der Bürgermeister von der Distriktspolizeibehörde zu einer Versammlung abgeordnet, so hat er solche mit dem Dienstzeichen zu betreten, und macht er von seiner Befugniß Gebrauch, einen im öffentlichen Dienste stehenden Abgeordneten in die Versammlung zu schicken, so hat dieser bei Ermangelung eines Dienstzeichens eine blau und weiße Binde am linken Oberarme zu tragen. Die Abgeordneten haben sich womöglich vor dem Beginne der Versammlung am Orte einzufinden und sogleich, wenn sie nicht als Beamte erkennbar sind, unter Vorzeigung des erhaltenen Auftrags, mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung geeigneter, die Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und das unbehinderte mündliche Benehmen mit der Vorstandschaft der Versammlung möglich machender Plätze Rücksprache zu nehmen. Kommen Gesetzesverletzungen, Aufforderungen oder Aufreizungen zu solchen, oder Störungen der Ordnung überhaupt vor, so haben die besagten Abgeordneten die Ordner und Leiter der Versammlung anzumahnen, solchen Gesetzwidrigkeiten nach gesetzlicher Pflicht Einhalt zu thun, und, wenn dies nicht wirkte, zur sofortigen Aufhebung der Versammlung aufzufordern. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so haben die Abgeordneten der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst zu erklären, welche sich hierauf sogleich entfernen muß.

d) Vereine.

Wollen sich nichtpolitische, d. h. sich mit Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht befassende Vereine mit Vorstehern und Satzungen bilden, so müssen sie der Ortspolizeibehörde Anzeige unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes erstatten, und der Bürgermeister hat die Distriktspolizeibehörde alsbald von dieser Anzeige in Kenntniß zu setzen. Verfolgen solche Vereine

politische Zwecke, was dem Bezirksamte sofort anzuzeigen ist, so sind sie von der Classification unter die politischen Vereine zu benachrichtigen und nach den über diese bestehenden Bestimmungen zu behandeln.

Unter Umständen (Art. 19 des Vereins-Gesetzes) können dieselben sofort geschlossen werden, was überhaupt bei politischen Vereinen stattzufinden hat, wenn sie geheime Versammlungen halten, oder wenn sie ihre Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereins binnen 3 Tagen nach dessen Errichtung der Distriktspolizeibehörde nicht angezeigt haben, oder die Abgeordneten der Polizeibehörde von Versammlungen ausschließen, sich mit anderen Vereinen zu einem Ganzen verbinden, sich von anderen Vereinen oder diese von sich abhängig machen (Affiliation), Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen fassen, die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staats untergraben, oder wenn deren Zwecke oder Beschlüsse sonst den Strafgesetzen zuwiderlaufen.*) Der Bürgermeister hat den Sitz, die Benennung, den Zweck, die Vorstände, sowie Zeit und Ort der Versammlungen jedes politischen Vereins in seinem Bezirke zu verzeichnen und dieses nach näherer bezirksamtlicher Vorschrift einzurichtende Verzeichniß stets in Richtigkeit zu erhalten.

Die Schützengesellschaften erhalten, wenn sie die unterm 25. August 1868 ergangene Schützenordnung (Regbl. S. 172) als Statut anerkannt haben, kraft dieser Anerkennung die Rechte einer öffentlichen Corporation insolange, als sie diese Anerkennung nicht zurücknehmen. Erkennen dieselben dagegen die Schützenordnung nicht als Statut an, so bemessen sich ihre Verhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, soferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie sich in Folge älterer Privilegien im Besitze corporativer Rechte befinden.

e) Oeffentliche Aufzüge.

Nach Art. 4 des Vereinsgesetzes sind öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften der Gemeindeverwaltung anzuzeigen; wenn diese zustimmt, hat der Unternehmer die Genehmigung des Bezirksamts zu erholen.

Die Beschlußfassung der Gemeindeverwaltung und die Ausfertigung des Beschlusses erfolgt in derselben Weise wie bei Versammlungen auf öffentlichen Plätzen.

Herkömmliche kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Um-

*) Die Bürgermeister dürften gut thun, wenn sie die Schließung von Vereinen der Distriktspolizeibehörde überlassen, umsomehr, als desfallsige Beschlüsse mit bemessener Umsicht zur Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug gesetzt und mit voller Kraft aufrecht erhalten werden sollen. — Ebenso eignet sich die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Vereinsschließung vor die Distriktspolizeibehörde.

züge der Innungen unterliegen der Pflicht der Anzeige zwar nicht, die Bürgermeister haben aber bei solchen Umzügen jene Maßnahmen nicht zu versäumen, welche die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erheischt.

Fackeln, Windlichter ꝛc. dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung gebraucht werden (VO. v. 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahr betr., Regbl. S. 1578).

f) Turnvereine.

Der schulpflichtigen Jugend ist die Betheiligung bei den Turnvereinen als Vereinsmitglieder untersagt, die Benützung ihrer Turnanstalten durch sie ist indessen, soferne sie unter gehöriger Aufsicht stattfindet, nicht ausgeschlossen. (M.-E. vom 30. Dezember 1862, abgedruckt in den Kreis-Amts-Bl.)

g) Innungen und deren Versammlungen.

Ueber die vorgeschriebene Beiwohnung der Gemeindebehörden bei gewissen Versammlungen der Innungen s. §. 35 Abschn. V unten.

h) Tax- und Stempelfreiheit in Vereinsangelegenheiten.

Alle gemäß Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 des Vereinsgesetzes bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die desfalls von den Behörden zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

§. 32.

Oeffentliche Sittlichkeit.

Wie schon im §. 26 oben angedeutet worden ist, können die Gemeinden eine Reihe unangenehmer Erfahrungen und pekuniärer Opfer von sich ferne halten, wenn sie sich die Aufgabe stellen, die sittlichen Zustände in der Gemeinde mehr und mehr zu bessern und das moralische und religiöse Bewußtsein der Gemeindeangehörigen zu kräftigen.

Die Mittel dazu sind ihnen in der Obsorge für einen entsprechenden Unterricht und für gute Erziehung der Kinder überhaupt in die Hand gegeben, weiter in der Sorge für Unterbringung solcher Kinder, welchen Verwahrlosung droht, in ordentlichen Familien oder Rettungshäusern*), in der Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unbemittelte (nöthigenfalls durch Arbeiten für die Gemeinde zur Herstellung der Wege u. dergl.), in der Aufsicht auf die Dienstboten, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Ermunterung derselben zur Ordnung und Sparsamkeit u. s. w.

Ein weiteres Mittel hiezu ist den Gemeindebehörden durch die Bestim-

*) s. übrigens Art. 81 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches.

mung des Reichsstrafgesetzes *) §. 361 geboten, nach welcher mit Strafe gegen Personen vorgeschritten werden kann, welche sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang solchergestalt hingeben, daß sie in einen Zustand gerathen, in welchen zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Auch die Strafbestimmungen gegen Solche, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung empfangen und sich aus Arbeitsscheu weigern, die ihnen von der Behörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, sowie gegen Diejenigen, welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen der ihnen von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft haben und auch nicht nachweisen können, daß sie solches der von ihnen angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht haben, gehören hieher.

Die Bürgermeister können auf dem Felde der Sittenpolizei in Folge ihrer Lokalkenntniß viel Ersprießliches wirken und die Distriktsverwaltungsbehörden in ihrer desfallsigen Aufgabe wesentlich unterstützen und sollten im Verein mit den Ortsgeistlichen und sonstigen Einfluß übenden Männern der Gemeinde nichts unterlassen, was zur Förderung ihrer das Beste der Gemeinde bezielenden Bestrebungen dienlich erscheint.

Die speziellen Richtungen, nach welchen der Bürgermeister bei Handhabung der Sittenpolizei seine Thätigkeit zu entwickeln hat, sind nachstehende:

a) Aufsicht auf den Betrieb von Wirthschaften.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf nach §. 33 der Reichsgewerbeordnung hiezu der distriktspolizeilichen Erlaubniß, unberechtigter Wirthschaftsbetrieb wird nach §. 147 dieses Gesetzes an Geld bis zu 50 Thalern bestraft.

Die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein, sowie zum Kleinhandel mit solchem und dem als Getränke bereiteten Spiritus (Liqueure) darf in den Landestheilen diesseits des Rheins nur wenn ein Bedürfniß hiezu vorhanden ist, ertheilt werden; dies hat übrigens auf die Bewilligung zum Betrieb von Gastwirthschaften, d. h. Wirthschaften mit der Befugniß, Getränke jeder Art auszuschenken, keinen Bezug, indessen ist bei letzteren von der Distriktsverwaltungsbehörde strenge auf Erfüllung der Voraussetzung des Art. 33 Ziff. 2 der Gew.-O. zu bestehen.

Insoweit übrigens in Bayern der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der

*) **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich**, sammt Einführungsgesetz und **Polizeistrafgesetzbuch** für das Königreich Bayern, 2. Aufl., Bamberg 1873, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung, kann als sehr handliche und praktische Ausgabe empfohlen werden.

eigenen Erzeugnisse an Getränke ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch für die Folge nicht, weßhalb der bisher ohne besondere Erlaubniß statthaft gewesene Detailverkauf und Ausschank von Liqueuren, Arak, Rum, Glühwein, Punsch ꝛc. durch Conditoren, sowie die Errichtung bloßer Speisewirthschaften auch für die Zukunft eine polizeiliche Erlaubniß nicht erfordert, dagegen ist eine strenge Controle darüber zu üben, daß solchen Liqueuren nicht gesundheitsschädliche Farbstoffe, z. B. bei den rothen das arsenikhaltige Fuchsin u. dergl., beigemischt sind.

Im Umherziehen dürfen geistige Getränke nicht verkauft werden §. 56 Ziff. 1 der Reichsgew.-O., auf Jahrmärkten nur mit ortspolizeilicher Genehmigung, wenn sie zum Genuß auf der Stelle bestimmt sind. (§. 67 Abs. 2 der Reichsgew.-O.)

Die Erlaubniß zum Betrieb von Wirthschaften kann entzogen, sowie der Betrieb solcher Wirthschaften, welche in Bayern einer Erlaubniß nicht bedürfen, von der Distriktspolizeibehörde eingestellt werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche nach §. 33 der Reichsgew.-O. auf Seite der treffenden Gewerbetreibenden vorausgesetzt werden müssen.

In Bezug auf den Betrieb von Wirthschaftsgewerben hat der Bürgermeister sein Augenmerk darauf zu richten:

1) daß nicht unberechtigter Weise Wirthschaften errichtet werden,
2) daß in den Wirthschaften die vorgeschriebene Polizeistunde genau eingehalten wird. (§. 365 des R.-St.-G.-B. und VO. v. 18. Juni 1862 die Polizeistunde betr. Rgbl. S. 1388),
3) daß jeder Unfug in solchen vermieden wird, (§. 360 Ziffer 11 des R.-Str.-G.-B.),
4) Personen, welchen der Besuch bestimmter Wirthshäuser untersagt ist, in solchen nicht zugelassen werden, (Art. 31 des P.-Str.-G.-B.)
5) insbesondere schulpflichtige Kinder, Dienstboten oder Lehrlinge nicht ohne gehörige Aufsicht, Sonntagsschüler nicht ohne Erlaubniß ihrer Angehörigen oder Dienstherrn Wirthshäuser besuchen und von öffentlichen Tanzunterhaltungen ganz ferne bleiben, (Art. 56 des P.-Str.-G.-B.)
6) Dienstboten sich nicht zur Arbeitszeit in Wirthshäusern herumtreiben, (Art. 106 Ziffer 6 des P.-Str.-G.-B.)
7) daß in Wirthschaften nur geaichte Schenkgefäße gebraucht werden und die erforderlichen Kellermaße vorhanden sind, (s. §. 36 lit. c. unten)
8) daß, wenn es ortspolizeilich vorgeschrieben ist, der Anschlag der Schenkpreise der Bierwirthe im Schenklokale richtig erfolgt und gegen ortspolizeiliche Vorschrift keine Erhöhung derselben eintritt, ohne daß wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige gemacht, oder deren Bewilligung zu einer früheren Aenderung derselben erlangt wurde, (P.-Str.-G.-B. Art. 143)
9) daß Wirthe den Betrieb ihres Gewerbes nicht einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortsbehörde angezeigt zu haben, auch

Niemand die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigern, so lange ihre Vorräthe reichen, (Art. 144 des P.-Str.-G.-B.)

10) daß nicht in Wirthschaftsgärten im Innern von Ortschaften einer allenfallsigen ortspolizeilichen Vorschrift entgegen musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder andere geräuschvolle Unterhaltungen über die von der Polizeistunde bestimmte Nachtstunde hinaus verlängert werden, (Art. 34 des P.-Str.-G.-B.)

11) daß, wo durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift die Mitnahme von Hunden in Wirthschaftslokale verboten ist, dieses Verbot eingehalten wird, (Art. 83 des P.-Str.-G.-B.)

12) daß nicht Glücksspiele in Wirthschaften gestattet werden. (§. 285 des R.-Str.-G.-B.)

Nach § 75 der Reichsgewerbeordnung können Gastwirthe durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlgen.

Diese Preise dürfen zwar jederzeit abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeibehörde angezeigt und das abgeänderte Verzeichniß in dem Gastzimmer angeschlagen ist.

Auf Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise steht der Ortspolizeibehörde eine vorläufige Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges zu.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Störung verursachen, hat der Bürgermeister aus dem Wirthshause entfernen zu lassen, ebenso die unter Polizeiaufsicht Gestellten, welchen der Besuch bestimmter Wirthshäuser untersagt ist, letztere sind zugleich wegen Uebertretung der ihnen auferlegten Beschränkungen behufs ihrer Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Die Polizeistunde ist nach VO. vom 18. Juni 1862 (Regbl. S. 1383)*) für Landgemeinden auf 11 Uhr Nachts festgesetzt, kann aber in den unmittelbar am Burgfrieden einer Stadt gelegenen Gemeinden oder in solchen, welche als Vergnügungsorte der Städter in Betracht kommen, durch ortspolizeiliche Vorschrift für das ganze Jahr oder einzelne Monate auf 12 Uhr Nachts festgestellt werden.

Eine Verlängerung der Polizeistunde durch den Bürgermeister kann am Geburts- und Namenstag des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabend, am Fastnachtssonntag, Montag und Dienstag allgemein oder für einzelne Wirthschaften eintreten, außerdem nur bei Hochzeiten oder sonstigen besonderen die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten für eine bestimmte Wirthschaft, am Fastnachtsdienstag darf aber die Verlängerung niemals die Mitternachtsstunde überschreiten.

---

*) Bayerns Ges. u. Ges.-B. I. Erg.-B. S. 144.

Wird vom Bezirksamte eine Tanzmusikbewilligung auf längere Zeit ertheilt, so gilt damit zugleich auch die Polizeistunde für die treffende Wirthschaft als verlängert.

Erfolgt die Verlängerung auf Ansuchen eines Wirths, so erfordert sie jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung und die Dauer der Verlängerung genau aufgeführt sein müssen. (S. Beil. 43.)

Geschlossene Gesellschaften sind von Einhaltung der Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein eigenes Gesellschaftslokal haben; haben sie nur ein zwar ausschließend für sie bestimmtes, jedoch zu den Wirthschaftslokalitäten gehöriges Zimmer inne, welches von den übrigen Wirthschaftsräumen getrennt ist, so kann ihnen vom Bürgermeister eine verlängerte Polizeistunde in widerruflicher Weise bewilligt werden, wenn dadurch nicht eine Störung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung befürchtet werden muß.

Wer in einer Schenkstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirth, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, ist strafbar, das Gleiche ist hinsichtlich der Wirthe der Fall, welche Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus dulden.

b) Störung der Ruhe.

Ruhestörungen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, insbesondere zur Nachtzeit hat der Bürgermeister sofort abstellen zu lassen; wenn sich dies auf andere Weise nicht machen läßt, ist er befugt, die Ruhestörer provisorisch in Gewahrsam zu nehmen.

Behufs Bestrafung des Ruhestörers ist Anzeige zu machen.

Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben, sollen von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten entfernt werden. Wenn solche die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums gefährden oder Störungen der öffentlichen Ruhe verüben, können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öftern Male in dieser Weise betreten wird, ist mit Haft bis zu 14 Tagen zu bestrafen. (Art. 55 des P.-Str.-G.-B.)

c) Tanzmusiken.

Tanzmusiken von geselligen Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, wenn sie nicht den Charakter öffentlicher Tanzunterhaltungen an sich tragen, sowie Tanzmusiken aus Anlaß von Hochzeiten, an welchen ausschließlich geladene Hochzeitsgäste Theil nehmen, bedürfen keiner polizeilichen Bewilligung, alle übrigen Tanzmusiken dagegen setzen eine solche voraus.

(VO. v. 18. Juni 1862 Reggsbl. S. 1391, Bayerns Ges. u. Ges.-B. I. Ergbd. S. 146.

Die Genehmigung hiezu hat zunächst von den Bezirksämtern auszugehen, welche für jeden einzelnen Ortsbezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder

einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken erlaubt werden kann und die zulässige längste Dauer derselben festsetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen die nöthigen Anordnungen erlassen.

Die einschlägigen Anordnungen des Bezirksamts werden den Bürgermeistern mitgetheilt und diesen steht sodann die Bescheidung der angebrachten Gesuche um Ertheilung einer Tanzmusikbewilligung innerhalb der vom Bezirksamte gesteckten Grenzen zu.

Will ein Wirth eine öffentliche Tanzmusik an einem andern vom Bezirksamt nicht festgesetzten Tage abhalten, oder für eine längere als die festgesetzte Dauer, so hat der Bürgermeister das desfallige Gesuch zu Protokoll zu nehmen und an das Bezirksamt mit Gutachten zur Bescheidung einzusenden. (s. Beil. **44**.)

Jede Erlaubniß zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen, (s. Beil. **45**), wofür eine Taxe von 1 ℳ 10 ₰ zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden kann, wenn die Ausfertigung durch die Gemeindebehörde geschah.

Außer dieser Taxe kann eine Zustellungsgebühr von 20 ₰ für den Gemeindediener erhoben werden, wenn wegen der Zustellung ein Gang wirklich zu machen war.

Neben der Taxe kommt zu Gunsten der Armenkasse von jeder Tanzmusikbewilligung in Städten und Märkten der Betrag von 1 ℳ 40 ₰, in Landgemeinden der Betrag von 70 ₰ zur Erhebung.

In der mit einer 20 ₰ Stempelmarke zu versehenden schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginns und der Beendigung der Tanzmusik sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen anzugeben, als Bedingung wird dem Wirthe stets die Vorzeigung der Bewilligung bei der Gendarmerie aufzuerlegen sein.

Aus Anlaß der Kirchweihen dürfen in der Regel für zwei Tage Tanzmusikbewilligungen ertheilt werden und zwar am Kirchweihsonntag und Montag, oder anstatt des letzeren am darauffolgenden Sonntag, an drei Tagen darf nur dann getanzt werden, wenn dies im Orte althergebracht ist und öffentliche Tanzmusik nur bei Gelegenheit der Kirchweihe stattfindet.

Wenn die weltliche Feier der Kirchweihe auf einen andern Tag verlegt worden ist, als den althergebrachten und die treffende Gemeinde auf Grund eines Beschlusses der Gesammtgemeinde um Gestattung der Feier am althergebrachten Tage bittet, kann dieser Bitte von den Kreisregierungen, K. d. J., entsprochen werden.

Die längste Dauer einer Tanzmusik soll in der Regel die festgesetzte Polizeistunde nicht überschreiten, in allen Fällen des §. 9 der VO., aber nur in diesen, können indessen Ausnahmen hievon gemacht werden. Ob von der Ortsbehörde oder lediglich vom Bezirksamt, hängt von den vom letzteren desfalls erlassenen Bestimmungen ab.

Untersagt ist die Abhaltung von Tanzmusiken an den im §. 6 der VO.

aufgeführten Tagen und dürfen an solchen wie überhaupt an Tagen, wo öffentliche Tanzunterhaltungen durch Verordnung untersagt sind (s. z. B. §. 7 der VO. v. 18. Juni 1862 die Veranstaltung öffentl. Tanzmusik betr.) auch keine geschlossenen Tanzunterhaltungen stattfinden. (P.-Str.-G.-B. Art. 35.)

Wenn aus Anlaß von Tanzmusiken in einem Orte Raufereien oder andere Excesse durch Ortseingehörige verübt worden sind, kann nach der VO. vom 18. Juni 1862 vom Bezirksamte sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken vorenthalten werden, dasselbe kann bei Wirthen geschehen, welche öffentliche Tanzmusiken ohne Erlaubniß abgehalten oder die gestellten Bedingungen überschritten haben und deswegen oder wegen Uebertretung des Art. 31 des P.-Str.-G.-B. bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist diese dreimalige Bestrafung innerhalb zweier Jahre erfolgt, so muß dem treffenden Wirth die Bewilligung zur Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken mindestens auf ein Jahr vorenthalten werden.

Die Bestimmung des §. 20 der VO. vom 25. April 1868, nach welcher Schenkwirthen die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken nur an Kirchweihen und Jahrmärkten ertheilt werden konnte, ist durch die VO. vom 7. August 1871 abgedr. in den Kreisamtsbl., außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Abhaltung von Tanzmusiken ohne die erforderliche Erlaubniß wird nach Art. 32 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft.

Ueber die von den Ortsbehörden ertheilten Tanzmusikbewilligungen haben dieselben ein Verzeichniß nach Form. **46** zu führen.

Werk- oder sonntagsschulpflichtige Kinder dürfen öffentlichen Tanzunterhaltungen nicht beiwohnen. (Art. 56 des P.-Str.-G.-B.)

d) Schau- und Vorstellungen.

Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentliche Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf eines Legitimationsscheines, für welchen die gewöhnlichen Taxen, nicht aber die in der Instruktion zum Gewerbsgesetz §. 22 erwähnten Abgaben erhoben werden.

Der Legitimationsschein wird ursprünglich von der Distriktspolizeibehörde des Wohnsitzes ausgestellt und kann von andern Distriktspolizeibehörden auf ihren Bezirk ausgedehnt werden.

Die Ertheilung oder Ausdehnung von Legitimationen auf bestimmte Bezirke kann versagt werden, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Die mit solchen Legitimationsscheinen versehenen Personen haben übrigens in jedem Orte, in welchem sie sich produciren wollen, die vorhergängige ortspolizeiliche Bewilligung zu erholen und ihre Legitimationen stets bei sich zu führen. (§. 59 ff. der R.-G.-O.)

Schauspielunternehmer müssen überdies noch nach §. 32 der Reichsgewerbeordnung eine besondere Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde zum Betrieb ihres Gewerbes haben, welche zu ertheilen ist, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun.

In dem von ihnen zu führenden Produktionsbuch ist nach M.=E. vom 17. April 1867 über ihr Verhalten jedesmal Eintrag zu machen.

In der Charwoche dürfen theatralische Vorstellungen nicht zugelassen werden.

(M.=E. vom 19. Oktober 1840.)

Passionsvorstellungen erfordern die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern.

Für die dem deutschen Reich nicht angehörigen Personen erfolgt die Ausstellung von Legitimationsscheinen durch die hiefür besonders aufgestellten Grenzbehörden.

Die Bürgermeister haben die Legitimationen der Personen, welche derartige Erwerbszweige treiben, stets einer sorgfältigen Controle zu unterstellen und, wenn die distriktpolizeilichen Legitimationen für den treffenden Amtsbezirk nicht vorgezeigt werden können oder abgelaufen sind, die ortspolizeiliche Produktionsbewilligung zu verweigern, auch darauf zu sehen, daß bei Produktionen die in den Erlaubnißscheinen verzeichneten Grenzen genau eingehalten werden.

Wer ohne die erforderliche Legitimation und ortspolizeiliche Bewilligung Produktionen veranstaltet, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, wird nach Art. 32 des P.=Str.=G.=B. an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und sind die Produktionen vom Bürgermeister sofort einzustellen.

Eine Beschwerde gegen Verweigerung der ortspolizeilichen Erlaubniß zu Schau= und Vorstellungen ist zuläßig. (M.=E. v. 10. Febr. 1875. Mbl. d. J. S. 69).

e) Oeffentliche Anschläge, Preß=Erzeugnisse unzüchtigen Inhalts.

Oeffentliche Anschläge an fremdem Eigenthum können ortspolizeilich verboten werden, wo dies nicht der Fall ist, kann der Eigenthümer solche untersagen und wenn sein Verbot unbeachtet bleibt, die Mitwirkung der Ortsbehörde zum Schutz in seinem Rechte und Bestrafung des Thäters nach Art. 37 des P.=Str.=G.=B. beanspruchen, welch letztere er oder sein Stellvertreter speciell beantragen muß.

Anschläge unzüchtigen Inhalts müssen sofort entfernt werden und ist ebenso wie bei Verbreitung unzüchtiger Preßerzeugnisse, oder Ausstellung solcher an dem Publikum zugänglichen Orten, strafrichterliches Einschreiten zu veranlassen. (§. 184 des R.=St.=G.=B.)

f) Ansammlung größerer Menschenmassen.

Wo Ansammlungen größerer Menschenmassen zu gewärtigen sind, wie bei

Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten und dergl., hat der Bürgermeister Vorkehrung zu treffen, daß bei allenfallsigen Ruhe- und Sicherheitsstörungen nöthigenfalls sofort und wirksam eingeschritten werden kann, gegebenen Falles auch rechtzeitig die Gendarmerie zu benachrichtigen. Der Möglichkeit von Unglücksfällen aus irgend einem Anlaß ist geeignet vorzubeugen. Kommen Ruhestörungen vor, so ist nach lit. b. oben zu verfahren. Zuwiderhandeln gegen die in dringenden Fällen von der Ortsbehörde besonders bekannt gemachten Anordnungen wird nach Art. 44 des P.-Str.-G.-B. bestraft.

g) Benützung des Aberglaubens zum Betruge, Glüksspiele.

Die Benützung des Aberglaubens zum Betruge, welche auf dem Lande so häufig in der Form von Geisterbeschwörungen, Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Schatzgraben und dergleichen vorkommt, bildet nach der Strafgesetzgebung ein Vergehen und ist in vorkommenden Fällen sofort Anzeige beim Untersuchungsgericht zu machen.

Zur Vermeidung von Nachtheilen für die Ortseingehörigen wird der Bürgermeister gut thun, dieselben bei sich ergebenden Anlässen vor solchen Betrügern eindringlichst zu warnen und sie auf das Lächerliche solcher Manipulationen aufmerksam zu machen.

Wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße oder an einem öffentlichen Platze Glücksspiele hält, ist nach dem Reichsstrafgesetz im Uebertretungsgrade strafbar und ist in solchen Fällen das Spiel vom Bürgermeister sofort einzustellen und die Bestrafung des Contravenienten zu veranlassen. Ueber Aufstellung von tragbaren Kegelstätten enthält die M.-E. vom 5. April 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) nähere Bestimmungen, welche vom Bürgermeister genau zu beachten sind.

Wer sich, ohne einen Betrug zu beabsichtigen, gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- oder Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird nach Arl. 54 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 50 Thalern oder mit Haft bestraft.

Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ausspielungen von Eßwaaren in Wirthshäusern können stattfinden, wenn hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde erholt worden ist, andere öffentliche Lotterien und Ausspielungen beweglicher Sachen oder die Aufstellung von Glücksbuden setzen Regierungsgenehmigung voraus, wobei für öffentliche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen und Volksfesten die Zustimmung der treffenden Ortsbehörde vorzubehalten ist.

(VO. v. 10. Juli 1867 Reggsbl. S. 809, Bayerns Ges. u. Gesb. II. Erzb. S. 311.)

Solche Bewilligungen sollen nur höchst ausnahmsweise und beim Vor-

handensein ganz besonderer Verhältnisse ertheilt werden und ist bei Stellung der Gesuche darum das Vorhandensein solcher Verhältnisse näher nachzuweisen.

Oeffentliche Lotterien oder Ausspielungen von unbeweglichen, oder denselben gleichgeachteten Sachen, Lotterieanlehen, dann die Zulassung von Lotterien, Ausspielungen oder Lotterieanlehen des Auslandes dürfen nur mit Allerhöchster Bewilligung stattfinden.*)

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negocirte Privatgeldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verlosung und mit Prämien verbunden ist, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, sofern nicht vom kgl. Staatsministerium bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen wurden.

Die Errichtung von Wettcomptoirs auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen, der Verkauf von Loosen oder das Sammeln von Theilnehmern für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen, der Handel mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen, sowie das Spielen in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie sind gänzlich verboten und nicht nur sofort vom Bürgermeister einzustellen, sondern auch dem Untersuchungsgericht zur Anzeige zu bringen.

Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubniß öffentliche Lotterien oder Ausspielungen beweglicher Sachen veranstaltet, ist nach dem Reichsstrafgesetz im Vergehensgrade strafbar, ebenso derjenige, welcher aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, Ausländer können auf Grund erfolgter Bestrafung aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.

Den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet, oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, ist ebenfalls im Vergehensgrade strafbar.

Spielkarten müssen gestempelt sein, ungestempelte sind wegzunehmen, und die Verkäufer solcher, sowie Wirthe und andere Personen, welche in ihren Lokalen oder Wohnungen mit denselben spielen lassen, ebenso die Spieler zur Bestrafung nach Art. 20 des Gesetzes vom 8. November 1875 (Ges. und VObl. S. 655) anzuzeigen.

h) Unsittlichkeiten.

Eine unnachsichtliche Einschreitung erfordern Kuppeleien, Jugendverführer, unzüchtige Handlungen sowie der Verkauf unsittlicher Bilder oder Preßerzeugnisse an öffentlichen Orten, endlich gewerbsmäßige Unzucht von Seite einer Weibsperson. (§. 361 Ziff. 6 des Reichsstrafgb.)

Die auf dem Lande noch immer so häufig vorkommenden Concubinate soll der Bürgermeister um so mehr zu verhüten suchen, als die Verehelichung durch das Gesetz vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt nun

*) Ueber die Stempelpflicht der Loose s. Art. 16 des Gesetzes vom 8. Nov. 1875 Ges. u. VOBl. S. 655.

so sehr erleichtert ist. Eine geeignete Belehrung hierüber wird ein wirksames Mittel sein, die Concubinate zu verringern; strafbar sind solche nicht mehr.

i) Thierquälerei.

Im Uebertretungsgrade strafbar ist, wer Thiere öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise boshaft quält oder roh mißhandelt, und sind derartige Contraventionen vom Bürgermeister stets zur Anzeige zu bringen. (§. 350 Ziff. 13 des R.-St.-G.-B.)

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wird nach Art. 84 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten oder Verkauf nach VO. vom 4. Juni 1866 (Rgbl. S. 733) verboten ist, einfängt, tödtet, oder verkauft, oder wer den dort enthaltenen Vorschriften über das Einsammeln von Ameiseneiern zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 10 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Tagen bestraft. (P.-St.-G.-B. Art. 125.)

Wer unbefugt Eier, oder Junge von jagdbarem Federwild, oder von Singvögeln ausnimmt, unterliegt nach §. 368 Ziff. 11 des Reichsstrafgesetzbuchs einer Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

§. 33.

Landes-Cultur.

a) Anstalten zur Hebung der Landes-Cultur.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Bürgermeisters gehört dessen Obsorge für Hebung der Landescultur umsomehr, als auf diesem Gebiete die Thätigkeit der Behörden lediglich darauf beschränkt bleibt, die der möglichsten Entwiklung derselben entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen und durch sachgemäßen Rath und Aufmunterung den Aufschwung der Landwirthschaft zu fördern, der Einfluß des Bürgermeisters aber zunächst es ist, welcher desfallsigen Bestrebungen der Behörden Eingang verschaffen muß.

Unter den in Bayern bestehenden Anstalten für Förderung der Landwirthschaft nimmt die erste Stelle der landwirthschaftliche Verein ein, welcher seit dem Jahre 1810 existirt.

Für jeden Polizeidistrikt besteht in der Regel ein Bezirksverein, für jeden Regierungsbezirk ein Kreisverein und für den Gesammtverein ein Generalcomité mit dem Sitze in München.

Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereins ist inhaltlich der im Regierungsblatt von 1862 S. 2473 abgedruckten Satzungen desselben Förderung der Landwirthschaft in jeder Richtung, insbesondere durch Anregung und Unterstützung von Culturverbesserungen aller Art, ständige Vertretung der landwithschaftlichen Interessen bei den Staatsbehörden durch Abgabe von Gutachten und Vorbringen von Wünschen, Anträgen oder Beschwerden, Verbreitung der wichtigsten landwirthschaftlichen Entdeckungen und Erfindungen unter den Mitgliedern, Vermitt-

lung landwirthschaftlicher Maschinen, Sämereien, Zuchtthiere, Düngstoffe an dieselben, Veranstaltung naturwissenschaftlicher Versuche, Vertheilung von Preisen an verdiente Landwirthe, Ausschreibung von Preisfragen, Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften und die Unterhaltung wissenschaftlicher Verbindungen mit landwirthschaftlichen Instituten, Unterrichtsanstalten und Gesellschaften des In- und Auslandes.

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, welche Vortheile den Mitgliedern des Vereins für einen ersprießlichen Betrieb ihrer Landwirthschaft geboten sind und daß dieselben den verhältnißmäßig sehr geringen Vereinsbetrag weit überwiegen, und der Bürgermeister wird daher nur im Interesse der Gemeinde handeln, wenn er nicht nur den Beitritt dieser, sondern auch der im Bezirke befindlichen Stiftungen und Privaten zum Vereine veranlaßt und mit allen Kräften bestrebt ist, demselben stets neue Mitglieder zu gewinnen.

Nächst dem landwirthschaftlichen Verein sind es die verschiedenen Unterrichts- und Fortbildungsanstalten, welche durch Heranbildung der Jugend einen rationelleren Betrieb der Landwirthschaft anstreben, insbesondere die landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, die landwirthschaftliche Winterschule zu Würzburg, die verschiedenen Kreisackerbauschulen, die landwirthschaftlichen Erziehungsanstalten und die Wiesenbauschulen; außerdem existiren in jedem Kreise einzelne Gutsbesitzer, deren Gutswirthschaft musterhaft betrieben wird und bei welchen landwirthschaftliche Zöglinge behufs ihrer besseren Ausbildung Aufnahme finden können.

Von nicht zu unterschätzendem Nutzen sind, soferne sie entsprechend geleitet werden, die landwirthschaftlichen Lese- und Ortsvereine, die landwirthschaftlichen Wanderversammlungen und die in neuerer Zeit ins Leben getretenen Fortbildungsschulen, welche letztere sich übrigens nicht ausschließlich auf das Gebiet der Landwirthschaft erstrecken, sondern die Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und Fortbildung auf Grund des in der Schule Gelernten bezwecken.

Niemand wird darüber im Unklaren sein, welche Fortschritte im Bereiche der Landwirthschaft Wissenschaft und Technik gemacht haben, und daß es nicht mehr genügen kann, beim Betrieb derselben an der althergebrachten Weise festzuhalten, und der Bürgermeister wird wohl immer auf Erfolg rechnen können, wenn er bestrebt ist, die begüterten Familienväter der Gemeinde zu einer Heranbildung ihrer Söhne aufzumuntern und dadurch bewährten Neuerungen in der Gemeinde Eingang zu verschaffen.

In verschiedenen Kreisen bestehen **landwirthschaftliche Versuchsstationen**, welche die Aufgabe haben, dem ausübenden Landwirth durch die Hilfsmittel der Wissenschaft an die Hand zu gehen und zur Verbreitung richtiger Grundsätze im Betrieb der Landwirtschaft beizutragen, namentlich durch Untersuchung von Bodenarten, ihrer Pflanzenprodukte, der Futterstoffe, der Düngmittel und des Wassers, durch Rathertheilung an Landwirthe auf bestimmte an die Versuchsstation gestellte Fragen, und durch populär gehaltene Vorträge an verschiedenen Orten des Kreises nach vorausgegangener Bekanntmachung.

Solche Stationen sind insbesondere in München, Bayreuth, Würzburg, Speyer, Kaiserslautern und Memmingen ins Leben getreten; die Satzungen der Oberfränkischen Versuchsstation finden sich im Kriesamtsblatte für Oberfranken vom Jahre 1866 S. 879, ein Dünger-Handel-Control-Vertrag derselben, nach welchem Düngerhändler und Fabrikanten für ihre Fabrikate unter gewissen Voraussetzungen die Garantie der Versuchsstation erhalten können, ist ebendaselbst S 1474 abgedruckt.

b) Landwirthschaftliche Gesetze.

Von wesentlichem Einfluß auf die Landwirthschaft sind die verschiedenen seit dem Jahre 1848 erschienenen Culturgesetze, welche in ihren Grundzügen im Nachstehenden zusammengestellt sind:

1) **Gesetz über Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten vom 4. Juni 1848.**

Die Grundzüge dieses Gesetzes, durch welches die die Bodenbenützung bis dahin empfindlich hemmenden Grundlasten theils aufgehoben, theils erleichtert werden sollten, sind folgende:

Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht an den Staat über.

Alle Naturalfrohndienste mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche unter Vorbehalt der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag gefordert werden kann, sind ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso die Erhebung des Besthauptes, der Blutzehnt, der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, und der Kleinzehnt, soferne er nicht seit 30 Jahren zu Recht besteht, dann alle rein persönlichen nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben.

Alle fortbestehenden unständigen Gefälle, Zehnten und Besitzveränderungsabgaben sind zu fixiren und in Bodenzinse umzuwandeln, welche ablösbar sind.

Reichnisse aus dem Pfarr- oder Schulverbande zur Ergänzung der Sustentation der Pfarrer, Meßner oder Schullehrer werden vom Gesetze nicht berührt.

2) **Das Gesetz, den Ersatz des Wildschadens betr., vom 15. Juni 1850** (Stadelm. G.-Verf. S. 410 ff.)

stellt die Fälle fest, in welchen wegen Wildschadens Ersatz verlangt werden kann, welcher bei einer Jagdverpachtung durch die Gemeinde in der Regel aus der Gemeindekasse geleistet werden muß, wogegen bei Abschließung des Jagdpachtvertrages der Jagdpächter für den Rückersatz verantwortlich gemacht werden kann.

Anträge auf Schadensersatz sind bei den Gerichten zur Austragung zu bringen.

3) **Das Forstgesetz vom 28. März 1852**

hat die Erhaltung und zweckmäßige Bewirthschaftung der Staats-, Körperschafts- und Privatwaldungen im Auge, sowie die Bestrafung der Forstpolizeiübertret-

ungen und Forstfrevel; die Anordnungen desselben über Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen wurden bereits im §. 5 oben erwähnt und wird hier lediglich auf dessen Bestimmungen über Theilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen (Art. 20), über Differenzen hinsichtlich der Ausübung von Forstberechtigungen (Art. 23), über Ermäßigung derselben (Art. 25), über Aenderung der Betriebsart zum Nachtheil der Forstberechtigten (Art. 26), Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene (Art. 27), Festsetzung des Rechtholzbedarfs (Art. 28), Ablösung von Forstrechten (Art. 30 und 31) und Umwandlung von Natural- Holzfrohnen in Geld (Art. 32) aufmerksam gemacht.

Zu dem Gesetz existiren umfassende Vollzugsvorschriften in Ansehung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen vom 29. Juni 1852, welche nebst ersterem soweit die Gemeinden von denselben berührt werden, in Stadelm. Gem.-Verf. S. 363 ff. abgedruckt sind.

4) **Das Gesetz über die landwirthschaftlichen Erbgüter vom 22. Februar 1855** bezweckt die Erhaltung größerer landwirthschaftlicher Gutscomplexe in der Familie und Sicherung derselben gegen Zertrümmerung.

5) **Das Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerung betreffend,** (Stadelm. G.- Verf.-. S. 436 ff.),

stellt unter Aufhebung der bisher bestandenen partikularrechtlichen Bestimmungen die Grundsätze fest, unter welchen bei Viehveräußerungen eine Gewährleistung vor den Gerichten verlangt werden kann.

6) **Das Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend,** (Stadelm. G.-Verf. S. 428 ff.)

ermöglicht einer überwiegenden Mehrzahl arrondirungslustiger Grundbesitzer, den Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung oder größerer Bestandtheile derselben zum Zwecke der Zusammenlegung auch gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer zu verlangen, soferne mindestens 10 Grundeigenthümer dabei betheiligt und $^8/_{10}$ derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind, diese Mehrzahl zugleich im Besitz von wenigstens $^4/_5$ der ganzen Fläche der zusammentauschenden Grundstücke sich befindet und wenigstens $^4/_5$ der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen.

Der Arrondirungsplan muß der Distriktsverwaltungsbehörde mit dem Antrage auf Vollstreckbarerklärung des Umtausches auch gegen den Willen der Widersprechenden vorgelegt werden, welche denselben sodann durch Beschluß in I. Instanz bescheidet.

Um einen Zwang gegen die Widersprechenden ausüben zu können, muß nachgewiesen werden, daß durch den Umtausch eine für die Bewirthschaftung der Grundstücke günstigere Lage erzielt wird und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer nicht erreicht werden kann.

Ausgenommen vom Umtausch sind Bauplätze, Gärten, Weinberge, mit Häusern zusammenhängende Grundstücke von 10 Tagwerk Größe, Kies- und

Sandgruben, Steinbrüche und ähnliche Grundstücke von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann.

Im Falle des Umtausches ist jedem Eigenthümer ein vollständiger Ersatz für den ausgetauschten Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes, sowie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld zu leisten.

7) Gesetz vom 28. Mai 1862 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden.

Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Neu angelegte Wiesen bleiben vom Schafbetrieb drei und von der Beweidung durch andere Viehgattungen fünf Jahre lang frei.

Gegen Unternehmungen, wodurch der Stand der Cultur des treffenden Grundstücks erhöht wird, haben die Weideberechtigten keinen Einspruch, doch muß ihnen in solchen Fällen, wenn nöthig, das Recht des Durchtriebs gelassen werden.

Von der Mehrzahl der Weidepflichtigen kann die Ablösung des Weiderechts, jedoch in der Regel nur für den Umfang eines zusammenhängenden Weidebezirks beantragt und zwangsweise durchgeführt werden.

Bei gegenseitiger Weidedienstbarkeit, bei welcher kein Theilnehmer ein größeres Recht auszuüben hat, als ihm nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit seines hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, kann jeder einzelne Theilnehmer jederzeit und ohne Entschädigungspflicht vorbehaltlich der Gestattung des nöthigen Durchtriebs aus der Weidegemeinschaft treten.

8) Das Gesetz über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852, sowie das Gesetz über den Uferschutz vom nämlichen Tage

wurde bereits im §. 29 oben besprochen und wird hier nur auf die im Art. 62 und 63 des ersteren aufgeführten Fälle, in welchen die Benützung fremden Wassers zu Gunsten der Landescultur in Anspruch genommen werden kann, Bezug genommen, weiter auf die Art. 89 und 90, nach welchen sich der Eigenthümer eines Grundstücks aus Rücksicht auf die Landescultur die Zuleitung oder Ableitung von Wasser über sein Grundstück gefallen lassen muß.

9) Gesetz vom 28. Mai 1852 über Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zweck der Bodencultur.

Nach diesem für die Landwirthschaft äußerst wichtigen Gesetze können sich Genossenschaften bilden, welche zum Zweck von Ent- und Bewässerungsunternehmungen die zwangsweise Beiziehung der übrigen betheiligten Grundbesitzer beantragen und unter Umständen die expropriationsweise Abtretung von Grundstücken oder Vorrichtungen verlangen können, wenn dieselbe zur Durchführung des Unternehmens nothwendig erscheint.

Die Abnahme des Wiesenertrages in einzelnen Theilen des Königreichs, namentlich in Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken hat ihren Hauptgrund in der Versumpfung oder Nichtbewässerung der Wiesen und wird sich immer mehr steigern, wenn nicht nach Anleitung und auf Grund dieses Gesetzes durch Herstellung zweckmäßiger Ent- und Bewässerungseinrichtungen Abhilfe getroffen wird, wie es in der That schon in vielen Gegenden in erfreulicher Weise geschehen ist.

Da die Kreiscomité's des landwirthschaftlichen Vereines zu Unternehmungen dieser Art gerne und in uneigennütziger Weise die Hand bieten, werden sich Diejenigen, welche ein solches beabsichtigen, sobald das Zustandekommen einer Genossenschaft gesichert ist oder wenigstens in Aussicht steht, am Zweckmäßigsten direkt oder durch Vermittlung des Bezirks-Comité's an das Kreis-Comité mit der Bitte wenden, sich gutachtlich über ihr Vorhaben zu äußern und wenn möglich die nöthigen Pläne, Voranschläge, Zusammenstellungen und Statuten kostenfrei für sie fertigen zu lassen, wenn diese Elaborate vorliegen, zur Bildung einer förmlichen Genossenschaft, nöthigenfalls unter Mitwirkung des Bezirksamts, schreiten und letzterem dann die weitere Behandlung nach Maßgabe des Gesetzes überlassen.

Weiteres hierüber s. unten im Abschnitt d.

10) **Das Gesetz über Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868** (Stadelm. G.-Verf. S. 422 ff.),
gestattet dem einzelnen Grundbesitzer, die Vermarkung seiner Grundstücke auf gemeinschaftliche Kosten vom Nachbarn zu verlangen und dadurch sein Grundeigenthum vor Eingriffen oder Beschädigungen zu sichern und stellt bestimmte Vermarkungsorgane in der Person von Feldgeschwornen auf, ist daher hier ebenfalls zu erwähnen. Näheres hierüber s. unten bei lit. k.

11) **Das Gesetz über gewerbsmäßige Gutszertrümmerungen vom 28. Mai 1852** ist durch das Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 2 Ziff. 6 aufgehoben und es steht mithin der Zerschlagung eines Gutes in Parzellen ein gesetzliches Verbot nicht mehr entgegen.

c) Landwirthschaftliche Credit- und Versicherungs-Anstalten.

Besondere Bedeutung für die Landwirthschaft haben die auf das landwirthschaftliche Credit- und Versicherungswesen bezüglichen Bestimmungen.

Hieher gehört das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Ges.-Bl. S. 81) und vom 15. April 1840 (Ges.-Bl. S. 61), nach welchen die Hypotheken und Wechselbank verpflichtet ist, $^3/_5$ des Bankvermögens zu Annuitäten-Darlehen auf Grund und Boden zu verwenden, die Bestimmung, daß bei Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen hauptsächlich Landwirthe berücksichtigt werden sollen, (Instr. zum Vollz. der VO. vom 31. Juli 1869, die Kapitalausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.), das Gesetz vom 11. September 1825, die Creditvereine der bayr. Grundbesitzer betreffend (Ges.-Bl. S. 71), nach welchem solche die Allerh. Bestätigung

erlangt habende Vereine zur Ausgabe von Obligationen auf den Inhaber ermächtigt sind, nebst den Vollzugsvorschriften zu demselben vom 25. April 1826, Reggbl. S. 414, dann die All. E. vom 15. April 1840, Reggbl. S. 232, die Gründung eines Hagelversicherungs-Vereins betr.

Was den letzteren Verein betrifft, können nur solche Landwirthe auf Bewilligung einer Collekte wegen erlittenen Hagelschadens rechnen, welche Mitglieder dieses oder eines andern in Bayern zugelassenen Hagelversicherungsvereines sind, ebenso dürfte bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln unter mehreren Bewerbern bei sonst gleichen Umständen demjenigen der Vorzug zu geben sein, welcher seine Feldfrüchte gegen Hagel versichert hat.

An vielen Orten bestehen Privatvereine zur Unterstützung der Landwirthschaft und Entschädigungsleistung in Nothfällen in der Form von landwirthschaftlichen Banken, Viehzucht- oder Versicherungsvereinen, Vorschußbanken ꝛc. Zu ihrer Gründung bedarf es häufig nur der Anregung von Seite eines sachverständigen, Vertrauen genießenden Mannes, und ist, um diese zu erleichtern, in Beilage 47 ein Abdruck der Statuten eines Vorschußvereins beigefügt, welche bereits mehrfach praktische Anwendung gefunden haben. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr., (Ges.- und VObl. v. 1874 S. 3 ff.) räumt solchen Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen die bisher schwer entbehrten Korporationsrechte ein, soferne sie die „Eintragung" bei dem treffenden Handelsgerichte erwirken.

Hiebei sind die sehr detailirten Bedingungen zu beachten, welche das Gesetz statuirt und auf welche in dem Statutenentwurf ausdrücklich Rücksicht genommen worden ist.

Nach §. 4 des Gesetzes ist zum Zweck der Eintragung einer Genossenschaft der schriftliche Gesellschaftsvertrag bei dem Handelsgericht durch den Vorstand nebst dem Mitgliederverzeichniß einzureichen, letzteres alphabetisch geordnet mit Raum zu Nachträgen.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Eintragung in das Genossenschaftsregister durch den Vorstand unter Vorlage ihrer Legitimation (d. i. des Ausschreibens im Amtsblatt, wobei das erstemal freilich der Beisatz „eingetragene Genossenschaft" fehlen muß) entweder in Person zu stellen, oder es ist ein Verzeichniß derselben in beglaubigter Form vorzulegen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstands (Vorsitzender, Kassirer und Controleur) ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

Die Anmeldungen und die Mitgliederverzeichnisse, dann die zu erstattenden Anzeigen, sowie die über deren Vorlage stattfindenden Beurkundungen, endlich die zum Zweck der vorgeschriebenen Veröffentlichungen zu fertigenden Auszüge aus den Satzungen und dem Genossenschaftsregister sind nach §. 69 des Gesetzes und §. 3 der VO. vom 8. August 1873 (Ges.- u. VObl. S. 1242) tax- und stempelfrei.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

Jede Abänderung des Genossenschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschaftsbeschlusses angemeldet werden.

Zweigniederlassungen einer Genossenschaft müssen bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie bestehen, in derselben Weise angemeldet werden.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firmen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dergleichen Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

In den Fällen des §. 35 des Gesetzes kann die Auflösung der Genossenschaft von der Distriktspolizeibehörde bei dem Gerichte des Sitzes der Genossenschaft betrieben werden.

Einen Entwurf zu Satzungen für einen Viehversicherungsverein enthält der Kalender des landwirthschaftlichen Vereins pro 1871 Seite 87.

Entwürfe zu Satzungen eines landwirthschaftlichen Creditvereins, sowie eines Consumvereins finden sich im landwirthschaftlichen Lehr- und Lesebuch von Oekonomierath Dr. Löll Würzburg 1871 Seite 256 und 272.

Ueber den Betrieb von Versicherungsanstalten in Bayern, welche nicht die Versicherung gegen Feuersgefahr zum Gegenstand haben, s. die M.-Bekanntm. v. 3. Okt. 1872 Regbl. S. 2297.

d) Bodenkultur.

Was die Bodenkultur betrifft, hat der Bürgermeister auf möglichste Cultivirung der öden Gründe hinzuwirken, welche in der Regel auf dem Wege der förmlichen Vertheilung bewerkstelligt wird, aber auch ohne solche unter Zurückführung der Hutplätze auf das wirkliche Bedürfniß erreicht werden kann (s. §. 5 oben).

Für hervorragende Bestrebungen in dieser Richtung werden alljährlich vom landwirthschaftlichen Vereine besondere Auszeichnungen verliehen.

Sehr verdient kann sich der Bürgermeister auch dadurch machen, daß er

1) wo es die Bodenbeschaffenheit gestattet, auf Fallenlassen des sogen. Bifangbaues (Pflügen schmaler hoher Kämme) und Einführung des Breitbeetbaues hinwirkt, welcher dem ersteren gegenüber bedeutende Vortheile bietet, da er namentlich bei Anwendung der neueren Ackergeräthe die Einführung der Tiefcultur ermöglicht und dadurch auch die unteren Bodenschichten nutzbar macht, während beim Bifangbau immer eine und dieselbe Bodenmasse benützt und mit der Ernte

ihrer mineralischen Stoffe beraubt wird, ohne eine neue Zufuhr zu erhalten *),

2) für die sorgfältige Verwerthung des Düngers sorgt, dem Laufenlassen der für den Wiesenbau und den Bau der Futterkräuter so kostbaren Gülle durch Einführen von Senkgruben, Güllepumpen und zweckmäßig eingerichteten Düngerstätten entgegenwirkt und

3) wo der Stalldünger nicht ausreicht, oder als Beidünger die Verwendung künstlicher Düngerarten anstrebt, unter welchen das in seiner Dungkraft sich zum Stalldünger wie 20 zu 1 verhaltende Knochenmehl eine hervorragende Stelle einnimmt, da es sich für jede Bodenbeschaffenheit mehr oder weniger nutzbringend verwenden läßt, ganz vorzügliche Dienste aber in bindendem kalten und steinigen Boden, dann in jedem etwas schweren Sandboden leistet.

Von ausgezeichneter Wirkung sind zu Pulver verbrannte Knochen; werden sie mit Schwefelsäure aufgelöst und dadurch in Superphosphat verwandelt, so ist die Wirkung auf die laufende Ernte noch unmittelbarer.

Bringt man von Steinen befreiten Bauschutt auf moorige Wiesen, so wächst in den ersten Jahren das üppigste Gras darauf.

Auf Saatfeldern erzeugt er sehr körnerreiche Früchte, zumal wenn er mit Humus vermischt einige Zeit auf Haufen lag.

Sollte viel Gyps in demselben sein, so streut man ihn am vortheilhaftesten gut gepulvert über Klee-, Erbsen und Bohnenfelder.

Besonders sei hier auf die Anwendung von phosphorsaurem Kalk in Form von Knochenmehl oder Superphosphat für den Körnerbau aufmerksam gemacht.

Unsere Getreidearten brauchen zur Körnerbildung hauptsächlich Phosphorsäure, welche gerade in den meisten Böden, wie auch im gewöhnlichen Stallmist nur in geringer Menge vorhanden ist.

Durch den überwiegenden Körnerbau bei der landüblichen Dreifelderwirthschaft ist der Boden an diesem Pflanzennahrungsmittel ärmer geworden, durch einfache Stallmistdüngung wird der nöthige Ersatz nicht geliefert und da die phosphorsäurehaltigen Körner in Form von Brod, Fleisch, Bier ꝛc. hauptsächlich in den Städten verzehrt werden und auch die Benützung des Cloakeninhalts der Städte und Dörfer nur höchst mangelhaft ermöglicht ist, so muß durch künstliche Düngung den Feldern ein Ersatz für die durch die Ernten entzogene Phosphorsäure gegeben werden, wenn nicht der Ertrag an Körnern geringer werden soll.

Dieser Zustand ist offenbar bereits eingetreten und es soll dies eine Mahnung sein, der mit Recht so genannten „Raubwirthschaft“, welche nur zum Ruine der Landwirthschaft führen kann, Grenzen zu setzen.

*) Vergl. den Aufsatz des Kreisculturingenieurs Hintz, Bifangbau und Breitbeetbau in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins Maiheft 1868, welcher die Vortheile des Breitbeetbaues in sehr erschöpfender Weise darstellt.

Eine besondere Wichtigkeit für die Landwirthschaft hat

4) der Wiesenbau, weil durch Verbesserung und Vermehrung des Futterbaues die Ermöglichung einer ausgedehnteren und einträglicheren Viehzucht und Viehmastung, sowie mittelst einer besseren und nahrhafteren Düngerbereitung auch eine ergiebigere Ausbeute des Feldbaues und ein wirthschaftlicherer Betrieb der Produktion von Speisefrüchten, Fabrik- und Handelsgewächsen erreicht werden kann.

Derselbe kann durch umfassende gemeinschaftliche Culturunternehmungen, namentlich durch zweckmäßige Ent- und Bewässerung bedeutend gefördert und oft auf das Doppelte seines Ertrages gesteigert werden, wie die Erfahrung bereits überall gezeigt hat, wo solche Unternehmungen ins Leben gerufen und in entsprechender Weise ausgeführt worden sind.

Von Seite der Staatsregierung, der Kreisvertretungen und landwirthschaftlichen Vereine ist durch Aufstellung besonderer Kreis-Kultur-Ingenieure nebst deren technischem Personale (Wiesenbaumeister, Wiesenbaugehilfen)*), durch Gründung besonderer Wiesenbauschulen zur Ausbildung von Vorarbeitern und Gehilfen und besonders durch die unentgeldliche Herstellung von Culturprojekten und Ueberwachung und Leitung ihrer Ausführung, durch die technische Vertretung dieser Projekte von Seite der oben erwähnten Techniker bei den amtlichen Verhandlungen zur Förderung privatlicher sowohl als genossenschaftlicher Unternehmungen so Vieles geschehen und der Weg zur Ausführung derartiger Arbeiten so geebnet, daß es nur im wohlverstandenen Interesse der landbautreibenden Bevölkerung liegt, ihre Augen den hiedurch gebotenen Vortheilen nicht zu verschließen, sondern von denselben um so mehr Gebrauch zu machen, als der Kostenaufwand für Kulturen, Einrichtung eines kunstgerechten Wiesenbaues, für Herstellung einer Drainage ꝛc. meistens schon durch den einjährigen Mehrertrag des verbesserten Grundstücks vollkommen gedeckt wird.

Ueber die Bildung von Genossenschaften zum Zweck solcher Unternehmungen vergl. das oben Ziffer 9 Gesagte.

Wo Genossenschaften entstehen, welche die gemeinschaftliche Bewässerung oder Entwässerung der Wiesen zum Zwecke haben, bildet der gewählte Genossenschaftsausschuß zugleich die Wiesenvorstandschaft in Ansehung der betreffenden Grundstücke.

Derselbe hat den Plan zur Vertheilung des für die Bewässerung erforderlichen Wassers unter Zuziehung von Sachverständigen und anderweitigen Technikern zu entwerfen und im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde eine Wiesenordnung festzusetzen, deren Uebertretung nach dem durch das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch Art. 3 Ziffer 10 aufrecht erhaltenen Art. 11, 2c des Bewässerungsgesetzes mit einer von der Distriktsver-

---

*) Eine Instruktion für Wiesenbaumeister enthält das Kr.-A.-Bl. von Oberfranken vom Jahre 1869 S. 406.

waltungsbehörde zu erkennenden und in die Genossenschaftskasse fließenden Geldstrafe bis zu 18 ℳ. beahndet werden kann.

Zur entsprechenden Handhabung der Wiesenordnung kann die Wiesenvorstandschaft einen besonderen Wiesenwärter aufstellen, dessen Funktionen sich nach der ihm ertheilten Instruktion bemessen.

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen die Distriktsverwaltungsbehörde.

Entwürfe zu Genossenschaftsstatuten, zu Instruktionen für die Wiesenvorstandschaft und den Wiesenwärter, sowie zu einer Wiesenordnung sind in Beil. 48 bis 51 angefügt.

e) Obstbaumzucht.

Die Obstbaumzucht hat schon Manchen zu einem vermögenden Mann gemacht und manche Gemeinde hat ihre Einnahmen durch Anpflanzung von Obstbäumen auf Gemeindeeigenthum namentlich auf Rangen und Oedungen namhaft erhöht.

Es bleibt daher eine wichtige Aufgabe der Gemeindeverwaltung, in dieser Richtung selbstthätig, sowie belehrend und ermunternd vorzugehen.

Im Interesse der Obstbaumzucht sind in neuerer Zeit in einzelnen Landestheilen die sogenannten Wandergärtner eingeführt worden, außerdem sind nach M.-R. vom 24. April 1813 den Schulen von den Gemeinden zur Anlegung von Schulgärten Grundstücke abzulassen, welche von den Schullehrern zum Muster eines veredelten Gartenbaues und der Obstbaumzucht eingerichtet und zugleich zur Unterweisung der Schuljugend benützt werden sollen.

Solche Grundstücke sollten einen Flächeninhalt von mindestens 4 bis 7 Aren haben, und, wo sie kleiner sind, erweitert werden, weil nur so eine entsprechende Benützung derselben ermöglicht ist, ebenso wird zweckmäßig der ganze Ertrag derselben dem Lehrer zu überlassen sein, weil sich dann die Sorge und das Interesse des Lehrers für die Pflege des Gartens steigern werden.

Für Gemeinden und Private, welche sich durch Pflanzen und Erhaltung von Obstbäumen besonders auszeichnen, sind besondere Prämien an Geld oder Fruchtbäume aus den ärarialischen Pflanzenschulen in Aussicht gestellt.

Obstbäume und Fruchtsträucher können jedes Frühjahr und Herbst aus der k. Obstbaumschule zu Weihenstephan bei Freising um mäßige Preise bezogen werden; die Preisverzeichnisse liegen bei den Bezirksämtern vor, wo sie eingesehen werden können, dieselben werden in einzelnen Kreisen auch in den Kreisamtsblättern veröffentlicht.

Uebrigens hat auch der Bürgermeister nichts zu unterlassen, was zur Förderung der Obstbaumzucht in der Gemeinde dienlich ist, auf Anlegung von

Obstbaumalleen an den Straßen und Bepflanzung der Gemeindeplätze mit solchen, dann Ersetzung der fehlenden Bäume hinzuwirken, bei muthwilligen Beschädigungen von Obstbäumen die Bestrafung des Frevlers zu veranlassen und darauf zu sehen, daß die Bäume rechtzeitig von Raupen und Raupennestern gereinigt werden, zu welchem Behufe er alljährlich zur geeigneten Zeit eine Aufforderung an die Gemeindeglieder ergehen zu lassen und deren Vollzug zu überwachen hat.

Zweckmäßig erscheint die Bildung förmlicher Obstcultur-Commissionen mit dem Bürgermeister an der Spitze, welche sich durch eigene Wahl ersetzen und die Aufgabe haben, die Obstbaumpflanzungen auf den Gemeindegründen anzuordnen und zu vermehren, die einzelnen Gemeindeangehörigen zu solchen aufzumuntern, für Veredlung der Obstsorten und deren bessere Verwerthung zu sorgen und die Erhaltung aller Obstbaumanlagen zu überwachen.

Bezüglich der **Pflanzung von Obstbäumen** sind hauptsächlich folgende Regeln zu beobachten:

Dieselbe soll im Frühjahre vor dem Safteintritte, kann aber auch im Spätherbste in dem Falle geschehen, wenn die Blätter so bald abfallen, daß zu Anfang Novembers die Verpflanzung bewirkt werden und der Pflänzling sich noch vor Eintritt des Frostes mit der lockeren Pflanzerde setzen kann; zum Pflanzen wähle man einen schönen, trockenen Tag, weil die sonst klebrige Erde sich nicht genug an die kleinen Wurzeln anschmiegt. Die Wurzeln des Pflänzlings müssen geschont und von denselben darf nur soviel abgeschnitten werden, als durch Quetschung oder Abreißen beschädigt ist; — von der Zweigkrone dürfen nur 3—4 Zweige, bei Nuß- und Weiselbäumen gar keine beibehalten und auch die beibehaltenen müssen bis auf 3 bis 4 Augen gekürzt, die Wunden aber durch Baummörtel geschützt werden, der aus 2 Theilen reinen Kühkoths, 1 Theil Buchenasche und 1 Theil feingesiebten Kalkschutts, was alles wohl zu mischen ist, bereitet und mit Wasser verdünnt wird*); Aepfelbäume müssen in einen guten, geschlachten, frischen Lehm- oder Mergelboden, Birnbäume können in einen minder guten, jedoch tiefen, Pflaumenbäume in leichten und warmen, Kirschbäume in trockenen mit 1/3 Lehm gebundenen Boden gesetzt, für keine Obstart soll aber ein torfartiger, nasser, steiniger oder unfruchtbar sandiger Boden, und für alle soll eine möglichst freie Lage gewählt werden; — den Pflanzlöchern ist die Form einer flachen Schüssel zu geben, und wo der Boden auch tief ganz gut ist, können dieselben nicht weit und tief genug gemacht werden; zur mindestens müssen sie 1 1/2 M. in Quadrat und 1/2 M. in der Tiefe haben, auf festem mageren Boden mache man sie 2 M. breit und 80 Ctm. tief. Dieselben werden am besten schon einige Monate vor der Pflanzung des Baumes gemacht. — In das mit dem Pfahl versehene Pflanzloch ist der Pflänzling auf die eingelegte gute und feine Erde aus dem Erdmagazin seicht und so aufzusetzen, daß die Wurzeln sich nicht kreuzen, vielmehr sternartig vom Stamme ausgehen: — diese werden mit feiner klarer der-

*) Ein anderes bewährtes Mittel s. auf S. 262.

gleichen Erde bedeckt und um den Stamm wird eine Vertiefung gebildet; — in solche wird sattsam Wasser hoch herabgegossen und so die Einschlemmung der Wurzeln bewirkt; — der Stamm des Pflänzlings wird so lange, bis sich letzterer ganz gesetzt hat, nur locker an den Pfahl gebunden, und damit die Reibung an solchem verhindert werde, wird dem Weidenbande die Form eines 8 gegeben, von dessen einem Kreise der Pfahl, vom anderen der Baumstamm umschlossen ist; der Boden um den Baum ist jährlich mehrmals (im Frühjahre und Herbste) umzuarbeiten, damit die Luft einwirken kann.

Was die Wahl der zu pflanzenden Bäume betrifft, so soll man solche nehmen, die von einer guten Baumschule herkommen, die naturgemäß gezogen, nicht durch künstlichen Dünger u. s. w. oder in einer windstillen Lage schnell in die Höhe getrieben wurden. Man sei also sehr vorsichtig, wenn man junge Bäume kauft. Man muß besonders darauf sehen, ob sie veredelt sind, und was es für eine Obstsorte ist, ob sie dem Standorte entspricht, ob die Bäumchen hochstämmig sind. — Ferner ist ein Augenmerk darauf zu richten, wie die Wurzel beschaffen, ob viele zarte Wurzeln vorhanden und dieselben nicht verletzt sind. — Man hüte sich, junge Bäume zu pflanzen, welche einen sehr dünnen hoch getriebenen Stamm haben, diese sterben größtentheils bald ab. Es sind dieses Bäume, welche in einer Baumschule standen, wo sie förmlich kunstgemäß gepflegt, die Triebe nicht zurückgeschnitten wurden und die Stämmchen hiedurch ihre gehörige Stärke verloren. Von Nutzen ist es auch, wilde hochstämmige Bäumchen zu nehmen und sie sofort in ihren Standort zu bringen. Dieselben werden später, wenn sie gekommen, veredelt. Besonders ist dies nützlich in Gegenden, wo das Klima etwas rauh ist oder der Standort für Anlegung des Baumgartens hoch liegt. — Man sehe, wenn man keine veredelten Bäume haben kann, darauf, daß die Stämmchen glatt sind, von Kernen entstanden, die von Vögeln, Vieh u. s. w. z. B. in den Wald getragen wurden und daß dieselben im Walde mehr frei wuchsen. Sind sie schief, knorrig, rühren sie von Wurzelausschlägen her, so pflanze man sie nicht. Wenn auch solche veredelt werden, so ist das Obst von ihnen nicht so schmackhaft und ansehnlich, die Bäume erhalten später häufig wieder die Wurzelausschläge und entkräften sich selbst. — Die Entfernung, in welcher die Bäume von einander abstehen sollen, muß bei Aepfeln und Birnen 20 Meter auf Aeckern und in Baumgärten 9 bis 11 Meter betragen. Fortbildung der Krone eines Baumes ist ein Nothwendigket. — Bei Kernobstbäumen werden die Leitzweige der Aeste während 4—6 Jahren zurückgeschnitten. — Je nach dem Grade des Triebes, welchen ein Baum zeigt, wird derselbe auf einige Augen länger oder kürzer geschnitten. Nebenzweige, welche während der ersten paar Jahre aus den 4—5 Hauptästen hervorgetrieben, werden ausgeschnitten. — Erst in 4 Jahren werden einzelne, welche sich zu einer guten Kronenform eignen, nachdem sie auf die Hälfte zurückgeschnitten, zum Fortwuchs bestimmt. Durch diese Behandlungsweise erlangt man angemessene Kronen. — Außer dem Beschneiden der Kronen müssen auch jederzeit die aus Wurzeln und dem Stamme hervortreibenden Zweige schön glatt weggeschnitten werden. — Das

Moos ist jährlich von den Bäumen mittelst eines hölzernen Messers zu entfernen. Das weitere Auspuzen der Bäume besteht nun nicht mehr in dem regelmäßigen Rückschnitt der Zweige, sondern hat den Zweck, durch Entfernen aller hinderlichen und schädlichen Theile des Baumes denselben in einen gesunden und fruchtbaren Zustand zu bringen. — Bei diesem Geschäft wird oft planlos verfahren, und nicht selten werden Bäume zu Grunde gerichtet, statt verbessert. Eine gute Behandlung besteht in dem Ausschneiden aller zu dicht stehenden, sich kreuzenden und namentlich reibenden, in das Innere der Krone wachsenden und aller hinderlich hängenden Aeste, endlich aller überständigen Zweige, Stumpen und abgebrochenen Aeste. — Oft findet man, daß Bäume gehörig ausgepuzt und vom Moos gereinigt werden, aber die Wunden hievon bleiben. Dies bewirkt, daß viele Bäume verschiedene Krankheiten bekommen und immer siechend und unfruchtbar dastehen. — Est ist sehr nothwendig, daß beim Absägen größerer Aeste die Wunden mit einer Baumsalbe bestrichen werden. Man nimmt im Verhältniß zu einander einen halben Theil frische Kuhflade und gerade soviel Lehm, mischt solches mit Kuhhaaren und nimmt den vierten Theil dicken Terpentin hierzu. — Vorerst aber muß der Lehm getrocknet und ganz fein zu Pulver geschlagen werden. Die Kuhhaare müssen geklopft werden, damit sie sich gut vertheilen; Wasser darf nicht hiezu genommen werden. Beide Theile werden erst zu einem dicken Teig geknetet, hierauf wird der Teig auf einen glatten Stein auseinander gemacht, und wird dann der Terpentin nachdem er auf dem Ofen recht flüssig geworden, darüber gegossen; diese Bestandtheile werden ordentlich vermischt. Ist der Kitt fertig, so muß man ihn entweder in einer Blase oder in einem zugeschmierten Topfe im Keller aufbewahren, wenn man ihn nicht sogleich nöthig hat, sonst wird dieser Kitt an der Luft steinhart. — Das Auspuzen und Reinigen der Bäume hat im Spätherbste oder im Frühjahr bis zum Eintritte des Saftes zu geschehen.

Sehr vortheilhaft ist das Düngen der Bäume mit Jauche, welches in folgender Weise geschieht:

Die um den Stamm liegende Erde wird etwa 20 Ctm. tief, je nach der Größe des Baums, in einem Umkreise von 30 bis 45 Ctm. weggenommen, die Wurzeln selbst dürfen nicht entblöst werden.

Nun senkt man einen oder zwei Eimer reichhaltiger Gülle in die Höhlung um den Wurzelstamm des Baumes und wartet ab, bis die Gülle sich mit ihren flüssigsten und auflöslichsten Theilen in das Hauptwurzelwerk ergossen hat und auf der Oberfläche den Anblick eines beinahe festen Düngers bietet.

Dann gießt man noch einen Eimer reinen Wasser nach und bringt die weggenommene Erde wieder an ihre Stelle.

Während der heißen Jahreszeit wird der Baum sodann wenigstens einmal in der Woche mit einem Eimer Wasser begossen, zu welchem Zwecke die Erde um den Baum gleichfalls auf kurze Zeit entfernt wird.

Zu den innerlichen Krankheiten, welchen die Obstbäumen ausgesetzt sind,

gehören insbesondere die Unfruchtbarkeit, der Mißfall, der Mißwachs, die Bleichsucht, die Abzehrung und die Wassersucht, zu den äußerlichen die Maser, der Aussatz, der Baumkrebs, der trockene und der feuchte Brand.

Die Unfruchtbarkeit, d. h. das Unvermögen Blüthen und Früchte zu tragen, rührt entweder von zu großer Vollsäftigkeit, oder vom Mangel an Nahrungssäften her.

Im ersteren Falle ist das sogen. Aderlassen von Nutzen, wobei man in Stamme und Aeste bis auf den Splint mit einem scharfen Messer Einschnitte macht, im zweiten Falle muß man die Wurzel des Baumes bloslegen und ihr fetten Dünger beibringen. Dasselbe Verfahren ist bei Mißfall nützlich.

Bei Brand giebt es kein anderes Mittel, als daß man das Holz bis auf das Leben ausschneidet und die Wunde mit der oben erwähnten Baumsalbe deckt, in gleicher Weise wird beim Krebs verfahren.

Gegen die Beschädigung der Bäume durch Hasen ist das Einbinden derselben mit Dornen ein wirksames Mittel, bei vorgekommenen Beschädigungen schneide man die benagten Stellen glatt aus und überziehe sie mit Baumsalbe.

Ein Unterrichtskursus für Baumwärter wird jährlich vom 15. Mai an beginnend zu Landshut abgehalten, die Satzungen für denselben finden sich in den Kr.-A.-Bl. vom Jahre 1869.

Ebenso findet jährlich ein Unterrichtskursus für Obstbau und Obstbaumzucht in Weihenstephan und Triesdorf statt.

Theilnehmer an diesen Cursen können Jahresstipendien bis zu 170 M. erhalten.

Auch in der landwirthschaftlichen Fortbildungsschule zu Würzburg findet jährlich ein Obstbaukurs statt.

f) Feldpolizei.

Das Strafgesetzbuch des deutschen Reichs bedroht mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft die Uebertretung der polizeilichen Anordnungen über Schließung der Weinberge, das Unterlassen des durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotenen Raupens, das Feueranmachens an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, das unbefugte Gehen, Fahren, Reiten oder Viehtreiben über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege, endlich mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft das unbefugte Graben von Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel aus Grundstücken, welche einem Andern gehören, das Plaggen- oder Bültenhauen, das Wegnehmen von Rasen, Steinen, Mineralien oder ähnlichen Gegenständen aus solchen, sowie das unbefugte Abgraben oder Abpflügen eines fremden Grundstückes, öffentlichen oder Privatweges, oder eines Grenzraines.

In welchen Fällen in Bezug auf die Handhabung der Feldpolizei orts-

polizeiliche Vorschriften erlassen werden können, ist im §. 25 oben bereits angeführt worden.

Wo solche Platz greifen können, sollte die Gemeindeverwaltung nicht unterlassen, dieselben in's Leben zu rufen, da auf diese Weise viel zur Hebung und Förderung der Landwirthschaft beigetragen werden kann.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 enthält ebenfalls vielfache Bestimmungen über die Uebertretungen in Bezug auf die Landwirthschaft, die Jagd und Fischerei und wird in dieser Beziehung auf das elfte Hauptstück Art. 112 bis 126 verwiesen.

Die auf Grund des §. 368 Ziff. 1, 2 und 9 und §. 270 Ziff. 1 u. 2 des Reichsstrafgesetzbuches, sowie der Art. 112, 113 und 115 bis 122 des Polizeistrafgesetzbuches erkannten Geldstrafen fließen in die Kasse derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, oder insoferne eine Ortschaft auf eigene Kosten Flurwächter aufgestellt hat, in die Kasse dieser Ortschaft und sind für Zwecke des Flurschutzes zu verwenden. (P.-St.-G.-B. Art. 124.)

Zweckmäßig dürfte es sich erweisen, hieraus eifrigen Feldhütern am Jahresschluß eine Remuneration zukommen zu lassen, um sie hiedurch aufzumuntern.

Nach Art. 121 kann, wenn die Gemeindebehörden es unterlassen, die zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthums, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erforderlichen Vorschriften zu erlassen, die Distriktspolizeibehörde solche in's Leben rufen. Ein Entwurf zu einer Flurordnung findet sich in Beilage 52.

g) Vertreibung schädlicher Thiere.

Unter den vielfachen Mitteln, welche zur Vernichtung der für die Landwirthschaft schädlichen Thieren dienen, sind besonders die nachstehenden hervorzuheben:

1) Von den Feldmäusen hat man große Bezirke durch Ertränkung dieser gereinigt, indem man um das Land einen 1 Fuß breiten und eben so tiefen Graben zog, in demselben in verschiedenen Entfernungen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so eingrub, daß der Topfrand ganz der Erde gleich gesetzt war, und das Fallen der Mäuse in die Töpfe durch hinzugesteckte Scherbenstückchen erzwang. Vergiftet dürfen die Feldmäuse u. a. werden durch in Potaschenlauge gekochte und auf das Feld gestreute Waizen-, Roggen oder Gerstenkörner, Haselnüße 2c., durch mit Gyps oder gebranntem Kalk und 1/4 gestoßenen Zuckers vermischtes Mehl, oder mit Phosphorpasta auf Brod oder Rübenstücke geschnitten. In letzterer Beziehung wird auf §. 14 Ziff. 3 der VO. vom 25. April 1877 über den Verkehr mit Giften hingewiesen. Mit großem Erfolge hat man die Feldmäuse in Löchern gefangen, welche in den Furchen durch ein eingeschlagenes, cilinderförmig und glatt bearbeitetes, oben am Kopfe mit einem eisernen Ringe beschlagenes und unter diesem mit einem Loche zum Durch-

schieben eines Hebels versehenes, 14 bis 17 Ctm. dickes und 60 Ctm. langes, zugespitztes Holz, welches beim Herausziehen mittelst des Hebels umgedreht wird, angebracht werden.

Beseitigung der Feldraine, in welchen sich die Feldmäuse gern aufhalten, weil sie sich hier in ungestörter Ruhe vermehren können, trägt ebenfalls sehr zur Verminderung derselben bei.

Wenn die Feldmäuse in der Markung einer Gemeinde derart überhand genommen haben, daß die gewöhnlichen zu ihrer Vertilgung dienenden Maßregeln nach dem Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkscomité's als unzulänglich zu erachten sind, so kann von der Distriktspolizeibehörde die Vergiftung derselben mit Arsenik oder Strychnin gestattet werden.

Das Gesuch um Bewilligung zur Vergiftung der Feldmäuse ist von der Gemeindebehörde zu stellen, worauf die Einvernahme des landwirthschaftlichen Bezirkscomité's und des Bezirksarztes und die Anordnung der allenfalls nothwendigen Maßregeln durch das Bezirksamt erfolgt.

Die Bereitung des Gifts darf nur durch Apotheker und die Abgabe desselben nur an die Ortspolizeibehörde erfolgen, welche die Abholung durch eine verlässige Person zu besorgen und für entsprechende Verwahrung und Verwendung des Giftes sowie für die sorgfältige Vernichtung des unverwendet gebliebenen zu sorgen hat.

Die Verwendung hat innerhalb der vom Bezirksamt gesetzten Frist durch verlässige hiefür besonders aufgestellte Männer unter Aufsicht und Leitung der Ortsbehörde in der Art zu erfolgen, daß die Löcher, in welche das Gift gelegt wird, zerstampft oder zugetreten werden; in unmittelbarer Nähe von Quellen und Brunnen, dann während der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober darf das Gift nicht gelegt werden. Von der Legung sind die Einwohner der Gemeinde sowie die der benachbarten Gemeinden mindestens 3 Tage zuvor durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen. (VO. vom 3. März 1873 Regbl. S. 345 ff. und M.-E. vom 8. März 1873 Mbl. d. J. S. 347 ff.)

2) Die Feldschnecken werden durch Kalkstaub vertilgt, welcher, nachdem die Saat eingeeggt ist, bei trockener Witterung Abends 40—80 Liter auf 50 Are auf das Feld gestreut wird; sobald sie mit demselben in Berührung kommen, sterben sie.

Zur Vertilgung der kleinen Gartenschnecken legt man Waizenstroh über Nacht auf die Wege, unter welchem sie sich dann sammeln und leicht getödtet werden können.

In jungen Samenbeeten werden die Schnecken augenblicklich vertilgt, wenn man Gerstenacheln zwischen die Pflanzen streut; Kalk, Gyps, Asche ꝛc. sind den jungen Pflanzen schädlich.

3) Die Wanderheuschrecken werden dadurch bewältigt, daß gleich nach Ankunft derselben die ganze Gegend, über welche sie sich niedergelassen haben, umringt wird und ihre Tödtung mit in einen Bund vereinigten Ruthen oder Besen erfolgt. Kann dies nicht sofort nach ihrem Einfallen geschehen,

so muß hiezu die Nacht- oder Morgenzeit gewählt werden, wo ihre Flügel vom Thau feucht sind, oder regnerische Witterung, weil sie sich sonst erheben und weiter ziehen. Die getödteten Heuschrecken werden mit Rechen gesammelt und verbrannt oder vergraben.

Im Herbste müssen sodann die von ihnen gelegten Eier zerstört werden. Zu diesem Behufe muß da, wo man solche Eier vermuthet, die Erde mit dem Pfluge, Kartoffelhauen oder ähnlichen Instrumenten etwa sechs Linien tief aufgerissen werden. Die hiedurch an die Oberfläche gebrachten Eier sind zu sammeln und zu verbrennen und ist diese Arbeit mit Beginn des Frühjahrs zu wiederholen. Sollten sich trotz aller angewendeten Mittel im Frühjahr doch junge Heuschrecken zeigen, so müssen sie, ehe sie Flügel bekommen, gesammelt und vernichtet werden, was mittelst halboffener Beutel von Leinwand geschehen kann, welche man über den Boden hinstreift.

Näheres hierüber findet sich in Döll. VO.-S. Bd. XIV. S. 671 ff.

4) Die sogenannte Spannraupe wird dadurch unschädlich gemacht, daß man beim Eintritte der Herbstfröste die Bäume unterhalb der Krone mit 11 bis 14 Ctm. breiten Papierstreifen aus steifem Papier in Form eines nach unten offenen Trichters umlegt und diese Streifen mit Theer, Fliegenleim oder einer anderen klebrigen Masse bestreicht, welche hie und da zu erneuern ist.

Das am Papier hängende Weibchen läßt, ehe es stirbt, die Eier abgehen, weßhalb die Papierstreifen, um letztere zu vernichten, bei Beginn des Frühjahrs nochmals überstrichen werden müssen, auch sollte man nicht versäumen, das Laub unter solchen Bäumen wegzuschaffen, sobald es abgefallen ist. Durch das Umgraben des Bodens unter den Bäumen werden ebenfalls eine Menge Larven vertilgt.

Die ausgekrochenen Raupen lassen sich durch Beräuchern der Bäume mit Hornspänen entfernen, was bei windstillem Wetter eine Woche lang Morgens und Abends geschehen muß.

Man kann auch 4 Theile Schwefel und 1 Theil zerstoßenen Salpeter über einem gelinden Feuer zergehen lassen und wenn Alles recht flüssig ist alte Lappen so oft durchziehen, bis sich Alles eingesogen hat.

Will man damit räuchern, so bringt man glühende Kohlen in ein kleines Kohlenbecken und wirft einige kleine Stückchen Lappen mit der brennenden Materie darauf, wodurch bald ein dicker Dampf entsteht.

Mittelst einer langen Stange, woran das Kohlenbecken befestigt wird, kann man den Rauch unter alle Zweige bringen, auf welchen Raupen sitzen.

Alle Insekten werden durch diesen Dampf getödtet.

Ein anderes Mittel zur Vernichtung der Raupen besteht darin, daß man die Raupennester mit einem in Petroleum getauchten Lappen berührt, wodurch die Raupen sofort getödtet werden.

Um die Ueberhandnahme der Raupen zu verhüten, empfiehlt sich Schonung der Singvögel, deren Einfangen nach VO. vom 4. Juni 1866 (Reggsbl. S. 733) ohnedies verboten ist.

Schonung der Vögel ist wohl unzweifelhaft das wirksamste

Mittel, weitverbreitetem Insektenschaden vorzubeugen. Die Vögel sind die natürlichen Feinde der schädlichen Insekten und von der Natur dazu berufen, in dieser Richtung das Gleichgewicht im Haushalte der Natur herzustellen.*)

5) Das Einfangen der den Früchten nachstellenden Wespen geschieht durch Gläser mit engem Halse, welche man mit Wasser und Honig halb füllt und an den Zweigen der Bäume befestigt.

6) Der Erdfloh wird durch Ausstreuen von ächtem Peru-Guano über die Pflanzen, oder durch Begießen der Beete mit Wasser, in welchem man etwa einen Kaffeelöffel Petroleum per Gießkanne verrührt hat, vernichtet.

7) Maulwürfe gehören zu den Thieren, welche der Landwirthschaft mehr nützen als schaden, da sie ausschließlich von Pflanzen zerstörenden Thieren leben; man sollte dieselben daher weit eher schonen, als sie wegfangen.

Will man sie aus Saatbeeten abhalten, so wird um dieselben ein 7 Zoll tiefer Graben aufgeworfen, in diesen ein gewöhnlicher durch Steinkohlentheer gezogener Bindfaden gelegt, und derselbe dann wieder eingefüllt.

8) Auf ähnliche Weise hält man Hasen von Gärten ab, wenn man nämlich um dieselben einen mit Theer bestrichenen Draht zieht.

9) Engerlinge werden vertrieben durch Bestreuen des Sandes mit Schwefelblüthe und möglichste Vermengung derselben mit der Erde mittelst der Hacke, ein wirksameres und einfacheres Mittel ist aber die Tödtung der Maikäfer, namentlich in den alle vier Jahre wiederkehrenden Flugjahren, welche dadurch bewerkstelligt wird, daß man sie in Säcken sammelt und diese in heißes Wasser taucht.

Der Schaden, welchen die Maikäfer und die Engerlinge anrichten, ist so groß, daß zu ihrer Vernichtung Alles aufgeboten werden muß, und es lohnt sich dieselbe insoferne doppelt, als die eingefangenen Maikäfer frisch oder in getrocknetem Zustande ein vortreffliches Hühnerfutter bilden und sich auch als Dungmittel verwerthen lassen.

Eifrige Vertilger der Engerlinge und Maikäfer sind die Staaren, und ist die Aufstellung einer größeren Anzahl von Kobeln, um sie herbeizuziehen, sehr zu empfehlen.

10) Der Kornwurm kann ausgerottet werden, wenn im Monat Mai, noch ehe der Schmetterling sich zeigt, und bis zum Verschwinden desselben alle Getreidehaufen mit Tüchern bedeckt und nur einige Hektoliter davon abgesondert und offen gelegt werden, worein dann die Motte ihre Eier legt, welche mit dem abgesonderten Getreide weggeschaft werden können.

Ein anderes Mittel besteht darin, daß man frisches, von der Wiese eingebrachtes Heu, das starken Geruch verbreitet, zu Häckseln schneidet und mit dem Getreide vermischt.

---

*) Nicht genug zu empfehlen ist das Schriftchen: „Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren, als die von der Natur bestellten Verhüter und Bekämpfer von Ungezieferschaden und Mäusefraß" von Dr. C. W. L. Gloger. 6. Aufl. Berlin 1868.

11) Bezüglich der Vertilgung der Reblaus s. das Reichsgesetz vom 6. März 1875 (Reichsges. Bl. S. 175).

12) Ueber den den Feldfrüchten durch das Wild zugefügten Schaden und dessen Ersatz siehe den folgenden Paragraphen.

h) Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse.

Die bewährten Mittel, welche zur Verhinderung oder Beseitigung der Krankheiten der landwirthschaftlichen Gewächse vorgeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden, soll der Bürgermeister den Gemeindeangehörigen stets mittheilen.

1) Ein Mittel, die Kartoffelfäule zu verhüten, ist zwar noch nicht gefunden, doch muß empfohlen werden, nur ganz gesunde Saatkartoffeln zu benützen, als welche diejenigen erscheinen, welche in mit Salz bis zur Tragung eines Hühnereies gesättigtes Wasser gelegt untergehen.

Noch sicherer wird verfahren, wenn man die Saamenkartoffeln 4 Wochen lang einen Schuh hoch auf dem Dachboden aufschüttet, fleißig wendet, von den faulenden befreit und nur die welken und eingeschrumpften nach abgelaufener Zeit sogleich in das Feld bringt.

2) Ein Mittel gegen sonstige Pflanzenkrankheiten ist Einweichen des Saamens in Wasser, in welchem 17 Gramm Kochsalz auf 280 Gramm Wasser aufgelöst ist. Dasselbe leistet zugleich der Ausbildung des Keimes Vorschub.

3) Dem Brand im Waizen könnten durch Einbeizen des Saamens mit einer Lösung von Kupfervitriol enge Grenzen gezogen werden.

i) Gegenstände des Anbaues.

Insbesondere soll der Bürgermeister dahin streben, daß die Gemeindeflur in die zweckmäßigste Cultur gesetzt werde, indem er sich mit seinen Gemeindegliedern über diejenigen Anbaugegenstände beräth, welche zeitlich am meisten eintragen und sich für die Bodenbeschaffenheit und das Klima der Flur am besten eignen.

In öffentlichen Ausschreiben ist als besonders vortheilhaft empfohlen:

1) der Kleebau (A. vom 4. Mai 1837). Der Anbau des gewöhnlichen Klee's ist bereits allgemein beliebt. Die Vortrefflichkeit des Luzerner (auch Monats- oder ewiger Klee genannt) und des türkischen Klee's (Esparsette) ist aber noch immer nicht allgemein erkannt. Der erstere gedeiht in tiefgründigem, guten Boden, dem es nicht an Kalkgehalt fehlt, ausgezeichnet und liefert im ersten Jahre vier Schnitte, er ist die vorzüglichste der Futterpflanzen. Die Esparsette gedeiht nur gut auf sehr kalkreichem und trockenem wenn auch steinigem Boden und liefert als Heu das nahrhafteste Futter, wenn auch jährlich nur einen Schnitt. Durch Uebertreibung des Anbaues und mangelhafte Düngung des Klee's sind in einzelnen Gegenden die Felder kleemüde geworden, die Kleefelder bedürfen in solchen Fällen der Wiederherstellung durch passenden Dünger, wie Kalk, Gips, und besonders Kali;

2) der Tabak, für welchen freilich nicht jedes Klima paßt, und welcher früh gepflanzt auf gut gedüngtem, schwarzem Sandboden am besten geräth. Es kommt darauf an, daß man sich Samen der bestgeeigneten Tabakarten verschaffe, wozu der landwirthschaftliche Verein behilflich ist (A. vom 22. Juni 1830), weiter
3) der Bau von Oelgewächsen vorzüglich Reps und Mohn, zu deren Anbau auf Anmelden der landwirschaftliche Verein gleichfalls Anleitung ertheilt (a. R. vom 26. November 1826), und
4 Mais (Welschkorn, türkisches Korn, Kukuruz), welches Feldgewächs mit überwiegendem Vortheil entweder blos als Viehfutter, oder zugeich als solches und als Getreide gebaut werden kann.

Gute Saamen werden durch die landwirthschaftichen Vereinsorgane verschafft und sind in vielen Bezirken auch mit dem größten Erfolge eigene Saatfruchtmärkte für Kauf und Tausch eingerichtet.

Auch der Hopfenbau bleibt, obgleich er weit verbreitet ist, immer noch ergiebig genug, wenn er zweckmäßig betrieben wird. Vor dem Nordwinde geschützte bisherige Oedungen gut gereutet und von Steinen gesäubert gewähren in der Regel die ergiebigsten Ernten, weil der Hopfen reichliche Mengen von vielerlei Nährstoffen braucht, welche in unbebaut gewesenem Boden in der Regel vorhanden sind. Statt der Reutung ist auf nicht steinigem Lande schon eine bloße tiefe Pflügung versucht worden, welche, ohne daß sie viele Kosten verursachte, mit gutem Erfolge auf 3 bis 4 Hopfenernten nachgehalten hat. Jedenfalls ist zu rathen, daß der Hopfenbauer sich auf seinem Grundeigenthume den geeignetsten Boden vorerst suche, indem er hier und dort kleine Strecken zu Hopfen kultivirt, größere Anlagen aber nur da macht, wo der Versuch am besten gerathen ist.

Ueber die Aufstellung von Flurwächtern siehe §. 14 oben. Für dieselben ist eine entsprechende Instruktion zu verabfassen, deren Einhaltung durch den Bürgermeister zu überwachen ist. Ein Entwurf zu einer solchen findet sich in Beilage 53.

k) Sicherung der Flurgrenzen.

Zur Sicherung der Flurgrenzen gegen Verrückung und zur Verhütung von Grenzüberbegriffen ist durch das Gesetz vom 16. Mai 1868, die Vermarkung der Grundstücke betreffend, jedem Grundeigenthümer die Befugniß eingeräumt, die Vermarkung seiner Grundstücke dem Nachbarn gegenüber auf gemeinschaftliche Kosten zu verlangen.

Die Vermarkung selbst, sowie die Hebung, Richtigstellung und Entfernung von Grenzsteinen steht ausschließlich den Feldgeschwornen zu, deren Zahl zwischen 4 und 7 zu betragen hat und welche das erstemal von der Gemeindeverwaltung aus der Zahl der Gemeindebürger auf Lebensdauer gewählt werden, später aber sich durch eigene Wahl ergänzen.

Wenn nur noch 2 Feldgeschworne vorhanden sein sollten, hat die Ergänzung wiederum durch den Gemeindeausschuß zu erfolgen.

Die Feldgeschwornen sind zugleich Hilfsorgane des Bürgermeisters für Erhaltung der Flur- und Markungsgrenzen und haben in dieser Eigenschaft die Grenzmarken der gesammten Gemeindeflur und der in derselben befindlichen Privatgrundstücke zu beaufsichtigen und auf Auffordern des Bürgermeisters behufs Abstellung der vorgefundenen Mängel periodisch zu umgehen.

Die Dienstleistungen der Feldgeschwornen werden jedesmal durch den Bürgermeister vermittelt, es sind daher alle hierauf gerichteten Anträge an letzteren zu stellen.

Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung entscheidet auf Anrufen die Verwaltungsbehörde, Streitigkeiten über Feststellung der Grenze sind vor dem einschlägigen Civilgericht zur Austragung zu bringen.

Die Feldgeschwornen können ihre Verrichtungen, soferne sie nicht vom Gerichte hiezu beauftragt wurden, nur an unbestrittenen Grenzen vornehmen und haben über die im Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ein fortlaufendes Tagebuch zu führen, welches der Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen hat.

Differenzen über das dem Obmann zustehende Aufsichtsrecht über die Feldgeschwornen, sowie über die ihnen zukommenden Gebühren sind der Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde anheimgegeben.

Die Dienstesinstruktion für die Feldgeschwornen wird von der Distriktsverwaltungsbehörde nach vorgehender Berathung von Seite des Distriktsrathes festgestellt.*)

Nach Art. 6 des Vermarkungsgesetzes haben die Bürgermeister von jeder neuen Vermarkung dem betreffenden Rentamte unter Angabe der von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz- und Plannummer Anzeige zu erstatten.

Durch M.-E. vom 14. August 1871 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) ist weiter vorgeschrieben, daß diese Anzeigen am Schlusse eines jeden Halbjahres an das Rentamt schriftlich und wenn keine Vermarkungen vorkamen Fehlanzeigen einzureichen sind und erstere einen kurz gefaßten Auszug aus dem bezüglichen Tagebuch der Feldgeschwornen zu enthalten haben.

Die Bürgermeister haben für entsprechende Führung der Tagebücher Sorge zu tragen, bei welchen das von der Steuerkatasterkommission entworfene Formular zu Grunde zu legen ist.

Den Bezirksgeometern ist die Einsicht des Tagebuchs der Feldgeschwornen jederzeit unweigerlich zu gestatten und hat der Bürgermeister, wenn sie ihn auf Mängel desselben aufmerksam machen, Abhilfe, nöthigenfalls durch Vermittlung der Distriktsverwaltungsbehörde, zu schaffen.

Abänderungen in den Tagebüchern dürfen die Geometer weder selbst vornehmen, noch hierauf bezügliche Aufträge an die Feldgeschwornen erlassen.

---

*) Näheres über die Stellung und die Dienstverrichtungen der Feldgeschwornen findet sich in der bereits in 4. Aufl. erschienenen Monographie „**Wirkungskreis der Feldgeschwornen** nach dem Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868" von **W. Stadelmann**, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg 1869.

Der Vollzug dieser Bestimmungen ist durch die Bezirksämter bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen zu überwachen.

1) Viehzucht.

Die Hebung der für den Nationalwohlstand so wichtigen Viehzucht ist hauptsächlich bedingt durch die richtige Erkennung der für die betreffenden lokalen Verhältnisse passenden Racen und consequente Fortzüchtung mit racereinen Thieren; jede Kreuzung, welche nicht darauf Bedacht nimmt, gibt einen Rückschlag.

Die in neuerer Zeit in vielen Bezirken eingeführten Preisezuchtviehmärkte geben die beste Gelegenheit zum Ankaufe der für die betreffende Gegend passenden Thiere und tragen durch Aufmunterung wesentlich zur Hebung der Viehzucht bei.

Die Hebung der Rindviehzucht hat die VO. vom 17. November 1875 (Ges.- u. VOBl. S. 673) im Auge.

Nach Inhalt dieser Verordnung ist die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht, das Verwendenlassen solcher zu diesem Zweck und deren Trieb auf Gemeindeweiden durch die Erlangung eines Erlaubnißscheines bedingt, welcher von einer eigens hiezu aufgestellten Commission, bestehend aus dem Bezirksthierarzte und zwei vom Gemeindeausschuß bestimmten Sachverständigen zu bestehen hat.

Eines solchen Erlaubnißscheins bedürfen nur solche Zuchtstiere nicht, welche bei dem jüngst vorausgegangenen Centrallandwirthschaftsfeste, oder bei einer innerhalb Jahresfrist stattgehabten öffentlichen Kreis- oder Bezirksthierschau öffentlich prämiirt wurden.

Bei Verhinderung eines Sachverständigen kann der Bürgermeister im einzelnen Falle für dessen entsprechende Ersetzung Sorge tragen.

Gegen den Ausspruch des Thierarztes über die Ertheilung oder Versagung des Erlaubnißscheines steht sowohl dem Zuchtstierhalter, als jedem betheiligten Viehzüchter binnen der folgenden vierzehn Tage die Berufung an eine zweite Commission zu, welche aus dem Kreisthierarzte und zwei vom Bezirksamte auszuwählenden und zu verpflichtenden Sachverständigen anderer benachbarter Gemeinden desselben Bezirks zu bestehen hat.

Die Berufung ist beim Bezirksamt anzumelden. Sollten sich die Sachverständigen nicht rechtzeitig einfinden, so ist der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde befugt, für deren Ersetzung durch Sachverständige aus der eigenen Gemeinde Sorge zu tragen und dieselben zum Zwecke der Verhandlung zu verpflichten.

Der Bezirksthierarzt hat für die regelmäßigen Untersuchungen da, wo nur ein einziger Stier in derselben Ortsmarkung zu untersuchen ist, außer der treffenden Reisegebühr 2 ℳ. und wo es deren mehrere sind je 1 ℳ. anzusprechen; bei außerordentlichen Untersuchungen nach §. 4 und bei Berufung nach § 7—9 der VO. beziehen die Thierärzte die regulativmäßigen Diäten und Reisegebühren.

Die übrigen Commissionsmitglieder versehen ihre Funktion in der Regel

unentgeldlich, jedoch können die zur Berufungsentscheidung aus benachbarten Gemeinden ausgewählten Sachverständigen je nachdem ihre Theilnahme nur einen Zeitaufwand von nicht über einen halben Tag erfordert, oder sich auf einen ganzen Tag erstreckt, eine Gebühr von 3 beziehungsweise 6 ℳ liquidiren.

Bei Untersuchungen nach §§. 3 und 4 der VO. liegt die Bezahlung der sich berechnenden Reise- und Untersuchungsgebühren dem Zuchtstierhalter ob, sofern nicht die Gemeinde hiefür eintritt, oder dem Thierarzte die unentgeldliche Untersuchung der Gemeindestiere gegen eine Vergütung aus der Distriktskasse übertragen ist.

In den Fällen des §. 4. 6 der VO. hat, wenn die behauptete Untauglichkeit des Stieres nicht gegeben ist, der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Bei Berufungen fallen, wenn der thierärztliche Ausspruch bestätigt wird, die Kosten dem zur Last, welcher die Berufung ergriffen hat, außerdem der Staatskasse.

An Geld bis zu 30 ℳ wird bestraft, wer ohne den vorgeschriebenen Erlaubnißschein Zuchtstiere, welche zur Benutzung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt, oder auf Gemeindeweiden treibt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Rindvieh oder Pferden auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt. (Art. 111 des Polstrfgb.)

Bezüglich der gemeindlichen Fürsorge für Anschaffung der erforderlichen Zuchtstiere und die Aufbringung der Kosten siehe Art. 55 der Gemeindeordnung.

Durch die M.-E. vom 15. Mai 1871 ist die Bildung von Genossenschaften zur Hebung der Rindviehzucht, insbesondere zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren empfohlen, für deren Zustandekommen von Seite der landwirthschaftlichen Kreis- und Bezirksvereine Ermunterungspreise auszusetzen sein dürften.

Zweckmäßig wird es sich erweisen, wenn der anzukaufende Zuchtstier nicht auf Kosten der Genossenschaft unterhalten, sondern einem Mitglied der Genossenschaft käuflich überlassen, dagegen aus Mitteln der Genossenschaft die Differenz der Anschaffungskosten gegenüber dem mit dem Stierhalter zu vereinbarenden Kaufpreis gedeckt wird.

Statuten für eine solche Genossenschaft enthält die Beilage 54.

Zur Verhinderung von Viehkrankheiten hat der Bürgermeister den Gemeindeangehörigen Rath und Belehrung zu ertheilen und zu deren Verwirklichung sein Möglichstes beizutragen.

Als bestes Hausmittel, das Vieh gesund zu erhalten, sind empfohlen (siehe die Beilage zu Nr. 24 des Regierungsblattes vom Jahre 1835):

1) die gute Beschaffenheit des Futters und Getränkes, worüber hier bloß hinsichtlich des Rindes bemerkt wird, daß sich zur Stallfütterung desselben im Sommer am besten eine Verbindung von dürrem Futter (Klee, Heu und Stroh) mit dem grünen eignet, das grüne nur bei trockener Witterung und nur in kleineren Portionen, und bei nasser Witterung

gar nicht gefüttert werden sollte; ferner, daß frisches Futter von Wurzeln, z. B. Kartoffeln, Rüben ꝛc., immer mit Häcksel vermischt, oder abwechselnd mit solchen gereicht werden sollte; dann, daß das Getränke mäßig kühl sein und vor dem Mittagsfutter, niemals aber nach dem Genusse des Grünfutters gegeben, die warmen Tränke, die Sied- und Brühfütterung nicht zu warm und nur in Verbindung mit anderem Nebenfutter gereicht werden sollen, wie sie denn auch in Gährung übergegangen leicht schädlich werden;

2) eine regelmäßige Fütterungszeit und rechte Reinlichkeit, welche letztere am Vieh selbst durch Waschungen an warmen Sommertagen mit frischem Wasser oder durch Schwemmen desselben bewirkt wird, was aber nicht geschehen darf, wenn die Thiere erhitzt oder im Schweiße sind, auch nicht in den heißesten Stunden des Tages;

3) geräumige, mäßig warme, reinlich gehaltene, gegen Zugluft und besonders gegen den Nordwind geschützte, nicht dunstige und hinlänglich helle Ställe, welche fleißig gelüftet werden, deßhalb mit Dunströhren oder Dunstlöchern versehen, vor dem Eindringen der Dünste der Dungstätten gesichert sein, Abzugskanäle haben und, besonders im heißen Sommer, durch Essigdämpfe geräuchert werden sollen, die erzeugt werden, indem man auf glühend gemachte und zur Verhütung der Feuersgefahr in eine Pfanne gelegte Ziegelsteine Essig tropfen läßt;

4) Schonung des Zugviehes bei der Arbeit und Vergönnung der Ruhe zum Wiederkäuen; die Pferde bedürfen wenigstens 1 Stunde, Rinder mindestens 2 Stunden zur Verdauung;

5) beim Weidegange Sorge für eine gute Weide, dann rechtzeitiges Aus- und Eintreiben des Viehes, tiefliegende, sumpfige, den Ueberschwemmungen häufig ausgesetzte Weideplätze sind ebenso, als dürre, sandige, nahrungslose oder schädliche Pflanzen hervorbringende Weideplätze ungeeignet. Dieselben sollen auch nicht zu weit entfernt sein, rein gehalten werden, fließendes Wasser oder Brunnen mit Tränktrögen in der Nähe haben und mit schattigen Bäumen zum Schutze gegen die Sonnenhitze versehen sein. Die Wiesenhütung im Spätherbste, die Brach- und Stoppelhütung um diese Zeit gibt in der Regel dem Viehe keine Sättigung, und die Waldhütung ist, mit Ausnahme der lichten, hochgrasigen Plätze, eher nachtheilig als vortheilhaft. So lange Thau und Reif vom Grase nicht abgetrocknet sind sollte man kein Vieh auf die Weide treiben, und im Frühjahre und Herbste, wo dieses Abtrocknen erst spät geschieht, sollte allem Vieh vor dem Austreiben ein trockenes Morgenfutter gereicht werden. Honig- und Mehlthau, auch Spinnengewebe, sollten gleichfalls vermieden werden, und ein verständiger Landwirth behält sein Vieh im Stalle, wenn die Witterung kalt, regnerisch oder neblig ist, oder wenn frisch gefallener Schnee im Frühjahre oder Herbste die Weiden bedeckt. Im hohen Sommer läßt er dasselbe mit

Tagesanbruch auf die Weide und, fehlt es an schattigen Plätzen, um 9 Uhr Morgens in den Stall zurücktreiben, Nachmittags aber erst gegen 4 und 5 Uhr wieder austreiben. Auch muß beim Tränken darauf gesehen werden, daß die Thiere nicht durch Treiben und Jagen erhitzt sind; Schneewasser und geschmolzenes Eis ist so schädlich als Wasser, worin Flachs oder Hanf eingeweicht worden. Endlich ist anzurathen

6) der Gebrauch des Kochsalzes oder, noch wohlfeiler, des Steinsalzes oder Viehsalzes, bezüglich dessen zu bemerken ist, daß sein Nutzen im Sommer größer als im Winter, seine Wirkung bei trockener Witterung besser als bei nasser, seine Anwewendung bei der Stallfütterung mehr als beim Weidegange erforderlich, dasselbe der Verdauung trockenen, unreinen und künstlich bereiteten Futters förderlich ist, hartes und unreines Trinkwasser durch dasselbe verbessert wird, starke Thiere größere Salzgaben als schwächliche vertragen, diese, mit Wachholderbeeren, Wermuth, Rainfarren oder Enzian vermischt, gegen die Eingeweidewürmer sehr nützen, Thiere dagegen, welche am Durchfalle leiden, das Salz nicht gut vertragen, den Pferden, welche viele Kleien und Nachmehl erhalten, das Salz besonders gut bekommt, Melkkühe und Mastvieh dieses unter dem Futter, nicht aber im Getränke erhalten sollen, die Schafe und Ziegen das Salz als Lecke und mit bittern Kräutern lieben, den Schweinen solches aber nur mit Eicheln und Roßkastanien gegeben werden sollte. Wiesen- und Kleeheu, Wicken, Mengfutter ꝛc. werden in 30 Ctm. hohen Lagen über einander mit 500 bis 750 Gramm Salz auf 56 Kilogr. Futter oder Futterstroh eingesalzen und festgetreten, staubiges und sonst verunreinigtes eingesalzenes Heu muß vor dem Verfüttern noch einmal tüchtig ausgeschüttelt werden. Kraut- oder Rübenblätter, die in Gefäßen einzutreten sind, erfordern auf 280 bis 336 Kilogr. nur 500 bis 1000 Gramm Salz, und werden im Uebrigen wie Sauerkraut behandelt.

Dem nach Art. 117 des Polstrfgb. verbotenen Weiden des Viehs zur Nachtzeit mit Ausnahme der Alpenweide und der Weide auf ganz umschlossenen Grundstücken hat der Bürgermeister nach Kräften entgegenzutreten, ebenso der Verwendung schulpflichtiger Kinder zur Hut mit Versäumniß ihrer Schulzeit, und der Viehweide ohne Hirten in einer Weise, daß das Vieh in fremde Grundstücke gelangen kann, den Mißbräuchen bei Ausübung der Einzelnhut auf ungeschlossenen eigenen oder fremden Grundstücken und dem Laufenlassen des Viehs außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht.

Von dem Verbote der Nachtweide können weitere Ausnahmen von der Kreisregierung für solche Gegenden gemacht werden, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich war oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Die

Kreisregierung kann hiebei die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften erlassen (Polstrfgb. Art. 117).

Ein Entwurf zu einer Weideordnung findet sich in der Beilage 55.

Sehr förderlich für die Viehzucht ist die Einführung der Stallfütterung, auf welche der Bürgermeister im Verein mit den aufgestellten Sachverständigen nach Kräften hinzuwirken und nöthigenfalls mit dem eigenen Beispiele voranzugehen hat, weiter die Wachsamkeit darüber, daß die Stallungen jederzeit gehörig gereinigt und gelüftet werden, daß eine gute Viehtränke im Dorfe unterhalten und ein geeigneter Tummelplatz für das Vieh bereit gehalten wird.

Zum Beitritt bei Viehassecuranzen oder Gründung eigener Viehversicherungsvereine sind die Gemeindeangehörigen bei jeder sich ergebenden Gelegenheit zu ermuntern.

Bestimmungen, welche Einzelnen die Viehhaltung ganz verbieten, oder die Zahl oder Gattung des Viehes beschränken, sind nicht wohl durchführbar, da deren Ueberschreitung nicht mit Strafe verfolgt werden könnte, indessen ist es rathsam, daß der Bürgermeister Personen, welche Vieh halten, ohne die hiezu nöthigen Grundstücke zu besitzen, stets im Auge behält und allenfallsige Feldfrevel derselben sofort zur Anzeige bringt, da die Viehhaltung in solchen Fällen gewöhnlich auf Kosten des Futterbaues Anderer geschieht und es Pflicht jeder Ortspolizeibehörde ist, alle Gefährdungen des öffentlichen und Privateigenthums zu beseitigen.

Für Viehhaltung und Käsebereitung besteht ein Speciallehrkurs zu Sonthofen, welcher am 1. März jeden Jahres beginnt und 4 Monate dauert. Die Statuten dieses Specialkurses vom Jahre 1869 finden sich in den Kreisamtsblättern dieses Jahres.

Ueber das Verfahren bei ansteckenden Thierkrankheiten siehe §. 24 oben.

Für die Hebung der Pferdezucht ist die VO. vom 16. Sept. 1873, die Landgestütsanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins betr. (Reggsbl. S. 1457), von Bedeutung.

Nach dieser VO. sollen für die einzelnen Landestheile vollkommen tüchtige Beschälhengste auf einzelne Beschälstationen vertheilt und für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht, dann für Privatbeschälhengste Ermunterungspreise zuerkannt werden. Die Zuerkennung solcher Ermunterungspreise für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht erfolgt in der Regel in den Monaten August und September, die für Zuchthengste im Monat Januar jeden Jahres (§§. 15 und 27 der VO.).

Die Namen der Preisträger sind nebst der Bezeichnung der prämiirten Privatbeschälhengste, der Anzahl der von denselben während der jüngsten Beschälperiode bedeckten Stuten und der Preisebeträge in den betreffenden Kreisamtsblättern öffentlich bekannt zu machen.

Die Beschälzeit beginnt jedes Jahr im Monat März und dauert vier Monate, zur Bedeckung durch Beschälhengste dürfen übrigens nur solche Stuten zugelassen werden, welche das dritte Lebensjahr zurückgelegt haben, vollkommen

gesund und von sich forterbenden Fehlern frei sind und bei der erstmaligen Zulassung das vorgeschriebene Approbationszeugniß des hiezu bestimmten Thierarztes oder event. eines andern approbirten Thierarztes erlangt haben, welches bei späteren Bedeckungen jedesmal vorzuzeigen ist.

Jeder Besitzer einer Stute hat für den ersten Sprung während der Beschälzeit an den aufgestellten Einnehmer eine Gebühr von 3 ℳ. Sprunggeld und 1 ℳ. Trinkgeld für den Beschälwärter zu entrichten, jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeldlich.

Für Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld jedesmal besonders festgesetzt und bekannt gemacht.

Zur Ausübung des Privatbeschälgeschäftes ist die Erstattung der Anzeige oder die Erholung eines Legitimationsscheines bei der Distriktspolizeibehörde nothwendig, je nachdem dasselbe als stehendes Gewerbe oder im Umherziehen betrieben werden will.

Bei Vorhandensein der erforderlichen Geldmittel kann die Landgestütverwaltung ermächtigt werden, durch Gewährung von Ermunterungspreisen oder Geldzuschüssen

a) die Bildung von Zuchtvereinen oder Zuchtbezirken für Beschaffung guter Mutterstuten, Einführung von fremden schweren Pferderacen, von Vollblut- und Halbvollblutpferden ꝛc.,

b) die Errichtung, Instandhaltung und Benützung von Laufstallungen in Verbindung mit Ausläufen, von Tummelplätzen, Fohlenweiden und Fohlenhöfen, und

c) die Veranstaltung von Zucht- und Beschälmärkten, dann die Anlegung zweckmäßiger Zuchtregister für die Stammstuten

zu fördern und die Privatthätigkeit auch in dieser Richtung anzuregen und nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Die oberste Leitung der Landesgestütanstalt für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins ist dem k. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, übertragen.

Unter demselben steht eine den k. Kreisregierungen coordinirte Landesgestütverwaltung; am Sitze der Beschälerstallungen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg besteht je eine Bezirksgestütsinspektion unter der Vorstandschaft eines k. Landstallmeisters.

Außerdem wird in jedem Regierungsbezirke jährlich und zwar spätestens im Laufe des Monats Oktober zur Berathung über hieher gehörige Fragen ein nach §. 53 der VO. gebildetes Berathungscomité an den Sitz der Kreisregierung einberufen.

Zur Förderung und Verbreitung des rationellen Hufbeschlages wird denjenigen Hufbeschlagschmieden, welche entweder an der Centralthierarzneischule zu München, oder an der Hufbeschlagschule zu Würzburg einen mindestens dreimonatlichen Curs im Hufbeschlage besucht und die Schlußprüfung mit gutem Erfolg bestanden haben, von der Vorstandschaft jener Schulen auf Verlangen

ein Diplom ausgestellt, wodurch sie als geprüfte Hufbeschlagmeister erklärt und zur Führung dieses Titels bei selbstständigem Gewerbebetrieb ausschließlich berechtigt sind. (VO. vom 19. Februar 1875, Ges.- u. VOBl. S. 113.)

Wer Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm gehörigen oder anvertrauten Privatbeschälhengste wahrnimmt, hat denselben sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, zu entfernen und dem Ortsvorstande Anzeige zu machen oder einen approbirten Thierarzt beizuziehen.

Zur Förderung der Schafzucht werden feinwollige Zuchtwidder aus Stammschäfereien abgegeben und sind die desfallsigen Gesuche im Laufe des Monats Februar jeden Jahres bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzumelden, welche dieselben sodann an die k. Kreisregierung einsendet.

(M.-E. v. 18. Januar und 24. Juli 1839 Döll. XXVII. S. 335 und 336, dann v. 17. Januar 1855, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Das Beweiden der Straßenböschungen durch inländische veredelte Schafe soll nach M.-E. vom 10. Juli 1837 Döll. XIV. S. 1607 nicht gehindert werden, soferne nicht eine Beschädigung des Straßenkörpers hiedurch herbeigeführt wird.

Ueber die jährlich durch den Thierarzt vorzunehmende Schafbeschau siehe §. 24 oben.

Bei der Schweinezucht kommt es, wenn dieselbe erfolgreich betrieben werden will, insbesondere auf richtige Mischung der Nahrung an, wofür sich indessen keine besonderen Regeln aufstellen lassen, da die Orts- und andern Verhältnisse, unter welchen die Zucht der Schweine betrieben wird, sehr verschieden sind, ganz besonders sagt denselben übrigens eine zum Theil aus Vegetabilien und zum Theil aus animalischen Stoffen bestehende Nahrung zu und läßt sich namentlich das Pferdefleisch mit entschiedenem Erfolge verwenden.

Näheres hierüber enthält die M.-E. vom 31. August 1863 Döll. XIV. S. 626.

Die Bienenzucht ist eine der nützlichsten ökonomischen Zweige, deren Verbreitung besonders empfehlenswerth ist und vom Bürgermeister nach Kräften versucht werden sollte.

Ebenso wichtig, ja noch wichtiger ist die Fischzucht. Die oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges finden sich in der Ministerialbekanntmachung vom 27. Juli 1872 (Regbl. S. 1799 ff.) und wird deren Uebertretung nach Art. 126 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der Bürgermeister hat im Interesse der Fischzucht auf genauester Einhaltung dieser Bestimmungen zu bestehen und Zuwiderhandlungen unnachsichtlich behufs deren Bestrafung zur Anzeige zu bringen. Der unberechtigte Fisch- oder Krebsfang wird nach §. 370 Ziff. 4 des Reichsstrafgb. und wenn er

zur Nachtzeit, bei Fackellicht, oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe geschieht, nach §. 296 desselben bestraft.

Ueber den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen und auf Viehmärkten s. unten §. 35, welcher auch die Bestimmungen über den Handel mit landwirthschaftlichen Produkten überhaupt enthält.

Zur Hebung der Viehzucht ist in neuerer Zeit ein Wanderlehrer aufgestellt worden, dessen Aufgabe es ist, sich über die Zustände und Bedürfnisse der bayr. Viehzucht, namentlich der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht zu unterrichten und im Benehmen mit den Organen des landwirthschaftlichen Vereins rathertheilend, belehrend und anregend zu wirken, andererseits die auf Hebung dieses Wirthschaftszweiges gerichteten Bestrebungen der Regierung sowohl, als des landwirthschaftlichen Vereins durch Erstattung von Gutachten und Vermittlung eines zweckentsprechenden Vollzugs der bezüglichen Anordnungen zu unterstützen.

(Aut. M.-E. vom 16. August 1868.)

m) Landwirthschaftliche Maschinen.

Große Kosten- und Zeitersparniß kann beim Betrieb der Landwirthschaft durch Anschaffung entsprechender landwirthschaftlicher Maschinen erzielt werden. Wo dieselben größere Summen kosten, empfiehlt sich die Gründung von Genossenschaften zu diesem Zwecke, auf welche der Bürgermeister, wo immer Veranlassung gegeben ist, hinwirken sollte.

Namentlich sind in dieser Beziehung die Dreschmaschinen von Vortheil, ebenso die Futterschneidmaschinen, Futterschrotmühlen, Quetschmaschinen &c.

Für die Benützung von Quetschmaschinen und Futterschrotmühlen sind die Art. 26 und folgende des Gesetzes vom 16. Mai 1868, den Malzaufschlag betr. (Gesbl. S. 461) maßgebend.

Nach diesem Gesetze ist der Gebrauch von Quetschmaschinen zur Bearbeitung von Grünmalz für Branntwein-, Essig- und Hefenbereitung von Ertheilung der Erlaubniß hiezu Seitens des Oberaufschlagamtes abhängig, welche, wenn diese Fabrikation in Verbindung mit der Landwirthschaft betrieben wird, nicht versagt werden darf.

Um diese Erlaubniß zu erhalten, muß ein Zeugniß des Aufschlageinnehmers darüber beigebracht werden, daß die Maschine den Erfordernissen des Art. 26 Ziff. 1 des Gesetzes entspricht, und es ist der Gebrauch der Maschine, soferne nicht Ausnahmen vom Aufschlageinnehmer zugelassen werden, nur für den eigenen Bedarf gestattet.

Die Benützung von Futterschrotmühlen darf ebenfalls nur mit Bewilligung des Oberaufschlagamtes stattfinden und müssen dieselben mit einem besonderen von der Staatsregierung genehmigten Controlapparat versehen sein.

Die Genehmigung der Staatsregierung haben bis jetzt die Bolzano-Riedinger'schen Apparate, welche aus der Riedinger'schen Fabrik in Augsburg bezogen werden können (nähere Aufschlüsse über dieselben gibt jeder Aufschläger), und die Controlapparate für landwirthschaftliche Futterschrotmühlen

und Hausmühlen von Englert und Pöll in Bergen, sowie von Ernst Zorn in Regensburg.

Gesuche um Gestattung von Futterschrotmühlen sind mit einem Zeugniß des Aufschlageinnehmers über erfolgte Anbringung des vorgeschriebenen Apparates zu belegen, und dürfen solche Mühlen erst nach Eintritt der Bewilligung und nur zum Schroten des Futtergetreides für den eigenen Bedarf benützt werden.

Der Controlapparat hat den Zweck, die Gattung jeder Frucht, welche auf einer mit ihm in Verbindung gebrachten Mühle geschrotet wird, nachzuweisen und hiedurch zu controliren, ob nicht auf diesen Mühlen auch Malz gebrochen worden ist und ist nicht zu verwechseln mit dem Malzmessungsapparat, welcher jede Quantität Malz, welche auf der mit ihm versehenen Mühle gebrochen wurde, mißt und das Messungsresultat ersichtlich macht.

Die mit dem letzteren Apparat versehenen Mühlen genießen gegenüber den andern große Vortheile, namentlich finden bei ersteren die Bestimmungen über Ueber- und Mindermaß, Einheit des Transports, Tageszeit, theilweise Bearbeitung, Abmessen, Nachmessen, und Gemäße keine Anwendung (cf. Art. 26 des Ges. über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868).

Genehmigte Malzmessungsapparate fertigen außer der Riedinger'schen Fabrik die Maschinenfabrik von J. W. Engelhard und Comp. in Fürth, dann die Maschinenfabrikanten Krell und Hühnerkopf in Nürnberg, Kleyer und Beck in Darmstadt, Klett und Comp. in Nürnberg, Max Rößner in Aunkofen bei Abensberg, Barthol. Beilhack in Rosenheim und Reck und Joachim in Schweinfurt, Beschreibungen ihrer Apparate enthalten die Kreisamtsblätter von 1869 und 1871.

Die Bewilligung zur Haltung von Hausmühlen zum Mahlen von Getreide und Schroten von Früchten für den eigenen Bedarf kann nur nach näherer Prüfung des Bedürfnisses und der Betriebsverhältnisse ertheilt werden.

Auch diese Mühlen müssen stets mit dem vorgeschriebenen Controlapparat versehen sein.

Die Haltung von Futterschrotmühlen ohne Controlapparat ist nur Landwirthen, Gemeinden und Genossenschaften, welche kein aufschlagpflichtiges Geschäft betreiben, unter den in der Finanz-Ministeral-Entschließung vom 20. November 1865 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) enthaltenen Bedingungen mit Bewilligung der Oberaufschlagämter gestattet.

Alle Maschinen, welche zum Quetschen von Grünmalz verwendet werden, unterliegen der besonderen Controle der Aufschlagsverwaltung sowohl, als des übrigen öffentlichen Dienstpersonals.

Besitzer transportabler öffentlicher Mühlen sind verpflichtet, bevor sie die Mühle in einem Aufschlagsstationsbezirk in Betrieb setzen, dem Aufschlagseinnehmer Anzeige zu erstatten; wenn solche mit Cylinderwalzen betrieben werden, so ist der Controlapparat zu verwenden.

Uebertretungen der Vorschriften über den Besitz und die Benützung der einschlägigen Maschinen werden nach Art. 73 bis 76 des Malzaufschlaggesetzes bestraft.

Die Einführung besserer Ackergeräthe, wobei der Pflug obenan steht, sollte Gegenstand besonderer Fürsorge der Bürgermeister sein.

Am Pflug erkennt man den Landwirth.

Sehr zu empfehlen sind die Hohenheimer Schraubenpflüge, die Howard'schen Pflüge und die Eckert'schen Ruchadlo's.

Statuten für eine Gesellschaft zur Erwerbung landwirthschaftlicher Maschinen enhält der landwirthschaftliche Kalender pro 1870 Seite 78.

§. 34.

Forst- und Jagdpolizei.

a) Forstpolizei.

Die Grundlage für die Forstpolizei bildet das Forstgesetz vom 28. März 1852 und die Vollzugs-Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1852.

Nach dem Forstgesetze steht im Allgemeinen jedem Waldbesitzer die freie Benützung und Bewirthschaftung seines Waldes vorbehaltlich der Rechte Dritter und der im Gesetze enthaltenen Beschränkungen zu.

Die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen steht unter Aufsicht der Staatsregierung, muß sich auf Wirthschaftspläne gründen und durch Sachverständige geleitet werden. (s. Seite 16 oben.)

Körperschaftswaldungen, welche nicht Privatwaldungen sind, unterliegen denselben Grundsätzen.

Alle Streitigkeiten über die Art Weise der Ausübung, über die Statthaftigkeit und den Betrag der Ermäßigung einer Forstberechtigung und über die Zuläßigkeit der Abänderung der Holz- und Betriebsart des Waldbesitzers sowie über die Entschädigung des Berechtigten, über Ablösung von Forstrechten, über die Umwandlung ungemessener Forstrechte in gemessene, über den Bedarf von Bauholzberechtigungen,*) für welche nicht ein bestimmtes Maß festgesetzt ist, sowie über Umwandlung von Natural-, Holz- und Waldfrohnen in eine jährliche Geldabgabe entscheiden die Verwaltungsbehörden auf Grund technischer Gutachten.

Weiter haben die Distriktsverwaltungsbehörden über die Zuläßigkeit von Rodungen Beschluß zu fassen, welche zu diesem Behufe dem Forstamte angezeigt werden müssen, für Aufforstung der Waldblößen zu sorgen und Vertilgungs- und Sicherungsmaßregeln gegen schädliche Insekten zu treffen, endlich können sie das Feuermachen in Waldungen, oder 300 Schuhe (87,50 M.) von solchen entfernt, welches überhaupt nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln geschehen darf, bei besonders trockener Witterung ganz verbieten.

Abschwendungen, worunter jede den Wald ganz oder auf einen Theil seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung

*) Ueber die Versicherung von Bauholz gegen Brandschaden s. Brandversicherungs-Gesetz vom 3. April 1875, Art. 20 mit Vollzugs-Instruktion vom 30. Juni 1875, § 5 Ziff. 3 lit. i und § 11 Ziff. 3.

verstanden wird, sind gänzlich verboten, ebenso der kahle Abtrieb in Schutzwaldungen; das Vorhandensein eines kahlen Abtriebs ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß auf einer größeren Fläche einige Bäume stehen gelassen wurden.

Die Weide in Waldungen darf nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden.

Junghölzer, Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh insolange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Bei plänterweisem Waldbetriebe ist von der Distriktsverwaltungsbehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehs zu bestimmen.

Die Bestrafung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erfolgt durch die Gerichte, deren Anzeige liegt dem Forstpersonal, der Gendarmerie, den Grenzzollwachbediensteten und den Flurern ob, welche in Rücksicht hierauf speciell zur Anzeige aller wahrgenommenen Frevel nach Maßgabe der M.E. v. 19. April 1863 durch das Bezirksamt eidlich verpflichtet werden, und es hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß Letztere dieser Obliegenheit nachkommen und durch gewissenhafte Anzeige aller Frevel zu deren Verminderung beitragen.

Die Anzeigen sind den mit der Führung der Forstrügeverzeichnisse betrauten Forstbediensteten sogleich, oder wenn deren Wohnsitz entfernt ist, längstens innerhalb acht Tagen mündlich oder schriftich zu erstatten.

Die Entwendung von aufgearbeitetem, zum Verkaufe oder Verbrauch zugerichtetem Holz, auch wenn es sich noch im Walde befindet, ebenso die Entwendung des an die Flößbäche oder Ablageplätze gebrachten Holzes, oder des Holzes, welches eben getriftet wird, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl bestraft, ebenso die Entwendung bereits geschälter Lohrinde.

Die einzelnen Fälle, welche als Forstpolizeiübertretungen oder Forstfrevel zu bestrafen sind, sind in der vierten Abtheilung des Forstgesetzes Art. 48 bis 106 aufgeführt.

Die wegen Forstpolizeiübertretungen erkannten Geldstrafen, welche nicht beigetrieben werden können, sind in Haft umzuwandeln, wobei eine weniger als 1/3 Thaler betragende Geldstrafe einer eintägigen Haft gleich zu achten ist.

Die an die Stelle von Geldstrafen tretende Haft darf in keinem Falle die Dauer von drei Monaten überschreiten. (Vollzugsges. zum Reichsstrafgb. vom 26. Dez. 1871 Art. 15.)

Wenn das zur Anzeige verpflichtete Personal eine ihm unbekannte Person oder einen im Inlande nicht begüterten Ausländer auf frischer That betritt, so ist dasselbe befugt, den Betretenen vor den zunächst wohnenden Bürgermeister zu führen.

Dieselbe Befugniß steht demselben hinsichtlich derjenigen bekannten Inländer oder im Inlande begüterten Ausländer zu, welche der geschehenen Aufforderung ungeachtet von der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht auf der Stelle aus dem Walde entfernen.

Im letzeren Falle kann der Bürgermeister, wenn er es zur Verhinderung der Fortsetzung der Uebertretung oder des Frevels für nothwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu 24 Stunden in Haft bringen lassen, um dessen Vorführung an das zuständige Forststrafgericht zu bewerkstelligen.

Dasselbe hat im ersteren Falle zu geschehen, wenn der Bürgermeister den Vorgeführten nicht als Inländer oder einen im Inland begüterten Ausländer erkennt, im Falle des Gegentheils aber hat er ihn sofort zu entlassen.

In allen Fällen der Vorführung hat der Bürgermeister über die Anzeige des Vorführenden sowie über die Erklärung des Vorgeführten und die hierauf getroffene Verfügung, etwa nach Formular Beil. 56 ein kurzes Protokoll zu errichten und dasselbe sogleich dem zuständigen Forststrafgerichte zu übersenden. (Art. 126 bis 128 des Ges.)

Werden vom Entdecker einer Forstpolizeiübertretung oder eines Forstfrevels zur Beurkundung oder Verhinderung der Fortsetzung derselben Fuhrwerke oder Thiere weggenommen, (Art. 129), so hat dieselben der zunächst wohnende Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen und auch hierüber ein kurzes Protokoll zu erichten (etwa nach Formular Beil. 57), in welches die Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, die Angaben des Vorführenden über die Größe der Uebertretung oder des Frevels und des zu ersetzenden Werths oder Schadens, sowie die etwaige Erklärung des Frevlers aufzunehmen ist, und dieses sogleich an das Forststrafgericht einzusenden, welches über die mit Beschlag belegten Gegenstände weiter verfügen wird.

Die mit Beschlag belegten Werkzeuge hat der mit Führung des Rügeverzeichnisses betraute Forstbedienstete in Verwahrung zu nehmen.

Haussuchungen nach entwendeten Gegenständen dürfen von den zur Anzeige verpflichteten Personen nur unter Zuziehung eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden; ist der Ort der Haussuchung über eine Stunde vom Wohnsitz des nächsten Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt, so genügt die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters.

Zur Nachsuchung sind, wenn thunlich, die Hausgenossen beizuziehen.

Mitglieder der Gemeindeverwaltung dürfen sich ihrer Mitwirkung bei solchen Haussuchungen nicht entschlagen, sobald ihnen die gegen die Angezeigten vorliegenden Verdachtsgründe bekannt gegeben werden und haben die Oeffnung der Thüre zu verfügen, wenn ihnen diese vom Bewohner verweigert wird.

Die vorgeschriebenen Protokolle über die Haussuchung hat der Nachsuchende zu errichten und sind dieselben den Forstrügeverzeichnissen beizulegen. (Art. 139.)

Die an den Bürgermeister gelangenden Ladungen von Frevlern vor das Forststrafgericht hat er denselben sogleich mitzutheilen. (Art. 148.)

Der Handel mit Holz und sonstigen Walderzeugnissen ist im Allgemeinen freigegeben, strafbar ist indessen auch jetzt noch die Veräußerung von Holz oder anderer Walderzeugnisse, in deren Besitz Jemand zu seinem Bedarf in

Folge Berechtigung, Vertheilung oder Begünstigung gekommen ist, ohne Bewilligung der Forstpolizeibehörde. (Art. 96 des Forstges.)

Auf die in ein jährliches Maß umgewandelten Forstberechtigungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, kann durch königliche Verordnung für einen bestimmten Zeitraum und für gewisse Bezirke angeordnet werden, daß sich jeder Verkäufer von Walderzeugnissen mit einem vom Bürgermeister seines Wohnorts ausgestellten, auf 5 Tage giltigen und bei dem Verkauf an die Ortspolizeibehörde abzuliefernden Zeugnisse über den rechtmäßigen Erwerb der nach Art und Größe, Zahl oder Maß bestimmten Verkaufsgegenstände versehen müsse. (Art. 105 des Forstges.) Solche Zeugnisse sind gegebenen Falls mit aller Vorsicht auszustellen und die im Gemeindebezirke ohne solches Zeugniß verkauften Walderzeugnisse unter Anzeige an das Forststrafgericht mit Beschlag zu belegen und in einstweilige Verwahrung zu nehmen.

b) Jagdpolizei.

Nach dem Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betr., und der Vollzugsvorschr. hiezu vom 3. Febr. 1857 (abgedr. in den Kreisamtsbl.), können Grundeigenthümer die Jagd auf eigenem Grund und Boden nur auf den unmittelbar an die Behausung stoßenden Hofräumen und Hausgärten sobald sie eingefriedigt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, auf den mit einer zusammenhängenden, mit verschließbaren Thüren versehenen Einfriedigung umgränzten Grundstücken und auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 Tagw. im Flachlande und 400 Tagw. im Hochgebirge, (81,76 resp. 136,28 Hektar) endlich auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerk (17,03 Hektar) selbst ausüben.

Strassen und Wege, sowie Flüsse und Bäche unterbrechen die Continuität des Jagdbezirkes nicht.

Sind von einem solchen Gutscomplex ein oder mehrere Grundstücke umschlossen, welche nicht zu den oben erwähnten gehören und auch nicht 240 resp. 400 Tagw. halten, so steht dem Eigenthümer des ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken gegen Entschädigung des Eigenthümers zu, welche nach Art. 3 des Gesetzes zu bemessen ist.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Gemeinden, deren Flur 480 Tagwerk (163,53 Hektar) oder mehr umfaßt, können mehrere die Zahl von sechs nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerk (81,76 Hektar) haltende Jagdbezirke bilden.

Die Jagdverpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung im Versteigerungswege nach mindestens 14 Tage vorher erfolgter Bekanntmachung durch Anschlag am Gemeindehause und in einem öffentlichen, in der Gegend gelesenen Blatte vorbehaltlich der Genehmigung der Gesammtgemeinde, letztere hat auch darüber Beschluß zu fassen, wenn ausnahmsweise von der Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung abgegangen werden will.

Die geschlossenen Jagdpachtverhandlungen der Gemeinden sind alsbald der zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen und müssen enthalten:

a) die geschehene öffentliche Bekanntmachung (Beil. 58),
b) alle der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen (Beil. 59),
c) das über den Versteigerungsakt aufgenommene, dessen wesentliche Bestandtheile constatirende Protokoll (Beil. 60),
d) den Nachweis der Jagdkartenfähigkeit durch ein gemeindliches Zeugniß hierüber,
e) die gemeindliche Beschlußfassung über das Verpachtungsergebniß (s. Beil. 61),
f) eine nach dem den Vollzugsvorschriften zum Jagdgesetz beigegebenen Formular und Ziff. 14 derselben a—e gefertigte Tabelle (s. Beil. 62).

Bedingungen, daß außer dem Jagdpachtschilling Gebühren an die Lokalarmenkasse gezahlt werden sollen, sind unzulässig, (aut. oberfr. R.-E. v. 5. April 1866). Ueber die Bedingung der Uebernahme des Wildschadenersatzes s. unten.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden, welche sämmtlich jagdkartenfähig sein müssen. Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekasse eingezahlt und den treffenden Grundeigenthümern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Die zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden Berechtigten können ihr Jagdrecht mit in Verpachtung geben und geschieht in diesem Falle die Vertheilung des Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft und in Ermangelung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Die Jagdpächter und die zur Selbstausübung der Jagd Berechtigten können für die Jagdausübung gelernte Jäger aufstellen und Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen, oder mit schriftlicher Erlaubniß auf dieselbe lassen.*)

Schullehrern ist die Pachtung einer Jagd im Schulsprengel untersagt. Bei Jagdpachtungen außerhalb ihres Schulsprengels ist die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Bezirksschulinspektors bei Jagdpachtungen durch äußere Finanzbeamte oder subalterne Finanzbeamte der Kreisregierungen und der Centralverwaltungsstellen ist die Erlaubniß der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise des treffenden Vorstandes beizubringen.

(M.-E. vom 30. Juni und 5. Juli 1850.)

Bezirksamtsbeamte bedürfen zu Jagdpachtungen im Amtsbezirke einer jederzeit widerruflichen Regierungsbewilligung.

(M.-E. vom 31. März 1866 Nr. 7111.)

Das Forstpersonal darf Gemeindejagden nur im Wege der öffentlichen Versteigerung pachten.

(M.-E. vom 20. Mai 1867 FinanzMbl. S. 111.)

---

*) S. Art. 14 des Einf.-Ges. vom 26. Dec. 1871 zum Reichsstrafgesetzbuch. Ueber die Strafen der unberechtigten Jagdausübung s. Reichsstrafgesetzbuch §. 292—295.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Wenn eine Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240 beziehungsweise 400 Tagwerk (81,76 bezw. 136,28 Hektar) ist, oder die von ihr versuchte Jagdverpachtung gar kein Resultat gewährte, oder kein Pachtgebot erfolgte, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreichte, ist diese Gemeinde ausnahmsweise befugt, die Jagd in Selbstverwaltung durch höchstens drei jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben, welche der Distriktsverwaltungsbehörde anzuzeigen sind.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten, weiter ist die von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 15 ℳ. ausgestellte Jagdkarte stets bei sich zu führen.

Die Jagdkarten gelten für die Dauer des Kalenderjahres und für das ganze Land.

Gewissen Personen (Art. 18 des Ges.) müssen, andern (Art. 19 des Ges.) können sie von der Distriktsverwaltungsbehörde verweigert werden; wenn die dies begründenden Umstände erst nach Ausstellung der Jagdkarte eintreten, kann, resp. hat deren Einziehung zu erfolgen.

Die Gebühren für Ausstellung einer Jagdkarte fließen zu einem Drittheil in die Staatskasse und zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk der die Karte Lösende wohnt, oder sich aufhält. Bei Ausstellung von Jagdkarten an Ausländer sind die Taxantheile der Lokalarmenpflege des Ortes zuzuweisen, in welchem die ausstellende Behörde ihren Sitz hat; erhält ein im Ausland wohnender bayrischer Unterthan eine Jagdkarte, so werden die treffenden Taxantheile der Armenpflege seiner Heimatgemeinde ausgeantwortet.

Im Falle des Verlustes einer Jagdkarte werden Duplikate gegen eine Gebühr von 45 ₰. ausgestellt, welche einer gleichen Behandlung unterliegen.

Nähere Bestimmungen bezüglich der Jagdkarten enthält das Einf.-Ges. zum R.-St.-G.-B. vom 26. Decbr. 1871 Art. 14.

Die für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten erhalten lediglich zum Zwecke dieses Schutzes auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte Schutzgewehrscheine, welche zur Ausübung der Jagd nicht berechtigen und bezüglich welcher die Bestimmungen der Art. 18 und 19 des Gesetzes ebenfalls zur Anwendung zu kommen haben.

Private können auf Verpflichtung des von ihnen aufgestellten Jagdschutzpersonales durch die Distriktsverwaltungsbehörde antragen.

(M.-E. vom 30. Januar 1868.)

Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Festtagen ist verboten nnd sind solche vom Bürgermeister einzustellen (§. 3 der VO. vom 30. Juli 1862 Reggsbl. S. 2073), ebenso sind verboten Treibjagden beim Mond-

scheine, dann während der Monate April, Mai und Juni in den Waldungen. (§. 13 der VO. vom 5. October 1863.)

Die Normen über Behandlung der Jagden enthält die VO. vom 5. October 1863. In derselben ist insbesondere die Hegezeit der einzelnen Wildgattungen bestimmt, das Schießen von Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen untersagt, von Rehgeisen aber nur dann gestattet, wenn der Rehstand zu stark ist und die Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde hiezu eingeholt wurde.

Der Zeitpunkt der Eröffnung der Feldjagd, welche jährlich am 2. Febr. schließt, wird jedesmal von den Kreisregierungen bekannt gegeben, in der Schlußzeit der Feldjagd dürfen Hasen, Feldhühner, Wachteln, Lerchen rc. nicht getödtet oder gefangen werden, nur das Erlegen junger Hasen für den Hausbedarf kann bei einem geschlossenen Jagdbezirk von mindestens 300 Tagwerken (112 Hektar.) auf Verlangen von der Distriktspolizeibehörde zugestanden werden, wenn den Feldern dadurch kein Schaden zugefügt und die Nachhaltigkeit des Jagdstandes nicht gefährdet wird.

Der Gebrauch hochbeiniger weitjagender Hunde oder verbotener Werkzeuge, Windbüchsen, Stockflinten, Selbstgeschosse beim Jagdbetrieb ist untersagt, ebenso der Gebrauch von Fallgruben, Schießbaumwolle oder vergiftetem Köder.

Schlageisen und Fallen dürfen nur da angewendet weren, wo dies ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann und nur mit Bewilligung der Distrikspolizeibehörde.

Hunde, welche in Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifen, dürfen von dem Jagdausübungsberechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

Die Abminderung eines der Land- und Forstwirschaft nachtheiligen Wildstandes kann von der Distriktsverwaltungsbehörde von Amtswegen angeordnet werden, was auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere stattzufinden hat.

Schwarzwild, Raubthiere, sowie überhaupt das in den §§. 3, 4 und 6 der V.-O. vom 5. October 1863 nicht namentlich aufgeführte Feder- und Haarwild dürfen zu jeder Zeit erlegt, gefangen und verkauft werden.

Vierzehn Tage nach dem Eintritt der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebraucht werden. In Contraventionsfällen unterliegt dasselbe der Einziehung.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Distrikspolizeibehörde auf weitere 14 Tagen verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist. Ueber den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd im Umherziehen s. §. 58 Ziff. 1 und §. 148 Ziff. 7 der Reichsgewerbeordnung, dann §. 19 der Vollz. Vorschr. zu denselben vom 4. Decb. 1872

Die Verordnung enthält auch noch Anordnungen über das Tragen von Jagdgewehren, dann die Bestimmung, daß Edel-, Damm- und Gemswild nur mit der Kugel geschossen werden darf.

Die Bestimmungen der VO. vom 6. Decemb. 1857 über Wildpretlieferscheine sind nach §. 21 der VO. vom 5. October 1863 aufgehoben, indessen ist den Ortspolizeibehörden vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret besondere Vorschriften zu erlassen, mithin können diese auch die früheren Bestimmungen über Wildpretlieferscheine in Form ortspolizeilicher Vorschriften, allenfalls im Verein mit anderen Ortsbehörden, wieder ins Leben rufen.

Der Lieferschein hätte in diesem Falle zweckmäßig Name, Stand und Wohnort des Versenders, sowie desjenigen, an welchen die Versendung gegerichtet ist, die Zeit der Verbringung und eine genaue Bezeichnung der Wildgattung und der Zahl der erlegten Stücke zu enthalten und wäre vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beidrückung des Gemeindesiegels, oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- und Jagdbediensteten, insoferne dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildes ist zu bestätigen. (s. Beil. 63.)

Die Bestätigung müßte versagt werden, wenn das Wild für gefrevelt zu erachten oder zur Hege bestimmt oder innerhalb der Hegezeit erlegt worden ist.

Wildpret, welches ohne den ortspolizeilich vorgeschriebenen Lieferschein behufs des Absatzes von einem Ort zum andern verbracht, auf Märkten zum Verkauf ausgestellt oder an öffentlichen Plätzen oder in Wildpretlagern feilgeboten wird, unterliegt beim Aufgriffe der Wegnahme durch die einschlägige Polizeibehörde, der Erlös kommt der Armenkasse des Aufgriffsortes zu.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der sämmtlichen in der VO. vom 5. Octbr. 1863 behandelten Uebertretungen sind ausschließlich die Gerichte zuständig.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen auf Grund der §§. 5, 7, 11 und 18 der genannten VO. sind an die Kreisregierung, K. d. J., innerhalb 14tägiger ausschließlicher Frist zu richten; dieselbe bildet die letzte Instanz.

Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr., ist zum Ersatz des Wildschadens an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben 1) derjenige Grundeigenthümer verpflichtet, welchem die Jagd auf eigenem Grund und Boden nach Maßgabe des Jagdgesetzes zusteht, 2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücken die Jagd entweder verpachtet ist oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Die Gemeinden können bei Jagdverpachtungen ihre Verpflichtung hiezu dadurch beseitigen, daß sie bei Verabfassung der Pachtverträge den Wildschadensersatz dem Jagdpächter überbürden, in welchem Fall ihnen der Regreß an diesen freisteht.

Der aus der Gemeindekasse zu leistende Ersatz ist in allen andern Fälle von den einzelnen Grundeigenthümern der Gemeinde zu vergüten und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme im Wege der Klage bei demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden

ist; wenn mehrere Grundeigenthümer eines und desselben Jagdbezirkes vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ersatzansprüche zu machen haben, so können sie dies in einer gemeinsamen Klage thun.

Von dem Federwild verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Der in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden wird nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren,

Bei Getreide und ähnlichen Erzeugnisse wird nur der zu Zeit der Ernte sich herausstellende Schaden vergütet und ebenso muß bei Berechnug des Wildschadens darauf Rücksicht genommen werden, ob nicht der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Bewirthschaftung durch Wiederanbau in demselben Jahre hätte ausgeglichen werden können.

§. 35.

Gewerbswesen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Nach der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869,*) welche mit einigen im Einführungsgesetz vom 12. Juni 1872 enthaltenen Abänderungen nunmehr in Bayern Geltung hat, ist der Betrieb eines Gewerbes in Bayern Jedermann gestattet, insoweit nicht durch das Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Derselbe ist insbesondere nicht vom Besitze des Bürgerrechts abhängig (§. 13 des Ges.), ebensowenig begründet das Geschlecht in Beziehung auf die Befugniß zur Ausübung eines selbstständigen Gewerbes einen Unterschied, Frauen, welche selbstständig ein Gewerbe treiben, können vielmehr in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbstständig Rechtsgeschäfte abschließen und vor Gericht auftreten, gleichviel, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, können sich aber hiebei auf die in einzelnen Bundesstaaten bestenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen. (§. 11 des Ges.)

Beschränkungen, welche für gewisse Stände oder deren Angehörige, z. B. den Beamtenstand bestehen, werden durch die Gewerbeordnung nicht berührt.

Die Strafen der Uebertretung der Bestimmungen der Gewerbeordnung enthält Titel X. derselben.

II. Stehende Gewerbe.

a) Allgemeine Befugnisse.

Die Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen, Gehilfen, Arbeiter jeder

*) s. „**Deutsche Reichsgewerbeordnung**" vom 21. Juni 1869 nebst dem Reichsgesetze vom 12. Juni, die Einführung derselben in **Bayern** 2c. betr., sammt der **Vollzugsinstruktion** vom 4. Decbr. 1872. Bamberg, 1873 bei Buchner. 1 ℳ

Art und, soweit die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht entgegenstehen Lehrlinge anzunehmen.

Wer zum Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, darf dasselbe vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59 der Gew.-O. über Schau- und Vorstellungen am Orte seiner gewerblichen Niederlassung und, soweit hiefür nicht ein besonderer Legitimationsschein erforderlich ist, auch außerhalb dieses Ortes ausüben. (§. 41 und 42 des Ges.)

Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetrieb können durch Stellvertreter ausgeübt werden, diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen solchen Stellvertreter betrieben werden insoferne nicht die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften etwas Anderes anordnen.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung. (§. 45 und 46 der Gew.-O.)

Realgewerbeberechtigungen können auf jede nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zum Betrieb des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf. (§. 48 der Gew.-O.)

Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich, oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Inländer bedürfen hiezu einer Gewerbslegitimationskarte, welche von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt wird und für das Kalenderjahr gilt. Ausländische Handelsreisende haben, soferne nicht Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, für ihren Geschäftsbetrieb nach vorgängigem Nachweise ihrer Steuerzahlung einen Legitimationsschein nach Formular C. der Instruktion zur Gewerbeordnung vom 4. Decbr. 1872 (Mbl. d. J. S. 230 ff.) bei einer Distriktsverwaltungsbehörde zu erwirken.

Die Inhaber von Gewerbslegitimations- und Legitimationsscheinen dürfen aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche sie Bestellung suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen. (§. 44 der Gew.-O. und §. 16 der Instr.)

b) Erforderniß einer Concession.

1) Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs-, und Privatirren-Anstalten bedürfen einer Concession der Distriktspolizeibehörde, welche ertheilt wird, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb darthun. (§. 30 der Gew.-O.)

Auch für diesen Gewerbebetrieb gelten die Bestimmungen des §. 49 und 50 der Gew.-O.

2) Die Landesgesetze können vorschreiben, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und concessionirt sind. (§. 34 der Gew.-O.)

Inwieweit für solche Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionsertheilung zusteht. (§. 47 der Gew.-O.)

c) Erforderniß besonderer Erlaubniß.

Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein betreiben will, bedarf hiezu der Erlaubniß der Distriktspolizeibehörde.

Diese Erlaubniß ist nur dann zu versagen

1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde,
2) wenn das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Insoweit in Bayern der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit geistigen Getränken, dann der Ausschank der eigenen Erzeugnisse an Getränken ohne polizeiliche Erlaubniß statthaft war, bedarf es einer solchen auch in der Folge nicht. (§. 33 der Gew.-O. und §. 1 Abs. 2 des Einf.-Ges. vom 12. Juni 1872.)

Als Kleinhandel mit Branntwein und Liqueuren ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, soferne derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt.

Die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein sowie zum Kleinhandel mit Branntwein und Liqueuren darf nur ertheilt werden, wenn ein Bedürfniß hiezu vorhanden ist. (§. 10 der Vollz.-Instr. zur Gew.-O.)

Wenn Thatsachen vorliegen, auf Grund deren gemäß §. 33 der Gewerbeordnung die Erlaubniß zum Betriebe eines der dort bezeichneten Gewerbe versagt werden kann, kann die Einstellung des Geschäftsbetriebes durch die Distriktsverwaltungsbehörde erfolgen, was auch für den in Bayern einer Erlaubniß nicht bedürfenden Betrieb einer Gast- und Schankwirthschaft, dann den Ausschank eigener Erzeugnisse gilt. (§. 53 der Gew.-O. und §. 1 Abs. 3 des Einf.-Ges.)

Der An- und Verkauf geistiger Getränke aller Art ist vom Handel im Umherziehen ausgeschlossen, (Gew.-O. §. 57) zum Verkauf solcher auf Jahrmärkten zum Genuß auf der Stelle ist ortspolizeiliche Genehmigung erforderlich. (Gew.-O. §. 67.)

Zum Betrieb ihres Gewerbes bedürfen weiter einer distriktspolizeilichen Erlaubniß Schauspielunternehmer. (§. 32 der Gew.-O.) Näheres hierüber s. im §. 32 lit. d. oben.

Auf solche, sowie für die lit. b. weiter erwähnten Gewerbe haben die Bestimmungen des §. 49 und 50 der Gewerbeordnung zur Anwendung zu kommen.

Der Handel mit Giften kann nach §. 10 der Vollzugsinstruktion zur Gewerbeordnung, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, s. § 24 lit. d oben, nur mit Genehmigung der Distriktspolizeibehörde ausgeübt werden.

d) Erforderniß der Approbation zum Betrieb bestimmter Gewerbe.

Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen nach §. 29 der Gew.-O. Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen, oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt, oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Personen, welche vor Verkündigung der Reichsgewerbeordnung in einem Bundesstaat die Berechtigung zum Gewerbsbetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Weiteres s. im §. 24 oben.

Hebammen bedürfen eines Prüfungszeugnisses der nach dem Landesgesetze zuständigen Behörde.

e) Erforderniß besonderer Genehmigung bei Errichtung bestimmter gewerblicher Anlagen.

Eine besondere Genehmigung erfordert die Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage, oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

Die einzelnen hieher gehörigen solchen Anlagen sind in §. 16 des Gesetzes dann in dem Reichsgesetz vom 2. März 1874 Reichsgesbl. S. 19 aufgeführt.

Die erforderliche Genehmigung derselben ist bei der Distriktspolizeibehörde nachzusuchen, wobei die im §. 3. der Instruktion vom 4. Decbr. 1872 zum Gewerbsgesetz enthaltenen Vorschriften genau zu beachten sind.

Ist gegen die Vollständigkeit dieses Gesuches nichts zu erinnern, so macht die Distriktsverwaltungsbehörde das Unternehmen öffentlich bekannt, benachrichtigt die bekannten Betheiligten, insbesondere die Angrenzer durch persönliche Zustellungen von demselben und übermittelt sodann nach Ablauf der für allenfallsige Einwendungen vorgestreckten 14tägigen Frist die sämmtlichen Ver-

handlungen der Gemeindebehörde des Ortes, wo die Anlage errichtet werden soll, zur Einsicht und Erklärungsabgabe.

Sind Einwendungen nicht erhoben, so kann die Genehmigung zur Ausführung, wenn nicht bau-, feuer- oder gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegen stehen, ohne weitere Bedingungen nach dem Antrag des Unternehmers sofort ertheilt werden; in allen übrigen Fällen ist von der Distriktsverwaltungsbehörde nach Ladung des Gesuchstellers und der Betheiligten, welche Einwendungen erhoben haben, protokollarische Verhandlung zu pflegen und Beschluß zu fassen.

Die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde erfolgt im letzteren Falle erst, nachdem die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist.

Vor Ertheilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

Die Entscheidungen der II. Instanz erfolgen stets in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien. (§. 21 der Gew.-O.)

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenen Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das in I. Instanz tax- und stempelfreie Verfahren erwachsen, dem Unternehmer zur Last. (§. 22 der Gew.-O.)

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu verfügen, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der in §. 16 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht, oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind. (§. 23 der Gew.-O.)

Ist bei Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung einer solchen Anlage eine Frist gesetzt worden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt werden muß, so muß diese eingehalten werden, ist eine solche Frist nicht festgesetzt worden, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Die festgesetzte Frist kann von der Distriktspolizeibehörde verlängert werden, wenn nicht erhebliche Gründe entgegen stehen.

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbbetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht oder erhalten zu haben, so erlischt dieselbe. (§. 49 der Gew.-O.)

Die Errichtung solcher Anlagen ohne die erforderliche Genehmigung, die Nichteinhaltung der wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt wurde, sowie die Veränderung der Betriebsstätte, Verlegung des Lokals oder wesentliche Veränderung im Betrieb der Anlage ohne neue Genehmigung wird vorbehaltlich weiterer administrativer Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern belegt. (Gew.-O. §. 147.)

Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage durch die kgl. Kreis-

regierung untersagt werden, doch muß der Besitzer alsdann für den erweislichen Schaden entschädigt werden. (§. 51 der Gew.=O.)

Abgesehen von den in §. 16 der Gew.=O. aufgeführten Gewerben ist eine Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde nöthig bei Anlegung von Dampfkesseln, wobei bis zum Erlaß allgemeiner Bestimmungen für das ganze deutsche Reich die Bestimmungen der VO. vom 14. März 1874 (Ges. und VObl S. 90 ff.) mit der erläuternden M.=E. vom 30. Decbr. 1875 (Mbl. d. J. 1876 S. 9.) der Bundesrathserlaß vom 29. Mai 1871 (Reichsgesbl. S. 122), dann die M.=E. vom 5. August 1872 über Anlegung von Schornsteinen bei feststehenden Dampfkesseln*) (Reggsbl. S. 1961) maßgebend sind.

Die Untersuchung und Revision der Dampfkessel erfolgt durch die von der kgl. Kreisregierung aufgestellten Comissäre nach Maßgabe der Instruktion für solche vom 12. Mai 1875 (Mbl. d. J. S. 244 ff.), vom 28. Decbr. 1875 (Mbl. d. J. S. 728) und vom 21. Juni 1877 (Mbl. d. J. S. 239), wenn die Kesselbesitzer dem bayrischen Dampfkesselrevisionsverein angehören, durch die Techniker dieses Vereins (M.=E. v. 28. April 1874 Mbl. d. J. S. 266 und vom 23. October 1876 Mbl. d. J. S. 423). Der Verkehr der Administrativbehörden mit dem Vorstand oder den Technikern des Dampfkesselrevisionsvereins ist tax= und stempelfrei. (M.=E. vom 20. Decbr. 1876 Mbl. d. J. S. 550.)

Die Distrikspolizeibehörde hat, bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

Wer vor Empfang der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 147 der Gewerbeordnung angedrohte Strafe verwirkt. (Gew.=O. §. 24.) Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampfkesseln zuwiderhandelt wird nach Art. 131 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke ist ebenfalls die Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde einzuholen und sind hiebei außer den §§. 17 bis 22 der Gew.=O. noch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1862 über Benützung des Wassers in Anwendung zu bringen (Gew.=O. §. 23.)

Bei Errichtung von Triebwerken, welche durch den Wind bewegt werden, ist die Distriksverwaltungsbehörde befugt, über die Entfernung, welche von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizeiverordnungen Bestimmung zu treffen. (Gew.=O. §. 28.)

f) Erforderniß der Anzeige bei gewerblichen Anlagen mit ungewöhnlichem Geräusch.

Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit un=

*) Siehe die Schrift: Das **Bauwesen** im Königreiche Bayern. Bamberg 1873, bei Buchner.

gewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, soferne sie nicht schon nach den Vorschriften der §§. 16 bis 25 der Gew.-O. der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Diese hat, wenn in der Nähe der Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benützung durch den Gewerbsbetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der Distriktsverwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der Betriebsstätte zu untersagen, oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. (§. 27 der Gew.O.)

g) Besondere Vorschriften über den Betrieb einzelner Gewerbe.

1) **Apotheker.**

Die Errichtung und Verlegung von Apotheken richtet sich nach den Bestimmungen der Apothekerordnung von 27. Januar 1842 (Regbl. S. 257.), die Einrichtung und Führung derselben, sowie der Verkauf von Arzneimitteln in ihnen nach der VO. vom 25. April 1877 (Ges. u. VObl. S. 235 ff. s. §. 24 lit. d. oben.)

2) **Der Gewerbebetrieb der Auktionatoren, Feldmesser, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w.** ist freigegeben, es bleiben jedoch die einschlägigen staatlichen oder gemeindlichen Behörden oder Corporationen auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen und für sie Taxen festzusetzen. (§. 78 der Gew.-O.)

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen, oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf solche von den competenten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen förmlich angestellte Personen zu beziehen. (§. 36 der Gew.-O.)

Inwiefern für solche Personen eine Stellvertretung zuläßig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Börde zu bestimmen, welcher die Anstellung zusteht. (Gew.-O. §. 47.)

3) **Bäcker.**

Bäcker und Verkäufer von Backwaaren können durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse von derselben zu bestimmende Zeiträume durch einen von Außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zu Kenntniß des Publikums zu bringen.

Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit auszuhängen.

Wo der Verkauf von Backwaaren nur nach den von den Bäckern und Verkäufern an ihren Verkaufslokalen angeschlagenen Preisen erlaubt ist, kann die Ortspolizeibehörde die Bäcker und Verkäufer zugleich anhalten, im Verkaufslokale eine Waage mit den erforderlichen geeichten Gewichten aufzustellen und die Benutzung derselben zum Nachwiegen der verkauften Backwaaren zu gestatten. (§. 73 und 74 der Gew.=O.)

Wenn Bäcker gegen ortspolizeiliche Vorschrift den Anschlag ihrer Preise unterlassen oder die angezeigten Preise überschreiten, oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige gemacht, oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung ihrer Preise erlangt zu haben, haben dieselben Strafe nach Art. 143 des P.=Str.=G.=B. zu gewärtigen.

Bäcker, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund, so lange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Bezahlung verweigern, oder den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügenden Entschuldigungsgrund einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden nach Art. 144 des P.= Str.=G.=B. gestraft.

Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgestellten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln, unterliegen der Bestrafung nach Art. 145 des P.=St.=G.=B.

4) Gast= und Schenkwirthe.

Ueber den Betrieb der Gast= und Schenkwirthschaften siehe §. 32 lit. a oben.

5) Gesindevermiether.

Das Geschäft eines Gesindevermiethers kann von der Distriktsverwaltungsbehörde demjenigen untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum oder wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden ist.

Personen, welche dieses Gewerbe beginnen, haben demgemäß bei Eröffnung ihres Gewerbsbetriebes der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen. (§. 35 der Gew.=O. und §. 12 der Instr.)

6) Handelsgewerbe.

a) Handel mit Druckschriften und Verbreitung solcher.

Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an öffentlichen Orten ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen will, bedarf dazu eines Legitimationsscheins der Ortsbehörde nach Formular Beil. 64, welcher tax= und stempelpflichtig ist, und den er immer bei sich zu führen hat.

Ueber die Ertheilung der Legitimationsscheine haben die Ortsbehörden dem=

für die Ausübung der Preßpolizei aufgestellten Beamten in jedem einzelnen Falle Mittheilung zu machen und außerdem fortlaufende jährlich abzuschließende Verzeichnisse nach dem Formular Beil. 65 zu führen.

Die Ertheilung solcher Legitimationen darf nur aus den in §. 57 der Gew.-O. angeführten Gründen versagt werden.

Rekurse gegen versagende Beschlüsse der Ortsbehörde sind von den Kreisregierungen K. d. J. zu bescheiden. (§. 43 der Gew.-O. und §. 15 der Instr.)

Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabineten, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Gewerbbetriebes das Lokal desselben, sowie jeden späteren Wechsel desselben spätestens am Tage seines Eintritts der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts zur Anzeige zu bringen, welche diese Anzeige der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde vorzulegen hat. (§. 14 der Gew.-O. und §. 1 der Instr.)

Die Ortsbehörde hat den Empfang der Anzeige innerhalb drei Tagen zu bescheinigen.

Die Berechtigung zur nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften kann von der Ortspolizeibehörde bestimmten Personen unter der Voraussetzung des §. 57 der Reichsgewerbeordnung untersagt werden. (Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 Reichsgesbl. S. 65.)

b) **Gifthandel und**

c) **Handel mit Arzneien**

s. §. 24 lit. d oben.

d) **Handel mit Gold- und Silberwaaren.**

Gewerbleute, welche Gold- und Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden nach Art. 135 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 30 Thalern gestraft und kann hiemit die Einziehung der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden.

Nach der VO. vom 28. October 1868 dürfen solche Waaren in jedem Mischungsverhältniß (Legirung) feilgehalten oder verkauft werden, eine Bezeichnung des Feingehaltes ist aber nur zulässig, wenn dieselben in Gold mindestens $^{58}/_{100}$ ($13^{11}/_{12}$ Karat), in Silber mindestens $^{80}/_{100}$ (12 Loth 14,4 Grän) fein enthalten.

Für die Richtigkeit des auf einer Gold- oder Silberwaare aufgeschlagenen Feingehalts ist der Verkäufer verantwortlich und wird in dieser Beziehung nur eine Abweichung von 10 Tausend Theilen bei Gold sowohl, als bei Silber gestattet.

Die mit der Legirung versehenen Waaren müssen außerdem auch den Namen oder das Gewerbzeichen des Verfertigers oder Verkäufers deutlich erkennen lassen.

Die Erholung einer amtlichen Beglaubigung für die Feingehaltsbezeichnungen ist nicht geboten, kann aber bei den hiefür amtlich aufgestellten Sach-

verständigen gegen Entrichtung der in der M.-E. vom 22. Nov. 1875 (Ges.- und VObl. S. 681) festgesetzten Gebühr bewirkt werden.

Diese Sachverständigen (Controleure) werden vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in widerruflicher Weise aufgestellt und von der Distriktsverwaltungsbehörde eidlich verpflichtet und sind den Betheiligten für die richtige Untersuchung, Beglaubigung und Rückgabe der übernommenen Gold- oder Silberwaaren verantwortlich. Der Staat haftet für sie unter keiner Voraussetzung.

Gegenüber dem Prüfungsbefund der Controleure kann die chemische Untersuchung der beanstandeten Gold- oder Silberwaaren durch das Haupt-Münz- und Stempelamt München veranlaßt werden, die Einsendung dahin erfolgt auf Gefahr und Kosten des Veranlassers durch den Controleur.

Die Thätigkeit des letzteren ist auf keinen bestimmten Bezirk beschränkt, doch darf die Feingehaltsprüfung von ihm nur am Funktionssitze vorgenommen werden. Die hiefür bestimmten 2 Tage in der Woche werden durch amtliche Bekanntmachung der Distriktspolizeibehörde veröffentlicht.

Im Falle der Erledigung der Funktion eines Controleurs sind die Beglaubigungspunzen, Probirnadeln und Controlregister des Controleurs von der Distriktspolizeibehörde in Verwahrung zu nehmen.

Die Gebühren der Controleure, welche vor Beginn der Untersuchung zu erlegen sind, betragen per Stück ohne Unterschied des Werthes und der Größe der untersuchten Waare bei Silberwaaren 3 kr. (10 ₰), bei Goldwaaren 6 kr. (20 ₰) per Stück.

(M.-E. vom 14. April 1869, Reggsbl. S. 689 ff.)

Controleure sind zur Zeit aufgestellt in München, Landshut, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg. (M.-E. v. 20. April 1869, Reggsbl. S. 763.)

Im Ausland verfertigte Gold- und Silberwaaren, welche mit einem niedrigeren Feingehalt als $^{580}/_{1000}$ in Gold und $^{800}/_{1000}$ in Silber bezeichnet sind, werden nur dann zum Verkaufe zugelassen, wenn sie mit dem Beglaubigungsstempel der betreffenden auswärtigen Behörde versehen sind.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, die Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen und haben darum zeitweise, namentlich bei Messen und Märkten, die vorhandenen Verkaufslager von Gold- und Silberwaaren unter Zuziehung eines verpflichteten Sachverständigen einer amtlichen Beschau zu unterziehen.

e) Handel mit Montur- und Armaturstücken.

Montirungs- oder Armaturstücke eines zum Dienststande gehörenden Unteroffiziers oder Gemeinen des Heeres dürfen ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs nicht gekauft oder zum Pfand genommen werden.

(§. 370 Ziff. 3 des Reichsstrafgesetzbuches.)

f) Handel mit Schießpulver und Feuerwerksgegenständen.

(S. §. 28 lit. a oben.)

g) Salzhandel und Ankauf von Vieh- und Gewerbesalz.

Ueber den Salzhandel vergleiche das Gesetz vom 16. Novbr. 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr. und die Instruktion hiezu vom 20. November 1869.

Bezüglich der Verwendung von Vieh-, Dung- und Gewerbesalz und des Handels mit solchem enthält die Ministerialbekanntmachung vom 17. August 1872 (Regbl. S. 2009 ff.) insbesondere nachstehende Bestimmungen:

Abgabenfrei kann Salz verabfolgt werden zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs und zur Düngung, oder zu gewerblichen Zwecken mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Solches Salz kann vom Inlande sowohl, als vom Auslande unter Zollcontrole bezogen werden, ist aber vor der Abgabe in der in der M.-E. vom 17. August 1872 angegebenen Weise zu denaturiren.

Wenn die Denaturirung in den Gewerberäumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können mit Einwilligung der Zollbehörden auch andere Denaturirungsmittel in Anwendung gebracht werden.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Salz mit Einschluß der Viehsalzleckfsteine kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezug berechtigt sind, verkauft werden.

Die Empfänger von denaturirtem Salz, welche solches direkt zur eigenen Verwendung bestellt haben, dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

Gewerbtreibende und Händler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes Salz beziehen wollen, haben dasselbe bei dem Lieferanten unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde oder des Aufschlageinnehmers ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

Nach dem Ermessen der Steuerbehörde kann zu diesem Zwecke den Salzhändlern und Besitzern größerer Gewerbsanstalten eine einmalige für die Dauer eines Kalenderjahres giltige Bescheinigung zum Salzbezuge aus einer und derselben Bezugsquelle ertheilt werden, welche dem ersten Bestellzettel im Jahre beizufügen ist.

In dem Bestellzettel ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe des Empfängers, die Menge des Salzes und der Zweck, zu welchem dasselbe dienen soll, bei Salzhändlern die Art des Salzes, ob Vieh-, Dung- oder Gewerbesalz anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug ersichtlich zu

machen. Die Bescheinigung kann auch in den Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Die Bescheinigungen über die Berechtigungen zum Salzbezuge können in Ermanglung einer Zoll- oder Salzsteuerbehörde am Wohnorte des Salzbeziehers von der Ortspolizeibehörde, aber nur in denjenigen Fällen ausgestellt werden, in welchen die Giltigkeit derselben nur für einzelne Bestellungen, nicht aber für ein Jahr nachgesucht wird. (S. Formular Beil. 66.)

Die betreffenden Ortspolizeibehörden haben über die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen ist.

Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen (s. Formular Beil. 67).

Einer schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controlirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher (Formular Beilage 68) und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Landwirthe, welche Berchtesgadener Salz in Stücken zur Verwendung als Viehsalzlecksteine beziehen wollen, haben ihren Viehstand nach Gattung und Stückzahl, sowie den Bedarf an Salz alljährlich anzumelden.

Die Anmeldungen sind nach dem Formular Beilage 69 anzufertigen und zunächst der Gemeindeverwaltung zur Bestätigung, hierauf aber dem betreffenden Bezirksamte zur Beglaubigung vorzulegen und sodann von dem Landwirthe oder durch Vermittlung eines Salzhändlers als Spediteurs der kgl. Salinenhauptbuchhaltung in München behufs Zustellung an das Salzsteueramt in Berchtesgaden zu übersenden, welches die in den Anmeldungen angegebenen Bedarfsmengen prüft und das jährliche Bezugsquantum bestimmt.

Das Jahresquantum kann auf einmal oder in Detailbezügen verabfolgt werden, letzteren Falls sind aber für jeden Bezug die vorgeschriebenen Bestellzettel an die kgl. Salinenhauptbuchhaltung in München einzusenden.

h) Hopfenhandel.

Ueber den Hopfenhandel besteht die VO. vom 6. Juni 1862 (Regbl. S. 1200), nach welcher auch geschwefelter Hopfen verkauft werden darf, wenn der Verkäufer dem Käufer diese Beschaffenheit der Waare ausdrücklich angibt, oder dieselbe durch das Zeichen $\begin{array}{c}\triangle\\+\\+\end{array}$ allgemein kenntlich macht.

Zuwiderhandlungen gegen diese VO. werden nach Art. 136 des Polizeistrafgb. gestraft.

i) **Handel mit Malz.**

Die Bestimmungen über diesen Handelszweig enthält das Malzaufschlaggesetz vom 16. Mai 1868.

Hiernach ist der Handel mit gebrochenem Malz im Inlande gänzlich untersagt.

Wer gebrochenes Malz aus dem Auslande einführt, hat vorher die auf den Eigenthümer, die Menge und den Bestimmungsort des Malzes lautende Polette bei dem für letzteren zuständigen Aufschlagseinnehmer zu erholen und demselben binnen zwölf Stunden nach dem Eintreffen des Malzes Anzeige zu erstatten.

Wer aus dem Auslande Malz zum Brechen oder Getreide zur Bereitung von Grünmalz einführt, hat vor der Einfuhr der Vorschrift des Art. 13 des Aufschlagsgesetzes zu genügen. (Art. 22 des Ges.)

Wer dem Verbote der Einfuhr gebrochenen Malzes aus dem Ausland ohne vorher erholte Polette oder dem Verbote des Verkehrs mit gebrochenem Malz im Inlande zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 bis 250 fl. (90 bis 450 ℳ.) (Art. 72 des Ges.)

k) **Trödelhandel, Pfandverleiher.**

Der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, der Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel) oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, ferner das Geschäft eines Pfandverleihers kann demjenigen von der Distriktsverwaltungsbehörde untersagt werden, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

Der Beginn des Gewerbes ist durch die treffenden Gewerbtreibenden der Distriktsverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen. (§. 35 der Gewerbeordnung.)

Ueber die Geschäftsführung der Pfandverleiher s. die Mbekanntm. vom 12. Nov. 1874 (Ges.- u. VObl. S. 48.)

7) **Lohnbediente, Packträger, Fiaker ꝛc.**

Die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wagen aller Art, Gondeln, Sänften, Pferde und andere Transportmittel, sowie das Gewerbe derjenigen Personen, welche auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ihre Dienste anbieten, liegt der Ortspolizeibehörde ob.

Beschlüsse derselben auf Untersagung des Betriebs eines dieser Gewerbe sind schriftlich auszufertigen.

Die gegen solche Beschlüsse nach §. 40 Abs. 2 der Gewerbeordnung zulässigen Rekurse werden von den Kreisregierungen K. d. J., beschieden. (§. 37 der Gewerbeordn. und 13 der Instr.)

Die Ortspolizeibehörde ist in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde

befugt, für Lohnbediente und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen, oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauche aufgestellt sind, Taxen festzusetzen welche die treffenden Gemeinden übrigens ermäßigen können. (§. 76 und 79 der Gew.-O.)

Uebertretungen der von der Ortspolizeibehörde erlassenen Anordnungen werden nach Art. 152 des P.-Str.-G.-B. bestraft.

8) **Schlächtereien.**

Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen. (§. 23 Abs. 2 der Gew.-O.)

9) **Schornsteinfeger.**

Der Gewerbsbetrieb der Schornsteinfeger ist durch die Verordnung vom 27. Februar 1869 (Regbl. S. 289) geregelt, nach welcher jedem Kaminkehrer ein bestimmter Kehrbezirk zugewiesen ist, Kehrtermine und Taxen werden von den Distriktspolizeibehörden bestimmt soferne ihr Bezirk nicht blos einen Ort umfaßt, in welchem Falle die Feststellung der Taxen durch die Ortspolizeibehörde erfolgt. (§. 74 der Gew.-O.)

Weiteres s. §. 28 lit. a oben.

10) **Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht.**

Die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schimmunterricht als Gewerbe darf denjenigen von der Distriktsverwaltungsbehörde untersagt werden, welche wegen Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit bestraft worden sind.

Beim Beginn des Gewerbebetriebes hat der betreffende Gewerbtreibende der Distriktspolizeibehörde Anzeige zu machen. (§. 35 der Gew.-O.)

Gegen Versagung des Betriebs ist der Rekurs zuläßig, in welchem Falle nach §. 20 und 21 der Gew.-O. verfahren wird.

11) **Versicherungsanstalten.**

Wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt als Agent oder Unteragent vermitteln will, hat bei Uebernahme der Agentur und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsanstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Distriktsverwaltungsbehörde seines Wohnorts und bei den Distriksverwaltungsbehörden seines Agenturbezirks Anzeige zu erstatten. (§. 14 der Gew.-O. und §. 1 Abs. 2 der Instr.)

Die Errichtung und der Betrieb von anderen Versicherungsanstalten, sowie die Aenderung ihrer Statuten und Versicherungsbedingungen ist von der Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern abhängig.

Näheres s. in der Ministerialbekanntmachung vom 3. October 1872. (Reggsbl. S. 2297 ff.)

12) **Wasenmeister.**

S. §. 24 lit. p oben.

13) Ueber Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von **Tabak** oder Verfertigung von **Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Verkehrs, dann das Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen** können oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden, ebenso über den **Verkauf** oder das **Feilbieten** solcher der Gesundheit schädlichen Gegenstände. Die einschlägigen Vorschriften finden sich in der M.-E. vom 6. Juni 1863. (Reggsbl. S. 809.) Verfehlungen gegen dieselben werden nach Art. 76 des Polizeistrafgesetzb. bestraft.

Die M.-E. vom 17. Juni 1877 (Gef.- und VObl. S. 371) gestattet unter Abänderung des §. 1 Abs. 2 der M.-E. vom 6. Juni 1863 die Aufbewahrung und Verpackung von Tabak in Zinnfolien, wenn das Zinn nicht mehr als ein Procent Blei enthält.

III. Herumziehende Gewerbe.

Wer außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei andern Personen, als Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf hiezu eines Legitimationsscheines.

Ein Legitimationsschein ist jedoch nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art,
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber, gebrauchte Bettfedern. (M.-E. v. 29. Aug. 1873),
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere,
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe,
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, in dieser Beziehung Aenderungen eintreten zu lassen.

Von den Bürgermeistern werden ausgestellt

1) die Legitimationsscheine für den An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs nach Formular Beil. 69,

2) die Legitimationsscheine für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, innerhalb eines Umkreises von höchstens 2 Meilen vom Wohnorte des Gesuchstellers,

3) die Legitimationsscheine für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb eines Umkreises von höchstens 2 Meilen vom Wohnorte des Gesuchstellers.

Die Legitimationsscheine zu dem Ziffer 2 und 3 erwähnten Gewerbsbetrieb sind nach dem Formular Beil. **70** auszufertigen.

In allen übrigen Fällen werden die Legitimationen zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgestellt, also auch die Ziffer 2 und 3 erwähnten, wenn der Gewerbsbetrieb auf einen Umkreis von mehr als zwei Meilen vom Wohnorte des Gesuchstellers ausgedehnt werden will.

Schau- und Vorstellungen (§. 59 der Gew.-O.) erfordern neben dem distriktspolizeilichen Legitimationsschein auch noch die Bewilligung der Ortspolizeibehörde.

Die Ortspolizeibehörden dürfen für die von ihnen ausgestellten Legitimationen, welche eines 50 ₰. Stempels bedürfen, eine Taxe von 1 ℳ. 10 ₰. erheben; die in der VO. vom 26. Nov. 1875 (Ges.- u. VObl. S. 732) erwähnten Abgaben werden nur bei den Distriktsverwaltungsbehörden und nur für die im §. 58 der Gew.-Ordn. Absatz 2 erwähnten Gewerbe mit Ausnahme des Aufsuchens von Arbeitsbestellungen und des Ankaufs von Waaren erhoben. Unter letzterem ist auch das Lumpensammeln begriffen, mithin frei von der Abgabe, auch wenn der bei den Lumpensammlern herkömmliche auch fernerhin zulässige Tauschhandel hiebei stattfindet. (M.-E. vom 4. Februar 1873.)

Für die Bewohner einzelner Orte oder Bezirke, sowie für einzelne Gegenstände kann das k. Staatsministerium des Innern die Begünstigung einer ermäßigten Abgabe eintreten lassen, dies kann aber nur dann Platz greifen, wenn die sorgfältigste, die Verhältnisse eines jeden einzelnen in Betracht kommenden Ortes oder Bezirkes gesondert behandelnde Instruktion eine solche Begünstigung als eine wirthschaftliche Nothwendigkeit erkennen läßt.

Die Punkte, welche hiebei besonders zu berücksichtigen sind, finden sich in der M.-E. vom 3. Januar 1873, abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Ueber alle von ihnen ausgestellten Legitimationen haben die Ortspolizeibehörden ein alljährlich abzuschließendes Verzeichniß nach dem Formular Beil. **71** zu führen.

Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Bundesgebiets einen festen Wohnsitz besitzt und das 21 Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 59 der Gewerbeordnung über Schau- und Vorstellungen*) nur dann versagt werden, wenn er

*) Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe kann versagt werden, sobald die den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine erhalten hat.

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist,
2) oder wegen strafbaren Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherheitsmaßregeln betreffend die Einfuhr oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß,
3) oder unter polizeilicher Aufsicht steht,
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß dem Nachsuchenden innerhalb 14 Tagen den Legitimationsschein ertheilen, oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen.

Rekurse gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden, durch welche in den Fällen des Art. 58 Ziff. 1 u. 2 der Gew.-Ordn. die Ertheilung des Legitimationsscheines versagt wird, sind von den Kreisregierungen K. d. J. zu bescheiden. (§. 57 der Gew.-Ordn. und 19 der Instr.)

Behufs näherer Würdigung der bestehenden Verhältnisse haben die Gemeindebehörden für Solche, welche distriktspolizeiliche Erlaubnißscheine erbitten wollen, Zeugnisse etwa in Form der Beilage 72 auszustellen resp. an die Distriktsverwaltungsbehörde einzusenden.

Die von einer Distriktsverwaltungsbehörde ertheilten Legitimationen zu Schau- und Vorstellungen können nur für deren Bezirk ausgestellt werden und gewähren die Befugniß zu Produktionen in einem andern Bezirk nur dann, wenn sie von der Distriktsverwaltungsbehörde des letzteren Bezirks auf diesen ausgedehnt wurden. Die Ausdehnung kann versagt werden, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind. (§. 60 der Gew.-Ordn.)

Jeder Inhaber eines Legitimationsscheines ist verpflichtet, denselben während der Ausübung seines Gewerbsbetriebes bei sich zu führen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen, hat er ihn nicht bei sich, so hat er auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen. (§. 61 der Gew.-Ordn.)

Beim Gewerbsbetrieb im Umherziehen sind Stellvertreter nur zuläßig für den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs und selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, soferne er innerhalb der von der Ortspolizeibehörde näher bestimmten Umgegend des Wohnortes erfolgt, dann für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen.

Die Mitführung von Begleitern zur Beförderung der Waaren, zur Wart-

ung des Gespanns oder zu anderen Zwecken bedarf der Genehmigung derjenigen Behörde, welche die Legitimation ausgestellt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet, und ist diese Bewilligung in dem Legitimationsschein einzutragen.

Sie muß für Kinder unter 14 Jahren und solche Personen verweigert werden, welchen nach §. 57 der Gew.-Odrn. ein Legitimationsschein versagt werden darf.

In den einzelnen Bundesstaaten kann für deren Gebiet der Verkauf oder Ankauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauchs von den beschränkenden Vorschriften des Titel III der Reichsgewerbeordnung ausgenommen werden. (§. 62 u. 63 der Gew.-O.)

Ueber den Betrieb von Wanderlagern enthält die Reichsgewerbeordnung besondere Bestimmungen nicht, es sind darum auf dieselben die allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen anzuwenden.

Insbesondere ist also festzustellen, ob die Inhaber von Wanderlagern mit Legitimationsscheinen versehen sind und zu beachten, daß keine Stellvertretung bei der Gewerbeausübung stattfinden darf und Ausländer in der Regel von dieser Art des Gewerbebetriebs ausgeschlossen sind.

Ob im gegebenen Falle den Betrieb eines Wanderlagers oder der Beginn eines stehenden Gewerbes vorliegt ist nach thatsächlicher Feststellung zu entscheiden, wobei jedoch zu beachten ist, daß die allenfallsige Anmeldung des Betriebs eines stehenden Gewerbes und die Bezahlung der Gewerbsteuer für diesen Betrieb für sich allein die Anwendung des Tit. III der Gewerbeordnung nicht ausschließen, indem hiezu auch noch die Begründung einer gewerblichen Niederlassung nach §. 55 der Gew.-O. erforderlich ist. (M.-E. vom 11. Februar 1875 Mbl. d. J. S. 71.)

Ueber die Besteuerung der Wanderlager siehe die M.-E. vom 14. Juli 1876 (Mbl. d. J. S. 308.)

Von den Gemeindebehörden sind Jene, welche die Erlaubniß zur Haltung von sogen. Wanderlagern erhalten haben, von Amtswegen in den Gewerbeanmeldungsregistern vorzutragen und hat diese Anordnung auch auf Wanderauktionen Anwendung zu finden.

IV. Anmeldung des Beginns oder der Niederlegung eines Gewerbes.

a) Anmeldung des Beginns eines Gewerbes.

Wer in einer Gemeinde ein neues Gewerbe ob stehend oder im Umherziehen, anfängt, oder seinen Gewerbsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist verpflichtet noch vor Beginn der Geschäftsausübung bei dem Bürgermeister hievon Anzeige zu machen und seine Steuererklärung abzugeben, hiebei hat er zugleich, wenn sein Gewerbsbetrieb ausnahmsweise eine Concession oder Bewilligung voraussetzt, die Concessions- oder Bewilligungsurkunde vorzuzeigen.

Wenn Gewerbetreibende während der dreijährigen Steuerperiode lediglich

ein schon besteuertes Gewerbe erweitern, z. B. durch Aufnahme weiterer Gehilfen, bedarf es einer Anzeige nicht, denn solche Erweiterungen werden ebenso wie die Beschränkung des Betriebs nur bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden Neuregulirung der Gewerbsteuer in Betracht gezogen.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so ist die Frage, ob jedes einzelne Gewerbe besonders angemeldet werden muß, nach Art. 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 zu beurtheilen.

Die schriftlich oder mündlich einlaufenden Anmeldungen der Gewerbetreibenden sind vom Bürgermeister in das Anmelderegister einzutragen, welches nach Formular I der M.-E. vom 15. März 1868 den Vollzug des Art. 6 des Gew.-Ges. betr. (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) zu führen und in allen seinen Rubriken genau und sorgfältig auszufüllen ist, schriftliche Anmeldungen sind dem Register als Beilagen beizufügen (s. Beil. 73).

Die Anmeldungen selbst haben nach Maßgabe des Art. 26 des Gewerbsteuergesetzes zu erfolgen, dessen Bestimmungen bei Ausfüllung des Anmelderegisters genau zu beachten sind.

Stellvertreter oder Pächter sind im Register gleichfalls vorzutragen.

Ueber die Anmeldung ist dem Anmeldenden tax- und stempelfrei eine Bescheinigung auszustellen, für welche ein Formular mit M.-E. v. 17. April 1868 (abgedruckt in den Kreisamtsblättern) vorgeschrieben ist (s. Beil. 74).

Alle Diejenigen, welche notorisch ein Gewerbe treiben, oder ihren Geschäftsbetrieb in einer eine Steuererhöhung veranlassenden Weise ändern und die Anmeldung unterlassen, dann Diejenigen, welche die Erlaubniß zum Haltung von sogen. Wanderlagern erhalten haben, sind vom Bürgermeister von Amtswegen in das Anmelderegister aufzunehmen und zwar mit möglichst genauer Angabe der Zeit des Beginns oder der Aenderung des Gewerbsbetriebes.

Die wegen Führung der Anmelderegister an die Bürgermeister ergehenden Weisungen oder Erläuterungen der Rentämter und Bezirksämter sind von ihnen genau zu befolgen.

b) Gewerbeniederlegungen.

Außer dem Anmelderegister haben die Bürgermeister noch ein weiteres Register für die Gewerbeniederlegungen zu führen.

Auch für dieses enthält die allg. M.-E. vom 15. März 1868 ein Formular (s. Beil. 75).

Bei jedem Eintrage hat der Bürgermeister die Betheiligten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Wiederaufnahme des abdeklarirten Gewerbes bei Vermeidung polizeilicher Strafeinschreitung gehalten seien, vor der Wiederaufnahme eine neue Gewerbserklärung abzugeben.

Von Amtswegen sind in dieses Register einzutragen die notorischen Gewerbabgänge in Folge von Auswanderung, Sterbfällen oder anderen Ursachen, welche dem Betheiligten die Erklärung der Gewerbsniederlegung unmöglich machten.

Allmonatlich haben die Gemeindebehörden dem Bezirksamte sowohl, als

dem Rentamte förmliche Auszüge aus den Registern über Gewerbsanmeldungen und Niederlegungen mitzutheilen, soferne nicht von Seite der Regierungsfinanzkammer eine quartalweise Mittheilung für genügend erachtet wird.

Die Formulare zu den erwähnten Registern, den Auszügen aus denselben und den Anmeldescheinen können die Gemeindebehörden bei den Rentämtern unentgeldlich erholen.

Die Gewerberegister haben stets in Händen der Gemeindebehörde zu verbleiben, können daher nicht zur Aufnahme der Gewerbefassionen verwendet werden, welche den Gemeindebehörden nach Art. 26 und 28 des Gewerbsteuergesetzes bei der von 3 zu 3 Jahren stattfindenden allgemeinen Revision der Steueranlage obliegt.

(M.-E. vom 17. April 1868.)

c) Wer ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmäßig anzuzeigen, wird nach §. 148 der Gew.-Ordn. bestraft, wer seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, und die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, nach §. 4. Abs. 1 der instr. Anordnungen vom 15. März 1868 zu Art. 6 des früheren Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868. (M.-E. vom 18. Dezember 1872 Mbl. d. J. S. 255.)

d) die Erhebung der Gewerbsteuer erfolgt nunmehr in vier Steuerzielen, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und Oktober.

(M.-E. vom 15. Mai 1868 Regbl. S. 809.)

V. Marktverkehr.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, sowie der Kauf und Verkauf auf denselben steht Jedem mit gleichen Befugnissen frei.

Die Einführung von Messen und Jahrmärkten setzt die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern voraus, welches auch deren Zeit und Dauer festsetzt.

Die Errichtung von Getraideschrannen, von Vieh- und Wollmärkten und dergleichen Märkten für Rohstoffe, welche nicht ausschließlich zur Befriedigung örtlicher Bedürfnisse dienen, sondern auf einen größeren Verkehr berechnet sind, und die Feststellung der Zeit und Dauer derselben kann nur mit Genehmigung der k. Kreisregierung K. d. J. erfolgen.

Die Erlaubniß zur Abhaltung von Holz- und Victualienmärkten für den vorzugsweise örtlichen Bedarf, von Weihnachtsmärkten und Trödelmärkten ertheilt die Distriktsverwaltungsbehörde.

Die bleibende Abänderung der festgestellten Meß- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht; die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlaßte Verlegung einzelner Märkte ist der Zuständigkeit der Distriktsverwaltungsbehörde überlassen.

An Kirchweihen und Patrozinien, sowie auf Viktualienmärkten kann unter Beachtung der bisherigen Ortsgewohnheit von der Ortspolizeibehörde den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden das Feilhalten von Gegen-

ständen ihres Gewerbes in Buden und Ständen gestattet werden. (§. 64 u. 65 der Gew.-Ordn. dann 29 der Instr.)

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind

1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke,
3) frische Lebensmittel aller Art.

Die Distriktsverwaltungsbehörde ist auf Antrag der Ortsbehörde befugt, zu bestimmen, welche Gegenstände nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirke überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarktartikeln gehören. (§. 66 der Gew.-Ordn.)

Wo nach Ortsgewohnheit gewisse Handwerkerwaaren, welche nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, kann die Distriktsverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeindebehörde den einheimischen Verkäufern die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehrs mit jenen Handwerkerwaaren gestatten, ohne auswärtige Verkäufer derselben Waaren auf dem Wochenmarkt zuzulassen. (§. 64 der Gew.-Ordn.)

Auf Jahrmärkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden, zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Abgesehen von den oben erwähnten Competenzbestimmungen kann die Ortspolizeibehörde die Marktordnungen nach dem örtlichen Verhältniß festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen (§. 69 der Gew.-Ordn.)

Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit anderen als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. Ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden in der Bezahlung von Abgaben darf nicht stattfinden. (§. 68 der Gew.-Ordn.)

Nach Art. 146 des P.-Str.-G.-B. können die Gemeinden für den Verkehr mit Getraide auf öffentlichen Schrannen, sowie für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten, dann auf Märkten für Rohstoffe und Waaren irgend einer Art ortspolizeiliche Vorschriften erlassen, doch sind hiebei die §§. 65 bis 68 der Gew.-Ordn. dann Absatz 3 des Art. 146 des P.-Str.-G.-B. zu beachten.

Ueber das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit solchen, sind ebenfalls ortspolizeiliche Vorschriften zuläßig.

VI. Innungen.

Die Gewerbtreibenden können nach Inhalt des VI. Titels der Gewerbeordnung unter sich Innungen bilden.

Dieselben sind zunächst der Aufsicht der Gemeindebehörden unterstellt, welche auch die Streitigkeiten über Aufnahme und Ausschließung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und Rechte und Pflichte der letzteren zu entscheiden hat.

Recurse gegen diese Entscheidungen sind innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen bei der Gemeindebehörde anzubringen und werden von den Kreisregierungen K. d. J. beschieden.

Innungsversammlungen, in welchen über Abänderung der Statuten oder über Auflösung der Innung Beschluß gefaßt werden soll, hat die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder einen Beauftragten beizuwohnen, an anderen Berathungen der Innung hat sie nicht theilzunehmen. (§. 95 der Gew.-Ordn.)

Die Genehmigung neuer Innungen steht den Kreisregierungen zu, ebenso die Genehmigung der Erhöhung der Aufnahmsgebühren über den Betrag von 5 Thalern, der Abänderungen der Statuten, welche Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande haben, die Genehmigung der Beschlüsse über Auflösung einer Innung und die Entscheidung der Differenzen zwischen der Ortsgemeinde und der Innung, wegen des Vermögens einer sich auflösenden Innung. (§§. 85, 92, 93 und 94 der Gew.-Ordn. dann 35 der Instr.)

VII. Gewerbliches Hilfspersonal.

1) Im Allgemeinen.

Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft, zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist übrigens, wenn nicht für dringende Fälle etwas Anderes vereinbart wurde, Niemand verpflichtet.

Die Distriktsverwaltungsbehörde sowohl, als die Ortspolizeibehörde hat zu überwachen, daß bei Beschäftigung von Lehrlingen unter 18 Jahren die gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche noch des Schul- und Religionsunterrichtes bedürfen, Zeit hiezu gelassen werde.

Durch Ortsstatut (s. unten VIII) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, soferne sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- oder Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden. (s. Beil. 76.)

Jeder Gewerbtreibende ist bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50

Thalern oder Haft bis zu 4 Wochen verbunden, auf Aufforderung der Distriktsverwaltungsbehörde auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeits- resp. Lehrzeugnisse beziehen, sind nach Vorschrift der bayerischen Prozeßordnung Art. 6 Ziffer 2 von den Einzelgerichten, nach §. 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich von den Amtsgerichten zu entscheiden.

Durch Ortsstatut können Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden, dieselben sind dann durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern zu bilden. (108 der Gew.-Ordnung.)

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung. (§. 127 der Gew.-Ordnung.)

Blaumontagmachen oder hartnäckiger Ungehorsam der Gewerbsgesellen, Gehilfen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter gegen berechtigte Anordnungen oder Aufträge ihrer Arbeitgeber oder deren Stellvertreter, gröbliche Verletzung der Achtung gegen solche werden nach Art. 155 des Pol.-Str.-Ges.-Bchs. bestraft.

Bei Feiern des blauen Montags können solche Personen von der Distrikts- oder Orts-Polizei-Behörde auch ohne Antrag des Arbeitgebers zur Arbeit zwangsweise vorgeführt werden. (Art. 156 des Pol.-Str.-Ges.-Bchs.)

Verabredungen oder Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit sind nicht strafbar.

Dagegen ist strafbar, wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen zurückzutreten. (§. 152 u. 153 der Gew.-O.)

Ueber die Krankenkassen und Krankenkassabeiträge des gewerblichen Hilfspersonals s. §. 40 lit. c. unten.

2) Gesellen und Gehilfen.

Die Gesellen und Gehilfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitsgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

Die Lösung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Gesellen oder Gehilfen setzt, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung voraus.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorherige Kündigung kann die Entlassung eines Gesellen oder Gehilfen erfolgen im Falle einer Entwendung oder Veruntreuung, in Folge liederlichen Lebenswandels, beharrlicher Verweigerung ihrer Verpflichtungen, unvorsichtigen Umgehens mit Feuer und Licht trotz vorausgegangener Warnung, thätlicher oder grober Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber oder seine Familienglieder, verdächtigen Umgangs mit Mitgliedern der Familie des Arbeitgebers, Verleitungen eines Mitarbeiters zu Handlungen, welche gegen die Gesetze oder gute Sitte verstoßen, endlich wegen Arbeitsunfähigkeit oder einer abschreckenden Krankheit. Ob im letzteren Falle dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht bemißt sich nach dem Inhalt des Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. (§. 111 der Gew.-O.)

Gesellen und Gehilfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung verlassen bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, in Folge von Thätlichkeiten oder groben Ehrverletzungen Seitens des Arbeitsgebers oder eines Mitglieds seiner Familie, wenn sie oder ihre Angehörigen von dem Arbeitgeber oder seinen Angehörigen zu Handlungen verleitet werden, welche den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen, wenn ihnen der schuldige Lohn vorenthalten oder bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung gesorgt wird, bei widerrechtlichen Uebervortheilungen Seitens der Arbeitgeber, endlich wenn bei Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. (§. 112 der Gew.-O.)

Beim Abgang können die Gesellen oder Gehilfen ein Arbeitszeugniß verlangen, welches auf Antrag der Betheiligten, soferne sich gegen den Inhalt desselben nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

Auf Verlangen der Gesellen und Gehilfen muß das Zeugniß auch auf deren Aufführung ausgedehnt werden.

Gesellen und Gehilfen, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf derselben aus der Arbeit treten, oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, können auf Antrag des Arbeitgebers an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und von der Distrikts- oder Orts-Polizei-Behörde zur Arbeit zwangsweise vorgeführt werden. (Art. 155 des P.-Str.-Ges.-B.)

Die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern ist aufgehoben, indessen können solche auf Verlangen von den Ortspolizeibehörden ausgestellt werden (M.-E. v. 15. Mai 1876 Nr. 9), weshalb sich dieselben mit einem Vorrath an solchen zu versehen haben.

Eine Verpflichtung zum Wandern oder zur Unterstützung wandernder Gesellen oder Gehilfen von Seite der selbstständigen Gewerbtreibenden besteht nicht. (§§. 113 u. 114 der Gew.-O.)

Auf die Gehilfen der Apotheker und Kaufleute, sowie die Werkmeister in Fabriken haben diese Bestimmungen keinen Bezug, dagegen haben sie auf Fabrikarbeiter volle Anwendung zu finden. (§§. 126 und 127 der Gew.-Ordnung.)

3) Lehrlinge.

Als Lehrling ist derjenige zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung des Handwerks in Arbeit tritt, gleichviel ob er Lehrgeld bezahlt oder nicht, oder ob er für seine Arbeit Lohn erhält.

Lehrlinge unter 18 Jahren dürfen Arbeitgeber mit Einschluß der Apotheker und Kaufleute nicht halten, welchen wegen anderer als politischer Verbrechen und Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, soferne sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt wurden, oder welche wegen Diebstahls oder Betrugs rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Gewerbsmeister, welche von der Befugniß, Lehrlinge unter 18 Jahren zu halten, ausgeschlossen sind, dürfen auch die bereits angenommenen solchen Lehrlinge nicht ferner beibehalten.

Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Execution erzwungen werden. (§§. 115—117 der Gew.-O.)

Der Lehrherr hat sich angelegen sein zu lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden, darf ihn seiner Ausbildung nicht durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen entziehen, und hat ihn vor Sittenlosigkeit, Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

Der väterlichen Zucht des Lehrherrn oder seiner ihn vertretenden Gesellen oder Gehilfen sind nur Lehrlinge unter 18 Jahren unterworfen.

In den Fällen, in welchen das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Gesellen vom ersteren ohne Kündigung gelöst werden kann, kann auch ein Lehrvertrag vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden.

Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten.

Daneben gebührt, wenn der Lehrling durch Veruntreuung, liederlichen Lebenswandel, Verweigerung der Arbeit, unvorsichtiges Umgehen mit Feuer und Licht trotz ergangener Verwarnung, Thätlichkeiten oder groben Ehrenverletzungen gegen den Meister oder Mitglieder seiner Familie, verdächtigen Umgang mit letzteren oder Verleitung von Mitarbeitern zu ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen Anlaß zu seiner Entlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

Wider den Willen des Lehrherrn kann das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus, so kann der-

selbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden.

Dies gilt auch dann, wenn einem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge unter 18 Jahren zu halten entzogen wird. (§§. 118—121 der Gew.-Ordnung.)

Wider Willen des Lehrherrn kann der Lehrvertrag außerdem aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht etwas Anderes verabredet wurde, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen. (§. 122 der Gew.-Ordnung.)

Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder wenn der eine oder andere derselben zu Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird, löst sich ebenfalls der Lehrvertrag, in beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß der bereits abgelaufenen Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie sein Betragen, vom Lehrherrn ein Zeugniß verlangen, welches auf Antrag der Betheiligten, soferne sich gegen seinen Inhalt nichts zu erinnern findet, kosten- und stempelfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigen ist.

Für die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Der durch Ortsstatut ermöglichte Zwang zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts Seitens der Lehrlinge unter 18 Jahren bezieht sich auch auf die Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, im Uebrigen finden die obigen Bestimmungen auf diese keine Anwendung.

Uber die Folgen des Blaumontagmachens oder Ungehorsams der Lehrlinge, dann der Nichteinhaltung der Arbeitszeit, sowie des verspäteten Eintritts oder vorzeitigen Austritts derselben s. Art. 155 des P.-Str.-G.-B.

4) Besondere Bestimmungen für Fabrikarbeiter.

Die Fabrikarbeiter sind den allgemeinen Bestimmungen über das gewerbliche Hilfspersonal (Ziff. 1 oben), sowie den Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen (Ziff. 2 oben) gleichmäßig unterworfen, wie dort bereits bemerkt worden ist.

Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem 14. Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer von der k. Kreisregierung Kammer des Innern genehmigten Schule erhalten.

Ihre Beschäftigung darf 6 Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem 16. Lebensjahre in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich be-

schäftigt werden. Auch für solche kann vom Staatsministerium die zulässige Arbeitsdauer bis auf 6 Stunden täglich für so lange eingeschränkt werden, als dieselben noch schulpflichtig sind.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um eine Stunde auf die Dauer von höchstens 4 Wochen zu gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Geschäftsbetrieb in der Fabrik unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß herbeigeführt haben.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der für den Catechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. (Gew.-O. §§. 128 und 129.)

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat hievon zuvor der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Ueber die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter hat derselbe eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, im Arbeitslokal aufzuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährig der Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§. 130 der Gew.-O.), er darf solche übrigens nicht zur Arbeit annehmen, bevor ihm nicht der Vater oder Vormund derselben ein Arbeitsbuch eingehändigt hat, welches die Ortspolizeibehörde ausstellt und Namen, Tag und Jahr der Geburt, dann Religion des Arbeiters, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters oder Vormunds, ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch, eine Rubrik für die bestehenden Schulversäumnisse, eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintritts in die Anstalt, eine Rubrik für den Austritt aus derselben und eine Rubrik für die Revisionen enthalten muß.

Die Ortspolizeibehörden haben sich einen Vorrath solcher Arbeitsbücher anzuschaffen.

Dieses Arbeitsbuch wird vom Arbeitsgeber verwahrt, ist von ihm der Behörde jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. (§. 131 der Gew.-O.)

Die Revision der Fabriken auf Grund der Bestimmungen der §§. 128 bis 133 der Gew.-O. müssen sich die Besitzer derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht während die Anstalten im Betrieb sind, gefallen lassen.

Fabrikinhaber, sowie diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind bei Vermeidung der im §. 137 und 139 der Gew.-O. angedrohten Nachtheile verpflichtet, die Löhne der Arbeiter, welche mit Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Geld auszuzahlen und dürfen denselben keine Waaren creditiren.

Dagegen können dieselben den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreichen. (§. 134 der Gew.-O.)

Dies findet auch auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Arbeitgeber Anwendung, ebenso auf Arbeiter, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber, oder die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbbetrieb nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkauf derselben an Consumenten ein Gewerbe zu machen. (§§. 135 u. 136 der Gew.-O.)

Verträge, welche den §§. 134 und 136 der Gew.-Ordnung zuwiderlaufen sind nichtig, ebenso Verabredungen zwischen Fabrikherrn und den ihnen gleichgestellten Personen und Arbeitern über Entnehmung der Bedürfnisse der letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem andern Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Ueber Vorführung von Fabrikarbeitern zur Arbeit im Falle des Blaumontagmachens oder ungerechtfertigten Austritts oder verspäteten Eintritts in die Arbeit, sowie bei Nichteinhaltung der Arbeitszeit s. Art. 155 des Pol.-Str.-G.-B.

5) Anzeige des Ein- und Austritts von Hilfsarbeitern.

Von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungsdieners oder Handlungslehrlings, dann eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings bei einem der Gewerbe, welche nach den früheren gewerblichen Bestimmungen einer Concession bedurften, ist der Ortsbehörde binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten, welche denselben in das hierüber bestehende Register einzutragen hat.

Die Aufnahme oder Entlassung eines Apothekergehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand der Distriktspolizeibehörde innerhalb gleicher Frist anzuzeigen.

(V.-O. vom 15. Juli 1862 Regbl. S. 1864.)

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anzeige der Aufnahme oder Entlassung solcher Hilfsarbeiter auch den Inhabern anderer Gewerbe auferlegt werden, ebenso die Anzeige der Aufnahme oder Entlassung von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern.

Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige wird nach Art. 49 des P.-Str.-G.-B. an Geld bis zu 5 Thalern bestraft.

Ueber Anzeige des bleibenden Aufenthalts solcher Personen siehe das im §. 37 unten Gesagte.

VIII. Ortsstatuten.

Durch Beschluß der Gesammtgemeinde können vorbehaltlich der Genehmigung

der Distriktsverwaltungsbehörde Ortsstatuten mit verbindlicher Kraft nach Anhören der betheiligten Gewerbtreibenden in den Fällen der §§. 23, 106, 108 und 141 der Gew.-O. wie an den betreffenden Stellen bereits bemerkt wurde, erlassen werden.

IX. Markenschutz, dann Schutz des Urheberrechts an Mustern und Modellen, Ertheilung von Erfindungspatenten.

Nach dem Reichsgesetz vom 30. November 1874 über den Markenschutz können Gewerbtreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waaren von den Waaren anderer Gewerbtreibenden auf den Waaren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Orts ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden.

Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe des genannten Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Producenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird auf Antrag des Beschädigten mit Geldstrafe von 150 bis 3000 ℳ oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Statt der Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten auch auf eine Buße bis zu 5000 ℳ erkannt werden.

Ueber Gebühren-, dann Tax- und Stempelberechnung bei Eintrag von Zeichen in das Handelsregister s. die VO. vom 1. April 1875. (Ges.- und VObl. S. 266.)

Ueber den Schutz des Urheberrechts an Mustern und Modellen s. das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 (Reichsgesbl. S. 11) mit der Min.-Bekanntm. vom 17. März 1876 (Ges.- u. VObl. S. 287.)

Die Ertheilung von Patenten für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten, bemißt sich nach dem Patentgesetz vom 25. Mai 1877 (Reichsgesbl. S. 501), über die Errichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamts s. die VO. 18. Juni 1877 (Reichsgesbl. S. 533).

§. 36.

Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

a) Aufsicht auf Falschmünzer und Münz-Verstümmler.

Zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters gehört auch die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht.

In der ersteren Beziehung hat derselbe Ausgeber falschen Papiergeldes, oder falscher oder gefälschter Münzen, sowie Münzverstümmler und Verbreiter verstümmelter Münzen sofort der Distriktsverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und die mit Beschlag zu belegenden Falsifikate seiner Anzeige beizu-

legen, welche sodann die weiteren Maßregeln ergreifen und die Anzeige nebst den Falsifikaten der k. Kreisregierung behufs weiterer Verfügung nach Maßgabe der M.-E. vom 25. Januar 1873 (M.-Bl. d. J. S. 297) in Vorlage bringen wird.

Ueber die Behandlung der bei Reichs- und Landeskassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichs- und Landesmünzen siehe die M.-E. vom 25. Juni 1876. (Mbl. S. d. J. 268, über Behandlung der bei solchen Kassen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten s. die M.-E. vom 26. Januar 1877 (Mbl. d. J. S. 85).

b) Auffinden alter Münzen.

Das Auffinden alter Münzen ist der Distriktsverwaltungsbehörde unter Uebergabe der Münzen anzuzeigen, welche, wenn sich dieselben zur Einverleibung in die Sammlungen des Staats eignen, für Vergütung des vollen Geldwerthes und unter Umständen für Gewährung einer besonderen Belohnung an den Finder Sorge tragen, wenn nicht aber die Rückgabe der Münzen an letzteren bewerkstelligen wird.

(VO. vom 23. März 1808 und All. E. vom 28. März 1808. dann aut. M.-E. vom 26. Januar 1851 und 14. Juni 1852.)

c) Aufsicht auf Maß und Gewicht.

Durch das Reichsgesetz vom 26. Nov. 1871 ist die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nach Maßgabe der im ersteren Gesetz enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 auch in Bayern zur Einführung gelangt.

An die Stelle der Art. 15—20 dieser Maß- und Gewichtsordnung haben übrigens die Artikel 11 und 12 des bayerischen Gesetzes dieses Betreffs vom 29. April 1869 zu treten, welche die Bestimmungen über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung der Maße und Gewichte, die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normaleichungs-Commission, das Material, die Gestalt, Bezeichnung und Beschaffenheit der Maße und Gewichte, die im öffentlichen Verkehr zulässigen Waagen, die Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende im öffentlichen Verkehr haben muß, die Vorschriften über Visitation derselben und die Festsetzung der Eich- und Visitationsgebühren der Verordnung vorbehält.

Die demzufolge ergangene bayerische Eichordnung vom 14. Dezember 1871 (Regbl. S. 2105 ff.)*) enthält sehr umfassende Bestimmungen über das Eichverfahren, das Material und die Beschaffenheit der Maße, Waagen und Gewichte, dann die Fehlergränzen; die Vorschriften über die Normaleichungs-Commission, über die Verifikatoren, die Eichgebühren, dann die Maß- und Gewichtsvisitationen finden sich in der VO. vom 23. Novbr. 1869. Nach letzterer sind die Gemeindebehörden gehalten, sich behufs der temporär vorzu-

*) Bayerns Ges. und Gesb. XI. Band S. 463 ff.

nehmenden Visitationen der Maße und Gewichte bestimmte Normalmaße, Gewichte und Waagen anzuschaffen.

Welche Maße, Gewichte und Waagen jeder Gewerbtreibende zum Betrieb seines Geschäftes haben muß, bestimmt die VO. vom 19. Dezember 1869 (Regbl. S. 23,329); verboten ist nach derselben, die Maße und Gewichte mit Zeichen zu versehen, welche sich auf die alten Maße und Gewichte beziehen.

Die Bestimmungen über Eichung der Schenkgefäße der Wirthe enthält die VO. vom 17. April 1870 (Regbl. S. 547), die über die Eichgebühren und deren Verrechnung die VO. vom 7. Februar 1872 (Regbl. S. 537 ff.).

Im öffentlichen Verkehr gebrauchte nicht vorschriftsmäßige Maße, Gewichte oder Waagen sind mit Beschlag zu belegen und unter Anzeigeerstattung an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden.

Auf Gewerbtreibende ist diese Bestimmung schon dann anwendbar, wenn bei ihnen solche Maße, Gewichte oder Waagen gefunden werden; gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß und Gewicht verkaufen und daselbst im Besitz solcher Maße, Gewichte oder Waagen betroffen werden.

Die Visitation der Maße, Waagen und Gewichte wird der Bürgermeister am zweckmäßigsten bei Gelegenheit der periodischen Viktualienvisitationen vornehmen, indessen sind besondere Visitationen nicht ausgeschlossen.

Damit er in der Lage ist, diese Visitationen entsprechend durchzuführen, hat er sich vorher mit den einschlägigen Bestimmungen vollständig vertraut zu machen und insbesondere darauf zu achten, daß nach §. 30 der VO. vom 23. November 1869 sämmtliche im öffentlichen Verkehr befindliche Maße, Gewichte und Waagen von dem Eigenthümer von Jahr zu Jahr einer wiederholten Eichung und Stempelung durch den Verifikator des Bezirks unterstellt werden müssen und nur bei Längenmaßen eine Verifikation von zwei zu zwei Jahren genügt.

Gemeinden oder Distrikte, welche dem Verifikator ein besonderes Eichlokal zur Verfügung stellen und die ihm nöthigen Normalmaße anschaffen, erhalten ¼ der Eichgebühren.

Nach der M.-E. vom 31. März 1873 können die Kreisregierungen die Eichung und Stempelung von Weinversandtfässern in stets widerruflicher Weise auch solchen gemeindlichen Faßeichanstalten übertragen, welche mit den vorgeschriebenen Apparaten und Brennstempeln ausgerüstet und durch einen eidlich verpflichteten Eichmeister nach Maßgabe einer von der kgl. Kreisregierung K. d. J. im Benehmen mit der k. Normaleichungscommission bestätigten Eichordnung geleitet volle Garantie für einen geordneten Geschäftsbetrieb bieten.

§. 37.

Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.

Für den ganzen Umfang des deutschen Bundesgebietes besteht nun ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bun-

desstaats in jedem andern Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbbetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische zugelassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Ueber den Erwerb der Bundesangehörigkeit s. §. 20 lit. c oben.

Die Heimat- und Niederlassungsverhältnisse in Bayern bemessen sich, abgesehen von dem Gesetz über Freizügigkeit, nach den bayerischen Landesgesetzen und finden sich die Bestimmungen über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt in dem Gesetze vom 16. April 1868 und der Vollzugs-Instruktion zu demselben vom 29. Juni 1868*), dann im Ges. v. 23. Febr. 1872, die Abänderung einiger Bestimmungen des Heimatgesetzes betr.**)

Die am 1. September 1868 bereits erworbenen Heimatrechte sind nach den früher bestandenen Bestimmungen zu beurtheilen.

Die Grundzüge des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 und des Gesetzes vom 23. Februar 1872 sind folgende:

I. Heimat.

a) Ursprüngliche Heimat.

1) Jeder ehelich geborne Angehörige des bayerischen Staates hat seine ursprüngliche Heimat da anzusprechen, wo sein Vater, jeder uneheliche da, wo seine Mutter heimatberechtigt ist oder zuletzt heimatberechtigt war.

Den ehelich gebornen sind die legitimirten, voll adoptirten, die arrogirten und die aus einer putativen Ehe erzeugten, den unehelichen die aus einer ohne distriktspolizeilichen Heiratkonsens eingegangenen Ehe entsprossenen Kinder gleich zu achten so lange die Ungiltigkeit dieser Ehe währt.

b) Erworbene Heimat.

Eine selbstständige Heimat wird erworben

a) durch Eheschließung am Orte der ursprünglichen Heimat,

---

*) s. Stadelmann's Gemeindeverfassung S. 182 ff.

**) s. Gemeindegesetzgebung des Königr. Bayern (Bamberg 1873 bei Buchner) S. 101.

b) bei Frauenspersonen durch ihre Verheiratung mit einem Inländer überhaupt,

c) durch Erwerbung des Bürgerrechts in einer Gemeinde nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung,*)

d) durch Verleihung des Heimatrechts auf Grund eines gesetzlichen, Anspruch auf diese Verleihung gebenden längeren freiwilligen und selbstständigen Aufenthalts in einer Gemeinde nach Art. 6 und 7 des Gesetzes, wobei indessen die vor dem 1. September 1868 zurückgelegte Aufenthaltszeit nicht in Berechnung gezogen wird.

e) durch Verleihung desselben durch die Gemeinde, ohne daß ein gesetzlicher Anspruch hierauf bestände (Art. 8 des Ges.),

f) durch definitive Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche, der Gemeinde, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung (Art. 2 des Gesetzes),

g) kraft des Gesetzes durch länger dauernden Aufenthalt in einer Gemeinde (s. lit. c unten).

Die Gesuche um Verleihung des Heimatrechtes auf Grund der sub d und e aufgeführten Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes müssen beim Bürgermeister der Gemeinde, in welcher das Heimatrecht erworben werden will, schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden, Namen, Alter, Stand und bisherige Heimat des Bewerbers und der Familienangehörigen, welche seiner Heimat folgen sollen, enthalten und die Thatsachen anführen, auf welche der Heimatserwerb begründet werden will, (S. Beil. 77.)

Dem Gesuch sind zugleich die von der Gemeinde festgesetzten Heimatgebühren beizulegen oder die Anträge auf Nachlaß derselben beizufügen.

Ueber das Gesuch ist sofort oder, wenn dasselbe noch nicht vollständig erschöpfend ist, nach Feststellung des Sachverhalts aus den gemeindlichen Akten und Verzeichnissen durch den Gemeindeausschuß Beschluß zu fassen.

Wird die Heimat verliehen, so ist dem Betheiligten eine Urkunde hierüber auszufertigen (s. Beil. 78), abweisende Beschlüsse müssen stets mit Gründen versehen sein und dem Antragsteller eröffnet werden. (Beil. 79.)

Glaubt der Antragsteller im Abweisungsfalle einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechtes gemäß Art. 6 oder 7 des Gesetzes zu haben, so kann er die Sache bei dem der abweisenden Gemeinde vorgesetzten Bezirksamte anhängig machen, gegen dessen Entscheidung ihm binnen einer 14tä-

---

*) Wer das Bürgerrecht in einer andern Gemeinde nur auf Grund seines Hausbesitzes (G.-O. Art. 15 Abs. 1) oder unter Beibehaltung seines bisherigen Bürgerrechts erwirbt, erlangt das Heimatrecht in jener Gemeinde nur dann, wenn er durch eine an die Verwaltungen beider Gemeinden sofort bei der Bürgerrechterwerbung abgegebenen Erklärung auf seine bisherige Heimat verzichtet und die Heimat in der Gemeinde anspricht, in welcher er zuletzt Bürger wird. (Art. 5 des Heimatges. u. Art. 19 Abs. 1 der G.-O.) Das Ehrenbürgerrecht hat die Heimat nicht zur Folge. (Art. 24 der G.-O.)

gigen ausschließlichen Frist die Beschwerde an die k. Kreisregierung, K. d. J., freisteht.

c) Heimaterwerb kraft des Gesetzes.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche sich im Alter der Volljährigkeit fünf Jahre ununterbrochen und selbstständig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten haben, erlangen in dieser Gemeinde kraft des Gesetzes die Heimat.

Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche den vorstehend erwähnten Bedingungen nicht vollständig genügten, erlangen, wenn sie sich im Alter der Volljährigkeit ununterbrochen zehn Jahre lang freiwillig in einer bayerischen Gemeinde aufgehalten und während dieser Zeit Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, kraft des Gesetzes die Heimat in dieser Gemeinde.

Die so erworbene Heimath erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes (s. I a 1 Abs. 2 oben) gleichgeachteten Kinder, welche zwar die bayerische Staatsangehörigkeit, aber keine Heimat in einer bayerischen Gemeinde besitzen.

Heimatlose uneheliche Kinder einer Frauensperson, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Heimat in einer Gemeinde erlangt, folgen der Heimat der Mutter, wenn sie die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen.

Den Gemeinden bleibt es anheimgegeben, den auf dem Heimatrechte beruhenden Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen für die auf Grund der hier aufgeführten Vorschriften Heimatberechtigten von der Bezahlung der Heimatgebühren (s. lit. c unten) abhängig zu machen. (Art. 2 des Gesetzes vom 23. Febr. 1872.)

d) Heimaterwerb durch Nichtbayern.

Nichtbayern können auf Grund der Art. 6 und 7 des Heimatgesetzes den Anspruch auf Verleihung der Heimat in einer bayerischen Gemeinde erlangen; desgleichen sind die Gemeinden befugt, einem Nichtbayern das Heimatrecht nach Art. 8 des Gesetzes zu verleihen, die Verleihung des Heimatrechtes wird jedoch in allen diesen Fällen erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Erwerbung des Heimatrechts erstreckt sich auch auf die Ehefrau und auf die noch unselbstständigen — ehelichen oder denselben nach Art. 1 Abs. 3 des Heimatgesetzes gleich zu achtenden — Kinder, wenn dieselben die bayerische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die Kinder einer Nichtbayerin, welche durch Verehelichung die Heimat in Bayern erwirbt, folgen dieser Heimat nur dann, wenn sie durch jene Verehelichung legitimirt werden.

Bestehen in einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Staate Bestim-

mungen, welche die Erwerbung des Heimatrechts dortselbst den Angehörigen des bayerischen Staates mehr erschweren, als es durch die bayerischen Gesetze Ausländern gegenüber geschieht, so können auf dem Wege der Verordnung die Angehörigen eines solchen Staates denselben Bedingungen unterworfen werden. (Art. 1 des Ges. v. 23. Febr. 1872.)

Ein Formular zu einem Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes an einen Nichtbayern enthält die Beil. **80**.

Die Bestätigung der Heimatverleihung an einen Angehörigen eines anderen Staates des deutschen Reiches oder einen Ausländer durch die Distriktsverwaltungsbehörde nach Art. 9 des Heimatgesetzes ist nicht mehr erforderlich (s. die Vollzugsvorschr. vom 9. Mai 1871 zum Gesetz vom 1. Juni 1870 über den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit).

e) Heimatgebühren.

Bei Erwerbung einer selbstständigen Heimat durch Verehelichung in der Gemeinde der ursprünglichen Heimat (Art. 3 Abs. I des Ges.) sowie bei einem Heimaterwerb auf Grund längeren Aufenthaltes in der Gemeinde (Art. 6 und 7 des Ges.) können die Gemeinden die Bezahlung einer Gebühr beanspruchen, welche in Gemeinden von mehr als 20,000 Seelen 48 fl. (82 ℳ 29 ₰), in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 36 fl. (61 ℳ 71 ₰), in Gemeinden von mehr als 1500 Seelen 24 fl. (41 ℳ 14 ₰), und in kleineren Gemeinden 12 fl. (20 ℳ 57 ₰) nicht übersteigen darf. (Art. 11 des Ges.)

In Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung war von den Gemeindeausschüssen vor Allem Beschluß darüber zu fassen, ob und zu welchem Betrage innerhalb des für Gemeinden der einschlägigen Kategorie festgesetzten Maximums solche Gebühren erhoben werden, und welche Abstufungen hiebei allenfalls eintreten sollen.

Diese Beschlüsse werden nun wohl in allen Gemeinden bestehen. Aenderungen bezüglich derselben bedürfen der bezirksamtlichen Bestätigung nicht, ebensowenig die vom Gemeindeausschusse auf Ansuchen bewilligten Nachlässe an Heimatgebühren, indessen hat das Bezirksamt darüber zu wachen, daß keine Ueberschreitung der gesetzlichen Maximalsätze stattfinde und wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen die entsprechende Controle eintreten lassen.

Bei einem Heimaterwerb auf Grund des Art. 8 des Gesetzes sind die Gemeinden an die oben erwähnten Maximalbeträge der Heimaterwerbgebühren nicht gebunden.

Wer in einer Gemeinde, an welche er die Heimatgebühr bezahlt hat, später das Bürgerrecht erwirbt, darf den treffenden Betrag an den nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu zahlenden Bürgeraufnahmsgebühren in Abrechnung bringen.

Frei von Entrichtung der Heimaterwerbgebühr sind Diejenigen, welche 10 Jahre lang ununterbrochen in der Gemeinde als Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik- oder Lohnarbeiter sich ernährt haben und zu einer Freiheitsstrafe richterlich nicht verurtheilt worden sind.

Der Fortbestand der Bestimmungen über Heimatgebühren ist in der Vollzugs-Instruktion zum Freizügigkeitsgesetz Ziff. 8 ausdrücklich anerkannt.

f) Folgen des Heimatrechtes.

Die Heimat in einer Gemeinde gewährt das unbeschränkte Recht des Aufenthalts in derselben und das Recht auf Unterstützung durch dieselbe im Verarmungsfalle, über die Ausnahme hievon bezüglich definitiv angestellter Diener des Staats, der Kirche, der Gemeinde ꝛc. s. Art. 13 des Gesetzes.

Armenunterstützungen, welche auf Grund dieser Ausnahmsbestimmungen von der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse bestritten werden müssen, sind von den treffenden Personen bei der Finanzbehörde oder einschlägigen Kassaverwaltung unmittelbar nachzusuchen, die Armenpflegschaftsräthe haben indessen erforderlichen Falls zur Festsetzung des Bedarfs mitzuwirken.

Streitigkeiten über die Unterstützungspflicht werden vom Bezirksamte in I. und der Kreisregierung in II. Instanz entschieden.

g) Verlust der Heimat.

Verloren geht die Heimat durch Erwerbung der Heimat in einer anderen Gemeinde und durch Verlust der Staatsangehörigkeit s. §. 20 lit. c. oben.

Ein Verzicht auf die Heimat ohne gleichzeitige Erwerbung einer neuen ist unwirksam.

h) Angewiesene Heimat.

Kann die letzte Heimat einer in Bayern betretenen Person nicht mehr ermittelt werden, so ist derselben durch die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder zuletzt betreten wurde, nach Vernehmung aller Betheiligten eine Heimat anzuweisen, welche dann bis zur Feststellung der früheren Heimat oder Erwerbung einer neuen als wirkliche Heimat gilt.

Diese Bestimmung findet auch auf Angehörige anderer Staaten Anwenwendung, deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Die hiebei festzuhaltenden Grundsätze finden sich in den Art. 15 Abs. 1 und 2 und Art. 16 des Gesetzes und sind hiebei auch die bestehenden Staatsverträge, insbesondere die Gothaer Uebereinkunft vom 15. Juli 1851 und die hiezu gehörigen Schlußprotokolle d. d. Eisenach, den 15. Juli 1851, 25. Juli 1854 und 29. Juli 1858 ins Auge zu fassen.*)

Der angewiesenen Heimat folgen auch die Ehefrau und die noch keinen selbstständigen Haushalt führenden Kinder.

Die Unterstützung solcher Personen im Verarmungsfalle fällt dem Staate zur Last, welcher sie dann auch außerhalb der angewiesenen Heimat unterbringen kann (Art. 117 und 118 des Gesetzes). Wo eine Armenunterstützung

*) s. Stadelmann's Gemeindeverfassung 4. Aufl. S. 248 ff.

aus Staatsmitteln für einen Heimatlosen zu leisten ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde den Bedarf nach Vernehmung des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu ermitteln und die zur Beurtheilung erforderlichen Behelfe der k. Kreisregierung, K. d. J., vorzulegen.

Bei ihren gutachtlichen Aeußerungen hierüber haben sich die Armenpflegschaftsräthe auf das Maß zu beschränken, in welchem die Unterstützung von der Heimatgemeinde zu leisten wäre und auf möglichste Kostenersparung Bedacht zu nehmen.

Reichsangehörige, welche in den bayerischen Staatsverband aufgenommen worden sind, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Gesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in jener Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Aufnahme niedergelassen haben.

Beamte und öffentliche Diener, welche gemäß §. 9 des Gesetzes über den Erwerb der Bundes- und Staatsangehörigkeit die bayerische Staatsangehörigkeit erlangten, besitzen, so lange sie nicht eine wirkliche Heimat nach Maßgabe des Heimatgesetzes erworben haben, die vorläufige Heimat in der Gemeinde ihrer Anstellung.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze finden auch auf Nichtbayern Anwendung, so lange deren Wegweisung aus dem Staatsgebiete nicht möglich ist.

Falls solche Personen früher in Bayern heimatberechtigt waren, sind sie jener Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie zuletzt das Heimatrecht hatten. (Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Februar 1872.)

i) Zweifelhafte Heimat.

Keine Polizeibehörde darf Personen, deren Heimat zweifelhaft ist, aus dem Polizeibezirke wegweisen, ehe deren Heimat ausgemittelt, oder ihnen eine vorläufige Heimat angewiesen ist, ebensowenig darf eine Polizeibehörde Personen, die ihr von einer andern inländischen Polizeibehörde zugewiesen wurden, unter dem Vorwand des Mangels der Heimatberechtigung vor desfalls ergangener Entscheidung wegweisen.

Die diesen Bestimmungen Zuwiderhandelnden haften für alle hiedurch entstehenden Kosten und Schäden.

Wenn sich demnach Zweifel über die Heimatberechtigung einer Person ergeben, hat der Bürgermeister hierüber dem Bezirksamte Anzeige zu machen, die betreffende Person aber so lange in der Gemeinde zu belassen, bis eine definitive Entscheidung ergangen ist; auch nach Erlaß dieser Entscheidung kann deren Wegweisung aus der Gemeinde nur dann erfolgen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eines Aufenthaltsverbotes gegeben sind. (s. III. lit. d unten.)

Die wegen Ausmittlung einer Heimat und Zuweisung einer vorläufigen Heimat zu pflegenden Recherchen sind tax- und stempelfrei, während die übrigen in Heimatangelegenheiten gepflogenen Verhandlungen der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der hierüber bestehenden Normen unterliegen.

k) Ausstellung von Heimatscheinen.

Die Ausstellung von Heimatscheinen erfolgt durch die Gemeindebehörde nach dem in der Vollzugs-Instruktion vom 29. Juni 1868 VIII. 11 vorgeschriebenen Formular (s. Beil. 81). Sie darf ohne Angabe von Gründen weder verweigert, noch verzögert werden.

Sollen sie zum Gebrauche in andern Staaten dienen, so werden sie von der Distriktspolizeibehörde des Heimatortes ausgestellt, wobei die Heimatgemeinde zu vernehmen ist, wenn der Gesuchsteller nicht sofort eine Bescheinigung dieser Gemeinde über sein Heimatrecht vorlegt.

Fälle, in welchen Heimatscheine für das Ausland verlangt werden, werden nur ausnahmsweise vorkommen, da solche durch die nach dem Reichsgesetz über Erwerbung und Verlust der Bundesangehörigkeit eingeführten Staatsangehörigkeitszeugnisse überflüssig gemacht wurden.

Heimatscheine können die in einem fremden Staate vorgeschriebenen Reise- oder Legitimationsurkunden (Pässe, Paßkarten, Wander- oder Dienstbotenbücher) nicht ersetzen, worüber die Empfänger durch den Bürgermeister jedesmal zu belehren sind.

l) Ableistung des Staatsbürgereides.

Die Ableistung des Staatsbürgereides erfolgt, sobald Jemand eine selbstständige Heimat in einer Gemeinde des Königreichs erworben hat.

Der Zeitpunkt dieser Eidesabnahme tritt mithin ein:

1) im Falle der Erwerbung durch Eheschließung (Art 3 des Heim.-Ges.) sofort nach der Eheschließung,
2) im Falle der Erwerbung durch Erlangung des Bürgerrechts nach Art. 5, oder durch Verleihung nach Art. 8, sofort nach Ausstellung der betreffenden Urkunde und Erfüllung der sonstigen Vorbedingungen,
3) im Falle der Erwerbung durch Aufenthatt nach Art. 6 und 7, oder kraft des Gesetzes sofort, wenn die Gemeinde das Heimatrecht anerkannt hat, oder hiezu im Instanzenweg nach Art. 23—25 veranlaßt worden ist,
4) im Falle der Erwerbung durch Nichtbayern nach Erlaß des auf Grund der Aufnahms- oder Naturalisationsurkunde ergangenen Beschlusses des Gemeindeausschusses über Verleihung des Heimatrechts.

Die Eidesabnahme erfolgt für Landgemeinden durch die Bezirksämter. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den letzteren mindestens vierteljährlich Diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Eidesabnahme veranlaßt ist. (aut. M.-E. v. 25. Aug 1868 Nr. 10345.)

Ein Formular für solche Anzeigen findet sich in Beil. 82.

II. Verehelichung.

a) Gesuche um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Jeder bayerische Unterthan rechts des Rheins hat das Recht, sich zu ver-

ehelichen, sobald ihm von der Distriktspolizeibehörde, in welcher der Mann seine Heimat hat, das hiezu nöthige Verehelichungszeugniß ausgestellt worden ist. (Art. 32, 33 und 38 des Ges.)

Das Institut der formellen Ansässigmachung, welches bisher eine Vorbedingung der Verehelichung war, ist weggefallen.

Die Gesuche um Ausstellung eines solchen Verehelichungszeugnisses können bei dem Bürgermeister des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll gegeben werden, welcher dieselben auf Verlangen unweigerlich aufzunehmen und an die Distriktspolizeibehörde der Heimat des Antragstellers einzusenden hat, die Bewerber können sie aber auch unter Anwendung des vorgeschriebenen 20 ₰. Stempels schriftlich bei der Distriktsverwaltungsbehörde ihrer Heimat einreichen, oder bei dieser zu Protokoll erklären.

Bei Stellung des Gesuches sind nachstehende Nachweise zu liefern:

1) daß der Verehelichung des Antragstellers die Militärdienstpflicht nicht hindernd im Wege steht, was durch Vorlage des Militärpasses oder der Urkunde über die nicht erfolgte Einreihung des Antragstellers, oder der vorgeschriebenen Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung geschieht.

   Jünglinge, welche noch nicht in das Alter der Militärpflichtigkeit eingetreten sind, bedürfen behufs der Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß nicht, sind jedoch in gleicher Weise wie die bereits in das militärpflichtige Alter Eingetretenen geeignet darüber zu belehren, daß die erfolgte Verheirathung niemals eine Berücksichtigung begründe und ebensowenig aus irgend welchen durch die Verheirathung herbeigeführten Umständen ein Reklamationsgrund entnommen werden könne,

   (Aut. M.-Entschl. vom 11. April 1873 N. 4965.)

2) der von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes der auswärts lebenden Braut bestätigte, durch Art. 35 des Gesetzes gebotene Anschlag; wenn ein solcher noch nicht stattgefunden haben sollte, ist dies im Protokolle ausdrücklich zu bemerken,

3) die nach dienstlichen Vorschriften allenfalls erforderliche dienstliche Bewilligung zur Verehelichung, falls der Antragsteller im Dienste des Staats, der Kirche, einer öffentlichen Corporation oder Stiftung verwendet ist*),

*) Ueber die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener, welche nach VO. vom 16. Juli 1870 auch Gerichtsvollzieher beizubringen haben und für Letztere von den Bezirksgerichten ertheilt wird, s. die VO. vom 23. August 1868 Reggsbl. S. 1633, für Schullehrer s. §. 3 Ziff. 8 dieser VO., für die Gendarmerie VO. v. 12. Mai 1872, Rbl S. 1275.

Keiner dienstlichen Bewilligung bedürfen Advokaten, praktische Aerzte, Hofbedienstete, Gemeindebeamte, Militär- und Gendarmeriepensionisten, endlich Civilpensionisten vorbehaltlich des §. 23 lit. c der Dienstespragmatik (Rbl. v. 1805 S. 233).

Staatsdienstadspiranten und nur widerruflich im öffentlichen Dienst verwendete Personen haben eine dienstliche Bewilligung nicht beizubringen, sich jedoch über die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde über ihr Verehelichungsvorhaben auszuweisen. (Min.-Bekanntm. v. 20. Aug. 1868 Regbl. S. 1609.)

4) der Nachweis, daß von Seite der Heimatgemeinde des Antragstellers kein Einspruch gegen dessen Vorhaben auf Grund des Art. 36 des Gesetzes erhoben werden will, soferne derselbe auswärts beheimatet ist und diesen Nachweis sofort erbringen kann. (cf. Art. 37 des Ges.)

Ueberdies hat der Bewerber alle zur Würdigung des Gesuchs erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und den Nachweis über Alter, Geburtszeit, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch ein Familienstandszeugniß der Gemeindebehörde ihrer Heimat hierüber beizubringen. Dieses Zeugniß ist mit einer 20 ₰.-Stempelmarke zu versehen. Ein urkundlicher Nachweis über die sonstigen Aufschlüsse ist nur dann zu verlangen, wenn bezüglich der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers erhebliche Bedenken oder Zweifel obwalten.

Bei Curanden ist die Genehmigung der Curatelbehörde vorzulegen.

Sollten diese Nachweise oder einzelne derselben fehlen, so ist der Antragsteller hierüber bei Aufnahme seines Gesuches sofort zu belehren.

Die Beibringung einer Auswanderungsbewilligung, falls die Braut Ausländerin ist, kann nicht mehr gefordert werden.

(Ges. über Erwerb u. Verl. der Bundes- und Staatsangeh. §. 2 Ziff. 3, §. 5, 13 Ziff. 5.)

Die in den Aufenthaltsgemeinden des Antragstellers und seiner Braut nach Formular V der Instruktion vom 29. Juni 1868 anzuschlagenden Proklamationen können, wenn sie nicht schon erfolgt sind, von der Gemeindebehörde sofort besorgt werden; ist dies nicht geschehen, so verfügt sie das einschlägige Bezirksamt.

Ist die Bekanntmachung in einer Gemeinde der Pfalz oder außerhalb Bayerns zu erlassen, so genügt die Beobachtung der dort für Aufgebote erlassenen Vorschriften. (Art. 6 des Ges. vom 23. Febr. 1872.)

Ein Formular für Anträge um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses ist in Beilage 83 angefügt, für den öffentlichen Anschlag in Beil. 84.

Sind zu dem von der Gemeindeverwaltung des Heimat- oder Aufenthaltsortes zu Protokoll genommenen Gesuche alle Belege beigebracht, so sind die Verhandlungen ungesäumt an die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Antragstellers zur weiteren Behandlung einzubefördern.

Die letztere hat den allenfalls noch fehlenden Anschlag anzuordnen und wenn nicht bereits der Verzicht der Heimatgemeinde des Mannes auf ihr Einspruchsrecht vorliegt, dieser von dem Gesuch unter der Aufforderung Mittheilung zu machen, einen etwaigen Einspruch binnen einer ausschließenden Frist von 14 Tagen zu erheben.

b) Einspruchsrecht.

Das Einspruchsrecht der Heimatgemeinde des Antragstellers steht in Landgemeinden dem Gemeindeausschuß zu, wenn übrigens der Mann eine an-

gewiesene Heimat hat, so hat die Erhebung eines Einspruchs vom Fiskalate derjenigen Kreisregierung auszugehen, in deren Bezirk die angewiesene Heimatgemeinde liegt.

Eine solche Einsprache gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses kann die Heimatgemeinde des Mannes resp. das Regierungsfiskalat nur dann erheben:

1) wenn der Mann wegen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt ist und sich weder über Abbüßung, noch über Nachlaß der Strafe auszuweisen vermag,
2) wenn und so lange sich derselbe wegen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befindet,
3) wenn derselbe in den unmittelbar vorhergehenden drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat,
4) wenn und so lange derselbe sich mit den der Gemeindekasse oder Armenkasse seiner Heimatgemeinde gegenüber ihm obliegenden Leistungen im Rückstande befindet,
5) wenn und so lange derselbe unter Curatel steht. (Art. 36 des Ges.)

Hinsichtlich der Braut ist den Gemeinden kein Einspruchsrecht eingeräumt.

Wenn über die Einsprache einer Gemeinde von der Distriktspolizeibehörde weitere summarische Verhandlungen gepflogen werden, so können sich die Gemeindeverwaltungen bei denselben durch einen Abgeordneten vertreten lassen.

Die bei den Gemeindeverwaltungen der Orte, an welchen der Anschlag eines Verehelichungsvorhabens erfolgt ist, vorgebrachten civilrechtlichen Einsprüche Dritter sind von der Gemeindebehörde zu Protokoll zu nehmen.

Die Einspruch Erhebenden haben binnen 10 Tagen nach Abgabe ihrer desfallsigen Erklärungen nachzuweisen, daß dieser Einspruch bei Gericht geltend gemacht worden ist und sind sie hierauf jedesmal ausdrücklich zu Protokoll aufmerksam zu machen.

Die hierüber allenfalls einlaufenden Nachweise sind mit der Bescheinigung des Tages ihres Einlaufs dem Protokolle beizulegen.

Ein Formular für solche Einsprachen findet sich in Beilage 85.

Solche aus civilrechtlichen Gründen geltend gemachte Einsprüche kann der Einsprechende bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde wieder zurücknehmen.

c) Civilrechtliche Ehehindernisse.

Zum Nachweis über die Beseitigung der Distriktspolizeibehörde bekannter civilrechtlicher Eheverbote*) kann dieselbe vom Antragsteller die Vorlage einer Bestätigung des Stadt- oder Landgerichts hierüber verlangen, in welchem die zunächst von dem Verehelichungsverbote betroffene Person ihren Wohnsitz hat. (Art. 35 des Ges.)

---

*) s. §. 33 des Ges. vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstands, dann §. 36 Abs. 1, § 28 Abs. 1 u. 2, §. 29 mit 32, §. 34, §. 35, §. 37, §. 38 u. 39 desselben.

d) Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Beschlüsse.

Gegen die Beschlüsse der Distriktsverwaltungsbehörde kann binnen 14tägiger ausschließlicher Frist Beschwerde an die vorgesetzte Kreisregierung, K. d. J., ergriffen werden und zwar

a) bei Beschlüssen, welche die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses verweigern, vom Antragsteller,

b) bei Zurückweisung eines Einspruchs der Gemeinde oder des Fiskus von deren gesetzlichen Vertretern,

c) bei Zurückweisung von Einsprüchen einzelner Privatpersonen auf Grund des Art. 35 des Gesetzes von diesen.

e) Unerlaubte Eheschließung.

Eine ohne Erwirkung des Verehelichungszeugnisses eingegangene Ehe ist in der Regel so lange bürgerlich ungiltig, als nicht die Ausstellung dieses Zeugnisses nachträglich erwirkt wurde. Eine Ausnahme von dieser Regel bezüglich außerhalb Europa Wohnender enthält Art. 5, die Strafbestimmungen bei unerlaubter Verehelichung Art. 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1872, die Strafbestimmungen gegen Geistliche, welche unbefugt Trauungen vornehmen, §. 67 des Reichsges. über Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875.**)

Pfarrämter und Gemeindebörden haben sich der Ausstellung von Zeugnissen, welche zu ungesetzlichen Verehelichungen im Auslande mißbraucht werden könnten, zu enthalten. (M.-E. v. 26. Mai 1861 und 10. Januar 1871, abgedr. in den Krsamtsbl.)

f) Verehelichung von Angehörigen anderer deutscher Staaten und von Ausländern.

Will ein einem andern deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen, so ist ein distriktspolizeiliches Verehelichungszeugniß nicht erforderlich, der Standesbeamte hat sich vielmehr ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über Beurkundung des Personenstandes zu richten.

Es hat daher, wenn nicht Dispensation nach §. 50 Abs. 1 dieses Gesetzes ertheilt ist, oder wenn nicht der Fall des Art. 50 Abs. 2 vorliegt, das Aufgebot nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen, vor Erlassung des Aufgebots hat der Standesbeamte die Nachweise über die Erfüllung der zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erbringen zu lassen und die Vorlage der nothwendigen Urkunden, insbesondere auch die dienstliche Bewilligung für Beamte, Bedienstete und Militärpersonen zu verlangen.

) s. die handliche und brauchbare Ausgabe des **„Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung nebst den dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen, versehen mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und einem vollständigen Register." 2. verbesserte Auflage. 2 M. Nebst **Anhang** bis 1877 à 1 M., zusammen 3 M.

Dem deutschen Reiche nicht Angehörige, welche auf bayerischem Gebiet, ohne nach Bayern förmlich eingewandert zu sein, eine Ehe schließen wollen, haben der Distriktsverwaltungsbehörde des Orts, an welchem die Eheschließung erfolgen soll, den Nachweis vorzulegen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande selbst erfolgt wäre.

Auf Grund dieses Nachweises erfolgt die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an sie.

Wenn notorisch ist, daß die Angehörigen gewisser Staaten zur Verehelichung im Ausland einer Bewilligung nicht bedürfen, kann von Forderung dieses Nachweises abgesehen werden. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 III. C.) Dies ist insbesondere der Fall bei der Verehelichung von Franzosen und Niederländern (M.-E. v. 19. März 1876), von Schwedischen und Norwegischen Unterthanen (M.-E. v. 3. Juli 1874), von Belgiern (M.-E. v. 24. Nov. 1875), von Italienern (M.-E. v. 13. Sept. 1875, Mbl. d. J. S. 478.)

g) Tax- und Stempelpfícht.

Alle Verhandlungen über Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses unterliegen der Tax- und Stempelpflicht. Die Taxen für die von einer Gemeindebehörde aufgenommenen Verhandlungen fließen in die Gemeindekasse.

Für die im Art. 35 des Ges. vorgeschriebene Bekanntmachung, für welche eine 20 ₰-Stempelmarke zu verwenden ist, können 1 ℳ 10 ₰ Taxe erhoben werden.

Die Einsendung dieser Bekanntmachungen hat stets von kurzer Hand und ohne Erhebung einer Taxe zu erfolgen. Erklärungen, welche auf Grund des Art. 36 des Gesetzes zur Wahrung des gemeindlichen Interesses abgegeben werden, dürfen der Taxirung zu Gunsten der Gemeindekasse nicht unterstellt werden, dagegen ist für sie eine 20 ₰-Stempelmarke zu verwenden.

h) Eheschließung vor Gesandten oder Reichsconsuln im Ausland.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter für das Gebiet des Staates, bei dessen Hofe er beglaubigt ist, oder einem Reichsconsul die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich giltige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirat- oder Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Bei solchen Eheschließungen sind im Allgemeinen dieselben Vorbedingungen vorgeschrieben, wie bei Eheschließungen im Inland.

Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn nur einer der beiden Verlobten Bundesangehöriger ist. (Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes im Ausland betr. mit §. 85 des Ges. vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes.)

III. Aufenthalt.

Nach dem Reichsgesetz vom 1. November 1867 die Freizügigkeit*) betr., hat jeder Reichsangehörige das Recht, innerhalb des Reichsgebiets an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder wenigstens einen, wenn auch nicht als eigene Wohnung zu qualificirenden Aufenthaltsraum sich zu verschaffen im Stande ist (Ziff. 3 der Vollzugs-Instruktion zum Ges. vom 4. Mai 1871), weiter steht Solchen das Recht zu, an jedem Orte Grundeigenthum aller Arten zu erwerben und umherziehend, oder am Orte des Aufenthalts beziehungsweise der Niederlassung Gewerbe aller Art unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

In der Ausübung dieser Rechte darf, soweit nicht das Gesetz selbst Ausnahmen zuläßt (s. unten), kein Reichsangehöriger durch die Behörde gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden, insbesondere darf keinem Reichsangehörigen um des Glaubensbekenntnisses willen, oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbbetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

Von neu Anziehenden darf eine Abgabe wegen des Anzugs nicht verlangt werden, ihre Beiziehung zu Gemeindelasten kann nur erfolgen, wenn die Dauer ihres Aufenthalts drei Monate übersteigt.

Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung in einer Gemeinde werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege nicht begründet, soferne nicht die speziellen Landesgesetze eine Ausnahme machen. (s. I c. oben.)

Die Vorschriften über Anmeldung der Neuanziehenden bleiben den Landesgesetzen vorbehalten, doch darf die unterlassene Anmeldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals mit dem Verlust des Aufenthaltsrechts geahndet werden.

Demnach haben die Bestimmungen des Art. 44 des Heimatgesetzes über Aufenthaltsanzeigen mit den hiezu erlassenen weiteren Vorschriften auch fortan Geltung.

a) Aufenthaltsanzeige.

Wer sich in einer anderen Gemeinde, als in der, in welcher er seine Heimat oder das Bürgerrecht hat, aufhalten will, hat, wo dies durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, binnen 8 Tagen nach seiner Ankunft der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und sind von dieser Verpflichtung nur solche Personen ausgenommen, welche auf Grund ihrer Anstellung im Dienste des Staats, der Kirche der Gemeinde, einer öffentlichen Körperschaft oder Stiftung, oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht in einer Gemeinde sich aufzuhalten genöthigt sind.

---

*) s. Stadelmann Gemeindeverfassung des Königreich Bayern, 4. Aufl. S. 227 und Gemeindegesetzgebung des Königr. Bayern (Bamberg, 1873 bei Buchner) S. 227.

Letztere Personen können ebensowenig, als Heimatberechtigte oder Besitzer des Bürgerrechts in einer Gemeinde, aus derselben weggewiesen werden. (Art. 48 des Ges.)

Ueber erfolgte Anzeige ist dem Anzeiger taxfreie Bescheinigung zu ertheilen, welche den zur Leistung von Krankenkassebeiträgen gesetzlich verpflichteten Personen erst dann ausgehändigt werden soll, wenn sie die erstmalige Bezahlung des treffenden Beitrags nachgewiesen haben.

In Gemeinden, in denen die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen nicht ausdrücklich durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, sind die Fremden von dieser Anzeigeverbindlichkeit befreit, indessen sind die Gemeindevorstände verpflichtet, die freiwillig erstatteten Anzeigen entgegenzunehmen und taxfreie Bescheinigung hierüber zu ertheilen (s. Beil. 86).

Wo ortspolizeiliche Vorschriften über die Anzeigepflicht erlassen werden, kann die achttägige Anzeigepflicht im Allgemeinen oder für einzelne Kategorien verlängert und die Art und Form der Anzeigen, aus welchen stets Name, Stand, Alter, Heimat und Wohnort der Fremden und der etwa bei ihm befindlichen Familienangehörigen, dann der Tag der Ankunft, sowie der Zweck und die muthmaßliche Dauer des Aufenthalts hervorgehen muß, vorgeschrieben werden.

Da nach Art. 6 und 7 des Gesetzes der längere Aufenthalt in einer Gemeinde den bayerischen Staatsangehörigen einen Anspruch auf Verleihung des Heimatrechts gibt, und in den Fällen des Art. 2 des Gesetzes vom 23. Febr. 1872 die Heimat durch längeren Aufenthalt in der Gemeinde kraft des Gesetzes erworben werden kann, so sind die Gemeinden dabei interessirt, daß sie von der Zeit Kenntniß erhalten, zu welcher ein Fremder seinen Aufenthalt in der Gemeinde genommen hat, und sie werden schon aus diesem Grunde auf die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift über die Verpflichtung zur Anzeige Bedacht nehmen.

b) Fremdenverzeichnisse.

Auch wo Aufenthaltsanzeigen nicht angeordnet sind, haben die Gemeinden über alle Fremden, welche daselbst einen ständigen Aufenthalt nehmen, sorgfältige Aufzeichnungen zu führen, soferne sie nicht ohnedies in besonderen Verzeichnissen, z. B. in den Dienstbotenregistern vorgemerkt sind.

Ueber jeden solchen Fremden ist demgemäß ein eigener Bogen anzulegen, etwa nach Beil. 87, dessen Ausfüllung ihm selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden kann, und sind diese Bögen in alphabetischer Ordnung zu sammeln und aufzubewahren.

Damit dieselben stets evident erhalten bleiben, wäre wenigstens pünktliche Anzeige der Aufnahme von Fremden durch Gastwirthe und sonstige Herberggeber zu verlangen und die pünktliche Anzeige der Aufnahme von Handlungsdienern, Gesellen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, dann über den Ein- und Auszug von Miethern zu überwachen.

Die entsprechende Führung und Evidenthaltung der treffenden Aufzeichnungen und Sammlungen wird bei Gelegenheit der Gemeindevisitationen vom Bezirksamte überwacht.

Ob und in welcher Weise Aufzeichnungen über Fremde, welche in der Gemeinde nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, zu führen sind, bemißt sich nach den örtlichen Bedürfnissen und ist bis auf Weiteres den Anordnungen der Ortsbehörden anheim gegeben.

Die früher üblich gewesenen Aufenthaltskarten sind abgeschafft.

c) Verhalten bezüglich des Aufenthalts von Nichtdeutschen.

Die Bestimmungen über Anzeige und Aufzeichnung des Aufenthalts von Fremden finden auch auf eigentliche Ausländer Anwendung, denselben ist übrigens der Aufenthalt in jeder Gemeinde des Königreichs gestattet, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen können und ihrem Aufenthalte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht. (Art. 50 des Gesetzes.)

Wo begründete Zweifel bestehen, haben die Gemeindebehörden auf die rechtzeitige Lieferung des Heimatnachweises zu dringen, wobei sie an die im Art. 45 des Gesetzes Ziff. 1 bezeichnete 4-wöchentliche Frist nicht gebunden sind, da das Recht zum Aufenthalt in Bayern für Ausländer nach Art. 50 Abs. 1 erst dann entsteht, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen.

d) Aufenthaltsverbot.

Gegen Angehörige des bayerischen oder eines andern deutschen Staates sind Aufenthaltsbeschränkungen auf Grund des §. 3 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes nur nach Maßgabe der Art. 45 Ziff. 5, 6 u. 9, dann 46 bis 49 zuläßig, die Ziff. 5 und 6 des Heimatgesetzes haben übrigens durch Art. 10 des Gesetzes v. 23. Febr. 1872 eine andere Fassung erhalten.

Ausländer können ausgewiesen werden, wenn einer der im Art. 45 Ziff. 1 bis 4, dann 7 bis 10 des Heimatgesetzes und im Art. 10 des Ges. vom 23. Febr. 1872 angeführten Gründe gegeben ist.

Außerdem kann eine Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete erfolgen, wenn sie unter Polizeiaufsicht gestellt werden können oder an die Landespolizeibehörde verwiesen sind. (Strafgesetzbuch §. 39 Ziffer 2, §. 362 Abs. 3.) Die Ausweisung hat von der Distriktspolizeibehörde auszugehen und soll regelmäßig erfolgen; weiter können Ausländer aus dem Reichsgebiete verwiesen werden, welche wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels verurtheilt wurden. (§. 284 des Reichsstrfgb.)

Die auf Grund der §§. 39, 284 u. 362 Abs. 3 von der Distriktspolizeibehörde verfügten Ausweisungen sind in der durch die M.-E. v. 6. Juni 1873 (Mbl. d. J. S. 441) vorgeschriebenen Form direkt dem Staatsministerium des Innern behufs Benachrichtigung des Reichskanzleramts anzuzeigen.

Gegen Ausländer, welchen der Aufenthalt in einer Gemeinde auf Grund des Art. 45 des Heimatgesetzes untersagt wird, kann für die Dauer dieses Aufenthaltsverbotes von der Distriktspolizeibehörde die Wegweisung aus dem Königreiche verfügt werden.

Die Erlassung von Aufenthaltsverboten gegen Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt sind, durch die Distriktspolizeibehörde ist ebenfalls zulässig. (§. 39 des Reichsstrfgb.)

Personen, welche derartige Aufenthaltsbeschränkungen in einem deutschen Staate unterliegen, oder welche in einem solchen innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen widerholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem andern deutschen Staate von den Kreisregierung verweigert werden.

Den Vollzug derartiger Aufenthaltsverbote haben die Distriktspolizeibehörden zu bethätigen.

Die Gemeinden sind außerdem zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen können, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die Besorgniß vor zukünftiger Verarmung berechtigt den Bürgermeister nicht zur Zurückweisung.

Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung bevor der Neuanziehende an dem Aufenthaltsorte ein Heimatrecht erworben hat und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus andern Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

Wo von dem Rechte der Aufenthaltsversagung Gebrauch gemacht werden will, ist ein hierauf gerichteter Antrag bei der Distriktspolizeibehörde zu stellen, welche begründeten Anträgen jederzeit stattzugeben hat, doch darf die thatsächliche Ausweisung aus der Gemeinde erst dann erfolgen, wenn die Annahmserklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

Das Verfahren in letzterer Beziehung regelt sich, wenn andere deutsche Staaten betheiligt sind, nach dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 und den hiezu weiter getroffenen Verabredungen (Stadelmanns Gemeindeverfassung S. 248 ff., Bayerns Gesetze und Gesetzb. III Egbd. S. 600, 605, 609 und 613, dann XI. Bd. S. 19.) Etwaige Kosten, welche den Gemeinden resp. Armenpflegen durch solche Verhandlungen mit anderen Staaten erwachsen, sind nach Art. 15 und 16 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege zu behandeln. (s. §. 40 II. a unten.)

Ein Muster eines Ausweisungsantrages enthält die Beil. 88.

Die zuständige Polizeibehörde ist befugt, gegen jeden Ausländer, dem auf

Grund des Art. 45 der Aufenthalt in einer Gemeinde untersagt wird, für die Dauer des Aufenthaltsverbotes auch die Wegweisung aus dem Königreich zu verfügen, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Außerdem ist das Staatsministerium des Innern berechtigt, Ausländern aus Rücksicht auf die öffentliche Wohlfahrt den Eintritt in das Königreich zu versagen, oder dieselben aus dem Staatsgebiet zu verweisen.

Endlich hat die Staatsregierung das Recht, die Aufenthaltsbefugniß von Ausländern in Bayern durch Verordnung denselben weiter gehenden Beschränkungen zu unterwerfen, welchen bayrische Staatsangehörige rücksichtlich ihres Aufenthalts im Heimatlande jener Ausländer unterworfen sind. (Art. 11 des Ges. v. 23. Febr. 1872.)

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind bezüglich des Aufenthalts wie Inländer zu behandeln.

§. 38.

Dienstbotenwesen.

a) Verhältniß zwischen Dienstherrn und Dienstboten.

Die Regelung der gegenseitigen dienstlichen Verhältnisse der Dienstherrschaften und ihrer Dienstboten ist dem freien Uebereinkommen unter denselben überlassen, Streitigkeiten, welche sich auf dieses Vertragsverhältniß beziehen, gehören zum Wirkungskreis der Stadt- resp. Landgerichte, (Bayr. Prozeßordnung vom 29. April 1869 Art. 6 Ziff. 2.) nach Einführung der Reichscivilprozeßordnung zum Wirkungskreis der Amtsgerichte. (Ger.-Verf.-Ges. §. 23.)

Wo Verträge über einzelne Punkte nicht abgeschlossen wurden, gelten namentlich hinsichtlich der Ein- und Austritts- und der Kündigungszeit die örtlichen Observanzen, sowie die Bestimmungen der Dienstbotenordnung vom 2. Mai 1781 mit den durch Ministerialrescript vom 21. Dezember 1858 herbeigeführten Modifikationen*); die einschlägigen Bestimmungen sind jedem Dienstbuche vorgedruckt und kann darum deren Anführung hier umgangen werden.

b) Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten.

Die Pflicht zur Anzeige des Ein- und Austritts von Dienstboten bemißt sich nach den hierüber bestehenden distrikts- oder ortspolizeilichen Bestimmungen. (Art. 107 des P.-Str.-G.-B.)

Wo in dieser Beziehung distrikts- oder ortspolizeiliche Bestimmungen bis jetzt nicht ergangen sind, werden die Bürgermeister gut thun, wenn sie

*) S. die Schrift: Die **Churbayerische Dienstbotenordnung** nebst der sie ergänzenden Instruktion vom 21. December 1858 und den weiteren auf sie Bezug habenden Verordnungen. (Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandl.). 50 ₰.

die Erlassung solcher anregen. Namentlich dürfte in dieser Weise vorzuschreiben sein:

1) daß jede Aufnahme oder Entlassung eines Dienstboten sofort dem Bürgermeister anzuzeigen sei unter Aushändigung des Dienstbuches*) zum Zweck des Eintrags des Eintritts, oder der Bestätigung des Austritts aus dem Dienste,

2) daß ferner das Dienstbuch während der ganzen Dienstzeit in Verwahrung der Dienstherrschaft bleiben müsse, was Fälschungen oder Mißbrauch der Dienstbücher, dann das heimliche Weiterverdingen von Seite der Dienstboten verhindert,

3) daß der Bürgermeister zum Zweck einer fortwährenden Uebersicht der Dienstboten seiner Gemeinde ein fortlaufendes Verzeichniß der in der Gemeinde dienenden Dienstboten zu führen habe, wie dasselbe schon früher eingeführt gewesen ist.

Ein Formular für solche Dienstbotenregister liegt unter Nr. 89 bei.

Alljährlich an Lichtmeß kann ein neues Register für das folgende Jahr angelegt werden.

In die Rubrik Bemerkungen würden sich vorzüglich die Notizen über die Ursache des Dienstaustritts im Laufe des Dienstjahres, über Belohnungen, Auszeichnungen und erlittene Bestrafungen, sowie über andere bemerkenswerthe Umstände eignen, welche in keine der übrigen Rubriken passen. Neben dem Specialregister für die einzelnen Jahrgänge würde ein allgemeines alphabetisches Namensregister über alle Dienstboten mit Hinweisung auf den Jahrgang und die fortlaufende Nummer anzulegen und beständig fortzuführen sein.

c) Beschwerden gegen Dienstboten oder Dienstherrschaften.

Der Bürgermeister hat die Verpflichtung, den Beschwerden der Dienstherrschaften über ihre Dienstboten wegen Ungehorsams, Leichtsinns, Grobheit u. dergl., sowie den Beschwerden der Dienstboten über ihre Dienstherrschaften wegen Mißhandlung, Abhaltung vom Besuch des Gottesdienstes 2c. durch Abmahnung und Warnung möglichst abzuhelfen.

d) Polizeilich strafbare Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Ueber die polizeilich strafbaren Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften enthalten die Art. 106—110 des Polizeistrafgesetzbuches eine Reihe von Bestimmungen.

---

*) Nach Beschluß des Bundesrathes vom 28. Februar 1873 können die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgiltig ausgestellten Dienstbotenbücher im ganzen Reichsgebiete zum Eintrag von Zeugnissen benützt werden. Die Ausfertigung der Dienstbotenbücher erfolgt nunmehr durch die Ortsbehörden, weshalb sich dieselben mit einem Vorrath an solchen zu versehen haben (Mbl. d. J. von 1876 S. 234.)

Strafbar ist nach denselben:

1) das Weiterverdingen ohne rechtzeitige Aufkündigung bei der früheren Herrschaft,
2) das gleichzeitige Verdingen an mehrere Herrschaften,
3) das Nichteintreten in den Dienst zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit ohne genügenden Rechtfertigungsgrund,
4) das Austreten aus dem Dienst vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit ohne einen solchen,
5) das Verweigern der Arbeit an abgeschafften Feiertagen, oder Werktagen, sowie der den Dienstboten obliegenden Geschäfte an Sonn- und Feiertagen,
6) der Wirthshausbesuch zur Arbeitszeit,
7) hartnäckiger Ungehorsam oder gröbliche Verletzung der schuldigen Achtung gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter,
8) die Beherbergung von Personen ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter, oder das ordnungswidrige Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit,
9) das Verlassen des Dienstes zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit seitens landwirthschaftlicher Dienstboten oder auf längere Zeit angenommener Taglöhner ohne genügenden Rechtfertigungsgrund.

Die unter Ziffer 3, 4, 5, 7 u. 9 aufgeführten Uebertretungen werden nur auf Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters bestraft, ebenso Entwendungen und Veruntreuungen der Dienstboten gegenüber ihrer Dienstherrschaft. (§. 247 Abs. 1, §. 263 Abs. 4 des Reichsstrafgesetzbuchs.)

Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, müssen, wenn der Dienstherr oder dessen Stellvertreter dies beantragt, ihrer Dienstherrschaft zwangsweise vorgeführt werden und hat die Vorführung durch die Orts- oder die Distriktspolizeibehörde zu erfolgen, je nachdem der Antrag bei der einen oder der andern gestellt worden ist.

Entzieht sich der Vorgeführte nochmals widerrechtlich demselben Dienste, so ist er mit Haft bis zu drei Wochen zu bestrafen. Dasselbe gilt bezüglich der auf längere Zeit angenommenen Taglöhner.

Weitere Strafbestimmungen bestehen

1) gegen gewerbsmäßige Dienstbotenverdingung ohne Bewilligung, wenn eine solche durch ortspolizeiliche Vorschrift gefordert ist (P.-Str.-G.-B. Art. 153)*),
2) gegen Dienstherrschaften, welche ihren schulpflichtigen Dienstboten den Besuch von Wirthshäusern ohne gehörige Aufsicht, oder den Besuch

*) Wo eine Bewilligung zum gewerbsmäßigen Verdingen von Dienstboten in Ermanglung einer ortspolizeilichen Vorschrift nicht erforderlich ist, kann in den Fällen des §. 35 Abs. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung der Betrieb des Geschäftes von der Distriktspolizeibehörde untersagt werden.

Personen, welche den Betrieb dieses Gewerbes beginnen, haben der Distriktspolizeibehörde bei Eröffnung des Gewerbsbetriebes Anzeige zu machen.

von öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, sowie gegen Dienstboten, welche noch die Sonntagsschule besuchen und öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Erlaubniß ihrer Dienstherrn oder Angehörigen Wirthshäuser besuchen (P.-St.-G.-B. Art. 56),

3) gegen Dienstherrn, welche ohne genügende Entschuldigung unterlassen, ihre schulpflichtigen Dienstboten zum Schulbesuch anzuhalten, obgleich sie von der Ortsschulbehörde deswegen bereits in eine Geldstrafe verfällt und verwarnt worden sind. (P.-St.-G.-B. Art. 58),

4) gegen Dienstherrschaften, welche schulpflichtige Dienstboten mit Versäumung der Schulpflicht zur Hut verwenden (Art. 118 Abs. 2 des P.-St.-G.-B.),

5) gegen Dienstboten, welche wissentlich an einem ansteckenden Uebel leiden und mit Verheimlichung desselben sich verdingen, oder wenn sie im Dienste von einem solchen befallen werden, solches ihrer Dienstherrschaft verheimlichen (P.-St.-G.-B. Art. 66),

6) gegen Fälschung von Dienstbotenbüchern (St.-G.-B. §. 363),

7) an Geld bis zu 5 Thalern wird bestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt, oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhältnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet, die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Mit Haft bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu 15 Thalern wird die Festsetzung unsittlicher Bedingungen im Dienstvertrag oder die Eingehung oder Gestattung eines Scheindienstes bestraft (P.-St.-G.-B. Art. 108 u. 109).

e) Dienstbotenbücher.

Die Dienstboten haben, wo dies durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist, Dienstbotenbücher zu führen und sind die in denselben eingetragenen Zeugnisse der Dienstherrschaften jedesmal vom Bürgermeister zu bestätigen.

Die in den einzelnen deutschen Staaten ausgestellten Dienstbotenbücher haben im ganzen Reichsgebiete Geltung.

Fälschungen derselben werden nach §. 363 des R.-St.-G.-B. bestraft.

f) Zwang zum Eintritt in einen Dienst.

Die Befugniß, junge arbeitsfähige Leute im Allgemeinen zum Eintritt in einen ständigen Dienst zu zwingen, ist den Polizeibehörden nunmehr entzogen, indessen können sie nach §. 361 Nr. 7 des St.-G.-B. verlangen, daß arbeitsfähige Personen, welche aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützung beziehen, die ihnen von denselben angewiesenen, ihren Kräften angemessenen Arbeiten verrichten. Weigern sie sich dessen aus Arbeitsscheu, so können sie zur Strafe gezogen werden.

Aus Art. 6 im Zusammenhalt mit Art. 29 des Armengesetzes vom 29.

April 1869 wird übrigens die Befugniß der Armenpflegen abzuleiten sein, unter Umständen den Eintritt bestimmter Personen in einen ihnen nachgewiesenen Dienst zu verlangen.

Unterkunftslose Dienstboten können nach §. 361 Ziff. 8 des R.-St.-G.-B. und §. 6 der VO. vom 4. Januar 1872 von der Distriktspolizeibehörde angewiesen werden, sich bei Strafvermeidung binnen einer bestimmten Frist ein anderweitiges Unterkommen zu verschaffen.

Die Aufsicht auf das Dienstbotenwesen, die Anzeige von Uebertretungen der Dienstboten, die Ermunterung derselben zum Fleiße und zur Sparsamkeit, namentlich zur Benützung der Sparkassen gehört zum Wirkungskreis des Bürgermeisters und er kann sich hierin ein um so größeres Verdienst erwerben, als seine Bemühungen wesentlich dazu beitragen werden, den überall auftauchenden Klagen über unbrauchbare Dienstboten abzuhelfen und den Uebergriffen der letzteren einen Damm entgegenzusetzen.

g) Belohnung langjähriger Dienste.

Für langjährige treue Dienstleistung landwirthschaftlicher Dienstboten werden alljährlich bei Gelegenheit des Centrallandwirthschaftsfestes in München sowie bei einzelnen landwirthschaftlichen Vereinen Preise ausgetheilt. Die Form für Preisbewerbungen beim ersteren Feste wird jährlich in den Kreisamtsblättern bekannt gegeben.

h) Unterstützung hilfsbedürftiger Dienstboten.

Ueber die Unterstützung hilfsbedürftiger und die Verpflegung erkrankter Dienstboten siehe den Paragraphen 40.

§. 39.

Victualienpolizei.

Eine wichtige Aufgabe des Bürgermeisters bildet die Handhabung der Victualienpolizei, welcher er eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen hat, da gerade in dieser Beziehung sehr häufig Benachtheiligungen des Publikums theils durch Fälschung der Lebensmittel, theils durch Führung falscher Maße und Gewichte vorkommen, und solche Fälschungen oder der Verkauf verdorbener Nahrungsmittel nicht selten das Leben oder die Gesundheit der Abnehmer gefährden.

Außer der Vorsorge, daß die zum Verkaufe kommenden Lebensmittel von guter Beschaffenheit sind, hat der Bürgermeister auch darauf Bedacht zu nehmen, daß in Bezug auf dieselben kein Mangel eintrete.

In letzterer Beziehung ist durch die gesetzliche Freigabe des Handels mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln vorgesorgt, wobei der Bürgermeister die Einhaltung der Bestimmungen über den Aufkauf im Umherziehen (s. §. 35 oben) zu überwachen hat.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch §. 367 Nr. 7 ist die Feilhaltung oder der Verkauf verfälschter oder verdorbener Getränke und Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltigen Fleisches mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder Haft bedroht.

Zur Verhütung von Benachtheiligungen der Gesundheit beim Verkauf von Nahrungsmitteln können nach Art. 75 des P.-St.-G.-B. ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

Die Festsetzung polizeilicher Taxen für Lebensmittel ist nicht mehr statthaft (§. 72 der Reichs-Gew.-Ordn.) dagegen sind noch polizeiliche Maßregeln in Bezug auf die Anzeige und die Einhaltung der angezeigten Preisansätze zugelassen, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

a) Viktualienvisitationen.

Was die Obsorge für eine entsprechende Qualität der verkäuflichen Lebensmittel und den Schutz des Publikums gegen Fälschungen und Uebervortheilungen beim Ankauf derselben betrifft, hat der Bürgermeister die Verpflichtung, unvermuthet periodische Visitationen in den Verkaufslokalitäten der einschlägigen Gewerbtreibenden sowohl, als an den öffentlichen Verkaufsplätzen sowie auf Wochenmärkten vorzunehmen, welche sich zugleich auf die Visitation der Maße und Gewichte zu erstrecken haben. (R.-St.-G.-B. §. 369 Ziff. 2.)

Finden sich bei diesen Visitationen verdorbene oder den bestehenden ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechende Nahrungsmittel vor, so sind dieselben mit Beschlag zu belegen und mit der Anzeige hierüber an die Behörde einzusenden.

Die sorgfältigste Handhabung der Victualienpolizei wurde den Polizeibehörden erst neuerdings wieder durch die M.-E. vom 17. Juni 1877 eingeschärft und ist ihnen erforderlichen Falles die Beiziehung von Sachverständigen bei denselben gestattet. (Mbl. d. J. 1877 S. 233.)

Einer besonderen Aufsicht ist der Verkauf von Brod, Mehl, Fleisch und Bier zu unterstellen, bezüglich welcher Nachstehendes in's Auge zu fassen ist:

1) Brod und Mehl.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können Bäcker, Brod- und Mehlhändler verpflichtet werden, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an, oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Eine Ueberschreitung der so angezeigten Preise wird nach Art. 143 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 10 Thalern gestraft.

An Geld bis zu 20 Thalern werden solche Gewerbtreibende gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten lassen, ohne wenigstens drei Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht, oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung ihrer Preise erlangt zu haben.

Nach Art. 142 Abs. 3 des P.-St.-G.-B. werden Bäcker und Brodhändler, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewicht feilbieten, desgleichen

Personen, welche Lebensmittel von bestimmtem Gewichte auf öffentlichem Markte verkaufen, soferne die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches nicht anwendbar sind, an Geld bis zu 15 Thalern gestraft, wenn die feilgebotenen Brodwaaren oder Lebensmittel das erforderliche Gewicht nicht haben.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift (Art. 145 des P.-St.-G.-B.) kann angeordnet werden, daß die Bäcker bestimmte Gattungen von Brodwaaren mit bestimmten Zeichen versehen, welche über den Verfertiger Auskunft geben, und daß von denselben bestimmte Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen ausgebacken werden.

Wo solche Vorschriften bestehen, ist zuvörderst die Einhaltung dieser zu controliren, hierauf die Qualität des Brodes, zu welchem Zwecke der Bürgermeister beanspruchen kann, daß einzelne von ihm zu bezeichnende Stücke aufgeschnitten werden.

Ueber Nachwiegung der einzelnen Brodsorten, welche nur da stattfinden kann, wo die Bäcker nach dem herkömmlichen Gewicht verkaufen, oder nach bestimmten Gewichtsgrößen backen müssen, bestehen in den einzelnen Kreisen oberpolizeiliche Vorschriften, welche sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt finden und welche meistens in nachstehenden Sätzen übereinstimmen:

a) alles nicht vollkommen ausgebackene oder nicht aus der gehörigen Mehlgattung bereitete, der Gesundheit irgendwie schädliche Brod ist ohne Rücksicht auf das Gewicht wegzunehmen und an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden,

b) das nach bestimmten Gewichtsgrößen ausgebackene und demnach auch seinem Gewicht nach zu untersuchende Brod ist in der Art zu wiegen, daß von kleineren Brodsorten, Semmeln oder Laiblein stets mehrere, etwa 6—8 Stück zusammenzunehmen sind, wobei die einzelnen Stücke nicht ausgesucht werden dürfen, sondern zu nehmen sind, wie sie zur Hand liegen; größere Brodsorten werden einzeln gewogen,

c) bei allen solchen Brodsorten hat in der Regel eine Wegnahme wegen Mindergewichts nur dann stattzufinden, wenn dasselbe an der ganzen gewogenen Quantität, soferne sie 280 Gramm oder darunter beträgt, über 35 Gramm, soferne sie mehr als 280 Gramm beträgt, über 17 Gramm vom Pfunde ausmacht.

Beträgt der Gewichtsabgang weniger, so hat sich der Bürgermeister auf die Aufzeichnung und Anzeige zu beschränken.

d) Ist das Brod über 24 Stunden alt, so ist eine Hinwegnahme wegen Gewichtabgangs erst dann begründet, wenn dieser das zweifache des bei c erwähnten Abgangs beträgt.

e) Bei Brod, welches über 2 Tage alt ist, soll eine Untersuchung bezüglich des Gewichtes nicht mehr statt finden.

Die Aufzeichnung über das Ergebniß der Gewichtscontrole muß unter vergleichender Angabe des regulirten Gewichtsatzes immer die speciellen Abwägungen und die bei jeder derselben vorgefundenen Abgänge, dann die Anzahl

der stattgehabten Abwägungen, bei welchen sich kein Abgang gezeigt hat, enthalten.

Bäcker, welche ihre Vorräthe oder Theile derselben der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entziehen, werden nach Art. 74 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 10 Thalern gestraft.

Mehlvisitationen haben bei allen Gewerbtreibenden stattzufinden, welche den Mehlhandel treiben, mithin auch bei den Mehl verkaufenden Müllern, bei welchen auch die Einhaltung der allenfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit in den Mühlen (P.-St.-G.-B. Art. 75) zu überwachen ist.

Verdorbenes oder verfälschtes Mehl ist mit Beschlag zu belegen, ebenso Mehl, welches den nach Art. 75 des P.-St.-G.-B. ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften nicht entspricht.

Bei den Visitationen der Mehlhändler sind auch die Waagen, Maße und Gewichte derselben sorgfältig zu untersuchen und ungestempelte oder ordnungswidrig befundene provisorisch wegzunehmen.

Gleiches gilt bezüglich der Bäcker, wenn sie ihr Brod nach dem Gewicht verkaufen.

2) Fleisch.

Wie bezüglich des Brodverkaufs, so kann auch für den Fleischverkauf durch ortspolizeiliche Vorschrift der Anschlag der jeweiligen Verkaufspreise in den Verkaufslokalitäten der Metzger, dann die mindestens 3 Tage vorher dem Bürgermeister zu erstattende Anzeige von beabsichtigten Preiserhöhungen angeordnet werden, (P.-St.-G.-B. Art. 143) wobei der Bürgermeister ermächtigt werden kann, auf Ansuchen die Erhöhung der Preise noch vor Ablauf dieser drei Tage zu gestatten.

Die Visitationen bei den Metzgern und den Verkäufern von Fleisch sind in gleicher Weise vorzunehmen, wie bei den Bäckern und haben sich auf die Qualität des Fleisches, die Waagen und Gewichte und die Reinlichkeit im Verkaufslokale (P.-St.-G.-B. Art. 75) zu erstrecken.

Verdorbenes oder gesundheitsschädliches Fleisch, sowie ungestempelte oder mangelhafte Waagen und Gewichte sind wegzunehmen und sammt der Anzeige an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden.

Um die Verbreitung des Fleisches von krankem Vieh zu verhindern, ist nach den zu Art. 74 des P.-St.-G.-B. ergangenen oberpolizeilichen Vorschriften das zur menschlichen Nahrung bestimmte Vieh vor und nach der Schlachtung der Beschau durch vom Gemeindeausschuß bestellte verpflichtete Fleischbeschauer zu unterstellen.

Die in den einzelnen Kreisen geltenden Fleischbeschauordnungen finden sich in den Kreisamtsblättern abgedruckt.

Die Regelung der Kosten der Fleischbeschau ist der gemeindlichen Anordnung innerhalb der von der Kreisregierung festgestellten Maximalsätze anheimgegeben. (M.-E. vom 6. April 1865 abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Die Beschau des Pferdefleisches soll nach der M.-E vom 16. Febr. 1875 ausschließlich von den hiezu zuständigen Thierärzten vorgenommen werden.

Ueber das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Schlachtbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwaagen, endlich über Reinlichkeit in Schlachthäusern und Fleischbänken können ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. (P.-St.-G.-B. Art. 145 und 75.)

Ueber den Verkauf von Wildpret vergleiche §. 34 b.

3) Bier.

Pflicht der Polizeibehörden ist es, gegen Fälschung von Bier und den Verkauf und Besitz gefälschten, verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Bieres fortgesetzt zu wachen, und hat der Gemeindevorstand zu diesem Zweck gründliche Visitationen vorzunehmen, gesundheitsschädliches Bier mit vorläufigem Beschlag zu belegen und gegebenen Falls sofort bei der Distriktsverwaltungsbehörde Anzeige zu machen, damit diese ihre weiteren Maßnahmen treffen kann. (M.-E. vom 17. Dezember 1865, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß Wirthe die Preise ihres Bieres in ihren Lokalitäten anschlagen und eine Erhöhung derselben erst drei Tage nach Anzeige bei der Ortsbehörde eintreten lassen, soferne ihnen von derselben nicht die Bewilligung zu einer früheren Aenderung ihres Preises ertheilt worden ist. (P.-St.-G.-B. Art. 143.)

Ueber den Gewerbsbetrieb der Gast und Schenkwirthe vergl. §. 32 lit. a oben.

Was den Gewerbsbetrieb der Bräuer betrifft, wird auf das Verbot der Verwendung von Malzsurrogaten, namentlich des sogenannten Traubenzuckers und des in neuerer Zeit in den Handel kommenden sogen. Weißpechs aufmerksam gemacht.

Wenn beanstandetes Bier versiegelt werden muß, hat der Bürgermeister über den Zapfen und Spund kreuzweise gute Bindfaden zu ziehen und an ihren Endpunkten mit Siegellack unter Aufdrückung des Gemeindesiegels gut zu befestigen, ebenso auf dem Kreuzungspunkte; das Versiegeln mit Papierstreifen, welches gewöhnlich angewendet wird, empfiehlt sich deßwegen nicht, weil dieselben in feuchten Kellern, wenn sie längere Zeit angelegt bleiben, naß werden und leicht abfallen und später schwer nachgewiesen werden kann, ob die Versiegelung durch Zufall zu Grunde ging, oder durch den Angezeigten entfernt worden ist.

Die Visitation der Schenkgefäße der Wirthe und bierschenkenden Bräuer hat in der Weise stattzufinden, daß aus den vorhandenen Gefäßen beliebige Stücke herausgegriffen und der Prüfung, ob sie geeicht sind und auch das richtige Maß enthalten, unterstellt werden.

Die Wirthe sind für die Richtigkeit der Schenkgefässe verantwortlich und haben stets geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, $1/2$ und $1/4$ Liter

bereit zu halten, mit Hilfe derer sie sich über den Inhalt ihrer Schenkgefäße, ehe sie dieselben in Gebrauch setzen, vergewissern können.

Auf Verlangen müssen sie die ihren Gästen vorgesetzten Quantitäten in deren Gegenwart nachmessen.

Insoweit die Brod-, Fleisch- und Biervisitationen zu keiner Beanstandung Anlaß geben, kann über dieselben ein fortlaufendes Protokoll geführt werden, wo dagegen strafpolizeiliches Einschreiten veranlaßt ist, sind gesonderte Protokolle aufzunehmen. Den Strafanträgen sind die allenfalls mit Beschlag belegten Gegenstände beizufügen. Formulare zu solchen Protokollen finden sich in Beilage **90** bis **94**.

b) Einstellung des Gewerbsbetriebs von Bäckern, Wirthen 2c.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden nach Art. 144 Abs. 2 des P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 30 Thalern gestraft.

c) Marktverkehr.

Ueber den Verkauf von Viktualien auf Märkten siehe §. 35 Abschnitt V oben.

Bemerkt wird übrigens, daß durch die nach Art. 146 des P.-St.-G.-B. zuläßigen ortspolizeilichen Markt- oder Schrannenordnungen weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theils der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt- oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden darf.

§. 40.

Armenwesen.

Die öffentliche Armen- und Krankenpflege ist durch das Gesetz dieses Betreffs vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. S. 1093 ff.) geregelt.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gestaltet sich dieselbe folgendermaßen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Die öffentliche Armenpflege liegt vorbehaltlich der in den Gesetzen vorgeschriebenen Betheiligung des Staates den politischen Gemeinden*), den Distrikts- und Kreisgemeinden ob. (Art. 2.)

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

---

*) Die politische Gemeinde kann diese ihr gesetzlich obliegende Pflicht nicht von sich weg auf eine Ortsgemeinde wälzen.

1) hilfsbedürftige Personen zu unterstützen,
2) der Verarmung entgegen zu wirken. (Art. 1.)

Als hilfsbedürftig sind nur Diejenigen zu erachten, welche sich wegen Mangels eigener Mittel und Kräfte oder in Folge eines besonderen Nothstandes das zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrliche nicht zu verschaffen vermögen. (Art. 3.)

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation oder Unterstützung rechtlich Verpflichteten, noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann. (Art. 4.)

Der Anspruch auf öffentliche Armenpflege beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.

Wer öffentliche Armen-Unterstützung genießt, ist verpflichtet, sich nach Anordnung der Organe der öffentlichen Armenpflege zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit innerhalb oder außerhalb einer Beschäftigungs-Anstalt verwenden zu lassen.*)

Die Organe der öffentlichen Armenpflege sind befugt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Armenhäuser und sonstigen Anstalten, Hausordnungen und Disciplinar-Strafbestimmungen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu erlassen.

Die Handhabung der Disciplin über die in solchen Armenhäusern oder Anstalten untergebrachten Personen steht nach Maßgabe der Hausordnung den Organen der öffentlichen Armenpflege oder den hiefür Bediensteten zu. (Art. 6.)

Personen, welche ungeachtet des Besitzes genügender Mittel öffentliche Armen-Unterstützung erlangt oder binnen fünf Jahren nach Empfang solcher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, sind zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet.

Desgleichen haben die zur Alimentation oder Unterstützung eines Hilfsbedürftigen Verpflichteten für die in Folge der Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeit nothwendig gewordene öffentliche Armenunterstützung Ersatz zu leisten.

Zur Geltendmachung eines solchen Ersatzanspruchs ist diejenige Armenpflege oder öffentliche Kasse berechtigt, welche den Aufwand für die Unterstützung bestritten hat. (Art. 5.)**)

Die öffentlichen Armenpflegen, sowie die zur Armen-Unterstützung verbundenen öffentlichen Kassen können aus dem Nachlasse der von ihnen im Laufe der letzten fünf Jahre vor eingetretenem Tode unterstützten Personen vollen Ersatz für die gewährte Unterstützung verlangen, wenn nicht arme Notherben vor-

*) Ueber die in Weigerungsfällen eintretenden Strafen s. Art. 30 und Art. 44 des Armengesetzes, von welch letzterem die Abs. 2 und 3 durch das Einf.-Ges. zum Reichsstrafgb. Art. 2 Ziff. 20 aufgehoben sind, dann §. 361 Ziffer 7 des deutschen Strafgesetzbuches.

**) Conf. Art. 16 des Gesetzes.

handen sind, oder der Unterstützte von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird. (Art. 7.)

Dieser Ersatzanspruch ist nicht auf die dem Verstorbenen während der letzten fünf Jahre gewährten Unterstützungen beschränkt. Ob die Notherben als arm zu betrachten sind oder nicht, ist nach Art. 3 des Gesetzes zu beurtheilen.

Alle auf die öffentliche Armenpflege bezüglichen Angelegenheiten sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Die Armenpflegen sind für Rechtsstreitigkeiten kraft des Gesetzes zum Armenrechte zuzulassen, Officialanwälte für sie werden übrigens bei den vor den Einzelgerichten anhängig zu machenden Rechtsstreiten nicht aufgestellt. Eines Streitconsenses bedarf es nicht. (Art. 42 des Armengesetzes und Art. 206 der G.-O.)

Notare können gegenüber den Armenpflegen und öffentlichen Armenfonds für Beurkundung von Schuldbekenntnissen und Bürgschaften bei unverzinslichen Darlehen aus Armenfonds oder Wohlthätigkeits-Stiftungen, von Alimentations-Verträgen, von Vollmachten und anderen einseitigen Erklärungen, für Ausstellung von Zeugnissen oder für Vornahme von Beglaubigungen keine Gebühr beanspruchen. (Art. 8.)

II. Von der örtlichen Armenpflege.

a) Verbindlichkeiten und Ersatzansprüche der Gemeinden.

Für den Bezirk jeder politischen Gemeinde besteht eine örtliche Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden. (Art. 9.)

Die Unterstützungspflicht der Gemeinde erstreckt sich zunächst auf die in ihr heimatberechtigten hilfsbedürftigen Personen, soweit nicht diese Pflicht gesetzlich der Staats- oder einer andern Kasse auferlegt ist.*)

Unter den Voraussetzungen des Art. 3 und 4 des Gesetzes ist es Aufgabe der Armenpflege:

1) den ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen die zur Erhaltung des Lebens unentbehrliche Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Pflege zu gewähren,
2) Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe nebst Pflege und Heilmitteln zu verschaffen und insbesondere Geisteskranke, welche der nothwendigen Aufsicht und Pflege entbehren, in einer Irrenanstalt unterzubringen,
3) für die einfache Beerdigung verstorbener mittelloser Personen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht,

*) Wo jüdische Armenpflegen bestehen, sind dieselben als Privatwohlthätigkeitsanstalten zu betrachten, ihr Bestehen befreit die Juden aber nicht von der Concurrenz bei gemeindlichen Armenlasten. (M.-E. v. 2. Aug. 1841 Döll. Bd. 22 S. 443.)

4) armen Kindern die erforderliche Erziehung und Ausbildung zu verschaffen.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armen-Unterstützung, die Armenpflege hat jedoch auch solchen Personen in Fällen dringender Noth die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren. (Art. 10.)

Wenn Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter; welche außerhalb ihrer Heimat im Dienste oder in einer ständigen Arbeit stehen, wegen Erkrankung der Hilfe bedürfen, so ist letztere nach Maßgabe des Art. 10, Abs. 2, Ziff. 2 von jener Gemeinde, in welcher sie zur Zeit der Erkrankung im Dienste oder in Arbeit stehen, zu gewähren und zwar auch dann, wenn sie in einer andern Gemeinde wohnen.*)

Wurde diese Hilfe während voller neunzig Tage gewährt und dauert die Nothwendigkeit der Hilfeleistung fort, so ist die Heimatgemeinde der erkrankten Person verpflichtet, letztere zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen.

Die auf Verpflegung hilfsbedürftiger Geisteskranker oder Gebärender erwachsenden Kosten hat die Heimatgemeinde vom Beginn der geleisteten Hilfe an zu tragen. (Art. 11.)

Außerdem ist jede Gemeinde verbunden:

1) den im Gemeindebezirke befindlichen Hilfsbedürftigen, deren Heimat unbekannt oder bestritten ist oder deren Unterstützung von der verpflichteten Gemeinde oder öffentlichen Kasse verweigert wird, die nothwendige Hilfe nach Maßgabe des Art. 10, Abs. 2, Ziff. 1, 2 und 4, dann Abs. 3, so lange angedeihen zu lassen, bis die Heimat oder die Unterstützungspflicht amtlich festgestellt ist,
2) sonstigen Fremden, welche während ihres Aufenthalts in der Gemeinde der öffentlichen Hilfe bedürfen, die unentbehrlichen Reisemittel oder die erforderliche unverschiebliche Unterstützung nach Maßgabe des Art. 10, Abs. 2, Ziff. 1 und 2, dann Abs. 3, zu gewähren.
3) für einfache Beerdigung der im Gemeindebezirke verstorbenen mittellosen Fremden und aufgefundenen Leichen zu sorgen, wobei jedoch eine Verpflichtung zur Bezahlung von Stolgebühren nicht besteht. (Art. 12.)

Bei Gewährung von Reisemitteln ist strenge zu prüfen, ob der Bittsteller solche wirklich auch nöthig hat und ob ihm nicht im Orte Gelegenheit gegeben ist, sich dieselben durch Arbeit zu verdienen, überhaupt sind dieselben im Gewährungsfalle auf das Maß der äußersten Nothwendigkeit zu beschränken, einestheils in Rücksicht auf Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes, anderntheils um nicht die Arbeitsscheu zu begünstigen.

(M.-E. vom 7. August 1869, abgedr. in den Kreisamtsbl. und vom 2. Aug. 1874, Mbl. d. J., S. 385.)

Zweckmäßig ist es, wenn von solchen Unterstützungen auf der Reiselegiti-

*) Ueber die Krankenkasse-Beiträge solcher Personen s. Art. 20 des Gesetzes.)

mation des Unterstützten Vormerkung gemacht wird, damit andere Gemeinden, von welchen auch Unterstützung verlangt werden sollte, hievon Kenntniß erhalten und sich darnach richten können.

Ueber die Verpflichtung zur sofortigen Anzeige bei der Heimatgemeinde oder der treffenden öffentlichen Kasse im Falle der Unterstützung fremder Hilfsbedürftiger siehe Art. 31 des Gesetzes.

Für die auf Grund des Art. 12 geleistete Hilfe steht den Gemeinden ein Ersatzanspruch an diejenige inländische Gemeinde zu, welche nach Maßgabe der Art. 10 oder 11 zur Unterstützung der betreffenden Person verpflichtet ist.

Dieser Anspruch beschränkt sich auf den Ersatz der nothwendigen Kosten.

Wird in einer Gemeinde fremden Personen, welche während ihres letzten Aufenthaltes in der Gemeinde Umlagen entrichtet haben, Krankenhilfe oder Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes gewährt, so tritt vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11, Abs. 3 ein Ersatzanspruch gegen die Heimatgemeinde nur ein, wenn und insoweit die Hilfeleistung über vierzehn Tage fortgesetzt worden ist. (Art. 13.)

Die auf Grund der Art. 11 und 13 des Gesetzes gegen eine inländische Gemeinde zulässigen Ersatzansprüche finden auch gegenüber der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse statt, wenn dieselbe nach den Gesetzen zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Personen verpflichtet ist. (Art. 14.)*)

Die Zulässigkeit eines Ersatzanspruchs gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslandes bemißt sich nach den hierüber bestehenden Staats-Verträgen.

Ist durch Staatsverträge der Ersatzanspruch ausgeschlossen, oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so ist die hilfeleistende Gemeinde berechtigt, den nach Art. 11 oder 13 begründeten Anspruch gegen die bayerische Staatskasse geltend zu machen. (Art. 15.)

Diese Befugniß tritt übrigens abgesehen von den Fällen, in welchen die hierüber bestehenden Staatsverträge die Verfolgung derselben gegen die betreffenden ausländischen Gemeinden oder Kassen ausschließen, nur dann ein, wenn die Geltendmachung des Anspruchs bei der ausländischen Gemeinde entsprechend versucht wurde.

Es muß demnach, wenn ein Staatsvertrag bezüglich derartiger Ersatzleistungen überhaupt nicht besteht, oder wenn ungeachtet des Bestehens eines solchen Vertrages, welcher die Ersatzleistung für zulässig erklärt, letztere von der ausländischen Gemeinde oder Behörde verweigert wird, die Geltendmachung auf diplomatischem Wege versucht worden sein, welcher daher von der hilfeleistenden Gemeinde in solchen Fällen jederzeit zu veranlassen ist.

Wenn dagegen bestehende Staatsverträge, wie dies z. B. bei der Eisenacher Convention**) der Fall ist, welche auch auf die Behandlung geisteskranker

*) s. Art. 13 des Heimatgesetzes vom 16. April 1868.

**) Ueber Ausdehnung der Eisenacher Convention auf Elsaß-Lothringen s. das Mbl. d. J. v. 1874 S. 228.

Aehnliche Verträge bestehen mit Dänemark v. 11. Dez. 1873 (Centralbl. für

Personen Anwendung findet, zwar einen Ersatzanspruch gegen Gemeinden oder öffentliche Kassen des Auslands nicht zulassen, wohl aber die Ansprüche gegen die Unterstützten oder deren alimentationspflichtige Verwandte vorbehalten, so kann die hilfeleistende Gemeinde zur Geltendmachung ihrer Ansprüche im Auslande nicht angehalten werden, sondern sie kann den Ersatz sogleich von der bayerischen Staatskasse verlangen, der Staatsbehörde bleibt aber unbenommen, diplomatische Vermittlung bezüglich der Inanspruchnahme der Ersatzpflichtigen dann zu veranlassen, wenn nicht aus den bereits gepflogenen Verhandlungen die Mittellosigkeit des unterstützten Ausländers oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten zur Genüge hervorgeht.

Wo Ersatz von der bayerischen Staatskasse gefordert werden kann, sind die Ersatzleistungen analog nach den Bestimmungen in Ziffer 9 der Vollzugsvorschriften zum Heimatgesetz vom 29. Juni 1868 zu behandeln, es sind die Ersatzansprüche mithin mit den zur Beurtheilung erforderlichen Behelfen von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Armenpflegschaftsrathe beim Bezirksamt anzubringen, welches dieselben der k. Kreisregierung zur Festsetzung und Zahlungseinweisung vorlegt.

(M.-E. vom 6. August 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei geringen Beträgen bedarf es einer diplomatischen Vermittlung nicht, sondern es genügt die Geltendmachung der Ersatzforderung im unmittelbaren Schriftenverkehr.

Bei Uebernahme geleisteter Unterstützungen auf die Staatskasse soll in allen Fällen strenge darauf gesehen werden, daß die Direktiven der M.-E. vom 7. August 1869 genau beobachtet wurden, wo dieselben außer Acht gelassen worden sind aber der Ersatz verweigert werde.

(M.-E. vom 19. Mai 1871 und 29. Mai 1972, abgedr. in den Krsamtsbl.)*)

Wenn einer Gemeinde neben den auf Grund der Art. 11, 13, 14 oder 15 zulässigen Ersatzansprüchen auch ein Ersatzanspruch auf Grund des Art. 5 des Gesetzes zusteht, so ist dieselbe befugt, die ersterwähnten Ansprüche zunächst geltend zu machen. Erlangt sie hierdurch Befriedigung, so tritt jene Gemeinde oder öffentliche Kasse, welche den Ersatz geleistet hat, in die nach Art. 5 begründeten Ansprüche ein. (Art. 16.)

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die örtliche Armenpflege unerläßlichen Einrichtungen zu treffen.

---

das d. Reich v. 1874 S. 31, M.-E. v. 21. Januar 1874 (Mbl. d. J. S. 81.) — Mit Rußland (M.-E. v. 18. April 1872 und 22. März 1874, abgedr. in den Krsamtsbl.), — mit Italien (Uebereinkunft vom 8. Aug. 1873, Centralbl. für das d. Reich S. 281, M.-E. vom 17. Dez. 1873, Mbl. d. J. S. 617), — mit den Niederlanden (Döll. Bd. 26 S. 671), — mit der Schweiz Uebereinkunft vom 1. Sept. 1862, Reggsbl. S. 2175, — Vertrag mit Frankreich wegen Uebernahme geisteskranker Personen (M.-E. v. 13. Aug. und 31. Dez. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.), — gleicher Vertrag mit Belgien (M.-E. vom 5. März 1868, Regsbl. S. 435), dann mit Oestreich (M.-E. v. 7. Januar 1870, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

**) Vergl. auch Ziff. 6 der Vollzvorschr. zum Freizügigkeitsgesetz, dann die M.-E. vom 20. Aug. 1874 (Mbl. d. J. S. 392).

Es ist gestattet, daß zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden nach freier Uebereinkunft zur gemeinsamen Herstellung dieser Einrichtungen sich verbinden.

Die Gemeinden sind befugt, die Unterstützung, Beschäftigung und Erziehung hilfsbedürftiger, sowie die Verpflegung kranker Personen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine, oder an geeignete Privatpersonen zu übertragen und zu diesem Zwecke Hilfsbedürftige vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Aufenthalt*) auch in andern Gemeinden des Königreiches unterzubringen.

Außer den im vorstehenden Absatz bezeichneten Fällen sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden oder öffentlichen Kassen zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe nur dann verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflegschaftsrathe des Orts der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte.

Der Ersatzanspruch erstreckt sich, insoferne diesem Armenpflegschaftsrathe kein Verschulden zur Last fällt, lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und erlischt, wenn nicht innerhalb längstens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung Anzeige an den Armenpflegschaftsrath erstattet wurde.

b) Hilfsquellen der örtlichen Armenpflege.

Die Mittel zur Bestreitung des Bedarfs der örtlichen Armenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Gemeindevermögens (Lokalarmenfonds),
2) aus den stiftungsgemäß hiezu verfügbaren Nutzungen örtlicher Wohlthätigkeits-Stiftungen,
3) aus den der örtlichen Armenpflege durch besondere Gesetze zugewiesenen Einnahmen,**)

---

*) s. §. 37 III. oben.

**) Hieher gehören:
1) die bei unbefugten Sammlungen nach Art. 52 des P.-St.-G.-B. eingegangenen Beträge, die bei Uebertretung der Art. 73, 74, 75, 76, 83, 91, 92 bis 95, 106–109, 145, 146 und 158 des P.-St.-G.-B. den Armenpflegen zugewiesenen ²/₃ der erkannten Geldstrafen,
2) der nach Art. 65 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 der Armenkasse des Bezirks der Uebertretung des Gesetzes zufließende Strafantheil zu ¹/₃ der Geldstrafe,
3) die Strafen wegen Defraudation der Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Gesetz vom 31. Mai 1856), dann wegen Nichtannahme der Wahl in den Prüfungsausschuß (ebendaselbst),
4) die Strafen wegen Verfehlungen gegen das Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856,
5) die Hälfte der Strafen wegen Uebertretung der Bestimmungen über Radfelgenbreite (Art. 17 des Ges. vom 25. Juli 1850),
6) die gegen Gemeindebedienstete nach Art. 167 der Gemeindeordnung zulässi-

4) aus den zu Gunsten der Armenpflege in der Gemeinde bereits rechtmäßig bestehenden oder in gesetzlich zulässiger Weise einzuführenden örtlichen Abgaben für feierliche Hochzeiten in öffentlichen Wirthschaften, für Veranstaltung öffentlicher Feierlichkeiten, Lustbarkeiten, Pferderennen, Musikproduktionen, Tanzunterhaltungen, Theatervorstellungen und Schaustellungen aller Art,*)

5) aus dem regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschusse der Gemeinde- oder anderer öffentlicher Kassen,

6) aus den für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnissen, aus den zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen und Verloosungen, aus Ersatzleistungen und sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen diese Einnahmsquellen nicht aus, so ist der Mehrbedarf nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu decken.**)

In Landgemeinden kann die Verköstigung der Armen an die einen selbstständigen Haushalt führenden Einwohner in bestimmter Reihenfolge nach einem billigen Maßstabe übertragen werden, wenn der Gemeindeausschuß und der Armenpflegschaftsrath übereinstimmend für dieses Verfahren sich entscheiden; dasselbe darf jedoch auf Kinder bis zu vollendeter Werktagsschulpflichtigkeit, auf kranke und sicherheitsgefährliche Personen keine Anwendung finden. (Art. 18.)

Die im Art. 18 des Gesetzes aufgeführten Einnahmen der Armenpflege

---

gen Disciplinarstrafen, soferne kein Unterstützungsfond für untergeordnete Gemeindebedienstete vorhanden ist, sowie

7) die gegen Mitglieder der Gemeinde- und Ortsausschüsse nach Art. 165 der Gemeindeordnung erkannten Ordnungsstrafen wegen unentschuldigter Versäumung der Sitzungen, und die Strafen wegen Ausbleibens in der Gemeindeversammlung nach Art. 148 der G.-O.,

8) die Gebührenantheile für Jagdkarten der Einwohner (Gesetz vom 30. März 1850 und vom 8. Nov. 1375 Art. 6),

9) die Zinsen derjenigen Landanlehen und anderer Passivkapitalien, deren Eigenthümer nicht mehr erforscht werden können (V. vom 17. November 1816, Art. 60),

10) die nach §. 139 Abs. 2 der Reichsgew.-O. anfallenden Einnahmen,

11) die Krankenkassabeiträge nach Art. 11 des Armengesetzes,

12) der nach Art 7 des Ges. vom 2. Juni 1876 Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden der Armenkasse zufließende Theil von $^2/_3$ der erkannten Strafe.

*) Hieher gehören:

1) die dem Armenfond zugewiesene Gebühr von 70 ₰. in Landgemeinden und 1 ℳ 40 ₰. in Städten und Märkten für Tanzmusikbewilligungen nach VO. vom 18. Juni 1862 §. 4,

2) die allenfalls eingeführten örtlichen Abgaben für die ortspolizeiliche Bewilligung zur Veranstaltung von Schau- und Vorstellungen u. dergl. (Gem.-Ordn. Art. 40.)

**) s. Art. 42 ff. der Gem.-O.

fließen in eine besonderes zu verwaltende Armenkasse, aus welcher die der Gemeinde obliegenden Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten sind.*)

Nachhaltige Ueberschüsse, soferne sie nicht als Reserve bereit gehalten werden, sowie alle nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben bestimmten Schenkungen, Vermächtnisse und sonstigen Zuflüsse sind dem Grundstock einzuverleiben. (Art. 19.)

c) Von den Krankenkassen und Krankenbeiträgen.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den in Art. 11 Abs. 1 des Ges. bezeichneten Personen, so lange sie im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, einen regelmäßigen Krankenkassebeitrag zu erheben der nicht mehr als 15 ₰. wöchentlich betragen darf. (s. Landtagsabsch. vom 15. April 1875 §. 41 Ges. und VObl. S. 345)

Ob dieselben Männer oder Weiber, ledig oder verheirathet, Inländer oder Ausländer sind, macht hiebei keinen Unterschied.

Der Gemeindeverwaltung steht es frei, auch in der Gemeinde heimatberechtigte Personen, welche unter die im Art. 11 Abs. 1 bezeichneten Kategorieen fallen und im Gemeindebezirk dienen oder arbeiten, wenn sie weder einen eigenen Haushalt haben, noch bei ihren Eltern wohnen, zur Bezahlung des obigen Beitrages anzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung kann übrigens pflichtige Personen unbedingt oder auf Grund besonderen Uebereinkommens mit anderen Gemeinden, mit Corporationen, Stiftungen, Vereinen oder Privatpersonen von Entrichtung der Krankenkassebeiträge befreien.

Die zur Leistung solcher Beiträge verpflichteten Personen erwerben, sobald der Eintritt in das Art. 11 Abs. 1 bezeichnete Dienst- oder Arbeitsverhältniß bei der Gemeindebehörde ordnungsmäßig angezeigt ist, ein unbedingtes Recht auf Gewährung der erforderlichen Krankenpflege, ärztlichen Hilfe und Heilmittel soweit die Krankenverpflegung nicht länger als 90 Tage dauert. (cf. Art. 11 Abs. 2.)

Werden Krankenkassabeiträge nicht erhoben, so erwächst eine Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung erkrankter Dienstboten, Gewerbsgehilfen und anderer der im Art. 11 des Armengesetzes erwähnten Personen nur dann, wenn sie selbst oder ihre alimentationspflichtigen Verwandten die nöthigen Mittel nicht besitzen. (s. Art. 10 im Zusammenhalt mit Art. 3 und 4 des Armengesetzes.)

Ueber die erfolgten Anzeigen über den Dienstantritt hat der Bürgermeister ein genaues Register etwa nach Formular 95 unten zu führen und stets evident zu halten.

Die Krankenkassabeiträge können für je ein Vierteljahr voraus erhoben werden; die Dienstherrschaften oder Arbeitgeber haften für richtige Bezahlung

*) Ueber die Verwaltung der Armenkasse s. Art. 33 ff. des Gesetzes.

derselben; Rückstände sind nach den für Gemeindeumlagen geltenden Bestimmungen beizutreiben. *)

Die Beiträge fließen in die Armenkasse, oder, wenn die Gemeindeverwaltung es vorzieht, in eine gesonderte Krankenkasse, welche dann auch die treffenden Lasten zu tragen hat.

Die auf Grund des Art. 20 gewährte Krankenhilfe erscheint nicht als eine öffentliche Armenunterstützung. (Art. 20.)

Unternehmer von bedeutenden industriellen oder gewerblichen Anlagen, welche gleichzeitig eine große Arbeiterzahl beschäftigen, können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes durch die Gemeindeverwaltung verpflichtet werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhilfe nach Maßgabe des Art. 11 des Gesetzes selbst zu gewähren.

Solche Unternehmer sind dann befugt, zu diesem Zwecke eine Krankenunterstützungskasse zu gründen und für dieselbe Beiträge von ihren Arbeitern einzuheben.

So lange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen sind ihre Arbeiter von der Verbindlichkeit, die im Art. 20 erwähnten Beiträge zu leisten, befreit. Dasselbe gilt für Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, welche nachweisen, daß sie einer andern Krankenkasse angehören. (§. 141 Abs. 2 der Gew.O.)

Verordnungsmäßige Bestimmungen über Unterbringung und Verpflegung verunglückter oder erkrankter Eisenbahnarbeiter bleiben vorbehalten. (VO. vom 30. Juni 1855 §. 10 Ziff. 2 Reggsbl. S. 653.)

Die einer Gemeinde in Folge dessen etwa erwachsenden Kosten hat die betreffende Eisenbahnbauunternehmung voll zu ersetzen. (Art. 21.)

Die Verpflegung der in Bergwerken beschäftigten Arbeiter ist durch Art. 167 des Berggesetzes vom 20. März 1869 geregelt.

d) Bestellung des Armenpflegschafsrathes.

Der Armenpflegschaftsrath soll in Landgemeinden bestehen:

a) aus dem Bürgermeister,

b) aus dem Beigeordneten,

c) aus den von der Gemeindeverwaltung abgeordneten Gemeindeverwaltungsmitgliedern,

d) aus sämmtlichen Pfarrvorständen der Gemeinde und aus dem Vorstande der israelitischen Cultusverwaltung, wenn eine solche in der Gemeinde besteht,

e) aus einer Anzahl gewählter Armenpflegschaftsräthe,

f) aus dem Bezirksarzt, wenn ein solcher in der Gemeinde seinen Amtssitz hat.

Die Zahl der abzuordnenden Gemeindeverwaltungsmitglieder wird von der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

*) s. Art. 48 der Gemeindeordnung.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, sich durch von ihm gewählte Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsvereine zu verstärken.

Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in den Landgemeinden des diesseitigen Bayerns der Pfarrvorstand, und, soferne deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Confession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen. Auch die mit zeitweiser Führung des Pfarramts betrauten Pfarrverweser sind in Landgemeinden Vorstände des Armenpflegschaftsrathes. (ME. vom 12. Januar 1872 abgedr. in den KrSamtsbl.)

Die Stellvertreter des Vorstandes werden durch den Armenpflegschaftsrath gewählt. (Art. 22.)

Nach Vollendung der ordentlichen Gemeindewahl ist zur Bildung des Armenpflegschaftsrathes zu schreiten.

Die nach lit. e. oben zu wählenden Armenpflegschaftsräthe werden durch die Gemeindeverwaltung erwählt.

Wählbar sind alle volljährigen männlichen Einwohner, welche eine direkte Steuer in der Gemeinde entrichten; ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind jedoch:

1) Personen, die unter Curatel stehen,
2) die der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter verlustig Erklärten (§. 33 bis 35 des Reichsstrafgesetzes und Artikel 2 Ziffer 20 des Einführungsgesetzes zu demselben vom 26. Decmbr. 1871),
3) diejenigen, gegen welche das gerichtiche Gant-Verfahren (Falliment) eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendigt ist,
4) die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionirte Offiziere und Militärbeamte.

Als giltig gewählt sind diejenigen zu erachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Gewählten werden durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes auf Handgelübde verpflichtet und in ihre Stellen eingewiesen, welche sie bis zur Vornahme der nächsten Wahl zu versehen haben.

Abgänge in dem durch Wahl berufenen Personalstande des Armenpflegschaftsrathes sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.

Die Bestimmungen über Wählbarkeit finden auch auf die im Abs. 1 oben erwähnten Vereinsvorstände Anwendung. (Art. 23.)

Den in Folge ihres Amtes in den Armenpflegschaftsrath berufenen Mitgliedern steht ein Recht der Ablehnung nicht zu.

Die gewählten Armenpflegschaftsräthe, sowie die Bezirkspfleger können die Wahl nur aus den Gründen ablehnen, aus welchen die Wahl zu Gemeindestellen nach Maßgabe der Gemeindeordnung abgelehnt werden kann.*) Bezüglich

*) s. S. 85 oben.

der Uebernahme und Fortführung dieser Funktionen, sowie bezüglich der Disciplin über die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung analoge Anwendung. (Art. 25.)*)

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, einzelne nach Art. 23 Absatz 3 wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufzustellen.

Diese Bezirkspfleger, deren Funktion widerruflich ist, haben unter Leitung des Armenpflegschaftsrathes bei der Armenpflege mitzuwirken. (Art. 24.)

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, sowie die Bezirkspfleger versehen ihre Stellen unentgeldlich; den mit der Verwaltung der Armenkasse oder mit der Leitung besonderer Anstalten betrauten Mitgliedern kann jedoch auf Antrag des Armenpflegschaftsraths durch die Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Honorar aus der Armenkasse bewilligt werden. (Art. 25.)

Die Aufnahme der für die Armenpflege und deren Anstalten erforderlichen Bediensteten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung. Diese Bediensteten sind aus der Armenkasse zu bezahlen. (Art. 26.)**)

e) Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes.

Der Armenpflegschaftsrath vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege.

Die Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes sind für den durch schuldhafte Nichterfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten oder durch schuldhafte Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Befugnisse verursachten Schaden haftbar. (Art. 27.)

Der Armenpflegschaftsrath ist insbesondere verpflichtet:

a) über den Stand und die Ursachen der Armuth in der Gemeinde sich Kenntniß zu verschaffen;
b) in den sich ergebenden Einzelnfällen die Zulässigkeit einer Unterstützung zu ermitteln.

Alle öffentlichen Behörden, Stiftungsverwaltungen, Religionsdiener, Aerzte und Privatwohlthätigkeitsvereine sind verpflichtet, dem Armenpflegschaftsrathe auf Verlangen die ihnen zu Gebote stehenden und zur Lösung der oben vorgezeichneten Aufgabe erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen. (Art. 28.)

Der Armenpflegschaftsrath beschließt über Versagung oder Gewährung, über Umfang, Dauer und Art der Unterstützungen und regelt deren Verabreichung.

Er ist berechtigt, arbeitsfähige Personen, welche ungeachtet ernstlicher Bemühung keinen Erwerb finden, durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit zu unterstützen.***)

*) s. die vierte und fünfte Abtheilung der G.-O.
**) s. die Art. 72, 73, 77, 129 und 132 der G.-O.
***) Ueber die Verpflichtung der Armenpflege zur Unterstützung Arbeitsfähiger in Fällen dringender Noth s. Art. 10 des Armengesetzes.

Unter seiner Leitung und Aufsicht stehen die Armenhäuser und sonstigen unmittelbar aus der Armenkasse unterhaltenen Anstalten. (Art. 29.)

Der Armenpflegschaftsrath kann denjenigen Personen, welche seinen allgemeinen oder besonderen Anordnungen in Bezug auf die Ermittlung ihrer Hilfsbedürftigkeit, auf die Verabreichung von Unterstützungen, auf Leistung der ihnen zugewiesenen Arbeit oder auf den Aufenthalt in einer bestimmten Armenanstalt ungerechtfertigten Ungehorsam entgegensetzen, jede Unterstützung versagen, so lange dieser Ungehorsam währt. (Art. 30.)

Wird einem fremden Hilfsbedürftigen, dessen sofortige Heimweisung nicht zulässig oder nicht thunlich ist, Unterstützung gewährt, so hat der Armenpflegschaftsrath, beziehungsweise die Verwaltung der hilfeleistenden Krankenanstalt, an den Armenpflegschaftsrath der ersatzpflichtigen Gemeinde binnen drei Tagen Nachricht abzusenden.

Der Lauf dieser dreitägigen Frist beginnt mit dem auf den Anfang der Hilfeleistung folgenden Tage. In den Fällen des Art. 11, Abs. 2 und Art. 13, Abs. 3, ist spätestens fünf Tage vor Ablauf der dort festgesetzten Zeiträume die Nachricht abzusenden.

Ist die Staatskasse ersatzpflichtig, so muß die vorgeschriebene Nachricht an die Distrikts-Verwaltungsbehörde der Heimat des Hilfsbedürftigen, ist eine andere öffentliche Kasse ersatzpflichtig, so muß sie an die gesetzlichen Vertreter dieser Kasse ergehen. Ist die Heimath unbekannt, so ist die Anzeige an die der unterstützenden Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Das Letztere gilt auch für die Fälle, in welchen die Heimat des Hilfsbedürftigen zwar bekannt, aber nicht in Bayern gelegen ist, also für alle Fälle der Unterstützung von Ausländern, in welchen die Staatskasse nach Art. 15 Abs. 2 des Ges. als ersatzpflichtig erscheint, soferne die Unterstützung nicht eine blos vorübergehende ist.

(M.-E. vom 8. März 1873 Mbl. des Innern S. 362.)

Wird die vorgeschriebene Frist versäumt, so ist ein Ersatzanspruch nur für die nach dem Tage der ergangenen Nachricht geleistete Hilfe zulässig.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche ist Sache des Armenpflegschaftsrathes oder der Verwaltung der hilfeleistenden Anstalt. (Art. 31.)

Der Armenpflegschaftsrath hat für Herstellung und Erhaltung aller zur Uebung der Armenpflege in der Gemeinde nothwendigen Anstalten und Einrichtungen zu sorgen.

Bei Unternehmungen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einnahmen der Armenkasse gedeckt werden können, bei Einrichtungen, welche eine dauernde Belastung der Gemeinde zur Folge haben, dann bei Einführung, Erhöhung oder Regulirung von Gemeindeumlagen oder Abgaben für Armenzwecke steht dem Armenpflegschaftsrathe nur die Anregung und Begutachtung, die Beschlußfassung aber den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Gemeinde zu; der Armenpflegschaftsrath ist jedoch zur Beschwerdeführung berechtigt. (Art. 32.) *)

*) s. Art 147 im Zusammenhalt mit Art. 112, dann der Art. 42 der Gemeindeordnung.

Die Armenkasse wird durch die vom Armenpflegschaftsrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder oder durch die nach Art. 26 aufgestellten Bediensteten verwaltet. (Vergl. Gem.=O. Art. 129 Abs. 3.)

Die mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Personen haften zunächst für die richtige Erhebung der Einnahmen, für die Einhaltung des Etats und für die vorschriftsmäßige Verrechnung der Ausgaben; sie sind zur Leistung einer angemessenen Caution verpflichtet, wenn dieselbe nicht vom Armenpflegschaftsrathe erlassen wird.

Die Führung der Kassen durch sie erfolgt nach den Bestimmungen der M.=E. vom 14. Mai 1870 Nr. 10404 (abgedr. in den Kreisamtsblättern). Ein Formular zum Kassatagebuch findet sich in der Beilage 96 unten. Die Visitationen der Kassen haben vom Vorstand der Armenpflege auszugehen und alle Jahre mindestens einmal stattzufinden, wobei der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter beizuziehen ist.

Außerdem ist jährlich unmittelbar nach dem Abschluß des Kassatagebuches behufs der Rechnungsstellung eine weitere Visitation vorzunehmen; so oft die Verwaltung an einen andern Kassier übergeht, hat eine förmliche Ueberweisung der Kasse an den letzteren einzutreten.

Das Nähere hierüber bestimmen die Ziffern 13 und 14 der citirten M.=E. vom 14 Mai 1870.

Ueber die Quittungsbefugniß der Kassiere s. die M.=E. vom 2. August 1873 (Mbl. d. J. S. 467.)

Der Armenpflegschaftsrath ist befugt, von den Rechnungen der durch die Gemeindebehörde verwalteten Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten Einsicht zu nehmen und die letzteren nach vorgängiger Anzeige bei der Gemeindeverwaltung durch abgeordnete Mitglieder besichtigen zu lassen, die Abstellung wahrgenommener Mißstände zu beantragen und bei verweigerter Abhilfe Beschwerde zu führen. (Art 33.)

Das Rechnungsjahr der Armenpflege beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Decbr.

Der Armenpflegschaftsrath hat regelmäßig in den letzten drei Monaten jeden Jahres einen Voranschlag für das nächste Jahr zu entwerfen. Für denselben ist das Formular Beilage 97 anzuwenden.

Dieser Voranschlag, in welchen alle Einnahmen und Ausgaben der Armenkasse nach möglichst verlässiger Wahrscheinlichkeitsberechnung einzusetzen sind, ist der Gemeindeverwaltung zur Einsicht und Abgabe etwaiger Erinnerungen mitzutheilen und hierauf während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Würdigung der von den Gemeindekollegien oder von Privatpersonen vorgebrachten Erinnerungen, sowie die Feststellung des Voranschlages erfolgt noch vor Ablauf des Jahres durch den Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung.

Werden Ausgaben nothwendig, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, so hat der Armenpflegschaftsrath in öffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

Alle nicht ständig eingewiesenen Ausgaben setzen einen besonderen Beschluß des Armenpflegschaftsrathes voraus, dessen Vorstand jedoch ermächtigt ist, in dringenden Fällen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Armenpflegschaftsrathes die erforderliche Verfügung zu treffen.

Gleiche Ermächtigung kann vom Armenpflegschaftsrathe auch andern Mitgliedern, den Bezirkspflegern und den Leitern von Armenanstalten ertheilt werden.

Sind zur Bestreitung der im Voranschlage vorgesehenen oder nachträglich beschlossenen Ausgaben außerordentliche Zuschüsse aus der Gemeindekasse, neue oder erhöhte Gemeindeumlagen erforderlich, so darf die den Betrag der ordentlichen Deckungsmittel übersteigende Mehrausgabe erst dann gemacht werden, wenn die Bewilligung oder Anweisung der nöthigen Mittel nach Maßgabe der Gemeindeordnung erfolgt ist. (Art. 34.)

Die Rechnungen für das abgelaufene Jahr sind spätestens bis zum darauffolgenden ersten Mai nach dem Formular **98** unten zu stellen und während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Nach Ablauf dieser 14tägigen Frist sind die Rechnungen nebst den etwa eingekommenen Erinnerungen an die Gemeindeverwaltung abzugeben.

Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen und das Beschwerderecht richten sich nach den in der Gemeindeordnung für die Prüfung und Bescheidung der Gemeinderechnungen festgestellten Bestimmungen. (Art. 35.)

Die näheren Bestimmungen über das Etats- und Rechnungswesen der Armenpflegen enthält die M.-E. vom 14 Mai 1870 dieses Betreffs Nr. 15480, welche sich in dem Kreisamtsblatt von 1870 abgedruckt findet, außerdem wird in dieser Beziehung auf **Stadelmanns Anleitung zur Behandlung des Etats-Rechnungs- und Kassawesens** der Gemeinden, Armenpflegen und Cultusstiftungen*) II. Abschnitt verwiesen.

Nach der M.-E. vom 17. Febr. 1838 (Döll. Bd. 19 S. 319) sind alle den Armenrechnungen beizulegenden Quittungen ohne Unterschied stempelfrei, auch die über die aus Armenkassen bestrittenen Besoldungen und Regiekosten.

Alljährlich bis längstens 1. October haben die Armenpflegen unter Beachtung der Bestimmungen der in den Kreisamtsblättern abgedruckten M.-E. vom 14. Mai 1870 Nr. 4849 eine nach dem Formular **99** gefertigte Uebersichtsanzeige über ihre Geschäftsführung ohne Vorlagebericht beim Bezirksamt einzureichen.

Es ist dem Armenpflegschaftsrathe gestattet, Armen behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die erforderlichen baaren Prozeßauslagen vorzuschießen.

Den Mitgliedern und den besonders beauftragten Vollzugsorganen des Armenpflegschaftsrathes, sowie den Bezirkspflegern kann der Eintritt in die Wohnungen der unterstützten Armen zu keiner Zeit verwehrt werden.

Wenn die Erziehung von Kindern, für welche Unterstützung aus der Armenkasse gewährt ist, von den Eltern oder deren Stellvertretern offenbar

---

*) Bamberg 1871 bei Buchner.

vernachlässigt wird, so kann der Armenpflegschaftsrath die Fortsetzung der Unterstützung davon abhängig machen, daß solche Kinder ihm zur besseren Unterbringung und Erziehung überlassen werden.

Der Armenpflegschaftsrath ist berechtigt, die Bestellung gerichtlicher Curatel über Personen zu beantragen, welche durch Verschwendung die Besorgniß begründen, daß sie der Armenkasse zur Last fallen werden. (Art. 36.)

Dem Armenpflegschaftsrathe liegt endlich die Ausstellung von Vermögenszeugnissen behufs Zulassung zum Armenrechte nach Maßgabe der VO. vom 12. Juni 1870 und der Vollzugsvorschriften zu derselben vom 22. Juni 1870 ob.

Näheres hierüber siehe im §. 26 f oben.

Bei Naturalisationsgesuchen von Ausländern muß die Armenpflege des Niederlassungsortes gehört werden, s. §. 20 lit. c oben.

f) Geschäftsgang.

Der Armenpflegschaftsrath faßt seine Beschlüsse in regelmäßig festgesetzten oder besonders anberaumten Sitzungen, auf welche die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Sitzungen der Gemeindeverwaltungen analoge Anwendung finden.*) Die Sitzungen sind daher in der Regel öffentliche und müssen innerhalb des treffenden Gemeindebezirkes abgehalten werden.

(M.-E. v. 12. Januar 1872 abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und daß dem Beschlusse die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zugefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Leitung der Sitzungen und des ganzen Geschäftsganges gebührt dem Vorstande, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann sich der Armenpflegschaftsrath eine Geschäftsordnung geben. (Art. 37.)

III. Distrikts-Armenpflege.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde und umfaßt

1) die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Gemeinden des Distrikts,
2) die Unterhaltung der bestehenden Distriktswohlthätigkeits- und Krankenanstalten,
3) die Ansammlung und allmälige Vermehrung eines besonderen Distriktsarmenfonds,
4) die Errichtung von Distriktsarmenhäusern, Beschäftigungsanstalten, Armencolonien und Krankenhäusern, sowie von Distriktsanstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder,
5) die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und ähnlichen Anstalten. (Art. 38.)

*) s. Art. 145 der G.-O.

Die unter 1 — 3 erwähnten Leistungen bilden gesetzliche Lasten gemäß Art. 27 und 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distrikträthe betreffend.

Die Mittel zur Deckung des Bedarfs der Distriktsarmenpflege sind zu schöpfen:

1) aus den Nutzungen des Distriktsarmenfonds,
2) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staats, des Kreises, einzelner Stiftungen, Genossenschaften, Gemeinden oder anderer — juristischer oder physischer — Personen,
3) aus den freiwilligen Zuschüssen des Staats oder des Kreises, aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, welchen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt, endlich aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, so ist der noch ungedeckte Bedarf durch die Distriktsgemeinde aufzubringen. (Art. 39.)

Die Besorgung der Distriktsarmenpflege, insbesondere die Verwaltung des Distriktsarmenvermögens und der distriktiven Armenanstalten und Einrichtungen, findet nach den gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der sonstigen Distriktsgemeindeangelegenheiten statt und gehört hiernach zum Wirkungskreise des Distriktsraths und des Distriktsrathsausschusses.

An den treffenden Sitzungen dieser Organe haben jedoch die Bezirksärzte, sowie zwei zu diesem Zwecke am Beginn jeder Distriktsrathswahlperiode auf die Dauer derselben von dem neu gebildeten Distriktsrathsausschusse nach Stimmenmehrheit gewählte selbstständige Pfarrer des Distrikts mit voller Stimmberechtigung Theil zu nehmen. Bei Verhinderung der Vorgenannten können Ersatzleute zugezogen werden. (Art. 40.)

IV. Kreis-Armenpflege.

Die Kreisarmenpflege umfaßt alle auf öffentliche Armenpflege bezüglichen Leistungen, welche den Kreisgemeinden auf Grund gesetzmäßiger Beschlüsse ihrer Vertreter, oder auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen obliegen, namentlich die Unterhaltung und Begründung von Wohlthätigkeits- und Beschäftigungsanstalten, Armencolonieen, Irrenhäusern und andern Sanitätsanstalten und die Unterstützung der mit Armenlasten überbürdeten Distriktsgemeinden.

Die Kreisarmenpflege gehört zum Wirkungskreis des Landraths und des Landrathsausschusses nach Maßgabe des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 15 und 33, welches Gesetz auch auf die Deckung des Bedarfs der Kreisarmenpflege Anwendung findet.

Der Landrath hat bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen (vergl. Art. 19 des Landrathsgesetzes) darüber zu berathen und zu beschließen, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen. (Art. 41.)

V. Aufsichtsrecht und Zuständigkeit der Staatsbehörden.

Die örtliche Armenpflege wird unter Oberleitung des Staats-Ministeriums des Innern durch die den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Staatsaufsicht in Gemeindeangelegenheiten überwacht.

Die Betheiligung der Staatsbehörden an der Distrikts- und Kreisarmenpflege bemißt sich nach den Bestimmungen des Distriktsraths- und des Landrathsgesetzes. (Art. 42.)

Streitigkeiten über den Vollzug des Armengesetzes, namentlich über die Unterstützungspflicht des Staates, der Gemeinden oder einer öffentlichen Kassa, sowie über die nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 11 — 17 begründeten Ersatzansprüche, dann über die auf den Art. 20 und 21 beruhenden Verpflichtungen werden von den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und von den Kreisregierungen, K. d. J., in II. Instanz entschieden, vorbehaltlich dessen was des Gesetz über den obersten Verwaltuugsgerichtshof bestimmen wird.

Zuständig ist:

a) bei Ansprüchen gegen eine Gemeinde die Distriktsverwaltungsbehörde derselben,

b) bei Ansprüchen gegen andere — juristische oder physische — Person die Distriktsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, welche den Anspruch erhebt.

Beschwerden sind an eine unerstreckliche Frist von 14 Tagen gebunden.

Die Verwaltungsbehörden können nöthigenfalls die Urkunden, durch welche Schuldigkeiten festgestellt werden, vollstreckbar erklären und für deren Beitreibung sorgen. (Art. 43.)

VI Strafbestimmungen.

Nach Art. 44 Abs. 1 des Armengesetzes, welcher durch Art. 3 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch des deutschen Reiches ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist, können Personen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, mit Haft bis zu 8 Tagen, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft werden, wenn sie entweder:

1) durch ungeziemendes Benehmen die dem Armenpflegschaftsrathe, einem Mitgliede desselben, einem Bezirkspfleger oder Demjenigen, von welchem sie im Auftrage des Armenpflegschaftsrathes Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, gebührende Achtung verletzten, oder wenn sie

2) Lebensmittel, Heizungsmaterial, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dergl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege, oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

Die weiteren Strafbestimmungen des Absatzes 2 und 3 des Artikels 44 des Armengesetzes sind durch Art. 2 Ziff. 20 des citirten Einführungsgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Nach Art. 361 Ziff. 7 und 8 des Reichsstrafgesetzbuches wird außerdem mit Haft bestraft:

1) wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten,

2) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der Distriktspolizeibehörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe.

Die deswegen Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb, und soferne sie von andern freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Distriktspolizeibehörde zu überweisen sei, welche dadurch die Befugniß erhält, die verurtheilte Person entweder bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Die Strenge dieser Strafen bilden ein wirksames Mittel, der Arbeitsscheu entgegenzutreten und haben die Armenpflegschaftsräthe in vorkommenden Fällen ohne Nachsicht die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 41.
Sonstige Bestimmungen über Hilfe in Nothfällen.

a) Freiwillige Armenpflegen.

Eine wesentliche Unterstützung in ihren auf Linderung der Armuth gerichteten Bestrebungen finden die öffentlichen Armenpflegen in den an vielen Orten bereits bestehenden freiwilligen Armenpflegen, unter welchen der im Jahre 1854 gegründete St. Johannisverein die hervorragendste Stelle einnimmt.*)

Derselbe genießt gemäß Allerh. Entschließung vom 17. Decbr. 1853 sammt allen Wohlthätigkeitsvereinen, welche sich ihm als Zweigvereine angeschlossen haben, die Rechte einer öffentlichen Corporation und steht rücksichtlich seiner Vermögensverwaltung unter Aufsicht des Staates.

b) Kreishilfkassen.

Außer ihm sind die Kreishilfskassen hier besonders zu erwähnen.

Dieselben sind im Jahre 1828 gegründet worden und gewähren gemäß VO. vom 6. Juli 1828 und der Instruktion zu derselben vom 29. August 1828 Landeigenthümern und Gewerbtreibenden, welche durch einen unverschuldeten Nothfall in ihrem ferneren Erwerbsstande gefährdet sind und sich die nöthigen Mittel auf andere Weise nicht verschaffen können, gegen hypothekarische, oder

*) Ueber eingeschriebene Krankenhilfskassen s. Reichsgesetz vom 7. April 1876 Rchsgesbl. S. 125, M.-E. vom 9. Mai 1876. Mbl. d. J. S. 457, dann Mbl. d. J. von 1877 S. 141 Centralbl. für d. d. Reich 1877 Nr. 8.

sonst entsprechende Sicherheit Darlehen von 100 bis 300 fl. (171 ℳ 43 ₰ bis 514 ℳ 29 ₰.)

Die Aufnahme und Instruktion der hierauf gerichteten Gesuche ist den Armenpflegschaftsräthen übertragen, welche über deren Zulässigkeit nach gemeinsamer Berathung Beschluß zu fassen und sich in ihrem Gutachten namentlich darüber zu verbreiten haben, ob durch ein Darlehen dem Gesuchsteller die benöthigte Hilfe wirklich in der Weise geschaffen werden kann, daß es ihm möglich wird, sich auf seinem Anwesen nicht etwa für die nächste Zeit, sondern dauernd zu erhalten und ob die Erträgnisse seines Anwesens oder Erwerbszweiges so beschaffen sind, daß mit Rücksicht auf die Ernährung seiner Familie die Zahlung der Annuitäten gesichert und nicht etwa durch die sonstige Zinsenlast gefährdet erscheint.

Stehen Gesuche mit den klaren Bestimmungen der Stiftungsurkunde in Widerspruch, z. B. wenn ein Darlehen unter 100 fl. (171 ℳ 43 ₰) oder über 300 fl. (514 ℳ 29 ₰) nachgesucht wird, so können die Gesuchsteller unter geeigneter Belehrung vom Armenpflegschaftsrathe sogleich zurückgewiesen werden, wo dagegen eine Instruirung des Gesuchs stattfand, hat der Armenpflegschaftsrath die sämmtlichen Verhandlungen mit seinem gutachtlichen Beschluß an die Distriktsverwaltungsbehörde behufs Einbeförderung an die kgl. Kreisregierung einzusenden.

Sowohl der Stiftungsbrief, als die Instruktion schreibt vor, daß die Verwendung der genehmigten Darlehen zu dem bezeichneten Zweck unter Aufsicht der instruirenden Behörde zu geschehen habe.

Mit der Begutachtung eines Darlehens ist daher die Thätigkeit des Armenpflegschaftsrathes in dieser Beziehung nicht als abgeschlossen anzusehen, er hat vielmehr in jedem einzelnen Falle die Verwendung des Darlehens zu beaufsichtigen und der Distriktsverwaltungsbehörde seinerzeit den Nachweis zu liefern, daß dieselbe wirklich zu dem Zwecke, zu welchem das Darlehen nachgesucht wurde, stattgefunden hat.

Gesuche um Entlassung von Objekten, welche für Darlehen aus der Kreishilfskasse verpfändet wurden, aus dem Hypothekenverband, um Vertauschung von Pfandobjekten, oder um Stundung fälliger Annuitäten sind ebenfalls von den Armenpflegen zu instruiren und gutachtlich an die Distriktsverwaltungsbehörden einzusenden.

c) Brennholzabgabe.

Nach der VO. vom 19. August 1849 über Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen (Reggsbl. S. 961) und der Instruktion hiezu vom 15. Octbr. 1849 (abgedruckt in den Kreisamtsbl.) können für conscribirte Arme und die ärmere Klasse überhaupt bei hinlänglicher Zahlungssicherheit, für welche sich auch die Gemeinden verbürgen können, geringere Sortimente von Brennholz, als Ast-, Wellen- und Stockholz, ebenso Torf unter der Taxe abgegeben werden.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatswaldungen ist, wo nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht unentgeldlich gestattet.

Die Vertheilung der zur Abgabe unter der Taxe verfügbaren Brennholzquantitäten hat in Zusammenwirkung der Ortsverwaltung, der Distriktspolizeibehörde und des betreffenden Rentamts, die Zutheilung der einzelnen Klafter, Wellenhunderte ꝛc. an die verschiedenen Empfänger aber durch einen von jeder Gemeinde oder Genossenschaft zu wählenden Ausschuß zu geschehen.

Die Forstbehörde leistet hiebei nur insoweit Beistand, als es sich um Bestimmung der Bezugsorte oder technische Fragen handelt.

Die durch die Ausschüsse der Gemeinden oder Genossenschaften gefertigten Subrepartitionslisten unterliegen vor der Ueberweisung wegen Anerkennung der Zahlungsfähigkeit der rentamtlichen Controle.

Rechstreu kann aus Staatswaldungen nach Befriedigung der Streuberechtigten unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen versehen, oder die in andern Waldungen streuberechtigt sind, gegen Taxe abgegeben werden, wobei billige Rücksicht auf den Zweck der Waldstreuabgabe als Unterstützung der Landwirthschaft und auf die gegendüblichen Verkaufspreise der Streu zu nehmen ist. (Art. 11 der VO.)

d) Steuernachlässe.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, die Steuernachlässe betreffend, und der Instruktion hiezu vom 12. Juni 1835 Reggsbl. S. 563 kann bei unabwendbaren, vorübergehenden und beträchtlichen Minderungen des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrages, Einkommens oder Werthes bei dem die Steuer erhebenden Amte auf theilweisen oder gänzlichen Nachlaß der Steuer angetragen werden.

Fälle, welche einen solchen Antrag begründen, sind:

1) wenn der gewöhnliche Jahresertrag des gesammten steuerbaren Grundbesitzes in einer und derselben Gemeinde zum vierten Theil vernichtet wurde, oder um so viel unter dem gewöhnlichen Jahresertrag zurückgeblieben ist, oder

2) der Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Ernte den vierten Theil des Jahresertrages erreicht, oder

3) der Werth des verlornen Viehes ein Viertel des gesammten Oekonomieviehstandes beträgt, oder

4) die zur Bestellung des steuerbaren Gutes erforderliche Baumannsfahrniß in der Weise zu Grunde geht, daß die Beschädigung den vierten Theil des Gutertrages erreicht, oder

5) die Beschädigung an Wohn- und Oekonomiegebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch, oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Mieth-Ertrag um ein Viertel gemindert wird, oder

6) Gewerbe wegen zerstörter Gewerbevorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen ein volles Vierteljahr oder während eines solchen Zeit-

raumes, der nach der Natur und dem Betriebe des Gewerbes einem Vierteljahr gleichgeachtet wird, stille stehen, oder in ihrem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleichkommt, oder der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe vernichtet wird, oder

7) Grund- und Zehentrentenbesitzern durch Nachlaß an ständigen Grundgefällen der vierte Theil des gewöhnlichen Gesammtertrages aus den Dominikalgefällen in einem Rentamtsbezirke entgeht.

Der Antrag auf Bewilligung eines Steuernachlasses muß zu einer Zeit eingebracht werden, wo der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann. Den Säumigen trifft der Verlust des Anspruchs auf Nachlaß, indessen kann er sich vor diesem Präjudiz dadurch bewahren, daß er die Beschädigung binnen drei Tagen der Steuerbehörde anzeigt, worüber ihm von derselben ein Certifikat unentgeldlich ausgestellt wird.

Wenn die Größe der behaupteten Beschädigung nicht auf legale Weise bereits erhoben ist, wird sie durch zwei unbetheiligte ansässige und sachverständige Schätzer ermittelt, von welchen einer von dem Nachlaßsucher, der andere von der die Schadenserhebung leitenden Behörde bestimmt wird; können sich die beiden Schätzer nicht einigen, so wird ein Compromißschätzer beizogen, welcher schon im Voraus auf je ein Jahr ernannt ist.

Sämmtliche Taxatoren müssen vom Land- oder Stadtgericht auf das Steuernachlaßgesetz beeidigt sein (M.-E. v. 6. März 1876). Die Nachlaßverhandlungen sind tax- und stempelfrei.

e) Collekten.

Zu jeder Sammlung von Geld und sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu ist nach VO. vom 20. September 1862 (Reggsbl. S. 2269) polizeiliche Bewilligung erforderlich, welche nach Umfluß von drei Monaten vom Tage der Eröffnung der Collekte an gerechnet als erloschen zu betrachten ist, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht ausdrücklich anderweite Verfügung getroffen wurde.

Der allerhöchsten Entschließung ist die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke, oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht für politische Zwecke oder das Ausland bestimmt sind, von der treffenden Kreisregierung, K. d. J., bewilligt.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von der Distriktspolizeibehörde in ihrem Amtsbezirk angeordnet werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, oder Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung hat der Bürgermeister die Pflicht, die unbefugten Sammlungen unter Beschlagnahme des Gesammelten, welches zu Gunsten der

Armenkasse des Orts der Betretung confiscirt wird, sofort einzustellen und die Bestrafung des Sammlers zu veranlassen.

Beim Collektiren von Angehörigen geistlicher Orden haben sich die Ortsbehörden zu vergewissern, ob diese eine Bewilligung hiezu haben, und im entgegengesetzten Falle ebenfalls strafrichterliche Einschreitung auf Grund des Art. 52 des Polizeistrafgesetzbuches zu veranlassen.

(M.-E. vom 4. Febr. 1873. Mbl. d. J. S. 311.)

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft, oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder Geschäftsberührung, in freundschaftlichen, oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Collektengelder, welche von den Gemeindebehörden zur Post gegeben werden, sind nach M.-E. vom 25. Juni 1864 (abgedr. in den Kr.-A.-Bl.) portofrei.

Dieselben sind unmittelbar an den Unterstützungsbedürftigen, oder dessen gesetzlichen Vertreter einzusenden. Ueber das Hauptergebniß der Collekte ist dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten. (M.-E. v. 15. Mai 1876, Mbl. d. J. S. 235.)

f) Wohnungsfürsorge.

Der in vielen Gemeinden herrschenden Wohnungsnoth kann durch Aussetzung von Prämien für die Neuherstellung von Miethwohnungen, sowie durch Herstellung solcher auf Gemeindekosten entgegengewirkt werden.

Außerdem kann die Unterbringung namentlich der ärmeren Gemeindeangehörigen, sofern die gemeindlichen Armenhäuser nicht ausreichen, durch Miethen von Wohnungen auf Gemeindekosten und Ablassung derselben gegen einen mäßigen Miethzins bewerkstelligt werden; wenn auch dies nicht ausreicht, ist denen, welche der Gemeinde nicht angehören, der Aufenthalt in derselben zu versagen, soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vom 16. April 1868, dann des Gesetzes über Freizügigkeit (s. §. 37 III oben) zulässig erscheint, um dadurch Platz für die Einheimischen zu gewinnen.

Die Entscheidung der Wohnungs- und Miethdifferenzen ist nach Art. 6 der bayr. Prozeßordnung und nach §. 23 Ziff. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich den Civilgerichten übertragen, wo die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, kann der Bürgermeister die Räumung derselben verfügen.

Die Polizeibehörde ist hiebei befugt, ihre Anordnungen zwangsweise in Vollzug zu setzen. (Art. 38 des P.-St.-G.-B.)

III. Abtheilung.

Sonstige die Thätigkeit der Gemeindebehörden berührende Bestimmungen.

---

§. 42.

Außerordentliche Geschäfte der Gemeindebehörden.

a) Für die Bezirksämter.

Zu den außerordentlichen Geschäften der Bürgermeister für die Bezirksämter gehören die verschiedenen zu polizeilichen oder statistischen Zwecken angeordneten periodischen Anzeigen derselbe z. B. über die Getreide- und Schlachtviehpreise, über Bodenanbau und Ertrag, über den Viehstand, den Stand der Gewerbe ꝛc.

Bezüglich derselben besteht nicht überall eine gleiche Form, es sind vielmehr gewöhnlich die speciellen Anordnungen der vorgesetzten Behörden maßgebend, weshalb nähere Erörterungen hierüber hier nicht Platz finden können.

Besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordern die periodisch wiederkehrenden Häuser- und Volkszählungen, welche zunächst durch die Gemeindebehörden nach den jedesmal gegebenen besonderen Direktiven vorzunehmen sind, da sich die Beiträge Bayerns zur Reichskassa und die Antheile an solcher nach der Bevölkerungszahl richten.

Die Volkszählung geschieht nunmehr mittels zu vertheilender Zählungslisten nach Haushaltungen.

Für jede Haushaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt; unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleich zu achten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden selbstständigen Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen.

Andere allein stehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände haben sich zu vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werden.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art, Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Straf-Anstalten, Gefängnissen rc. sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungslisten oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers und des Vorstehers, Verwalters, Aufsehers rc. der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht für eine Haushaltung oder Anstalt eine Zählungsliste nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungslisten einzutragen.

Die Ausfüllung der Zählerlisten erfolgt in der Regel durch den Haushaltungsvorstand, wenn dieser aber hiezu nicht geeigenschaftet ist, von dem aufgestellten Zähler, die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Zählerliste gemachten Einträge ist durch die Unterschrift des Haushaltungsvorstands oder, wenn er des Schreibens nicht kundig sein sollte, durch Beifügung seines vom Zähler zu beglaubigenden Handzeichens zu bestätigen.

Die Zählung selbst hat unbedingt an dem hiefür bestimmten Tage zu erfolgen und umfaßt alle Personen, welche in der dem Zählungstage unmittelbar vorhergegangenen Nacht in den zur treffenden Haushaltung gehörigen Räumen übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend dort anwesend waren, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Für Personen, welche sich in der fraglichen Nacht in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene, oder in Ermanglung einer solchen die Wohnung als Nachtquartier, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben. Personen, welche in keiner Wohnung übernachtet haben, werden in der Zählungsliste der Haushaltung aufgenommen, in welcher sie am Vormittag der Zählung anlangen. Bei den in der Nacht vor der Zählung Gebornen oder Verstorbenen ist die Mitternachtsstunde maßgebend, so daß nur die vor 12 Uhr Gebornen oder die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.

In das Verzeichniß der Abwesenden werden Diejenigen eingetragen, welche zur Zählungszeit zur Haushaltung gehören, jedoch aus vorübergehendem Anlaß ohne Aufgebung der Wohnung oder Schlafstelle abwesend sind.

b) Für die Gerichte.

Außer den Fällen, wo die Gerichte denselben Aufträge zu ertheilen oder sie als Sachverständige zu vernehmen geeignet finden, sind die Bürgermeister auch verpflichtet:

1) die sich ergebenden Todesfälle*) dem Gerichte anzuzeigen und dafür zu sorgen, daß bis zur gerichtlichen Versiegelung nichts entwendet werde. Die Anzeige hat schriftlich zu geschehen.

Hiebei ist das in der M.-E. v. 26. November 1866, die Erstattung

*) Die Anzeige der erfolgten unehelichen Geburten an die Gerichte liegt nunmehr dem Standesbeamten ob. (M.-E. v. 5. Dez. 1875 II. Ziff. 4.)

von Todesanzeigen an die Civilgerichte betreffend, vorgeschriebene Formular anzuwenden, s. Beil. **100**.

Bei Todesfällen in Strafanstalten, Erziehungsanstalten, Spitälern und dergl. hat die Anzeige vom Vorstand der Anstalt auszugehen. (Ziff. 2 a—d der cit. M.-E.)

In denjenigen Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung eine Sperre und Versiegelung des Rücklasses zu geschehen hat und wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus andern Gründen deren sofortige Vornahme durch das Gericht nicht zu erwarten steht, hat der Bürgermeister dieselbe unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deshalb bezüglich der Vorschriften darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat, mit dem betreffenden Stadt und Landgerichte (Amtsgerichte) zu benehmen.

Bedürfen die Hinterlassenen oder das Vieh des Verstorbenen besonderer Aufsicht und einstweiligen Unterhalts, so hat der Bürgermeister auch hiefür entsprechend Sorge zu tragen.

2) Seit Einführung der bayerischen Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten*) werden Auspfändungen in Prozeßsachen nicht mehr durch die Bürgermeister, sondern ausschließlich durch den von der betreibenden Partei damit beauftragten Gerichtsvollzieher vorgenommen, ohne daß es dabei einer richterlichen Verfügung bedarf (Art. 837 der bayr. und §. 674 der deutschen Civilproceßordnung) und die Thätigkeit des Bürgermeisters hiebei erstreckt sich lediglich darauf, daß er dem Gerichtsvollzieher, wenn derselbe zur Gewaltanwendung genöthigt ist, auf Verlangen entsprechend zu unterstützen (Art. 847 der bayr. u. §. 678 der deutsch. Civilproceßordng.) und auf dessen Antrag bei Exekutionen als Zeuge sich zu betheiligen hat. (Art. 849 der bayr. und §. 679 der deutsch. Civilprozeßordn.)

Wenn sich keine abpfändbaren Sachen vorfinden oder der muthmaßliche Werth der vorgefundenen den Betrag der Forderung nicht erreicht, hat der Gerichtsvollzieher durch einen Gemeindebeamten des Ortes der Vollstreckung zum Protokoll bestätigen zu lassen, daß ihm ein weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht bekannt sei, und es ist dieser Beamte dem Gläubiger vorbehaltlich disciplinärer Einschreitung für Schadenersatz haftbar, wenn er hiebei ein ihm bekanntes weiteres pfändbares Vermögen des Schuldners nicht angibt. (Art. 908 der bayr. Civilprozeßordn.)

Die Civilproceßordnung für das deutsche Reich enthält diese Bestimmung nicht s. dagegen §. 711 derselben.

Abgepfändete Gegenstände, welche nicht dem Gerichte übergeben, oder hinweggebracht werden, oder im Gewahrsam des Schuldners belassen werden können, müssen auf Verlangen des Gerichtsvollziehers an einem in der Gemeinde für solche Fälle zu bestimmenden Aufbewahrungsort untergebracht werden.

---

*) S. Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern u. s. w. Bamberg 1870. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Werden vom Gerichtsvollzieher Gebäude in Besitz genommen und können die darin befindlichen Gegenstände dem Auszupfändenden oder dessen Angehörigen nicht in Verwahrung gegeben werden, so sind diese Gegenstände mit einem vom Gerichtsvollzieher darüber zu errichtenden Verzeichnisse dem Bürgermeister auszuhändigen und hat dieser für deren einstweilige Unterbringung Sorge zu tragen.

Wenn Zustellungen im gerichtlichen Verfahren statt an den Adressaten an den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergehen, so hat derselbe deren unverzügliche Behändigung an den Adressaten zu besorgen und kann sich dieser Verpflichtung in keinem Falle entschlagen.

(M.=E. vom 5. Januar 1871 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

c) Für die Rentämter.

Auch den Rentämtern haben die Bürgermeister an die Hand zu gehen und deren amtliche Aufträge unweigerlich in Vollzug zu setzen, insbesondere sind sie berufen, nach näherer rentamtlicher Instruktion die periodischen Verzeichnisse der Kapitalrenten=, Einkommen= und Gewerbssteuerpflichtigen herzustellen, zu welchem Behufe die Pflichtigen ihre Steuerklärungen mündlich oder schriftlich abgeben können.

Nach dem Landtagsabschied vom 29. April 1869 §. 64 müssen nunmehr auch die aus dem Ausland bezogenen Capitalrenten fatirt werden.

Verschlossene schriftliche Fassionen, welche mit der Bezeichnung des Namens und des Wohnorts der Fatenten versehen sein müssen, sind hiebei mit der Fassionsliste und ihren Beilagen uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Diejenigen, welche ihre Einkommensteuer nicht rechtzeitig fatirt haben, hat der Bürgermeister durch Mahnboten auf ihre Kosten unter Vorstreckung einer angemessenen Frist und unter Androhung der im Art. 24 des Gesetzes vom 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betr., bestimmten Strafe hieran gegen Zustellungsnachweis zu erinnern, während die zur Fatirung der Kapitalrentensteuer nicht Erschienenen nach Art. 11 des Gesetzes dieses Betreffs vom 31. Mai 1856 durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung aufzufordern sind, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen bei Vermeidung der im Art. 20 dieses Gesetzes angedrohten Strafe abzugeben.

Zweckmäßig wird es sein, wenn diese zweite öffentliche Mahnung zur Abgabe der Kapitalrentensteuererklärungen im gleichen Zeitpunkte mit der speciellen Mahnung der säumigen Einkommensteuerpflichtigen stattfindet, indem hiedurch den Gemeindebehörden möglich werden wird, gleichzeitig mit den Einkommensteuerfassionen auch die abgegebenen Kapitalrentensteuerfassionen dem k. Rentamte zur Anlegung der Steuerliste übersenden zu können.

(Instruktive Vorschr. zum Einkommen= und Kapitalrentensteuergesetz vom 18. Juni 1856 §. 12, abgedr. in den Kr.=A.=B.)

Bei Fertigung der Gewerbsteuer=Fassionslisten findet das gleiche Verfahren statt, wie bei Herstellung der Einkommensteuerlisten (s. Gesetz vom

1. Juli 1856, die Gewerbsteuer betr.). Die Folgen der unterlassenen Fatirung enthalten die Art. 34 und 43 dieses Gesetzes. Formulare für Bekanntmachungen und Aufforderungen, die Fatirung der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbsteuer betr., finden sich in den **Beilagen 101—105.**

Ueber die monatlichen resp. vierteljährigen Anzeigen der Gewerbsab- und Zugänge an das Rentamt und das Bezirksamt s. §. 35 IV lit. a u. b oben.

Die Wahl der Steuerausschüsse zur Prüfung der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer-Fassionen erfolgt durch die Magistrate und Bürgermeister sämmtlicher Gemeinden eines Rentamtsbezirks unter Leitung eines von der Kreisregierung als Wahlcommissär aufgestellten Beamten der Distriktspolizeibehörde in der Art, daß dieselben nach relativer Stimmenmehrheit für den Einkommensteuerausschuß 12, für den Kapitalrentensteuerausschuß 15 und für den Gewerbsteuerausschuß 10 Mitglieder wählen, welche aus ihrer Mitte ebenfalls mit relativer Stimmenmehrheit die vier ständigen Ausschußmitglieder wählen und die Reihenfolge der Ersatzmänner zu bestimmen haben.

Wählbar sind nur unbescholtene in dem treffenden Rentamtsbezirk ansässige Personen, bei den Wahlen in den Gewerbsteuerausschuß ist außerdem erforderlich, daß dieselben dem Gewerb- oder Handelsstande angehören.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Classe, so müssen von den 12 Wählern des Einkommensteuerausschusses, oder den 15 Wählern des Kapitalrentensteuerausschusses mindestens 4 aus der Mitte der Stadtbewohner genommen und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuß gezogen werden.

Bei den Wahlen des Ausschusses zur Feststellung der Gewerbsteuer sind in diesem Falle von den zehn Wahlmännern mindestens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute zu wählen.

Als fünftes Ausschußmitglied bei den Steuersitzungen hat jedesmal der Bürgermeister derjenigen Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, und bei dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter dieser Gemeinde zu fungiren.

Befassen sich die Bürgermeister auf oder ohne rentamtlichen Auftrag mit Einhebung und Einlieferung von Steuern oder andern Abgaben, welche in die Rentamtskasse fließen, so darf dafür keine Entschädigung aus der Gemeindekasse angesprochen, sondern wegen Vergütung für Mühewaltung und Auslagen sich nur an die Auftraggeber gehalten werden.

Ueber die Perception der Brandversicherungsbeiträge und deren Ablieferung an die Rentämter s. §. 28 c. Ziff. 1 oben.

Nach dem Gesetz vom 28. August 1868 über Besteuerung des Tabaks (Ges.-Bl. S. 357 ff.) haben die Gemeindebehörden die Rentämter bei Prüfung der vor Ablauf des Monats Juli einzureichenden schriftlichen Angaben der Tabakbauer über Lage und Größe der mit Tabak bepflanzten Grundstücke zu unterstützen.

Ist hiebei die Vornahme eines Augenscheines nothwendig, so können Mitglieder des Gemeindeausschusses nach M.-E. vom 14. Januar 1870 eine

Tagesgebühr von 1 fl. 30 kr. (2 ℳ 60 ₰) und zwar zum vollen Betrag bei mehr als sechsstündiger Verrichtungsdauer, außerdem zur Hälfte beanspruchen.

Auch Gemeindediener, Flurwächter und andere Personen, deren Beiziehung zu der Revision der Tabakländereien außer den Mitgliedern des Gemeindeausschusses, zur Ertheilung von Auskunft über Gemarkungs- und Besitzverhältnisse, oder zur Leistung von Handdiensten bei den Revisionen unumgänglich nothwendig ist, erhalten Taggelder in gleichem Maße.

(M.-E. vom 24. März 1870.)

Weitere Bestimmungen zum Vollzuge des Tabaksteuergesetzes enthält die Bekanntmachung der k. Generalzolladministration vom 21. Juni 1877, abgedr. in den KrsamtsBl.

Zustellungen von Befriedigungsgeboten oder anderen amtlichen Verfügungen der Rentämter können, wenn der Schuldner nicht zu finden ist, oder die Annahme verweigert, an den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter gemacht werden und hat dieser dann die Behändigung zu besorgen.

Bei rentamtlichen Auspfändungen kann der damit Beauftragte die Beihilfe eines Gemeindebeamten des Orts in Anspruch nehmen.

(M.-E. vom 27. Juni 1870, die Beitreibung der Staatsgefälle betr., abgedr. in den KreisamtsBl.)

Solche Auspfändungen werden in der Regel durch den Rentamtsboten vorgenommen, welcher statt der Zeugen einen Gemeinde- oder Polizeibeamten des Orts beiziehen kann. Muß er Gewalt anwenden, so kann er ebenfalls die Unterstützung der Ortsbehörde verlangen.

Ueber Verwahrung der abgepfändeten Gegenstände in einem Gemeindelokal und das sonstige Verfahren hiebei gilt das oben b Ziff. 2 Gesagte.

Ueber die halbjährig zu erstattenden Anzeigen der erfolgten Neuvermarkungen von Grundstücken siehe §. 33 lit. k oben.

d) Für die Militärbehörden.

Ueber den Verkehr der Bürgermeister mit den Militärbehörden siehe §. 21 oben.

e) Für die Aufschlagämter.

Nach Art. 42 des Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 sind die Ortspolizeibehörden verbunden, die Aufschlagsbediensteten bei Haussuchungen sofort zu begleiten, wenn sie den Verdacht von Gefährden für begründet halten und die Haussuchung nicht Nachts (Art. 20) geschehen soll, sondern von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends.

Bei Nachtzeit können die Ortsbehörden ihren Beistand ohne Angabe von Gründen versagen.

Ueber den Verkehr der Ortspolizeibehörden mit den Aufschlagseinnehmereien aus Anlaß der Hundevisitationen s. §. 6 dann §§. 8 und 10 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1876 (Ges.- u. VObl. von 1876 S. 367 ff.)

f) Ueber Haussuchungen bei Forstfreveln s. §. 34 a oben.

g) Die Disciplin über die Bürgermeister steht ausschließlich der Distriktsverwaltungsbehörde zu und haben Gerichte und andere Behörden, wenn sie Beschwerde über Nichterledigung ihrer an die Gemeindebehörden ergangenen Verfügungen zu führen haben, sich desfalls an die Distriktsverwaltungsbehörde zu wenden.

§. 43.

Geschäftsaufgabe des Standesbeamten.*)

Die hauptsächlichsten Bestimmungen über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung finden sich im Reichsgesetz dieses Betreffs vom 6. Febr. 1875 (Reichsgesbl. S. 23—40), in der Ausführungsverordnung des Bundesraths zu demselben vom 22. Juni 1875 (Centralbl. für das deutsche Reich S. 386—425) und in der Ministerialbekanntmachung vom 5. Dezember 1875 (Mbl. d. J. S. 675).

I. Allgemeine Bestimmungen.

Direktiven über Bildung der Standesamtsbezirke enthält die M.-E. vom 19. Oktober 1875 (Mbl. d. J. S. 510).

In der Regel bildet, größere Städte ausgenommen, jede politische Gemeinde einen Standesamtsbezirk.

Standesbeamter ist in der Regel der Bürgermeister, sein Stellvertreter der Beigeordnete, die Uebertragung dieser Funktion an eine andere Person sollen die Kreisregierungen nur ausnahmsweise genehmigen. (M.-E. vom 20. November 1875.)

Geistliche und andere Religionsdiener sind von der Uebertragung des Amts eines Standesbeamten oder seines Stellvertreters ausgeschlossen.

Bürgermeister und Beigeordneter sind verpflichtet, diese Funktion zu übernehmen und können hiefür keine Entschädigung beanspruchen.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch den Standesbeamten oder seinen gesetzlichen Stellvertreter mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

Zum Niederschreiben der Standesakte kann sich der Standesbeamte eines Schreibgehilfen bedienen, dieselben müssen übrigens in diesem Falle stets in seiner Gegenwart aufgenommen werden.

Das Amtslokal des Standesbeamten muß täglich während einer bestimmten im Amtsbezirke vorher bekannt gemachten Zeit dem Publikum zugänglich sein, insbesondere hat der Standesbeamte auch an Sonn- und Feiertagen während

*) S. die bereits üben erwähnte Schrift: **Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung** nebst den dazu erlassenen **Ausführungs-Verordnungen**, versehen mit vielen Anmerkungen, Verweisungen und einem vollständigen Register. Bamberg 1876 u. 1877. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. Preis nebst Anhang 3 ℳ.

einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Zeit im Amtslokale anwesend zu sein, da es unter allen Umständen nothwendig ist, den Betheiligten zur Erledigung dringlicher Geschäfte auch an solchen Tagen Gelegenheit zu geben und überdies die Anzeige von Todesfällen unter Umständen nur an Feiertagen rechtzeitig erfolgen kann.

Register, Akten und Verzeichnisse des Standesbeamten dürfen nicht mit den Akten, Registern, Büchern ꝛc. des Bürgermeisters vermischt, beide müssen vielmehr durchweg auseinander gehalten werden.

Zur Vornahme der Eheschließungen ist, soweit nur immer möglich, ein ständig und ausschließlich hiezu bestimmtes entsprechend ausgestattetes Local zu benützen; wenn bei einzelnen kleinen Standesämtern ein solch gesondertes Local nicht vorhanden ist und auch nicht beschafft werden kann, muß unbedingt aus dem sonst zu anderen Zwecken verwendeten Zimmer Alles entfernt werden, was die Würde und Wichtigkeit der Amtshandlung beeinträchtigen könnte, so z. B. Betten, Kleider, Arbeitsgeräthe ꝛc., auch sind Kinder, Dienstboten und überhaupt Leute in Arbeitskleidern ferne zu halten.

Die Amtsakten sind in einem versperrbaren Actenschranke gesondert aufzubewahren; dieser Schrank darf nicht in einem offenen Hausplatze stehen und ist stets versperrt zu halten.

Im Falle sich der Standesbeamte auch nur für einen Tag von seinem Wohnorte entfernt, hat er den Schlüssel zum Actenschranke seinem Stellvertreter zu übergeben.

Nach der M.-E. vom 28. Sept. 1876 (Mbl. d. J. S. 402) sollen die Nebenregister da, wo es geschehen kann, gesondert von den Hauptregistern an sicheren Orten aufbewahrt werden, wo eine Absonderung der Aufbewahrungsorte nicht möglich ist, sind die Standesregister in einer Weise aufzubewahren, welche deren Rettung im Falle eines Brandes ꝛc. möglichst erleichtert.

Die Register und Formulare zu allen Registerauszügen, zu den Bescheinigungen über erfolgte Eheschließung, für die Aufgebote, wo solche veranlaßt sind, und für die Ermächtigungen zur Eheschließung vor einem andern Standesbeamten werden den Gemeinden vom k. Staatsministerium kostenfrei geliefert, die Kosten der übrigen Formulare, Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Beschaffung, Beheizung und Beleuchtung des Amtslokals, dann für allenfallsige Honorirung eines Schreibgehilfen haben die Gemeinden zu tragen. Bei aus mehreren Gemeinden gebildeten Standesamtsbezirken bildet die Seelenzahl den Maßstab der Vertheilung dieser Kosten.

Die Aufsicht auf die Amtsführung des Standesbeamten kommt der Distriktspolizeibehörde zu, in höherer Instanz der Kreisregierung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen, welch letztere jedoch für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 ℳ. nicht übersteigen dürfen und der Gemeinde zufließen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann

er dazu auf Antrag des Betheiligten durch das Gericht I. Instanz seines Amtssitzes angewiesen werden.

II. Registerführung im Allgemeinen.

a) Hauptregister.

Bei jedem Standesamt sind drei Register unter der Bezeichnung Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen.*) (§. 12.)

In diese Register sind die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern, ohne Abkürzungen, die wesentlichen Angaben**) mit Buchstaben zu schreiben, unvermeidliche Zwischenräume durch Striche auszufüllen.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärungen erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1) den Ort und Tag der Eintragung,
2) die Bezeichnung der Erschienenen, unter Beifügung der genau zu ermittelnden Vornamen,
3) den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat,***)
4) den Vermerk der Vorlesung und Genehmigung der Eintragung,
5) die Unterschrift der Erschienenen, bei Schreibensunkunde oder Verhinderung das Handzeichen derselben oder Angabe des Grundes, weshalb dasselbe nicht beigefügt worden,
6) die in Gegenwart der Parteien beizusetzende Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche ihrem Inhalte nach genau zu prüfende und nöthigenfalls richtig zu stellende Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken, und mit Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Entsprechen in einem gegebenen Falle die gedruckten Worte des Formulars nicht, so sind diese zu durchstreichen, es ist aber in diesem Falle am Rande zu bemerken, daß und wie viele Worte oder Zeilen gestrichen wurden, und diese Bemerkung von den Erschienenen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

*) Daß bei einem aus mehreren Gemeinden bestehenden Standesamte für jede einzelne Gemeinde besondere Register geführt werden, ist nicht erforderlich.

**) Tag und Stunde und Jahrzahl der Geburt, der Eheschließung und des Todes, Alter der Eheschließenden und der Zeugen, die Tageszeit ist immer durch den Ausdruck „Vormittags" und „Nachmittags" zu bestimmen.

***) Jeder auf dem Standesamt zur Abgabe einer Erklärung Erscheinende muß entweder dem Standesbeamten persönlich bekannt sein, oder durch eine persönlich bekannte Person anerkannt werden, im ersteren Falle hat der Eintrag zu lauten: „Vor dem ... erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt der N. N. — im zweiten Falle dagegen: „Vor dem ... erschien heute der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten N. N. anerkannt der N. N."

Unausgefüllte Zeilen sind sogleich bei der Eintragung zu durchstreichen. Correkturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben, oder durch Rasuren sind in den Standesregistern unstatthaft, ebenso Abkürzungen irgend welcher Art.

Wenn sich beim Niederschreiben eines Registereintrags ein Schreibfehler oder sonst eine Unrichtigkeit ergibt und die Eintragung noch nicht durch Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen ist, so kann die die Unrichtigkeit verbessernde Bemerkung am Rande beigefügt werden, welche sowohl von den Erschienenen als dem Standesbeamten zu unterschreiben ist. Aus der Fassung des Randvermerks muß hervorgehn, daß derselbe noch vor Abschluß der Verhandlung selbst erfolgt ist.

Hat dagegen der Standesbeamte die Eintragung bereits unterschriftlich vollzogen wenn die Unrichtigkeit entdeckt wird, so kann die Berichtigung nur nach Maßgabe der §§. 65 und 66 des Gesetzes auf gerichtliche Anordnung erfolgen.

Der Standesbeamte hat deshalb, bevor der Eintrag gemacht wird, darauf zu dringen, daß unvollständige oder unrichtige Angaben ergänzt oder richtig gestellt werden und ehe er den Eintrag unterzeichnet, sich wiederholt in eingehender und verlässiger Weise zu überzeugen, daß die Urkunde allen thatsächlichen Verhältnissen entspricht, damit häufige und umständliche Berichtigungen möglichst vermieden werden.

Ist einer Eintragung ein Zusatz, eine Abänderung oder Berichtigung auf gerichtliche Anordnung beizufügen und hiezu weder am Rande, noch auf der Blattseite der Eintragung genügender Raum, so ist auf die nächstfolgende Seite des Registers hinüberzuschreiben. Ist auch dies nicht möglich, weil dort bereits eine andere Eintragung eingeschrieben ist, so ist an der betreffenden Stelle ein Blatt in das Register einzuheften, mit diesem durch ein Siegel zu verbinden und auf dieses Blatt, welches mit der Nummer der zu berichtigenden Eintragung zu versehen ist, neben derselben der Vermerk zu schreiben.

Die wörtliche Eintragung der dem Standesbeamten zugehenden Anzeigen in die Standesregister ist nicht geboten, nachdem dieselben manches Ueberflüssige enthalten können und ihre Fassung zuweilen zur wörtlichen Uebertragung in die Register nicht geeignet ist. Es genügt deshalb die Eintragung des Nothwendigen und Wesentlichen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte schriftliche Anzeige.

Oeffentliche Urkunden, welche dem Standesbeamten zum Randeintrag zugehen, sind möglichst wörtlich in die Register aufzunehmen.

Die von auswärtigen Standesämtern mitgetheilten Abschriften sind nicht in das Hauptregister überzutragen, sondern in das alphabetische Register mit entsprechender Bemerkung vorzumerken und zu den Sammelakten zu nehmen.

Ausgefüllte Beispiele zu den verschiedensten Fällen von Einträgen und Ausfertigungen sind der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875 beigegeben, welche in Zweifelsfällen nachzusehen sind.

Die ordnungsgemäß geführten Register beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, oder der sonstigen Unrichtigkeit des Eintrages erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten, oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Die Führung der Standesregister und der darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgt kosten- und stempelfrei. Gegen Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren*) müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge aus denselben ertheilt werden. Im amtlichen Interesse und bei Unvermögenheit der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung von Auszügen gebührenfrei zu gewähren, ebenso Geistlichen und Religionsdienern. Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Wenn das Register eines Jahres in mehrere Theile zerlegt werden muß, so ist bei dem Abschlusse eines Theiles in nachstehender Weise auf den folgenden zu verweisen:

„Vorstehender erster (zweiter) Band des Geburtsregisters für das Jahr 187 . — enthaltend sechshundert Eintragungen — wird unter Hinweisung auf den zweiten (dritten rc.) Band abgeschlossen.

. . . . den . . ten . . . . . . 187 .

Der Standesbeamte.

N. N.

Der zweite und jeder folgende Theil eines Registers sind nicht mit der Nummer 1, sondern mit der auf die letzte Nummer des vorhergehenden Theiles folgenden Nummer zu beginnen.

b) Nebenregister.

Von jeder Eintragung in das Hauptregister ist an demselben Tage von

*) Der dem Gesetz beigefügte Gebühren-Tarif bestimmt:
I. daß gebührenfrei sind die ausgestellten Bescheinigungen:
1. über das vorschriftsmäßig erfolgte Aufgebot (§. 49),
2. über die erfolgte Eheschließung (§. 54),
3. über die erfolgte Eintragung zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung.
Für solche sind auch keine Stempelmarken anzuwenden.
II. Daß an Gebühren zum Ansatz kommen:
1. für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang . . . . ½ ℳ
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . . . 1½ ℳ
2. für die schriftliche Ermächtigung eines anderen Standesbeamten zur Eheschließung (§. 43),
und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren . . . . . ½ ℳ
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen, und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch . . . . . ½ ℳ
jedoch zusammen höchstens . . . . . 2 ℳ
Die Erhebung dieser Gebühren erfolgt durch den Standesbeamten, welcher sie an die Gemeindekasse abzuliefern hat.
Dieselben sind zur theilweisen Bestreitung der den Gemeinden für das Standesamt erwachsenden Kosten bestimmt.

dem Standesbeamten eine von ihm zu beglaubigende Abschrift*) in ein Nebenregister einzutragen.

Die Einträge haben mit den Einträgen im Hauptregister genau übereinzustimmen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die abgeschlossenen Nebenregister ungebunden an die Distriktspolizeibehörde eingesendet, welche dieselben prüft und sodann dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zustellt.

Eintragungen in die Nebenregister, welche nach deren Einreichung bei den Aufsichtsbehörden erforderlich werden, liegen den Gerichten I. Instanz ob,**) Auszüge aus diesen Nebenregistern werden vom genannten Gerichte unter dessen Fertigung ertheilt. (Just.-M.-E. v. 10. Januar 1877, MBl. d. J. S. 37.)

c) Abschluß der Haupt- und Nebenregister am Jahresschluß.

Sofort nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen***) hinter der letzten eingetragenen Urkunde abzuschließen, wenn in Folge auch dessen beispielsweise Geburtsfälle, die sich am letzten Tage des Monats Dezember ergeben haben, nach dem Abschlusse in das Geburtsregister des folgenden Jahres eingetragen werden müssen.

Das Standesregister soll nämlich nur die sämmtlichen in demselben Kalenderjahr vorgekommenen Standesakte enthalten, d. h. nicht die Geburts- und Sterbefälle, die sich im Laufe des Kalenderjahres ergeben haben, sondern die Anzeigen, welche über diese Fälle vom Standesbeamten aufgenommen worden sind.

Standesbeamte, welche ein vollständiges Verzeichniß der in einem Kalenderjahr vorgekommenen Geburtsfälle herstellen sollen, müssen demnach auch das Geburtsregister des nächstfolgenden Jahres durchgehen.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes sind Nachträge zu den für jedes Jahr zu führenden alphabetischen Registern anzulegen und in diesen Nachträgen die erst im darauffolgenden Jahre oder später angezeigten, der Zeit nach in den betreffenden Jahrgang gehörigen Fälle unter Angabe des Jahrgangs und der Nummer der Eintragung zu verzeichnen.

Die Einträge des nächstfolgenden Jahres haben wieder mit Nr. 1 zu beginnen.

---

*) Es ist also unrichtig, wenn der Standesbeamte den Eintrag im Nebenregister von den Betheiligten persönlich unterzeichnen läßt.

**) Einträge, welche nach Einsendung der Nebenregister in die Hauptregister gemacht wurden, sind daher gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigeschrieben werden.

***) Hiebei sind nur die Eintragungen, nicht aber auch die zu ihnen gemachten Randeintragungen zu zählen.

d) Von Standesbeamten zu führende Akten und Verzeichnisse zu den einzelnen Registern.

1) Sammelakten.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilagen zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet und zwar für jedes Register gesondert anzulegen und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und die der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes) desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen. Die Sammelakten sind mit entsprechenden Tekturen und einem Inhaltsverzeichnisse zu versehen, die einzelnen Produkte zu numeriren und dem Inhaltsverzeichniß zu adnumeriren. Dieselben haben in chronologischer Anordnung zu enthalten

Sammelakt zum Geburtsregister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte:

1) Schriftliche Geburtsanzeigen (§. 20 des Ges.),
2) Anzeige von Findlingen (§. 24),
3) Anerkennung unehelichen Kinder (§. 25),
4) Legitimation, Adoption (§ 26),
5) Eintragung verspäteter Anzeigen (§. 27),
6) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§. 65),

b) Verhandlungen und Anordnungen des Standesbeamten.

1) Erforschung der Richtigkeit der Anzeigen (§. 21),
2) Anerkennung unhelicher Kinder (§. 25).

Sammelakt zum Heirathsregister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte:

1) Ehemündigkeit und Consens (§. 28),
2) Ehehindernisse wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft, Wahlverwandtschaft und Ehebruchs (§. 33),
3) Wartezeit bei Wittwen und geschiedenen Frauen (§. 35),
4) Verehelichung der Militärpersonen, Landesbeamten und Ausländer, Vermögensauseinandersetzung rc. (§. 38),
5) Delegation anderer Standesbeamten (§. 43),
6) Aufgebot, Geburtsurkunden, Consense (§. 45),
7) Ablehnung der Eheschließung beim Bekanntwerden von Ehehindernissen (§. 48),

8) Bescheinigung des Aufgebots an anderen Orten, als jenen der Eheschließung (§. 49),
9) Dispensation von Aufgebote, Erlaß derselben bei lebensgefährlichen Krankheiten (§. 50),
10) Erkenntnisse über Auflösung, Ungiltigkeit und Nichtigkeit der Ehe (§. 55),
11) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§. 65),

b) Verhandlungen und Anordnungen der Standesbeamten:

1) Prüfung der Erfordernisse der Eheschließung (§. 45),
2) Aufgebot, Ort, Art, Zeit und Inhalt (§. 46),
3) Bekanntmachung des Aufgebots im Auslande (§. 47).

Sammelakt zu dem Sterberegister.

a) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen insbesondere der Aufsichtsbehörde und der Gerichte:

1) Anzeige von Sterbefällen (§. 58),
2) Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Eintragung von Sterbefällen (§. 60),
3) Berichtigungen auf gerichtliche Anordnung (§. 65).

b) Verhandlungen und Anordnungen der Standesbeamten:

1) Erforschung der Richtigkeit der Anzeigen (§§. 21 u. 58),
2) Strafen wegen versäumter Anzeige, Zwangsstrafen gegen Säumige (§. 68).

2) Alphabetische Verzeichnisse.

Zu jedem der drei Register ist ein gesondertes alphabetisches Namens-Verzeichniß zu führen, welches das Auffinden der einzelnen Eintragungen ermöglicht.

3) Controle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen eines Kindes (§. 22 Abs. 3 des Ges.).

Sie bildet ein Register über die Fälle, in welchen die Vornamen eines Kindes zur Zeit der Geburtsanzeige noch nicht feststanden und erst nachträglich angezeigt werden.

4) Verzeichnisse der vom Standesbeamten angeordneten oder auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündeten Aufgebote.

Einträge in dieses sind nur veranlaßt, wenn vor dem Standesbeamten ein einem andern deutschen Staate angehöriger Mann eine Ehe schließen will, in welchen Fällen sich das Verfahren ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten, das Aufgebot daher nach §. 44 desselben vom Standesbeamten auszugehen hat. Das Verzeichniß muß übrigens für alle Fälle angelegt sein.

5) **Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren** (§. 16 des Ges.)

Formulare zu den sub 2—5 erwähnten Verzeichnissen finden sich in Beilage **106—111**.

Bezüglich der Führung der einzelnen Register ist insbesondere Folgendes im Auge zu behalten:

III. Beurkundung der Geburten.

1) Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche*) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft statt gefunden hat, anzuzeigen. (§. 17.)

Ist jedoch ein Kind todt geboren, oder in der Geburt verstorben, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. (§. 23.)

Verpflichtet zu der Anzeige sind in nachstehender Reihenfolge, so daß die Verpflichtung des nächstbenannten erst eintritt, wenn der früher Benannte nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist:

1) der eheliche Vater,
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
3) der dabei zugegen gewesene Arzt,
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. (§. 18.)

Die Anzeige kann aber auch durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person erfolgen, (§. 19.) mithin nicht durch eine Person, welche kein eigenes Wissen von dem Vorkommnisse hat.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche bestimmten Personen die Pflicht zur Anzeige von Geburtsfällen auferlegen.

2) Erfolgt die Geburt in einer öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalt, sowie in Kasernen, so trifft diese Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. (§. 20.)

Als öffentliche Anstalten sind nicht nur die Anstalten des Staats, der Kreis-, Distrikts- und politischen Gemeinden zu betrachten, sondern auch jene der kirchlichen Korporationen und überhaupt alle Anstalten, welche juristische Persönlichkeit besitzen. M.-E. vom 13. Dezember 1875 (Mbl. d. J. S. 713.)**)

Geburts- und Sterbefälle in Kasernen werden durch den Regiments- oder Bataillons-Commandeur, in Militärlazarethen durch den Chefarzt, in militäri-

---

*) d. h. innerhalb sieben Tagen.

**) Blos auf Grund des §. 30 der Reichs-Gew.-O. concessionirte Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten fallen nicht unter §. 20 des Gesetzes.

schen Strafanstalten durch den Commandanten oder Aufsichtsofficier angezeigt. (M.-E. vom 26. Dezember 1875 Mbl. d. J. 1876 S. 17.)

Formulare für schriftliche Anzeigen solcher Anstalten ꝛc. über Geburts- und Sterbefälle enthält das Mbl. d. J. von 1875 Seite 715 und 716.

3) Die Anzeige muß immer mündlich erfolgen (§. 19.), nur in den Fällen der Nr. 2 genügt eine schriftliche amtliche Anzeige. (§. 20.)

Hat der Standesbeamte Anlaß, die Richtigkeit der Anzeige zu bezweifeln, so ist derselbe verpflichtet, sich darüber in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. (§. 21.)

Er kann zu diesem Behufe Personen vernehmen, welche muthmaßlich von der Sache Kenntniß haben, im Falle der Verweigerung der Auskunft, kann der Standesbeamte nach §. 68 Abs. 3 des Gesetzes Geldstrafe bis zu 15 ℳ aussprechen.

4) Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe, und Wohnort des Anzeigenden,
2) Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3) Geschlecht des Kindes,
4) Vorname des Kindes, (falls dasselbe am Leben geblieben),
5) Vor- und Familien-Namen Religion Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- und Mehrgeburten erfolgt die Eintragung für jedes Kind besonders unter genauer Angabe der Zeit jeder Geburt.

Die noch nicht festgestellten Vornamen eines Kindes müssen nachträglich längstens zwei Monate nach der Geburt angezeigt werden. Die Eintragung derselben erfolgt am Rande der Eintragung des Geburtsfalles.

Die Eintragung der Anzeige eines todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindes, welche spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen muß, erfolgt nur im Sterberegister (§. 23.), wobei auch die Religion der Eltern anzugeben ist, hat dagegen das Kind, wenn auch nur kurze Zeit gelebt, so ist die Anzeige in das Geburts- und in das Sterberegister zu machen.

5) Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hievon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen, und dem Standesbeamten von deren Ergebniß Behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu erstatten hat.

Die Eintragung soll enthalten:

die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des

Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden. (§. 24.)

6) Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. (§. 25.)

Erfolgt diese Anerkennung gleichzeitig mit der Anzeige der Geburt durch den natürlichen Vater, so kann dieselbe am Schlusse der Eintragung bemerkt werden, erfolgt sie später, so ist solche als Randzusatz einzutragen und dieser von dem Standesbeamten und dem die Vaterschaft Anerkennenden zu unterschreiben.

Erfolgt die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles, oder werden die Standesrechte eines eingetragenen Kindes durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt, oder in anderer Weise verändert, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken. (§. 26.)

Dem Standesbeamten liegt die Verpflichtung ob, sämmtliche bei ihm angezeigten Geburten unehelicher Kinder dem Pflegschaftsgerichte alsbald mitzutheilen.

Die Benachrichtigungsschreiben sind portofrei. (M.-E. v. 24. Nov. 1876 MbI. d. J. S. 485.)

In jenen Fällen, in welchen der Vorname eines außerehelichen Kindes noch nicht festgestellt war, ist derselbe dem Gerichte nachträglich bekannt zu geben, sobald er angezeigt ist.

Wird in das Geburtsregister die Anerkennung eines unehelichen Kindes eingetragen, so ist dem Gerichte beglaubigter Auszug hierüber mitzutheilen.

Wird die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde anerkannt, dessen Geburt in die vor Geltung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geführten Civilstandsregister (Matrikel) eingetragen ist, so ist den Verwahrern dieser Register von der Anerkennung Mittheilung zu machen.

7) Die Fristen für die Anzeige der Geburten (§. 17—20 des Gesetzes), für die nachträgliche Angabe der Vornamen eines Kindes (§. 23.), bezüglich der todtgebornen oder in der Geburt verstorbenen Kinder (§. 23.), hinsichtlich aufgefundener neugeborner Kinder (§ 24.) sind genaustens einzuhalten.

Zuwiderhandlungen haben die Standesbeamten nach §. 68 des Gesetzes zu begegnen und wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet wird Strafeinschreitung zu veranlassen.

Wird die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts, deren Kosten der zur Anzeige Verpflichtete zu tragen hat, erfolgen. (§. 27.) Correspondenzen, welche sich zum Vollzuge dieser Bestimmungen

ergeben, sind portopflichtig. (M.-E. vom 24. November 1876 Mbl. d. J. S. 485.)

8) Ist eine Geburt außerhalb des Wohnortes der Eltern oder der unehelichen Mutter erfolgt, so ist dem Standesbeamten des Wohnorts beglaubigte Abschrift der betreffenden Eintragung zu übermitteln.

Eine Uebertragung der Abschrift in das Register der Standesbeamten des Wohnorts hat nicht stattzufinden.

Die übermittelten Abschriften sind in den zu dem betreffenden Register gehörigen Sammelakten des einschlägigen Jahrgangs zu verwahren und ist in dem alphabetischen Namensregister entsprechende Vormerkung zu machen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn dem Standesbeamten des Wohnorts derlei Abschriften an andere Behörden, insbesondere auch ausländische, übermittelt werden.

IV. Heiraths-Register und Eheschließung.

Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist nach der Wahl der Verlobten derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat, oder sich gewöhnlich aufhält, oder welchem eine schriftliche Ermächtigung des Ersteren zur Schließung der Ehe ertheilt wird. (§. 41 u. 42 des Ges.)

Ueber die Form dieser schriftlichen Ermächtigungen und deren Aufbewahrung s. d. M.-E. v. 17. Mai 1877. (Mbl. d. J. S. 209.)

Eine nach den Vorschriften des Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Trauungen werden durch das Gesetz nicht berührt.*)

Bezüglich der Eheschließungen haben die Standesbeamten ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß nicht eine ungiltige Ehe geschlossen wird. Sie haben daher nicht nur die gesetzlichen Formalitäten auf das Genaueste zu beobachten, sondern auch sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Eheschließung gegeben sind.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob der Bräutigam

A) den rechtsrheinischen bayerischen Landestheilen, oder
B) einem andern Theile des Deutschen Reichs, oder
C) dem Auslande angehört.

Zu A:

Ist der Bräutigam im rechtsrheinischen Bayern heimatberechtigt, so kann derselbe eine bürgerlich giltige Ehe vor dem Standesbeamten erst dann schließen, wenn er ein von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimath nach Art. 33

*) Ueber das Traurecht und die Vornahme des Aufgebots in der protest. Kirche diesseits des Rheins s. d. M.-E. vom 27. Dez. 1875 (Cult.-Mbl. S. 514.)

des Gesetzes vom 16. April 1858 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt ausgestelltes Verehelichungszeugniß besitzt.

Die Standesbeamten und zwar sowohl jene rechts des Rheins, als auch jene in der Pfalz, haben sich also in allen diesen Fällen das vorgeschriebene Verehelichungszeugniß vorlegen zu lassen.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses ist durch die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen bedingt und hat in der seitherigen Weise zu erfolgen; es ist jedoch Seitens der Distriktsverwaltungsbehörde Nachstehendes zu beachten:

1) die civilrechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung haben durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 eine neue Regelung erfahren. Die Behörden haben demnach zwar auch ferner keine förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse zu pflegen, gleichwohl aber ist es veranlaßt, daß wenigstens das Vorhandensein der positiven Voraussetzungen der Eheschließung geprüft werde.

   Die Distriktsverwaltungsbehörden haben sich daher

   a) zum Nachweise der Ehemündigkeit (§. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) die in §. 45 bezeichneten Geburtsurkunden oder den Nachweis der erlangten Dispensation,

   b) bei der Verehelichung von Personen, welche der Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Adoptiveltern, des Vormunds und beziehungsweise der Vormundschaftsbehörde bedürfen (§§. 29—31 a. a. O.), die zustimmende Erklärung derselben, beziehungsweise das die Zustimmung ergänzende richterliche Erkenntniß §. 32 a. a. O.) oder gegebenen Falles die betreffenden Sterbeurkunden vorlegen zu lassen.

   c) Die Distriktsverwaltungsbehörden haben ferner feststellen zu lassen, daß die Brautleute in keinem der in §. 33 Ziffer 1 mit 4 und §. 37 des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse zu einanden stehen.

   d) Bei Personen, welche bereits eine frühere Ehe eingegangen haben, ist der Nachweis des erfolgten Ablebens des anderen Ehetheils oder der stattgehabten Ehetrennung, und gegebenen Falles der Auseinandersetzung und Sicherstellung des gegebenen Vermögens (§§. 34 und 38 Abs. 2 a. a. O.), ferner

   e) bei Wittwen oder geschiedenen Frauen (§. 35) veranlaßten Falles der Nachweis erlangter Dispensation erforderlich.

2) Die der Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses vorhergehende öffentliche Bekanntmachung des Verehelichungsvorhabens hat in der bisherigen Weise zu geschehen.

3) Werden die Nachweise über die civilrechtlichen Erfordernisse der Eheschließung (Ziff. 1 lit. a bis e) nicht erbracht, oder werden Ehehindernisse von Dritten geltend gemacht, oder erlangt die Distrikts-Verwaltungsbehörde von einem solchen in anderer Weise Kunde, so hat

dieselbe nach Vorschrift des Art. 35 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt zu verfahren. Hiebei wird übrigens insbesondere auf die Bestimmung in §. 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hingewiesen.

4) Sind dagegen die civilrechtlichen Erfordernisse zur Eheschließung als erfüllt nachgewiesen und ist auch den übrigen Voraussetzungen des Art. 34 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Febr. 1872 genügt, so ist das Verehelichungszeugniß ungesäumt auszufertigen und unter Rückgabe der übergebenen, vor dem Standesbeamten benöthigten Urkunden an die Betheiligten hinauszugeben, oder an den von diesen bezeichneten Standesbeamten zu übersenden.

Beigefügt wird hier, daß für die Militärpersonen (Art. 34 Ziff. 1 a. a. O.) nunmehr die §§. 40 und 60 Ziff. 4 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 maßgebend sind und daß Ziffer 4 des Art. 34 a. a. O. durch den Art. 12 des Gesetzes vom 23. Februar 1872 „die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt betr." beseitigt worden ist.*)

5) Das für einen in den Landestheilen rechts des Rheins heimatberechtigten Mann ausgestellte distriktspolizeiliche Zeugniß soll die Gewähr leisten, daß den gesetzlichen Voraussetzungen der Eheschließung vor dem Standesbeamten genügt ist. Die Vorlage dieses Zeugnisses enthebt jedoch den Standesbeamten nicht der Verpflichtung, der Sache näher auf den Grund zu sehen, wenn sich Verdacht ergibt, daß gleichwohl Ehehindernisse obwalten.

Um den Verehelichungszeugnissen außerhalb Bayerns die volle Würdigung und Anerkennung zu sichern sind die Distriktsverwaltungsbehörden angewiesen, denselben auf Verlangen der Betheiligten die Bestätigung beizufügen, daß und wann das Aufgebot nach Art. 34 Ziffer 2 und Art. 35 des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Febr. 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt mit §. 74 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß der Behörde gekommen sind. (M.-E. vom 17. Mai 1871 Mbl. d. J. S. 209.)

Zu B:

a) Wenn der Bräutigam in der Pfalz heimatberechtigt ist und in den Landestheilen rechts des Rheins eine Ehe schließen will, so ist hiezu das in Art. 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April

---

*) Der allegirte Artikel 34 Ziffer 4 des Gesetzes vom 16. April 1872 handelte von der Beibringung der Auswanderungs-Bewilligung, falls die Braut eine Ausländerin und nach den Gesetzen ihres Landes eine Bewilligung zur Auswanderung erforderlich ist. Diese Bestimmung hat zur Zeit keine Geltung mehr.

1868 und 23. Februar 1872 vorgeschriebene Zeugniß erforderlich.

b) Will ein in der Pfalz heimatberechtigter Mann in der Pfalz, oder ein einem andern Deutschen Staate angehöriger Mann in Bayern eine Ehe schließen, so hat sich das Verfahren der Standesbeamten ausschließlich nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu richten. Es hat daher, wenn nicht Dispensation nach §. 50 Abs. 1 ertheilt ist, oder wenn nicht der Fall des Art. 50 Abs. 2 vorliegt, das Aufgebot nach Maßgabe der §§. 44—47 des Gesetzes zu erfolgen, vor Erlassung des Aufgebots hat der Standesbeamte die Nachweise über die Erfüllung der zur Eheschließung gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erbringen zu lassen und die Vorlage der nothwendigen Urkunden, insbesondere auch die dienstliche Bewilligung für Beamte, Bedienstete und Militärpersonen, zu verlangen.

Zu C:

Die Eheschließung eines Nichtdeutschen vor einem Standesbeamten setzt unter allen Umständen die Beibringung des in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt bezeichneten Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde und das vorgängige Aufgebot durch den Standesbeamten voraus.

Der in Art. 39 Abs. 1 a. a. O. verlangte Nachweis soll zunächst darthun, daß Ausländer durch die Eheschließung ihre Staatsangehörigkeit auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer Familie von ihrem Heimatsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Die Beibringung von solchen Nachweisen ist dann nicht nothwendig, wenn durch ministerielle Erklärungen u. dgl. bekannt gegeben worden ist, daß die Eheschließungen von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung und die nemliche Folge haben, wie wenn diese Ehe im ausländischen Heimatstaate des Mannes abgeschlossen worden wäre.

Dies ist zur Zeit der Fall:

a) bezüglich der Niederländischen Staatsangehörigen nach M.-E. v. 19. März 1871 Nr. 1905,

b) bezüglich der Schwedisch-Norwegischen Staatsangehörigen nach M.-E. vom 3. Juli 1874 Nr. 7596 (Amtsblatt des St.-M. d. J. S. 349),

c) bezüglich der Italiener nach Uebereinkunft vom 3. Dezbr. 1874 (Minist.-Amtsblatt v. Jahre 1875 S. 478),

d) bezüglich der Belgier nach Uebereinkunft vom 8. Oktober 1875 (Minst.-Amtsblatt S. 645) und

e) bezüglich der Franzosen nach dem in Frankreich geltenden Civilgesetzbuche.

Was endlich die weiteren Voraussetzungen der Eheschließung von Ausländern betrifft, so haben die Distriktsverwaltungsbehörden den Nachweis zu

verlangen, daß nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen diese Eheschließung zuläßig ist.

D Im Uebrigen wird bemerkt:

1) Es ist gestattet, für die Vornahme von Eheschließungen ein für allemal einen oder mehrere Wochentage festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen muß jedoch die Eheschließung auch an anderen Tagen vorgenommen werden.

2) Die Eheschließungen sollen in einem der Würde und Wichtigkeit der Handlung entsprechenden, ständig hiezu bestimmten Lokale vorgenommen werden. Eheschließungen außerhalb des Amtslokales des Standesbeamten sind nur dann zuläßig, wenn einer der Verlobten am Erscheinen in demselben durch Krankheit ꝛc. verhindert ist, oder ein besonderer Ausnahmefall vorliegt.

Jedenfalls ist die Vorsorge zu treffen, daß in derselben Räumlichkeit nicht gleichzeitig andere Geschäfte und Verhandlungen vorgenommen werden.

3) Der Standesbeamte hat bei Eheschließungen in angemessener Kleidung, und wenn derselbe zugleich ein Gemeindebeamter ist, in Amtstracht oder mit dem Dienstzeichen zu erscheinen.

4) Die Eheschließung findet soweit der Raum es gestattet, in der Regel öffentlich statt. Personen, welche durch ihr Verhalten oder in sonstiger Weise die Handlung stören oder der Würde derselben Eintrag bereiten können, sind zu entfernen.

5) Verwandtschaft des Standesbeamten mit den Verlobten oder einem derselben steht der Mitwirkung des Ersteren bei der Eheschließung nicht entgegen.

Die Eheschließung selbst erfolgt vor dem Standesbeamten in Gegenwart von zwei großjährigen, also 21 Jahre alten Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten

und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten:

daß er die Verlobten nunmehr Kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Demnächst erfolgt die Aushändigung einer amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung an die Eheleute. (§. 52, 53, 54.)

6) Die Eintragung in das Heiraths-Register soll enthalten:

1. Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;

3. Vor- und Familien-Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. Die Erklärung der Eheschließenden;
5. Den Ausspruch des Standesbeamten.

7) Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung aufgenommenen Eintragung zu vermerken. (§. 55.)

8) Ist eine Eheschließung außerhalb des Wohnorts der Ehegatten erfolgt, so ist nach dem oben III Beurkundung der Geburten Ziff. 8 Gesagten zu verfahren.

V. Beurkundung der Sterbefälle.

1) Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage*) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.**) (§. 56.)

Verpflichtet zur Anzeige ist das Familienhaupt, wenn ein solches aber nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist,

derjenige, in dessen Wohnung und Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. (§. 57.)

Die Anzeige kann aber auch durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person erfolgen. (§. 58 u. 19.) Unberührt bleiben die landesüblichen Vorschriften, welche bestimmten Personen die Pflicht zur Anzeige von Todesfällen auferlegen.

2) Erfolgt der Todesfall in einer öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalt, sowie in Kasernen, so trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. (§. 68 u. 20.) Das oben bei Beurkundung der Geburten Ziff. 2 weiter Gesagte gilt auch für die Anzeige von Sterbefällen.

3) Die Anzeige muß immer mündlich erfolgen, nur in den Fällen der vorhergehenden Nr. 2 genügt eine schriftliche amtliche Anzeige. (§. 58 u. 20. Anmerk. 14.)

4) Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, wie dies geschieht, wenn der Todesfall durch einen Unglücksfall, durch Selbstmord oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde, bei Auffinden der Leichen unbekannter Personen und bei verschollenen Personen, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde (§. 58.) und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf dieselbe.***)

*) An Sonntagen ist hiernach der Standesbeamte nicht verpflichtet, aber berechtigt, Sterbefall-Anmeldungen entgegen zu nehmen, an Festtagen in der Woche aber jedenfalls dazu verpflichtet.

**) Auf die Wohnung des Verstorbenen kommt es nicht an.

***) Die amtlichen Mittheilungen an den Standesbeamten sind nach dem in der M.-E. vom 6. Dez. 1876 (Mbl. d. J. S. 529) vorgeschriebenen Formular zu verabfassen.

In allen Fällen, in denen der Standesbeamte Anlaß hat, die Richtigkeit der Anzeige zu bezweifeln, ist derselbe verpflichtet, sich darüber in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. (§. 58 u. 21.)

5) Die Eintragung des Sterbefalles muß enthalten:

1. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familien-Namen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familien-Namen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familien-Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken. (§. 59.)

Der Todesursache ist in der Eintragung nicht zu erwähnen.

6) Sollen Thatsachen, welche erst nach der Eintragung ermittelt wurden, und geeignet sind, die Eintragung zu ergänzen, oder zu verbessern, im Register vorgemerkt werden, so kann solches nur auf gerichtliche Anordnung geschehen.

7) Bei Eintragung der Sterbefälle von Personen, deren Identität nicht festgestellt werden konnte, ist der Vordruck des Registers zu durchstreichen und der Eintrag am Rande zu bewirken, hiebei aber auf Raumersparung zu sehen, damit für die möglicherweise später, nach etwa erfolgter Feststellung der Identität der Person erforderliche Vervollständigung des Eintrags Raum bleibt.

8) Die Fristen für Anzeige der Sterbefälle (§. 56—58 des Gesetzes) sind genauestens einzuhalten. Zuwiderhandlungen hat der Standesbeamte nach §. 68 des Gesetzes zu begegnen und wenn die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet wird, Strafeinschreitung zu veranlassen.

9) Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf vor der Eintragung in das Sterberegister keine Beerdigung stattfinden. Es sind deshalb, auch wenn sie nicht verlangt werden, Bescheinigungen über die erfolgte Eintragung zum Zwecke der Beerdigung auszustellen und den Anzeigenden zu behändigen, damit den Betheiligten wiederholte Gänge erspart werden. Diese Bescheinigungen sind aber jedenfalls nicht in der Form von Sterbeurkunden auszustellen.

10) Ist ein Sterbefall außerhalb des Wohnorts des Verstorbenen erfolgt, so ist nach dem oben bei III. Beurkundung der Geburten Ziffer 8 Gesagten zu verfahren.

Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen dennoch erfolgt, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. (§. 60.)

VI. Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen, dann von Reichsangehörigen im Auslande.

1) Geburten und Todesfälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, oder, wenn dieser verstorben oder verhindert ist, von dem Steuermann unter Zuziehung von zwei Schiffs-Offizieren, oder anderen glaubhaften Personen in dem Tagebuche (oder Schiffs-Journale) zu beurkunden, bei Sterbefällen unter Vermerk der muthmaßlichen Ursache des Todes. (§. 61, 63.)

2) Der Schiffer, beziehungsweise der Steuermann, hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamte, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben, die eine ist bei dem Seemannsamte aufzubewahren, die andere demjenigen Standesamte, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene, ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen. (§. 62.)

3) Sobald das Schiff in den inländischen Hafen, in welchem es seine Fahrt beendet, eingelaufen ist, muß das Tagebuch der Aufsichtsbehörde des Standesbeamten des Hafenortes vorgelegt, und von derselben beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem nach Nr. 2 zuständigen Standesbeamten behufs Controlirung der Eintragung zugestellt werden. (§. 64.)

4) Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marinestationscommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen. (Kaiserl. VO. v. 4. Nov. 1875 Reichsges.-Bl. S. 313.)

5) Die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande bemißt sich nach dem Reichsgesetz vom 4. Mai 1870 (Bayr. Ges.-Bl. v. 1870 Beil.)

VII. Strafen.

1) Wenn die zur Anzeige eines Geburts- oder Sterbefalls, oder der Auffindung eines neugebornen Kindes Verpflichteten (s. §. 18, 24 und 57 des Gesetzes)
   a) die Geburtsanzeige nicht spätestens innerhalb einer Woche (§. 17 des Ges.),
   b) die Anzeige der Vornamen des Kindes nicht spätestens innerhalb zweier Monate (§. 22.),
   c) die Anzeige über todtgeborne oder während der Geburt verstorbene Kinder nicht spätestens am nächstfolgenden Tage (§. 20.),
   d) die Anzeige von Auffinden eines neugebornen Kindes nicht spätestens am nächstfolgenden Tage (§. 24),

e) die Anzeige eines Todesfalls nicht spätestens am nächstfolgenden Wochentage (§. 56.) an den Standesbeamten erstatten, werden dieselben mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von dem zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Pflicht des Standesbeamten ist es, in solchen Fällen die Strafeinschreitung zu veranlassen (M.-E. vom 5. Dez. 1875. V. 1.), außerdem kann derselbe die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund des Gesetzes Verpflichteten hiezu durch Geldstrafen anhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht überschreiten dürfen.

Die von dem Standesbeamten zu verhängenden Ordnungsstrafen können auch gegen diejenigen ausgesprochen werden, welche die von ihm verlangte Auskunft verweigern, oder bei Ladungen zur Auskunftertheilung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen.

2) Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der im Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht wird mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ. bestraft. (§. 69.)

3) Ein Geistlicher, oder ein Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ. oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten gestraft.

4) Ein Religionsdiener oder Standesbeamter, welcher wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. (Reichsstrfgb. §. 338.)

5) Geldstrafen, welche in Gemäßheit des Gesetzes über Beurkundung des Personenstands zur Erhebung gelangen, fließen der Gemeinde zu, welche die sonstigen Kosten des Standesamts zu tragen hat.

VIII. Statistik der Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Standesbeamten haben für jeden einzelnen in die Standesregister eingetragenen Fall eine besondere Zählkarte nach Maßgabe der in Beilage **112—114** abgedruckten und zur Veranschaulichung mit Mustereintrag versehenen Formulare auszufüllen. Zur besseren Unterscheidung sind die Zählkarten für Geburten von weißem Papier, die für Eheschließungen von gelbem Papier, jene für Sterbefälle von grauem Papier angefertigt.

2. Die Zählkarten sind am besten sofort, nachdem die Geburt oder der Sterbfall dem Standesbeamten angezeigt, bezw. die Eheschließung von ihm vorgenommen worden ist, auszufüllen; ausnahmsweise kann auch eine spätere Ausfüllung stattfinden; es sind jedoch in jedem Falle sämmtliche Fragen des Vordrucks der Zählkarten, soweit sie zutreffen, der Wirklichkeit entsprechend zu

beantworten. Unerläßlich ist es auch, daß auf jeder Zählkarte der Sitz des Standesamts (nach Gemeinde- und Verwaltungsdistrikt) genau angegeben werde.

3. Die ausgefüllten Zählkarten jeder Art sind nach Ablauf je eines Vierteljahres der Nummer nach zu ordnen und innerhalb des ersten Monats, spätestens aber am Schluß dieses ersten Monats im neuen Vierteljahr unter Couvert direkt an das kgl. statistische Bureau in München zu senden. Es empfiehlt sich, die je auf ein Vierteljahr bezüglichen Zählkarten erst nach dem 10. des ersten Monats im neuen Vierteljahr einzusenden, damit nachträgliche Sendungen von Zählkarten über Fälle, welche einem abgelaufenen Vierteljahre angehören, aber erst zu Anfang eines neuen registrirt wurden, thunlichst vermieden werden.

4. Sollten während eines Vierteljahres in einem Standesamts-Bezirke Geburten oder Eheschließungen oder Sterbfälle nicht vorgekommen sein und Eintragungen der einen oder anderen Art deßhalb nicht stattgefunden haben, so wird je eine der für die betreffenden Fälle bestimmten Zählkarten nach Ausfüllung der Ueberschrift, d. h. Angabe des Jahres-Quartales und des Standesamtes mit einem deutlich quergeschriebenen „Nichtvorgekommen" ausgefüllt und werden diese Fehlanzeigen ebenfalls in der unter Ziff. 3 festgesetzten Frist an das kgl. statistische Bureau gesendet, bezw. der übrigen Sendung beigelegt.

5. Wenn lediglich ausgefüllte Zählkarten eingesendet oder Fehlanzeigen erstattet werden, bedarf es keines Begleitschreibens.

6. Die Zusendungen der Standesbeamten an das k. statistische Bureau erfolgen als Dienstsache portofrei mit der Bezeichnung R. S.

7. Die Zählkarten werden im k. statistischen Bureau vorerst geprüft und dann weiter verarbeitet.

Etwaige sich bei dieser Prüfung ergebende Lücken oder Unrichtigkeiten in der Ausfüllung sind auf Ersuchen des genannten Bureaus von den Standesbeamten so gut und so rasch wie möglich auszufüllen, bezw. zu berichtigen.

Eine im k. statistischen Bureau vorzunehmende probeweise Vergleichung der ausgefüllten Zählkarten einzelner Standesamtsbezirke mit den nach Ablauf des Kalenderjahres an die Distriktsverwaltungsbehörden gelangenden Nebenregistern bleibt vorbehalten.

8. Für die richtige Ausfüllung von je 100 Zählkarten erhalten die Standesbeamten 3 Mark Copialienentschädigung. Die Einreichung einer Liquidation hiefür ist nicht erforderlich, indem die zu erstattenden Beträge alljährlich gegen Ende des ersten Vierteljahres für das vorhergehende Kalenderjahr ex officio festgestellt und angewiesen werden, sobald das auf dieses Jahr bezügliche Zählkarten-Material von sämmtlichen Standesämtern eines Regierungsbezirkes bei dem statistischen Bureau eingegangen und auf seine Vollständigkeit geprüft ist.

9. Die Zählkarten werden den Standesbeamten direkt und unentgeldlich durch das k. statistische Bureau geliefert. Wenn der übermittelte Bestand an Zählkarten der Aufbrauchung nahe ist, haben die Standesbeamten dem k. statistischen Bureau hievon Mittheilung zu machen.

B. **Besondere Bestimmungen für die Ausfüllung der einzelnen Zählkarten.**

a) Die Geburten betreffend. (Form. A. Beil. 112.)

10. Wenn die Geburt keine einfache, sondern eine Mehrgeburt ist, so ist nach Maßgabe des Vordrucks auf der Zählkarte anzugeben, wie viel Knaben und Mädchen hiedurch geboren wurden und sind außerdem die Nummern des Registers hinzuzufügen, unter welchen die übrigen zur Mehrgeburt gehörigen Geborenen eingetragen sind. Für jedes Kind ist auch in diesem Falle eine besondere Karte auszufüllen.

11. Für Todtgeborne ist nur eine Geburtskarte und keine Sterbekarte auszufüllen.

12. Bei der Angabe über Stand, Beruf oder Gewerbe des Vaters, beziehungsweise bei unehelichen Kindern der Mutter, ist nicht nur der Berufs- oder Erwerbszweig als solcher, sondern auch die Stellung des Vaters bezw. der Mutter in demselben anzugeben, d. h. ob Besitzer, Pächter, Meister, Unternehmer, Verwalter, Buchhalter, Werkführer, Geselle, Gehilfe, Taglöhner oder Arbeiter u. s. w.

13. Wenn das Kind in einer öffentlichen Anstalt geboren wurde oder ein Findling ist, so ist, da Beides zur Kenntniß des Standesbeamten kommen muß, dieser Umstände unter den Bemerkungen Erwähnung zu thun; nicht minder, wenn dem Standesbeamten die Mittheilung gemacht wird, daß das Kind, dessen Geburtseintragung er vornimmt, auf See geboren ist.

b) Die Eheschließung betreffend. (Form. B. Beil. 113.)

14. Unter „bisheriger Familienstand" der Eheschließenden ist anzugeben, ob dieselben ledig, (d. h. noch niemals verheirathet) verwittwet oder geschieden waren.

15. Bezüglich der Berufsangaben greift das oben unter Ziff. 12 Vorgeschriebene Platz.

16. Die genaue Beantwortung der unter Ziff. 7 u. 9 des Zählkartenformulares enthaltenen besonderen Fragen wird den Standesbeamten, zumal bei sofortiger Ausfüllung der Zählkarte nach vorgenommener Eheschließung, keine Schwierigkeiten bieten.

c) Die Sterbefälle betreffend. (Form. C. Beil. 114.)

17. Die Wichtigkeit des Thatbestandes an sich und die Nothwendigkeit der Fortsetzung einer langen Beobachtungsreihe machen es erforderlich zwischen der Sterblichkeit ehelicher und unehelicher Kinder zu unterscheiden. Die Standesbeamten haben deßhalb bei Sterbefällen von Kindern unter 15 Jahren, falls ihnen ausnahmsweise die näheren Verhältnisse über diese Kinder beziehungsweise deren Eltern unbekannt sind, in geeigneter Weise die Frage zu stellen, ob das verstorbene Kind ein eheliches oder uneheliches Kind war.

18. Ebenso haben die Standesbeamten bei verheirathet Gestorbenen die Frage nach der Dauer der durch den Tod gelösten Ehe des verstorbenen Ehegatten zu stellen und die Antwort, ausgedrückt durch die Zahl der Jahre und Monate der durch den Tod gelösten Ehe, in die Zählkarte aufzunehmen.

19. Bei gestorbenen, nicht selbst erwerbsthätigen Kindern unter 15 Jahren ist der Beruf des Vaters in der Zählkarte anzugeben. Wofern ein verstorbenes Kind dieses Alters vaterlos ist, wird der Stand oder Beruf der Mutter angegeben; ist es vater- und mutterlos, so ist anzugeben, daß es Waise ist. Außerdem greift auch hier das oben unter Ziffer 12 Bemerkte Platz.

20. Mit Rücksicht darauf, daß die in öffentlichen Anstalten sich ereignenden Sterbefälle als solche zur Kenntniß der Standesbeamten gelangen, sind Fälle dieser Art durch die Bezeichnung der Anstalt (Kaserne, Spital, Gefängniß, Zuchthaus u. s. w.), in welchen sie stattfanden, ersichtlich zu machen. Ebenso ist auch unter der Rubrik „Bemerkungen" nachzuweisen, wenn der Sterbefall auf See vorgekommen und als solcher dem Standesbeamten gemeldet worden ist. Derjenigen Todesfälle, für welche eine amtliche Ermittelung vorgeschrieben ist, wie z. B. bei Unglücksfällen, Selbstmorden, strafbaren Handlungen, gefundenen Leichen, ist vorkommenden Falles unter den Bemerkungen gleichfalls Erwähnung zu thun.

§. 44.

Distriktsrath.

a) Zusammensetzung und Wahl desselben.

Wie schon im §. 2 oben bemerkt worden ist, bilden die sämmtlichen Gemeinden eines Distriktsverwaltungs- oder Landgerichtsbezirks eine Distriktsgemeinde, deren gesetzlicher Vertreter der Distriktsrath ist. (Art. 1 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 Abs. 2.)

Derselbe wird gebildet:

1) Aus den Vertretern sämmtlicher Gemeinden des Distrikts in der Art, daß Gemeinden bis zu 2000 Seelen einen, größere Gemeinden für je 2000 Seelen mehr einen weiteren Abgeordneten zu wählen haben, wobei ein Restbetrag von mehr als 1000 Seelen vollen 2000 gleichgeachtet wird; die Wahl erfolgt in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß aus den Gemeindebürgern nach absoluter Stimmenmehrheit mittelst Wahlzettel. Näheres über die Vornahme dieser Wahl s. Seite 121 oben,

2) aus den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes, von welchem die höchste Grundsteuer im Distrikte entrichtet wird, oder ihren Bevollmächtigten.

Die Zahl derselben hat ein Achtel der Zahl der Vertreter der Gemeinden zu betragen; ergeben sich Bruchtheile, so werden dieselben, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich gehalten.

Die Bevollmächtigten müssen bayerische Staatsbürger sein, und können sich im Distriktsrathe auf erhaltene Aufträge nicht beziehen,

3) aus den Vertretern des unter Ziff. 2 nicht begriffenen größeren Grundbesitzes mit einem Viertel der Zahl der Vertreter der Gemeinden, wobei Bruchtheile wie bei Ziff. 2 in Berechnung kommen.

Dieselben werden von den 50 höchstbesteuerten Grundbesitzern, welche nicht unter Ziff. 2 begriffen sind, aus ihrer Mitte unter Leitung der Distrikts-

verwaltungsbehörde gewählt, und hat hiebei lediglich die Grundsteuer in Berechnung zu kommen,

4) aus dem Rentbeamten des Bezirks, wenn das Aerar bei den Distriktsumlagen betheiligt ist.

Bei Berathungen über Angelegenheiten der distriktiven Armenpflege wird der Distriktsrath und Distriktsrathsausschuß durch den Bezirksarzt und zwei von Distriktsrathsausschusse gewählte selbstständige Pfarrer verstärkt.

Zur Giltigkeit der Wahlen wird die Abstimmung von $^2/_3$ der Wähler erfordert, Beamte der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde sind nicht wählbar; sämmtliche Gewählte müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und die zur Wahl in den Gemeindeausschuß nöthigen Eigenschaften besitzen.

Die ordentliche Erneuerung der Wahlen geschieht alle drei Jahre; bei eintretender Erledigung der Stelle eines Distriktsrathes innerhalb der Wahlperiode findet eine Zwischenwahl für die noch zu erfüllende Dienstdauer des abgegangenen statt.

Ueber Wahlablehnungen, Wahlanfechtungen, sowie über die gehörige Bevollmächtigung der Ziff. 2 und 4 oben aufgeführten Personen entscheidet der Distriktsrath, welchem zu diesem Behufe die Wahlakten vorzulegen sind, ohne Berufung. (cf. die Instruktion vom 10. Juni 1852 die Wahl der Distrikts- und Landräthe betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.)

b) Wirkungskreis des Distriktsraths.

Zum Wirkungskreis des Distriktsraths gehören alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Corporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

1) Die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlags (Etats) aller Distriktsausgaben,

2) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distriktsumlagen, deren Erhebung nach den Normen über Beitreibung der Gemeindeumlagen erfolgt,

(Aut. M.-E. vom 11. November 1866.)

3) die Prüfung und Anerkennung, oder Beanstandung der Distrikts-Rechnungen und der Rechnungen aller Distriktsanstalten des vorausgegangenen Jahres.

Diese Rechnungen sind übrigens vom Distriktskassier nicht erst beim Zusammentritt des Distriktsraths zu stellen, sondern rechtzeitig nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres dem Bezirksamte vorzulegen, welches dieselben, soweit nicht deren schließliche Prüfung und Bescheidung nach Art. 21 des Gesetzes den Kreisregierungen zukommt, vorbehaltlich der Erledigung der später vom Distriktsrathe allenfalls zu erhebenden Beanstandungen auch rechtzeitig zu revidiren und zu bescheiden hat.

Die Vorlage der Rechnungen an den Distriktsrath erfolgt in der ordentlichen Jahresversammlung desselben; wird indessen ausnahmsweise nach Art.

12 Abs. 2 des Gesetzes eine außerordentliche Versammlung berufen, so hat die Rechnungsvorlage schon bei dieser Gelegenheit zu erfolgen.

(M.-E. vom 14. Oktober 1869 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Zum Wirkungskreis desselben gehören ferner:

4) Die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außergewöhnlicher Bedürfnisse und die Feststellung des Tilgungsplanes,

5) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde,

6) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln,

7) die Beantragung der für die Verwaltung bereits bestehender Distriktsanstalten zu treffenden Ordnungen*),

8) die Wahl eines Ausschusses zur Verwaltung des Distriktsvermögens und zur Besorgung der im Laufe des Jahres vorkommenden Geschäfte, dann zur Vorberathung der an die Distriktsversammlungen zu bringenden Anträge, welcher aus 4 bis 6 Mitgliedern zu bestehen hat, für welche ebensoviele Ersatzmänner zu wählen sind, (Art. 15—19 des Ges.)

9) die Wahl des Distriktskassiers, wobei zugleich Beschluß darüber zu fassen ist, ob und welche Caution derselbe zu stellen habe. (Art. 20 des Gesetzes.)

Bei Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers im Laufe der Wahlperiode hat der Ausschuß die Neuwahl vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrathes vorzunehmen,

10) die Wahl der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Commission und ihrer Stellvertreter dann des bürgerlichen Mitglieds der Oberersatzcommission und seines Stellvertreters auf die Dauer von je drei Jahren nach §. 2 Ziff. 6 der Esatzordnuug.

11) die Wahl der Mitglieder der ständigen Einquartirungscommission und deren Stellvertreter nach §. 4 der Vollz.-Instr. zum Quartierleistungsgesetz vom 8. Juli 1875.

12) die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinde im Landrath nach Maßgabe des Art. 3 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

13) die Berathung der von der Distriktspolizeibehörde festzustellenden Dienstesinstruktion für die Feldgeschwornen und allenfallsiger Abänderungen derselben nach Art. 24 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868.

Außerdem sind

14) dem Distriktsrathe die auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches ergangenen distriktspolizeilichen Vorschriften mitzutheilen, (Art. 6 des Pol.-Str.-Ges.-B.) welcher ein Beschwerderecht gegen dieselben hat, ohne an eine Rekursfrist gebunden zu sein, (Art. 14 des Ges.) und hat derselbe weiter die Befugniß:

---

*) Ueber die Einrichtung der Distriktssparkassen enthält die M.-E. vom 20. Mai 1874 (Mbl. d. J. S. 301) ausführliche Grundbestimmungen.

15) von den Distriktsstiftungen, soweit sie nicht den Zwecken einer Religionsgesellschaft dienen, Einsicht zu nehmen und die das Interesse des Distrikts wahrenden Anträge zu stellen,

16) über den Zustand des Distrikts und die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen,

17) auf Veranlassung der Kreisregierung Gutachten über Gegenstände abzugeben, welche die Verwaltung und die Wohlfahrt des Distrikts betreffen.

Endlich gehört zur Aufgabe des Distriktsraths:

18) die Distriktsarmenpflege nach den Bestimmungen des Armengesetzes vom 29. April 1869 Art. 38—40 (§. 40 oben).

c) Verhandlungen des Distriktsrathes.

Die ordentlichen Sitzungen des Distriktsrathes finden jährlich einmal und zwar in den Monaten Oktober und November statt.

(M.-E. vom 15. Oktober 1869 abgedr. in den Kreisamtsbl.)

Bei dringender Veranlassung können von der Distriktsverwaltungsbehörde außerordentliche Versammlungen zusammenberufen werden, ohne eine solche Einberufung darf aber der Distriktsrath niemals zusammentreten und nach dem von dem vorsitzenden Distriktsverwaltungsbeamten erklärten Schluß nicht versammelt bleiben.

Zu einem giltigen Beschlusse des Distriktsraths ist die Anwesenheit von mindestens $^2/_3$ seiner Mitglieder und absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand, welcher außerdem nicht mitzustimmen hat.

Ueber Entschuldigungen Ausbleibender entscheidet die Stimmenmehrheit der Erschienenen.

d) Distriktsrathsausschuß.

Der Distriktsrathsausschuß versammelt sich nur auf Einladung des Vorstandes, als welcher der Distriktsverwaltungsbeamte, oder dessen Stellvertreter, fungirt, die Einberufung hat jedoch zu erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Außer der Besorgung der lit. b Ziff. 8 aufgeführten Gegenstände ist seiner Begutachtung die beabsichtigte Bildung, Veränderung oder Auflösung von Bürgermeistereien unterstellt, wenn nicht alle Betheiligte mit derselben einverstanden sind, (G.-O. Art. 6) dann die Zustimmung zur Entlassung von Gemeindeverwaltungsmitgliedern.

Weiter hat derselbe die in Rücksicht auf die Distriktsarmenpflege zu den Sitzungen des Distriktsraths beizuziehenden zwei Pfarrer des Bezirks und deren Ersatzleute zu wählen (s. §. 40 III. oben).

Ebenso kommt ihm die Wahl der Sachverständigen nach Maßgabe des Gesetzes über Natural-Leistungen für die bewaffnete Macht und des Gesetzes über Kriegsleistungen zu, sowie

die Wahl dreier pferdekundiger Mitglieder der Pferdemusterungscommission und dreier Stellvertreter für jeden Musterungsbezirk und

die Wahl der der Pferdeaushebungscommission beizugebenden drei Taxatoren und dreier Stellvertreter von 6 zu 6 Jahren (§. 24 des Pferdeaushebungsreglements.)

Ausschußmitglieder und Distriktskassier werden eidlich verpflichtet.

e) Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen des Distriktsrathes sind öffentlich, soweit derselbe nicht in geheimer Sitzung die Oeffentlichkeit ausgeschlossen hat, weil sie dem Staate, der Gemeinde oder einem Einzelnen nachtheilig zu werden droht; die Verhandlungen desselben unterliegen der Bestätigung der Kreisregierung, gegen deren Entschließung eine Berufung nicht stattfindet, wenn durch sie den Beschlüssen die Bestätigung zu Theil wurde.

f) Beschwerden in Distriktsangelegenheiten.

Jeder betheiligten Gemeinde, sowie den Vertretern des größten Grundbesitzes (s. a Ziff. 2 oben) steht die bei der Distriktsverwaltungsbehörde einzureichende Berufung gegen Distriktsrathsbeschlüsse an das k. Staatsministerium des Innern zu, dem Distriktsrathsausschuß in denjenigen Fällen, in welchen Beschlüsse des Distriktsraths von der Kreisregierung nicht bestätigt wurden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben die Berufungen keine aufschiebende Wirkung.

Alle Berufungen in Distriktsangelegenheiten sind an die Nothfrist von 14 Tagen gebunden, welche von dem der Eröffnung der beschwerenden Verfügung folgenden Tage an gerechnet wird.

g) Behandlung dringender Fälle.

Ist die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln nothwendig, um dringende Gefahren oder erhebliche Nachtheile abzuwenden, so steht dem Distriktsrathsausschuß die Befugniß zu, die erforderlichen Leistungen innerhalb der Grenzen des unabweisbaren Bedürfnisses sogleich zu beschließen, indessen muß für diese Beschlüsse die Genehmigung des Distriktsrathes bei seinem nächsten Zusammentritt erholt werden.

Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Versammlung zusammenzuberufen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses darauf anträgt.

Die Nichtgenehmigung kann auf das bereits Vollzogene nicht erstreckt werden.

h) Entschädigung der Distriktsrathsmitglieder.

Den Mitgliedern des Distriktsrathsausschusses und dem Distriktskassier, nicht aber den Mitgliedern des Distriktsraths können vom letzteren angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden.

i) Bestreitung der Distriktslasten.

In Bezug auf die Bestreitung der Distriktslasten gelten nach Art. 27 des Gesetzes folgende Vorschriften:

a) Jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechstiteln oder in Folge der Beschlüsse des Distriktsrathes obliegen;

b) als gesetzliche Distriktslasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden,
2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde,
3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten,
4) die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen,
5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen,
6) die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst,
7) die Unterhaltungsbeiträge für die nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen angestellten Thierärzte.

Außerdem bildet nunmehr eine Distriktslast die Zahlung von Reisegebühren an die vier bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission.

In wieweit die Distriktsarmenpflege eine gesetzliche Distriktslast bildet, s. §. 40 III. oben.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung dieser gesetzlichen Distriktslasten, sowie über die Uebernahme anderer entscheidet der Distriktsrath. Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeindebedürfnisse darf er nicht verweigern und würde im letzteren Falle die Anordnung der nöthigen Distriktsumlagen durch die k. Kreisregierung zu erfolgen haben.

Die Bestreitung der Distriktsbedürfnisse erfolgt

a) aus den Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens, welches jedoch im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben soll,

b) aus den auf Gesetz oder besonderen Rechtsmitteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen,

c) aus den freiwilligen Zuschüssen von Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vortheil ziehenden Gemeinden und Privaten.

In Ermangelung oder bei Unzureichendheit dieser Quellen hat die Deckung der Distriktsbedürfnisse durch Distriktsumlagen stattzufinden; für Bestreitung der nicht gesetzlichen Distriktslasten ist ein Maximum von 5 % der jährlichen Steuersumme festgesetzt, über welches sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf.

Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht in der Regel nach dem Gesammtbetrag der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern,

mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge und der Einkommensteuer, welch' letztere nur bei den für Distriktsarmenzwecke zur Erhebung kommenden Umlagen mit in Berechnung zu ziehen ist.

Dem Distriktsrathe ist vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Theilnahme an den Vortheilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung mit Genehmigung der k. Kreisregierung verschieden abzustufen.

Die Beitragsquoten der einzelnen Gemeindeangehörigen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen erhoben.

Die Erhebung der Distriktsumlagen erfolgt durch die einzelnen Gemeinden in Form einer Gemeindeumlage jedoch mit Beachtung des Art. 31 Abs. 1 des Gesetzes.

Die Gemeinden haften der Distriktskasse für die volle Ablieferung und haben darum allenfallsige Rückstände aus der Gemeindekasse vorzuschießen.

Von den unter der Congrua stehenden kirchlichen Pfründen können keine Distriktsumlagen erhoben werden.

(M.-E. vom 22. Nov. 1871 S. 9664.)

k) Gemeinsame Berathungen mehrerer Distriktsvertretungen.

Berührt eine Angelegenheit das Interesse mehrerer Distriktsgemeinden, so haben diese zu den treffenden Lasten nach dem Verhältniß ihrer Theilnahme beizutragen.

Stimmen die Beschlüsse der einzelnen Distriktsräthe in solchen Fällen nicht überein, so sind die treffenden Distriktsrathsausschüsse in einer gemeinschaftlichen Versammlung zu vernehmen, welche unter Leitung eines von der k. Kreisregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten abgehalten wird.

Die Abstimmung hat hiebei für jeden einzelnen Ausschuß besonders zu erfolgen.

Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Kreisregierungen an, so wird vom k. Staatsministerium diejenige Kreisregierung bezeichnet, welche die Abordnung des Beamten zu der Versammlung und die Beschlußfassung über die Verhandlungen zu übernehmen hat.

Einzelnen Gemeinden bleibt vorbehalten, für Unternehmungen und Einrichtungen, die ihren ausschließlichen Gemeindenutzen betreffen, oder bezüglich welcher ihnen ausschließliche Verpflichtungen obliegen, in besondere Verbindung zu treten oder in solcher zu verbleiben.

§. 45.

Landrath.

a) Zusammensetzung und Wahl.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde, welche durch den Landrath vertreten wird.

Derselbe wird nach dem Gesetz vom 28. Mai 1852 die Landräthe betr. gebildet:

a) aus den Vertretern der Distriktsgemeinden des Regierungsbezirks, welche in der Weise gewählt werden, daß je zwei der Distriktsräthe des Regierungsbezirkes in einen Wahlkörper vereinigt werden und unter Leitung eines von der Kreisregierung hiezu berufenen Verwaltungsbeamten mit absoluter Stimmenmehrheit durch Stimmzettel Einen Abgeordneten zum Landrathe und einen Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen wählen. Der Vertreter des Staatsärars ist befugt, an dem den Vertretern der Distriktsgemeinden eingeräumten Wahlrechte Theil zu nehmen. (M.-E. v. 19. Mai 1876 Mbl. d. J. S. 238.)

Im Falle sich die Vertreter des größten Grundbesitzes im Distriktsrathe bei dieser Wahl durch Bevollmächtigte betheiligen wollen, können nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, deren Vollmachten vom Distriktsrathe geprüft und als genügend anerkannt worden sind. (Entschl. der Krsrg. v. Unterfr. vom 12. Dez. 1859 Krsamtsbl. S. 1631.)

Kann ein Distriktsrath mit einem zweiten deshalb nicht vereinigt werden, weil die Gesammtzahl der Distriktsräthe eine ungerade ist, so hat derselbe dennoch einen Abgeordneten und einen Ersatzmann zu wählen,

b) aus den Vertretern derjenigen Städte des Regierungsbezirks, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind,

c) aus den Vertretern derjenigen Grundbesitzer, welche nach dem Steuerdefinitivum mindestens 25 fl. (42 ℳ 50 ₰) als Grundsteuersimplum, oder wo das Difinitivum nicht eingeführt ist, eine jenem Betrage entsprechende Grundsteuergröße entrichten, zu welchem Zwecke die fraglichen Grundbesitzer des Regierungsbezirks in höchstens 4 Wahlbezirke vertheilt werden und unter Leitung eines von der k. Kreisregierung hiezu bestimmten Verwaltungsbeamten die Abgeordneten, deren Zahl ein Viertel der Zahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zu betragen hat, sowie die Ersatzmänner in getrennten Wahlhandlungen mittelst Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte wählen; Bruchtheile werden, wenn sie die Hälfte oder darüber betragen, der vollen Zahl gleich geachtet,

d) aus drei Vertretern der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche in den von der Kreisregierung festzustellenden Wahlbezirken mittelst Wahlzettel durch von den Pfarrern gewählte Wahlmänner gewählt werden,

e) in jenen Regierungsbezirken, in welchen sich eine Universität befindet, aus dem Vertreter dieser, welcher von den ordentlichen Professoren aus ihrer Mitte mittelst Wahlzettel gewählt wird.

Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahlen enthält die Instr. vom 10. Juni 1852 abgedr. in den Kreisamtsblättern.

Wählbar als Vertreter der Distriktsgemeinden und der unmittelbaren Städte (lit. a und b oben) sind die für die Stelle eines Distriktsrathes wählbaren Gemeindebürger des Wahlbezirks, für welchen die Abordnung zu geschehen hat.

Wahlstimmberechtigt und wählbar bei der Wahl der Grundbesitzer (lit. c oben) sind diejenigen derselben, welche bayerische Staatsbürger sind und keinem der Ausschließungsgründe unterliegen, die von der Wahl der Gemeindevertretungen ausschließen.

Sämmtliche Mitglieder des Landraths müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die Giltigkeit der Wahl ist durch die Abstimmung von zwei Dritttheilen der Wähler bedingt.

Mitglieder der beiden Kammern des Landtages können nicht zugleich Mitglieder des Landraths sein.

Ueber Ablehnung oder freiwillige Niederlegung einer Wahl hat der Landrath zu entscheiden, bei welchem desfallsige Gesuche anzubringen sind, Berufungen gegen dessen Beschluß sind nicht zulässig.

Bei Erledigung der Stelle eines Landraths hat dessen Ersatzmann einzutreten und erst wenn kein Ersatzmann mehr vorhanden ist, hat eine außerordentliche Wahl stattzufinden.

Die Wahlperiode umfaßt sechs Jahre.

Die Wahlergebnisse werden von der Kreisregierung öffentlich bekannt gemacht und die Wahlakten selbst dem Landrathe bei seinem Zusammentritt mitgetheilt, welcher über die Giltigkeit der Wahl ohne Zulassung einer Berufung beschließen kann.

Die Mitglieder des Landraths, welche nicht am Sitze desselben wohnen, erhalten aus Kreisfonds Reise- und Tag-Gebühren.

b) Wirkungskreis des Landraths.

Zum Wirkungskreis des Landraths gehören:

a) die Prüfung des jährlichen Voranschlags aller von der Kreisgemeinde zu tragenden Ausgaben*) und der Antrag auf Feststellung der zu ihrer Deckung erforderlichen Kreisumlagen,

b) die Prüfung der von den zuständigen Behörden nach den bestehenden Bestimmungen über das Rechnungswesen beschiedenen Rechnungen über Erhebung und Verwendung der Umlagen und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds und Anstalten des Kreises, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, sowie für die Erhaltung der Etats verantwortlichen Verwaltungsstellen,

c) die Befugniß, von den Rechnungen aller der Verwaltung einer Religionsgesellschaft nicht unterliegenden, für den ganzen Regierungsbezirk, oder für mehr als eine Distriktsgemeinde in demselben bestimmten Stiftungen Einsicht

*) s. das Kreislastenausscheidungsgesetz v. 23. Mai 1846 (Gesbl. S. 45.),
das Uferschutzgesetz v. 28. Mai 1851 Art. 2 u. 3 (Gesbl. S. 577.),
das Schuldotationsgesetz v. 10. Novbr. 1861 Art. 6 Abs. 3 u. Art. 8 Abs. 3 (Gesbl. S. 304),
das Armenges. v. 29. April 1869, Art. 41 (Gesbl. S. 1121.).

zu nehmen und die das Interesse der Kreisgemeinde wahrenden Anträge zu stellen,

d) die Befugniß, die aus Kreismitteln zu bestreitenden Leistungen oder Ausgaben für Kreiseinrichtungen und Anstalten, soweit sie nicht schon gesetzlich von der Kreisgemeinde getragen werden müssen (lit. a oben), zu beantragen und mit Zustimmung der Landesbehörde oder auf den Antrag der letzteren zu bewilligen.

Wo nicht Gesetze oder besondere Rechtstitel die Kreisgemeinden zu bestimmten Leistungen verpflichten kann überhaupt die Verwendung der Kreisfonds nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

Fakultative Ausgaben zur Unterstützung einzelner Distrikte oder Gemeinden sind insbesondere die Ausgaben für Straßenbauten, dann zur Unterstützung der Industrie und Cultur. (Ges. v. 28. Mai 1852 Be- und Entwässerungs-Unternehmungen betr. Art. 15.)

Weiter sind dem Landrathe unterstellt:

e) der Entwurf oder die Prüfung der für die Kreisanstalten zu ertheilenden Instruktionen und Ordnungen,

f) die Beschlußfassung über Aufnahme von Passivcapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Kreisgemeinde, die Genehmigung zu solchen Schuldaufnahmen kann jedoch nur durch ein Gesetz erfolgen,

g) die Beschlußfassung über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung von Realitäten oder Rechten auf Rechnung der Kreisgemeinde,

h) die Beschlußfassung über Rechtsstreite und Vergleiche der Kreisgemeinde,

i) die Einsicht und Prüfung der Pläne über die auf Kosten der Kreisgemeinde auszuführenden Gebäude, Straßen und sonstigen Bauwerke,

k) die Begutachtung in allen Fällen, wo eine Veränderung in dem Umfange eines Verwaltungsdistriktes oder eines Regierungsbezirkes vorgenommen werden soll,

l) die Begutachtung über die Einreihung von Stadtgemeinden in die Klasse der unmittelbaren Städte, oder den Rücktritt aus letzterer Klasse (G.-O. Art. 9 Abs. 5.),

m) die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe oder Verbesserung,

n) die Abgabe von Gutachten auf Veranlassung der Kreisregierung in allen die Verwaltung des Regierungsbezirks berührenden Angelegenheiten, insbesondere über Gegenstände der Landeskultur, Errichtung gemeinnütziger Anstalten und dergleichen, dann in allen Fällen, wo der Landrath auf Königl. Befehl zu Gutachten aufgefordert wird,

o) alle Gegenstände, bezüglich deren nach besonderen Gesetzen die Mitwirkung des Landraths erfordert wird, insbesondere die Kosten für Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen nach Art. 2 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 577) und die Feststellung der Ge-

schwornenhauptliste nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1848 die Abänderung des II. Theil des St.-G.-B. vom Jahre 1813 betr.*), dann die Mitwirkung bei der Aufsicht über die für den ganzen Regierungsbezirk oder mehr als einen Distrikt bestimmten Stiftungen. (Landrathsges. Art. 15. c.)

c) Erhebung der Kreisumlagen.

Die Erhebung der Kreisumlagen erfolgt auf Grund der sämmtlichen direkten Steuern mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge, ein anderer Maßstab kann auf Antrag des Landraths nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

Sie ist von dem Antrage des Landraths und der Königl. Genehmigung abhängig, der Landrath kann jedoch niemals die zu den Kreisbedürfnissen erforderlichen Umlagen verweigern.

d) Verhandlungen des Landraths.

Die Dauer der jedes Jahr einmal stattfindenden Landrathsversammlung soll 14 Tage nicht übersteigen, dem König steht übrigens das Recht zu, außerordentliche Landrathsversammlungen zu berufen, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen, oder aufzulösen.

Ohne Einberufung der Kreisregierung auf Anordnung des Königs darf sich der Landrath nicht versammeln; die Verhandlungen desselben sind öffentlich, indessen kann der Landrath, wenn wenigstens ein Dritttheil der anwesenden Mitglieder es verlangt, ausnahmsweise in geheimer Sitzung berathen und beschließen; zu einem giltigen Beschluß ist mindestens die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Landrathsmitglieder nothwendig.

Die Verhandlungen der sämmtlichen Landräthe werden dem Landtage mitgetheilt.

Die Beschlüsse des Landraths werden allein durch die Kreisregierungen zum Vollzuge gebracht und durch sie alle nöthigen Erhebungen veranlaßt, der Landrath selbst darf keine Instruktionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachungen erlassen, oder Deputationen abordnen oder empfangen.

e) Landraths-Ausschuß.

Zur Vertretung des Landraths zu der Zeit, wo er nicht versammelt ist, wählt derselbe alle drei Jahre aus seiner Mitte einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Ausschuß und ebensoviele Ersatzmänner.

Vater und Sohn, Bruder, Oheim und Neffe, Stiefvater und Stiefsohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Frauenbruder und Schwestermann dürfen nicht zugleich Mitglieder dieses Ausschusses sein.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und Secretär und zeigt dieß der Kreisregierung an.

Dieser Ausschuß hat den Landrath, wenn derselbe nicht versammelt ist, in den lit. h, i und k Seite 404 oben bezeichneten Fällen zu vertreten, sein Gutachten in allen Fällen abzugeben, welche ihm zu diesem Zwecke durch das

---

*) s. die Anm. auf S. 102 oben.

Gesetz oder die Staatsregierung zugewiesen werden, und in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Kreisgemeinde und auf die Verwaltung der Kreisanstalten und Kreisstiftungen die ihm sachdienlich erscheinenden Anträge zu stellen, zu welchem Zwecke er von den aus Mitteln der Kreisgemeinden entstehenden oder vorhandenen Einrichtungen und Anstalten persönlich Einsicht nehmen kann.

Dem Landrathe hat der Ausschuß bei seiner Jahressitzung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Die Einberufung des Ausschusses hat von der Kreisregierung auszugehen und muß erfolgen, wenn mindestens drei Ausschußmitglieder darauf antragen.

Werden die Anträge des Ausschusses von der Kreisregierung nicht beachtet, so steht ihm das Recht der unmittelbaren Beschwerde bei dem treffenden Staatsministerium zu.

Zu einer giltigen Beschlußfassung des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen seiner Mitglieder erforderlich, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstands den Ausschlag.

Im Falle der Auflösung eines Landraths hat der Ausschuß seine Verrichtungen fortzusetzen bis der Landrath neu gewählt und der Ausschuß aus seiner Mitte neu bestellt ist.

§. 46.

Tax- und Stempelwesen, Papierformat, dann Postportofreiheit der Gemeindebehörden.*)

I. Taxwesen.

Zur Erhebung von Taxen sind die Landgemeindeverwaltungen nur in den Fällen befugt, in welchen es ihnen durch besondere Bestimmungen ausdrücklich gestattet ist.

Eine Berechnung von Taxen Seitens derselben kann demnach zur Zeit erfolgen:

1) bei Ausstellung von Urkunden über Verleihung des Heimatrechtes (Art. 12 des Heimatgesetzes) (Stempelmarke nicht erforderlich),
2) bei Aufnahme eines Gesuchs um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses (Ziff. 30 der Instr. zum Heimatges.) (stempelfrei),
3) für Erlaß der im Art. 35 des Heimatgesetzes vorgeschriebenen Bekanntmachung (20 ₰.-Stempelmarke),
4) für schriftliche Ausfertigung einer Tanzmusikbewilligung (Stempelm. 20 ₰.), (M.-E. v. 27. Sept. 1862, abgedr. in den Kr.-A.-Bl.)

*) S. die bereits oben allegirte: **Zusammenstellung der sämmtlichen bayerischen Gesetze, Verordnungen und ministeriellen Entschließungen, welche aus Anlaß der Einführung der Reichswährung in Bayern erlassen wurden.** Mit erläuternden Noten und den zum praktischen Gebrauche nothwendigen Auszügen aus den abgeänderten Gesetzen und Verordnungen. 3 Lieferungen nebst 1 **Anhangheft.** Bamberg, Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. 1876. 4 ℳ 35 ₰.

5) bei Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum gewerbsmäßigen Verkauf 2c. von Druckschriften oder andern Schriften und Bildern auf öffentlichen Straßen, nach §. 43 der Gew.-O. (Stempelm. 50 ₰),
6) bei Ausfertigung von gemeindlichen Legitimationsscheinen zum Gewerbbetrieb im Umherziehen nach §. 58 Abs. 1 der Gewerbeordnung (Stempelm. 50 ₰),
7) für Arbeits- und Dienstbotenbücher (M.-E. v. 18. Okt. 1876, Mbl. d. J. S. 407).

In allen diesen Fällen beträgt die Taxe 1 ℳ 10 ₰, die Schreibgebühr 20 ₰. Letztere fließt ebenfalls in die Gemeindekasse.

8) Bei Vermittlung von Versicherungsanträgen durch die Gemeindebehörde auf Grund des Brandversicherungsgesetzes vom 3. April 1875 kann von dem Versicherungsnehmer eine Schreibgebühr zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden, welche für das erste Gebäude 10 ₰, für jedes folgende 5 ₰ beträgt. (§. 6 Ziff. 1 der Vollz.-Instr. zum Brandvers.-Ges. vom 30. Juni 1875.)

Außer den erwähnten Taxen kann für den Gemeindediener eine Ladungs- oder Insinuationsgebühr von 20 ₰ verlangt werden, wenn ein Gang wirklich zu machen war.

Sämmtliche Taxen, Schreibgebühren, Insinuations- und Ladungsgebühren, Postporti, Stempelauslagen, die zu Gunsten der Gemeinde- oder Armenkasse angefallenen Strafen 2c. sind im gemeindlichen Taxregister zu verrechnen, welches nach Formular **115** zu führen und monatlich abzuschließen ist.

Nach Abschluß desselben sind die durchlaufenden Posten an Schreibgebühren, Insinuationsgebühren, an Armenfondsbeiträgen 2c. den Empfangsberechtigten hinauszuzahlen, die übrigen Baarbeträge werden dem mit dem Kassawesen der Gemeinde betrauten Bediensteten gegen Quittung ausgehändigt.

Am Schlusse des Jahres werden sämmtliche Monatsabschlüsse zusammen gezählt und dadurch der Hauptabschluß hergestellt.

Stempelmarken, welche die Parteien selbst übergeben, werden selbstverständlich im Taxregister nicht verrechnet.

Alle erhobenen Taxen und Gebühren sind so, wie sie im Taxregister eingestellt wurden, auf dem treffenden Aktenstücke unter Angabe der Nummer des Taxregisters specificirt vorzumerken.

Taxpflichtig ist stets Derjenige, welcher die treffende Verhandlung veranlaßt hat, und sind die Taxen womöglich immer gleich beim Anfalle zu erheben, um Rückstände zu vermeiden.

Wo solche gleichwohl nicht umgangen werden können, ist für deren baldigste Beitreibung Sorge zu tragen und hiebei nach Maßgabe der Bestimmung über Beitreibung der Gemeindegefälle überhaupt zu verfahren.

Ueber die Gebühren für Einsichtnahme der Register der Standesbeamten s. §. 43 II. a, dieselben werden im Gebührenverzeichniß des Standesbeamten verrechnet.

II. Stempelwesen.

Die Normen über Stempelanwendung finden sich in der VO. vom 18. December 1812 (Regsbl. von 1813 S. 65 ff. (Bayerns Gesetze und Gesetzb. Bd. II. S. 100), dem Stempelgesetz vom 11. September 1815 (Gesetzbl. S. 175 ff., Bayerns Ges. und Gesetzb. Bd. II. S. 111 ff.), dem Gesetz vom 8. November 1875, Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betr. (Ges.- u. VObl. S. 655), der Mbekanntm. vom 11. Dez. 1875, das Papierformat und die Verwendung von Stempelmarken betr. (Ges.- u. VObl. S. 781), der Mbekanntm. vom 12. April 1877, das Papierformat im amtlichen Verkehr betr. und der Mbekanntm. vom nämlichen Tage, die Revision der Vollzugsvorschriften zum Tax- und Stempelgesetze vom 8. Nov. 1875 betr. (Mbl. d. J. v. 1877 S. 157 bis 170.)

Nach diesen Bestimmungen theilen sich die Stempelgebühren in zwei Gattungen

a) in jene des Gradationsstempels, welcher sich nach bestimmten Summen Geldes oder nach einem bestimmten Geldwerth bemißt.

b) in jene des Klassenstempels, wobei nicht der Geldbetrag, sondern die Verschiedenheit des Inhalts oder die Bestimmung des mit Stempelmarke zu versehenden Gegenstandes zur Grundlage genommen wird.

Dem Gradationsstempel unterliegen insbesondere alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen mit Einschluß der Quittungen der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen, soferne nicht die abquittirte Summe unter 5 M. beträgt, die Deservitenrechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, insoferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde in Bayern übergeben werden, oder wofür aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird.

Der Gradationsstempel beträgt:

von	5	bis	49 M.	einschlüssig	— M.	10 ₰.
„	50	„	199	„ „	— „	20 „
„	200	„	499	„ „	— „	50 „
„	500	„	999	„ „	1 „	— „
„	1000	„	1999	„ „	2 „	— „
„	2000	„	2999	„ „	4 „	— „

und so fort von jedem Tausend 2 M. mehr. (Art. 10 des Gesetzes vom 8. Nov. 1875.)

Bei allen in Raten zahlbaren Gehaltsbezügen, Pensionen und Unterhaltsbeiträgen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 M. nicht erreicht, können die monatlichen Ratenquittungen stempelfrei belassen werden und ist nur für die letzte Ratenquittung des Jahres der betreffende Stempel für den ganzen Jahresbetrag zu entrichten.

Dem Klassenstempel zu 20 ₰. unterliegen soweit die Gemeindebehörden betheiligt erscheinen

1) Die Anschläge auf Grund von Gesuchen um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses,
2) die Erklärung der Heimatgemeinde auf ein Verehelichungsgesuch nach Art. 36 des Heimatgesetzes,
3) die Recurse der Gemeinden in Parteiangelegenheiten, sowie Eingaben an öffentliche Behörden in solchen,
4) die von dem Bürgermeister ertheilten Tanzmusikbewilligungen,
5) alle nicht von einem öffentlichen Amt ausgestellten Zeugnisse, soweit sie nicht ausdrücklich von der Stempelpflicht befreit sind.

Zu diesen Zeugnissen werden nach einer im April 1869 ergangenen Ministerialentschließung (s. Krsamtsbl.) auch die nach Ziffer 22 Abs. 2 der Vollzugsvorschriften zum Heimatgesetz von den Gemeindebehörden auszustellenden Familienstandszeugnisse gerechnet und werden demnach auch die von diesen Behörden ausgestellten Vermögenszeugnisse, soferne sie nicht der Beglaubigung des Bezirksamts bedürfen, lediglich mit einer 20 ₰.-Stempelmarke zu versehen sein.

Der Klassenstempel zu 50 ₰. ist vorgeschrieben bei pfarramtlichen Geburts-, Tauf- und Copulationszeugnissen, bei Sterbeattesten,*) sowie bei allen gerichtlichen oder von einem öffentlichen Amte oder einem Notare ausgefertigten Zeugnissen oder Attesten, endlich bei stempelpflichtigen Attesten, welche von einer Behörde beglaubigt werden sollen.

Einer Stempelmarke zu 1 ℳ bedürfen Vollmachtsertheilungen, soferne solche nicht auf Grund besonderer Bestimmungen lediglich von dem Bürgermeister erfolgen (s. unten Ziff. 11.)

Die übrigen Bestimmungen über den Klassenstempel (s. Art. 13 des Ges. vom 8. Nov. 1875) berühren die Gemeinden nicht.

Wer bei seinen stempelpflichtigen Schriftstücken die Verwendung der vorschriftsmäßigen Stempelmarken unterläßt oder Stempelmarken geringeren Werthes verwendet, hat den fehlenden Betrag gegen nachträgliche Stempelvisirung nachzuzahlen und nebstdem das Vierfache desselben als Geldstrafe zu erlegen, welch letztere in die Staatskasse fällt. Die Strafbeschlüsse werden im Administrativverfahren von den Rentämtern erlassen, falls der Beschuldigte sich denselben nicht freiwillig unterwirft, wird das gerichtliche Verfahren veranlaßt.

Ausgenommen von der Stempelpflicht sind insbesondere

1) alle Eingaben und Erklärungen der Gemeindebehörden in öffentlichen Angelegenheiten,
2) die Quittungen über Beträge unter 5 ℳ, dann die Ratenquittungen über Gehaltsbezüge, Pensionen und Unterhaltsbeiträge, deren Jahresbetrag 500 ℳ nicht erreicht,
3) alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandassecuranzgegenständen,

*) Pfarramtliche Zeugnisse, welche auf Grund der vom 1. Januar 1876 an geführten Kirchenbücher, insbesondere über kirchliches Aufgebot, Taufe, Trauung, oder Beerdigung ausgestellt werden, sind stempelfrei (M.-E. v. 20. Juli 1876, Mbl. d. J. S. 316).

4) die Tag- und Wochenlohns-, oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute, *)
5) die Sachen der Armen, welchen nach Vorschrift der Prozeßordnung der Anspruch auf das Armenrecht zusteht, **)
6) die gemeindlichen Leumundszeugnisse und Todesfallanzeigen,
7) die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen,
8) die Quittungen und Correspondenzen der Gemeindebehörden und Stiftungen bei Vorschüssen und Rückzahlungen unter sich,
9) alle Protokollarverhandlungen und zu Protokoll genommenen Gesuche,
10) die Verhandlungen über Ablösung von Grundlasten, der kirchlichen Baupflicht, von Weiderechten oder Forstrechten, über Zusammenlegung der Grundstücke, Waldrodungen, die Verhandlungen auf Grund des Uferschutzgesetzes, die Verhandlungen auf Grund des Art. 62 und 63 des Wasserbenützungsgesetzes, über Jagdkartenausstellung, über Dampfkesselanlagen, Gemeindegrundtheilungen, Zwangsabtretungssachen,
11) die Aufnahme oder Beglaubigung von Privatvollmachten, durch den Bürgermeister in Civilsachen, Uebertretungssachen, Forststrafsachen, in Betreff der Zusammenlegung von Grundstücken, sowie für Stellvertreter zur Ausübung der gemeindlichen Rechte und Pflichten,
12) die Verhandlungen über Aufstellung von Agenten der Hagelversicherungsgesellschaften,
13) die Quittungen über die mit Taxen eingehenden durchlaufenden Posten,
14) die das Heimatrecht verleihenden Urkunden nach Art. 12 des Heimatgesetzes,
15) die im kaufmännischen und sonstigen gewerblichen Verkehr von Privaten mit den Staats- und andern öffentlichen Behörden und Anstalten üblichen Eingaben und Korrespondenzen, insbesondere Anzeigen, Ge-

---

*) Nach der M.-E. vom 29. Mai 1871 kann diese Stempelbefreiung nur dann zugestanden werden, wenn 1) die Arbeit, für welche Vergütung geleistet wird, wirklich im Tag-, Wochen- oder Schichtenlohne verrichtet wurde und 2) die Abquittirung in der vorgeschriebenen Form, d. i. mittelst Anwendung von Tag-, Wochen- oder Schichtenzetteln stattfindet. Dagegen sind Quittungen, welche nicht in dieser Form ausgestellt wurden, dann Bescheinigungen über Zahlungen, welche nicht nach Arbeitstagen, Wochen oder Schichten, sondern im Akkord z. B. nach der Stückzahl geleistet werden, stets mit dem Gradationsstempel zu versehen.

**) Gesuchsteller, welche wegen Armuth die Stempelbefreiung für ihre Eingaben und deren Beilagen beanspruchen, haben ihre Zahlungsunfähigkeit durch Zeugniß einer Distrikts- oder Ortspolizeibehörde, eines Rentamts, Gerichts oder Staatsanwalts nachzuweisen und das Zeugniß der Eingabe beizulegen.

Die Beibringung eines Armuthszeugnisses wird erlassen a) wenn die Armuth notorisch oder bereits aus den Akten der Behörde, bei welcher das Schriftstück einläuft, ersichtlich ist, b) bei allen Gesuchen um Verleihung einer vorübergehenden Unterstützung oder um Fortdauer oder Erhöhung einer bereits bewilligten Unterstützung. (M.-E. v. 16. Febr. 1876 §. 6 Mbl. d. J. S. 113.)

schäftsempfehlungen, Prospekte, Preiscourants, Bestellungen und Offerte von Waaren oder Dienstleistungen, Submissionen, Akkordanerbietungen, Anfragen und Reklamationen, Avisbriefe ꝛc. mit ihren Beilagen. (M.-E. vom 14. April 1877, Mbl. d. J. S. 170.)

16) alle bis vor endgültiger Erledigung des Strafverfahrens einkommenden Eingaben in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einschließlich der Beleidigungssachen an Gerichts- und Polizeibehörden, Untersuchungsrichter, Staatsanwälte, Staatsanwaltsvertreter, Gendarmeriestationen ꝛc., insbesondere Anzeigen, Strafanträge, Klagen wegen Beleidigung,

17) in Strafsachen vorgelegte Atteste über Erkrankung oder Verhinderung, (M.-E. v. 15. April 1877.)

18) Schriften, welche lediglich in Erfüllung einer dem Staate gegenüber bestehenden Verpflichtung und im öffentlichen Interesse bei einer Justiz- oder Administrativbehörde eingereicht werden, z. B. Gesuche um die polizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Bauten und die sonstigen Eingaben in Bausachen, welche die Beobachtung der allgemeinen Bauordnung in Bausachen betreffen (M.-E. vom 16. April 1877 und 1. Juli 1876), Anzeige von Versicherungsgesellschaften an die Ortsbehörde über den Abschluß von Versicherungsverträgen und über die Festsetzung der Brandentschädigungen, die Vorlage der Auszüge aus den Vormerkungsbüchern der Agenten (M.E. v. 16. Mai 1876.)

19) die Officialanzeigen und Mittheilungen an die Standesbeamten bei Geburten und Sterbefällen (§§ 20, 24, 58, 62 und 68 des Ges. über Beurkundung des Personenstands),
die ortspol. Genehmigungen zur Vornahme einer Beerdigung nach § 60 dieses Gesetzes,
die Verhandlungen im Berichtigungsverfahren, wenn die Aufsichtsbehörde eine Berichtigung der Standesregister von Amtswegen für erforderlich erachtet (M.-E. vom 8. Mai 1876 Mbl. d. J. S. 227),

20) der geschäftliche Verkehr des Landesausschusses der bayrischen Feuerwehren und der einzelnen Feuerwehren mit Administrativstellen und Behörden, insoweit derselbe lediglich das öffentliche Wohl und nicht das Vereinsinteresse betrifft (M.E. vom 27. Juli 1876 Mbl. d. J. S. 322),

21) der geschäftliche Verkehr des Vorstandes und der Techniker des bayr. Dampfkesselrevisionsvereins mit den Administrativstellen und Behörden (M.-E. vom 20. Dez. 1876 Mbl. d. J. S. 550),

22) alle Verhandlungen und Ausfertigungen in Einquartierungssachen,

23) die Correspondenzen über Urlaubsgesuche der Soldaten,

24) die Verhandlungen und Zeugnisse in Militärersatzangelegenheiten,

25) die amtlichen Urkunden, welche gemäß § 35 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 Gesuchen Angehöriger von Militär-

pflichtigen um Zurückstellung, oder Befreiung vom Militärdienst, um Beurlaubung oder Entlassung im Heere dienender Mannschaften im Original beigelegt werden (M.-E. v. 13. Juni 1877 Mbl. d. J. S. 231),

26) die Doppelschriften der Eingaben und ihre Beilagen,

27) die nach Art. 2, 3, 4, 12, 13, 14, 16 des Vereinsgesetzes bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die desfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse.

Stempelflichtig sind insbesondere nachbezeichnete Eingaben von Privaten an die im § 4 der M.-E. vom 16. Februar 1876 erwähnten Behörden:

1) Begnadigungsgesuche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen, oder Gesuche um Wiedereinsetzung in die bürgerlichen und politischen Rechte,

2) Beschwerden gegen Unterbehörden der Justiz und Verwaltung wegen Geschäftsverzögerung, Justizverweigerung oder aus anderen Gründen,

3) Gesuche um Ertheilung polizeilicher Genehmigungen z. B. zu einer öffentlichen Verloosung oder Aufstellung einer Glücksbude, zur Verlängerung der Polizeistunde, zu einem Leichentransporte,

4) Schriftliche Anträge um gerichtliche oder amtliche Beglaubigung von Schriftstücken,

5) Gesuche der Militärbewerber und anderer Personen um Anstellung im Civildienste mit Ausnahme der Gesuche der Militärbewerber um Vormerkung,

6) Gesuche der Angehörigen von Militärpflichtigen um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienst, um Beurlaubung oder Entlassung im Heere dienender Mannschaften. *)

Alle diese Eingaben unterliegen einem Stempel von 20 Pf.

Weitere die Gemeindebehörden weniger berührenden Fälle der Stempelpflichtigkeit enthält die M.-E. vom 16. Februar 1876. (Mbl. d. J. S. 113 ff.)

Außerdem siehe:

8) Die M.-E. vom 16. Februar 1876 über die Stempelpflicht in Stipendiensachen (Finanz-Mbl. S. 133),

*) Von den zur Unterstützung solcher Gesuche dienenden Beilagen derselben unterliegen die amtlichen Urkunden weder einer Tax-, noch der Stempelpflicht, wenn sie in Urschrift als Beilagen von Privatgesuchen übergeben werden. (s. Ziff. 25 oben) Andere Beilagen z. B. Zeugnisse von praktischen Aerzten, sowie von Bezirksärzten, wenn sie in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte ausgestellt sind, und sonstige Privatzeugnisse sind stempelpflichtig (20 Pf.-Stempel für jeden Bogen). Die zur Beurkundung der häuslichen Verhältnisse angewendeten sogen. Fragebogen, welche sich nur als amtliche Erhebungsmittel darstellen, unterliegen weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe. (M.-E. vom 13. Juni 1877 Mbl. d. J. S. 231.)

9) die M.-E. vom 6. Mai 1877 über Stempelpflicht der Versicherungsanstalten (Mbl. d. J. S. 189),
10) M.-E. vom 11. Juni 1877 über Stempelanwendung in Bezug auf die Kreis-Irrenanstalten diesseits des Rheins (Finanz-Mbl. S. 293),
11) M.-E. vom 1. Juli 1876 Tax- und Stempelpflicht in Baupolizeisachen betr. (Mbl. d. J. S. 278),
12) M.-E. vom 8. November 1876 die Stempelgebühr bei Telegrammen betr. (Mbl. d. J. 1876 S. 454 dann v. 1877 S. 169),
13) M.-E. vom 16. Februar 1876 die Stempelpflicht der von auswärts an eine bayrische Behörde unmittelbar eingereichten Schriftstücke betr. (Mbl. d. J. 1876 S. 118 dann 1877 S. 169.)

III. Tax- und Stempelwesen in Bezug auf die Geschäftsführung der Standesbeamten:

Nach der M.-E. vom 8. Mai 1876 die Anwendung der Tax- und Stempelgesetze bei dem Vollzuge des Reichsgesetzes über Beurkundung des Personenstands erfolgt die Führung der Standesregister und der darauf bezüglichen Verhandlungen kosten- und stempelfrei.

Die beglaubigten Auszüge aus den Standesregistern werden gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühren, welche nach § 70 in die Gemeindekasse fließen, ertheilt.

Alle Einträge in die Standesregister, sowie alle Verhandlungen, Korrespondenzen, Constatirungen und Bescheinigungen der Standesbeamten, desgleichen alle Auszüge aus den Standesregistern sind demnach tax- und stempelfrei und dürfen für die erwähnten Auszüge einschlüssig der schriftlichen Eingaben um Mittheilung solcher nur die zulässigen Gebühren zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

Tax- und stempelfrei zu belassen sind:

a) die Officialanzeigen und Mittheilungen an die Standesbeamten bei Geburten und Sterbefällen (§ 20, 24, 58, 62 und 64 des Reichsgesetzes) sowie die Genehmigung der Aufsichtsbehörden (§ 27 und 28 des Ges.),
b) die ortspolizeilichen Genehmigungen zur Vornahme einer Beerdigung (§ 60 des Ges.),
c) die Verhandlungen im Berichtigungsverfahren, wenn die Aufsichtsbehörde eine Berichtigung der Standesregister von Amtswegen für erforderlich erachtet. (§ 66 des Ges.)

Dagegen sind stempel-, beziehungsweise taxpflichtig:

a) die einer Eheschließung vor dem Standesbeamten nach dem Gesetze vom 16. April 1868 und 23. Februar 1872 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt vorangehenden Eingaben und Verhandlungen bei der Distriktsverwaltungsbehörde, sowie die von dieser Behörde auszustellenden Verehelichungszeugnisse,
b) die pfarramtlichen Geburts-, Trau- und Sterbezeugnisse, sowie die

sonstigen von einem öffentlichen Amt ausgefertigten Zeugnisse gemäß § 7. Cl. II Tit. 6 der Stempelordnung vom 18. Dez. 1812, desgleichen die Bescheinigungen ausländischer Behörden mit Ausnahme jener der Standesämter des Deutschen Reichs, dann die gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden (z. B. in den Fällen der §§. 25, 26, 45 und 47 des Ges.) und zwar ohne Unterschied, ob die fraglichen Nachweise der Distriktsverwaltungsbehörde, oder unmittelbar dem Standesbeamten vorgelegt werden,

c) die Erklärungen über Anerkennung eines unehelichen Kindes, sowie die Einwilligungserklärungen zur Eheschließung nach § 25, 29 und 31 des Gesetzes, soferne dieselben nicht mündlich vor den Standesbeamten abgegeben werden,

d) Eingaben an das Standesamt gemäß § 7 Cl. I lit. a der Stempelordnung von 1812 mit Ausnahme der oben III Abs. 3 erwähnten, dann die ärztlichen Bescheinigungen im Falle des §. 50 Abs. 2 des Gesetzes,

e) die Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen oder vom Aufgebote (§. 40 und 50 des Ges.) bei der betreffenden Behörde, sowie die hiedurch veranlaßten Verhandlungen und Verfügungen,

f) die Anträge und Verhandlungen im Berichtigungsverfahren, wenn die Berichtigung des Standesregisters durch Antrag oder Verschulden eines Interessenten veranlaßt wird (§ 66 des Ges.),

g) die Klagen auf richterliche Ergänzung der Einwilligung zur Eheschließung (§. 32 des Ges.), dann die Eingaben und gerichtlichen Verhandlungen in streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen, sowie bei Anträgen auf Auflösung des Bandes der Ehe. (§ 76, 77, Abs. 2 und 78 des Ges.)

IV. Verwendung der Stempelmarken und Controle der Verwendung.

Auf jedes mit Stempel zu versehende Schriftstück eines Privaten hat der Stempelpflichtige, bevor dessen erstmalige Einreichung oder Vorzeigung bei einer Justiz-, Verwaltungs- oder Militärbehörde, oder bei einer Staats- oder anderen öffentlichen Kasse erfolgt die Stempelmarken im vorgeschriebenen Werthe und zwar für sämmtliche Bogen eines Schriftstückes zusammen auf der ersten Seite links oben in einiger Entfernung vom linksseitigen Papierrande oder, soferne dieser Platz beschrieben ist, an der nächstfreien Stelle des Schriftstückes, in Ermanglung einer solchen aber auf einem dem Schriftstücke anzuheftenden Beiblatt anzukleben.

Ein solches Beiblatt ist zu dem stempelpflichtigen Schriftstücke durch eine dessen wesentlichen Inhalt und Datum genau bezeichnende, mit Tinte zu fertigende Aufschrift z. B.

„Beiblatt zum Schuldscheine des A. über 40,000 ℳ Darlehen des X. d. d. 4. Februar 1877“

in die erforderliche Beziehung zu setzen und unterliegt für sich keiner weiteren Stempelgebühr.

Jede Beilage, welche einem Schriftstück nicht beigeheftet ist, sohin mit diesem nicht ein zusammenhängendes Ganze bildet, gilt hinsichtlich der Markenverwendung als eigenes Schriftstück.

Werden mehrere Stempelmarken zu einem Schriftstück verwendet, z. B. zu einer Eingabe von 6 Bogen eine zu 1 Mk. und eine weitere zu 20 Pf., so sind dieselben in einer Reihe unmittelbar neben einander und erforderlichen Falls in weiteren Reihen darunter aufzukleben.

Beschädigte, oder aus mehreren Theilen zusammengesetzte, oder mit irgend einem Zeichen oder Vermerk versehene Stempelmarken gelten als nicht verwendet.

Zu den Behörden und Aemtern, welchen gemäß § 1 der M.-E. vom 28. Febr. 1874 (Fzmbl. S. 53) die Stempelvisirung nicht gestattet ist, welche demnach ihre stempelpflichtigen Ausfertigungen mit Stempelmarken zu versehen haben, gehören insbesondere die Gemeindebehörden, Schulbehörden und Pfarrämter, dann die amtlichen Aerzte.

Diese haben die Stempelmarken im vorschriftsmäßigen Werthe in gleicher Weise zu verwenden, vor der Expedition oder Aushändigung der mit Stempel versehenen Schrift an die Betheiligten aber die Kassirung der Marke durch Aufdrücken des Amtssiegels in der Art vorzunehmen, daß von dem ganzen Farbdrucksiegel beiläufig die Hälfte auf die Marke zu stehen kommt.

Bei dem Bürgermeister zur Zahlungsanweisung übergebenen stempelpflichtigen Contos, Quittungen ꝛc. ist die Stempelmarke in der gleichen Weise zu kassiren. Werden bei persönlicher Uebergabe von Schriftstücken Mängel bezüglich der Stempelanwendung wahrgenommen, so sind dieselben vorerst nicht anzunehmen, sondern dem Ueberbringer zur Ergänzung oder Berichtigung des Fehlenden zurückzugeben. Besteht Letzterer gleichwohl auf der Uebergabe, so ist dies auf dem betreffenden Schriftstück zu constatiren, in gleicher Weise ist bei jenen Schriftstücken zu verfahren, welche verschlossen übergeben und nicht sofort geöffnet werden, oder welche durch die Post zugestellt werden und Mängel in Bezug auf die Stempelanwendung enthalten.

V. Papierformat.

Die Staats- und öffentlichen Behörden haben sich bei ihren Correspondenzen, Berichten, Protokollen, Beschlüssen, Rechnungen und sonstigen amtlichen Schriftstücken eines gleichmäßigen Papierformats von 33 Centm. Höhe und 21 Ctm. Breite des halben Bogen zu bedienen, das gleiche Format ist bei allen stempelpflichtigen Schriftstücken anzuwenden.

Dieser Bestimmung sind übrigens nicht unterworfen

a) Schriftstücke, für welche auch schon bisher der Gebrauch eines anderen als des allgemein vorgeschriebenen Papierformates angeordnet oder gestattet war, insbesondere Formularpapiere der verschiedenen Verwal-

tungszweige, Kataster-, Grund- und Hypothekenbücher, statistische Uebersichten, Register, Tabellen, Buchauszüge, Conti, Policen, Pläne, Stammbäume, Diplome und dergleichen,

b) Schriftstücke, welche bei ihrer ursprünglichen Fertigung zur Vorlage an eine Behörde nicht bestimmt waren, wie z. B. Wechselbriefe und sonstige Handelspapiere, Privatschuldscheine rc.

Private können sich zu ihren nicht stempelpflichtigen Eingaben auch der Briefbogen in Quartform bedienen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Papierformat werden nach Art. 18 lit. c des Ges. vom 8 Nov. 1875, Abänderung der Tax- und Stempelgesetze betr., bestraft, übrigens nur dann, wenn zu Eingaben oder sonstigen Schriftstücken, welche einem Klassenstempel unterworfen sind, ein größeres, das oben angegebene Format um mehr als zwei Centimeter in der Höhe oder Breite des Halbbogens überschreitendes Format verwendet wird.

(M.-E. v. 12. April 1867, das Papierformat im amtl. Verkehr betr. Mbl. d. J. S. 157 mit M.-E. vom gleichen Tage, die Verwendung von Stempelmarken betr. [Mbl. d. J. S. 160] Ziff. VII.)

VI. Bestimmungen über Portofreiheit in Amtssachen.

Nach Art. 52 der Verfassung des deutschen Reichs sind die reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns ausschließlich dem bayerischen Staate vorbehalten.

Die hauptsächlichsten Vorschriften über Postportofreiheit in Amtssachen, welche bereits in den einzelnen Paragraphen, soweit Anlaß gegeben war, berücksichtigt wurden, hier aber übersichtlich zusammengestellt werden sollen, finden sich in der Verordnung dieses Betreffs vom 23. Juni 1829. (Regierungsblatt S. 521 ff.)

Nach dieser Verordnung findet eine Portofreiheit der Correspondenz nur in Staatsdienstangelegenheiten dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde,
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung R. S. mit Bestimmtheit angegeben ist.

Für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsachen betrifft.

Was insbesondere den Verkehr zwischen den Gemeindebehörden und den Bezirksämtern betrifft, so sind nach der M.-E. vom 25. Juni 1864 (abgedr. in den Kreisamtsbl.) die ersten Vorlagen der Gemeindebehörden an letztere frei vom Porto und daher mit R. S. zu bezeichnen.

Die Bezirksämter haben sodann auszuscheiden, was Amts- und was Parteisache ist und jene Gegenstände, welche sich als Parteisache darstellen, als portopflichtig mit P. S. zu bezeichnen.

Bei weiterer Behandlung solcher Angelegenheiten haben die Gemeindebe-

hörden dieselben gleichfalls als Parteisache zu bezeichnen und die Sendung demgemäß zu frankiren, resp. dem Postboten die treffende Botengebühr zu entrichten.

Geldsendungen an oder von Gemeindebehörden sind, soferne sie nicht in Staatskassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats entnommen und versendet werden müssen, in der Regel als portopflichtig zu behandeln.

Ausgenommen hievon sind

a) Collektengelder,

b) Postsendungen der Militärbehörden an Kreisregierungen, Bezirksämter oder Gemeindebehörden, oder der Kreisregierungen und Bezirksämter an Bezirksämter oder Gemeindeverwaltungen, welche rückerstattete Einquartierungsgelder, Reisevorschüsse und Reiseentschädigungen für Soldaten enthalten,
(M.-E. vom 25. Juni 1864 und vom 14. September 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

c) die aus der Staatskasse durch die Bezirks- oder Rentämter an die Armenpflegen zu versendenden Verpflegsgelder für Heimatlose,
(M.-E. vom 29. Juli 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

d) Zeugengebühren, welche die Rentämter oder Bezirksämter an Gemeindebehörden senden,
(M.-E. vom 10. Okt. 1868, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

e) rentamtliche Rückvergütungen indebite eingehobener Gebühren,
(M.-E. vom 28. März 1866, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

f) Gnadengelder, welche direkt oder durch Vermittlung der Behörden des Staats oder der Gemeinden an die Interessenten gelangen,
(M.-E. vom 11. Nov. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

g) die Staatsobligationen, sowie Pfandbriefe der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, welche von Gemeinden oder Stiftungen behufs ihrer Vinculirung oder Devinculirung eingesendet werden oder an diese zurückgehen, (s. die treffenden Reggs.-Entschließungen in den Kreisamtsblättern vom Jahre 1867).

Bei sämmtlichen von a—f aufgeführten Sendungen ist auf der Adresse außer der Bezeichnung R. S. noch der Gegenstand, welchen sie behandeln, genau anzugeben, bei Gnadengeschenken, welche durch Behörden an den Interessenten übermittelt werden (lit. f. oben), hat die Adresse zu lauten:

Von der G.-V. N. N.

Im Auftrage { des k. Cabinets,
der k. Cabinetskasse,
und dergl.

an ....

Inhalt . . .

Exp.-Nr.

portofrei.

Bei Versendung von Staatsobligationen oder Pfandbriefen (lit. g oben) ist zur Bezeichnung R. S. noch der Beisatz „Staatscuratelsache" zu machen.

Außerdem sind portofrei

h) die Uebersendung von Dienstboten- oder Arbeitsbüchern von Seite der Bezirksämter an die Gemeindebehörden,
(M.-E. vom 11. Nov. 1864, abgedr. in den Kreisamtsbl.)

i) die zwischen den Bezirksthierärzten und den Bezirksämtern oder Gemeindebehörden aus Anlaß der Veterinär-Polizei zu pflegenden Correspondenzen. Von Seite der Bezirksthierärzte müssen dieselben mit R. S., dem Namen des Bezirksthierarztes und dem Dienstsiegel versehen sein,
(M.-E. vom 28. Nov. 1867, abgedr. in den Kreisamtsbl., dann §. 10 der VO. vom 20. Juli 1872.)

k) die in Hundegebührenangelegenheiten zwischen den Aufschlagseinnehmereien und den Gemeindebehörden stattfindende Correspondenz, sowie die Formularpapiere- und Aktensendungen, ferner die von den Gemeindebehörden an die Aufschlagseinnehmereien abzuliefernden Antheile des Staats an dem Ertrage der Hundesteuer.

Solche Sendungen haben neben den sonst vorgeschriebenen Merkmalen auf der Adresse noch die Bemerkung zu tragen: „Hundegebührenangelegenheit."

Geldsendungen mit Strafantheilen für die Armenpflegen sind dagegen portopflichtig.
(M.-E. vom 21. Okt. 1876, Mbl. d. J. S. 420.)

l) Die Vorsteher öffentlicher Lehranstalten und der Privatschulen können für Uebersendueg der vorgeschriebenen Impflisten an den Impfarzt die Vermittlung der Gemeindebehörden in Anspruch nehmen und haben letztere auf dem bezüglichen Schreiben neben der Bezeichnung R. S. den Betreff „Impflisten" anzugeben.
(M.-E. vom 16. Juni 1876, Mbl. d. J. S. 267.)

m) Ueber die Portofreiheit für den Verkehr der praktischen Aerzte und des unterärztlichen Personals mit den Bezirksärzten und die Vermittlung der Gemeindebehörden hiebei s. das im §. 24 a oben Gesagte, über die Portofreiheit der Sendungen der Wahlvorsteher an die Wahlkommissäre bei Wahlen zum deutschen Reichstag s. §. 20 lit. g oben.

o) die Portofreiheit der Standesbeamten erstreckt sich auf folgende Correspondenzen:

1) Verständigung der Pflegschaftsgerichte von Geburten und Anerkennung unehelicher Kinder,

2) Verständigung der Verwahrer der früher geführten Civilstandsregister von der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde,

3) Mittheilung von Geburten, Eheschließungen und Todesfällen außerhalb des Wohnorts der Eltern, beziehungsweise der unehelichen

Mütter der Ehegatten des Verstorbenen an den Standesbeamten des Wohnorts,

4) Mittheilungen an das statistische Bureau,
5) Correspondenzen zum Vollzug der Ersatzordnung,
6) Mittheilung von Officialregisterauszügen an die Landwehrbezirks-Commandos, k. Kassen und sonstigen Behörden,
7) Mittheilung von Standesakten der Ausländer an die Distrikts-polizeibehörden behufs der weiteren Beförderung dieser Akte an die Heimatbehörden,
8) Correspondenzen der Standesbeamten mit den Aufsichtsbehörden.

Correspondenzen, welche durch besondere Verhältnisse oder Anträge der Interessenten, oder durch Verschulden derselben veranlaßt sind, sind portopflichtig.

Zu der letzteren Kategorie gehören diejenigen Correspondenzen, welche im Vollzuge des §. 216 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes anfallen, desgleichen jene, welche sich aus den §§. 27, 43 und 66 des Gesetzes ergeben. (M.-E. vom 24. Nov. 1876, Mbl. d. J. S. 485.)

Mißbräuche oder Contraventionen der Behörden in Rücksicht auf die ihnen gewährte Portofreiheit sind durch VO. vom 12. Okt. 1814 Ziff. IX (Regierungsbl. S. 1582) mit einer Geldstrafe von 75 fl. (135 ℳ) für den ersten Fall und von 150 fl. (270 ℳ) für den Wiederholungsfall bedroht, die Aburtheilung derselben steht den Distriktsverwaltungsbehörden in I. und den Kreisregierungen, K. d. J., in II. Instanz zu.

(VO. vom 2. Nov. 1812 (Reggsbl. S. 1915) und vom 17. Dez. 1825 §. 67 (Reggsbl. S. 1094.)

Ueber die Versendung und Verpackung von Poststücken enthält die Posttransportordnung vom 1. Januar 1876 (Ges.- u. VObl. S. 49 ff.) nachstehende Bestimmungen.

Zur Versendung mit der Briefpost werden übernommen:

a) alle Briefe und Schriftensendungen ohne Werthsangabe bis zu dem Gewichte von 250 Gramm einschließlich nach Bayern und den übrigen Staaten des deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg,
b) Aktenpackete in portofreien Staatsdienstsachen bis zu dem Gewichte von einem Pfund einschließlich,
c) Postanweisungen über Beträge bis zu 300 ℳ nach Bayern, den übrigen Staaten und Luxemburg und bis zu 150 ℳ im Verkehr nach Oesterreich-Ungarn.*) (§. 2.)

*) Die Gebühr ist vom Absender zu entrichten und beträgt im innern Verkehr von Bayern und im Verkehr mit den übrigen deutschen Staaten und Luxemburg für Zahlungen bis zu 100 ℳ einschließlich 20 ₰., über 100 ℳ bis 200 ℳ 30 ₰., über 200 ℳ bis 300 ℳ 40 ₰. Für Postanweisungen, welche nach dem Ort der Aufgabepost oder nach den dazu gehörigen Landpostbezirken bestimmt sind, beträgt die Gebühr bis zur Zahlung von 300 ℳ gleichmäßig 20 ₰. — Frei von dieser Gebühr sind nur jene Postanweisungen, welche von Personen oder Behörden aufgegeben werden, die für die betreffende Geldsendung selbst auf Grund der desfallsigen Verordnungen die Postportofreiheit anzusprechen haben. (Posttransp.-Ordnung §. 14.)

Ausfertigungen von öffentlichen Behörden oder solchen allein stehenden Beamten, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, in Parteisachen oder portopflichtigen Dienstsachen, für welche das Porto bei der Abgabe von dem Empfänger zu bezahlen ist, werden im internen Verkehr von Bayern und im Verkehr mit den übrigen deutschen Bundesstaaten nur mit der bei frankirter Absendung zu erhebenden Taxe belegt, wenn dieselben mit dem amtlichen Siegel verschlossen und auf der Adresse mit der Bezeichnung „Portopflichtige Dienstsache" versehen sind. In Ermangelung eines Dienstsiegels ist eine entsprechende Bemerkung mit der Unterschrift des Namens und des Amtscharakters des absendenden Beamten beizufügen. (§. 6.)

Bei der Aufgabe müssen frankirt werden:

b) die Sendungen von Unterbehörden in Bayern an die vorgesetzten Stellen in Parteisachen,

c) die portopflichtigen Sendungen bayerischer Behörden an Behörden der übrigen deutschen Staaten,

d) alle Sendungen nach jenen Staaten des Auslands, nach welchen die Correspondenz von den betreffenden fremden Posten nach Maßgabe der desfallsigen besonderen Vertragsbestimmungen nur frankirt übernommen wird. (§ 10.)

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Sendungen an Behörden mit oder ohne Bezeichnung „frei", welche gemäß §. 10 dem Frankirungszwange unterliegen, dürfen zwar im Innern von Bayern versuchsweise unter Anrechnung der treffenden Taxe an ihren Bestimmungsort abgesendet, an die Adreßbehörden aber nur gegen Entrichtung der Taxe oder gegen Rückgabe des Couverts und amtliche Bestätigung des Namens und Wohnorts des Absenders abgegeben werden. Sind solche Briefpostsendungen nicht nach Bayern bestimmt, dann ist deren Absendung unstatthaft. (§. 18.)

Als Fahrpostsendungen werden befördert:

a) alle gewöhnlichen über 250 Gramm schweren Briefe und Schriftenpackete, wenn nicht bei dem Verkehr mit dem Auslande deren Beförderung mit der Briefpost besonders bestimmt ist,

b) alle Briefe und Schreiben mit angegebenem Werthe,

c) alle Briefe mit Postvorschüssen,

d) alle Aktensendungen in portofreien Dienstsachen, welche das Gewicht von einem Pfunde übersteigen,

e) Gelder und Päckereien jeder Art, welche nach ihrem Inhalte und Gewichte, nach ihrer Größe und Gestalt zur Beförderung mit den verfügbaren Transportmitteln geeignet und nicht davon durch spezielle Bestimmungen ausgeschlossen sind.*) (§. 63.)

Die Verpackung von Sendungen muß im Allgemeinen der Länge der Transportstrecke, dem Umfang und der Beschaffenheit des Inhalts angemessen und darnach verhältnißmäßig haltbar und sichernd eingerichtet sein.

*) S. §. 64 der Posttransport-Ordnung.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung muß so beschaffen sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffes oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festen Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird. (§. 66.)

Bei Gegenständen von geringem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- und Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewicht bis zu ungefähr 3 Kilogramm, wenn der Transport lediglich im Innern von Bayern stattfindet oder sonst von verhältnißmäßig kurzer Dauer ist, eine Umhüllung von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernung zu versendende Gegenstände, sowie alle schweren Fahrpostsendungen müssen, insoferne nicht der Inhalt oder Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen mit Werthangabe, welche in Briefform verpackt sind, müssen mit einem haltbaren Umschlag versehen, und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder Siegelverschlusses nicht möglich ist.

Das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete ist unstatthaft; dieselben müssen, wenn sie als ein Packet durch die Post versendet werden sollen, durch gemeinschaftliche Umschnürung in ein Gebinde zusammengefaßt sein. (§. 67.)

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren ꝛc.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen und mit mehreren durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken (vergl. §. 67 IV) gut verschlossen sein.

Die darin enthaltenen Geldstücke und Papiere müssen in einem besonderen Umschlag befestigt und dieser in den Brief so eingelegt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Werthangabe dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken. Sendungen bis zu dem Gewichte von 2 Kilogramm, soferne

der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 ℳ und bei baarem Gelde nicht 1000 ℳ übersteigt, dürfen in Packeten von starkem mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Bei schwererem Gewicht und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

Geldsäcke, welche keine weitere Verpackung erhalten, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Säcke aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein und dürfen nur dann zur Beförderung übernommen werden, wenn die Naht der Säcke nicht zu kurz und da, wo der Knoten geschnürt ist, sowie außerdem über den beiden Schnurenden das Siegel deutlich aufgedrückt ist. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden.

Dergleichen Sendungen sollen das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen.

Das in Packeten verpackte baare Geld in größeren Beträgen muß jedenfalls gerollt, sowie jenes, welches in Kisten oder Fässern versendet wird, vorerst in Packeten oder Säcken verpackt sein. (§. 68.)

Jeder Fahrpostsendung — mit Ausnahme der Briefe mit Werthangabe und der Briefe mit Postvorschuß — muß eine besondere Begleitadresse (Postpacketadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein. (§. 72.)

Für jedes im Orte der Abgabepost in der Wohnung des Adressaten oder an die Zollbehörde zugestellte Stück hat der Adressat, wenn das Gewicht des Stückes 10 Kilogramm und der Werth den Betrag von 2000 ℳ nicht übersteigt, eine Zustellgebühr von 10 ₰., bei größerem Gewicht und höherem Werthe das Doppelte dieser Gebühr zu entrichten.

Für die Abgabe im Landpostbezirke haben die Postboten auf jedes Kilometer unmittelbarer Entfernung vom Postorte als Zustellgebühr anzusprechen:

1) von jedem Stück bis zu dem Gewicht von 1 Kilogramm und bis zu dem Werthe von 50 ℳ einschl. . . . . 1 ₰. mindestens jedoch 10 ₰.,
2) von jedem Stück im Gewichte über 1 bis 5 Kilogramm und im Werthe über 50 bis 500 ℳ . . . . 2 „ mindestens jedoch 20 ₰., und
3) von jedem Stück im Gewichte über 5 bis 10 Kilogramm und im Werthe über 500 bis 1000 ℳ . . . . 3 „ mindestens jedoch 30 ₰.

Frei von Zustellgebühr sind:

a) alle Sendungen in portofreien Regierungs-, Criminal- und Armensachen,
b) alle Sendungen an k. Stellen und Behörden in Parteisachen, welche bei der Aufgabe frankirt worden sind,

c) alle Militärstücke, welche durch Bevollmächtigte der bezüglichen Commandos bei der Post selbst in Empfang genommen werden,

d) alle Sendungen, welche von dem Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten von der Postanstalt abgeholt werden,

e) alle Rückscheine und Militärretourstücke bei ihrer Zustellung an den Absender. (§. 89.)

§. 47.

Bemerkungen zur Vornahme der Viktualienvisitationen.

Die Klagen, welche in neuerer Zeit über Verfälschung der Nahrungsmittel überall auftauchen und die Pflicht der Polizeibehörden, in dieser Richtung eine unausgesetzte strenge Controle zu üben, gibt Veranlassung, hier noch nachträglich die Momente zusammenzustellen, auf welche die Polizeibehörden bei Vornahme der Viktualienvisitationen ihr Hauptaugenmerk zu richten haben und wurde hiebei die vom Stadtmagistrat München unterm 27. April 1877 erlassene Instruktion für die Markt- und Bezirks-Inspektoren zur Vornahme der Viktualienbeschau in München als hauptsächliche Grundlage benützt.

Unter Viktualienbeschau versteht man die Ausübung der polizeilichen Aufsicht auf alle zum Genusse von Menschen dienenden Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke und alle zu deren Zubereitung, Aufbewahrung und Verleitgabe dienenden Geschäftsräumlichkeiten und Geräthe.

Aufgabe der Viktualienbeschau ist, zu verhüten, daß nicht durch etwa schädliche Lebensmittel die menschliche Gesundheit gefährdet werde; auch soll dieselbe die Käufer von Lebensmitteln vor manchen Uebervortheilungen schützen.

Die Viktualienbeschau mit Ausnahme der Viehbeschau, für welche besondere Beschauer aufgestellt sind, gehört vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 139 Abs. 1 der Gemeindeordnung zum Wirkungskreis des Bürgermeisters, soferne nicht eigene Organe hiefür bestellt sind.

Die Beschauorgane sollen sich nie verleiten lassen, aus Nachsicht milder zu urtheilen, als ihre Ueberzeugung ist, oder aus gleichem Grunde Beanstandungen und Anzeigen zu unterlassen; anderseits haben sie sich der größten Höflichkeit und Ruhe gegenüber den ihrer Beaufsichtigung unterliegenden Gewerbetreibenden zu befleißigen.

Die Beschau selbst soll so vorgenommen werden, daß die einschlägigen Geschäftsleute zu keiner Stunde sicher sind, ob nicht Visitation ihrer Verkaufsgegenstände, Lokalitäten und Geräthe stattfinde.

Ihrem Gegenstande nach zerfällt die Viktualienbeschau in die Beschau

1) der animalischen Lebensmittel,
2) des Brodes und Mehles und sonstiger Eßwaaren,
3) des Bieres und sonstiger Getränke,
4) der in den Specereiläden zum Verkauf kommenden Nahrungsmittel,

womit überall die Beschau

5) der zur Zubereitung, Aufbewahrung und Verleitgabe dieser Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke dienenden Geschäftsräumlichkeiten und Geräthe verbunden ist.

Cap. I.

Beschau der animalischen Lebensmittel.

Im Allgemeinen.

Unter der Beschau der animalischen Lebensmittel ist die Aufsicht auf alle von Thieren stammenden menschlichen Nahrungsmittel zu verstehen.

Dieser Zweig der Beschau soll neben dem allgemeinen Zwecke jeder Viktualienbeschau zugleich die Garantie bieten, daß die von öffentlichen Gewerbetreibenden oder auf öffentlichen Märkten zum Verkauf ausgebotenen Nahrungsmittel dieser Art auch von gesunden Thieren herrühren und daß ansteckende Thierkrankheiten baldmöglichst entdeckt und sodann Maßregeln gegen ihre Weiterverbreitung getroffen werden können.

Die animalische Viktualienbeschau erstreckt sich:

1) auf alle lebenden sofort oder bald als Nahrungsmittel für die Menschen bestimmten Schlachtthiere, wie Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde — (Viehbeschau);
2) auf Fleisch, Eingeweide und Fleischfabrikate von den vorgenannten Thieren — (Fleischbeschau);
3) auf die sonst in den Handel und zum Verkauf kommenden animalischen Lebensmittel, wie Wildpret, Geflügel, Fische, Krebse, Frösche, Austern, Schnecken, Conserven, Milch, Butter, Schmalz, Fett, Käse, Eier, Honig — (Viktualienbeschau im engeren Sinne);
4) auf die Schlacht-, Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten und auf alle hiemit beschäftigten Personen und von denselben zu gebrauchenden Geräthschaften.

Wo ein allgemeines Schlachthaus besteht, haben alle Schlachtungen von Groß- und Kleinvieh, wie auch von Pferden, dortselbst zu geschehen.

Die Beschau des Groß- und Kleinviehes und der Pferde vor und unmittelbar nach der Schlachtung wird von den hiefür aufzustellenden besonderen Beschauorganen vorgenommen.

Dagegen fällt die Ueberwachung

1) des Fleisches, der Eingeweide und der Fleischfabrikate (Fleischbeschau),
2) der animalischen Viktualien (Viktualienbeschau im engeren Sinne)

in den Verkaufs-, Aufbewahrungs- und Zubereitungsräumen, sowie auf dem Transporte von und zu denselben, zunächst dem Bürgermeister oder den hiefür aufgestellten Organen zu.

Abschnitt I.

Viehbeschau.

Wer ohne Thierarzt zu sein als Fleischbeschauer bestellt werden will, muß sich beim Bezirksthierarzt über folgende Kenntnisse ausweisen:

1) Kenntniß der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen,
2) Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung,
3) Kenntniß der äußeren Gesundheitszeichen der lebenden Schlachtthiere,
4) Kenntniß der inneren Gesundheitszeichen der geschlachteten Thiere,
5) Kenntniß der vorkommenden Krankheitserscheinungen.

Jedes der Viehbeschau zu unterstellende Schlachtthier ist vor der Schlachtung und unmittelbar nach derselben zu besichtigen.

Insoweit den Fleischbeschauern gemäß der bestehenden Fleischbeschauordnungen eine Viehbeschau überhaupt zukommt, haben dieselben ihr Augenmerk darauf zu richten, ob an den besichtigten Thieren nicht äußere Erscheinungen einer Erkrankung vorkommen.

Auf Krankheitszustände deuten Hautausschläge, ungewöhnliches Ausgehen der Haare, Geschwülste oder Geschwüre, Abmagerung, Traurigkeit, trübe Augen, Ausflüsse aus den Maul- und Nasenhöhlen, Aufgetriebenheit des Leibes, mangelnde Freßlust, struppige Haare, trockene Haut, hängender Kopf oder Ohren, taumelnder Gang, unreine Zunge, beschwerlicher Athem, Husten und dergl.

In allen Fällen, in welchen derartige auffallende, auf Krankheit deutende Erscheinungen sich ergeben, ist die weitere Verfügung des Thierarztes einzuholen und bis dahin die Schlachtung zu verbieten.

Wahrnehmungen oder Mittheilungen von Schlachtungen unter verdächtigen Umständen, insbesondere von Nothschlachtungen, ferner von dem Ausbruche ansteckender Thierkrankheiten (Milzbrand, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pocken, Rotz und Hautwurm, Räude und dergl.) sind gleichfalls sofort dem Thierarzte, sowie auch dem Bürgermeister zu berichten.

Auch ist darüber zu wachen, daß die zur Schlachtung bestimmten Thiere auf dem Transporte oder bei der Ausstellung zum Verkaufe nicht boshaft gequält oder roh mißhandelt werden — (Reichsstrafgesetzbuch §. 360 Ziff. 13).

Nach der Schlachtung eines lebend gesund befundenen Thieres hat der Fleischbeschauer die Eingeweide und das Fleisch des geschlachteten Thieres zu untersuchen und zu erklären, ob dieselben genießbar und darum zum Verkaufe zuläßig, oder ungenießbar und deswegen zum Verkaufe unzuläßig sind.

Er hat darum insbesondere darauf zu sehen, ob das Blut nicht dick und dunkel, oder dünn, blaß, wässerig, das Fleisch weder dunkelroth und schwärzlich, noch bleich und weißlich, weder zu hart, noch zu weich sei, daß sich zwischen Haut und Fleisch keine blauen Flecke, Wasser, Eiteransammlungen oder Blutunterlaufungen finden, daß im Maul, an der Zunge, im Rachen, an Lunge, Leber, Milz, Nieren, oder andern Theilen keine Entzündungsstellen, widernatürliche Geschwülste, Blattern, Geschwüre oder Brandstellen vorkommen, daß das Futter in den Mägen nicht vertrocknet ist und daß weder diese noch die Gedärme mit schwarzen brandigen Flecken bedeckt sind, daß weder die Gallenblase mit verdorbener Galle, noch Brust- und Bauchhöhle mit vielem Wasser gefüllt sind, daß Leber und Milz nicht ungewöhnlich mürbe und aufgelöst erscheinen, daß namentlich bei Schafen sich nicht Eiteransammlungen in Leber-

und Gallengängen finden und daß sowohl der ganze Körper, als einzelne Theile desselben keinen ungewöhnlich üblen Geruch verbreiten.

Alle Fälle von Veränderungen, die der Beschauer nicht bestimmt nach der erhaltenen Belehrung zu würdigen weiß, entziehen sich seinem entscheidenden Gutachten und sind möglichst rasch dem Thierarzt zu melden.

In polizeilicher Hinsicht unterscheidet man bankmäßiges, unbankmäßiges aber noch genießbares und ungenießbares Fleisch.

a) Bankmäßiges Fleisch.

Unter bankmäßigem Fleisch ist dasjenige zu verstehen, welches von vollkommen gesunden, gutgenährten, regelrecht ausgeschlachteten Thieren stammt, so lange es sich im frischen Zustande befindet.

Krankhafte Veränderung einzelner Organe und rein örtliche äußerliche Leiden ohne allgemeine Erkrankung schließen die Bankmäßigkeit des Fleisches nicht aus; bei Thieren, in oder an denen solche Erscheinungen sich finden, muß aber immer das Gutachten des Thierarztes bezüglich der Bankmäßigkeit oder sonstigen Verwendung eingeholt werden.

b) Unbankmäßiges, aber noch genießbares Fleisch.

Unbankmäßig, aber noch genießbar ist das Fleisch von ganz mageren oder abgetriebenen Thieren und insbesondere von den zu jungen (unreifen) Thieren — (Kälber gelten als unreif, so lange sie nicht sämmtliche 8 Schneidezähne mit vollkommen ausgebildeten Kronen und deutlich fühlbare Hornansätze haben, als schlechtgenährt, wenn deren Nierenkapsel nur sehr wenig oder gar kein Fett oder nur solches von brauner oder gelber Farbe enthält) —; dann das Fleisch von solchen kranken Stücken, bei welchen die vorhanden gewesene Krankheit auf die Ernährung und das Fleisch gewirkt hat, ohne dasselbe für menschliche Gesundheit nachtheilig zu machen, das Fleisch von verunglückten Thieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall, jedoch längstens 6—12 Stunden nachher in fieberlosem Zustande geschlachtet wurden, endlich das Fleisch von perligem Rindvieh, finnigen Schweinen und an der Egelsucht oder der Drehkrankheit leidenden Schafen, so lange sich die Auswüchse, welche die Perlsucht, die Hirsesucht, die sogen. Franzosen ausmachen und vorzüglich auf den innern Häuten vorkommen, die Finnen und Egeln nur an einzelnen Stellen und in geringer Ausbreitung finden, während des Lebens keine Krankheitserscheinungen vorhanden waren und alle übrigen Theile, namentlich das Fleisch gesund sind.

In solchen Fällen hat der Fleischbeschauer dem Thierarzte Anzeige zu machen, welcher zu entscheiden hat, ob und unter welchen Bedingungen das Fleisch verkauft oder anderweitig verwerthet werden darf.

Sind die krankhaften Veränderungen weit ausgebreitet, waren während des Lebens Störungen des Wohlbefindens, vielleicht gar Wassersucht, Abzehrung, Faulfieber ꝛc. zugegen, ist das Fleisch schlecht, mager, mit Finnen durchspickt ꝛc., so darf dasselbe zur menschlichen Nahrung nicht verwendet werden.

c) Ungenießbares Fleisch.

Gänzlich ungenießbar ist weiter alles Fleisch,

1) welches sehr verändert aussieht, üblen Geruch verbreitet oder bereits in Fäulniß übergegangen ist;
2) von ungeborenen oder auch nur wenige Tage alten Thieren, deren Fleisch noch mehr gallertig ist;
3) von allen Thieren, deren baldiges Absterben zu erwarten war, oder wo sich schon Entmischung, Zersetzung oder andere wesentliche organische Veränderungen der flüssigen oder festen Körpertheile, wie z. B. bei allgemeiner Abmagerung, Blutzersetzung, ausgebreiteter krebsiger Entartung, hochgradiger Perl- und Wassersucht, hochgradiger Ruhr, Milzbrand, Rotz, Wuth, Vergiftung, Rinderpest ꝛc. ꝛc. gebildet haben;
4) von crepirten Thieren.

Ungenießbares Fleisch ist zu beseitigen und behufs Ausschlusses menschlichen Genusses mit verdünnter Carbolsäure oder Petroleum zu imprägniren. Wird derartiges Fleisch in den Verkaufslokalitäten (Bänken) getroffen, so ist Strafanzeige zu erstatten.

Bei ansteckenden Thierkrankheiten ist von der erfolgten Beseitigung dem Bezirksthierarzte Mittheilung zu machen, indem in diesen Fällen Vergrabung unter Aufsicht desselben veranlaßt erscheint.

Findet die Beseitigung ungenießbarer Schlachtstücke oder Fleischtheile seitens des Eigenthümers Widerspruch, so ist gleichfalls dem Thierarzte behufs weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

Abschnitt II.

Beschau des Fleisches und der Fleischfabrikate, von Fischen ꝛc. in den Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufsräumen, dann auf dem Transporte und auf Märkten.

Haltbarkeit des Fleisches.

a) Natürliche Haltbarkeit.

Die Haltbarkeit des Fleisches hängt, abgesehen von der Art des Schlachtens, der Zeit der Schlachtung nach dem Transporte und dem Transporte selbst, insbesondere von der Jahreszeit, der Witterung, dem Aufbewahrungsorte und endlich von Prozeduren ab, wodurch das Fleisch künstlich conservirt wird.

Zur Fäulniß hinneigendes Fleisch verliert anfänglich seine schöne rothe Farbe, es wird dunkler, später sogar graulich und grünlich, die ganze Oberfläche wird feucht, nässend, schmierig, endlich grün, die sehnigen Theile werden grünlich gelb und violet und dann wird selbst auch das Innere des Fleisches blaß und weich; zugleich riecht es mehr oder weniger faulig, schmeckt widerlich süß, in nur etwas hohem Grade aber sogar ekelerregend, wobei dann selbst die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt werden kann.

Fleisch, welches zur Fäulniß hinneigt, verliert die Eigenschaft der Bankmäßigkeit, fauliges Fleisch ist ungenießbar.

Selbstverständlich ist es, daß sich Fleisch im Winter am Längsten hält; sehr große Kälte ist dem Fleische jedoch wieder nachtheilig, indem es hierdurch gefriert und nach seinem Aufthauen wohl zarter, weicher wird, allein an Nahrkraft und Schmackhaftigkeit unfehlbar einbüßt.

Einen schlimmen Einfluß auf die Haltbarkeit des Fleisches hat auch eine feuchte Witterung; denn dabei erlangt es nicht allein die erforderliche Trockne nicht, sondern es zieht noch mehr Feuchtigkeit an, wird daher zu weich, verliert den guten Geschmack und neigt viel früher als gewöhnlich zur Fäulniß.

Am schnellsten tritt jedoch die Fäulniß im Sommer ein bei schwüler Hitze und Gewittern; hierbei kann Fleisch schon 48 Stunden nach der Schlachtung unangenehm riechen und nach 72 Stunden schon faulig geworden sein.

Weiters ist hinsichtlich der Haltbarkeit der Aufbewahrungsort von Bedeutung.

In einem luftigen, kühlen, reinlichen und trockenen Orte erhält sich das Fleisch selbst im Sommer, 4—5 Tage, ohne daß man die geringste Spur von Fäulniß an demselben bemerkt.

Frische, luftige, reinliche Fleischkeller, Schlachthäuser und Bänke sind daher ein wesentliches Mittel, Fleisch frisch und gut zu erhalten; dumpfige, verunreinigte, etwa gar übelriechende Aufbewahrungsorte sind dem Fleisch nachtheilig und als solche ekelerregend und überhaupt nicht zu dulden. Aus diesem Grunde müssen Eingeweide, Häute, Hörner, Klauen u. dergl. alsbald nach der Schlachtung aus dem Schlachtlocale entfernt werden, und darf es nicht gestattet werden, Schlachtstücke oder Theile derselben vor den Metzgerläden im Freien auszuhängen, wo Sonne, Regen, Straßenstaub, Fliegen und Hunde ꝛc. ꝛc. dasselbe verderben können.

Aus allem über die Haltbarkeit und Aufbewahrung Gesagten geht die Nothwendigkeit hervor, daß die Beschau in den Schlachthäusern, Bänken, Kellern und sonstigen Aufbewahrnngsorten häufig unvermuthet vorgenommen werden muß.

b) Künstliche Conservirung des Fleisches.

Abgesehen von der natürlichen Haltbarkeit des Fleisches läßt sich das Fleisch auch künstlich conserviren und zwar nicht blos mehrere Tage in Eiskellern, wobei übrigens auf die Schädlichkeit der unmittelbaren Auflegung des Fleisches, sowie auch von Wildpret und Geflügel auf das Eis aufmerksam gemacht wird, sondern auch durch verschiedene Proceduren, wie Einsalzen, Einpöckeln, Räuchern, Aufbewahrung in luftdichten Gefäßen ꝛc. ꝛc.

Einsalzen, Einpöckeln: Das gewöhnliche Einsalzen besteht nur in der Salzung mit Kochsalz. Unter Einpöckelung versteht man Einsalzen des Fleisches mit Kochsalz, Salpeter und Wachholderbeeren, worauf das Fleisch in den Behältern mit Steinen oder anderen Gewichten beschwert wird; hierdurch entsteht nach und nach eine Brühe, Lake (Pöckelbrühe), welche anderweitig nicht mehr verwendet werden soll.

Räuchern: Das Räuchern besteht im Aufhängen des Fleisches und der Fleischwaaren in Schornsteinen oder eigenen Rauchkammern; man unterscheidet

eine warme oder schnelle und eine kalte oder langsame Räucherung. Ersterer bedient man sich bei Waaren, die schnellem Absatz entgegenharren, wie gewöhnliche Würste, letzterer aber, wenn sich die Waaren sehr lange aufbewahren lassen.

Bei Schnell- oder Warmräucherung hängen die Waaren nur etwa oft eine oder einige Stunden ziemlich nahe am Feuer, bei letzterer aber oft wochenlang hoch über dem Feuer, so daß der Rauch auf dieselben gleichsam nur kalt einwirkt. Auf die zu räuchernde Waare hat das verwendete Holz großen Einfluß; stets ist möglichst hartes, keinen üblen Geruch verbreitendes Holz vorzuziehen und zeichnen sich insbesondere Eichenholz und Wachholder-Gesträuche günstig aus.

Schinken: In dem richtigen Maße der Einpöckelung und der guten Räucherung liegt die Verschiedenheit der mancherlei Rauchwaaren, Schinken ꝛc., von welch' letzteren die sogenannten westphälischen besonders gesucht werden.

In den Schweineschinken kommen hier und da weiße, punktgroße Knötchen vor, welche von verkalkten Finnen, eingekapselten Trichinen oder auch unschädlicher Zersetzung von Eiweißkörpern (Tyrosin) herrühren können; solcher Schinken muß immer vom öffentlichen Verkaufe ausgeschlossen und der weiteren Verfügung des Thierarztes überwiesen werden.

Beschau der Fleisch-Fabrikate.

Wenn schon die lebenden Thiere und das von diesen genommene Fleisch das sorgfältigste Augenmerk der Fleischbeschau erfordern, so ist nicht minder strenge Aufsicht auf alle Fleischwaaren und deren Herstellung und Verschleiß geboten; denn es ist wohl zu berücksichtigen, daß bei den einmal bereiteten Waaren meist nur grelle Veränderungen auffallen und daß zu solchen Waaren möglicher Weise auch Fleisch und andere Theile von schlechter Qualität, ja sogar von kranken Thieren verwendet werden.

Weil aus den schon fertig bereiteten Waaren erwähnte Mißstände oft nur schwer zu erkennen sind, erfordert schon die Herstellung derselben eine besondere Controle, damit nur frische, reinliche, gesunde Theile hierzu verarbeitet werden und stets die größte Reinlichkeit gehandhabt wird.

Nur als gesund und frisch erachtetes Fleisch, Fett, Blut und Eingeweide darf verwendet werden. Die Wurstmassen sollen nicht zu flüssig in die Därme eingefüllt werden, weil zu viel Wasser, ja Wasser überhaupt, die frühere Fäulniß begünstigt.

Bei sogenannten Blut- und Leberwürsten bildet sich am leichtesten Fettsäure und Wurstgift, daher auf diese Gattung von Würsten besonderes Augenmerk zu richten ist und nur irgend verdorbene immer als ungenießbar zu erachten sind.

Zur Vermeidung von Vergiftungen sollen Röhrchen von Messing, Gelbguß oder Kupfer bei der Verfertigung von Würsten nicht verwendet werden, weßhalb dieselben überall, wo sie getroffen werden zu beanstanden sind.

Zur Herstellung von Fleischfabrikaten dienen mit Ausschluß der Decke, der Hufe und Klauen, der Knochen und meist auch Knorpeln alle Theile unserer uns Fleisch liefernden Thiere.

Selbstverständlich sind Gedärme und andere Hülsen sorgfältig zu reinigen, ehe sie verwendet werden.

Außer den genannten Theilen werden als Gewürze gebraucht: Kochsalz, Salpeter, Zucker, Pfeffer, Nelken, Zimmt, Koriander, Kümmel, Lorbeerblätter, Muskatnuß, Citronen und Orangen, Zwiebel, Charlotten, Knoblauch, Petersilie, Schnittlauch, andalusische Mandeln, sodann aber Wein, Eier, Trüffeln ꝛc.

Je nach den Bestandtheilen und der Bereitungsweise der verschiedenen Fabrikate werden dieselben mit den verschiedensten Namen bezeichnet, sofern nicht die Orte der Fabrikation, wie z. B. Braunschweig, Bremen, Lyon, Ansbach, Regensburg, Straßburg, Gotha ꝛc. ꝛc. für die Namen der Fabrikate maßgebend sind.

Alle Fabrikate, sie mögen bezeichnet werden wie nur immer, müssen nach allen frischen Schnitten hin eine lebhafte, frische Farbe, einen angenehmen Geruch, guten Geschmack und reinliche Beschaffenheit haben.

Es ist wohl nicht möglich, die Bestandtheile aller einzelnen Fabrikate hier anzuführen, da dieselben nicht nur nach Ländern, sondern auch nach Provinzen, Städten und Gewerbetreibenden, ja selbst bei jeder Fabrikation eines und desselben Gewerbetreibenden variiren; um jedoch wenigstens die häufigst zum Verkaufe kommenden Fabrikate nach ihren Bestandtheilen einigermaßen zu kennzeichnen, mag Folgendes genügen:

1) Geselchte oder geräucherte Wurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und Speck in Rindsdärmen oder auch in weiten Schweinsdärmen (dickgeselchte) oder in Schafs- oder engen Schweinsdärmen (dünngeselchte); hieher gehören auch die beliebten Regensburger Würste.

2) Stockwurst: Wie die vorigen, nur nicht geräuchert.

3) Leberwurst: Stischfleisch, Rindslunge, Schweinslunge, Schweinsleber, Schweinskopf, Gekrös, Netz, Abfälle, welche zu feinen Würsten nicht verwendet werden, in Rinds- oder weiten Schweinsdärmen.

4) Weißwurst: Kalbsgekrös gesotten, geklopftes oder geschnittenes Schwein- und Kalbfleisch (Brat), Zwiebel in Rindsdärmen.

5) Bockwurst: Wie Weißwurst, nur mehr Schweinefleisch, Schnittlauch oder derartige Zuthaten.

6) Bratwurst: Geklopftes Kalbfleisch mit Speck, Wasser und Milch in engen Schweinsdärmen oder Schafsaitlingen.

7) Geschwollene Wurst: Geklopftes Kalbsbrat- und geschnittenes Schweinefleisch mit Wasser geknetet, dann durch Rindsdärme in heißes Wasser ausgedrückt.

8) Blutwurst: Schweinsblut, hier und da auch Rinds- und Schafblut gerührt mit ebensoviel Fleischsuppe mit mehreren Speckwürfeln, in weiten Schweinsdärmen.

9) Leberkäs: Leber, Eier, Mehl, Gewürze, verschiedenes feingeschnittenes Fleisch, $^1/_4$ Leber, $^3/_4$ Fleisch, dann gebacken.

10) Schweinskopf gefüllt: Schweinsschinken in kleine Würfel geschnitten, ungesalzener Speck, Schwein- und Kalbfleisch, Hirn, Bries, Rinds- oder Schweinezunge.

11) Schinkenwurst: Schweineschinken roh und Speck, manchmal auch Rind- und Schweinefleisch in weiten Rindsdärmen.

12) Trüffelwurst: Gutes, rohes Hammelfleisch, mageres Kalb- und Schweinefleisch, in Würfel geschnittene Trüffel in Rindsdärmen.

13) Gänseleberwurst: Gequellte Gänseleber, mageres, weichgekochtes Schweinefleisch, Kalbsbries, meist in Schweinsdärmen.

14) Preßwurst nach französischer Art: Nicht ganz kahl abgeschälte, weich gekochte Schweinsschwarte, rohes durchwachsenes Schweinefleisch, frisches Blut, meist in Rindsdärmen gesotten.

15) Preß- oder Schwartenmagen: Weich gekochtes Schweine-Kopffleisch, Rüssel und Zunge, durchwachsenes Schweinefleisch, ganz kahle, gekochte Schwarte, meist in Schweinsmägen oder weiten Rindsdärmen.

16) Rother Preß- oder Schwartenmagen: Weich gekochtes Schweinskopffleisch und frisches Blut in weiten Rindsdärmen und dem Sieden gepreßt.

17) Wiener Speckblutwurst: In kleine Würfel geschnittener, gesottener Speck und frisches Blut in Rindsdärmen gesotten und erkaltet geräuchert.

18) Göttinger Rothwurst: Herz, Leber, Nieren, Lunge, gesottenes mageres Schweinefleisch, in Würfel geschnittener gesottener Speck und frisches Blut, meist in weiten Schweinsdärmen gesotten, gepreßt und in kaltem Rauche geräuchert.

19) Wormser Krübenwurst: Gesottene Schweinskinnbacken oder Bauchfleisch mit fetter Schwarte, frisches Blut, wird selten geräuchert, meist in Schmalz gebraten oder kalt gegessen.

20) Hirnwurst: Rohes Kalbfleisch, Hirn und in Würfel geschnittene gekochte Zunge, in Rindsdärmen gesotten.

21) Frankfurter Bratwurst: Mit etwas Wasser feingemachtes Schweinefleisch in engen Därmen.

22) Straßburger Servelat-Wurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und in Würfel geschnittener Speck in Rindsdärmen, rothbraun geräuchert und gesotten.

23) Mannheimer Knoblauch-Wurst: Wie die vorige, nur mit Knoblauch und in engeren Därmen.

24) Lyoner Wurst: Schweinsschinken und in Würfel geschnittener Speck in mittelweiten Därmen, in der Luft getrocknet, rothbraun geräuchert und gesotten.

25) Berliner Damenwurst: Ganz ähnlich der Bockwurst, nur mit verschiedenen Gewürzen versetzt und gesotten noch warm mit Safran gelb gefärbt.

26) Königswurst: Rohes Schweinefleisch mageres, gesotten und geräuchertes Schinkenfleisch, Kalbsbries, Speckwürfel, gesottenes Eierweiß, endlich auch Trüffeln.

27) Zungenwurst: Rohe ungesalzene Zunge, gesalzene gekochte Zunge, rohes Kalbsfleisch, gequelltes Kalbsbries in Rindsdärmen geräuchert und gesotten.

28) Wildpretwurst: Rohes Hasenfleisch, Hirsch- oder Rehschlegel, Speckwürfel.

29) Italienische Wurst: Rohes Schweinefleisch, Rindfleisch, Speck, fein verarbeitet, in Zugluft gehängt, stark geräuchert und in der Luft hart getrocknet; hier und da wird Wein und wohl auch Eselsfleisch dazu genommen.

30) Göttinger Salami: Rohes Schweinefleisch und Speckwürfel mit der ähnlichen Behandlung wie die Italiener Wurst.

31) Braunschweiger Wurst: Rindfleisch, Schweinefleisch und Speck, wie die vorhergehenden 2 Sorten behandelt, nur statt in die Luft zu hängen in gute Salzsoole gelegt und dann erst geräuchert.

Die letzteren 3 Wurstsorten, Italiener, Göttinger und Braunschweiger, werden nur im Winter verfertigt, weil da die Wurstmasse anzieht und trocknet, ohne zu verwesen.

32) Gelée: Schweins- und Kalbsfüße, Schweinsohren, verhackt gekocht; roth wird es mit Himbeeren, Heidelbeeren oder rothen Rüben, grün mit Kapern, gelb mit Safran gefärbt; letztere Farbe ergiebt sich übrigens meist schon von selbst. Die Klarheit wird durch Hausenblase oder durch Filtrirung erzielt.

Außer diesen vorgenannten Fleischfabrikaten gibt es natürlich noch eine Menge anderer, welche theils bei Charcutieren, theils bei Delikatessenhändlern ꝛc. ꝛc. verkauft werden.

Zur Beurtheilung aller dieser Waaren bedarf es meistens nur eines gesunden Gesichts-, Geruchs- und Geschmacksinnes Sobald ein solches Fabrikat auf einer frischen Schnittfläche keine lebhafte frische glänzende Farbe, insbesondere einen üblen Geruch oder Geschmack ergiebt, so ist eine solche Waare als ekelerregend oder verdorben und daher als ungenießbar zu erachten.

Fleisch-Preise.

Die Festsetzung der Fleischpreise ist den Metzgern selbst überlassen (Gewerbeordnung § 72).

Wo dies durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet ist haben die Metzger ihre selbstgesetzten Preise auf einer Tafel an ihren Verkaufslokalen stets gut leserlich anzuschreiben; Metzger, welche Ochsen- und Kuhfleisch zugleich feilbieten, sind anzuhalten, diese beiden Fleischgattungen in ihren Verkaufsläden gehörig zu sondern und auf der Aushängtafel für jede derselben eine besondere Preisaufzeichnung zu machen.

Fleisch-Einfuhr.

Behufs Erzielung niedriger Fleischpreise scheint es sich zu empfehlen, die Fleisch-Einfuhr von auswärts möglichst zu begünstigen; dem stehen jedoch überwiegende polizeiliche Bedenken entgegen.

Unbedingt sollte nur die Einfuhr von geräuchertem Fleisch und von geräucherten oder getrockneten Fleischwaaren zugelassen, unbedingt verboten werden die Einfuhr von sogenanntem Bratfleische (gehacktem oder geschlagenem Fleische zur Wurstbereitung). Die Einbringung von rohem Fleische und rohen Eingeweiden in Stücken sollte nur den Metzgern der nächsten Umgebung gestattet sein, sofern die Waare den Abnehmern zum Hausgebrauche zugeführt wird.

In allen übrigen Fällen sollte das Schlachtstück nur als Ganzes, wenn auch in abgetheiltem Zustande eingeführt werden dürfen und auch die Einfuhr von ganzen Schlachtthieren in todtem Zustande folgenden Beschränkungen unterstellt werden:

1) Todte Kälber und Schweine dürfen nur während der Zeit vom 16. September bis 14. Mai jeden Jahres eingeführt werden;

2) Lämmer, Kitze und Spanferkel, ferner größere Schlachtstücke (Ochsen, Kühe, Stiere, Rinder) dürfen zwar das ganze Jahr hindurch im todtem Zustande eingeführt werden, größere Schlachtstücke müssen aber stets von einem thierärztlichen oder von einem durch den Fleischbeschauer ausgestellten und durch die Gemeinde-Verwaltung bestätigten Zeugnisse über den Grund der Schlachtung begleitet sein, welches Zeugniß dem Thierarzte in Vorlage zu bringen ist.

Die Einfuhr von todtem Vieh oder rohem Fleisch und Eingeweiden, welche nicht unter vorstehende Ausnahmen fällt, sollte verboten werden, ebenso der Hausirhandel mit Fleisch. Die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften in dieser Richtung ist Sache der Gemeindebehörden.

Beschau von Wild.

Obwohl das Wild von manchen für den Menschen sogar gefährlichen Krankheiten ergriffen wird und deshalb Untersuchung desselben im lebenden Zustande oder wenigstens beim Ausweiden (Zwirchen) geboten wäre, so ist dies doch unausführbar und bleibt nur der Wunsch übrig, daß Forstleute und andere hiermit beschäftigte Personen in dieser Beziehung gewissenhaft sind und, wenn sie von Wildkrankheiten Kenntniß haben, dies behufs geeigneter Verfügung zur Anzeige bringen.

Die Victualien-Polizeibehörde hat ihrerseits zunächst darauf zu sehen, daß Wild nicht während der für die betreffende Gattung bestimmten Hegezeit feilgeboten und verkauft wird (Poliz.-Str.-Ges.-B. Art. 125 und Allerh. V.-O. v. 5. Okt. 1863 § 3 — Reggsbl. S. 1657).

Ferner ist der spezifische Geschmack und Geruch des Wildfleisches bei Weitem nicht immer reiner Hautgoût; nur zu häufig ist derselbe auf Rechnung schon eingetretener Verwesung zu setzen, so daß bei der Visitation oft geradezu verdorbene, ekelerregende, also unverkäufliche Waare getroffen wird.

Nicht selten wird endlich Fleisch von zahmen Thieren dem vom Wild unterschoben; es ist die Erkenntniß solcher Unterschiebungen sehr schwierig und nicht selten mit aller Bestimmtheit nur dann möglich, wenn anatomische Merkmale dies auffällig machen. So könnte z. B. vorkommen, daß Hunde- oder

Katzenfleisch statt Hasenfleisch verkauft wird. Hier ist meistentheils schon der Geruch entscheidend. Hauptkennzeichen aber sind das Gebiß und sonstige Knochen, wie z. B. die langen Dornfortsätze und das kurze mit einer Spitze endigende Schweifchen beim Hasen. Das Vorhandensein der Läufe des Hasen schließt jede Täuschung aus. Das Fett des Hasen ist gelblich weiß und riecht nach Leinölfirniß; es ist krümmlich und bei gewöhnlicher Temperatur dickflüssig. Seidenhasen (Kaninchen) unterscheiden sich durch das weißliche Fleisch vom eigentlichen (wilden) Hasen. Hasen ohne Schußwunden sind todtgeschlagen oder von Hunden todtgebissen (was auf Jagdfrevel deutet) oder gar crepirt und deshalb stets zu beanstanden.

Beschau des Geflügels.

Aehnlich wie beim Wild entgeht den polizeilichen Visitations-Organen meist auch die Untersuchung des Geflügels im lebenden Zustande. Auch Geflügel ist mancherlei Krankheiten unterworfen, weshalb solches, soweit möglich, beim Feilhalten oder Verkaufe controlirt werden soll.

Trüb- und tiefäugiges, mattes Geflügel mit struppigen Federn oder hängenden Flügeln, mit bleichen oder entzündeten schwarzen Schnäbeln und Kämmen, mit geschwollenem Kopfe, mit Blattern, Beulen und Blasen am Körper ist als krank und unverkäuflich zu halten.

Gleiches ist der Fall bei getödtetem und geputztem Geflügel mit einzelnen vorstehenden Merkmalen oder mit nicht klaffender Halswunde, mit rothem, schwarzem After, mit matter röthlicher oder gar bläulicher Haut (wobei übrigens das dunkle Hauptpigment bei einzelnem Wildgeflügel natürlich und daher gesund sein kann).

Um diese Merkmale deutlich zu erkennen, wäre die Anordnung zu empfehlen, daß todtes Geflügel, welches nicht zum Wildpret zählt, nur in geputztem Zustande zum Verkauf ausgelegt werden darf. Fleisch von zahmem Geflügel hat im frischen Zustand einen fast unmerklichen spezifischen Geruch; wenn der Geruch penetrant (auffallend) wird, wobei meistentheils die Höhlen grünlichen Schimmer zeigen, ist das Geflügel für ekelerregend und verdorben zu erachten.

Beschau der Fische.

So häufig die Fische als Nahrungsmittel dienen, so leicht können dieselben die menschliche Gesundheit gefährden.

Die meisten Fische sind schädlich oder wenigstens schmackloser während der Laichzeit. Gesundheitsnachtheilig sind ferner kranke Fische.

Krank werden die Fische durch Vergiftung des Wassers. Faulkrankheit entsteht bei denselben, wenn sie in langsam fließendem Sumpf- und Morast-Wasser leben; Krankheiten entstehen ferner, wenn die Fische mit Abfällen von spezifisch erkrankten Thieren gefüttert werden; krank und und ungesund sind weiter Fische aus Wässern mit Abfluß von Blei- oder Kupferbergwerken, wie auch Fische, die mit Kockelskörnern gefangen worden sind; auch Pocken und Blattern (Hautkrankheiten) kommen nicht selten vor.

Aus diesen Gründen hat die Viktualien-Polizei ein wachsames Auge auf den Fischverkauf und selbst schon auf den Fang zu richten. Der Fisch soll munter im Wasser schwimmen, ein durchsichtiges (klares) Auge, eine frische lebhafte Farbe und den natürlichen Fischgeruch haben; besonders lebhafte Farbe der Kiemen, Flossen und Schuppen und derbes Fleisch sind erforderlich.

Trübes Auge, fahle blasse Kiemen und Flossen, Aufgedunsenheit, zu weiches Fleisch deuten auf vor längerer Zeit erfolgtes Absterben. Kein Fleisch geht leichter in Verwesung über als Fischfleisch, namentlich das von krank gewesenen, daher das äußere Ansehen meist allein schon hinreicht, Fische als krank oder ekelerregend und verdorben zu erklären.

Verdorben sind namentlich Fische mit gelblich lockerem schwammigen, stark riechendem fahlen Fleische, mit dunkelgelben schwarzen Zähnen und mit ranzigem Geruch und Geschmack.

Sind die Kiemen nicht dunkelroth, lebhaft und frisch, sondern fahl, mattfarbig, blaßroth, so war der Fisch krank oder er ist schon vor längerer Zeit abgestorben.

Die gute oder schlechte Beschaffenheit des Härings erkennt man am besten am Aussehen seines Fleisches. Sieht das Fleisch schön weiß aus, so ist der Häring frisch oder neu; dagegen zeigt röthliches Fleisch an, daß er alt ist und schlecht. Ein guter Häring muß ferner ein klares noch durchsichtiges Auge, einen festen fleischigen Rücken haben und dabei doch mürbe und mild vom Geschmack sein.

Ganz rothfleischige, zerfallende, stark ranzige Häringe sind als verdorben und ekelerregend zu erachten. Häringe und sonstige eingesalzene Fische sollen nur in Gefäßen von Holz, Glas, Porzellain oder Steingut aufbewahrt werden.

Nicht selten werden alte verdorbene Fische geräuchert, namentlich Häringe zu Bücklingen. Solche Fische sind auch geräuchert auffallend weich, schimmlig und widerlich ranzig und deshalb als ekelerregend und verdorben zu erklären.

Da Fische während ihrer Laichzeit und unter Normalmaß oder Normalgewicht nicht gefangen oder verkauft werden dürfen (Poliz.-Str.-G.-B. Art. 126 und oberpoliz. Fisch-Ordnung vom 27. Juli 1872 im Rggsbl. S. 1799), so soll man sich die verschiedenen Gattungen genau einprägen, was durch oft wiederholte Besichtigung von Fischen und durch eifriges Studium einer Naturgeschichte mit getreuer Abbildung der Fische erreicht wird.

Beschau der Krebse.

Die Krebse sind am vollsten und fleischigsten vom Mai bis in den August.

Schlecht sind alle zu kleinen oder zu alten Krebse, jene, die ihre Schalen abwerfen und Krebssteine (zur Zeit der Häutung in den Magenhäuten sich bildende Kalkmassen in Gestalt einer halben Erbse) bei sich führen, ekelerregend solche, in deren Fleisch Würmer nisten. Zuweilen sind sie auch giftig, wenn sie von Giftpflanzen genossen haben.

Verboten ist der Fang und der Verkauf weiblicher Krebse, dann von solchen Krebsen, wovon mehr als 16 Stück zu einem Pfund erforderlich sind, (oberpol. Fisch.-Ordg. vom 27. Juli 1872 im Rggbl. S. 1799).

Todte Krebse sind vom Verkaufe auszuschließen. Findet man, daß ein gekochter Krebs den Schwanz ausgestreckt hat, so ist es ein Beweis, daß er schon vor dem Kochen abgestanden war.

Beschau der Schildkröten.

Diese haben zwar ein schmackhaftes und nahrhaftes, aber hart verdauliches Fleisch und werden selten genossen.

Kopf, Schwanz und Füße fallen beim Genusse weg. Schlecht sind alle ausgehungerten und mageren Schildkröten, verdorben und ungenießbar die faulriechenden.

Beschau der Frösche.

Von den Fröschen wird zur Speise gewöhnlich nur der große grüne Wasserfrosch ausgewählt und auch von diesem werden nur die Schenkel gebraucht; die Vordertheile von Fröschen sind vom Verkaufe auszuschließen.

Zur Begattungszeit im Frühjahre sind die Frösche schlecht, im Juni aber haben sie das zarteste Fleisch.

Die Krötenschenkel, welche zuweilen statt der Froschschenkel verkauft werden, sind als ungenießbar zu betrachten, da sie immerhin als ekelhaft, ja zuweilen als direct schädlich erkannt werden müssen.

Die Krötenschenkel unterscheiden sich von den Froschschenkeln hauptsächlich durch die mattere, mehr bläuliche, ja oft aschgraue Farbe und durch die kürzeren und zugleich kräftigeren Extremitäten.

Krötenschenkel sind immer viel stärker, mehr bauchig, rund und deren Ausläufer (die Sehnen) sehr stark entwickelt, welche starken Sehnen eben den Krötenschenkeln hauptsächlich die bläulichere aschgraue Färbung geben. Wie die Muskeln der Krötenschenkel kürzer als die der Froschschenkel sind, so sind auch die Zehen bei den Kröten kürzer als bei den Fröschen. Aber auch Froschschenkel können ekelerregend und durch langes Lagern und eintretende Verwesung verdorben werden, was sich durch Fäulnißgeruch und grünliche Färbung zu erkennen giebt.

Beschau der Austern.

Austern sollen frisch, zart, saftig und wohlschmeckend und ihre Schalen gut geschlossen sein. Sie sollen nur bei kalter Witterung versendet und an einem kühlen Orte aufbewahrt werden; die einmal geöffneten Gebinde sollen jedesmal mit einem beschwerenden Deckel wieder gut verschlossen werden.

Durch Versendung im Sommer werden die Austern gewöhnlich krank, was man daran erkennt, daß sie inwendig bläulich sind, kein festes Fleisch haben, sondern locker in ihrer Schale liegen und einen weißen milchigen Saft bei sich führen. Verdorbene Austern erkennt man an den klaffenden Schalen, die meistens auf der inneren Seite einen schwärzlichen Ring haben.

Um Austern das Aussehen der beliebten grünlichen Austern (Grünbärte) zu geben, werden sie mitunter mit Grünspan gefärbt; solche Austern erkennt

man, wenn man Salmiakgeist auf die Schale gießt, die sich dann blau färbt, oder wenn man Salpetersäure daraufgießt, wodurch eine daran gebrachte blanke Messerklinge überkupfert wird.

Kranke oder gefärbte Austern sind als gesundheitsnachtheilig zu erachten.

Beschau der Schnecken.

Von den Schnecken wird die Weinbergsschnecke und die Waldschnecke verspeist. Letztere ist zwar zartfleischiger, steht aber der ersteren an Schmackhaftigkeit nach.

Die Schnecke ist im Herbste und Winter genießbar, wenn sie zugesponnen, das heißt, ihr Haus mit einer zähen Substanz verklebt hat.

Die guten müssen ganzschalig, frisch und gallertig sein. Je länger sie aufbewahrt werden, desto mehr verlieren sie an Geschmack.

Die abgestorbenen Schnecken erkennt man meist schon an ihrer Leichtigkeit und daran, daß sie nach dem Kochen sehr übel riechen.

Solche Schnecken sind als ungenießbar zu erachten.

Beschau der Conserven

animalischer Viktualien.

Unter Conserven versteht man alle Nahrungsmittel, welche gegen die zu schnell eintretende Verwesung künstlich, namentlich durch Luftabschluß, geschützt werden.

Die Feststellung der Qualität der Conserven unterliegt besonderer Schwierigkeit, weil zur Erkenntniß der Verdorbenheit meist eine Zerlegung erforderlich ist, nach welcher aber eine solche Waare nicht mehr verkäuflich wäre.

Conserven sind aber jedenfalls dann zu beanstanden, wenn sie schon dem äußeren Ansehen nach ekelerregend oder verdorben sich zeigen, was immerhin vorkommt, indem selbst gute Waare mit der Länge der Zeit und bei schlechter Conservirung verderben muß und schlechte Waare trotz der besten Conservirung schon verdorben gewesen sein kann und in der Verderbniß fortschreitet.

Zu den Conserven gehören die als Essenzen im Verkehr befindlichen meist aus England importirten sauceartigen Gemische conservirter thierischer und vegetabilischer Substanzen (Essence of lobster, Essence of gorgona anchovis, of shrimps); die in Essig oder Salz und Salpeter conservirten, dann die trockenen geräucherten Fleische und Fische; die in Oel conservirten Sardinen und Anchovis; Caviar; die gekochten, rohen oder gebratenen und mit oder ohne Salz bewahrten Fleische; Fleisch-Extrakt; Pemican d. i. von Fett befreites in Scheiben geschnittenes, heißgedörrtes und dann in Pulver verwandeltes Fleiß; Fleischzwieback, kondensirte Milch; Gänse- und Fisch-Leberpasteten; Charqui d. i. mit Salz bestreutes an der Sonne getrocknetes Fleisch (im Norden Chile's) 2c. 2c.

In der Regel wird die gehörige Beschaffenheit solcher Waaren durch hierin speziell Sachverständige und Chemiker zu untersuchen sein; sie nehmen jedoch

häufig eine solche Beschaffenheit an, daß sie von Jedermann z. B. wegen des Geruches und Geschmackes als ekelerregend und verdorben erklärt werden können.

Von Conserven sollten übrigens von Zeit zu Zeit und namentlich, wenn verdächtige Waare vorliegt, einzelne Proben auf Rechnung der Gemeinde angekauft und genauer Untersuchung unterstellt werden.

Abschnitt III.

Beschau sonstiger animalischer Lebensmittel.

Milch.

a) Natürliche Beschaffenheit der Milch.

Die Milch ist eines der wichtigsten Nahrungsmittel für den Menschen und verdient deshalb das besondere Augenmerk des Beschau-Personals.

Die Milch*) enthält in 1000 Theilen:

an Wasser	823 - 861,
an Casein	67— 72,
an Butter	38— 55,
an Zucker und Extractivstoffen . .	26— 51,
an Salzen	6— 13 Theile.

Diese Bestandtheile sind sehr verschieden nach Race, Alter, Futter, Warte und Pflege, Trächtigkeit, Melkzeit ꝛc.

Durch krankhafte Zustände der Thiere, insbesondere Euterkrankheiten, erleidet auch die Milch Veränderungen, welche dem Menschen schädlich werden können; hier ist nur zu bemerken, daß alle auf das Fleisch nachtheilig wirkenden Krankheiten, dann Arznei-Mittel, schlechtes Futter, auch auf die Milch schlechten Einfluß üben.

Colostrum (Milch innerhalb der ersten acht Tage nach dem Kälbern) ist geradezu als ungenießbar zu erklären. Bittere, schleimige, wässerige, zu intensiv blaue, gelbe, rothe Milch ꝛc. ꝛc. hat außer der Fütterung noch andere oft nicht oder nur schwer zu ermittelnde Ursachen; derartige Milch ist aber, auch wenn sie nicht von kranken Thieren herrühren sollte, stets mehr oder weniger ekelerregend und deshalb vom Verkaufe auszuschließen.

---

*) Anmerkung: Ueber Milch und die verschiedenen Milchproben siehe
1) Anleitung zur Prüfung der Kuhmilch von Christian Müller, Apotheker in Bern, Haller'sche Buchdruckerei.
2) Die Milch und die Milchproben von J. Feser, Separatabdruck aus dem Archiv für Thierheilkunde, Juli 1865, Zürich, Druck von J. Herzog 1865;
3) Ueber Nutzen und Einrichtung der Milchcontrole in den Städten, Referat erstattet in der IV. Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege am 30. Juni 1876 in Düsseldorf von Dr. Heusner in Barmen (Separatabdruck aus dem Correspondenzblatte des niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege Bd. V Nr. 7 bis 9 1876.)

b) Gefälschte Milch.

Fälschungen, wie sie oft behauptet werden, mit Hirnsubstanz, verschiedenen schleimigen Decocten, mit arabischem Gummi, Mandelmilch, Zucker, Seife ꝛc. sind verhältnißmäßig selten, weil solche Fälschungen für den Verkäufer keinen besondern Vortheil abwerfen, anderseits aber zu leicht zu erkennen sind.

Häufiger ist die Fälschung der Milch oder des Rahmes mit Mehl, wovon jedoch Ankochen in Gefäßen kein sicheres Zeichen ist; Mehlzusatz ist am sichersten durch Jodtinktur zu erkennen, indem mit Mehl versetzte Milch bei einem Zusatz von Jodtinktur sich bläulich zeigt.

Sehr häufig sind die Fälschungen mit Wasser und abgerahmter Milch, weshalb hierüber weiter sich verbreitet werden muß.

Die beste Methode zur Prüfung der Milch auf Wasserzusatz ist bis jetzt die sogenannte Schwere (Dichtigkeits-) Prüfung nach Quevenne mittelst Lactodensimeter nach Quevenne, Thermometer nach Celsius und Cremometer nach Chevalier, welche Instrumente in den chemisch-pharmazeutischen Utensilien-Handlungen in München stets vorräthig sind.

Hierzu wird jedoch vorausgesetzt, daß die Prüfung exakt mit richtig construirten Instrumenten vorgenommen wird.

Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

1) Milch, welche weniger als 20° Celsius Wärme zeigt oder schon Rahm ausgeschieden hat, ferner unabgerahmte Milch, welche keine höhere als eine Zehntelsfälschung erkennen läßt, endlich Milch, welche mit Wasser und abgerahmter Milch zugleich gefälscht zu sein scheint (was durch dünnes Aussehen oder auffällige Temperatur angedeutet wird), ist auch noch in abgeblasenem Zustande zu prüfen, sohin in weiten Gefäßen aufzusetzen, nach 12—24 Stunden zu entrahmen und erst nach erfolgter Entrahmung neuerdings mittelst Quevenne zu untersuchen.

2) Ein so kleines Quantum Milch, daß es von einer oder nur zwei Kühen herrühren könnte, ist mit besonderer Vorsicht zu behandeln und durch Cremometer auf Rahmgehalt, nebenbei aber ebenfalls wieder als abgeblasene zu untersuchen, weil es vorkommt, daß Milch von Kühen, die bereits abgemolken sind und nur mehr 1—2 Maß Milch täglich geben, sehr rahmreich ist und deshalb spezifisch leichter erscheint, ohne darum mit Wasser gefälscht sein zu müssen.

3) Das Cremometer giebt für sich allein auf Fälschungen mit Wasser keinen sichern Aufschluß, indem bekanntlich mit etwas Wasser versetzte Milch bereits mehr Rahm ausscheidet, als dieselbe Milch in ungefälschtem Zustande, kein Bestandtheil aber in der Milch so sehr differirt als Rahm.

4) Ebenso unsicher ist das Cremometer für sich allein bezüglich der Angabe von Fälschungen mit abgeblasener Milch, indem sich solche Fälschungen nur bei hohem Grade, wo sich nicht 6% Rahm ergeben, mit Sicherheit annehmen lassen.

Von den zur Quevenne'schen Milchuntersuchung nothwendigen drei Instrumenten (Lactodensimeter nach Quevenne, Thermometer nach Celsius und Cremometer nach Chevalier) ist das Lactodensimeter das wichtigste Instrument.

Das Lactodensimeter (Milchdichtigkeitsmesser) ist eine gewöhnliche Senkwaage aus Glas gefertigt; bei richtiger Construktion ist seine Scala in gleiche Grade getheilt und zwar von 14—42, weil Versuche ergaben, daß die schwerste Kuhmilch, welche dann immer längere Zeit gestanden und meist abgerahmt ist, ein Gewicht von 1040—42 gegenüber der Wasserschwere 1000 zeigt, während eine Milch mit der Hälfte ($^5/_{10}$) künstlichen Wasserzusatzes ein spezifisches Gewicht von 1014—16 ersehen läßt.

Bei der Bezeichnung des 30. Grades bemerkt man den Strich verlängert, was andeutet, daß unabgerahmte Milch in normalem Zustande bei 15° Wärme das Gewicht von 30° zeigt; rechts von der Scala stehen die Worte: „non écrémé," nicht abgerahmte — links: „écrémé," abgerahmte Milch.

Man liest rechts zwischen den Graden von 29—33 „pur" oder rein, dann für je 4 Grade aufwärts $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^3/_{10}$, $^4/_{10}$, $^5/_{10}$, was den künstlichen Wasserzusatz andeutet; $^1/_{10}$ Wasserzusatz z. B. wird angedeutet beim Einsinken von 26—29 Grad.

Auf der linken Seite der Scala befinden sich dieselben Angaben für abgerahmte Milch, die aber ungefähr 5 Grade tiefer liegen als die entsprechenden der andern Seite, da abgerahmte Milch bei gleicher Wärme wie die unabgerahmte um so viel durch die vollständige Entrahmung und durch Wasserverdünstung und vielleicht auch noch durch andere bis jetzt unbekannte Einflüsse specifisch schwerer wird, mithin bei einer Wärme von 15° nach Celsius in normalem Zustande ein Gewicht von 35° hat.

Das Instrument wird nun in die zu untersuchende, wohl gemischte Milch ruhig eingesenkt, kurze Zeit stehen gelassen und der Grad, bis zu welchem es eingesunken, gemerkt.

Die Scala des Instruments setzt nun, wie schon bemerkt, eine Temperatur der Milch von 15° Wärme nach Celsius voraus, hat die Milch eine größere oder geringere Wärme als 15° nach Celsius, so ist zu beachten, daß die Milch bei je 5° Wärme mehr um je 1° Quevenne leichter und bei je 5° Wärme weniger um je 1° Quevenne schwerer wird.

Es machen sohin immer je 5° plus Wärme 1° minus Quevenne aus und umgekehrt je 5° minus Wärme 1° plus Quevenne, so daß

a) eine normale unabgerahmte Milch, (welche bei 15° Wärme nach Celsius 30° nach Quevenne zeigt), bei 20° Wärme 29 Qu., bei 25° W. 28 Qu., bei 30° W. 27 Qu. und bei 35° W. 26 Qu.,

b) eine normale abgerahmte (abgeblasene) Milch, (welche bei 15° W. nach Celsius 35° nach Quevenne zeigt), bei 20° Wärme 34 Qu., bei 25° 33 Qu., bei 30° 32 Qu. und bei 35° W. 31 Qu. ergiebt.

Je 3° minus Quevenne, als diese angegebene Norm, konstatiren $^1/_{10}$ Wasserzusatz, so daß beispielsweise ganze (unabgerahmte) Milch, welche bei 35° Wärme nur 23 Quevenne anzeigt, $^1/_{10}$, — 20 Qu. $^2/_{10}$, — 17 Qu.

$^{3}/_{10}$, — 14 Qu. $^{4}/_{10}$ u. s. f. Wasserzuguß ergiebt, und abgeblasene Milch, welche bei einer Temperatur von 15° (15 Grad) Wärme ein Gewicht von nur 32 Qu. zeigt, mit $^{1}/_{10}$, 29 Qu. mit $^{2}/_{10}$, 26 Qu. mit $^{3}/_{10}$, 23 Qu. mit $^{4}/_{10}$, 20 Qu. mit $^{5}/_{10}$ Wasser versetzt ist.

Hält man sich daran, daß Milch nach Quevenne untersucht, erst dann als gefälscht erklärt wird, wenn selbe um 3 Grade sich leichter zeigt, als die angegebene Norm, so wird unter Beachtung der Seite 439 angegebenen vier Punkte das Ergebniß als ein zuverlässiges betrachtet werden können; denn es giebt keinen Einfluß, der die Milch specifisch leichter macht, als Rahmgehalt, Wärme und Wasserzusatz, da es Niemanden einfallen wird, der Milch Fette, Oele, Aether &c. &c. zuzusetzen; alle anderen Zusätze und Einflüsse aber machen die Milch schwerer. Selbst die extremste Fütterungsverschiedenheit, Race, Alter &c. haben keine größere Differenz als 2 Grad Quevenne zur Folge, weshalb stets nur die Seite 439 erwähnte Vorsicht zu beachten ist, daß man jede Milch, welche weniger als $^{2}/_{10}$ Fälschung zeigt, auch auf Rahmgehalt und im abgeblasenen Zustande zu untersuchen habe, weil sonst eine außerordentlich rahmreiche, vorzüglich gute Milch als gefälscht erklärt werden könnte.

Jede als gefälscht befundene Milch lege man unter Siegel, damit bei Reclamationen die Milch wiederholt untersucht werden kann.

Nur ganz kleine Quantitäten können mit Zustimmung des Betheiligten sofort vernichtet werden, während über größere Quantitäten die Ortsbehörde sich die Verfügung zu Gunsten von Armen-Anstalten vorzubehalten hätte.

Wird solche beanstandete versiegelte Milch neuerdings nur nach Quevenne untersucht, so darf diese Milch, wie schon bemerkt, nur in abgerahmtem Zustande nach dieser Methode untersucht werden, weil je länger die Milch steht, desto specifisch schwerer sie wird.

Nachdem übrigens die Temperatur der Milch einen so bedeutenden Einfluß auf ihr specifisches Gewicht (Dichtigkeit) übt, so soll in jedem Falle der Quevenne'schen Prüfung dieselbe in der Art berücksichtigt werden, daß man sich durch Einsenkung eines Thermometers nach Celsius von der Wärme der Milch überzeugt. Um jedoch den möglichst richtigen Temperaturgrad zu finden, soll dieses Instrument mindestens 1—2 Minuten eingesenkt werden; wie schon erwähnt, geben je 5 Grad plus Wärme 1 Grad minus Quevenne und umgekehrt 5 Grad minus Wärme 1 Grad plus Quevenne.

Das Cremometer (Rahmmesser) nach Chevalier ist ein in 50° getheilter Glascylinder von ungefähr 9" Höhe und $1^{1}/_{4}$" Durchmesser und dient zur Untersuchung der Milch auf Rahmgehalt.

In diesen Chevalier'schen Cremometer wird nun die Milch bis zu 0 Grad eingegossen und der Cylinder an einem 10—15° Wärme haltenden Platz 24 Stunden stehen gelassen, wonach sich dann die bestmöglichste Rahmausscheidung ergiebt. Gute Milch soll 10—16 Prozente (Grade) Rahm ausscheiden.

Das Cremometer ist, da es zunächst nur zur Feststellung des Rahmgehaltes der Milch dient, für sich allein nicht geeignet zur Untersuchung der

Milch auf Fälschung mit Wasser. Letzteres geschieht am Besten in der Weise, daß etwa ein Quart bis eine Halbe Milch, wie sie bei der ersten Untersuchung getroffen wurde, in einem weiten Gefäße aufgesetzt und auf demselben Platze wie die Milch im Cremometer 24 Stunden aufgesetzt bleibt.

Nach dieser Zeit wird die so aufgesetzte Milch gut abgeblasen, und diese abgeblasene Milch wieder in einem Glascylinder, wozu gleich das Cremometer benützt werden kann, untersucht.

Die also untersuchte Milch wird in ungefälschtem Zustande immer 34—37 Grad Quevenne ergeben, während dieselbe abgerahmte Milch vom Cremometer um 1, 2 ja sogar 3 Grade weniger zeigen kann, ein Umstand, der es eben nöthig macht, die auch im abgeblasenen Zustande zu untersuchende Milch nicht blos im Cremometer, sondern auch in einem weiten flachen Gefäße aufzusetzen.

Zum Schlusse dieser Methode wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nur richtig construirte, als solche geprüfte und anerkannte Instrumente gebraucht werden sollten.

c) Polizeiliche Vorschriften.

Bei der Wichtigkeit der Milch als menschliches Nahrungsmittel dürften nicht blos über die Beschaffenheit, sondern auch über die Aufbewahrung und über den Verkauf derselben besondere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen sein.

Hiernach wären die Milch-Verkäufer zu verpflichten, die Art und Weise ihres Milchverkaufes dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen und am Verkaufslokale, an den Milchwägen oder Geschirren eine bestimmte vom Bürgermeister ihnen zugetheilte Nummer zu führen. Zur Aufbewahrung der Milch sollten die Verkäufer nur gutgedeckter Geschirre von Holz, gebrannter Erde oder stark verzinntem Eisenbleche, zum Ausmessen derselben nur maßhaltiger und gestempelter Maße sich bedienen.

Die Milchgeräthschaften und die Milchverkaufslokale müßten überall in größter Reinlichkeit erhalten werden.

Die Milch-Verkaufsläden insbesondere sollten hell, trocken und luftig, und mit einer weiteren zur Aufbewahrung der Milch passenden Räumlichkeit versehen sein und ihrem Zwecke nicht entfremdet, namentlich nicht als Schlafstätten oder sonst in einer Weise benützt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Milch von gesundheitsnachtheiligem Einfluß wäre.

Butter.

Gute Butter muß dicht, geschmeidig sein, gelblich aussehen, angenehm riechen und schmecken und darf keinen Beigeschmack haben.

Schlecht ist die bröckliche, fad wie nach Stroh schmeckende Butter, ferner jene, welche von Buttermilch noch trieft und daher um so eher ranzig wird; ekelerregend die sich ziehende, schleimige oder verunreinigte Butter, verdorben die alte ranzige Butter.

Eine künstliche Farbe sucht man der Butter oft dadurch zu geben, daß man den Rahm vor dem Buttern gelbe Farbstoffe (z. B. Safran, Ringelblumen, Curcuma, Orlean) zusetzt. Diese nachgemachte Färbung giebt sich dadurch zu erkennen, daß das Wasser, womit die Butter ausgelaugt wird, gelb gefärbt erscheint, was bei der natürlichen Farbe nicht der Fall ist.

Um der Butter ein größeres Gewicht zu geben, erhält sie oft einen Zusatz von vielem groben Salze; solche mit Salz übersetzte Butter sieht streifig aus, schmeckt salzig und knirscht beim Zerschneiden.

Um den Salzgehalt der Butter zu entdecken, kocht man einen Theil der Butter mit 10 Theilen reinen Wassers anhaltend und rührt während des Kochens fleißig um; es löst sich dann alles in der Butter befindliche Salz im Wasser auf, und man kann dann die davon gereinigte Butter abschöpfen und das Salz durch Crystallisation abscheiden.

Eine Beimischung von Sand erkennt man an dem körnigen Aussehen der Butter und an ihrem Knirschen beim Schneiden, noch mehr zwischen den Zähnen.

Löst man eine solche Butter in 10 Theilen heißen Wassers durch Kochen auf, so bleibt die leichtere Butter auf der Oberfläche und die sandigen Theile sinken zu Boden.

Die mit geriebenen Kartoffeln verfälschte Butter schmeckt nach diesem Zusatze, ist rauh, fleckig, zerbröckelt leicht und giebt beim Zerlassen einen mehlartigen, klumpigen Bodensatz, welcher deutlich nach Kartoffeln riecht und schmeckt.

Eine so verfälschte Butter erhält in einem Mörser mit etwas Wasser und Jod zerrieben eine blaue Farbe.

Die Butter erhält häufig einen Zusatz von Talg oder Unschlitt und wird dann Kunstbutter genannt; derartige Butter darf nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Kunstbutter feilgeboten werden, widrigenfalls sie als gefälschte Butter zu behandeln ist.

Solchen Zusatz von Talg oder Unschlitt verräth der Talggeschmack; auch hat derlei Butter zuweilen dunkle, halbdurchsichtige Flecken.

Butter wie Schmalz sollten nur in Geschirren von Holz oder Thon oder von gutverzinntem Eisenblech aufbewahrt werden dürfen.

Schmalz.

Das Rindschmalz, welches als Produkt der ausgelassenen Butter gewonnen wird, soll von reiner, goldgelber Farbe, festem, sogenanntem körnigen Aussehen und reinem Geschmacke sein; bitterer scharfer Geschmack deutet auf absichtlich zurückgelassene Buttersäure.

Auch Schmalz wird häufig mit Hammelfett oder Rindstalg versetzt und dann Kunstschmalz genannt; von diesem Kunstschmalz gilt das Gleiche wie von der Kunstbutter.

Die Versetzung von Schmalz mit Hammelfett oder Rindstalg erkennt man oft schon durch die Sinnes-Organe, indem ein solches Schmalz blaßgelb,

fast weiß ist und festere Consistenz zeigt, sowie einen eigenthümlichen Geschmack hat und bei gelindem Erwärmen den charakteristischen Geruch jener Gattungen Fett erkennen läßt.

Fett.

Ausgelassenes Schweinefett soll schön weiß und ausgelassenes Rindsfett gelblich, mehr oder weniger derb oder hart sein und beides seinen eigenthümlichen Fettgeruch und Geschmack haben.

Ungenießbar ist alles zu alte, mißfarbige, flüssige, klebrige, sich in Fäden ziehende, ranzige Fett; das mit Blut, farbigen Geweben, Knochensplittern und Schmutz verunreinigte Fett ist, wenn auch nicht ungenießbar, so doch nicht zum öffentlichen Verkaufe geeignet, wozu auch das schlecht ausgelassene bittere, brenzlich und beißend schmeckende Fett gehört.

In solchen Fettarten bildet sich am leichtesten auch das sogenannte Fettgift.

Vorzüglich verdächtig bleibt das in kupfernen Gefäßen gelassene und abgekühlte, oder in solchen, wie auch in zinnernen oder schlecht glasirten Tellern lange gestandene Fett, dessen Kupfer- oder Bleigehalt sich durch caustischen Salmiak entdecken läßt (blaue Färbung).

Bei Thierkrankheiten nimmt auch das Fett oft veränderte Beschaffenheit an und kann ungesund werden, weshalb schon bei der Schlachtung auf diese Verwerthung Rücksicht zu nehmen ist und solche nur zu technischen Zwecken ausgesprochen wird.

Zuweilen findet eine betrügerische Vermischung des Thierfettes mit Kartoffeln statt, welche in Dampf gekocht und in einen ganz feinen Brei verwandelt dem Fett beigemischt werden. Um diesen Betrug zu entdecken, läßt man einen Theil des verdächtigen Fettes mit zehn Theilen Wasser eine Viertelstunde lang kochen, wodurch das Kartoffelmehl von dem Fette geschieden wird und zu Boden fällt und bei Jodzusatz sich blau färbt.

Käse.

Der gute Käse darf im Allgemeinen weder zu jung noch zu alt, muß mehr dicht als hohl, geschmeidig und fett sein, im Munde sanft zergehen und angenehm schmecken.

Schlecht ist der zu harte hornige, ausgedorrte, zu stark gesalzene, rauchlich oder brenzlich schmeckende, verdorben oder ekelerregend, der schimmlige, fließende, von selbst zerfallende, übelriechende und ätzend scharfe, sowie endlich der verunreinigte Käse.

Die Vermischung des Käses mit gekochten Kartoffeln, Mehl oder Satzmehl geschieht, um ihn schwerer zu machen. Man erkennt diese Fälschung, wenn man eine Mischung von Käse, Wasser und Jodine in einem Mörser zusammenreibt, insofern die Jodine die Eigenschaft hat, mit dem Stärkmehl eine Zusammensetzung von schönem Blau zu bilden, wenn anders das Verhältniß des Mehles nicht gar zu gering dabei ist.

Zur Aufbewahrung von Käse sollten Unterlagen von Metall nicht verwendet werden.

Eier.

Der Verkauf der faulen Eier darf nicht gestattet werden, da man auf ihren Genuß Vergiftungszufälle, welche jenen der Asphyxie durch Schwefelwasserstoffgas ähnlich sind, beobachtet hat.

Faule Eier schlottern; gegen das Licht gehalten erkennt man sie an ihrer Undurchsichtigkeit; auch sind sie spezifisch leichter als Wasser, auf welchem sie schwimmen.

Die gefärbten Eier, welche man gewöhnlich zu Ostern feilbietet, müssen der polizeilichen Aufsicht unterstellt werden, da Kinder an solchen Farben oft lecken oder die giftige Farbe durch die Schale in das Ei selbst bringen können, wodurch der Genuß nachtheilig wird. Das Färben mit Mineralien, welches allerdings nur auf chemischem Wege sich feststellen läßt, ist deshalb unzuläßig.

Zum Rothfärben werden Eier an manchen Orten mit Brasilienholz und Alaun in kupfernen Kesseln gekocht, wobei leicht Grünspan entsteht, der durch die Schale bis zum Weißen des Eies dringen kann. Gesottene Eier, welche abgeschält warm auf Zinnteller gelegt werden, können schwarze Flecken bekommen, welche sich dadurch bilden, daß Blei im Zinn von ihnen aufgelöst wird, daher sie in diesem Zustande nie auf solche Geschirre gelegt werden sollen.

Honig.

Der Honig ist ein Secret von den Bienen. Der Geruch des reinen Honigs ist eigenthümlich süßlich, der Geschmack Anfangs süß, dann im Schlunde kratzend.

Die Verfälschung des Honigs mit Wasser erkennt man daran, daß derselbe in diesem Falle kein Ei mehr schwimmend zu erhalten im Stande ist, eine solche mit Mehl daran, daß er beim Kochen mit Wasser kleisterig und dann durch Jodwasser blau gefärbt wird.

Eine Verdickung mit Leim und Traganth erkennt man an der gallertartigen Lösung, welche beim Eindampfen des Honigs mit Wasser entsteht und beim Vermischen mit Weingeist einen ebenfalls gallertartigen Körper abscheidet, während der reine Honig eine helle Mischung giebt.

Eine Beimischung von Stärkesyrup läßt der minder süße Geschmack wahrnehmen.

Gährender und säuerlicher Honig ist verdorben.

Cap. II.

Beschau des Brodes, Mehles und sonstiger Eßwaaren.

Abschnitt I.

Brodbeschau.

Man unterscheidet weißes und schwarzes Brod; zu ersterem gehören das Semmel=, Laibleins= und Luxus= (Milch=, Eier= und Zucker=) Brod, zu letzterem das Roggen=, gemischtes= und Hausbrod.

Alles verkäufliche Brod muß aus den erforderlichen Bestandtheilen in vollkommener Güte bereitet und in vollkommen gutem Stande sein.

Unstatthaft ist deshalb der Verkauf von Brod, welches
a) aus verdorbenem (übelriechendem) oder
b) aus gefälschtem Mehle oder
c) ohne Zusatz von Salz bereitet oder
d) nicht vollständig ausgebacken, oder verbrannt, oder
e) verdorben oder
f) ekelerregend

ist.

Zu a. Mehl verdirbt, wenn es zu lange liegt oder der Feuchtigkeit ausgesetzt ist, und bekommt dadurch einen grablichen Geruch; Brod aus solchem Mehle kennzeichnet sich durch sein gänzlich verronnenes Aussehen und durch seinen auffallend widerlichen Geruch.

Zu b. Mehl wird gefälscht durch Beimengung nicht dazu gehöriger Stoffe; auf Verwendung gefälschten Mehles deuten auffällige Bläſſe und Dichtigkeit des Brodes neben bitterem Geschmacke desselben.

Zu c. Der gänzliche Mangel von Salz kennzeichnet sich durch faden Geschmack bei blasser Farbe und auseinandergelaufener Form des Brodes.

Zu d. Nicht ausgebackenes Brod hat blasse Farbe und dünne Rinde und ist in seinen inneren Bestandtheilen naß und im altgebackenen Zustande spindig.

Zu e. An sich gutes Brod kann durch langes Lagern an feuchten Orten verderben, was sich durch grablichen Geruch, Schimmel und dgl. kundgiebt.

Zu f. Ekelerregend kann Brod werden durch Unreinlichkeit bei der Bereitung oder Aufbewahrung.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können Bäcker angehalten werden, bestimmte Brodwaaren nach dem herkömmlichen oder polizeilich festgestellten Gewichte auszubacken und die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen, bestimmte Brodwaaren auch mit aufgedrückten Zeichen zu versehen.

Die Brodbeschau erstreckt sich auf alle Gewerbe, welche verkäufliches Brod bereiten (Bäcker, Melber) oder führen (Brodhändler, Wirthe, Köche).

Die Brodbeschau hat nicht nur die gehörige Beschaffenheit des Brodes, sondern bei den nach Gewicht auszubackenden Brodsorten auch die Vollwichtigkeit desselben zu überwachen.

Wo nach dem Gewicht gebacken wird, haben Bäcker und Brodhändler behufs der Nachwägung richtige und verificirte Gewichte und Waagen bereit zu halten.

Bei Untersuchung des Gewichtes sind vom Semmel- und Laibleins-Brode, dann vom Roggenbrode stets mehrere Stücke, je nach Maßgabe der für die einzelnen Gemeinden desfalls bestehenden Vorschriften auf die Waage zu legen, ohne daß die einzelnen Stücke aus dem gesammten Vorrathe besonders ausgesucht werden dürfen.

Wie groß der Gewichtsabgang bei jeder gewogenen Partie sein muß um einen Strafantrag stellen zu können bemißt sich ebenfalls nach den im einschlägigen Orte giltigen desfallsigen Vorschriften.

Bei Brod welches mehr als 24 Stunden alt ist, darf der Gewichtsabgang in der Regel das Zweifache des neugebackenem Brode gestatteten Abganges betragen; Brod, welches über 2 Tage alt ist, ist in Ansehung des Gewichts keiner weiteren Untersuchung zu unterstellen.

Abschnitt II.

Mehlbeschau.

Den Gegenstand dieses Zweiges der Beschau bilden die zu menschlichem Genusse bestimmten und verkäuflichen Mühlenfabrikate, nämlich Mehl, Gries und Rollgerste.

Von Mehl unterscheidet man Weizen- und Roggenmehl, deren Qualitäts-Abstufungen durch Nummern oder durch besondere Benennungen (Kaiser-, Königs-, Mund-, Semmel-, Weizen- und Einbrenn-Mehl bei Weizenmehl, gemischtes und Back-Mehl bei Roggen-Mehl bezeichnet werden.

Verkäufliches Mehl, Gries und Rollgerste müssen stets in vollkommen gutem Stande sein. Unstatthaft ist der Verkauf von gefälschten, verdorbenen oder ekelerregenden Produkten dieser Art.

Gefälschtes Mehl wird durch mikroskopische Untersuchung, verdorbenes Mehl durch üblen, grablichen Geruch und grieslich sandiges Aussehen und Gefühl erkannt.

Die Mehlbeschau erstreckt sich auf alle Mühlenfabrikate, welche von Bäckern, Melbern und Mehlhändlern zum Verkaufe bereit gehalten werden.

Sie hat nicht nur die gehörige Beschaffenheit der Mühlenfabrikate zu überwachen, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß Melber und Mehlhändler, wo dies ortspolizeilich angeordnet ist, die Preise ihrer verschiedenen Sorten von Mehl und Gries an oder in ihren Verkaufsläden auf eine dem Käufer sichtbare Weise anschlagen oder anschreiben und daß zum Zumessen oder Zuwägen richtige und verificirte Gemäße, Gewichte und Waagen bereit gehalten werden.

Abschnitt III.

Beschau sonstiger Eßwaaren.

Außer Brod und Mehl unterliegen auch alle sonstigen Eßwaaren vegetabilischer Natur wie Hirse, Erbsen, Bohnen, Mais, Gemüse, Kartoffel, Rüben, Schwämme, Obst und dgl., welche auf den Märkten oder von Gewerbetreibenden feilgeboten werden, der Beschau.

Alle verkäuflichen Eßwaaren dieser Art müssen in vollkommen gutem Zustande sich befinden. Verboten ist der Verkauf von gefälschten, verdorbenen oder ekelerregenden Gegenständen obiger Art, ferner der Verkauf von giftigen oder diesen ähnlichen Schwämmen, von unreifen Kartoffeln und von unreifem oder unabgelagertem Obst.

Auf den Straßen und im Hausirwege sollte nur der Verkauf von Rettigen, Nüssen, Kastanien, Bretzeln und anderem Backwerk, ferner geräucherter Fische (Bücklinge, Renken, Gang- und Weißfische) gestattet werden; das Hausiren mit sonstigen zu den Lebensmitteln gehörigen Gegenständen, insbesondere mit Südfrüchten, Delikatessen, harten Eiern, marinirten Fischen und dgl. und das Herumtragen derselben auf den Straßen zum Verkauf wäre zu verbieten.

Cap. III.

Beschau des Bieres und sonstiger Getränke.

Abschnitt I.

Bierbeschau.

Der Beschau unterliegen alle Arten von Bier (Bier, Bockbier, Salvatorbier), welches in den Schenklokalitäten der Bräuer und Wirthe verleitgegeben wird, ohne Rücksicht darauf, ob es im Orte erzeugt oder von auswärts, sei es vom Inlande, sei es vom Auslande (Pilsener Bier, Wiener Bier), eingeführt ist.

Alles zum Ausschanke gelangende Bier muß in vollkommen gutem Stande sich befinden.

Unstatthaft ist deshalb der Ausschank von unausgegohrenem, verdorbenem oder nach Geschmack, Geruch und Aussehen ekelerregendem oder gefälschtem Bier.

Unausgegohrenes Bier kennzeichnet sich durch die in demselben befindlichen Hefentheile, welche dem Biere ein trübes Aussehen und hefigen Geruch und Geschmack geben und bei längerem Stehen sich zu Boden legen; verdorbenes Bier liegt vor, wenn dasselbe trübe oder von schalem oder sauerem Geschmacke oder üblem Geruche ist; gefälscht ist jedes Bier, welches andere Stoffe als Malz, Hopfen und Wasser enthält oder welchem nach vollendetem Brau- und Gährungsprozesse noch Wasser oder Neige- oder Tropfbier zugegossen wird.

Als verdorbenes oder ekelerregendes Bier ist nämlich auch dasjenige Bier zu erachten, welches beim Einschenken in die Unterständer abgelaufen oder in den den Gästen vorgesetzten Geschirren stehen geblieben ist.

Um nicht schalgewordenen oder geringhaltigen Bieren das Aussehen von gutem Bier geben zu können, wäre die Anwendung von Bierspritzen zu verbieten.

Die Bierbeschau beschränkt sich auf das in den Schenken der Bräuer und Wirthe zum Ausschank bereit gehaltene und auf das den Gästen bereits vorgesetzte Bier; sie hat jedoch nicht blos die gehörige Beschaffenheit solchen Bieres zu überwachen, sondern auch darauf zu achten, daß die Bier verleitgebenden Gewerbetreibenden da, wo es ortspolizeilich angeordnet ist, ihre selbstgesetzten Bierpreise an den Schenken und in den Gastlokalitäten auf eine den Gästen sichtbare Weise anschlagen oder anschreiben, stets geeichte und gestempelte Liter-, Halbliter- und Viertelliter-Maße in den Schenken bereit halten und das Bier an ihre Gäste nur in vollkommen richtigen und geeichten Schankgefäßen (Trinkgeschirren) abgeben.

Bei den Schankgefäßen für Bier von $1/4$ Liter Inhalt muß der Eichstrich mindestens 1 Centimeter, bei solchen von $1/2$ Liter oder 1 Liter Inhalt mindestens $1 1/2$ Centimeter unter dem oberen Rande liegen; zur Controle ihrer Maßhaltigkeit dienen die in den Schenken bereit zu haltenden Normalgemäße (Allerhöchste Verordnung vom 17. April 1870 im Reg.-Bl. S. 547).

Unstatthaft ist die Führung von Maßen oder Schankgefäßen zu $3/4$ Liter Inhalt.

Abschnitt II.

Beschau sonstiger Getränke.

Außer Bier unterliegen auch Wein,*) Meth, Syrup, Essig,**) Branntwein, Liqueur, Speise-Oele, kohlensaures Wasser und dgl., welche zum Verkaufe feilgeboten werden, der Beschau.

Verboten ist das Feilbieten und der Verkauf von Flüssigkeiten dieser Art, welche ekelerregenden Geruchs, Geschmacks oder Aussehens oder mit die Gesundheit gefährdenden Stoffen gemischt sind.

Wegen möglicher Gefährdung menschlicher Gesundheit durch Grünspan sollte beim Abzapfen von Wein, Branntwein und Essig der Gebrauch von Messinghähnen ortspolizeilich verboten werden.

Die zum Ausschank von Wein in Gast- und Schenkwirthschaften bestimmten Gefäße zu 1, $1/2$ und $1/4$ Liter müssen geeicht und mit einem Schaummaß von wenigstens $1/2$ Centimeter versehen sein.

Gleiche Vorschrift besteht bezüglich der zum Ausschank bestimmten offenen Flaschen, welche ein Schaummaß von wenigstens 3 Centimeter haben müssen.

Zur Controle der Maßhaltigkeit haben Weinwirthe, welche Wein nach dem Maße verleitgeben, geeichte und gestempelte Flüssigkeitsmaße zu 1, $1/2$, und $1/4$ Liter bereit zu halten (Allerh. V.-O. v. 17. April 1870 im Reg.-Bl. S. 547).

Cap. IV.

Beschau der Nahrungsmittel bei Spezereihändlern.

Häufigen Fälschungen unterliegen die in den Spezereiläden zum Verkauf kommenden Nahrungsmittel und Gewürze, weshalb auch auf deren Beschaffenheit zu achten ist. Der reelle Kaufmann wird mit einer Prüfung dieser Stoffe nur einverstanden sein, weil dadurch die Concurrenz mit gefälschten Waaren wesentlich vermindert werden wird.

---

*) In großartigem Maßstabe wird die Fälschung mit Wein betrieben. Weine, welche keinen Tropfen Rebensaft enthalten, werden aus den verschiedensten Substanzen hergestellt und gehen als Naturwein in den Handel. Die rothen Bordeauxweine erleiden häufig durch Färbung mit Fuchsin eine Fälschung.

**) Im Essig wird oft wenig Essigsäure, dagegen Schwefel- und Salzsäure als Verfälschungsmittel nachgewiesen, den geringen Gehalt des Essigs an Essigsäure sucht man zuweilen auch durch Zusatz scharfer Pflanzenstoffe, wie Ingwer und Pfeffer zu verdecken.

Verdorbener Kaffee wird häufig gefärbt, das Kaffeepulver mit Cichorie vermischt, diese wieder mit Ockererde und Ziegelmehl versetzt.

Zucker erhält zuweilen Zusätze von Stärkemehl.

Nicht selten ist auch der Thee Fälschungen ausgesetzt, indem schon gebrauchter und wieder getrockneter Thee dem frischen zugesetzt wird.

Pfeffer wird in gemahlenem Zustande häufig durch Gyps und Mehl, Zimmt durch Ockererde und Ziegelmehl gefälscht.

Cap. V.

Beschau der Geschäftsräume und Geräthe.

Die Geschäftsräume und Geräthschaften, in welchen verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke zubereitet, aufbewahrt und verkauft werden, ferner die Maße, Gewichte und Waagen, mit denen dieselben zugemessen und zugewogen werden, müssen stets in reinlichem Zustande gehalten werden.

Jede Geschäftsräumlichkeit soll ferner auch frei von allen ihrem Zwecke nicht entsprechenden Gegenständen gehalten und namentlich nicht in irgend einer Weise benützt werden, welche ekelerregend oder auf die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke von gesundheitsnachtheiligem Einfluß wäre.

Kupferne Geschirre, welche zur Bereitung oder Aufbewahrung von Lebensmitteln, Eßwaaren oder Getränken dienen, müssen innen stets gut verzinnt sein.

Waagschalen von Messing oder Kupfer, welche zum Zuwägen verkäuflicher Nahrungsmittel dienen, dürfen mit keinem umgebogenen Rande versehen sein.

Bezüglich der Geräthe für Aufbewahrung von Fleisch, Geflügel, Wildpret, Butter, Schmalz, Käse, eingesalzenen Fischen und Milch ist schon oben das Nöthige bemerkt worden.

Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wurstspritzen mit Röhrchen von Messing, Gelbguß oder Kupfer, Bierspritzen und Messinghähne zum Abzapfen von Wein, Essig und Branntwein der Gesundheit nachtheilig sind.

Die im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Waagen müssen der Maß- und Gewichtsordnung (Reichsgesetz vom 25. November 1871 im Ges.-Bl. 1871/72 Beilage II. S. 2) entsprechen, richtig und mit Ausnahme der Schankgefäße auch mit dem Stempel der letzten periodischen Verifikation versehen sein (Reichs-Strafgesetzbuch § 369 Z. 2 und allerhöchste Verordnung vom 23. Nov. 1869 § 30 im Reg.-Bl. S. 2113).

Schankgefäße müssen den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. April 1870 (Reg.-Bl. S. 547) entsprechen.

Ueber Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Maße, Gewichte und Waagen haben die Bürgermeister bei ihren viktualienpolizeilichen Visitationen strenge zu wachen; außerdem haben dieselben die Maße, Gewichte und Waagen sämmtlicher Gewerbetreibenden, welche solche in ihrem Gewerbebetrieb nöthig haben, einer genauen Visitation zu unterstellen.

Desgleichen sind auf Märkten und Messen die Maße, Gewichte und Waagen aller Verkäufer genau zu untersuchen.

Cap. VI.

Polizeiliches Vorgehen bei der Beschau.

1. Bei Verweigerung der Beschau.

Wo durch orts- oder oberpolizeiliche Vorschrift auf Grund des Art. 74 des Polizei-Strafgesetz-Buches sowohl die Vorräthe der verkäuflichen Nahrungs-Mittel, Eßwaaren und Getränke, als die zu deren Zubereitung, Aufbewahrung, Zumessung und Zuwägung bestimmten Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräthschaften als der Beschau unterliegend erklärt sind, haben die Beschauorgane alle diese Gegenstände einzusehen und sich vorzeigen zu lassen.

Verweigerung der Beschau begründet deshalb Strafanzeige.

2. Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Vorräthe.

Welcherlei vorschriftswidrige Zustände an Nahrungsmitteln, Eßwaaren und Getränken vorkommen können, ist in Cap. I, II, III und IV oben des Näheren dargelegt.

Verboten ist es nun, Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke zu verkaufen oder feilzubieten (in den Verkaufs-Lokalitäten oder auf offenem Markte zum Verkaufe bereit zu halten) wenn sie

a) gefälscht oder
b) verdorben sind (Reichsstrafgesetzbuch § 367 Ziffer 7), oder
c) die menschliche Gesundheit gefährden.

Als gefälscht im Sinne des § 367 Ziff. 7 des Reichsstrafgesetzbuches sind Getränke und Eßwaaren zu betrachten, deren ursprünglicher Gehalt an Werthbestandtheilen durch Entziehung solcher oder durch Zusatz anderer Stoffe verringert wurde, dann solche, bei deren Zubereitung andere Stoffe zugesetzt sind, welche zur bestimmungsmäßigen Herstellung der Waare nicht erforderlich sind, endlich solche, bei deren Zubereitung ursprünglich mit denselben vermischte geringwerthige Stoffe gar nicht, oder nur so mangelhaft abgeschieden sind, daß die Menge derselben die bestimmte Grenze überschreitet.

Geeignete Bekanntgabe der bei der Zubereitung verwendeten fremden Stoffe kann im einzelnen Falle den Begriff der Verfälschung ausschließen.

Werden Nachahmungen bestimmter Lebensmittel verkauft oder feilgeboten, so sind geeigneten Falls die über den Betrug bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen.

Zu den die Gesundheit gefährdenden Verkaufsgegenständen gehören insbesondere das als ungenießbar zu erachtende Fleisch, sowie alle sonstigen nach dem Vorgetragenen als ungenießbar zu erachtenden animalischen Viktualien, Milch von kranken Thieren und Colostrum, ungesalzenes, unausgebackenes Brod, giftige oder diesem ähnliche Schwämme, unreife Kartoffel, unreifes Obst, unausgegohrenes Bier, sowie alle nach Geschmack, Geruch, Aussehen oder Abstammung ekelerregenden Gegenstände.

Aus wirthschaftspolizeilichen Gründen ist ferner verboten der Verkauf und das Feilhalten

d) von Wildpret während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit (Art. 125 d. P.-St.-G.-B. und § 3 der allerhöchsten Verordnung vom 5. Okt. 1863 Regsbl. S. 1657).

e) von Fischen während der für die betreffende Fischgattung festgestellten Laichzeit oder unter dem vorgeschriebenen Normalmaße und von Krebsen unter dem vorgeschriebenen Normalgewichte (Art. 126 des P.-St.-G.-B. und oberpoliz. Fischerei-Ordnung vom 27. Juli 1872 im Rggsbl. S. 1799).

Zur Vermeidung von Uebervortheilung ist endlich verboten der Verkauf und das Feilhalten

f) von Brod, welches das im Anschlage zugesicherte Gewicht nicht erreicht (Art. 142 des P.-St.-G.-B.)

Bezüglich der polizeilichen Behandlung von unbankmäßigem und von ungenießbarem Fleische sind die im Abschnitt I a und b oben gegebenen Anweisungen maßgebend.

Bezüglich aller übrigen Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke der oben bezeichneten Beschaffenheit ist zu unterscheiden,

a) ob sie in den Verkaufslokalen oder auf offenem Markte, oder aber

b) ob sie in den Zubereitungs- oder Aufbewahrungs-Räumlichkeiten betroffen wurden.

Waren die Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke der in Cap. V Ziff. 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits zum Verkauf gebracht oder in den Verkaufslokalen oder auf offenem Markte zum Verkaufe bereit gehalten, so begründen dieselben nicht blos Strafanzeige, sondern gemäß § 367 des R.-St.-G.-B. und Art. 75, 125, 126 und 142 des P.-St.-G.-B. auch die gerichtliche Einziehung (Confiskation), weshalb dieselben nach Art. 20 des P.-St.-G.-B. mit polizeilicher Beschlagnahme zu belegen sind.

Wurden solche Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke jedoch nur in den Zubereitungs- oder Aufbewahrungs-Räumlichkeiten betroffen, so ist mit Ausnahme des während der Hegezeit erlegten Wildes, welches überall der polizeilichen Beschlagnahme unterliegt, weder Strafanzeige noch polizeiliche Beschlagnahme begründet; wohl aber ist der Betheiligte auf die Unstatthaftigkeit des Verkaufes aufmerksam zu machen, und wenn derselbe die beanstandete Waare nicht sofort selbst vernichtet, die Einhaltung des an ihn ergangenen Verkaufsverbotes angemessen, z. B. durch Einforderung von Verwendungs-Nachweisen, öfter wiederholte Visitation und dgl. zu überwachen.

Bei obwaltendem Zweifel darüber, ob die in einem Verkaufslokale oder auf offenem Markte betroffene Waare als gefälscht, verdorben oder die Gesundheit gefährdend zu erachten sei, haben die Bürgermeister

1) auf dem Gebiete der animalischen Lebensmittelbeschau (Cap. I) den Thierarzt zur Entscheidung herbeizurufen,

2) bei Brod, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten (Cap. II, Abschnitt I und II) und

3) bei Bier (Cap. III, Abschnitt I) einen verpflichteten Sachverständigen (Brod- oder Bierbeschauer) beizuziehen, in den übrigen Fällen (Cap. II, Abschnitt III und Cap. III, Abschnitt II) sofort an das Bezirksamt zu berichten.

Bis zur erfolgten Entscheidung des Thierarztes, beziehungsweise Gutachtensabgabe des Sachverständigen oder erhaltenen weiteren bezirksamtlichen Weisung haben die Bürgermeister, wenn sie die beanstandete Waare für gesundheitsnachtheilig erachten, den Weiterverkauf durch Anlegung des Amtssiegels zu verhindern.

3) Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Geräthe.

Bezüglich der Beschaffenheit der Geräthe, mittelst deren die Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke zubereitet, aufbewahrt, zugemessen und zugewogen werden, sind die Bestimmungen der nach Art. 75 des Polizei-Straf-Gesetz-Buches erlassenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen begründet Strafanzeige und gemäß Art. 75 und 20 des Polizeistrafgesetzbuches zugleich gerichtliche Einziehung und polizeiliche Beschlagnahme und zwar

a) bei den Geräthen zum Zumessen und Zuwägen, wenn sie in den Verkaufslokalitäten,

b) bei den Geräthen zur Zubereitung oder Aufbewahrung, wenn sie in den Verkaufslokalitäten oder auch in den Zubereitungs- oder Aufbewahrungsräumlichkeiten getroffen werden.

4. Bei vorschriftswidriger Beschaffenheit der Maaße, Gewichte und Waagen.

Unrichtige oder mit dem gesetzlichen Eichstempel nicht versehene Maße, Gewichte und Waagen, dann ungeeichte oder nicht richtig geeichte Schankgefäße begründen Strafanzeige und gemäß §. 369 des Reichsstrafgesetzbuches und Art. 20 des Polizeistrafgesetzbuches zugleich gerichtliche Einziehung und polizeiliche Beschlagnahme, wenn sie zum Gebrauche in dem betreffenden Gewerbe nur überhaupt geeignet sind, sohin ohne Rücksicht auf bereits stattgehabten Gebrauch oder auf die Bestimmung der Räumlichkeit, in welcher sie gefunden werden.

Dieser Vorschrift unterliegen alle Personen, welche auf öffentlichen Märkten oder sonst im öffentlichen Verkehr nach Maß oder Gewicht verkaufen. (Polizeistrafgesetzbuch Art. 141.)

5. Bei sonstigen Uebertretungen.

Sonstige Uebertretungen der auf dem Gebiete der Viktualien-Beschau bestehenden Gesetze und polizeilichen Vorschriften, als beispielsweise

a) bezüglich der Art und Weise des Schlachtens, der Einfuhr und des Transportes von Fleisch, des Auslegens der Waaren, der Beschaffenheit der Zuwaagen,

b) bezüglich der Reinlichkeit der Zubereitungs- Aufbewahrungs- und Verkaufsräumlichkeiten und Geräthe,

c) bezüglich des Anschreibens der Verkaufspreise und der Ueberschreitung der angeschriebenen Verkaufspreise,

d) bezüglich des Verkaufes der Milch,

e) bezüglich des Hausirens mit Lebensmitteln u. s. w.

begründen lediglich Strafanzeige, ohne daß hierbei Beschlagnahme der Waaren oder Geräthe erfolgen darf.

6. Verfahren beim Vollzug der polizeilichen Beschlagnahme.

Die polizeiliche Beschlagnahme geschieht bei Gegenständen kleineren Umfanges mittelst Hinwegnahme und Einlieferung zu Amt, bei Gegenständen größeren Umfangs mittelst Anlegung des Amtssiegels, wo möglich unter Entnahme einer Probe, welche gleichfalls zu versiegeln und zu Amt einzuliefern ist.

Sind verdorbene oder die Gesundheit gefährdende Vorräthe polizeilich mit Beschlag zu belegen, so kann statt der Hinwegnahme oder Versiegelung auch die sofortige Vernichtung derselben erfolgen, wenn der Betheiligte den verdorbenen oder die Gesundheit gefährdenden Zustand derselben anerkennt und der sofortigen Vernichtung zustimmt, was jedoch in der Strafanzeige ausdrücklich zu bemerken ist.

Alle Strafanzeigen sind an den Staatsanwalts-Vertreter zu richten und bei demselben einzureichen; die Strafanzeige über die Beschlagnahme von Nahrungsmitteln, Eßwaaren und Getränken und die bei der Beschlagnahme entnommenen Proben müssen unverzüglich abgegeben werden, damit nicht der Zustand der beschlagnahmten Waaren und hiervon entnommenen Proben bis zur richterlichen Aburtheilung etwa eine wesentliche Aenderung erleide.

§. 48.

Terminskalender.*)

Um die Gemeindebehörden in die Lage zu setzen, die ihnen obliegenden periodisch wiederkehrenden Geschäfte rechtzeitig vornehmen zu können und keines derselben zu übersehen, wurde in Beilage **116** ein Terminskalender angefügt.

---

*) S. auch: **Geschäfts- und Terminskalender** für **Bezirksämter, Gemeindeverwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchenverwaltungen und Civilstandsbeamte** von W. Stadelmann. Bamberg, Buchner'sche Buchhandlung. 1½ ℳ

Die in demselben enthaltenen Einträge haben Geltung für das ganze rechtsrheinische Bayern. Sollten in einzelnen Kreisen in Folge besonderer Anordnungen der Kreisregierung, oder eines Bezirksamts den Gemeindebehörden noch weitere periodische Verrichtungen übertragen worden sein, so können dieselben leicht eingesetzt werden.

Die von den Bürgermeistern vorzunehmenden periodischen Visitationen und Controlen ꝛc. konnten, da sie unvermuthet stattfinden sollen, selbstverständlich nicht auf bestimmte Tage eingetragen werden und wird darum bezüglich solcher im Allgemeinen Folgendes bemerkt:

1) Außer der nach Abschluß der Tagebücher dem Bürgermeister obliegenden Kassenvisitation (s. 2. Januar) hat derselbe mindestens noch einmal im Jahre eine gründliche Visitation sämmtlicher Current- und Reservekassen unter Zuziehung eines oder zweier Ausschußmitglieder vorzunehmen; das Gleiche hat bei Ueberweisung einer Kasse an einen andern Verwalter stattzufinden. (Min.-Bekanntm. vom 12. Oktober 1869 IV Ziff. 20 und V Ziff. 22.)

2) Von den Frembenbüchern der Wirthe hat der Bürgermeister öfter Einsicht zu nehmen, wenn er nicht die Anordnung vorzieht, daß sie ihm von den Wirthen in jedem Beherbungsfalle sofort vorgezeigt werden, ebenso hat er

3) die Vormerkungsbücher der Brandversicherungsagenten (§. 13 der Verordnung vom 11. Sept. 1872, die Mobiliarfeuerversicherung betr.) öfters einzusehen.

4) Die Visitation der gemeindlichen Anstalten hat jedes Jahr mindestens einmal stattzufinden,

5) die Visitation der Viktualien, sowie der Maße, Gewichte und Waagen von Zeit zu Zeit, womöglich jedes Monat einmal.

6) Die entsprechende Verpflegung der in der Gemeinde befindlichen Zuchtstiere ist durch den Bürgermeister in Verbindung mit den aufgestellten beiden Sachverständigen öfters zu controliren.

7) Fabriken sind vom Bürgermeister zur Controle der Einhaltung der Bestimmungen über Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben (§ 128—133 der R.-G.-O.) öfters einer Revision zu unterstellen.

Die Sitzungen der Lokalschulcommission, in welchen die Bürgermeister mit den außerdem hiezu gewählten Mitgliedern des Gemeindeausschusses zu erscheinen haben, sollen nach §. 36 der Verordnung vom 15. Sept. 1808 in der Regel am ersten Sonntage eines jeden Monats, spätestens am zweiten stattfinden, — konnten demnach ebenfalls im Kalender nicht auf einen bestimmten Monatstag eingesetzt werden.

Um den Terminskalender auch für die Armenpflegschaftsräthe, Kirchenverwaltungen und Standesbeamten brauchbar zu machen, wurden auch die diese berührenden periodischen Geschäfte aufgenommen und wird

in dieser Beziehung darauf aufmerksam gemacht, daß außer der bei Abschluß der Kassatagbücher vorgeschriebenen Visitation der Armenkasse jährlich mindestens einmal eine gründliche Visitation dieser Kasse durch den Vorstand der Armenpflege unter Zuziehung des Bürgermeisters oder seines gesetzlichen Stellvertreters vorzunehmen ist (Min.-Entschl. vom 14. Mai 1870, Nr. 10,407, Ziff. 13). Die Kirchenstiftungskassen sind wenigstens zwei- bis dreimal jährlich in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Kirchenverwaltung zu visitiren, ebenso so oft eine Veränderung in der Person des Vorstands der Kirchenverwaltung eintritt. (Ziff. 134 der Vollzugs-Instr. zum revid. Gemeindeedikt.)

Beilagen.

Beilage 1 zu §. 5 Seite 20.*)

Geschehen

Gegenwärtig: Buchberg, den 15. August 1877.
Die Unterzeichneten.

Die bisherige gemeindliche Zehentscheune dahier, welche nach dem Schätzungsprotokolle vom 10. d. M. einen Pachtwerth von 24 ℳ hat, wurde heute der nach der Anlage öffentlich bekannt gemachten Verpachtung an den Meistbietenden unter folgenden den Pachtlustigen eröffneten Bedingungen unterstellt:

1) die Verpachtung erfolgt vom 1. Januar k. Jahres an auf unbestimmte Zeit gegen dreimonatliche, der verpachtenden Gemeindeverwaltung sowohl als dem Pächter freistehende Kündigung;
2) der Pächter ist verbunden, in der erpachteten Scheune auf eigene Kosten die Holzböden, die Treschtenne, die Thüren und deren Bekleidung, die Stiegen und Stiegengeländer, die Bänder, Kloben und Riegel an den Thüren und Dachläden, die Schlüssel, Läden und die Verschläge, die Seile und die Putzmühle stets in gutem Stand zu erhalten, wogegen alle anderen Reparaturen aus der Gemeindekasse bestritten werden;
3) einen Afterpächter darf der Pächter nicht annehmen;
4) der Pachtschilling ist jährlich an Martini, zum erstenmale an Martini 1878, an die Gemeindekasse in groben Münzsorten einzubezahlen;
5) die Schlüssel zur Scheune erhält der Pächter am letzten Dezember ds. Jrs.

Als Pächter traten auf:

Peter Wurm von hier mit einem Angebot von 36 ℳ
Conrad Kolb „ „ „ „ „ „ 39 ℳ

Der letztere blieb Meistbietender.

V. g. u. u.

Conrad Kolb.

G. w. o.

Schenk,	Müller,	Zacher,	Schmidt,	Huber,
Bürgermeister.	Beigeordneter.	Gem.-Bev.	Gem.-Bev.	Gem.-Bev.

Laubmann, Gemeindeschreiber.

*) Protokolle sind stets im sog. halben Stand zu schreiben, wovon bei den hier gegebenen Formularien zur Erzielung möglichster Raumersparniß Umgang genommen werden mußte.

Beilage 2 zu §. 5 Seite 20.

Verzeichniß

der wichtigeren Urkunden der Gemeinde ....

angelegt im Jahre ....

Fortl. Nummer.	Bezeichnung der Urkunde.	Datum derselben. Tag.	Monat.	Jahr.	Bemerkungen.
1.	Vertrag zwischen der Gemeinde .... und dem Müller Conrads Raps von ....., die Benützung des sog. Höllbachs betreffend.	10.	Januar	1782	liegt bei den Akten das Immobiliarvermögen der Gemeinde betr.
2.	Gerichtlicher Kaufbrief über 34 Hekt. Wiese in der Lache Pl.-Nr. 317.	5.	Januar	1797	desgl.
3.	Erkenntniß des Appellationsgerichts von Oberfranken das Eigenthumsrecht an der Waldparzelle der Höllengraben genannt betr.	20.	Mai	1849	desgl.

Inventarium über die vor=

bei der Landgemeinde..................

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung der Inventarstücke.	Zahl derselben.	Zeit der Anschaffung.			Ankaufspreis.		Schätzwerth.	
			Tag.	Monat.	Jahr.	ℳ	₰	ℳ	₰
	Tit. I. Feuerlöschrequisiten.								
1.	Eine Feuerlöschmaschine . . .	1	10.	August	1860	1370	—	—	—
2.	Feuerleitern . .	2	17.	Septbr.	1860	—	—	15	—
3.	Feuerhacken . .	6	20.	Novbr.	1861	6	—	—	—
	ꝛc. ꝛc.								
	Tit. II. Werkzeuge zu Straßen= und anderen Bauten ꝛc. ꝛc.								

Beilage 3 zu §. 5 Seite 21.

handenen Geräthschaften.

.................Bezirksamts.................

Aufbewahrungs-Ort.	Abgänge.				Bemerkungen.
	Zahl.	Zeit des Abgangs.			
		Tag.	Monat.	Jahr.	
Gemeindliches Feuerhäuschen. — — —	1.	16.	Februar.	1876	Ging beim Winkler'schen Brand zu Grunde.

Beilage 4 zu §. 7 Seite 32.

Einführung neuer und Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen.

a) Beschluß der vorberathenden Versammlung des Gemeindeausschusses.

N................................ den..............................

Prot.-Buch Nr. . .

Da die Gemeinde bisher nicht im Besitz einer eigenen Feuerspritze war, eine solche aber bei der isolirten Lage derselben dringend nothwendig ist und durch Umlagen angeschafft werden soll, wurden auf heute die sämmtlichen 10 Mitglieder des Gemeindeausschusses, sowie die drei Gemeindebürger Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun, dann Martin Dörfler als Bevollmächtigter des in der Gemeinde begüterten Johann Herrmann von Mainheim, welcher mit den drei Erstgenannten von der in der Gemeinde zur Erhebung kommenden Gesammtsteuer von 771 ℳ. 43 ₰. 272 ℳ. 57 ₰., mithin mehr als ein Drittel zahlt, zur Berathung hierüber persönlich geladen.

Die für Martin Dörfler bei dem Bürgermeister zu Protokoll übergebene Vollmacht des Johann Herrmann zu seiner Vertretung nach Art. 25 der Gemeindeordnung ist in der gemeindlichen Registratur hinterlegt.

Von den Geladenen sind neun Personen erschienen, welchen über die Nothwendigkeit der Anschaffung einer Löschmaschine Vortrag erstattet und zugleich der bereits erholte Kostenvoranschlag, sowie Plan und Kostenvoranschlag für das zu errichtende Spritzenhaus vorgelegt wurde.

Mit 5 gegen 4 Stimmen wurde hierauf nachstehender Beschluß gefaßt:

Für die Gemeinde N. ist die Anschaffung einer entsprechenden Feuerspritze unbedingt nothwendig.

Demnach soll eine fahrbare Löschmaschine der verbesserten deutschen Construktion mit einer Vorrichtung zu leichter Deichselabnahme und durchrenkendem Vorderwagen, dann 54 Meter hänfenen Schläuchen angeschafft werden, welche nach dem vorgelegten Kostenvoranschlag auf 1370 ℳ. zu stehen kommt.

Da in der Gemeinde ein passender Raum zur Unterbringung der Maschine nicht vorhanden ist, soll ein eigenes Spritzenhaus nach dem bereits gefertigten Plane um den im Kostenvoranschlag näher specificirten Preis von 1200 ℳ. errichtet werden.

Der Abschluß der wegen Lieferung der Spritze und Errichtung des Spritzenhauses mit den treffenden Werkleuten zu vereinbarenden Verträge soll dem Gemeindeausschuß überlassen werden.

Da der Gemeinde baare Mittel nicht zu Gebote stehen, eine Bitte um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Achener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft möglicherweise ohne Erfolg bleibt, jedenfalls aber die Durch-

führung des Projekts sehr verzögern würde, sind die aufzubringenden Kosten im Gesammtbetrage zu 2570 ℳ vorbehaltlich einer Ermäßigung dieses Betrages beim Abschluß der Akkorde durch Erhebung einer Umlage nach dem Steuerfuß gemäß Art. 42 ff. der Gemeindeordnung zu decken und ist zu diesen Zwecke, soferne vorstehender Beschluß von der Gemeindeversammlung sich angeeignet wird, auf Grund der Concurrenzrolle ein Umlagenplan zu fertigen, in welchem sämmtliche Umlagenpflichtige der Gemeinde aufzunehmen sind, da die zur Gemeinde gehörigen Nebenorte bei der in Frage stehenden Anschaffung in gleicher Weise interessirt erscheinen.

(Siegel.) Unterschriften der Anwesenden.

b) Beschluß der Gemeindeversammlung.

N.............. den..............

Prot.=Buch Nr. . . .

Zur Berathung und Beschlußfassung über die projektirte Anschaffung einer gemeindlichen Fahrfeuerspritze und die Errichtung eines Spritzenhauses wurde auf heute Nachmittag 2 Uhr eine Gemeindeversammlung anberaumt.

Zu derselben wurden alle Gemeindebürger wie herkömmlich durch öffentlichen Aufruf, Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun von hier, dann der Grundbesitzer Johann Herrmann von Mainheim, welche miteinander 272 ℳ 57 ₰, mithin mehr als ein Drittheil der sich auf 771 ℳ 43 ₰ berechnenden Gesammtsteuer der Gemeinde zahlen, Letzterer in der Person seines Bevollmächtigten Martin Dörfler von hier, persönlich geladen.

Da in der Gemeinde 43 Gemeindebürger existiren und zu ihnen Heinrich Dorner, Caspar Bauer und Friedrich Braun gehören, hiezu aber noch der durch Martin Dörfler vertretene Johann Herrmann von Mainheim kommt, beträgt die Zahl der einzelnen Stimmberechtigten 44, die nach der Steuer zu bemessende Zahl der abzugebenden Stimmen aber berechnet sich wie folgt:

Ueber 10 fl. (17 ℳ 14 ₰) Steuer zahlen

1) Heinrich Dorner	nämlich	84 ℳ — ₰,	derselbe hat daher	4	Stimmen,
2) Caspar Braun	„	68 ℳ 57 ₰,	„ „ „	4	„
3) Friedrich Braun	„	66 ℳ 86 ₰,	„ „ „	3	„
4) Joh. Herrmann	„	53 ℳ 14 ₰,	„ „ „	3	„
5) Conrad Müller	„	42 ℳ 86 ₰,	„ „ „	3	„
6) Jakob Schwarz	„	34 ℳ 29 ₰,	„ „ „	2	„
dazu die Stimmen der übrigen 38 unter				19	

17 ℳ 14 ₰ Steuer Zahlenden macht in Summa 57 Stimmen.

Trotz längeren Zuwartens haben sich von den Geladenen nur 17, mithin weniger als die Hälfte eingefunden, da dieselben miteinander aber 30 Stimmen repräsentiren, erscheint die Versammlung nach Art. 149 Abs. 1 der Gemeindeordnung beschlußfähig.

Den Anwesenden wurde die Nothwendigkeit der Anschaffung einer Feuerspritze, sowie der Errichtung eines Spritzenhauses unter Vorlage der Kostenvor=

anschläge und Zeichnungen hiezu umständlich dargelegt, der Beschluß des Gemeindeausschusses vom . . . bekannt gegeben und mit ihnen sodann das Einzelne näher besprochen.

Von Einigen wurde dem Beschlusse des Gemeindeausschusses gegenüber nachstehender Antrag gestellt:

> Es sei, ehe der ohnedies nicht bemittelten Gemeinde eine neue fühlbare Last aufgebürdet wird, vor Allem der Versuch zu machen, ob nicht doch aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft ein Zuschuß zu erlangen sei; demzufolge sei durch Vermittlung des Bezirksamts unter Vorlage der Kostenvoranschläge und des Nachweises der Unbemitteltheit der Gemeinde eine Bitte um Unterstützung an die Generalagentur dieser Gesellschaft zu richten, über Erhebung einer Umlage aber erst dann Beschluß zu fassen, wenn diese Bitte ihre Bescheidung gefunden hat.

Nachdem Niemand mehr das Wort verlangte, wurde zur Abstimmung geschritten und stimmten

für den Antrag der Gemeindeverwaltung lt. Unterschrift:	für den gegentheiligen Antrag lt. Unterschrift:
2c.	2c.

Bei Zählung der den einzelnen Abstimmenden zufallenden Stimmen ergab sich, daß für den Antrag des Gemeindeausschusses sich 14, gegen denselben, resp. für Einreichung eines Unterstützungsgesuches an die München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft 16 Stimmen ausgesprochen haben.

(Siegel.) Unterschriften des Bürgermeisters,
Protokollführers und
zweier Gemeindebürger.

Beilage 5 zu §. 7 Seite 32.

Beitragsrolle für die Gemeindeumlagen*)

in der Gemeinde Leimbach k. Bezirksamts .... angelegt auf Grund der Art. 43 u. 44 der Gemeindeordnung

Fortl. Nummer.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Umlagepflichtigen.	Besteuerung.												Allenfallsiger Bevollmächtigter nach Art. 25 der Gem.-Ordnung.	Bemerkungen.
			Haussteuer.		Grundsteuer.		Gewerbsteuer.		Capitalrentensteuer.		Einkom.-steuer.		Total-Summe			
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
1.	13.	Weber, Peter, Schreiner zu Voltsbühl . .	—	—	6	—	2	50	—	—	—	—	8	57	Bauer Mai, Oekonom zu Leimbach.	Hat seinen Grundbesitz in der Gemeinde veräußert und zahlt in derselben keine direkte Steuer mehr, ist mithin nicht mehr umlagenpflichtig. N... den...18..

*) Die vorstehende Beitragsrolle bildet eine feststehende Grundlage für die, im Falle es zur Erhebung resp. Repartition einer bestimmten Umlage kommt, zu fertigende spezielle Umlagenrepartition.

Diese Repartitionen für bestimmte Fälle in die Beitragsrolle selbst einzusetzen, dürfte sich nicht empfehlen, da letztere hiedurch bald unbrauchbar würde, während sie außerdem durch Nachtrag der Steuerveränderung leicht für längere Zeit evident erhalten werden kann, insbesondere wenn für jeden Pflichtigen ein genügender Raum gelassen wird.

Beilage 6 zu §. 7 Seite 32.

Geschehen N. N. . . . . den . . . .

In Gegenwart der
Unterzeichneten.

Die Gemeindeverwaltung . . . . . hat in ihrer heutigen Sitzung bezüglich der Beitreibung rückständiger Gemeindeumlagen, Geldstrafen, Taxen, Heimat- und Aufnahmsgebühren, Verbrauchssteuern örtlichen Abgaben, Gebühren für Benützung von Gemeindeanstalten und ähnlicher Leistungen an die Gemeindekasse gemäß Art. 48 und 57 der Gemeindeordnung beschlossen:

I. Es seien die für Mahnung der Säumigen zu zahlenden Gebühren festzusetzen:

1) auf 20 ₰. im Falle der Säumige am Sitze der Gemeindeverwaltung wohnt,
2) bei auswärts Wohnenden in einer Entfernung von $^1/_4$ geom. Stunde auf 30 ₰., von $^1/_2$ geom. Stunde auf 50 ₰., von einer geom. Stunde auf 80 ₰., bei einer weiteren Entfernung für jede Viertelstunde auf 20 ₰. mehr.
3) Sollte eine zweimalige Mahnung für nöthig oder zweckmäßig erachtet werden, so steigen die Gebühren auf das Doppelte.

II. Die anfallenden Mahngebühren sind im Taxbuch zu verrechnen und monatlich an die Mahnboten gegen Bescheinigung hinauszuzahlen, in keinem Falle dürfen die Letzteren dieselben selbst erheben.

G. w. o.

Mann, Bürgermeister.	**Braun,** Beigeordneter.	**Wölfel, Schwarz, Müller,** Gemeindebevollm.

Huber, Gemschr.

Vorstehender Beschluß wird in Ausfertigung dem k. Bezirksamte N. N. zur Genehmigung geh. vorgelegt.

N. N. . . . . . . den . . . . .

Die Gemeindeverwaltung.

Siegel.

Mann,
Bürgermeister.

Beilage 7 zu §. 7 Seite 35.

a) Pfändungs-Protokoll.

Heute den . . . . habe ich . . . . Bürgermeister zu . . . in Begleitung des . . . und des . . . Beide wohnhaft zu . . . ., welche ich als Zeugen zugezogen habe, in die Wohnung des . . . mich begeben und demselben, sprechend allda mit ihm selbst, erklärt, daß ich, nachdem er die laut des in vollstreckbarer Form am . . . gefertigten und ihm durch den . . . am . . . zugestellten Ausstandsverzeichnisses schuldigen Gefälle, nämlich . . . ℳ . . . . ₰ . . . nicht bezahlt hat, nunmehr zur Pfändung seiner Fahrnisse schreiten werde.

Nachdem auch darauf hin eine Zahlung nicht geleistet wurde, habe ich sofort in beständiger Gegenwart der vorgenannten Zeugen folgende in der Wohnung des Schuldners vorgefundene Fahrnisse in Beschlag genommen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz im Werthe von . . ℳ . . ₰.

 ꝛc. ꝛc.

Zum Verwahrer dieser gepfändeten Gegenstände wurde auf den Vorschlag des Schuldners der . . . aufgestellt, welcher erklärte, daß er die Pfänder auf eigene Haftung hin in dem Besitze des Schuldners belassen wolle und auf die Verwahrergebühr verzichte.

Hierauf habe ich dem Schuldner, wie dem Verwahrer erklärt, daß die gepfändeten Gegenstände von mir am . . . . im Gemeindehause zu . . . öffentlich versteigert würden, wenn bis dahin die schuldigen Gefälle nicht bezahlt seien.

Hierüber habe ich gegenwärtiges Protokoll errichtet, welches der Schuldner . . ., der Verwahrer . . . und die beiden beständig anwesenden Zeugen . . . und . . . auf dem Original mit mir unterschrieben haben.

Je besondere Abschrift dieses Protokolls habe ich zugleich dem persönlich anwesenden Schuldner . . . und dem Verwahrer . . . sprechend mit ihnen selbst ausgehändigt.

Die Kosten betragen drei Mark zwanzig Pfennige.*)

N. . . ., Bürgermeister.

Unterschriften des Schuldners,
des Verwahrers und der Zeugen.

Kosten:

Gebühren	1 ℳ 60 ₰.
Gebühren der Zeugen Johann Pfrang und Alois Graf je 80 ₰. . . .	1 „ 60 „
	3 ℳ 20 ₰.

*) M.-E. vom 24. Dez. 1875, die Instr. über die Beitreibung der Staatsgefälle betr., abgedr. in den Kreisamtsbl.

Beilage 8 zu §. 7 Seite 35.

b) Versteigerungs-Verhandlung.

Heute den . . . habe ich . . . Bürgermeister zu . . . im Gemeindehause zu . . . die öffentliche Versteigerung derjenigen Fahrnißgegenstände vorgenommen, welche ich dem . . . am . . . wegen seiner Schuld von . . . gepfändet und durch den Gemeindediener Ernst Muck gegen eine Gebühr von 80 ₰. vorher habe hieher bringen lassen.

Gemeindediener Ernst Muck bestätigt den Empfang von 80 ₰.

(Unterschrift desselben.)

Gegenwärtige Versteigerung wurde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht, wie hievon der Schuldner bereits bei der Pfändung in Kenntniß gesetzt worden ist. Letzterer ist heute nicht erschienen.

Da die zur Versteigerung bestimmte Stunde gekommen und mehrere Strichlustige versammelt waren, schritt ich sofort zur Versteigerung, nachdem ich vorher bekannt gegeben hatte, daß der Zuschlag an den Meistbietenden gegen Baarzahlung erfolge und daß, wenn vom Meistbietenden die Zahlung nicht geleistet werde, das versteigerte Stück sofort neuerdings ausgeboten und daß der erste Steigerer zu keinem weiteren Gebot zugelassen werde, auch auf den etwaigen Mehrerlös keinen Anspruch habe, dagegen bei einem etwaigen Mindererlöse für die Differenz hafte. Demgemäß habe ich ausgeboten und zugeschlagen:

1) einen Kleiderschrank von Tannenholz dem . . . um . . ℳ . . ₰.
2) 2c. 2c.

Summe . . ℳ . . ₰.

Da auf diese Weise schon hinreichend erlöst war, um die Schuld des . . ., sowie die Kosten decken zu können, habe ich von der Versteigerung der weiter gepfändeten Gegenstände abgesehen und dieselben durch den Gemeindediener Ernst Muck in die Wohnung des Schuldners sogleich zurückbringen lassen.

Hierüber gegenwärtiges Protokoll. Die Versteigerung begann Vormittags 10 Uhr und endete um eilf drei viertel Uhr.

Kosten zwei Mark.

N. . . ., Bürgermeister.

Kosten

für das Versteigerungsprotokoll .	1 ℳ 20 ₰.
Auslagen für Ernst Muck .	— „ 80 „
	2 ℳ — ₰.

Nach beendigter Versteigerung erscheint der Schuldner . . . mit welchem folgende Abrechnung gepflogen wurde:

Schuldigkeit zur Gemeindekasse	ℳ . . ₰.
Kosten der Auspfändung und Versteigerung	„ . . „
Erzielter Erlös	„ . . „
Ueberschuß	ℳ . . ₰.

dessen Empfang der Schuldner . . . hiemit bescheinigt.

Den Empfang einer Zeugengebühr von 80 ₰ bescheinigt

(Unterschrift des ersten Zeugen.)

Den Empfang des gleichen Zeugengebührenbetrages bestätigt

(Unterschrift des zweiten Zeugen.)

Zur Bestätigung des Vorstehenden

N . . ., Bürgermeister.

Beilage 9 zu §. 7 Seite 37.

N. . . . . . den . . . . . ;

Prot.-Buch Nr. . . . .

Da nach Art. 51 Abs. 4 der G.-O. die Festsetzung des bei Spanndiensten zwischen den Besitzern von Pferden und anderem Zugvieh einzuhaltenden Verhältnisses den Gemeinden überlassen ist, hat der Gemeindeausschuß in seiner heutigen Sitzung, in welcher von den richtig geladenen 12 Ausschußmitgliedern 7 anwesend waren, nach eingehender Besprechung einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

Bei Repartition der Spanndienste unter die Pflichtigen sind für die Zukunft zwei Ochsen einem Pferd, zwei Kühe aber einem Ochsen gleich zu achten.

Da außerdem noch beantragt wurde, sofort auch gemäß Art. 51 Abs. 2 der G.-O. festzustellen, nach welchem Anschlage die Spanndienste an den zu leistenden Handdiensten in Abrechnung gebracht werden können, wurde auch diese Frage der Berathung unterstellt und mit 5 gegen 2 Stimmen beschlossen:

daß von nun an 1 Tag Spanndienst 3 Tagen Handdienst, $1/2$ Tag Spanndienst $1\,1/2$ Tagen Handdienst und eine einzelne kürzere Fuhr einem Tag Handdienst gleich zu achten sei.

(Siegel.) Unterschriften der Anwesenden.

Beilage 10 zu §. 7 Seite 38.

Beitragsrolle

für die Gemeindedienste *)

in der Gemeinde N. N. . . . . k. Bezirksamts N. N. . . . .

angelegt auf Grund der Art. 50 und 51 der Gemeindeordnung.

Fortl. Nr.	Haus-Nr.	Name, Stand und Wohnort des Pflichtigen.	Des Anspannviehes								
			Gesammtzahl.			Zugang.			Abgang.		
			Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe	Pferde	Ochsen	Kühe
1.	20	Mohr Martin, Bauer zu Grundbach.									

*) Kommt es zur Repartion solcher Dienste in einem speziellen Falle, so ist eine besondere Reparlitionstabelle auf Grund der vorstehenden Beitragsrolle zu fertigen.

Eine Einsetzung der im besonderen Falle repartirten Gemeindedienste in die Beitragsrolle empfiehlt sich nicht, da dieselbe in diesem Falle nach kurzer Zeit neu angelegt werden müßte, während sie außerdem, wenn für jeden Pflichtigen ein entsprechender Raum gelassen wird, durch Eintrag der Veränderungen in den einzelnen Rubriken leicht für lange Zeit evident gehalten werden kann.

Schuldentilgungs-

über

bei dem . . . . . .

von

gefertigt auf Grund des Beschlusses

und der Gemeinde-

Der ganze Schuldenstand beträgt: am			an Kapital ℳ	Hievon werden bezahlt: am			an Kapital ℳ	₰	an Zinsen ℳ	₰	Summa ℳ	₰
1.	Oct.	1877	1200	1.	Oct.	1878	100	—	48	—	148	—
"	"	1878	1100	"	"	1879	100	—	44	—	144	—
"	"	1879	1000	"	"	1880	100	—	40	—	140	—
"	"	1880	900	"	"	1881	100	—	36	—	136	—
"	"	1881	800	"	"	1882	100	—	32	—	132	—
"	"	1882	700	"	"	1883	100	—	28	—	128	—
"	"	1883	600	"	"	1884	100	—	24	-	124	—
"	"	1884	500	"	"	1885	100	—	20	—	120	—
"	"	1885	400	"	"	1886	100	—	16	—	116	—
"	"	1886	300	"	"	1887	100	—	12	—	112	—
"	"	1887	200	"	"	1888	100	—	8	—	108	—
"	"	1888	100	"	"	1889	100	—	4	—	104	—

Entworfen . . . . . . den . . . . 1877.

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 11 zu §. 8 Seite 40.

Plan

die

aufgenommene Gemeindeschuld

600 ℳ.

der Gemeindeverwaltung . . . . vom . . . .
Versammlung vom . . . . .

Mithin verbleiben noch zu zahlen:		Bemerkungen.
ℳ.	₰.	
1100	—	Von nebiger Gemeindeschuld, welche laut anliegendem Gemeindebeschluß vom . . . in 12 Jahren abgetragen werden soll, hat die Gemeindekasse jährlich 50 ℳ. zu decken und der Rest soll aus dem Pachterlös aus dem gemeindlichen Grundstück Pl.-Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht werden.
1000	—	
900	—	
800	—	
700	—	
600	—	
500	—	
400	—	
300	—	
200	—	
100	—	
—	—	

Beilage 12 zu §. 8 Seite 40.

Geschehen Wolfersdorf, den ....

In Gegenwart der unterzeichneten Gemeindeverwaltungsmitglieder und Höchstbesteuerten der Gemeinde (G.=O. Art. 47), dann des Gemeindeschreibers N. N.

In der heutigen Versammlung der Gemeindeverwaltung, zu welcher die sämmtlichen Ausschußmitglieder, sowie gemäß Art. 47 der G.=O. die höchstbesteuerten Gemeindebürger, nämlich . . . . richtig geladen worden sind und die unterzeichneten derselben erschienen, wurde vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung des k. Bezirksamtes*) der Beschluß gefaßt, behufs Erbauung eines Spritzenhauses für die Gemeinde eine Schuld von 1200 ℳ zu contrahiren.

Dieselbe soll mit vier vom Hundert verzinst und in jährlichen Raten von 100 ℳ innerhalb eines zwölfjährigen Zeitraums an den Darleiher zurückbezahlt werden.

Die jährlichen Zahlungsraten sollen in der Weise aufgebracht werden, daß aus den Ueberschüssen der Gemeindekasse jährlich 50 ℳ hiezu verwendet werden, der Rest aber aus dem Pachterlös des gemeindlichen Grundstücks Plan=Nr. 60 und durch Gemeindeumlagen aufgebracht wird.

G. w. o.

(Unterschriften der Gemeindeverwaltung und der beigezogenen Höchstbesteuerten.)

N. N., Gemeindeschreiber.

*) s. G.=O. Art. 63.

Beilage 13 zu § 11 Seite 46.*)

Verzeichniß

der

Gemeindebürger in der Gemeinde ....

k. Bezirksamts N. ....

*) Ein anderes Formular enthält das Kreisamtsblatt von Oberfranken vom Jahre 1870 Seite 605 ff.

Fortlauf. Nummer.	Haus-Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Gemeindebürgers.	Religion.	Familienglieder.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Zeit der Verleihung des Bürgerrechts. Tag.	Monat.	Jahr.	Gezahlte Bürger-Aufnahms-Gebühr.
1	32	Johann Huber, Schuhmachermeister zu Ostheim.	prot.	....	Leindorf	10	Aug.	1828	29	Juli	1869	25 fl.
				Ehefrau: Katharina, geb. Weiß.	"	5	Dez.	1838				
				Kinder:								
				Johann Caspar,	"	1	Oct.	1857				
				Margaretha	Ostheim	9	Sept.	1859				

Für jeden Gemeindebürger ist ein besonderer Bogen anzulegen. Verliert derselbe die Gemeindebürgereigenschaft, so ist der Bogen herauszunehmen

Allenfallsige Rückzahlung nach Art. 21 der G.-O.	Steuerbetrag. Haus-Steuer.		Grund-Steuer.		Gewerbs-Steuer.		Capital-Steuer.		Einkom.-Steuer.		Total-Summe.		Allenfallsiger Stellvertreter nach Art. 15 der G.-O.	Bemerkungen.
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
	3	—	8	–	3	—	—	—	—	—	14	–		

und dem Verzeichniß der vormaligen Gemeindebürger einzuverleiben, in der Rubrik „Bemerkungen" aber Vormerkung zu machen.

Verzeich-
der
Gemeinde N. ....
Heimatberechtigten

Fortl. Nummer.	Haus-Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Heimatberechtigten.	Religion.	Familienglieder.	Geburtsort.	Geburtszeit. Tag.	Monat.	Jahr.	Art des Heimaterwerbs	Zeit der allenf. Verleihung. Tag.	Monat	Jahr.
1	4	Müller, Konrad, Bauer zu Wallenbrunn.	kath.		Wallenbrunn	8	Okt.	1815	durch Abstammung.	—	—	—
				Ehefrau: Maria Marg.	Kirmsees	10	Jan.	1820				
				Kinder: Joh. Peter,	Wallenbrunn	8	Aug.	1846				
				Karl Aug.,		10	Okt.	1848				
				Maria Elisab.		3	Febr.	1850				

Für jeden selbstständig Heimatberechtigten ist ein besonderer Bogen anzulegen. Verliert derselbe das Heimatrecht, so ist der Bogen aus der Sammlung zu nehmen und der Sammlung der früher Heimatberechtigten einzuverleiben, in die Rubrik „Bemerkungen" aber der Grund einzutragen.

Beilage 14 zu §. 11 Seite 46.

niß

in der

k. Bezirksamts A.........................

ohne Gemeindebürgerrecht.

Dermaliger Aufenthalt des Heimat-berechtigten.	Steuerbetrag. Haus-Steuer. ℳ	Haus-Steuer. ₰	Grund-Steuer. ℳ	Grund-Steuer. ₰	Gewerbs-Steuer. ℳ	Gewerbs-Steuer. ₰	Capital-Steuer. ℳ	Capital-Steuer. ₰	Einkom.-Steuer. ℳ	Einkom.-Steuer. ₰	Total-Summe. ℳ	Total-Summe. ₰	Bemerkungen.
	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	Johann Peter Müller hat nunmehr eine selbstständige Heimat durch Verehel. erworben und wurde für ihn deßhalb ein besonderer Bogen angelegt.

Erwirbt ein Familienglied für sich eine selbstständige Heimat in der Gemeinde, so ist dies in der Rubrik „Bemerkungen" zu erwähnen und für dasselbe ein eigener Bogen anzulegen.

Beilage 15 zu §. 12 Seite 51.

Geschäftsordnung

für die Landgemeindeverwaltung N. N.

erlassen auf Grund des Art. 145 Abs. 8 der G.-O. durch

Beschluß des Gemeindeausschusses vom . . .

§. 1. Die Vertheilung und Leitung der amtlichen Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, dem nach dem Dienstalter und der Reihenfolge der Wahl nächststehenden Gemeindebevollmächtigten.

§. 2. Alle an den Bürgermeister oder die Gemeindeverwaltung gerichteten Einläufe sind uneröffnet an Ersteren oder dessen gesetzlichen Stellvertreter abzuliefern, welcher sie zu öffnen, mit dem Präsentatum (Pr. den . . . . .) zu versehen und sodann mit der von ihm gefertigten Verfügung oder den allenfalls nöthigen Weisungen an den Gemeindeschreiber behufs Eintrages im Ein- und Auslaufsjournal abzugeben hat.

§. 3. Das Ein- und Auslaufsjournal ist tabellarisch anzulegen, mit Linien zu versehen und hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Laufende Nummer, 2. Tag der Präsentation, 3. Betreff, 4. Woher? 5. Art, 6. Tag der Erledigung.

Auf jeder Seite des Tagebuchs sind nur 10 Einläufe einzutragen. Der Tag der Präsentation braucht täglich nur einmal bei dem Beginn der Einträge dieses Tages im Journal vorgetragen zu werden, in die Rubrik „Art der Erledigung" ist bei Expeditionen lediglich die Behörde oder Partei, an welche eine Expedition erfolgt, einzutragen, erfolgt eine solche von kurzer Hand (ohne Ausfertigung), so ist dieses durch Beisetzung der Worte i. U. (in Urschrift) zu bemerken.

Wiederholen sich Ein- oder Ausläufe in einer und derselben Sache, so können sie bei der Nummer des ersten Einlaufs dieser Sache vorgetragen werden.

§. 4. Sämmtliche Einläufe sind im Journal einzutragen.

§. 5. Sind die nöthigen schriftlichen Verfügungen zu dem Einlauf bereits vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ergangen und unterzeichnet, so hat der Gemeindeschreiber auch die Rubrik 6 und zwar auf der nämlichen Linie auszufüllen (den Einlauf zu löschen) und gegebenen Falls für Expedition der Verfügung zu sorgen. — Im entgegengesetzten Falle hat derselbe die nöthigen Verfügungen oder Berichte nach den ihm allenfalls gewordenen Weisungen zu entwerfen und dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur Durchsicht und Unterzeichnung vorzulegen und die Löschung im Journal nach ertheilter Unterschrift vorzunehmen.

§. 6. Kein Einlauf darf im Journal gelöscht werden, wenn nicht die vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter unterzeichnete Verfügung vorliegt.

§. 7. Von allen gegebenen Terminen ist Vormerkung im Reproduktionsjournal zu machen, welches neben dem Einlaufjournal zu führen und nach Art der Kalender für das ganze Jahr im Voraus in der Art anzulegen ist, daß auf je zwei Seiten eine Woche kommt, die Vormerkung aber stets bei einem dem wirklichen Fristablauf um einige Tage vorausgehende Tage eingesetzt wird.

Für jährlich wiederkehrende Geschäfte, bei welchen eine besondere Anregung von Seite einer Behörde nicht stattfindet, z. B. die periodische Verkündung gewisser Bestimmungen, die Feuerschau, die Besichtigung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude, die Visitation und Probe der Löschgeräthschaften, der Grenzumgang, die Anzeigen der Gewerbszu- und Abgänge und dergl. ist ein Terminskalender*) anzulegen.

§. 8. Glaubt der Gemeindeschreiber, den ihm gewordenen Weisungen hinsichtlich der zu entwerfenden Verfügungen nicht entsprechen zu können, so hat er sich mit dem Auftraggeber in's Benehmen zu setzen. Falls hiedurch eine Einheit der Aufsichten nicht erzielt zu werden kann, entscheidet die Anordnung des Auftraggebers, dem Gemeindeschreiber bleibt indessen unbenommen, seine widersprechende Ansicht als Separatvotum in den gemeindlichen Akten niederzulegen.

§. 9. Die in Ausfertigung an die Gemeindebehörde gelangenden Verfügungen der Behörden sollen im Interesse der Vollständigkeit der gemeindlichen Akten stets in diese eingeheftet und in keinem Falle wieder an die Behörde zuzurückgegeben werden.

Alle Originalverfügungen der Behörden sind dagegegen ohne Ausnahme an diese wieder einzubefördern.

Alle gemeindlichen Verfügungen und Berichte sollen in der Regel im Concept gefertigt und in Ausfertigungen expedirt werden, während die Concepte in die betreffenden gemeindlichen Akten einzuheften sind.

§. 10. Protokolle sind Beurkundungen einer wirklich vorgekommenen Handlung. Sie dürfen daher nichts enthalten, was mit dem wirklichen Sachverhalt in Widerspruch steht, und dürfen nur in Anwesenheit Derjenigen aufgenommen werden, welche als Urkundspersonen oder Betheiligte anwesend aufgeführt sind.

§. 11. Zur Stellung von Protokollaranträgen sowie zur Abhaltung des Vermittlungsamtes**) kann der Bürgermeister, dringende Fälle ausgenommen, bestimmte Wochentage und Stunden festsetzen, welche durch bleibenden Anschlag am Gemeindehause und öffentlichen Ausruf bekannt zu geben sind.

§. 12. Die Sitzungen des Gemeindeausschusses haben mindestens einmal des Monats stattzufinden, bei dringenden Angelegenheiten sind außerordentliche Sitzungen abzuhalten.

*) Siehe den als Beilage zu §. 48 hinten angefügten Terminskalender.
**) Siehe die Anmerkung ** auf Seite 48 oben.

§. 13. Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses und der Gemeindeversammlung sollen stets und ohne Ausnahme in die hiefür angelegten Bücher eingetragen werden.

Wenn eine Vorlage derselben an die Behörde zu erfolgen hat, so hat dieselbe in Form einer Ausfertigung aus dem betreffenden Buche, welcher oben die Nummer des Beschlußbuches beizusetzen ist, zu geschehen.

Wenn über die einschlägige Angelegenheit gemeindliche Akten vorhanden sind, so ist zu denselben jedesmal eine Abschrift von dem ergangenen Beschlusse zu nehmen oder wenigstens eine Vormerkung hierüber zu machen.

§. 14. Die Führung des gemeindlichen Taxregisters ist Sache des Gemeindeschreibers. Dasselbe hat nachstehende Haupt-Rubriken zu enthalten:

Fortl. Nummer, Tag, Monat und Jahr der Verhandlung, Name, Stand und Wohnort des Taxpflichtigen, Gegenstand, Taxen, Schreibgebühren, Strafen, Stempel, Ladungs- und Insinuationsgebühren, Armenfondsbeiträge, Postporti, Mahngebühren, Totalsumme, Datum und Betrag der erfolgten Zahlung, Bemerkungen.

Jedes taxable Produkt hat der Gemeindeschreiber sofort beim Anfall der Taxen im Register einzutragen, auf dem Produkt aber den specificirten Taxbetrag unter Angabe der Taxbuchnummer vorzumerken.

Gleiches hat bei taxablen Ausfertigungen zu geschehen.

§. 15. Die eingezahlten Taxen nimmt der Gemeindeschreiber ein und liefert sie am Schlusse jeden Monats an den Gemeindeeinnehmer zur Verrechnung in der Gemeindekassa, an den Armenfond oder die sonst Empfangsberechtigten gegen Empfangsbescheinigung zum Taxbuch ab.

Rückstände werden durch den gemeindlichen Vermögensverwalter in der im Art. 48 der G.-O. vorgeschriebenen Weise beigetrieben, zu welchem Zwecke demselben Auszüge aus dem Taxregister hierüber mitzutheilen sind.

§. 16. Ist ein Gemeindeschreiber für mehrere Gemeinden aufgestellt, so hat er für jede derselben ein gesondertes Taxregister zu führen.

§. 17. Der Gemeindeschreiber ist in keinem Falle befugt, für Aufnahme von Protokollen oder sonstigen amtlichen Schriftstücken eine Gebühr für sich zu verlangen oder anzunehmen, auch wenn sie ihm freiwillig geboten werden sollte.

§. 18. Die Führung und Evidenthaltung des Gemeindeinventars, der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste, des Verzeichnisses der Gemeindebürger und der Heimatberechtigten, der Wahl- und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen und der sonst vorgeschriebenen Verzeichnisse hat durch den Gemeindeschreiber unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters zu geschehen, ebenso liegt dem Ersteren die Aufbewahrung und ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinderegistratur und des Repertoriums der gemeindlichen Akten, sowie die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ob.

§. 19. Das Repertorium, welches gebunden sein muß, hat folgende Titel zu enthalten:

1) Gemeindliche Gegenstände, 2) Staatsrechtliche Gegenstände, 3) Militär-

wesen, 4) Religions- und Kirchenangelegenheiten, 5) Schulwesen, 6) Medizinalpolizei, 7) Allgemeine Landespolizei, 8) Oeffentliche Sicherheit, 9) Baupolizei, 10) Feuerpolizei, 11) Wasserpolizei, 12) Straßenpolizei, 13) Versammlungen und Vereine, 14) Oeffentliche Sittlichkeit, 15) Landes-Cultur, 16) Forst- und Jagdwesen, 17) Gewerbswesen, 18) Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht, 19) Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, 20) Dienstbotenwesen, 21) Viktualienpolizei, 22) Armenwesen, 23) Tax- und Stempelwesen, 24) Geschäfte für die Rentämter, 25) Geschäfte für die Gerichte.

Für jeden dieser Titel sind mehrere Blätter offen zu halten, um die erlaufenden Akten in demselben eintragen zu können. Den Anfang haben jedesmal die sog. Generalkarten, das ist die Sammlung der sich auf denselben beziehenden generellen Erlasse zu machen, nach ihnen werden die erwachsenden Specialakten vorgetragen. Ueber solche Erlasse, welche in den Amts- oder Kreisamtsblättern erscheinen, sind Fehlblätter zu den Generalakten zu nehmen, welche das Datum, den Fundort und den kurzen Inhalt des Erlasses zu enthalten haben.

§. 20. Die Gemeinderegistratur ist nach einzelnen Titeln des Repertoriums geordnet zu halten. Die einzelnen Akten sind stets mit Umschlag zu versehen- welcher entsprechend zu überschreiben und mit Titel und Nummer des Repertori, ums zu bezeichnen ist. Für Heftung der Akten hat der Gemeindeschreiber zu sorgen.

§. 21. Die Aufbewahrung des Gemeindesiegels unter entsprechendem Verschluß ist Sache des Bürgermeisters, bei welchem der Gemeindeschreiber die Siegelungen vorzunehmen hat.

§. 22. Die Anschaffung von Schreibmaterialien für gemeindliche Rechnung kann durch den Gemeindeschreiber nur auf Grund einer vorher zu erholenden schriftlichen Anweisung des Bürgermeisters geschehen, welche den Rechnungsbelegen beizuheften ist.

§. 23. Die Geschäftsführung bezüglich des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens richtet sich nach den desfalls bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

Beilage 16 zu § 12 Seite 52.

Formular I. B.

Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben der Landgemeinde ....

pro 18..........

Seite links. Seite rechts.

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag.	Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeindeverwaltung.		Definitive Feststellung durch die Gemeindeverwaltung.		Erläuterungen.
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	

Bemerkung. Der Voranschlag zerfällt in zwei Hauptabschnitte: I. Einnahmen und II. Ausgaben, die Einnahmen zerfallen in IX, die Ausgaben in XII Titel, diese wieder in einzelne Capitel.

Nachdem der Vortrag dieser einzelnen Titel und Capitel aus den in Händen der Gemeindeverwaltungen befindlichen gedruckten Formularbögen zu entnehmen ist und sich auch in den Kreisamtsblättern und in Stadelmanns Gemeindeverfassung, dann in der Schrift desselben Verfassers: Anleitung zur Behandlung des Etats-, Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen, Armenpflegen und Cultusstiftungen vollständig abgedruckt findet, glaubte man, um den Umfang des Buches nicht zu sehr ausdehnen zu müssen, von deren Einsetzung hier Umgang nehmen zu dürfen.

Die Fertigung der Voranschläge und Rechnungen sehr erleichternde Register über sämmtliche in denselben vorkommenden Gegenstände finden sich in den beiden eben erwähnten Schriften und wird auf dieselben hier besonders aufmerksam gemacht.

Beilage 17 zu § 12 Seite 53.

Formular II. B.

Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
der
.... Stiftung
in der
Landgemeinde N. N.
pro 18..........

Seite links.

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag.
ℳ	₰	
		Einnahmen. Tit. I. Muthmaßliche Einnahmen aus den Vorjahren*) 2c. 2c.

Seite rechts.

Ansätze nach dem Entwurfe der Gemeinde-verwaltung.		Definitive Feststellung durch die Gemeinde-verwaltung.		Erläute-rungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	

Bemerkung. Auch für dieses Formular gilt das bei Beilage 16 üben Gesagte.

*) Wird der Voranschlag einer Stiftung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf mehrere Jahre hergestellt, so ist statt des Betrages der letzten Rechnung eine Durchschnittsberechnung aus den letzten drei oder fünf Jahren in die Rubrik 1 einzustellen und die Ueberschrift dieser Rubrik hienach entsprechend zu ändern.

Ferner kann in einem solchen Falle selbstverständlich zu Titel I. der Einnahmen und Titel II. der Ausgaben kein Ansatz gemacht werden.

Beilage 18 zu § 12 Seite 56.

Kurrentkassa-Tagebuch

für die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro 18.........

geführt von dem Verwalter (Einnehmer) N. N.

Seite links.

Fortl. Nr.	Datum.			Bel.-Nr.	Einnahmen.	Betrag.		Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
	Tag.	Monat.	Jahr.			ℳ	₰	Titel	Capitel

Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum.			Bel.-Nr.	Ausgaben.	Betrag.		Verrechnung im Manuale (in der Rechnung) unter	
	Tag.	Monat.	Jahr.			ℳ	₰	Titel	Capitel

Beilage 19 zu § 12 Seite 57.

Rechnungs-Manual

über die (Gemeindekasse) (N. Stiftung) der Landgemeinde N. N. pro.........

geführt von dem Verwalter N. N.

Seite links.

Soll nach dem				Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Nr. d. Tagebuches.	Fol. Bemerkungen.
Voranschlage.		wirklichen Anfalle.										
ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		

Seite rechts.

Soll nach dem				Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		Zahlungs-Rückstände.		Nr. d. Tagebuches.	Folium. Bemerkungen.
Etate.		wirklichen Bedarfe.								
ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰		

Beilage 20 zu § 12 Seite 59.

Reservekassa-Tagebuch

der Landgemeinde ....

pro 18........ geführt von den Reservekassa-Verwaltern ....

Seite links. | Seite rechts.

Fortl. Nr.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	Datum. Jahr.	Einnahmen.	Betrag. ℳ	Betrag. ₰	Bemerkungen.	Fortl. Nr.	Datum. Tag.	Datum. Monat.	Datum. Jahr.	Ausgaben.	Betrag. ℳ	Betrag. ₰	Bemerkungen.

Beilage 21 zu § 12 Seite 59.

Verzeichniß der Aktivurkunden

der Gemeinde N. (Stiftung in der Gemeinde N.) (des........Fonds in der Gemeinde N.)

Seite links. | Seite rechts.

Fortl. Nr.	Vollständige Bezeichnung der Urkunden und der dazu gehörigen Coupons.	Stand der Urkunden bei Anlage des Verzeichnisses.		Veränderungen im Jahre 18..... Zugang.		Veränderungen im Jahre 18..... Abgang.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Beilage 22 zu § 12 Seite 61.

Formular III.

Rechnung

der

Landgemeinde ....

für das Jahr 18..........

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Bemerkung. Nachstehendes Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar: Seite links die 4 ersten Rubriken, dann Seite rechts die weiter folgenden.

Soll nach dem				Belege.	Einnahmen.
Voranschlag.		wirklichen Anfalle.			
ℳ	₰	ℳ	₰		

Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Bemerkung. Die Rechnung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen, von welchen jede die in sie gehörigen Einnahmen und Ausgaben enthält. Einnahmen sowohl als Ausgaben zerfallen in einzelne Titel und diese wieder in Capitel.

Auch hier glaubte man dieselben der Raumersparniß halber und aus den bei Beilage 16 erwähnten weiteren Gründen weglassen zu müssen.

Beilage 23 zu § 12 Seite 61.

Formular IV.

Rechnung

der

.... Stiftung

in der

Landgemeinde ....

für das Jahr 18.........

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem Voranschlag.		Soll nach dem wirklichen Anfalle.		Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Bemerkung. Das bei Beilage 17 Gesagte gilt auch für dieses Rechnungs-Formular.

Beilage VII.

Beilage 24 zu § 12 Seite 63.

Uebersicht
über den Schuldenstand und die Schulden-Tilgung
der Gemeinde ....
im Jahre 18.........

Seite links. | Seite rechts.

Benennung der Gemeinde.	Schuldenstand des Jahres 18......						Schuldentilgungs-Fond				Im Jahre 18...... verwendet						Betrag der hienach verbleibenden Schulden.		Schuldenzugang im Jahre 18...		Summa des Schuldenstandes beim Rechnungs-Abschlusse 18...	
	nach dem Rechnungs-abschlusse für 18...		Zugang durch neuerliche Liquidationen u. Recherchen.		Summa.		a. nach dem Voranschlag (Schuldentilgungsfond).		b. nach dem wirklichen Anfalle.		a. auf Zinsenzahlung		b. auf Abtragung von Kapitalien		c. Summa.							
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Beilage 25 zu §. 13 S. 64.

Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäß Art. 147 Abs. 1 der G.=O.

Prot.=Buch Nr.............. N........................den.........................

In der heutigen Gemeindeversammlung, in welcher von den vorhandenen in herkömmlicher Weise durch öffentlichen Aufruf geladenen 40 Gemeindebürgern 25 erschienen sind, wurde von einem der Anwesenden der Antrag gestellt, unter Anwendung des Art. 147 Abs. 1 der Gemeindeordnung die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung durch statutarischen Beschluß zu erweitern.

Eine Vorberathung dieses Antrages durch den Gemeindeausschuß ist gesetzlich nicht nothwendig, die Anwesenden waren vielmehr vollkommen damit einverstanden, daß derselbe sofort näher geprüft und über ihn Beschluß gefaßt werde.

Der vorsitzende Bürgermeister hat in Folge dessen der Versammlung vor Allem den Artikel 147 der Gemeindeordnung zu ihrer Informirung bekannt gegeben und wurden sodann die Ziffern 1, 2, 5, 6, 9, 12, 14 und 15 des Art. 112 dieses Gesetzes näher durchgegangen und bei jeder einzelnen derselben über die Zuständigkeitsfrage berathen und abgestimmt.

In dieser Weise wurde Nachstehendes beschlossen.

1) Einstimmig:

Von der Befugniß, die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung noch auf andere Angelegenheiten auszudehnen, als die ihr gesetzlich zugewiesenen, soll Gebrauch gemacht werden.

Demgemäß werden für die Zukunft der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung weiter unterstellt:

a) auf Grund einstimmigen Beschlusses:
Verpachtungen oder Geldvorleihen aus Gemeinde= oder Stiftungsmitteln an Mitglieder des Gemeinde=Ausschusses oder deren Verwandte in auf= und absteigender Linie,

b) die Gründung neuer Gemeindeanstalten,

c) (mit 20 gegen 5 Stimmen:)
Gemeinde= und Stiftungsneubauten.

Bezüglich der in den Ziffern 1, 9, 12, 14 und 15 des Artikels 112 der G.=O. erwähnten Angelegenheiten soll auch in Zukunft der Gemeinde=Ausschuß zuständig bleiben.

(Siegel) Unterschriften

des Bürgermeisters, des Protokollführers und zweier Gemeindebürger.

Beilage 26 zu §. 14 Seite 66.

Instruktion

für die

Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter.*)

I.

Für die Gemeindediener. (Gemeindeboten.)

§. 1. Die Gemeindediener sind die dienenden Organe der Gemeinden und müssen sich zu allen dienstlichen Verrichtungen, welche auf das Gemeindewesen Bezug haben, in und außerhalb des Gemeindebezirks durch die Gemeindeorgane verwenden lassen.

§. 2. Insbesondere liegt ihnen ob:

a) das Vorladen der Ausschußmitglieder zu den Ausschußsitzungen,

b) das Vorladen der Gemeindebürger zu Gemeindeversammlungen,

c) die Besorgung der Vorladungen zu dem Bürgermeister oder sonst einem Gemeindeorgane.

§. 3. Sie haben alle Insinuationen schriftlicher Ausfertigungen der Gemeindebehörde, sowie alle Botengänge in- und außerhalb des Gemeindebezirks zu besorgen.

§. 4. Bei Einhebung gemeindlicher Gelder von den Pflichtigen ist der Gemeindediener verbunden, dieselben sofort, jedenfalls aber noch am nämlichen Tage an den Kassier abzuliefern.

Bei Mahnung säumiger Zahler darf derselbe keinerlei andere Gebühren erheben, als auf dem Mahnzettel verrechnet sind.

§. 5. Der Gemeindediener ist gehalten, je nach Anordnuug der Gemeindeverwaltung sich auch für den Dienst der Lokalschul-Inspektion, Armenpflege und Kirchenverwaltung verwenden zu lassen.

II.

Für die Polizeidiener.

§. 1. Der Polizeidiener ist das Organ der Ortspolizei und hat den Bürgermeister bei Handhabung derselben nach Art. 138 der G.-O. in jeder Beziehung zu unterstützen.

Ihm liegt insbesondere ob:

a) für die Sicherheit des Ortes,

b) für Ordnung und Ruhe in demselben,

c) für die Beseitigung jeder Gefährde,

d) für Handhabung der sittenpolizeilichen Anordnungen,

e) für Reinlichkeit auf den Ortswegen und Straßen, Instandhaltung der Brunnen, Stege ꝛc. und

*) Eine Instruktion für Flurwächter enthält die Beilage 53 unten.

f) für Durchführung der Bestimmungen über den Verkauf von Lebensmitteln

mitzusorgen.

§. 2. Er hat die Verübung von Verbrechen und sonstigen strafbaren Reaten, insbesondere Brandlegungen, Diebstählen und Raufhändeln zu verhindern und alle wahrgenommenen strafbaren Uebertretungen dem Bürgermeister unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Werden Heimatlose und Landstreicher auf frischer That von ihm betroffen, so hat er diese zu verhaften und dem Bürgermeister zu überliefern. Gleiches hat zu geschehen, wenn auf andere Weise die Fortsetzung einer strafbaren Handlung nicht verhindert werden kann.

§. 4. Er hat unbekannte Bettler und alle Vaganten im Betretungsfalle festzunehmen und den Bürgermeister vorzuführen.

§. 5. Er hat bei Begehung seines Bezirks darauf zu sehen, daß sich Niemand in Gebäude und Höfe einschleiche und verdächtige Personen, die aus einem Hause oder Hofe insbesondere zu einer Zeit, wo die Leute auf dem Felde sind, kommen, anzuhalten.

§. 6. Zusammenrottungen hat er möglichst zu verhindern und wenn ihm dies nicht gelingt, sogleich den Bürgermeister herbeizurufen.

§. 7. Zuwiderhandlungen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften sind von ihm zur Anzeige zu bringen, so insbesondere das Tabackrauchen in Stallungen und Scheunen, der Gebrauch von Schleußenlichtern und unversicherten Unschlittlichtern in diesen und anderen feuergefährlichen Lokalitäten, überhaupt alle Uebertretungen der Feuerordnung vom 27. Juni 1862 und der weiter ergangenen feuerpolizeilichen Vorschriften.*)

§. 8. Bei dem Einfangen und Erlegen von wüthenden Thieren und insbesondere Hunden hat er Hilfe zu leisten.

§. 9. Hört er bei Begehung seines Bezirks in einem Gebäude in ungewöhnlicher Weise Feuer knistern, oder nimmt er einen Rauch wahr, so muß er sich von der Ursache dieser Wahrnehmung Ueberzeugung verschaffen. Er hat in solchen Fällen die Hausbewohner und wenn diese abwesend sind, die Nachbarn beizuziehen.

Macht er die Wahrnehmung von dem Ausbruche eines Brandes, so hat er sofort Lärm zu machen, dem Bürgermeister hierüber Anzeige zu erstatten und sich diesem wegen der zu treffenden Anordnungen zur Verfügung zu stellen.

§. 10. Von allen Wahrnehmungen bezüglich beschädigter Brücken und Kanäle, den Einsturz drohender Mauern und Gebäude, kurz von Allem, was irgend einen Schaden verursachen oder eine Gefahr herbeiführen könnte, hat er dem Bürgermeister unverzüglich Kenntniß zu geben.

§. 11. Aergerniß gebende, gegen die Sittlichkeit verstoßende Handlungen hat er einzustellen und hierüber dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten.

*) Siehe §. 28 a oben.

§. 12. Wenn öffentliche Brunnen verunreinigt werden, Dungjauche auf einen Ortsweg läuft, oder die Ortswege und Straßen sonst verunreinigt werden, so hat er die sofortige Abstellung dieser Mißstände zu veranlassen.

§. 13. Außerdem hat der Polizeidiener zu überwachen:

die Verübung öffentlicher Ruhestörungen oder groben Unfugs, dann Thierquälereien (§. 360 Ziff. 11 und 13 des Reichsstrafgb.), das Verhalten der unter Polizeiaufsicht Gestellten, dann arbeitsscheuer und liederlicher Personen, (§. 361 Ziff. 1, 5, 6, 7, 8 des Reichsstrafgb.) die Einhaltung der Polizeistunde (§. 365), den verbotenen Besuch von Wirthshäusern und Tanzunterhaltungen (Art. 31 und 56 des Polizeistrafgb.), die Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken und Lustbarkeiten (Art. 32, 33, 34, 35 und 36 des Polizeistrafgesetzbchs.), die Beherbergung von Fremden in Wirths- und Privathäusern (Art. 45 bis 50 des Polizeistrafgb.), Ausschreitungen Betrunkener (Art. 55 des Polizeistrafgb.), Gefährdungen und Störungen des Straßenverkehrs durch schnelles Fahren, vorschriftswidriges Ausweichen, Lagerung von Gegenständen, unterlassene oder mangelhafte Beaufsichtigung von Thieren &c. (§. 366 Ziff. 2 bis 10 des Reichsstrafgb.), Beschädigung oder Verunreinigung von Brunnen, Gebäuden, Anlagen &c. (Art. 90 bis 96 des Polizeistrafgb.), den Gebrauch richtiger Maße und Gewichte (§. 369 Ziff. 2 des Reichsstrafgb.), den unbefugten Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 55 bis 63 der R.-G.-O.) und die Einhaltung der bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften.

§. 14. Haussuchungen darf der Polizeidiener für sich nicht vornehmen, dagegen darf er in fremde Behausungen eindringen, wenn er zu Hilfe gerufen wird, oder wenn es gilt, den Inwohnern zur Beseitigung einer drohenden Gefahr beizuspringen.

§. 15. Ueber seine Anzeigen im Polizeidienste hat der Polizeidiener ein Tagebuch nach folgendem Formular zu führen:

Fortl. Nr.	Thäter.	Thatbestand mit Zeitangabe.	Anzeigen oder Vorführung an den Bürgermeister, Staatsanwalt, Landgericht, Bezirksamt. wann?

III.

Für die Nachtwächter.

§. 1. Der Nachtwächter hat während der Nacht alle Ortsgassen zu begehen und jede Stunde auszurufen.

§. 2. Er hat hiebei, wie dies dem Ortswächter am Tage obliegt, sein Augenmerk auf Alles zu richten, was die Sicherheit der Ortseinwohner gefährden und ein Unglück oder einen Schaden verursachen könnte.

§. 3. Er hat außer dem Polizeidiener darüber zu wachen, daß die Polizeistunde in den Wirthshäusern eingehalten wird und die Hausthüren bei Nachtzeit geschlossen sind.

Etwaige Contraventionen hat er zur Anzeige zu bringen und alle Ruhestörungen zu verhindern.

§. 4. Macht er die Wahrnehmung, daß verdächtige Personen zu einer Zeit sich in fremde Häuser begeben, wo deren Bewohner schon zu Bette gegangen sind, so hat er den Hauseigenthümer oder Miethsherrn zu wecken und gegebenen Falles diese Person aufzugreifen oder aus dem Hause zu schaffen.

Ueber jeden solchen Vorfall ist Anzeige zu erstatten.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Aufstellung der Gemeindediener, Polizeidiener und Nachtwächter geht vom Gemeindeausschusse aus, welcher hiebei sein Augenmerk auf Personen von tadelloser Aufführung und körperlicher Befähigung zu richten hat. Der Gehalt derselben wird aus der Gemeindekasse bezahlt.

§. 2. Die Verpflichtung derselben erfolgt durch das kgl. Bezirksamt und erhalten dieselben durch diese Verpflichtung den Glauben öffentlicher Diener.

§. 3. Das gemeindliche Dienstpersonal steht zunächst unter Aufsicht des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, hat dessen Anordnungen Folge zu leisten und darf sich nicht ohne dessen Genehmigung aus dem Gemeindebezirke entfernen.

§. 4. Während der Ausübung ihrer Funktionen haben sämmtliche im §. 1 erwähnte Gemeindebedienstete das vorgeschriebene Dienstzeichen zu tragen.

Die zum polizeilichen Dienst verwendeten Bediensteten dürfen bei Ausübung ihres Dienstes die ihnen in der V.-O. vom 4. August 1869 gestatteten Waffen tragen.

Das Recht des gemeindlichen Dienstpersonals zur Vornahme von Verhaftungen bemißt sich, soweit nicht in vorstehender Instruktion Anordnungen getroffen sind, nach den deßfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 5. Das ihnen beim Betreten Unbekannter auf einer strafbaren That zur Sicherung des Beweises zustehende Pfändungsrecht hat sich stets auf die Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken, welche sich zu Beweismitteln eignen und ist hiebei darauf keine Rücksicht zu nehmen, ob dieselben auch im Stande sind, den gestifteten Schaden zu decken.

§. 6. Die Polizeidiener und Wächter haben alle Contraventionen immer rücksichtslos zur Anzeige zu bringen und dürfen sich nicht durch Drohungen, Versprechen oder Geschenke davon abhalten lassen. Weiter haben sie das Amtsgeheimniß strenge zu wahren.

§. 7. Gemeindediener und Wächter, welche ihren Obliegenheiten nicht gehörig nachkommen, sich einem unsittlichen Lebenswandel oder dem Trunke ergeben, oder bei Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen excessiv verfahren, können vom Bürgermeister wegen im polizeiligen Dienst verschuldeter Ordnungswidrigkeiten in eine Geldstrafe bis zu 9 ℳ. und unter Umständen mit Arrest bis zu 3 Tagen bestraft und durch Beschluß des Gemeindeausschusses ihres Dienstes entlassen werden.*) Im Uebrigen finden die in Art. 167 Abs. 3 und 4 der G.-O. enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung.

*) Ueber deren Disciplinarverhältniß in Bürgermeistereien s. Art. 166 Abs. 3 d. G.-O.

Anlehens-Conspekt

für

Johann Heider, Söldner von Haundorf

über

500 Mark.

Name, Stand und Wohnort des Schuldners.	Werth der Besitzungen.			Versicherte und unversicherte Schulden.	Größe des		Zweck der Verwendung.	Art der Versicherung.	Zur Ausleihung disponible Baarschaften.	Beschluß der Gemeindeverwaltung über die Darlehensbewilligung.
	Erwerbspreise durch Uebern. oder Kauf.	Steuerkapital.	Schätzung.		Anlehens.	Zinsfußes.				
		ℳ	ℳ		ℳ				ℳ	
Johann Heider, Söldner in Haundorf.	Wohnhaus, Stadel, Stallung u. Grundstücke, 17 Hektar Brandversicherung 2500 ℳ Erwerbspreis laut Kaufbrief v. 1. Juli 1840 6000 fl.	11000	12000 nach schriftl. Schätzung v. 28. August 1876.	Hypothekforderung des Carl Weber 500 ℳ desgl. des Conrad Huber 300 ℳ lt. Hypothek.-buchsextrakt v. 15. Aug. 1874.	300	$4^1/_2$	Ankauf eines Grundstückes.	II. Hypothek.	2500	Da der Gesuchsteller als sparsamer und fleißiger Mann bekannt ist und genügende Sicherheit besteht, wird das Darlehen gegen Verzinsung zu $4^1/_2$ % und hypothekarische Sicherung nebst einer Zinsen- und Kostencaution von 50 ℳ auf dem Anwesen des Heider zur nächst offenen Stelle sowie $^1/_4$jähr. beiden Theilen freistehende Kündigung gewährt. S. Gem.-Ausschußbeschluß vom .... Beschlußbuch Fol. ..... Nr. .....

.... den 31. August 1876.

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 28 zu §. 17 Seite 80.

Gegenwärtig:
die unterzeichneten Mitglieder
des Gemeindeausschusses.
.... Gemeindeschreiber.

Nachdem der Söldner Johann Heider von Haundorf laut Eingabe vom 1. August ds. Js. die Bitte gestellt hat, ihm ein Darlehen von 500 ℳ. zu 4 1/2 Procent aus Gemeindemitteln gegen hypothekarische Sicherheit zu gewähren, wurde in der heutigen Gemeindeausschußsitzung auf Grund der im beiliegenden Anlehensconspekt niedergelegten Erhebungen über dieses Gesuch Berathung gepflogen und einstimmig die Gewährung des Gesuchs gegen hypothekarischen Eintrag des Darlehens auf dem Anwesen des Heider nebst einer Zinsen- und Kostencaution von 50 ℳ. zur nächstoffenen Stelle und vierteljährige beiden Theilen freistehende Kündigung beschlossen, da Heider als ein ordentlicher und wirthschaftlicher Mann bekannt ist, sein Anwesen laut Kaufbrief vom 1. Juli 1840 um 6000 fl. erworben wurde, einen Schätzungswerth von 12000 ℳ. hat, während die Gebäude mit 2500 ℳ. gegen Brand versichert sind, und der Werth des Anwesens auch nach Abzug der vorausgehenden Hypotheken zu 800 ℳ. den Betrag des Darlehens nebst der Zinsen- und Kostencaution um mehr als das Doppelte übersteigt.

Die Aushändigung des Darlehens an Heider hat erst nach erfolgtem Eintrag im Hypothekenbuch und Aushändigung der Hypothekenurkunde an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

G. w. o.

(Siegel) Unterschriften.

Beilage 29 zu §. 19 Seite 85.

Wahl des Gemeindeausschusses.

Liste

der sämmtlichen Wahlberechtigten

zum Vollzuge der Gemeindewahlen in der Landgemeinde N. ....

Fortl. Nr.	Nr. des Wohnhauses.	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburtszeit.			Scrutinien.				Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	für den Bürgermeister.	für den Beigeordneten.	f. d. Gemeindebevollm.	Ersatzmänner der Gemeindebevollm.	
1	31	Mich. Huber	Bauer	6.	Jan.	1840					Ist das gerichtliche Gantverfahren eröffnet.
2	42	Conrad Wolf	Schreinermeister								
3	39	Martin Ott	Bauer	10.	Okt.	1828					
4	48	Joh. Müller	Metzger u. Wirth	1.	Nov.	1836					
		rc.	rc.								

Beilage 30 zu §. 19 Seite 85.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Gemeindeausschusses für die Gemeinde N. betr.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß die für die Wahl eines Gemeindeausschusses hergestellte Liste aller Wahlstimmberechtigten vom . . ten d. Mts. an zehn Tage lang zur Einsicht im Gemeindehause öffentlich aufliegt und Reklamationen gegen dieselbe innerhalb der Auflagefrist beim Bürgermeister zu Protokoll gegeben werden können, nach Verlauf derselben aber die Bescheidung der eingekommenen Reklamationen durch den Gemeindeausschuß erfolgen wird. Gegen die treffenden Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zuläßig.

Haundorf, den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschriften.

Angeschlagen am Gemeindehause am ....

Abgenommen am ....

Beilage 31 zu §. 20 Seite 103.

Protokoll

über die Wahl eines Abgeordneten der Gemeinde .... in den Distriktsrath pro ....

Pr.

Der Bürgermeister ....
Der Beigeordnete ....
Die Ausschußmitglieder ....
....
....
....
....
....
Gemeindeschreiber ....

Nach Auftrag des k. Bezirksamts .... vom .... sind heute die Mitglieder der Gemeindeverwaltung .... zusammengetreten, um die Wahl eines gemeindlichen Vertreters in den Distriktsrath nach Art. 2 lit. a des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 vorzunehmen.

Von den Ausschußmitgliedern ist lediglich Conrad Huber wegen Krankheit ausgeblieben, die übrigen haben sich sämmtlich persönlich eingefunden.

Die Wahl fand nach Art. 3 des Gesetzes mittelst Wahlzettel statt und fiel auf den Schuhmachermeister Peter Horn mit 5 gegen 2 Stimmen, mithin mit absoluter Stimmenmehrheit.

Derselbe ist über 30 Jahre alt, besitzt alle die Wählbarkeit zu einem Gemeindeamt bedingenden Eigenschaften und erklärt, daß er die auf ihn gefallene Wahl annehme.

Lt. U.

Beschluß.

Wird vorstehendes Wahlprotokoll dem k. Bezirksamte .... gehorsamst in Vorlage gebracht.

G. w. o.

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften.

Beilage 31a. zu §. 21 Seite 120 oben.

Bekanntmachung.

Das Militärersatzgeschäft pro 1878 betreffend.

Zur Vorbereitung des im laufenden Jahre vorzunehmenden Militärersatzgeschäftes wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1) die Verpflichtung, sich der Aushebung im stehenden Heere zu unterwerfen, beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über dessen Dienstpflicht endgültig entschieden ist.

   Es sind daher im Jahre 1878 zur Erfüllung der Militärpflicht alle dem deutschen Reiche angehörigen Militärpflichtigen heranzuziehen, welche im Jahre 1858 geboren sind und sohin im Jahre 1878 das 20. Lebensjahr vollenden, ferner die Militärpflichtigen früherer Altersklassen, über deren Dienstpflicht noch nicht definitiv entschieden ist, also insbesondere die zeitweise von der Militärpflicht Befreiten, die Zurückgestellten, die Uebergangenen, Eingewanderten 2c. 2c.

2) Alle Militärpflichtigen der vorbezeichneten Altersklassen, welche zur Zeit in hiesiger Gemeinde ihren dauernden Aufenthalt haben, sind hierorts gestellungspflichtig d. h. sie sind verpflichtet, sich behufs Eintrags ihrer Namen in die Stammrolle zu melden und sich vor den Ersatzbehörden zu stellen.

   Militärpflichtige, welche keinen dauernden Aufenthalt haben, müssen sich bei der Ortsbehörde ihres Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes melden, an welchem ihr, oder soferne sie noch nicht selbstständig sind, ihrer Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

   Militärpflichtige, welche innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz haben, müssen sich in ihrem Geburtsorte, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte melden, in welchem die Eltern oder Familienhäupter derselben ihren letzten Wohnsitz hatten.

3) Alle Militärpflichtigen, welche sich nach dem Vorbemerktem pro 1878 zur Erfüllung ihrer Militärpflicht hierorts zu stellen haben, werden hiemit aufgefordert, sich persönlich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar d. J. bei dem Bürgermeister behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle zu melden.

   Die Auswärts Gebornen haben bei der Meldung ihren Geburtsschein, die bereits früher gemusterten Militärpflichtigen ihren Loosungsschein vorzulegen.

4) Sind Militärpflichtige, welche sich nach Ziff. 2 dahier zur Stammrolle anzumelden haben, während des bezeichneten Anmeldetermins von hier abwesend, z. B. auf der Reise begriffene Handlungscommis 2c. — so

haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar zur Stammrolle anzumelden.

5) Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

6) Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste im Frieden in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind gemäß §. 31 Ziff. 1 der Ers.-O. innerhalb des oben bestimmten Termins bei der Gemeindebehörde des Heimatortes des Militärpflichtigen anzubringen, können aber auch bei der Gemeindebehörde des Ortes, in welchem er gestellungspflichtig ist, angemeldet werden, und sind spätestens am Musterungstermine unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu stellen.

Spätere Reklamationen dürfen nur insoferne zur Berücksichtigung gelangen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist.

Diejenigen, welche Ansprüche auf Zurückstellung erheben wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche rechtzeitig geltend zu machen, damit sie von der Gemeindebehörde entsprechend instruirt, dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission vorgelegt und noch vor dem Zusammentritt der verstärkten Ersatzcommission zur Prüfung und Entscheidung durch dieselbe vollständig vorbereitet werden können.*)

7) Bezüglich derjenigen Wehrpflichtigen, welchen gesetzlich die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst eingeräumt ist, wird bemerkt, daß diese Berechtigung vom vollendeten 17. Lebensjahr an nachgesucht werden kann und spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, nachgesucht sein muß.

Der Nachweiß der Berechtigung ist bei Verlust des Anrechts bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres zu erbringen.

Das bezügliche Gesuch ist schriftlich bei derjenigen Prüfungscommission für einjährig Freiwillige anzubringen, in deren Bezirk der Wehrpflichtige nach Ziff. 2 oben gestellungspflichtig ist, und muß mit einem Geburtszeugniß, einem Einwilligungsattest des Vaters, beziehungsweise Vormunds, und einem Unbescholtenheits-Zeugnisse belegt sein. Soferne der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse geliefert werden will, sind die betreffenden Zeugnisse beizufügen, andernfalls aber ist in der Meldung die Bitte um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

8) Schließlich wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Militärpflichtige, welche namentlich nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier weg in einen andern Aushebungsbezirk verlegen, dies so-

*) Ueber Instruirung der einkommenden Gesuche durch die Bürgermeister s. die M.-E. vom 9. Juli 1877 I. 2. (Mbl. d. J. S. 251 ff.)

wohl beim Abgange bei dem unterzeichneten Bürgermeister, als auch nach ihrer Ankunft an dem neuen Orte derjenigen Behörde, welche die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden haben.

.................................den 2. Januar 1878.

....

Bürgermeister.

Beilage 32 zu §. 21 Seite 121.

Bescheinigung.

Dem Militärpflichtigen der Altersklasse..........Johann Georg Huber, geboren zu..............................am..............................., welcher dahier seinen dauernden Aufenthalt hat, (Wohnsitz hat 2c.) wird hiemit bestätigt, daß er sich unterm Heutigen zur Rekrutirungsstammrolle der hiesigen Gemeinde gemeldet hat.

.................................den.................................

....

(Siegel.) Bürgermeister.

Beilage 33 zu §. 21 Seite 116.

Gesuch um Zurückstellung oder Entlassung von Militärpflichtigen.

Regierungsbezirk:.................................
Verwaltungsbezirk.................................
Gemeinde:.................................

Alphabet. Liste des Jahres 18......
Loos Nummer.................................

Eingestellt am.................................
zum.................................
Charge.................................

Auf das vorgetragene Gesuch um Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — des Militärpflichtigen — Soldaten......aus.............................geboren zu..............................den......ten..................18......vom aktiven Militärdienst sind die häuslichen Verhältnisse desselben unter Zuziehung nachbenannter drei Familienväter aus der nämlichen Gemeinde und zwar:

1) dem.............................wohnhaft zu.............................
......Jahre alt, von Gewerbe.............................
2) dem.............................wohnhaft zu.............................
......Jahre alt, von Gewerbe.............................
3) dem.............................wohnhaft zu.............................
......Jahre alt, von Gewerbe.............................

deren Söhne der Aushebung des Jahres 18......angehören — im aktiven Heere gedient haben — von dem unterzeichneten Bürgermeister geprüft worden. Auf

Grund der stattgehabten sorgfältigen Ermittlungen werden die nachstehenden Fragen auf Pflicht und Gewissen wie folgt beantwortet:

1) Wie heißen die Eltern des Reklamirten?
Leben sie noch?
Wie alt sind sie?

2) Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern und worin besteht dasselbe?
(Bei Grundstücken ist Kulturart, Flächeninhalt und Werth, bei Gebäuden Werth, soferne sie vermiethet sind der Miethertrag, bei Pachtungen das Pachtgeld, bei Gewerbeeinrichtungen der Werth anzugeben.)
Welches Gewerbe betreiben sie?
Haben die Eltern Schulden und wie hoch belaufen sich dieselben?

3) Wie viel zahlen die Eltern
an Grundsteuer,
an Haussteuer,
an Capitalrenten- und Einkommensteuer,
an Gewerbesteuer,
und welches Vieh halten sie?
Sind die Eltern zur Besorgung ihres Guts- oder Gewerbebetriebs fähig, oder nicht?
Im letzteren Falle warum?
Können sie nicht wenigstens die erforderliche Aufsicht führen?
(Falls das Gesuch auf Erwerbs- oder Aufsichts-Unfähigkeit einer Person gestützt wird und dieselbe wegen Krankheit nicht persönlich im Musterungstermine sich vorstellen kann, ist das obrigkeitlich beglaubigte Zeugniß eines Arztes beizubringen.)

5) Namen und Geburtstag der noch lebenden Brüder und Schwestern des Reklamirten. Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient, oder dienen sie in demselben?
Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden?
Wenn ein Bruder des Reklamirten vor seinem Eintritte in das dritte Militärpflichtjahr beim Militär eingestellt wurde, warum ist dessen Zurückstellung bis zum äußersten Termine nicht erfolgt, beziehungsweise nachgesucht worden? Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und

befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten? Oder wann und aus welchem Grunde hat er das Haus verlassen?

6) Womit ernährt sich der Reklamirte und was verdient er wöchentlich?

Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten?

Können die persönlichen Dienste, welche er ihnen leistet, nicht eben so gut durch einen Knecht, Gesellen rc. und warum nicht gethan werden?

7) Bedienen sich die Eltern bei ihrem Guts- oder Gewerbebetrieb fremder Beihilfe?

Werden von ihnen Knechte, Taglöhner, Gesellen gehalten und wie viele?

Sind solche früher gehalten worden?

8) Hat der Reklamirte immer bei den Eltern gewohnt? Oder hat derselbe und wie lange sich auswärts aufgehalten und wo?

9) Können die Eltern oder Angehörige sich nicht ohne den Reklamirten ernähren? Beziehen sie öffentliche Armenunterstützungen und welche?

Haben sie neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen?

Können die übrigen Kinder (gleichviel aus welcher Ehe) ihnen keine Unterstützung leisten? Warum nicht?

10) Wie viel Personen über 14 Jahre befinden sich im Hause der Eltern des Reklamirten und gehören zur Familie außer den unter Ziff. 5 aufgeführten Geschwistern? Wie heißen diese Personen? Wie alt sind sie? Womit beschäftigen sie sich?

11) Wenn der Vater des Reklamirten nicht mehr am Leben ist, hat die Mutter sich etwa wieder verheirathet und wie heißt der zweite Mann? Wie alt ist er?

12) Hat der Reklamirte eigenen Grundbesitz?
Worin besteht derselbe? Seit wann und wodurch ist der Besitz erworben?
Hat er sonstiges Vermögen?
Haften Schulden darauf und in welchem Betrage?
Welche Steuern bezahlt er?

Welches Vieh hält er?
Hält er Knechte, Taglöhner, Gewerbgehilfen?
Kann dessen Besitzthum nicht verpachtet, von den Eltern oder Geschwistern übernommen werden?
Hat der Reklamirte für jüngere Geschwister zu sorgen?

13) Ist der Reklamirte verheirathet? Hat er Kinder? Ist ihm vor der Verheirathung der gesetzliche Vorhalt nach §. 30. 3. der Ers.=O. gemacht worden?

.... den ...... ten .... 18......

(Unterschrift des Gesuchstellers.)

Der unterzeichnete Bürgermeister bestätigt obige Aussagen als auf Wahrheit beruhend. Er kann die nachgesuchte Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — in Uebereinstimmung mit den obengenannten drei Familienvätern pflichtmäßig befürworten, weil ....

Im Falle die Entlassung nachgesucht wird, wird bestätigt, daß die zur Begründung des Entlassungsgesuches vorgetragenen Verhältnisse erst nach der Aushebung eingetreten sind.

Wurde vor der Aushebung des Reklamirten um dessen Zurückstellung nachgesucht?

Wenn nein, warum geschah dies nicht?

Zur Beurkundung

.... den ...... ten .... 18......

(Siegel)

(Unterschrift der Familienväter und des Bürgermeisters)

Beschluß der Ersatzcommission:

Beschluß der Oberersatzcommission:

Verzeich-

der vorläufig ent-

in

Gemeinde ....

Fortlaufende Nummer.	Des Entlassenen			Reat, wegen welchem derselbe verurtheilt ist.	Strafe, zu welcher derselbe verurtheilt ist.	Unterkunfts- und jedesmaliger Aufenthaltsort.	Zeit der Ankunft.		
	Vor- und Zuname.	Stand.	Heimat-gemeinde und Behörde.				Jahr.	Monat.	Tag.

Beilage 34 zu §. 25 Seite 179.

niß

lassenen Gefangenen

der

Bezirksamts ....

Beschäftigung.	Besondere Beschränkungen, welche dem Entlassenen auferlegt sind.	Zeit des Abgangs.			Verhalten.	Widerruf der Entlassung.	Bemerkungen.
		Jahr.	Monat.	Tag.			

Beilage 35 zu §. 26 Seite 183.

Zeugniß

für Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vor- und Zuname, dann Wohnort des Gesuchstellers.	
Stand oder Gewerbe.	
Ob Gesuchsteller erwerbsbeschränkt ist und in welchem Grade?	
Ob ledig oder verheirathet? Ob Gesuchsteller für Familienglieder oder sonstige Angehörige ganz oder theilweise zu sorgen hat? Angabe der Zahl sowie des Alters derselben:	
Ob Gesuchsteller Armenunterstützung genießt und in welchem Betrage?	
Ob alimentationspflichtige Verwandte des Gesuchstellers vorhanden sind? Name und Stand derselben: Angabe ihrer Vermögens-, Einkommens- und Gewerbsverhältnisse, soweit solche bekannt sind:	
Möglichst genaue Angabe des Aktivvermögens, insbesondere des etwaigen unbeweglichen Vermögens des Gesuchstellers: Größe und Qualität der Steueranlage des Gesuchstellers, falls der Armenpflegschaftsrath oder die Gemeindebehörde hievon Kenntniß hat:	
Größe des ständigen und unständigen Einkommens (aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbsquellen):	
Ob Gesuchsteller Dienstboten, Gewerbs- oder Geschäftsgehilfen hat? Angabe der Zahl derselben?	
Umfang des Schuldenstandes, soweit derselbe bekannt ist:	
Besondere Bemerkungen:	

Datum, Siegel und Fertigung des Armenpflegschaftsrathes.

Beilage 36 zu §. 26 Seite 183.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß

für

....

aus

....

Betreff:

Voruntersuchung gegen . . . . . .

wegen . . . .

Auftrag des k. Bezirksamts . . . . .

vom . . ten . . 18 . .

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des . . . .

aus . . . .

1) Stand und Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2) Im Militärverbande, oder nicht. 3) Ledig, verheirathet, oder Wittwer. Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche), deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- 2) Currentschulden. Möglichst specielle Aufführung der letzteren.	Leumundsverhältnisse und Vorschlag von zwei Leumundszeugen.
I.	II.	III.	IV.	V.

Die Richtigkeit des

N. . . . . den

Das k. Pfarramt

(Siegel.) . . . .

Zur Be-

N. . . . .

Das k. Bezirksamt

(Siegel.) . . . .

Vermögens-Verhältnisse

der alimentationspflichtigen Verwandten,

und zwar:

I. der Eltern des Angeschuldigten, und für den Fall, daß derselbe und dessen Eltern unbemittelt sind, oder daß die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern oder Kinder des Angeschuldigten.

1) Name, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der Großeltern oder Kinder. 2) Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuer-Verhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen. (Mobiliar, Aktivcapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1) Hypothek- 2) Currentschulden. Möglichst specielle Aufführung der letzteren.
VI.	VII.	VIII.	IX.

vorstehenden Zeugnisses bekundet

. . ten . . . . . . 18 . .

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften der Verwaltungsmitglieder.

glaubigung

den . . ten . . . . . 18 . .

. . . .

Gemeinde ....

Protokoll über die bei der Frühjahrfeuerschau wahrgenommenen

Ortschaft.	Haus-Nummer.	Name der Hausbesitzer oder Miethsleute.	Bezeichnung der zu beanstandenden Baugebrechen oder Vorrichtungen oder sonstiger Zustände.	Bemerkung, ob sogleich abgeholfen wurde.
Alsfeld	3	Conrad Huber	Der Schlot ist geborsten.	—
Seehof	10	Martin Wild	Fehlte in der Küche das Ofenthürchen	Wurde sofort eingehängt
"	12	Michael Wild	Die hintere Giebelwand des Hauses ist baufällig und droht einzustürzen.	—
Thalheim	16	Conrad Müller	Die Küchendecke ist schadhaft.	—
"	20	Michael Dörfler	An einem durch das Zimmer geführten Schlot war eine Partie Wolle aufgeschlichtet, welche sich möglicher Weise durch die Kaminhitze entzünden kann.	Wurde sofort beseitigt.
"	31	Caspar Wolf	Hat in seinem Stalle ohne baupolizeiliche Bewilligung einen Backofen errichtet, welcher feuergefährlich ist.	—
			ꝛc.	ꝛc.

Abgeschlossen..

Unterschriften des Bürgermeisters

Beilage 37 zu §. 28 Seite 191.

vom ...... ten bis ...... ten .... 18......

Gebrechen und Mängel.

Verfügung des Bürgermeisters im Falle nicht sogleich abgeholfen werden kann.		Befund bei der Nachschau über den Vollzug des vorhergehenden Auftrages.
Bezeichnung des Auftrags und Unterschrift des Beauftragten.	Angabe der Frist.	
Ist der Schlot wieder gut herzustellen. Lt. U. Conrad Huber.	14 Tage	Ist hergestellt.
Die Giebelwand ist vorläufig zu stützen und sodann umzubauen. Lt. U. Michael Wild.	Zum Stützen 3 Tage Zum Umbau 3 Wochen	Die Wand ist gestützt, der Umbau derselben aber nicht ausgeführt worden.
Dieselbe ist entsprechend zu verputzen. Lt. U. Conrad Müller.	8 Tage	Ist geschehen.
Wurde dem Dörfler die fernere Aufbewahrung brennbarer Gegenstände an dieser Stelle untersagt. Lt. U. Michael Dörfler.		
Hat den Backofen vollständig einzulegen oder sich über die baupolizeiliche Genehmigung zu dessen feuersicheren Herstellung auszuweisen. Lt. U. Caspar Wolf.	14 Tage	Hat den Backofen noch nach wie vor und konnte sich auch nicht ausweisen, daß er wegen desselben Schritte beim k. Bezirksamte gethan hat.

den ...... ten .... 18 ......
und der beigezogenen Werkleute

Beilage 38 zu §. 28 Seite 196.

Bitte

um Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Achener Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft behufs Anschaffung einer Feuerspritze.

Gemeinde N. N.
an
das k. Bezirksamt N.........................
Gewährung einer Unterstützung aus den Erübrigungen der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Anschaffung einer Feuerspritze betr.

N.......................den.............................

In hiesiger Gemeinde hat sich eine freiwillige Feuerwehr gebildet und soll nunmehr eine zweckmäßige Feuerspritze für die Gemeinde angeschafft werden, deren Aukauf nach dem beiliegenden Kostenvoranschlage einen Aufwand von 1370 ℳ erfordert.

In diesem Kostenvoranschlage ist zugleich niedergelegt, in welcher Weise für die Unterhaltung der anzuschaffenden Maschine gesorgt werden soll.

Da die hiesige Gemeinde bekanntlich zu den ärmeren des Bezirks gehört, die Rechnungen derselben jährlich mit Passiven abschließen, welche durch Umlagen gedeckt werden müssen, und außerdem namhafte Gemeindeschulden vorhanden sind, ist dieselbe nicht im Stande, die erforderliche Summe zur Anschaffung einer Löschmaschine zu erschwingen, gleichwohl aber ist eine solche dringend nöthig, weil in den umliegenden Orten Spritzen nicht vorhanden sind und ein entstehender Brand bei dem Mangel an rechtzeitiger Hilfe voraussichtlich größere Dimensionen annehmen würde.

Die geh. unterzeichnete Gemeindeverwaltung stellt darum die Bitte:

> Ein kgl. Bezirksamt wolle sich geneigtest dafür verwenden, daß der Gemeinde aus der Gewinnhälfte der München-Aachener Feuerversicherung-Gesellschaft die nöthige Unterstützung zur Anschaffung der fraglichen Maschine zu Theil werde.

Gehorsamst.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 39 zu §. 28 Seite 200.

Statuten
für
Landfeuerwehren.

§. 1. Zum Zweck eines geordneten Zusammengreifens bei Feuergefahr besteht für die Gemeinde.................................ein freiwilliger Feuerwehrverein.

§. 2. Derselbe hat die Aufgabe, unter der Leitung eines selbstgewählten Commandanten im Einklang mit den gesetz- und verordnungsmäßigen, sowie den distriktspolizeilichen und ortspolizeilichen Vorschriften zur Bekämpfung und Abwehr von Feuersgefahren alle vom Löschdirektorium (Leiter der Löschanstalten) ausgehenden Anordnungen genau zu vollziehen.

Das Löschdirektorium führt zunächst bis zum Eintreffen des Bezirksamtmanns oder seines Stellvertreters der Bürgermeister, oder das hiemit besonders betraute Außschußmitglied in Gemeinschaft mit dem Commandanten der freiwilligen Feuerwehr.

§. 3. Die ordentlichen Mitglieder der Feuerwehr bilden zwei Abtheilungen unter selbstgewählten Zugführern nämlich:

1) die Löschmannschaft, welche die Spritzenmänner, Schlauchführer, Leitern- und Wasserträger,
2) die Rettungsmannschaft, welche die Retter, Steiger, Einreißer und Ausräumer umfaßt.

So lange die freiwillige Feuerwehr die erforderliche Zahl von Mitgliedern noch nicht erreicht hat, um dem Feuerwehrdienste nach allen Richtungen genügen zu können, wird die nöthige Mannschaft zum Feuerlöschdienst und insbesondere zur Spritzenbedienung je nach Bedarf von der Ortsbehörde aus den Ortsangehörigen zugezogen.

Neben den ordentlichen Mitgliedern können auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Der Commandant der Feuerwehr mit den Zugführern und einem Schriftführer bilden den Verwaltungsrath des Vereins.

§. 4. Sämmtliche gemeindliche Feuerlöschgeräthe werden dem Vereine zur Verwahrung und jeweiligen Benützung überlassen, allenfallsige Neuanschaffungskosten, sowie die gewöhnlichen Reparaturkosten werden, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge Deckung finden, aus Gemeindemitteln bestritten.

Für schuldbare Beschädigung oder den schuldbaren Verlust solcher Geräthe haftet die Feuerwehr solidarisch.

§. 5. Die Vertretung des Vereins nach Außen, sowie die Verwaltung und Verwahrung der gemeindlichen und der vom Verein angeschafften Löschrequisiten und Ausrüstungsgegenstände, soweit letzere nicht Privateigenthum sind, ist dem Commandanten der Feuerwehr übertragen, die Stellvertretung für denselben, sowie die Schrift- und Kassaführung dem Vice-Commandanten.

§. 6. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund der Abstimmung der Vereinsmitglieder in der Vereinsversammlung durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur dann stattfinden, wenn sich mindestens über die Hälfte der sämmtlichen Vereinsmitglieder dafür ausgesprochen hat.

Sollte in der Vereinsversammlung die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden sein, so haben sich die Nichterschienenen schriftlich zu erklären.

Jeder Aufgenommene hat dem Commandanten durch Handschlag die gewissenhafte Befolgung der Satzungen und der Instruktion für die Feuerwehr zu geloben.

Der Ausschluß aus dem Verein soll in der Regel nur wegen wiederholter Gehorsamsverweigerung, hartnäckiger Nichtbeachtung der Statuten, oder unehrenhaften Benehmens des treffenden Vereinsmitgliedes beantragt werden.

Der freiwillige Austritt ist jedem Vereinsmitglied unbenommen, erfordert aber die mindestens 14 Tage vorher an den I. Vorstand zu machende Anzeige.

§. 7. Die Wahl der Commandanten und Zugführer erfolgt alle drei Jahre durch absolute Stimmenmehrheit. Die Gewählten können sich der Annahme der Wahl nur dann entschlagen, wenn sie die Funktion, für welche sie gewählt worden sind, bereits sechs Jahre hintereinander bekleidet haben.

§. 8. Die jährlich abzuhaltenden größeren und kleineren Uebungen der Feuerwehr, welche mindestens zweimal stattzufinden haben, bestimmt der Commandant und bei dessen Verhinderung der Vicecommandant.

Unentschuldigtes, oder ungenügend entschuldigtes Ausbleiben bei denselben hat für den treffenden Feuerwehrmann eine Strafe von 20 ₰ zu Gunsten der Vereinskasse zur Folge, welche im Wiederholungsfalle auf das Doppelte gesteigert werden kann und durch Abstimmung der Commandanten und Zugführer verhängt wird.

§. 9. Die Leitungen der Uebungen, sowie der Arbeiten der Feuerwehr bei Ausbruch eines Brandes steht dem Commandanten und bei dessen Verhinderung dem Vicecommandanten, ist auch dieser verhindert dem ältesten Zugführer zu und haben alle Vereinsmitglieder den Anordnungen des Dirigenten unbedingten Gehorsam zu leisten.

§. 10. Wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter sechs herabsinkt, hat der Gemeindeausschuß die Befugniß, die dem Verein zum Gebrauche überlassenen gemeindlichen Feuerlöschgeräthschaften wieder an sich zu nehmen, bei vollständiger Auflösung des Vereins gehen auch die im Eigenthum des Letzeren befindlich gewesenen Geräthschaften und Inventarstücke an die Gemeinde über.

§. 11. Der Feuerwehrverein verpflichtet sich nicht nur zur Hilfeleistung bei Bränden im Orte des Vereinssitzes, sondern hat sich auch zur Hilfeleistung bei Bränden in benachbarten Orten je nach den Anordnungen der Orts- oder Distriktsverwaltungsbehörde gebrauchen zu lassen und ist in einem solchen Falle dem Löschdirektorium des Brandortes untergeben.

§. 12. Bei Zuwiderhandlungen oder Außerachtlassungen im Dienste können Ordnungsstrafen bis zum Maximem von 1 ℳ zu Gunsten der Vereins-

kasse verhängt werden, worüber die Commandanten in Gemeinschaft mit den Zugführern zu beschließen haben.

§. 13. Die Mittel der Vereinskasse, welche von dem Schriftführer der Feuerwehr verwaltet wird, bestehen:

a) in Vermächtnissen, sowie in freiwilligen Spenden und Geschenken von Behörden, Feuerversicherungsgesellschaften ꝛc.

b) in den Beiträgen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

§. 14. Für alle Ausgaben des Vereines ist die Genehmigung des aus dem Commandanten, den Zugführern und dem Schriftführer bestehenden Verwaltungsrathes nothwendig. In dringenden Fällen kann jedoch der Commandant Ausgaben bis zum Betrage von 30 ℳ anordnen, dieselben sind aber dem Verwaltungsrathe zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 15. Ueber Einnahmen und Ausgaben hat der Schriftführer Buch zu führen und dem Verwaltungsrath über den Stand der Kasse mindestens alle Monat Bericht zu erstatten, im Januar jeden Jahres aber in der anzuberaumenden Generalversammlung Rechnung zu legen.

§. 16. Das Recht der Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung steht dem Verwaltungsrathe jederzeit zu. Derselbe muß eine solche berufen, wenn mindestens ein Viertheil der ordentlichen Mitglieder hierauf anträgt.

§. 17. Wollen in der Generalversammlung Anträge gestellt werden, so müssen dieselben mindestens 8 Tage vorher dem Verwaltungsrathe angezeigt, oder mindestens von dem vierten Theil der Mitglieder unterstützt werden.

Beilage 40 zu §. 28 S. 200.

Dienstes-Instruktion
für
freiwillige Landfeuerwehren.

§. 1. Jeder Feuerwehrmann ist verbunden, den an ihn ergehenden Befehlen des Feuerwehrcommandanten, oder seines Stellvertreters, beziehungsweise des nächsten Zugführers unbedingt Folge zu leisten, insbesondere aber auf das erste Feuersignal, oder bei den angeordneten Uebungen und zwar mit den bei seiner Abtheilung vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenständen sich am Platze einzufinden und den ihm angewiesenen Posten nicht ohne Erlaubniß des Commandirenden zu verlassen.

Die Löschmannschaft trägt hiebei weiße, die Rettungsmannschaft weiß- und rothe Armbinden.

§. 2. Bei Feuerlärm begibt sich der Commandant, Vicecommandant und die gesammte übrige Feuerwehrmannschaft sofort auf den Brandplatz, um für richtige Einleitung des Lösch- und Rettungsgeschäftes zu sorgen, einen entsprechenden Platz für das Löschdirektorium und für die Unterbringung der geretteten Gegenstände auszumitteln, die Herbeischaffung genügender Wasservorräthe anzuordnen, sowie behufs Rettung von Menschenleben und in andern dringlichen Fällen vor Allem augenblicklich handelnd einzutreten.

Inzwischen hat die Spritzenmannschaft und deren Bedienung die Löschgeräthschaften an Ort und Stelle zu bringen und in Bereitschaft zu setzen, wobei sie in einiger Entfernung vom eigentlichen Brandplatze Halt zu machen und sich den Platz ihrer Aufstellung am Brandplatze selbst vom Löschdirektorium anweisen zu lassen hat. Die Spritzen und sonstigen Löschgeräthe sind hiebei so aufzustellen, daß für weiter ankommende Spritzen und Wägen ꝛc. der Weg nicht versperrt wird.

§. 3. Sind die Vorbereitungen und Aufstellungen getroffen, so beginnt das regelrechte Lösch- und Rettungsgeschäft durch gleichzeitiges Zusammenwirken der Retter, Steiger und Schlauchführer.

Erste Aufgabe ist die Rettung von Menschenleben und zu diesem Zwecke die gründlichste Untersuchung des brennenden Gebäudes in allen Räumen, durch welche zugleich der Heerd, die Beschaffenheit und die Ausdehnung des Brandes erforscht wird.

Die das Gebäude untersuchenden Personen sollen nicht unterlassen, zur Sicherung gegen die Einwirkung des Rauches ein angefeuchtetes Tuch vor Mund und Nase zu binden und durch die von ihnen betretenen Räume ein Seil zu ziehen, um das Zufallen der Thüren zu verhüten und den Rückweg leichter finden zu können.

§. 4. Der Angriff gegen das Feuer hat in der Höhe seines Heerdes oder besser noch über demselben von der Windseite her durch einen vollen horizontalen Wasserstrahl zu erfolgen, falls es die Löschung öliger, spirituöser oder harziger Gegenstände gilt, durch Bedeckung mit Erde, Asche, Dünger, nassen Tüchern, Mänteln und dergl., vor Allen aber ist der Schutz der Zugangstreppen und der Theile, auf welchen andere ruhen, in's Auge zu fassen und auf eine sichere Anlegung der Leitern durch die Steiger und Schlauchführer zu sehen.

§. 5 Beim Ausräumen sind zuerst und mit der nöthigen Vorsicht alle feuergefährlichen und leicht brennbaren oder explodirenden Gegenstände, sodann Schmucksachen, Kunstsachen, Urkunden, Werthpapiere, Geschäftsbücher, Gold- und Silbersachen, Uhren, ferner Weißzeug, Betten, Kleider, der Inhalt der größeren Kästen und Schränke und endlich, wenn die Zeit noch reicht, die Möbeln selbst zu retten und auf den mit Wachen zu umstellenden Rettungsplatz zu bringen.

§. 6. Das Abdecken oder Einreißen von Häusern kann nur erfolgen, wenn sich die aus dem Bürgermeister und dem Commandanten der Feuerwehr bestehende Löschdirektion dafür ausgesprochen hat.

Bei Anwesenheit eines Beamten der Distriktspolizeibehörde sind dessen Anordnungen maßgebend.

§. 7. Im einzelnen wird von jedem Feuerwehrmanne erwartet, daß er sich mit den Regeln des Feuerlöschwesens überhaupt vertraut mache und wird zu diesem Zweck auf das Handbuch für Landgemeindebehörden von W. Stadelmann verwiesen, welches die in dieser Beziehung nöthigen Anhaltspunkte gibt.

§. 8. Sobald das Feuer gelöscht ist und keine Gefahr des Wiederausbruchs besteht haben sämmtliche Züge der Feuerwehrmänner ihre Löschrequisiten auf ergangenen Befehl an den Aufbewahrungsort zurückzubringen und die Instandsetzung etwaiger Beschädigungen an denselben zu veranlassen.

Schläuche und Spritzen sind hiebei vollständig zu leeren, bei Spritzen namentlich die Windkessel und die Cylinder.

§. 9. Die Aufräumung der Brandstätte ist durch die Feuerwehr zu unterstützen, das herumliegende Holz und die sonstigen brennbaren Stoffe sind hiebei mit Wasser zu übergießen, alle Balken, Schornsteine und Mauertheile, deren Einsturz zu befürchten ist, sind einzureißen, an den übrigen mehr oder weniger beschädigten Gebäudetheilen dagegen ist vor dem Vollzug der Brandschadenseinschätzung eine Veränderung nicht vorzunehmen.

§. 10. Die Rückgabe der geretteten Gegenstände an deren Eigenthümer ist unter Mitwirkung der Gemeindebehörde zu beschäftigen, welche sich in Fällen, wo die Legitimation des Reklamanten nicht zweifellos feststeht, Bescheinigung über die Hinausgabe ertheilen zu lassen und sich überhaupt in geeigneter Weise gegen Haftansprüche zu sichern hat.

Beilage 41 zu §. 28 Seite 222.

Anzeige einer Ueberversicherung.

N.................. den.......... 18.....

Gemeindeverwaltung..................
an
das k. Bezirksamt..................
Mobiliarüberversicherung betr.

Der Gastwirth Johann Huber dahier hat sein sämmtliches Mobiliar bei der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft um den Preis von 5000 fl. versichern lassen, worüber dem Unterzeichneten vom Agenten dieser Gesellschaft, Conrad Wolf zu.................., unterm.......... ein Auszug aus dem Vormerkungsbuche mitgetheilt worden ist. Der geh. Unterzeichnete muß diese Versicherungssumme als viel zu hoch beanstanden, hat demzufolge von dem Mobiliar des Huber auf Grund des §. 11 der VO. vom 11. Sept. 1872 Einsicht genommen und sich überzeugt, daß die Versicherungssumme den wahren Werth der versicherten Gegenstände um mindestens den vierten Theil übersteigt. Demzufolge wird von dem Vorkommniß hiemit behufs geeigneter Verfügung Anzeige erstattet.

Gehorsamst

....

Bürgermeister.

Beilage 42 zu § 31 Seite 237.

Beschluß auf einen Antrag um die Genehmigung zur Abhaltung einer Volksversammlung.

Geschehen N. .... den ....

Gegenwärtig
die unterzeichneten Mitglieder des Gemeindeausschusses,
der Gemeindeschreiber N. ....

Nachdem der Kaufmann N. von ...., welcher sich als solcher durch eine Paßkarte des k. Bezirksamts X. legitimirte, heute Vormittag bei dem hiesigen Bürgermeister um die Bewilligung nachgesucht hat, am 16. d. Mts. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Schießwasen eine Volkversammlung abhalten zu dürfen, um in derselben einen Vortrag über Auswanderung nach Südamerika zu halten, haben sich die unterzeichneten Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Berathung über dieses Gesuch heute im Gemeindehause versammelt und einstimmig beschlossen:

es sei dem Antragsteller die nachgesuchte Bewilligung zu versagen und ihm hievon durch Zustellung einer Ausfertigung dieses Beschlusses Kenntniß zu geben.

G. w. o.

Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 43 zu § 32 Seite 243.

Verlängerung der Polizeistunde.

An den Wirth Mader dahier.

Auf Ansuchen des Wirths Mader dahier wird demselben aus Anlaß der Hochzeit des Bauernsohns Christoph Kern für den 10. d. Mts. die Polizeistunde bis 12 Uhr Nachts verlängert.

N. .... den ....

Die Gemeindeverwaltung.
(Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 44 zu § 32 S. 244.

Bitte um die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik.

Geschehen .... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters N. ....
des Gemeindeschreibers N. ....

Es erscheint heute der Gastwirth Nikolaus Hofer und trägt vor:

Nach bezirksamtlicher Anordnung kann mir vom Bürgermeister die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am 1. Januar jeden Jahres ertheilt werden.

Statt an diesem Tage möchte ich für diesmal eine solche am 6. Januar kft. Jahres veranstalten, weshalb ich bitte,

es wolle mir von Seite des k. Bezirksamts die Erlaubniß hiezu ertheilt werden.

Lt. U.
Nikolaus Hofer.

Beschluß.

Wird vorstehender Antrag dem k. Bezirksamte N. mit dem Bemerken in Vorlage gebracht, daß dem Vorhaben des 2c. Hofer von Ortspolizeiwegen Hindernisse nicht entgegenstehen, dessen Gesuch vielmehr zur Gewährung begutachtet wird.

G. w. o.
Unterschrift des Bürgermeisters.
(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

(20 ₰. Stempelm.) **Beilage 45 zu § 32 Seite 244.**

Tanzmusikbewilligung.

Unter Bezugnahme auf den bezirksamtlichen Erlaß vom .... wird dem Gastwirth Heinrich Funk die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik am 10. ds. Mts. ertheilt, welche übrigens nicht vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes beginnen darf und Nachts 11 Uhr zu enden hat.

Der k. Gendarmerie ist von vorstehender Bewilligung Kenntniß zu geben.

N. .... den ....

Die Gemeindeverwaltung.
(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Taxe	1 ℳ	10 ₰.
Stempel . . .		20 „
zum Armenfond		70 „
Insin.-Gebühr .		20 „
	2 ℳ	20 ₰. Taxbuch Nr. 30.

Beilage 46 zu § 32 Seite 245.

Verzeichniß

über die in der Landgemeinde .... im Jahre .... ertheilten Tanzmusikbewilligungen.

Fortl.-Nummer.	Datum.			Des die Tanzmusik Nachsuchenden		Allegation der bezirksamtlichen Festsetzung.	Angabe des Tages und der Zeitdauer der stattfindenden Tanzmusik.	Eingehobener Betrag.							Bemerkungen.
	Tag.	Monat.	Jahr.	Name	Stand			für den Armenfond.		Stempel.	Taxe.		Insinuation.	sonstige Gebühren.	
								ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰		
1	10	Okt.	18..	Georg Ott	Gastwirth	1. Aug. 1862	15. Oktober 18... 11 Uhr Nachts.	—	70	20	1	10	20		

Beilage 47 zu § 33 Seite 255.

Statuten
eines
landwirthschaftlichen Vorschußvereins.
(Eingetragene Genossenschaft.)

§. 1. Zweck des Vereins.

Der Vorschußverein für .... ist eine auf Gegenseitigkeit und solidarische Haftung gegründete Genossenschaft, welche den Zweck hat, ihren Mitgliedern in Bedarfsfällen die erforderlichen baaren Geldmittel für den Geschäftsbetrieb gegen statutenmäßige Verzinsung zu gewähren.

Diese auf Gegenseitigkeit und solidarische Haftung aller Mitglieder mit ihrem Gesammtvermögen gegründete Genossenschaft führt die Firma

Vorschußverein zu ....

ist gegründet zu .... den .... und hat ihren Sitz in ....

Dieselbe zeichnet mit den Worten

Vorschußverein zu .... Eingetragene Genossenschaft.

N. Vorsitzender. N. Kassier.

§. 2. Mitgliedschaft.

Jede volljährige Person (ohne Unterschied des Geschlechtes), welche über ihr Vermögen disponiren kann und selbstständig ist, kann Mitglied des Vereins werden. Erworben wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift des Statuts nach vorgängiger Abstimmung und Aufnahme durch den Ausschuß.

Dem vom Ausschuß Abgewiesenen steht Berufung an die Generalversammlung offen.

Die Ausscheidung aus dem Vereine erfolgt

1) durch den Tod eines Mitgliedes,
2) durch freiwilligen Austritt, und
3) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt ist drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres, somit vor dem 1. Oktober desselben dem Ausschusse schriftlich zu erklären.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Ausschuß beschlossen werden, wenn dasselbe länger als drei Monate mit seinen laufenden Beiträgen im Rückstande bleibt oder wegen Rückzahlung erhaltener Vorschüsse es zur Klage kommen läßt.

In allen andern Fällen steht nur der Generalversammlung auf den Antrag des Ausschusses (welcher von jedem Mitgliede hiezu veranlaßt werden kann), das Recht des Ausschlusses mittelst geheimer Abstimmung zu.

§. 3. Geldleistungen der Mitglieder.

Jedes Mitglied bezahlt bei seinen Eintritt zu Gunsten des Reservefonds den Betrag von 2 ℳ, welcher nicht wieder zurückerstattet wird. (cf. §. 7 unten.)

Außerdem entrichtet jedes Mitglied zur Bildung und Verstärkung des Betriebsfonds in Vorausbezahlung einen von ihm selbst zu bestimmenden periodischen Beitrag, der jedoch monatlich nicht unter 40 ₰. betragen darf, und durch seine Abmassirung zum Stammantheil (§. 4) erwächst.

§. 4. Geschäfts- oder Stammantheil der Mitglieder.

Die eingezahlten Monatsbeiträge bilden die Stamm- oder Geschäftsantheile der Mitglieder, welche ihnen als ihr Eigenthum zugeschrieben werden. Die Größe eines Geschäftsantheiles wird auf 100 ℳ. festgesetzt. Kein Mitglied kann sich mit mehr als vier Geschäftsantheilen bei dem Vereine betheiligen. Kein Mitglied hat das Recht, über seine Geschäftsantheile irgend wie auf eine den Verein verpflichtende Weise zu verfügen.

Im Uebrigen richten sich die Rechte von Privatgläubigern der Mitglieder auf ihren Vereinsantheil lediglich nach §. 13 bis 16 incl. des Reichs-Gesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betr.

Jedes Mitglied erhält über sein Guthaben einen besonderen Conto, worin der Kassier den Zu- oder Abgang bemerkt.

§. 5. Rechtliche Folgen des Austritts.

Die aus dem Vereine (Genossenschaft) ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder, sowie die Erben verstorbener Mitglieder bleiben den Gläubigern des Vereins für alle bis zu ihrem Ausscheiden von dem Verein eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63 des Ges.) solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haftbar. Sie haben an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen des Vereins keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergibt, binnen 3 Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich der Verein nur dadurch schützen, daß er seine Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet. (§. 34 u. 40 des Ges.)

§. 6. Betriebsfond.

Die zum Geschäftsbetriebe nöthigen Fonds beschafft der Verein

a) durch Einzahlung der statutarisch festgesetzten Geschäftsantheile, (§. 4.)
b) durch Aufnahme von Darlehen unter gemeinschaftlicher Haftung.

Den Mitgliedern steht es frei, jederzeit in die Vereinskasse Darlehen gegen Verzinsung einzulegen. Die Contrahirung der Darlehen ist Sache des Ausschusses, welcher dergleichen auch anderswoher aufnehmen kann, wenn er dies für nöthig oder vortheilhaft erachtet.

Die Verzinsung geschieht in nachstehender Weise:

a) Darlehen, welche der Einleger jeden Augenblick zurückerhalten kann, werden mit $2^1/_2$ Procent verzinst, welche bis zum Tage der Rückzahlung zu berechnen sind,
b) Darlehen auf Kündigung mit dreimonatlicher Frist werden landesüblich verzinst.

Der Ausschuß hat das Recht, im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath (Controlbehörde) den Zinsfuß nach dem Verhältniß des Disconto zu ändern und zu regeln.

Den höchsten Gesammtbetrag dieser Anleben (cf. §. 14) bestimmt die Generalversammlung.

Die sämmtlichen Vereinsmitglieder haften den Gläubigern für die gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, sie erkennen insbesondere die von dem Ausschuß contrahirten Schulden als die ihrigen an, gleich als ob sie dieselben selbst eingegangen und die Schuldscheine selbst unterzeichnet hätten. (cf. §. 15.)

Außerdem erhebt der Verein

c) Eintrittsgebühren, welche jedoch dem Reservefond zufließen. (cf. §. 3 oben.)

§. 7. Reservefond.

Die Eintrittsgelder, sowie ein von der Generalversammlung zu bestimmender Antheil an den Ueberschüssen des Betriebsfonds (cf. §. 11), bilden den Reservefond des Vereins zur Deckung allenfallsiger Verluste und für unvorhergesehene Fälle. Der Reservefond ist außer den eben genannten Fällen unangreifbar, wird auf sichere Hypothek oder in bayrischen Staatspapieren verzinslich angelegt und ist im Falle des Angriffs stets thunlichst wieder zu ergänzen.

Der Reservefond bildet einen eigenen Conto des Hauptbuches. Uebersteigt der Reservefond ein Dritttheil des Stammvermögens, so wird der Ueberschuß auf den Betriebsfond überwiesen.

§. 8. Regie.

Die Mittel zur Bestreitung der Regie, sowie für Anschaffung und Ergänzung des nöthigen Inventars werden aus dem Betriebsfonde verschafft. Das Inventar bleibt Eigenthum des letzteren.

§. 9. Vorschüsse.

Jedes Mitglied, welches mit seinen Einzahlungen nicht rückständig ist, hat das Recht, Vorschüsse aus der Vereinskasse zu beziehen.

Vorschüsse unter 25 ℳ. werden nicht gewährt.

Bis zum Betrage seines Guthabens erhält jedes Mitglied den verlangten Vorschuß ohne Sicherheitsleistung.

Dem Ausschuß steht es zu, nach festgestellter Ueberzeugung von der Thätigkeit, Geschicklichkeit und Rechtlichkeit des Vorschußnachsuchenden bis zur Höhe von 50 Prozent über die geleisteten Einzahlungen Vorschüsse auf Handschein zu gewähren.

Bei höheren Vorschüssen ist Sicherheitsleistung durch rechtsgiltige den civilgesetzlichen Bestimmungen genügende Bürgschaft oder durch Wechselgiro, Pfand und dergl. erforderlich.

Die Vorschüsse werden nur auf 3 bis 6 Monate bewilligt, der Ausschuß kann jedoch eine Verlängerung auf weitere 3 Monate gewähren.

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende selbst ermächtigt, unter vorbehaltlicher Genehmigung des Ausschusses Darlehen bis zum Gesammtbetrag von 500 M. zu bewilligen.

Auch der Vereinskassier darf jedem Vereinsmitglied bis zur Höhe seiner eingezahlten Beiträge sofort Vorschüsse aus der Vereinskasse leisten, wofür der Schuldschein auf letztere auszustellen ist und bezüglich deren der Empfänger dieselben statutenmäßigen Verpflichtungen übernimmt, wie für alle andern Vorschüsse aus der Vereinskasse.

Rückzahlungen von empfangenen Vorschüssen können vor Ablauf der Zahlungsfrist auch in kleinen Beträgen jedoch in der Regel nicht unter 1/5 des Gesammtbetrages stattfinden.

§. 10. Verzinsung der Vorschüsse und Provision.

Die Verzinsung der Vorschüsse, Provision für Aufbringung der Verwaltungskosten und die Prolongationsgebühren betragen:

a) fünf Procent Zins per Jahr,

b) ein Drittel Procent Provision per Monat,

c) bei einer Prolongation von 25—100 M. sind 40 ₰., von 100—175 M. 80 ₰., von 175—350 M. 1 M., von 350—1000 M. 2 M. 10 ₰. u. s. f. bei weiteren je 1000 M. immer 2 M. 10 ₰. mehr als Prolongationsgebühr zu bezahlen. Die Zinsen und die Provision sind dem Vorschußempfänger im Voraus abzuziehen. Im Falle einer Prolongation werden die ursprünglichen Verzinsungen, die Provision und dazu noch die Prolongationsgebühr, vorausbezahlt.

§. 11. Bilanz, Reingewinn und Dividende.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist nach Prüfung der Rechnung durch den Aufsichtsrath eine Bilanz herzustellen, in welcher alle offenen Conti des Hauptbuches erscheinen. (Brutto-Bilanz.)

Die erwachsenen Unkosten und Interessen sind von dem Conto, welcher den Gewinn entziffert, in Abzug zu bringen, wodurch sich dann die Netto-Bilanz bildet. Die Prüfung und endgiltige Feststellung der Bilanz erfolgt gemäß §. 15 durch die Generalversammlung.

Was nach Abzug der Verwaltungskosten, nach Verzinsung der Passiven und des gemäß jedesmaligen Beschlusses der Generalversammlung zum Reservefond (§. 7) zu gebenden Antheiles rein übrig bleibt, wird den Mitgliedern am Jahresschluß als Dividende und zwar nach dem einzelnen Geschäfts-Antheil berechnet, baar ausbezahlt.

Den Mitgliedern, welche ihren Geschäftsantheil in Raten einzahlen, wird die Dividende nach dem Verhältniß der geleisteten Beiträge und zwar für je voll eingezahlte 20 M. gutgeschrieben, und ihrem Guthaben bis zur vollständigen Ergänzung des Geschäftsantheiles zugerechnet. Bei Berechnung der Dividende aus den periodischen Beiträgen sollen die während des Rechnungsjahres angesammelten Bestände erst bei Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen.

§. 12. Ordnung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.

Der Verein ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten theils in Generalversammlungen, theils durch den Verwaltungsrath (Ausschuß).

§. 13. Vorstand und Verwaltungsrath.

Die Verwaltung und Vertretung der Vereinsangelegenheiten besorgt ein Ausschuß (Verwaltungsrath), welcher jedesmal auf drei Jahre in einer ordentlichen Generalversammlung gewählt wird.

Derselbe besteht aus

a) einem Vorsitzenden;
b) einem Kassier, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden;
c) einem Schriftführer und gleichzeitigen Controleur;
d) acht Beisitzern.

Alle von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen, Erlasse und Urkunden (§. 3 Ziff. 11 des Ges.) werden dadurch ausgefertigt, daß der Vorsitzende und der Kassier der Firma des Vereins (§. 1 oben) ihre Namen beisetzen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden zeichnet an dessen Stelle der Kassier und bei Verhinderung des letzteren an dessen Stelle der Controleur.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind in das Amtsblatt aufzunehmen.

Die a—c Genannten werden in getrennten Wahlakten, die Beisitzer in einem Akt zusammen mittelst Stimmzettel gewählt. Von den Beisitzern scheiden in jedem Jahre zwei, (zunächst nach dem Loos, später nach dem Funktionsalter) aus und werden durch Neuwahlen ergänzt, desgleichen sind alljährlich drei Ersatzmänner für die Beisitzer zu wählen, welche der Vorsitzende im Erledigungsfalle einzuberufen hat.

Im Falle der zeitweisen oder gänzlichen Erledigung oder Verhinderung einer der ad a—c bezeichneten Chargen, wählt der Ausschuß aus sich selbst einen Stellvertreter hiefür bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Vorsitzende ordnet regelmäßige Sitzungen für den Ausschuß an, in welchen dieser seine kompetenzmäßigen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit faßt.

Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einer giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 5 Ausschuß-Mitgliedern erforderlich.

Der Ausschuß ist dem Vereine für die Beobachtung dieses Statutes, sowie der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.

Insbesondere ist der Ausschuß ermächtigt und verpflichtet

1) zur An- und Aufnahme von Anlehen für die Zwecke des Vereins und zur Ausfertigung und Unterzeichnung der hierüber auszustellenden Schuldscheine (cf. §. 6.) Er hat ferner:
2) über die Geldbestände der Vereinskassa für die Vereinszwecke zu verfügen; insbesondere
3) Vorschußgesuche auf Schuldscheine oder Wechsel nach Maßgabe des §. 9 dieses Statuts zu bewilligen und kann gegebene Vorschüsse auf Verlangen prolongiren.

Der Vorsitzende und der Kassier vertreten den Verein nach Außen und sorgen für Ausfertigung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses.

Dieselben vertreten ferner die Genossenschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten und sind befugt, Namens und in Vollmacht des Vereins Klagen zu stellen, sich auf solche einzulassen, Vergleiche abzuschließen, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweitigen Bevollmächtigten zu substituiren.

Der Vorstand (s. oben a—d) legitimirt sich durch öffentliche Ausschreibung des Wahlergebnisses.

Auf Grund nachweisbar unregelmäßiger, ungenügender Geschäftsführung oder grober Fahrlässigkeit können die geschäftsführenden Mitglieder durch Vereinsbeschluß ihrer Funktion enthoben werden.

Schließlich muß der Vorstand in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres die Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen. (§. 26 des Ges.)

§. 14. Aufsichtsrath (Controlbehörde).

Zur Geschäftscontrole für den Ausschuß wählt die Generalversammlung einen besonderen Aufsichtsrath (Controlbehörde), bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzleuten, in einem einzigen Wahlgang durch Stimmzettel. Diese drei Mitglieder, welche unter sich einen Obmann wählen, haben Kasse, Geschäftsbücher u. s. w. öfters im Jahre zu untersuchen und am Jahresschlusse die Rechnung zu revidiren, ehe sie der Generalversammlung vorgelegt wird.

Ueber das Resultat seiner Revisionen und Prüfungen hat der Aufsichtsrath der Generalversammlung Bericht zu erstatten und in besonderen Fällen zu diesem Behufe eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. (cf. §. 15.)

Im Uebrigen übt der Aufsichtsrath alle im §. 28 u. 29 des Reichs-G. vom 4. Juli 1868 bestimmten Funktionen aus.

Alljährlich treten 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, welche durch Neuwahl in der ordentlichen Jahresversammlung ergänzt und durch eine vom Vorstand ausgehende öffentliche Ausschreibung legitimirt werden.

§. 15. Generalversammlung.

Die Generalversammlung behandelt alle Vereins-Angelegenheiten, deren Erledigung nicht dem Verwaltungsrathe kraft dieses Statuts übertragen ist.

Dieselbe wird vom Verwaltungsrathe unter Angabe ihres Zwecks anberaumt, und durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Generalversammlungen haben regelmäßig stattzufinden:

a) nach dem Jahresschluß zur Vorlage der von dem Aufsichtsrathe geprüften Rechnungen einschließlich der Bilanz, welche von der Generalversammlung endgiltig festzustellen ist, dann zur Decharche des gesammten Rechnungs- und Geschäftswesens, zur Ergänzung des Ausschusses durch die im §. 13 angeordnete Wahl,

b) am Ende jeden Vierteljahrs zur Darlegung der Kassen- und Geschäfts-Verhältnisse, Erledigung von Beschwerden der Vereins-Mitglieder und zur Besprechung sonstiger laufender Geschäfts-Angelegenheiten.

Außerdem ist durch den Ausschuß eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich scheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichneten Eingabe an den Ausschuß unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung bei Berufung der Generalversammlung nicht angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht. (§. 32 des Ges.)

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung gehört die Anwesenheit von wenigstens 18 Mitgliedern.

Die Generalversamlung faßt ihre Beschlüsse durch mündliche Abstimmung mittelst einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Genossenschafter hat nur eine Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Geschäftsantheile.

Bei Statutenveränderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritttheilen und wenn es sich um Auflösung der Genossenschaft handelt, von vier Fünftheilen (conf. §. 16) der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in ein fortlaufendes Protokollbuch eingetragen und von den anwesenden Verwaltungsmitgliedern, sowie von wenigstens 6 andern anwesenden Mitgliedern unterzeichnet.

§. 16.

Alle Genossenschafter haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

§. 17. Auflösung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins wird der Reservefond unter die Mitglieder nach Verhältniß ihres Guthabens vertheilt. Sind bei der Auflösung Schulden vorhanden, so werden dieselben zunächst auf Rechnung des Reservefonds, sodann auf Rechnung der Geschäftsantheile und sonstigen Einlagen der Mitglieder nach Verhältniß der Größe derselben bezahlt.

Reichen auch diese zur Deckung der Passiven nicht hin, so haben die Mitglieder die noch fehlende Summe nach der Zahl und Proportion ihrer Geschäftsantheile zu tragen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 12 des Ges. vom 4. Juli 1868.

Den den Vereinsmitgliedern auszuhändigenden Statuten wird zweckmäßig noch auf einigen Blättern nachstehende Tabelle beigedruckt, damit jedem Mitglied auf einfache Weise eine Bescheinigung über in die Vereinskasse eingelegten Darlehen und die eingezahlten Vereinsbeiträge ertheilt werden kann.

Guthaben

des ....

in der Kasse des Vorschußvereins ....

Guthaben.			Abhebungen.		
	M.	₰.		M.	₰.

Quittungen über Monatsbeiträge.

Monat und Jahr.	Betrag.		Name des Quittungsleisters.
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			

Beilage 48 zu §. 33 Seite 259.

Statuten

für eine Ent- und Bewässerungsgenossenschaft.

Die unterzeichneten Grundbesitzer vereinigen sich hiemit auf Grund des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Be- und Entwässerungsunternehmungen vom 28. Mai 1852 zu einer Culturgenossenschaft unter nachstehenden Bestimmungen:

I. Zweck der Genossenschaft.

§. 1. Zweck der Genossenschaft ist:

1) Auf den Wiesen in der Au Gemeinde.................................eine kunstgerechte Ent- und Bewässerungsanlage nach Maßgabe der hierüber vorliegenden Pläne herzustellen,
2) die Benützung der Anlage unter den betheiligten Grundbesitzern zu regeln und
3) für die bleibende Unterhaltung der Anlage Sorge zu tragen.

II. Organisation der Genossenschaft.

§. 2. An der Genossenschaft nehmen die einzelnen Grundbesitzer als solche Theil. Die aus derselben für jeden einzelnen Theilnehmer fließenden Rechte und Pflichten werden als auf den betheiligten Grundstücken ruhend erklärt und gegenseitig als dinglich eingeräumt und geht deshalb der Genossenschaftsverband mit allen seinen Folgen auf alle künftigen Besitzer der einzelnen Parzellen von selbst über. (Art. 14 des Ges.)

§. 3. Die Genossenschaft hat durch einfache Stimmenmehrheit einen Ausschuß zusammengesetzt, welcher aus folgenden Betheiligten besteht:

a) .... Vorstand.
b) .... } Beisitzer.
c) .... }

§. 4. Die Neuwahl des Ausschusses hat alle sechs Jahre zu erfolgen. Jeder Genosse ist zur einmaligen Annahme derselben verpflichtet.

Entehrende Strafen, hartnäckiges Anstreben gegen die Statuten oder anhaltende Lässigkeit bedingt eine Ausscheidung aus dem Ausschuß, wenn nöthig durch die Distriktsverwaltungsbehörde.

§. 5. Dem Vorstand des Genossenschaftsausschusses kommt die Leitung der Ausschuß- und Genossenschaftsverhandlungen, die Vertretung der Genossenschaft nach Außen und die Aufsicht auf das Cultur-Unternehmen rücksichtlich seiner Anlage, Benützung und Unterhaltung zu.

§. 6. Die Unterhaltung der Anlage, wie Ausbesserung der Gräben, Durchlässe ꝛc. ist Sache der ganzen Genossenschaft.

Muthwillige Beschädigungen werden, soferne nicht Anlaß zu einem Strafantrag nach Maßgabe des Reichsstrafgesetzbuchs gegeben ist, mit einer Strafe

bis zu 30 ℳ belegt und ist der Thäter gehalten, innerhalb der von der Wiesenvorstandschaft festgesetzten Frist auf seine Kosten den Schaden wieder zu beseitigen.

§. 7. Alle innerhalb des Genossenschaftsverbandes und aus demselben entspringenden das Culturunternehmen berührenden Streitigkeiten werden durch Beschluß der Vorstandschaft geschlichtet, gegen welchen innerhalb 14 tägiger ausschließlicher Frist betheiligterseits die Berufung an die Distriktsverwaltungsbehörde ergriffen werden kann, welche, nöthigenfalls nach vorhergängiger Einvernahme selbst gewählter Techniker, endgültig entscheidet.

§. 8. Der Distriktsverwaltungsbehörde bleibt die Oberaufsicht auf die Genossenschaft und das Recht vorbehalten, veranlaßten Falls durch selbstständige Anordnung die Vorschriften der Statuten zum Vollzuge zu bringen und das zur Aufrechthaltung der Genossenschaftszwecke Erforderliche anzuordnen.

§. 9. Alle und jede gerichtliche Einmischung in die Angelegenheiten der Genossenschaft soll ausgeschlossen bleiben, vielmehr sollen in allen die Genossenschaft berührenden Angelegenheiten lediglich die in den vorstehenden Paragraphen bestimmten Zuständigkeiten maßgebend sein, auf welche hiemit unter Verzicht auf jedwede Rechtsverfolgung compromittirt wird.

III. Von der Herstellung der Anlage.

§. 10. Die Culturarbeiten werden mit jenem Zeitpunkte begonnen, welcher hiezu nach vorgängiger Einvernahme der Wiesenvorstandschaft mit dem die Ausführung der Arbeiten leitenden Culturingenieur .... bestimmt wird.

§. 11. Die technische Leitung der Ausführung wird dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité resp. dem Kreisculturingenieur .... übertragen.

Die Anordnungen desselben sind bezüglich der gesammten technischen Operationen, insbesondere bezüglich der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte, wie des Zeitpunktes der Stellung derselben maßgebend.

§. 12. Die sämmlichen Kosten der Anlage mit Ausnahme des für die Projektionstechnik, sowie für die technische Oberleitung der Ausführung entstehenden Aufwands — welcher auf öffentliche Fonds übernommen wurde — werden von den betheiligten Grundbesitzern nach Verhältniß des auf den Einzelnen treffenden Flächeninhalts getragen, von der Wiesenvorstandschaft aber repartirt und beigetrieben.

IV. Von der Entschädigung einzelner Genossen.

§. 13. Inwieweit einzelne Genossen Entschädigungen in Folge des Unternehmens anzusprechen haben, bestimmt sich nach den hierüber zu Stande kommenden Verhandlungen.

§. 14. Wenn die Größe der Entschädigung nicht auf gütlichem Wege erzielt werden kann, so erfolgt die Schätzung durch Sachverständige, welche, wenn nicht innerhalb 14 tägiger von der Distriktsverwaltungsbehörde vorzustrecken-

der Frist die Streitestheile sich über die Wahl derselben einigen, von letzterer aufzustellen sind.

Das so erzielte Resultat ist für die Betheiligten maßgebend und ein weiteres Rechtsmittel hiegegen unstatthaft.

Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der unterliegende Theil.

§. 15. Diejenigen Grundbesitzer, welche eine Entschädigung in Anspruch nehmen, sind nicht befugt, die Ausführung der Anlage zu hindern, wenn auch bis dorthin die streitige Entschädigungsfrage noch unerledigt sein sollte.

V. Rechte und Pflichten der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 16. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Genossenschaftsverband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hiedurch erhalten kann und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil für die bereits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfniß zu entsprechen. (Art. 4 des Ges.)

§. 17. Für das neu hinzukommende Grundstück ist der Genossenschaft ein angemessener Theil an den Anlagekosten zu ersetzen.

§. 18. Kann die Aufnahme eines neuen Grundstücks in den Genossenschaftsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abänderungen an der bestehenden Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch vorhergängige Entrichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzutretenden bedingt. (Art. 6 des Ges.)

VI. Von der Benützung, Erhaltung und dem Schutz der Anlage.

§. 19. Der Schutz und die Erhaltung der Anlage ist zunächst dem Wiesenwärter unter Aufsicht des Genossenschaftsvorstandes anvertraut.

§. 20. Kein Genosse darf an irgend einem Theile der Anlage Aenderungen vornehmen, ebensowenig neue auf die Gesammtanlage Einfluß übende besondere Anlagen auf seinem Besitzantheile herstellen.

§. 21 Ueber die Vornahme von Reparaturen, Veränderungen oder Verbesserungen an der Anlage beschließt die Vorstandschaft. Alle die Erhaltung des Bestehenden bezielenden kleineren Aenderungen und Reparaturen, insbesondere das Reinigen und Offenhalten des ganzen Grabensystems, überwacht die Vorstandschaft. (Art. 11 des Ges.)

§. 22. Der Wiesenvorstandschaft liegt ob, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde eine Wiesenordnung festzustellen, in welcher das Be- und Entwässerungsverfahren zu bestimmen, das Befahren, Begehen, Beweiden, das Mähen und Ernten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen zu regeln und gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu 20 ℳ anzuordnen sind.

Vorkommende Uebertretungen der Wiesenordnung werden durch die Distriktspolizeibehörde bestraft und fließen Strafe und Schadenersatz in die Genossen-

schaftskassa. (Art. 11 des Ges., dann Art. 3 Ziff. 10 des Einführ.-Ges. zum Straf- und Pol.- Straf-Ges. B.)

§. 23. Insoferne die Genossenschaftskasse zur Deckung der erforderlichen Anlagen nicht ausreicht, hat der Vorstand Umlagen anzuordnen und dieselben von den einzelnen Genossen nach Maßgabe des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke zu erheben.

VII. Von der theilweisen oder gänzlichen Auflösung der Genossenschaft.

§. 24. Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grundstücke vom Genossenschaftsverbande wider Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das ausscheidende Grundstück aus der Anlage die bezweckte Entwässerung nicht erreicht oder erreichen kann.

§. 25. Die gänzliche Auflösung der Genossenschaft kann nur nach Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte durch die Mehrheit von $^2/_3$ der Theilnehmer beschlossen werden.

Dieselbe kann übrigens nur unter der weiteren Voraussetzung in Vollzug gesetzt werden, daß von den sämmtlichen desfalls von der Genossenschaft und der kgl. Kreisregierung aufzustellenden Sachverständigen die Zweckmäßigkeit der Auflösung übereinstimmend bejaht wird.

Die Stimmenmehrheit ist im Auflösungsfalle, wie überhaupt in den übrigen Fällen der Statuten, nach der Größe des betheiligten Grundbesitzes zu bemessen.

Beilage 49 zu §. 33 Seite 259.

Instruktion
für
die Wiesenvorstandschaft.

§. 1. Der Wiesenvorstandschaft liegt im Allgemeinen ob,

1) die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten nach Innen und Außen zu vertreten und in allen Fällen wo nicht gemäß der Statuten der Genossenschaft selbst, oder der Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung vorbehalten ist, selbständige Anordnungen zu treffen und bindende Beschlüsse zu erlassen,
2) die Statuten der Genossenschaft und die Wiesenordnung in Vollzug zu setzen und den Vollzug zu überwachen und hierauf abzielende Anträge bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu stellen,
3) die Handhabung der Wiesenwärter-Instruktion zu überwachen,
4) das Kassawesen der Genossenschaft zu controliren und

5) gegebenen Falls das Schiedsgericht bei Streitigkeiten nach §. 7 der Statuten auszuüben.

§. 2. Die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft versehen ihre Funktion unentgeldlich, nur bei besonderen Verrichtungen auf Antrag eines Betheiligten oder aus Anlaß von Freveln oder bei nothwendigen Gängen zur Verwaltungsbehörde können sie die ortsüblichen Gebühren auf Kosten der Antragsteller oder Frevler und eventuell der Genossenschaftskasse in Anspruch nehmen.

§. 3. Die Wiesenvorstandschaft hat vorbehaltlich der Genehmigung der Verwaltungsbehörde den Dienstvertrag mit dem Wiesenwärter abzuschließen und bei Aufstellung desselben insbesondere auf körperliche Tüchtigkeit zu sehen und auf eine solche Remuneration Bedacht zu nehmen, daß der Wiesenwärter sich nicht zu unerlaubtem Erwerb versucht fühlt.

§. 4. Jedesmal in der ersten Woche der Monate März, Juli und Oktober hat die Wiesenvorstandschaft unter Zuziehung des Wiesenwärters den ganzen Wiesencomplex zu begehen, sich vom Zustande der Wiesen und Anlagen zu überzeugen und das zur Abstellung von Mißständen, oder Vornahme von Verbesserungen Nöthige anzuordnen oder dessen Anordnung in Antrag zu bringen.

§. 5. Die Vornahme der Wiesenbesichtigung ist jedesmal auf ortsübliche Weise bekannt zu geben, um den einzelnen Wiesenbesitzern Gelegenheit zur Anbringung ihrer Wünsche oder Beschwerden zu bieten.

§. 6. Bei besonderen Vorkommnissen sind außerordentliche Wiesenbegehungen vorzunehmen.

§. 7. Bei Festsetzung der Erntezeiten hat die Wiesenvorstandschaft die Wünsche der Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder thunlichst zu berücksichtigen.

§. 8. Die Wiesenvorstandschaft hat die Rechte der Genossenschaft Dritten gegenüber genauestens zu wahren und nöthigenfalls Zwangsbestimmungen der Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund der Culturgesetze zu veranlassen.

§. 9. Im Uebrigen sind für die Funktionen der Wiesenvorstandschaft die Vorschriften die Genossenschaftsstatuten, der Wiesenordnung, sowie der Diensteinstruktion des Wiesenwärters maßgebend.

Beilage 50 zu §. 33 Seite 259.

Dienstes-Instruktion

für den Wiesenwärter.

§. 1. Der für den Wiesencomplex .... aufgestellte Wärter ist der Wiesenvorstandschaft und zwar zunächst dem Vorstande derselben untergeordnet und hat deren Anordnungen pünktlich Folge zu leisten.

Seine Stellung ist eine widerrufliche und die Disciplinarbefugniß über ihn in der Hand der Wiesenvorstandschaft, welche gegen ihn mit angemessenen Lohnabzügen und gegebenen Falls mit der Dienstesentlassung vorschreiten kann.

Bezüglich solcher Disciplinareinschreitungen steht der Distriktsverwaltungsbehörde ein Oberaufsichtsrecht zu.

§. 2. Der Wiesenwärter erhält außer dem mit ihm vereinbarten Lohn alljährlich einen angemessenen von der Wiesenvorstandschaft nach Maßgabe seiner Leistungen zu bestimmenden Antheil an den eingegangenen Strafgeldern, dagegen ist ihm die Annahme von Belohnungen oder Geschenken von Dritten untersagt.

§. 3. Während der ganzen Be- und Entwässerungszeit darf der Wiesenwärter seinen Dienstbezirk nicht verlassen und hat denselben auch außer dieser Zeit periodisch zu beaufsichtigen, um eingetretene Störungen zu entdecken. Im Verhinderungsfall hat er der Wiesenvorstandschaft behufs Aufstellung eines Stellvertreters sofort Anzeige zu machen.

§. 4. Der Wiesenwärter hat ein Tagebuch zu führen, in dasselbe alle wichtigeren Vorkommnisse einzutragen und am Schlusse jeder Woche, bei außergewöhnlichen Vorkommnissen aber sogleich der Wiesenvorstandschaft unter Vorlage eines Auszugs aus dem Tagebuche Meldung zu machen.

Ueber die vorgekommenen Uebertretungen der Wiesenordnung ist eine besondere Tabelle nach dem unten beigefügten Formular zu führen und Abschrift derselben allmonatlich der Distriktsverwaltungsbehörde zur Einschreitung vorzulegen.

§. 5. Nach dem letzten Schnitt, nach Ablauf des Winters und nach der Heuernte hat hat der Wiesenwärter jedesmal die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei Eintritt der Bewässerungszeit die Bewässerung selbst entsprechend vor sich gehen kann.

Insbesondere hat er die Gräben und Dämme in Ordnung zu bringen und alle Beschädigungen an den Schleußen, Durchläßen, Wasserleitungen ꝛc. herzustellen.

Die beim Reinigen der Gräben gewonnene Erde ist zur Verstärkung und Erhöhung der Dämme, sowie zur Ausfüllung von Vertiefungen in den Wiesen zu verwenden.

§. 6. Damit die Culturanlage bezüglich des ihr gebührenden Wassers von keiner Seite Abbruch erleide, hat der Wiesenwärter die oberhalb gelegenen Triebwerke und Grundbesitzungen öfter zu controliren und jede unbefugte Wasserbenützung dem Ausschußvorstand anzuzeigen, weiter hat er auch darüber zu wachen, daß die Besitzer von Triebwerken und Stauvorrichtungen ihre Mühlgräben, Gerinne ꝛc. stets in solchem Zustande erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheil der Culturanlage stattfinde, und gegebenen Falls behufs Abstellung Anzeige zu machen.

§. 7. Die in gegenwärtiger Dienstesinstruktion enthaltenen Be- und Entwässerungsregulative hat der Wiesenwärter genau einzuhalten und dafür zu sorgen, daß soweit immer thunlich jede einzelne Abtheilung der Anlage nach Verhältniß ihrer Größe gleich viel und gleich gutes Wasser erhält.

§. 8. Die Staudielen für die kleineren Schleußen sind nur dann einzusetzen, wenn gewässert wird, außerdem sind dieselben an einem gegen Feuchtigkeit gesicherten Orte zu verwahren.

§. 9. Zur Verhütung plötzlicher Ueberfluthungen und Versandungen sind zu der Zeit, wo nicht gewässert wird, sonach die Hauptschleußen geöffnet sind, die Einlässe oder Mündungen in die Zuleitungsgräben genau verschlossen zu halten.

§. 10. So oft starker oder anhaltender Regen, Eisgänge ꝛc. ein starkes Anschwellen des Wassers vermuthen lassen, hat sich der Wiesenwärter bei Tag und bei Nacht in seinem Dienstbezirke aufzuhalten und dafür zu sorgen, daß die Anlagen keinen Schaden erleiden.

§. 11. Eigenmächtige Aenderung der bestehenden Anlagen oder Herstellung neuer ist dem Wiesenwärter aufs Strengste untersagt, derselbe ist in dieser Hinsicht an die besonderen Aufträge der Wiesenvorstandschaft gebunden.

§. 12. Wenn das in den Zuleitungsgräben befindliche Gras dem Laufe des Wassers hinderlich zu werden beginnt, hat der Wiesenwärter der Vorstandschaft Anzeige zu machen. Entfernt der Wieseneigenthümer auf Anordnung der Vorstandschaft innerhalb der ihm hiezu vorgestreckten kurzen Frist das Gras nicht, so darf es der Wiesenwärter entfernen und zu seinem Nutzen verwenden.

§. 13. Den Beginn der Wässerungen, sowie die Dauer derselben hat vorbehaltlich allenfallsiger Anordnungen der Wiesenvorstandschaft hierüber der Wiesenwärter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen.

§. 14. Die Herbstwässerung ist am fleißigsten zu betreiben, da zu dieser Jahreszeit das Wasser die meisten düngenden Stoffe enthält, und solange fortzusetzen, als das Einfrieren nicht zu befürchten ist, ist letzteres der Fall, so sind die Wiesen so schnell als möglich trocken zu legen.

§. 15. Die Frühjahrswässerung ist in der Regel mit dem Eintritt der Vegetation einzustellen und nur wenn das Wasser besondere Dungtheile mit sich führt, ist die Wässerung zum Zweck neuerlicher Düngung ins Werk zu setzen.

Treten kalte oder trockene Winde ein, so sind die Wiesen zur Abhaltung ihrer schädlichen Einwirkung zur Nachtzeit mäßig zu wässern.

§. 16. Die Wässerung im Sommer ist namentlich bei anhaltend trockener Witterung vorzunehmen und hat sich die Bewässerung in der Regel auf die Nachtzeit zu beschränken, hiebei hat sich der Wiesenwärter zu hüten, mit zu kaltem Wasser zu bewässern.

Acht Tage vor und acht Tage nach der Heuernte ist die Wässerung einzustellen, damit das Heu schneller trocknet, die Heuabfuhr am Boden weniger Schaden verursacht und der Graswuchs rascher vernarbt.

Im Allgemeinen ist die Sommerwässerung mäßig zu üben und dann zu unterlassen, wenn dieselbe wegen eingetretenen Regens überflüssig geworden ist.

§. 17. Auf den niedrigsten Stellen muß die Bewässerung zuerst, auf den hochgelegenen zuletzt aufhören m. a. W. auf den ersteren kürzer, auf den letzteren länger andauern. Bei gelindem Gefäll muß die Wässerung kürzer, bei starkem länger anhalten.

§. 18. Das herbeigeführte Wasser darf nirgends zu lange stehen bleiben, denn durch übermäßige Wässerung entsteht das schlechteste Gras. Es muß daher nach jeder Wässerung für rechtzeitige Abtrocknung des Bodens gesorgt werden und ist namentlich bei der Sommerwässerung diese Abtrocknung zu beschleunigen.

§. 19. Bei warmem Regen ist die Bewässerung einzustellen, es müßten denn gerade zu dieser Zeit die Bäche und Quellen düngende Stoffe in besonderer Menge mit sich führen; bei kaltem Regen dagegen ist zu wässern, um durch die gelindere Temperatur des fließenden Wassers die kältere des Regens auszugleichen und unschädlich zu machen.

§. 20. An heißen Tagen darf so lange die Tageshitze währt das Wasser nicht aufgelassen werden, da der schnelle Uebergang von der Wärme zur Erfrischung dem Wachsthume der Gräser nachtheilig ist

§. 21. Wenn Nachtfröste zu befürchten sind und der Boden kurz vorher gewässert wurde und noch mit Wasser gesättigt ist, so ist noch am Abend zu wässern und die Wässerung die ganze Frostdauer fortzusetzen, damit der Boden vor allzustarker Kälte geschützt wird.

§. 22. Soviel als möglich ist alles Rauschen und Strömen des Wassers zu vermeiden, vielmehr dasselbe ruhig und gleichförmig über die Fläche zu leiten, nur auf sauren und moorigen Wiesen ist das Wasser strömen zu lassen.

§. 23. Wie es eine Hauptaufgabe des Wiesenwärters ist, zur Wässerungszeit überall hin frisches Wasser gleichmäßig zu vertheilen, so ist es eine fast noch wichtigere Aufgabe desselben, sogleich nach der jedesmaligen Wässerung für den vollständigen Abfluß des Wassers aus allen Zu- und Ableitungsgräben Sorge zu tragen.

§. 24. Die Maulwurfs- und Ameisenhaufen hat der Wiesenwärter ebenso, wie die Anflößungen von Erde ꝛc. alsbald nach ihrem Entstehen zu ebnen, Sträuche ꝛc. aber überall zu entfernen.

§. 25. Vor den einzelnen Schnitten der Heu- oder Grummeternte hat der Wiesenwärter die von der Wiesenvorstandschaft bestimmten Abfuhrwege abzustecken, die Ueberfahrten über Gräben, Dämme ꝛc. herzustellen und sodann auf deren ausschließliche Einhaltung strengstens zu sehen.

§. 26. Im Falle der Veränderung oder Beseitigung von Grenzeichen hat der Wiesenwärter den Feldgeschwornen Anzeige zu machen.

Rüge-Verzeichniß.

Gemeinde N...................

Monat Juni 18..............

1. Fortl. Nr.	2. Tag des Frevels.	3. Anzeiger.	4. Angezeigter.	5. Bezeichnung des Frevels unter Angabe der näheren Umstände	6. Angabe der Beweismittel.	7. Anschlag des Schadens. ℳ	7. Anschlag des Schadens. ₰	8. Sonstige Bemerkungen.
1.	16. Juni	Meyer, Wiesenwärter.	Joh. Horn, Hs.-Nr. 30 zu Beierbronn	Hüten mit 3 Stück Rindvieh auf der Wiese des Martin Wolf, Hs.-Nr. 41	Zeugen: Joh. Müller Kathar. Weiß	1	—	
2.	25. Juni	Sattler, Joh. Flurwächter.	Heinr. Masel von da	Unbefugte eigenmächtige Wässerung seiner Wiese Pl.-Nr. 143.	Anzeige auf Dienstpflicht	—	—	Geschah während der Nachtzeit.

Beilage 51 zu Seite 259.

Wiesen-Ordnung.

§. 1. Die Wiesen sind

1) in Bezug auf die Jahreszeit vom 1. April bis 1. Octbr.

2) in Bezug auf die Tageszeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geschlossen.

§. 2 Die Bewässerung der Wiesen erfolgt durch den Wiesenwärter nach dem für denselben aufgestellten Regulative.

Wer unbefugt Wasser sich aneignet, ab- oder zusteckt, verfällt, wenn es am Tage geschieht, in eine Conventionalstrafe von 2 ℳ., zur Nachtzeit in eine Strafe von 4 ℳ., nebstdem ist der verursachte Schaden zu ersetzen.

Wer Schleußen zieht, Gräben beschädigt, Dämme aufwirft oder beschädigt, wird außer der Verurtheilung zum Schadenersatz mit einer Conventionalstrafe von 3 ℳ., wenn solches bei Tage geschieht, und mit 5 ℳ., wenn der Frevel bei Nacht verübt wird, beahndet.

§. 3. Alle übrigen eigenmächtigen Aenderungen an den Anlagen, ebenso die Herstellung neuer Anlagen werden mit einer Conventional-Strafe von 2 ℳ. bis zu 20 ℳ. beahndet und ist der Strafbetrag mit Rücksicht auf die Umstände des einzelnen Falls auszumessen, wobei der Contravenient zugleich den Schaden zu ersetzen hat.

§. 4. Wer in der geschlossenen Zeit durch Wiesen geht, wo kein erlaubter Pfad oder Weg ist, wer über Wiesen reitet, sei es außer oder in der geschlossenen Zeit, wer endlich in der geschlossenen Zeit über Wiesen fährt, wird nach §. 368 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geld bis zu 20 Thaler oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft und hat den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Während der von der Wiesenvorstandschaft festgesetzten Erntezeit ist das zum Zweck der Ernte nothwendige Gehen und Fahren über die Wiesen erlaubt.

§. 5. Das Treiben von Vieh auf die Wiesen und das Behüten derselben in der geschlossenen Zeit ist verboten und unterliegt je nach Umständen der Strafe des Art. 115 und 117 oder 118 des Polizeistrafgesetzbuches.

In allen Fällen hat der Frevler den erwachsenen Schaden zu ersetzen.

§. 6. Die Wiesenvorstandschaft bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der jeweiligen Ernten und haben sich die einzelnen Genossen den desfallsigen Anordnungen zu unterwerfen. Wer während anderer Zeit innerhalb des Wiesenschlusses auf der Wiese mäht, wird mit einer Conventionalstrafe zur Genossenschaftskasse von 2 ℳ. und in Wiederholungsfällen mit entsprechenden höheren Geldstrafen bis zu 20 ℳ. belegt.

§. 7. Bei obwaltenden Verhältnissen kann die Wiesenvorstandschaft ausnahmsweise den einzelnen Wiesenbesitzern das Mähen und Abfahren des Futters vor der allgemeinen Erntezeit gestatten. In solchen Fällen müssen aber die be-

nachbarten Besitzer rechtzeitig von der Vorernte durch den Antragsteller in Kenntniß gesetzt und jeder denselben etwa verursachte Schaden ersetzt werden.

§. 8. Vor der jeweiligen Erntezeit hat die Wiesenvorstandschaft die zur Ein- und Abfahrt geeigneten Stellen zu bestimmen, welche gemäß §. 25 der Instruktion für den Wiesenwärter vom Letzteren abzustecken und zu überbrücken sind. Wer auf anderen Stellen ein- und abfährt, hat eine Strafe von 2 ℳ. nebst dem Schadenersatz zu entrichten.

§. 9. Alles neu entstehende Gesträuche oder Gestrüppe ist sofort von dem Wiesenwärter zu beseitigen, Bäume dürfen auf dem Wiesencomplex nicht gepflanzt werden, soferne nicht von der Wiesen-Vorstandschaft die Erlaubniß hiezu ertheilt worden ist, welche sich jedoch nur auf Obstbaumpflanzungen an den Rändern des Wiesencomplexes erstrecken darf.

§. 10. Jeder Wiesenbesitzer ist gehalten, alljährlich innerhalb der Zeit vom 1. bis 15. Mai die auf seinen Grundstücken hervortretenden Herbstzeitlosen auszureißen, widrigenfalls dies von Genossenschaftswegen auf seine Kosten geschieht.

Wegen der gesundheitsschädlichen Einwirkung dieser Giftpflanze auf die Thiere ist dieselbe entweder sogleich zu vergraben, oder auf den Dünger zu bringen und zu überdecken.

§. 11. In allen Fällen, in welchen die gegenwärtige Wiesen-Ordnung zum Schadenersatz verpflichtet, hat die Wiesenvorstandschaft, wenn sich die Betheiligten bei den desfallsigen Ansätzen des Wiesenwärters nicht beruhigen, endgiltig den Entschädigungsbetrag festzustellen und sind die durch Lokaleinsicht erwachsenen ortsüblichen Gebühren der Vorstandschaftsmitglieder vom Frevler zu entrichten.

§. 12. Zur Anzeige der Frevel sind außer dem Wiesenwärter noch die Flurwächter, die Mitglieder der Wiesenvorstandschaft und sämmtliche Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, und sind diese verbunden, ihre desfallsigen Anzeigen beim Wiesenwärter unter genauer Angabe der Zeit, des Orts und der sonstigen Umstände zu machen.

§. 13. Bezüglich jener Uebertretungen, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beahnden sind, hat es bei den desfallsigen Bestimmungen sein Bewenden. Ebenso bleiben die feld- und flurpolizeilichen Vorschriften, insoweit nicht in der gegenwärtigen Wiesenordung anders verfügt ist, in Kraft.

§. 14. Die Vorschriften der Wiesenordnung sind nicht blos gegen die Mitglieder der Genossenschaft, sondern gemäß Art. 11 Ziff. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Be- und Entwässerungsunternehmungen zum Zwecke der Bodencultur betr. auch gegen Dritte anwendbar und maßgebend.

§. 15. Gegenwärtige Wiesenordnung ist alljährlich in den ersten Tagen des Monats März in der Gemeinde zu verkünden.

Beilage 52 zu §. 33 Seite 264.

Flur-Ordnung
der
Gemeinde N.

Durch Beschluß des Gemeindeausschusses vom .... wird für den Gemeindebezirk N. nachstehende Flurordnung erlassen:

§. 1. In der Wahl der Gewächse zum Anbau seines Landes ist kein Grundbesitzer beschränkt, nur darf er bei der Ein- und Ausfuhr kein Nachbarrecht verletzen, und dabei auch bei Vermeidung seiner Behandlung als Frevler keinen Schaden an den Gewächsen des Nachbars verursachen.

§. 2. Daher ist es verboten, daß ein Acker in der Feldflur aufgeforstet, oder mit einer bisher noch nicht bestandenen lebendigen Hecke an der Grenze des Nachbars bepflanzt werde, Waldwiesen dagegen darf der Eigenthümer in Wald verwandeln, desgleichen Oedungen, welche nicht unmittelbar an das Ackerland des Nachbars stoßen.

§. 3. In gleicher Weise ist (Gesetz über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852) verboten, daß ein Grundbesitzer durch Gräben, welche bisher nicht bestanden, oder durch sonst eine neue Vorrichtung das Wildwasser in des Grundnachbars Eigenthum sprenge, vielmehr muß diesem Wasser der bisherige Lauf gelassen werden, soferne sich nicht alle betheiligten Grundbesitzer in Güte über eine Veränderung einigen, oder eine solche Veränderung ohne Schaden und Kosten für den Nachbar vorgenommen werden kann.

Unter dem Wildwasser ist das stehende Wasser nicht verstanden, welches aus trocken gelegten Thalwiesen abfließt und gegen welches sich der Nachbar nöthigenfalls durch Gräben auf seinem Grund und Boden schützen kann.

§. 4. Außer den obigen Ausnahmsfällen ist kein Grundbesitzer befugt, in seinem Acker die Wasserfurchen in veränderter Richtung anzulegen, wenn das durch dieselben geleitete Wildwasser an anderer Stelle in des Nachbars Grundeigenthum überfließt; letzterer darf aber auch nicht den natürlichen Ablauf des Wassers hindern.

Selbst reines Regenwasser darf kein Grundbesitzer künstlich in sein Grundstück leiten, wenn dasselbe in des Grundnachbars Grundstück überfließt und dieser keine Erlaubniß hiezu gegeben hat.*)

§. 5. Vor Tagesanbruch und bei eintretender Nacht darf Niemand die Flur betreten, besondere Fälle ausgenommen, in welchem beim Flurwächter vorher Anzeige zu machen ist.

§. 6. Die Flurwege müssen von den Anstößern unterhalten und im Frühjahre stets in einen gang- und fahrbaren Zustand versetzt werden, desgleichen sind dieselben genau einzuhalten. Schuttablagerungen auf den Flurwegen ohne

*) Blätter f. Rechts-Anw. Bd. 1 S. 59 ff. und Bd. 2 S. 386 ff.

ortspolizeiliche Genehmigung sind verboten, ebenso auf den Hutplätzen und Aengern, es dürfen dieselben vielmehr nur auf den speciell hiefür bestimmten Plätzen stattfinden.

§. 7. Die Hecken dürfen nicht über das Eigenthum der Grundbesitzer so hinaus und in die Höhe getrieben werden, daß dadurch theils die Feldwege verengt werden, theils deren Austrocknung verhindert oder erschwert wird.

Im Frühjahr müssen dieselben drei Fuß vom Boden abgestutzt und entsprechend beschnitten werden.

Die Reparatur der Wege, sowie das Stutzen der Hecken hat stets innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzten vierwöchentlichen Frist zu geschehen.

§. 8. Sämmtliche Gräben und Bäche innerhalb der Flurmarkung müssen binnen 14 Tagen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung im Monat April und September gereinigt werden.

§. 9. Das Feuerschüren in der Nähe bebauter und der Reife naher Getreidefelder oder leicht entzündlicher im Freien liegender Gegenstände ist verboten.

§. 10. Verboten ist ferner die Benützung von Ackergeräthschaften, welche auf dem Felde stehen geblieben sind, durch Dritte ohne Ermächtigung des Eigenthümers.

§. 11. Mit Beginn der Reife der Weintrauben werden alle Weinberge, welche weder gänzlich von andern Grundstücken umgeben sind, noch vereinzelt liegen, geschlossen und wird der Tag des Beginns und der Weinbergschließung jedes Jahr besonders veröffentlicht.

§. 12. So lange die bekannt gemachte Schließung der Weinberge nicht wieder von der Ortspolizeibehörde aufgehoben wurde, ist es untersagt, dieselben zu betreten, Ausnahmen bestehen nur für die Eigenthümer oder deren durch einen Erlaubnißschein legitimirten Stellvertreter insoferne, als es demselben gestattet ist, in Begleitung eines der aufgestellten Feldhüter ihre Weinberge zu besuchen.

§. 13. Die bekannt gegebene Schließung erstreckt sich auf alle zur Benützung der Weinberge bestimmten Fahr- und Gehwege mit Ausnahme der unentbehrlichen durch die Weinberge führenden Verbindungswege.

§. 14. Der Tag des Beginns der Weinlese wird jährlich öffentlich bekannt gemacht und werden bei dieser Gelegenheit zugleich die Anordnungen bekannt gegeben, welche bezüglich der Reihenfolge der Lese für nothwendig erachtet worden sind.

Vor der festgesetzten Zeit, beziehungsweise ehe ihn nach der festgesetzten Ordnung die Reihe trifft, darf Niemand die Weinlese vornehmen.

Will der Eigenthümer vor dieser Zeit geringere Quantitäten von Weintrauben in seinem Weinberge schneiden, so hat er die Bewilligung der Ortspolizeibehörde hiezu einzuholen.

§. 15. Das Laufenlassen von Hausgeflügel in die Felder ist zur Zeit der Saat, der Auspflanzung, des ersten Pflanzenwuchses und der Ernte verboten.

Der Beginn und das Ende der treffenden Zeiträume wird alljährlich besonders bekannt gegeben werden.

§. 16. Das Einzelnhüten von Vieh auf nicht umfriedeten oder fremden Grundstücken, auf welchen dem Viehbesitzer ein Hutrecht zukommt, während des Gottesdienstes ist untersagt.

Bei Vornahme der erlaubten Einzelnhut ist das Vieh, soferne es nicht in einer Weise angebunden ist, daß eine Beschädigung fremden Eigenthums nicht erfolgen kann, stets unter Aufsicht zu halten, doch darf diese Aufsicht nicht Blödsinnigen oder solchen Personen anvertraut werden, welche zur Bewachung des Viehes nicht geeigenschaftet erscheinen.

§. 17. Das Viehhüten auf fremden Grundstücken, auf welchen dem Besitzer ein Hutrecht zusteht, ist für die Zeit von der Bestellung des Grundstücks an bis zur Abräumung desselben nach beendigter Ernte, auf Wiesen vom 1. April bis zum 1. October untersagt.

Neu angelegte, oder frisch umgebaute Wiesen müssen von Schafen 3 Jahre lang und von andern Viehgattungen 5 Jahre lang gänzlich frei gehalten werden.

§. 18. Das Beweiden von Feldrainen zwischen angebauten Grundstücken ist verboten, ebenso die Weide zur Nachtzeit.

§. 19. Der Viehtrieb auf die weidepflichtigen Grundstücke darf nicht über Grundstücke vorgenommen werden, über welche der Eigenthümer ein Triebrecht nicht hat, es sind bei dem Viehtrieb überhaupt alle Beschädigungen von Abzugsgräben, Straßengräben, Geländern, Hecken und dergl., sowie Beschädigungen an fremden Grundstücken durch Abfressen zu vermeiden.

§. 20. Die Nachlese auf Feldern ist, sobald dieselben vollständig abgeräumt sind, gestattet, soferne der Eigenthümer sie nicht untersagt hat, was durch Aufstecken eines Strohwisches auf dem Felde angedeutet werden muß.

In Weinbergen darf eine Nachlese nur von solchen Personen vorgenommen werden, welche die Bewilligung des Eigenthümers eingeholt haben und sich hierüber durch einen Erlaubnißschein desselben ausweisen können.

§. 21. Wo die Nachlese stattfindet, kann dieselbe nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang vorgenommen werden, Sonn- und Festtage dürfen zur Nachlese gar nicht benützt werden.

§. 22. Wo sich Feldmäuse in größerer Anzahl zeigen, haben zur Zeit des Umackerns der Felder einige Personen mit den erforderlichen Instrumenten dem Pfluge nachzugehen und die durch diesen herausgerissenen Mäuse sogleich zu erschlagen.

Weiter sind um die Felder neben den Rainen Rinnen von 1 Fuß Breite und 1 Fuß Höhe mit steilen Wänden zu ziehen und in ihnen halb mit Wasser gefüllte Töpfe so einzugraben, daß sie mit dem Rande der Erde ganz gleich sind; auf beiden Seiten der Töpfe sind Scherbenstücke quer in die Erde einzustecken, um das Vorbeilaufen der Mäuse zu verhindern.

Auf trockenen Plätzen sind Quantitäten von Gyps oder gebranntem Kalk mit Mehl und einem Viertheil klein geriebenem Zucker vermischt, auszustreuen.

Die durch die angegebenen Mittel getödteten Mäuse sind täglich zu sammeln und einzugraben.

§. 23. Bei Ueberhandnahme der Schnecken hat jeder Feldbesitzer, sobald seine Saat eingeeggt ist, Abends bei Sonnenuntergang bei trockener Witterung auf jeden Morgen Feld mindestens einen Metzen Kalkstaub gleichmäßig auszustreuen, und haben die Kalkbrenner zu solchen Zeiten für den nöthigen Vorrath solchen Staubes zu sorgen.

§. 24. Der Termin zum Reinigen der Bäume und Hecken von Raupen und Raupennestern wird jährlich bekannt gemacht werden.

§. 25. Dem Bürgermeister werden die in einzelnen Fällen weiter nöthigen Anordnungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere überlassen.

Beilage 53 zu §. 33 Seite 269.

Dienstes-Instruktion

für den Flurwächter.

§. 1. Die Wachsamkeit des Flurwächters hat sich über die ganze Gemeindeflur zu erstrecken und auf alle Gärten, Felder, Wiesen, Waldungen, Weiher, Bäche und kleineren Flüsse, auch auf die Erzeugnisse dieser Grundstücke und auf das, was sich sonst auf und in denselben befindet, auf die Wege, Brücken, Stege, Vorrichtungen zu Bach- und Flußwasserleitungen, Obst- und andere Bäume, Sträuche oder Hecken, landwirthschaftliche Werkzeuge und Geräthe auf dem Felde, dort aufgehäufte Naturalien und Materialien, überhaupt auf alles im Freien befindliche Eigenthum zu richten.

§. 2. Der Flurwächter hat behufs Ueberwachung der Einhaltung der bestehenden Flurordnung die Flur theils bei Tag, theils bei Nacht abzustreifen und mit seinen Gängen immerfort zu wechseln, in den Stunden aber, zu welchen auf Flurfrevel hauptsächlich ausgegangen wird, diejenigen Flurtheile, welche am meisten bedroht sind, vorzüglich im Auge zu behalten.

§. 3. Alle entdeckten Felddiebe und Frevler hat er gewissenhaft anzuhalten, und unter Umständen sich durch Ausübung seines Pfändungsrechtes zu sichern, wobei er sich übrigens auf Wegnahme solcher Gegenstände zu beschränken hat, welche sich zu Beweismitteln eignen, ohne Rücksicht darauf, ob deren Werth den gestifteten Schaden deckt oder nicht, und in allen Fällen dem Bürgermeister Anzeige zu machen.

§. 4. Insbesondere hat der Flurwächter auch alle fahrlässigen, vorsätzlichen, böslichen und muthwilligen Beschädigungen und schädlichen Eigenmächtigkeiten auf der Flur zu überwachen und anzuzeigen, also u. a. auch die Reiter, Schubkärner und Viehtreiber auf bloßen Fußwegen, die Fußgänger auf verbotenen Steigen oder über bestellte Grundstücke, die Viehtreiber über hegbare Grundstücke,

die auf den Chausseebänken Reitenden und Fahrenden, alle sonstigen Uebertreter der Straßenpolizei, die Besitzer von Hausthieren, welche diese in die bestellten Grundstücke laufen oder zur Saat- und Erntezeit fliegen lassen, die Gräserinnen auf bestellten Aeckern ohne Auftrag oder Erlaubniß der Besitzer, die Wildwasser von ihren Grundstücken, oder Fluß- und Bachwasser auf ihre Grundstücke unbefugt und zum Schaden ihrer Grundnachbarn Sprengenden, die Müller, welche bei Hochwasser ihre Wehre und Schützen nicht rechtzeitig ziehen, &c. Ueberdieß ist die vom Flurwächter etwa zuerst bemerkte Gefahr durch Hochwasser von ihm alsbald im Orte bekannt zu machen, damit Jedermann die zum Schutze vor derselben möglichen Maßregeln ergreifen könne.

§. 5. Für allen Schaden, den er hätte abwenden sollen, und bei Diensteifer und Umsicht hätte abwenden können, muß der Flurwächter selbst haften und sonstige Pflichtvernachlässigung, Unredlichkeit oder Parteilichkeit wird nebst der Anzeige zur Bestrafung unfehlbar seine alsbaldige Entlassung zur Folge haben.

§. 6. Im Dienste muß der Flurwächter beständig sein Dienstzeichen führen.

§. 7. In den Jahreszeiten, zu welchen der Flurwächter als solcher nicht mehr vollständig beschäftigt ist, muß er sich auch zu anderen Geschäften für die Gemeinde gebrauchen lassen und zwar nach Anweisung des Bürgermeisters, welchem er überhaupt pünktlich zu gehorchen hat.

§. 8. Die Annahme von Geschenken ist dem Flurwächter untersagt.

§. 9. Von jeder wahrgenommenen strafbaren Handlung hat der Flurwächter in dem von ihm zu führenden Tagebuch Vormerkung zu machen, welches nach dem beigefügten Formulare einzurichten ist. Dieses Tagebuch ist jeden Sonntag dem Bürgermeister vorzuzeigen, welcher demselben sein Vidit beizusetzen, die zur Bestrafung geeigneten Fälle in das hiezu bestimmte Formular zu übertragen und dieses sodann an den Staatsanwaltsvertreter einzusenden hat.

§. 10. Flurwächter, welche ihren Obliegenheiten nicht pünktlich nachkommen, Parteilichkeiten zeigen, sich der Unsittlichkeit oder dem Trunke ergeben, haben die Entlassung von ihrem Dienste zu gewärtigen.

Tagebuch

für den Flurwächter N. zu ....

Tag.	Monat.	Jahr.	Begangener Theil der Flurmarkung.	Ort (des begangenen Frevels)	Zeit (des begangenen Frevels)	Thatbestand (des begangenen Frevels)	Name des Beschuldigten.	Thäter.	Zeugen oder Beweismittel.

Beilage 54 zu §. 33 Seite 272.

Statuten
einer
Genossenschaft zur Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren.

§. 1. Die Unterzeichneten vereinigen sich zu einer Genossenschaft, welche den Zweck hat, Zuchtstiere von entsprechender edler Raçe zu beschaffen und zu halten.

§. 2. Die Verpflichtung eines Genossenschafters bemißt sich nach der Anzahl der von ihm gehaltenen Kühe.

§. 3. Der Beitritt zur Genossenschaft steht jedem Viehbesitzer der Gemeinde.................................so lange offen, als die Zahl der angemeldeten Kühe 100 nicht übersteigt.

§. 4. Die Genossenschafter wählen aus ihrer Mitte einen Ausschuß bestehend aus
einem Vorstand,
zwei Beisitzern.

§. 5. Der Außschuß hat für den Ankauf eines entsprechenden Stieres zu sorgen und die Uebernahmsbedingungen mit dem Stierhalter zu regeln.

§. 6. Der angekaufte Stier geht durch Uebereinkommen als Eigenthum an den Stierhalter über.

§. 7. Der Stierhalter verpflichtet sich zur kräftigen Ernährung und guten Pflege des Stieres und darf denselben nur zum Sprunge der den Genossenschaftern eigenthümlichen Kühe und Kalbinen benützen.

§. 8. Der Betrag des zu erhebenden Sprunggeldes wird von dem Ausschusse mit dem Stierhalter vereinbart.

§. 9. Der Ausschuß hat das Recht, zu jeder Zeit den Zustand des Stieres zu prüfen und bei etwaiger Nichterfüllung der eingegangenen Verpflichtungen von Seite des Stierhalters eine von diesem zu Gunsten der Genossenschaft zu leistende Entschädigung bis zu dem ihm bei der Uebernahme des Stieres nachgelassenen Betrage zu beantragen.

§. 10. Die desfallsigen Anträge gegenüber dem Stierhalter unterliegen der Genehmigung der Genossenschafter, deren absolute Mehrheit in der Versammlung entscheidet.

§. 11. Die Dauer der Genossenschaft beträgt..............Jahre von dem Tage an, an welchem sie in's Leben getreten ist.

Beilage 55 zu §. 33 Seite 275.

Weide-Ordnung
der Gemeinde N.

§. 1. Während der Nachtzeit darf Vieh im Freien nur in Hürden, oder anderen geschlossenen Räumen belassen werden, das Weiden desselben vor Sonnenaufgang dagegen ist untersagt.

§. 2. Vieh, welches nicht während der Nachtzeit in der angegebenen Weise im Freien behalten wird, ist längstens eine Stunde vor Sonnenuntergang in den Stall zu bringen und darf nicht früher als eine Stunde nach Sonnenaufgang zur Hut ausgetrieben werden.

§. 3. Das Viehweiden hat in der Regel durch Hirten zu geschehen, zu welchen schulpflichtige Kinder nicht in der Weise verwendet werden dürfen, daß sie dadurch ihre Schulpflicht versäumen, ebensowenig Blödsinnige, oder alte gebrechliche Personen.

Von Beigebung eines Hirten kann nur dann Umgang genommen werden, wenn die Weide in genügend umfriedigten Räumen erfolgt, oder das Vieh durch Anbinden am Betreten fremder Grundstücke verhindert ist.

§. 4. In der Gemeinde ist ein Pferd- und Ochsenhirte, ein Kuhhirte, ein Schweinehirte und ein Gänsehirte aufgestellt.

Wer sein Vieh nicht mit der gemeinsamen Heerde hüten will, dem bleibt dies unbenommen, indessen ist er hiedurch von den ihn treffenden Beiträgen zur Unterhaltung der gemeinsamen Hirten nicht befreit.

§. 5. Die Rinderweide erstreckt sich über die ganze Flur unter folgenden Beschränkungen:

1. Zur geschlossenen Zeit dürfen nur die zu derselben bestimmten 10 Hektaren gemeindliche Hutwiesen und 60 Aren Oedungen, die Brache und in den Waldungen die von der kgl. Forstbehörde bezeichneten Flächen abwechselnd behütet werden.

2. Nach Abräumung der Feldfrüchte findet auch die Stoppelhut und zur offenen Zeit die Wiesenhut unschädlich statt.

3. Der Hirte hat sich bei Ausübung der Weide nach den ihm desfalls vom Bürgermeister mündlich gegebenen Anordnungen zu richten.

§. 6. Zur Pferde- und Ochsenweide bleiben wie bisher die 3 Hektaren Hutwasen Pl.-Nr .... bestimmt, welche von der andern Viehweide gänzlich abgeschlossen sind.

Für den Fall, daß sich der Pferdestand vergrößern würde, bleibt die Zuweisung weiteren Landes vorbehalten.

§. 7. Der Trieb der Ziegen auf gemeindliche oder fremde Grundstücke ist verboten.

Gänse dürfen nur in der Brache auf dem vom Gemeindeausschusse jährlich zu bezeichnenden Lande und außerdem auf der zur Gänseweide bestimmten Hektare gemeindliche Oedung Pl.-Nr. .... getrieben werden und darf hiezu auch der am Fuße der Oedung liegende Quellweiher benützt werden.

§. 8. Wenn Hausgeflügel während der jährlich bekannt zu machenden Zeit auf die Felder ausläuft oder Feldtauben zur Saat- und Erntezeit innerhalb des jährlich bekannt zu gebenden Termins nicht eingeschlossen gehalten werden, kann der Bürgermeister die treffenden Thiere einfangen und tödten lassen.

§. 9. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

§. 10. Krankes Vieh kann nicht zur Weide zugelassen werden.

§. 11. Herkömmlich haben die Schäfereibesitzer ein Recht zum Schaftrieb auf den gemeindlichen Hutwäsen nicht, in den Stoppeln und Wiesen aber können sie die Weide erst acht Tage nachdem das Rindvieh dahin getrieben worden ist, ausüben.

§. 12. Die Bäume auf den gemeindlichen Hutwäsen sollen, so lange sie nicht abständig sind, nicht abgehauen und die zur Viehtränke dienenden Quellen auf denselben in reinlichem Stand erhalten werden.

§. 13. Das Sammeln und Hinwegbringen des Viehdüngers ist auf den gemeindlichen Weideplätzen untersagt.

Beilage 56 zu §. 34 Seite 282.

Anzeige eines Forstfrevels unter Verhaftung des Frevlers.

Geschehen N. .... den .... Abends sechs Uhr.
In Gegenwart
des Bürgermeisters N. ....

Der Waldaufseher Johann Knopf macht diesen Abend nachstehende Anzeige:

In der Abtheilung des Staatswaldes, oberer Rangen genannt, traf ich vor einer Stunde den mir bekannten Taglöhner Konrad Groß, wie er eben im Begriff war, eine armsdicke Fohrenstange abzusägen.

Ich notirte ihn und forderte ihn auf, den Wald zu verlassen, derselbe kam aber dieser Aufforderung nicht nach, sondern kehrte gleich darauf an die treffende Stelle zurück, um den Baum vollends abzusägen.

Aus diesem Grund habe ich ihn sofort arretirt und überliefere denselben hiemit zur weiteren Verfügung.

Da der Vorgeführte, als man ihn entlassen wollte, erklärte, er wollte sehen, wer ihm wehren könne, sich den von ihm bereits abgeschnittenen Stamm, dessen Werth er zuletzt doch ersetzen müßte, anzueignen und werde denselben sofort holen, hat man ihn zur Verhinderung seiner Absicht bis auf Weiteres in Haft genommen, um ihn morgen in der Frühe an das Forststrafgericht abzuliefern.

Derselbe verweigerte die Unterschrift.

Beschluß.

Br. m. an den Herrn Staatsanwaltsvertreter am k. Landgerichte N. unter Vorführung des Konrad Groß durch den Gemeindediener zur weiteren Verfügung.

G. w. o.

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 57 zu §. 34 Seite 282.

Anzeige eines Forstfrevels unter Beschlagnahme der Ueberführungsgegenstände.

Geschehen N. .... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Der Flurwächter Johann Kunz machte heute nachstehende Anzeige:

Diesem Mittag traf ich im Gemeindewalde drei mir unbekannte Manns-Personen, welche eben damit beschäftigt waren, einen mit zwei Pferden bespannten Wagen, auf welchem sich fünf grüne an Ort und Stelle von ihnen abgeschnittene Buchenstämme befanden, wegzufahren.

Als sie meiner ansichtig wurden, ergriffen sie die Flucht, was mich veranlaßte, den von ihnen stehen gelassenen Wagen, sowie eine Säge und zwei ihnen gehörige Beile an mich zu nehmen und behufs ihrer Verwahrung hieher zu bringen.

Demzufolge wurden die beiden Pferde in Ermanglung eines andern Platzes einstweilen in der Scheune des Bauern Conrad Heinz, der hölzerne Leiterwagen mit dem gefrevelten Holze aber im Hofe des unterzeichneten Bürgermeisters unterbracht und die Werkzeuge in Verwahrung genommen.

Den Anzeiger hat man zur Bestätigung seiner Anzeige unterzeichnen lassen.

Lt. U.

Johann Kunz.

Beschluß.

Geht vorstehendes Protokoll sofort an das k. Landgericht N. zur weiteren Verfügung über die vorsorglich mit Beschlag belegten Gegenstände.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 58 zu §. 34 Seite 284.

Jagd-Verpachtung.

Bekanntmachung.

Die Jagd der Gemeinde Leuzendorf soll nach Gemeindebeschluß vom 2. d. Mts. in drei Abtheilungen, nämlich

a) 87,76 Hektar Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,

b) 102 Hektar die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,

c) 170 Hektar die Grundflächen Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend,

auf sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Termin hiezu wird auf

Mitwoch den 30. d. Mts. Nachmittags 3 Uhr
im Hübner'schen Gasthause zu Leuzendorf

anberaumt und werden Pachtlustige zum Erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß sich der Gemeindeverwaltung unbekannte Personen durch ein gemeindliches Zeugniß über ihre Jagdkartenfähigkeit auszuweisen haben.

Die Jagdbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden und können bis zu demselben im Gemeindehause dahier eingesehen werden.

Leuzendorf, den 10. December 18....

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Inser. in Nr. 101 des Bezirksamtsblattes.
Angeschlagen am Gemeindehause am ....
Abgenommen am ....

Beilage 59 zu §. 34 Seite 284.

Pachtbedingungen.

zur Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf im Jahre 18....

§. 1. Die Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf erfolgt auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 2. April d. Js. in drei Abtheilungen nach Maßgabe der vorliegenden Grenzbeschreibung, nämlich

a) 81,76 Hektar Ortsgemeindeflur von Kesseldorf,

b) 102 Hektar die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend,

c) 170 Hektar die Grundflächen Pl.-Nr. 397 bis 500 incl in der Ortsgemeindeflur Kleeberg umfassend.

Diese drei Abtheilungen können übrigens von denselben Pächtern in Pacht genommen werden.

§. 2. Die Dauer des Jagdpachtes wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Der Jagdpacht erlischt noch vor dieser Zeit

a) bei dem Tode des Pächters,

b) wenn derselbe seinen Wohnort verändert und die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht mehr ausüben kann,

c) wenn die Eigenschaften und Verhältnisse aufhören, auf Grund derer der Pächter zur Jagdpachtung zugelassen worden ist.

§. 3. Der Pächter muß jagdkartenfähig sein; wenn derselbe im Zweifelsfalle den Nachweis nicht sogleich oder längstens binnen drei Tagen liefern kann, ist der ihm im Pachtgebot zunächst Vorangehende zum Pachte zugelassen.

§. 4. Der Pächter hat für genügenden Jagdschutz zu sorgen. Kann oder will er die Aufsicht nicht selbst pflegen, so hat er hiezu gutbeleumundete Personen zu wählen und die Zustimmung der Ortspolizeibehörde zu erholen; im Falle diese versagt wird, hat auf Anrufen die Distriktspolizei-Behörde zu entscheiden.

§. 5. Der Pächter erhält durch den Pachtvertrag nicht die Befugniß, die Kulturbewirthschaftung und ökonomische Benützung der Waldungen, Felder und Wiesen, Mööser, Filze, Weiher rc. zu hindern, sich in dieselbe einzumischen oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen, er hat im Gegentheil jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei Ausübung der Jagd zu vermeiden und die Jagd so zu betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§. 6. Sollte in dem erpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sei es durch das Wild selbst oder bei Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter die Verbindlichkeit, die betreffenden Feld-, Wald oder anderen Grundbesitzer dafür zu entschädigen, ohne irgend einen Regreß zu suchen.

§. 7. Sollte der Pächter die erpachtete Jagd durch übermäßiges Ausschießen in Abnahme gebracht haben, so ist er schuldig, bei seinem Austritt aus dem Pacht eine angemessene Vergütung an die Gemeindekasse zu leisten.

§. 8. Die Pachtverhandlung unterliegt der Genehmignng der Gesammtgemeinde und der Distriktsverwaltungsbehörde und kann die Jagdausübung erst mit Eintreffen der letzteren Genehmigung beginnen.

§. 9. Der Pachtschilling ist stets praenumerando am 1. Mai jeden Jahres an die Gemeindekasse zu entrichten und ist die Gemeinde im Falle der Nichterlegung desselben zur Kündigung des Pachtvertrages ermächtigt, welcher sich sodann 3 Monate nach geschehener Kündigung löst.

§. 10. In keinen Falle und unter keinem Vorwande hat der Pächter Anspruch auf irgend einem Nachlaß im Pachte, vielmehr leistet derselbe darauf, sowie auf jede Reklamation oder Entschädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§. 11. Wenn sich der Pachtvertrag im Laufe eines Pachtjahres, für welches der Pachtschilling praenumerando bezahlt ist, auflöst, so wird diejenige Rate desselben an den austretenden Pächter, dessen Stellvertreter oder Nachfolger zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der

Jagd von Seite des Pächters aufgehört hat, bis Ende des Pachtjahres, für welches der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet.

§. 12. Die Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Zustimmung der Gemeinde und der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Leuzendorf, den 10. Dezember 18.....

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften der Gemeindeverwaltungsmitglieder.

(Die Grenzbeschreibung ist dem Pachtvertrag anzuheften.)

Beilage 60 zu §. 34 Seite 284.

Geschehen

Leuzendorf, den 30. Dezember 18.....

In Gegenwart:
der unterzeichneten Mitglieder
der Gemeindeverwaltung
des Gemeindeschreibers N. N.

Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. April ds. J. veröffentlicht in Nr. 101 des Bezirksamtsblatts sowie durch Anschlag am Gemeindehause wurde heute die öffentliche Versteigerung der Gemeindejagd in drei Abtheilungen nach Maßgabe des Gemeindebeschlusses vom 2. April ds. J. vorgenommen.

Den erschienenen Pachtlustigen hat man zuvörderst die von der Gemeindeverwaltung unterm 10. ds. Mts. festgestellten Pachtbedingungen, in welchen die drei Abtheilungen der Jagd näher bezeichnet sind, durch Vorlesen bekannt gegeben und sodann mit der Versteigerung selbst begonnen.

I. Jagdbezirk der Gemeindeflur von Kesseldorf zu 81,76 Hektar.

Aufwurf 20 ℳ.

Für denselben wurden folgende Angebote gelegt:

k. Oberförster Keim von hier, 20 ℳ,
Bauer Konrad Weber von hier, 25 ℳ,
k. Oberförster Keim von hier, 30 ℳ.

Da Niemand mehr bot, blieb letzterem der Pacht.

II. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeinde Leuzendorf im Ganzen zu 102 Hektar umfassend. Aufwurf 25 ℳ.

Auf denselben boten

Johann Möller, Bierbrauer dahier, 30 ℳ,
Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf, 35 ℳ,
k. Oberförster Keim von hier, 40 ℳ.

Ein höheres Gebot wurde nicht gelegt.

III. Jagdbezirk, die Grundstücke Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg im Ganzen zu 170 Hektar umfassend. Aufwurf 25 ℳ.

Auf denselben boten

Johann Möller, Bierbrauer dahier, 27 ℳ,

Oekonom Heinrich Wolf von Römsdorf, 30 ℳ,

Johann Möller 35 ℳ.

Der Letztere blieb Meistbietender.

Der kgl. Oberförster Keim sowohl, als der Bierbrauer Johann Möller sind ortsbekannt jagdkartenfähig und erklären ausdrücklich durch ihre Unterschrift, daß sie sich den ihnen bekannt gegebenen Pachtbedingungen, welche sie ebenfalls eigenhändig unterzeichneten, unterwerfen.

Lt. u.

W. Keim, kgl. Oberförster.

Johann Möller.

G. w. o.

Unterschriften der Mitglieder der Gemeindeverwaltung

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 61 zu §. 34 Seite 284.

Gemeindebeschluß.

Zur Beschlußfassung über die am 30. Dezember ds. Js. vorgenommene öffentliche Verpachtung der Gemeindejagd von Leuzendorf wurde auf heute eine Versammlung der sämmtlichen Gemeindebürger anberaumt.

Von den 30 Gemeindebürgern sind 27 erschienen.

Man hat denselben das Protokoll über die erfolgte Jagdverpachtung vom 30. v. Mts. bekannt gegeben und sie über Genehmigung derselben abstimmen lassen.

Für die Genehmigung der Pachtverhandlung stimmten 24, gegen dieselbe 3 Gemeindebürger, dieselbe ist mithin als genehmigt zu erachten.

Leuzendorf, den 1. Januar 18.....

Die Gemeindeverwaltung.

Unterschriften des Bürgermeisters und zweier Gemeindebürger.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Ta-

über

Verpachtung der

von

im

Verpachtende Gemeinde. 1.	Bezeichnung und Flächeninhalt des Jagd-Bezirks. 2.	Name und Wohnort des oder der Pächter. 3.	Datum des Uebertragungsaktes. 4.
Leuzendorf	1. Jagdbezirk: 81,76 Hektar, Ortsgemeindeflur von Kesseldorf.	Keim, k. Oberförster zu Leuzendorf.	Verstrichs-Prot. vom 30. April 18......
	2. Jagdbezirk: 102 Hektar, die Grundstücke Pl.-Nr. 315 bis 396 incl. in der Ortsgemeindeflur Leuzendorf umfassend.	Keim, k. Oberförster zu Leuzendorf.	"
	3. Jagdbezirk: 170 Hektar, die Grundstücke Pl.-Nr. 397 bis 500 incl. in der Gemeindeflur Kleeberg umfassend. (103 Hektar hievon sind Eigenthum des Joh. Meyer von Leuzendorf und wurden auf dessen Antrag mit verpachtet.)	Joh. Möller, Bierbrauer von Leuzendorf.	"

Wildpret-

über

3 Stück Rehe,
60 " Hasen,
40 " Rebhühner.

Absender Friedrich Rauh, Oekonom zu Hauendorf, Pächter der dortigen Gemeindejagd.

Beilage 62 zu § 34 Seite 284.

belle
die
Gemeindejagd
Leuzendorf
Jahre 18.....

Anfang und Dauer des Pachtes. 5.	Ertrag und Termin der Pachtschillings-Zahlung. 6.	Bemerkungen. 8.
1. Mai 18..... bis 1. Mai 18.....	30 ℳ vorauszahlbar jährlich am 1. Mai	Abtheilung der Flurmarkung in drei Jagdbezirke beschlossen durch Gemeindebeschluß v. 10. April 18.....
ebenso.	40 ℳ vorauszahlbar jährlich am 1. Mai	Für den Jagdschutz für die Jagdbezirke 1 und 2 wird vom Pächter der Taglöhner Heinrich Gruber von Leuzendorf aufgestellt.
ebenso.	35 ℳ vorauszahlbar jährlich am 1. Mai	21 ℳ des Gesammtpachtschillings treffen auf Johann Meyer.
		Genehmigung der Pachtverhandlung vom 30. April 18..... erfolgt durch Gemeindebeschluß vom 1. Mai 18.....

Leuzendorf, den 1. Januar 18.....

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) Unterschriften der Gemeindeausschußmitglieder.

Beilage 63 zu §. 34 Seite 287.

Lieferschein.

Empfänger Adam Klein, Wildprethändler zu Hennebach, Tag der Absendung 12. September 18.....

Friedrich Rauh.

Bestätigt
Hauendorf, den 16. September 18.....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Beilage 64 zu §. 35 Seite 295.

Ortspolizeilicher Legitimationsschein

zum

Ausrufen, Verkauf ꝛc. von Druckschriften nach §. 43 der Gew.=Ord.

Form. E.

(Stempel)
Nro. des Verzeichnisses

....

Legitimations=Schein.

De..
von..
..............Jahre alt, wird die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten der Gemeinde.. für das laufende Jahr ertheilt.

.... den..........ten.......................18..........

(Siegel.)

....

Bürgermeister.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Statur..............................
Augen..............................
Haare..............................
Besondere Kennzeichen..............
Unterschrift des Inhabers

....

Beilage 65 zu §. 35 Seite 296.

Verzeichniß

der im Jahre 18...... bei (Behörde)............ zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Schriften und Bildwerken an öffentlichen Orten ertheilten Legitimationsscheine.

Fortl. Nro.	Tag der Ertheilung.	Vor- und Zuname des Gewerbtreibenden.	Heimat.	Vermerk über Einhebung der Taxe.	Bemerkungen.

Beilage 66 zu §. 35 Seite 299.

Bescheinigung.

Dem Specereihändler Carl Müller, wohnhaft zu Osterdorf wird hiemit behufs einer Bestellung von 100 Kilogr. Gewerbesalz bescheinigt, daß derselbe zum Bezug solchen Salzes berechtigt ist.

Osterdorf, den ....

....

Bürgermeister.

Beilage 67 zu §. 35 Seite 299.

Verzeichniß

der ertheilten Bescheinigungen zum Bezug von denaturirtem Salz.

Fortl. Nr.	Tag	Mt.	Jahr	Name	Gewerbe	Wohnort	Name	Gewerbe	Wohnort	Bemerkungen.
	der Ausstellung			des Empfängers.			des Absenders.			

Beilage 68 zu Seite 299.

Control-Register
für
Zwischenhändler mit denaturirtem Gewerbesalz.

Geführt von ....

Dieses Register enthält ...... Blätter, welche mit einer hier angesiegelten Schnur durchzogen sind.
...... den ... ten ...... 18..
(Für jede Sorte Gewerbesalz ist eine eigene Abtheilung anzulegen.)

Abtheilung I Zugang.

Gewerbesalz mit Eisenoxyd denaturirt.

Fortl. Nr.	Salzwerk oder Großhändler von welchem das Salz bezogen ist.	Nummer des Versendescheins.	Menge des bezogenen Salzes. Centner.	Pfund.	Datum der Ankunft des Salzes.
1.	Staßfurth	91	10	—	2. Januar 1877
2.	Ludwigshall	17	20	—	9. Januar 1877
3.	Heine in Danzig .	—	15	—	3. März 1877
	Summa 1877	—	45		
	Abgang	—	31		
	Bestand Ende 1877	—	14		

Abtheilung II Abgang.

Fortl. Nr.	Name des Käufers mit Angabe seines Gewerbes.	Datum des Verkaufs.	Menge des verkauften Salzes Centner.	Pfund.	Bemerkungen des Steuerbeamten
1.	Töpfer Joh. Huber	5. Jan. 1877	1	50	Ges. N. Obercontroleur 13/2. 77.
2.	Gerber Mich. Maier	15. Jan. 1877	—	50	Ges. F. Steueraufseher 17/3. 77.

Beilage 69 zu §. 35 Seite 299.

Anmeldung

über den

Viehstand und Bedarf an Berchtesgadener Viehsalz-Lecksteinen.

Name, Stand und Wohnort des Bestellers.	Pferde à 24 Pfund.	Rinder à 40 Pfund.	Schafe à 13 Pfund.	Schweine à 7 Pfund.	Hienach Jahresbedarf.	
					Ctr.	Pfd.
Georg Huber, Oekonom . . .	2	10	20	6	3	50
Michael Schmidt	—	8	—	—	7	20

.... am ..... ten .... 18 .....

(Unterschriften der Besteller.)

Die richtige Angabe des Viehstands und den guten steuerlichen Ruf des Bestellers bestätigt

.... am ..... ten .... 18 .....

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N.

Bürgermeister.

Zur Beglaubigung

.... am ..... ten .... 18 .....

Kgl. Bezirksamt.

(Siegel.) N. N.

kgl. Bezirksamtmann.

Beilage 69a zu §. 35 Seite 302.

Legitimations-Schein

giltig für das Jahr 18.....

N. N. (Name und Stand.) ....
wohnhaft zu ....Jahre alt, ist zum Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs berechtigt.

Stellvertreter ....

Begleiter ....

.... den ...... ten .... 18.....

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur
Augen
Haare
Besondere Kennzeichen
Unterschrift des Inhabers

....

(Rückseite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- oder Ortspolizeibehörde und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Form. F. **Beilage 70** zu §. 35 Seite 303.

Legitimations=Schein

giltig für das Jahr 18....

N. N. (Name und Stand.) ....

wohnhaft zu .... Jahre alt, ist zum Verkaufe von .... (Bezeichnung der selbstverfertigten Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören)

oder: zum Anbieten von .... (Bezeichnung der anzubietenden gewerblichen Leistungen)

innerhalb .... (Bezeichnung des Umkreises, für welchen der Legitimationsschein gelten soll)

berechtigt.

Stellvertreter..............................

Begleiter ....

.............................den......ten.................................18......

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur

Augen

Haare

Besondere Kennzeichen

Unterschrift des Inhabers

(Rückseite.)

Verhaltungs-Vorschriften.

1) Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebs bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde (Distrikts- und Ortspolizeibehörde und deren Vollzugsorganen) vorzuzeigen und soferne er hiezu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

2) Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

Beilage 71 zu §. 35 Seite 303.

Verzeichniß

der im Jahre ....

bei (Behörde) ....

zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ertheilten Legitimationsscheine.

Fortl. Nr.	Tag der Ertheilung.	Vor- u. Zuname des Gewerbtreibenden.	Heimat.	Gewerbe.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen. Vermerk über bezahlte Taxen.
					Vor- und Zuname.	Heimat.	Alter.	

Beilage 72 zu §. 35 Seite 304.

Zeugniß.

Dem.................................... geboren am .... wird behufs der Erlangung einer Legitimation zum..
.... hiemit wahrheitsgemäß bestätigt, daß er mit keiner abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist und in seiner Person überhaupt keine der Voraussetzungen gegeben ist, welche nach §. 57 der Gewerbeordnung die Versagung eines Legitimationsscheins rechtfertigen würden.

.... den............ten .... 18......

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 73 zu §. 35 Seite 306.

Gewerbe-Anmelderegister

der Gemeinde N. .... Bevölkerung 963 Seelen.*)

Fortlaufende Nummer.	Datum der Anmeldung.	Name, Wohnort und Heimat des Gewerbtreibenden	Bezeichnung der Gewerbe.	Aeußere Betriebsmerkmale. a) Zahl und Gattung der Gehilfen und Arbeiter, oder b) Zahl der Geschäfts-Vor- und Einrichtungen; c) Bei Brauereien Schäffelzahl des verwendeten Malzes, bei Branntweinbrennereien Eimerzahl des Erzeugnisses. d) Materialverbrauch oder Erzeugniß, wenn hievon die Ausmessung der Betriebsanlage abhängig ist. (Metzger, Bierwirthe, Müller, Ziegler.)	Bei Gewerben, die nicht ohnehin zu den Handelsgewerben gehören, Angabe der Läden oder Niederlagen, dann ob daselbst nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse feilgehalten werden.	Erläuternde Bemerkungen. Angabe, ob und für welches Gewerbe Declarant bereits besteuert ist, dann Unterschrift des Gewerbtreibenden.
1.	1. Aug. 18..	Horn, Joh. Conrad wohnhaft zu N. N. heimatberechtigt ebendaselbst.	Schuhmacher.	will 1 Gesellen und 1 Lehrling halten.	ohne Laden.	noch für kein Gewerbe besteuert. Joh. Conr. Horn.
2.	10. „	Müller, Michael, wohnhaft zu N. N. heimatberechtigt zu N.	Leineweber.	arbeitet mit drei Stühlen und hält zugleich einen Garnverlag.	hält einen Laden mit einer Ladnerin, verkauft auch fremde Erzeugnisse.	bereits als Seidenweber besteuert. Michael Müller.
3.	15. „	Huber, Heinrich, ꝛc. ꝛc. wie oben.	Bierbrauer.	gedenkt jährlich 200 Hektoliter zu verbrauen.	—	bereits als Schenkwirth besteuert. Heinrich Huber.
4.	15. „	Weiß, Caspar, ꝛc. ꝛc.	Metzger.	beabsichtigt, jährlich 52 Ochsen und ebensoviel Kälber und Schweine zu schlachten.	ohne Laden.	noch für kein Gewerbe besteuert. Caspar Weiß.
5.	20. „	Meyer, Karl, ꝛc. ꝛc.	Ziegler.	beabsichtigt, jährlich 80,000 Stück Backsteine zu brennen.	—	bereits als Kalkbrenner besteuert. Carl Meyer.
6.	26. „	Raab, Anton, ꝛc. ꝛc.	Schnittwaarenhändler.	beschäftigt eine Ladnerin.	hält einen offenen Laden und in demselben zugleich eine Bandniederlage.	bereits als Weber besteuert. Anton Raab.

*) s. Gewerbsteuerscala zum Gewerbsteuergesetz vom 1. Juli 1856, Gesetzblatt Seite 185.

Beilage 74 zu §. 35 Seite 306.

Anmelde-Schein.

Dem Johann Conrad Horn, wohnhaft zu .... wird andurch bescheinigt, daß derselbe behufs der Steueranlage heute angezeigt habe, das Schuhmachergewerbe betreiben zu wollen.

N. N., den 1. August 18..............

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Beilage 75 zu §. 35 Seite 306.

Register
für die Gewerbsniederlegungen
in der Gemeinde N. N.

Laufende Nr.	Datum der Erklärung der Gewerbsniederlegung.	Name und Wohnort des Gewerbtreibenden.	Gewerbe, welche niedergelegt werden.	Erläuternde Bemerkungen, Angabe, ob und für welches Gewerbe Declarant noch besteuert bleibt, dann Unterschrift des Declaranten.
1.	10. Aug. 18.	Heim, Joh. Mich. wohnh. zu..................	Schuhmacherei	ohne weiteres Gewerbe. Joh. Mich. Heim.
2.	15. "	Müller, Johann ꝛc.	Weberei	bleibt noch als Schnittwaarenhändler besteuert. Johann Müller.
3.	20. "	Imhof, Heinrich ꝛc.	Schreinerei.	bleibt noch als Zimmermeister besteuert. Heinrich Imhof.
4.	30. "	Mohr, Joh. ꝛc. ꝛc.	Metzgerei ꝛc. ꝛc.	durch Tod in Abgang gekommen. (Von Amtswegen eingetragen.)

Beilage 76 zu §. 35 Seite 309.

In der heutigen Versammlung der Gemeinde, in welcher von den 43 Gemeindebürgern 40 anwesend waren, kam nach Anhören betheiligter Gewerbetreibender nachstehendes

Ortsstatut
zu §. 106 der Reichsgewerbeordnung

einstimmig zu Stande:

1) Alle im Gemeindebezirk in Arbeit stehenden Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge sind insolange sie das 18te Lebensjahr nicht überschritten haben, verpflichtet, die hiesige gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen.
2) Die Arbeits- und Lehrherrn sind verpflichtet, denselben die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren.

Zur Bestätigung unterzeichnen

....

Bürgermeister

(Unterschrift zweier Gemeindebürger.)

Unterschrift des Protokollführers.

Beilage 77 zu §. 37 Seite 320.

Gesuch um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N. .... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers N.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister macht sich heute der Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, 48 Jahre alt, beheimatet zu Kottersreuth, k. Bezirksamts N., vorstellig und trägt vor:

Wie bekannt habe ich mich seit dem 1. September 18........... fünf Jahre lang ununterbrochen freiwillig und selbstständig in der Gemeinde aufgehalten, während dieser Zeit Gewerbsteuer bezahlt, meine Verpflichtungen gegen die Gemeinde- und Armenkasse erfüllt, Armenunterstützung aber weder beansprucht noch erhalten.

Ich beabsichtige nun, Heimatrechte in hiesiger Gemeinde für mich und meine Familie, bestehend aus:

1) meiner Ehefrau Karoline Marianne, 46 Jahre alt,
2) meinem Sohne Joh. Conrad, zur Zeit Soldat, 22 Jahre alt,
3) meinen beiden Töchtern Johanna, 20, und Eva, 18 Jahre alt,

zu erwerben und bitte, mir und den genannten Familiengliedern solche in der Gemeinde zu verleihen.

Da ich zwar durch mein Gewerbe als Schneider meinen und meiner Familie Unterhalt in ausreichendem Maße verdiene, die Bezahlung der auf .... festgesetzten Heimatgebühren mir aber bei den jetzigen theueren Zeiten ein schweres Opfer kosten würde, bitte ich um Nachlaß derselben und wenn mir ein solcher nicht gewährt werden will, wenigstens darum, dieselben in 4 halbjährigen Raten von je .... ℳ. bezahlen zu dürfen.

Lt. U.

Johann Nikolaus Weber.

G. w. o.

Der Bürgermeister:

Unterschrift.

(Siegel) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 78 zu §. 37 Seite 320.

Heimat-Erwerb-Urkunde.

Dem Schneidermeister Johann Nikolaus Weber, bisher beheimatet zu N.................................., wird auf Grund des Gemeindeausschußbeschlusses vom 10. ds. Mts. bestätigt, daß ihm nach Maßgabe seines Gesuches vom .... das Heimatrecht in der Gemeinde N. N. verliehen worden ist, welches sich auf nachstehende Familienglieder desselben erstreckt:

a) dessen Ehefrau Karoline Marianne, 46 Jahre alt,
b) dessen Sohn Johann Conrad, zur Zeit Soldat, 22 Jahre alt,
c) dessen beide Töchter Johanne, 20, und Eva, 18 Jahre alt.

Demselben wird zugleich die Bezahlung der für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühr erlassen.

N. N., den ....

Die Gemeindeverwaltung

(Siegel) Unterschrift des Bürgermeisters.

Taxe 1 ℳ. 10 ₰.
Taxbuch Nr. ....

Beilage 79 zu §. 87 Seite 320.

Beschluß*)

auf einen Antrag um Verleihung des Heimatrechtes nach Art. 8 des Gesetzes.

Auf das Gesuch des Webers Johann Michael Schmalzl von .... um Verleihung des Heimatrechtes in hiesiger Gemeinde auf Grund des Art. 8 des Heimatgesetzes für ihn und seine Familie hat der Gemeindeausschuß dahier in heutiger Sitzung nach Prüfung der vorliegenden Verhandlungen und Belege beschlossen,

es sei Antragsteller mit seinem Gesuche zurückzuweisen, da er einen gesetzlichen Anspruch auf Gewährung desselben nicht hat, seine Vermögens- und Erwerbsverhältnisse aber nicht von der Art sind, daß sein Nahrungsstand als ein gesicherter erachtet werden kann.

N. N. den ....

Der Gemeindeausschuß.

(Siegel.) Unterschriften.

Beilage 80 zu §. 37 Seite 322.

Gesuch eines Nichtbayern um Verleihung des Heimatrechtes.

Geschehen N. .... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters N.
des Gemeindeschreibers ....

Es erscheint heute der 36 Jahre alte Uhrmacher Herrmann Ott aus New-York und trägt vor:

Ich habe mich seit 10 Jahren mit meiner Familie in New-York aufgehalten, besitze das amerikanische Bürgerrecht, will mich aber jetzt im hiesigen Orte niederlassen und bitte, mir und meinen Familiengliedern, nämlich

a) meiner Ehefrau Wilhelmine, 30 alt und
b) meinen beiden Kindern Karl, 10 Jahre alt, Johann, 8 Jahre alt,

das Heimatrecht in der Gemeinde zu verleihen.

*) Gegen obigen Beschluß steht dem Abgewiesenen kein Beschwerderecht zu.

Meine Vermögensverhältnisse sind der Art, daß der Gemeinde aus der Gewährung meines Gesuches niemals eine Last erwachsen wird und producire ich zum Nachweis derselben hiemit 10 auf meinen Namen lautende Bankscheine im Gesammtbetrag zu 5000 ℳ. dann eine Schuld- Hypothekenurkunde über 2000 ℳ.

Weiter lege ich die Urkunde über meine und meiner Angehörigen erfolgte Naturalisation in Bayern gegen seinerzeitige Rückgabe vor.

Sollte die Gemeindeverwaltung mir Bedingungen auferlegen, insbesondere die Stellung einer Caution verlangen wollen, so werde ich auch hierauf eingehen.

Die für die Gemeinde festgestellten Aufnahmsgebühren von 40 ℳ. erlege ich hiemit sofort und bitte den Gemeindeausschuß, mein Gesuch willfährig zu bescheiden.

Lt. U.

Hermann Ott.

Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 81 zu §. 37 Seite 325.

Heimatschein.

Von der unterzeichneten Gemeindeverwaltung wird dem

Johann Martin Kolb,
Schneidermeister,
wohnhaft zu Neuses,
geboren zu Osterhof und
39 Jahre alt

hiedurch bescheinigt, daß er nebst seiner Ehefrau Anna Margaretha und seinen Kindern Karl, Maria und Wilhelm Heinrich in der Gemeinde Weihersbruch heimatberechtigt ist.

Weihersbruch, den ....

Die Gemeindeverwaltung.

N. N.

(Siegel) Bürgermeister.

Beilage 82 zu §. 37 Seite 325.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche im I. Quartal 18.... in der Gemeinde Mühldorf eine selbstständige Heimat erworben haben und demgemäß als Staatsbürger zu verpflichten sind.

Fortl. Num.	Vor- und Zuname.	Stand.	Frühere Heimat.	Art des Heimaterwerbes.	Zeit desselben Tag.	Mon.	Jahr	Bemerkungen.
1	Conrad Huber	Schneidermeister	Schwabheim B.-A. N.	Verleihung	10.	Jan.	18....	
2	Michael Wolf	Taglöhner	Mühldorf	Verehelichung	20.	Febr.	18....	
3	Jakob Braun	Oekonom	Oestheim	Erwerbung des Bürgerrechts.	1.	März	18....	

Mühldorf, den 1. April 18............

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Beilage 83 zu §. 37 Seite 327.

Gesuch um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses.

Geschehen N. N., den ......ten .... 18......

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Es erscheint heute

Vor- und Zuname des Bräutigams:
ob ledig oder verwittwet;
Stand:
Religion:

wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Sohn des
und der geborne N. N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu

erklärt, daß er sich mit

Vor- und Zuname der Braut:
ob ledig oder verwittwet:
Religion:
bisher wohnhaft zu
beheimatet zu
geboren zu
Tochter des
und der geborne N. N.
Stand der Eltern:
wohnhaft zu

verehelichen wolle und bittet sein Gesuch durch öffentlichen Anschlag nach Art. 35 des Gesetzes bekannt zu geben und nach Ablauf der 10tägigen Anschlagefrist dem kgl. Bezirksamt.......................... behufs Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses in Vorlage zu bringen:

Zur Unterstützung seines Gesuches übergibt Antragsteller

1) Uebergabe des allenfalls schon erfolgten Anschlags des Gesuches in der Aufenthalts-Gemeinde der auswärts lebenden Braut, dann der Erklärung der Heimatgemeinde des Antragstellers, daß dieselbe keinen Einspruch gegen Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nach Art. 36 des Gesetzes erheben will, wenn derselbe auswärts beheimatet ist und diese Erklärung beibringen kann.

2) Nachweis, daß die Militärpflicht der Verehelichung nicht entgegensteht (Art. 34 des Gesetzes und Ziff. XIII. der Instr.)

3) Dienstliche Bewilligung bei Beamten.

4) Bei geschiedenen Personen Nachweis der erfolgten Ehetrennung durch Vorlage des gerichtlichen Erkenntnisses.

5) Bei Wittwern Nachweis über die erfolgte gesetzliche Abfindung der allenfalls vorhandenen Kinder erster Ehe.

6) Nachweis über Alter, Stand und Heimat der Braut, sowie ihrer etwa vorhandenen Kinder durch Zeugniß der Gemeindebehörde ihrer Heimat.

7) Wenn die Verlobte geschieden, Nachweis der erfolgten Ehetrennung.

8) Bei Wittwen Nachweis über die Zeit des Ablebens des ersten Ehemannes, sowie Nachweis über die Abfindung der allenfalls vorhandenen erstehelichen Kinder.
9) Erklärung des Vaters, oder soferne eine solche partikularrechtlich geboten ist, der Eltern der beiden Verlobten über ihre Einwilligung zu deren Verehelichung, oder Nachweis ihres bereits erfolgten Ablebens.
10) Bei Minderjährigen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu deren Verehelichung.

Unterschrift des Antragstellers und der sonst Betheiligten.

G. w. o.

(Siegel) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Taxen 1 ℳ 10 ₰. Protokoll,
Taxbuch Nr. 21.

20 ₰. Stempel.)

Beilage 84 zu §. 37 Seite 327.

Bekanntmachung,

das Gesuch des Johann Thomas Kolb von N. um Ausstellung eines Verehelichungszeugnisses betr.

Johann Thomas Kolb,
ledig,
Schneidergeselle,
protestantischer Religion,
wohnhaft dahier und heimatberechtigt zu Weißendorf, kgl. Bezirksamt X.,
geboren dortselbst,
Sohn des verlebten Schneidermeisters Conrad Kolb zu Weißendorf und seiner Ehefrau Katharina, geborne Ott,
beabsichtigt mit
Katharina Huber,
Wittwe des verstorbenen Maurermeisters Johann Huber zu Weißendorf,
protestantischer Religion,
bisher wohnhaft und heimatberechtigt zu Weißendorf,
geboren zu Nordheim,
Tochter des verlebten Schmiedmeisters Johann Huber dahier und seiner Ehefrau Anna, geborne Horn,
eine Ehe zu schließen.

Personen, welche gegen Schließung dieser Ehe auf Grund civilrechtlicher Bestimmungen Einspruch erheben wollen, haben ihren Einspruch binnen 10 Tagen von der Anheftung dieser Bekanntmachung an gerechnet bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung, oder bei dem Bezirksamte X. geltend zu machen.

Nordheim, den..............................

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Angeheftet am.....ten..............18.....
Abgenommen am.....ten..............18.....

Die unterzeichnete Gemeindeverwaltung bestätigt, daß die vorstehende Bekanntmachung 10 Tage in der Gemeinde öffentlich angeheftet war.

Zugleich wird bemerkt, daß kein Einspruch (daß der im beiliegenden Protokoll aufgenommene Einspruch) bei der unterzeichneten Gemeindeverwaltung erhoben wurde.

Nordheim, den..............................

Die Gemeindeverwaltung.

(Siegel.) N. N., Bürgermeister.

Taxe 1 ℳ 10 ₰. Stempel 20 ₰.
Taxbuch Nr. 22.

Beilage 85 zu §. 37 Seite 328.

Protokoll.

Erhebung eines civilrechtlichen Einspruches betreffend.

Geschehen Nordheim, den..............................

In Gegenwart
des Bürgermeisters N..............
des Gemeindeschreibers N..............

Freiwillig erscheint heute die ledige Katharina Wolf von hier und bringt vor:

Aus einem öffentlichen Anschlage ersehe ich, daß sich der ledige Schneidergeselle Johann Thomas Kolb dahier mit der Maurerswittwe Katharina Huber verehelichen will.

Ich bin Mutter eines Kindes, dessen Vater Johann Thomas Kolb ist, welcher mir längst die Ehe versprochen hat.

Ich glaube aus letzterem Grunde Einsprache erheben zu müssen und bitte, diese meine Einsprache dem kgl. Bezirksamte X. mitzutheilen.

Der Erschienenen wurde bekannt gegeben, daß sie, wenn ihr Einspruch Berücksichtigung finden soll, binnen 10 Tagen von heute an den Nachweis zu erbringen habe, daß sie ihren Einspruch bei Gericht geltend gemacht habe.

Lt. U.

Katharina Wolf.

G. w. o.

N. N., Bürgermeister.

N. N. Gemeindeschreiber.

Beilage 86 zu §. 37 Seite 332.

Anzeige des Aufenthalts.

Bescheinigung.

Dem Handlungscommis Carl Auer aus München wird hiemit bescheinigt, daß er unterm Heutigen seinen Aufenthalt in der Gemeinde angezeigt hat.

N.................................. den..................................

Der Bürgermeister:

(Siegel.) Unterschrift.

Taxfrei.

Beilage 87 zu §. 37 Seite 332.

Verzeichniß*)

derjenigen Fremden, welche in der Gemeinde N. N. ihren ständigen Wohnsitz haben.

Datum der Ankunft.	Familien- oder Taufname.	Stand oder Gewerbe.	Heimat unter Angabe des Polizeibezirks.	Angabe der mit anwesenden Familien-glieder, Dienst-boten 2c.	Wohnt bei?	Steuerbetrag u. Steuergattung.
13. Aug. 18......	Mader, Johann Conrad	Schreiner-meister.	Neudorf, k. b. Bez.-Amts N.	Frau u. drei Kinder, dann Dienstmagd Kath. Klöpfer aus Neuses, k. b. B.-A. N.	Knoll, Joh. Oekonom Hs.-Nr. 20	....M. ....Pf. Capital-Steuer ....M. ....Pf. Gewerb-Steuer.

Unterschrift des Fremden.

Johann Conrad Mader.

*) Ueber jeden hieher gehörigen Fremden, welcher nicht ohnedem in einem besonderen Verzeichnisse vorgemerkt ist, z. B. in den Dienstbotenregistern, ist ein eigener Bogen anzulegen. Sämmtliche Bögen sind in alphabetischer Ordnung zu sammeln und während der Aufenthaltsdauer aufzubewahren. Die Ausfüllung der Bögen kann den Fremden selbst statt der Aufenthaltsanzeige aufgetragen werden.

Beilage 88 zu §. 37 Seite 334.

Antrag einer Gemeinde auf Ausweisung eines nicht Heimatberechtigten.

Gemeindeverwaltung N.
an
das k. Bezirksamt X.

Seit drei Jahren hält sich in hiesiger Gemeinde der Korbmacher Johann Horn aus N., kgl. Bezirksamts N., mit seiner Familie auf.

Derselbe hatte anfänglich sein reichliches Auskommen, schlechte Wirthschaft und Trunksucht haben ihn aber so weit gebracht, daß er aus der Armenkasse bis zum ——ten ds. Mts. unterstützt werden mußte.

Diese Unterstützung ist keineswegs eine vorübergehende, sondern wird bei der Persönlichkeit des Horn und der Gewißheit, daß er seine Lebensweise nicht ändern wird, eine dauernde Last für die Gemeinde, wenn ihm der Aufenthalt in derselben weiter gestattet werden will.

Es wird daher da Horn in den zwei letzten Jahren weder Abgaben für Armenzwecke bezahlt, noch Gemeindedienste geleistet hat, die gehorsamste Bitte gestellt:

Ein kgl. Bezirksamt wolle die Ausweisung des Horn aus der Gemeinde verfügen.

Gehorsamst

(Siegel.) Unterschrift des Bürgermeisters.

Beilage 89 zu § 38 Seite 336.

Dienstboten-Register

der Landgemeinde N.

für das Jahr 18.............

Laufende Nummer.	Name, Heimatsort und Alter des Dienenden.	Name und Hausnummer des Dienstherrn.	Zeit des					
			Diensteintritts.			Dienstaustritts.		
			Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat	Jahr.
1	Hofmann, Johann, von Allmos, 19 Jahre alt.	Lengenfelder, Martin, Haus-Nr. 1 in Kappel.	2	Febr.	18......	10	Aug.	18....
2	Fischer, Anna, von Schossaritz, 26. Jahre alt.	Thäter, Lorenz Haus-Nro. 11 dahier.	2	Febr.	18......	1	Mai	18....
3	Heim, Georg, von Winterstein, 30 Jahre alt.	Haid, Johann, Haus-Nr. 2 dahier.	2	Febr.	18......	1	Mai	18....
4	Braun, Elisabetha, von Kappel, 24 Jahre alt.	Gruber, Barbara, Wittwe, Haus-Nr. 2 dahier	1	Mai	18......	10	Aug.	18....

Zeugniß des Dienstherrn über Treue, Fleiß und Sittlichkeit des Dienenden.	Bestätigung des Zeugnisses, allenfallsige Erinnerungen von Seite des Gemeindeausschusses.	Bemerkungen.
War treu, fleißig und sittlich.	Wird bestätigt.	Muß zur Unterstützung seiner Mutter nach Hause, da sein Vater starb.
Ebenso.	Wird hinsichtlich der Treue und des Fleißes bestätigt; in Bezug auf Sittlichkeit war ihr Betragen tadelhaft.	Mußte wegen Schwangerschaft aus dem Dienst treten und hält sich nun zu Hause auf.
Treu, sittlich und ziemlich fleißig.	Ist nichts zu erinnern.	Wurde wegen groben Benehmens entlassen.
Treu, fleißig und sittlich.	Ist nichts zu erinnern.	Verheirathet sich nach Hiltpoltstein.

Beilage 90 zu § 39 Seite 344.

Protokoll
über eine Viktualienvisitation.

Geschehen N. N. den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute im Gemeindebezirk eine Visitation des Brodes, Fleisches, Bieres, sowie der Maße, Waagen und Gewichte der einschlägigen Gewerbtreibenden vorgenommen.

Zu keiner Beanstandung war Anlaß gegeben bei den Bäckern

1) Johann Will.

Lt. U.

Johann Will.

2) Heinrich Groß.

Lt. U.

Heinrich Groß.

den Metzgern

1) Conrad Schwarz.

Lt. U.

Conrad Schwarz.

2) Michael Horn.

Lt. U.

Michael Horn.

dem Wirthe Heinrich Kern,

Lt. U.

Heinrich Kern.

dann dem Spezereihändler Johann Marx.

Johann Marx.

Lt. U.

Ueber die bei dem Bäcker Michael Walter, dem Metzger Conrad Haller, dem Wirth Daniel Wolf und dem Spezereihändler Adam Zapf vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten wurden gesonderte Protokolle aufgenommen und nebst den bei den einzelnen mit Beschlag belegten Gegenständen an den Vertreter der Staatsanwaltschaft am k. Landgericht N. behufs Veranlassung strafpolizeilicher Einschreitung abgegeben.

G. w. o.

(Siegel) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 91 zu §. 39 S. 344.

Protokoll,

Beanstandungen bei einer Brodvisitation betreffend.

Geschehen N. den ....

In Gegegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Von dem unterzeichneten Bürgermeister wurde heute Morgens 7 Uhr bei dem Bäcker Michael Walter dahier eine Brodvisitation vorgenommen.

Dieselbe lieferte folgendes Resultat:

Die Brodpreise waren trotz der desfalls bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift im Geschäftslokale des Walter nicht angeschlagen.

Den Vorräthen an schwarzem Brode war der ortspolizeilichen Vorschrift gemäß das Bäckerzeichen des Genannten eingedrückt.

Zur Untersuchung der Qualität des Brodes wurden verschiedene Stücke schwarzen, gemischten und weißen Brodes angeschnitten und war zu einer Erinnerung in dieser Beziehung kein Anlaß gegeben.

Hierauf schritt man, nachdem der Bäcker Walter sein Brod nach dem Gewichte verkauft, zum Abwägen einzelner Partieen der vorhandenen Brodsorten, welche mit Ausnahme einer kleinen Partie von Semmeln, welche schon über zwei Tage alt ist und deshalb nicht gewogen wurde, am gestrigen Tage gebacken worden sind.

Von den Semmeln und Laiblein wurden stets 8 Stück zusammengewogen, welche nach der von Walter bei der Gemeindebehörde auf Grund des Art. 143 Ziff. 2 des P.-St.-G.-B. abgegebenen Erklärung ein Gewicht von ...... haben sollen und wurden hiebei die einzelnen Stücke, wie sie zur Hand lagen, zusammengenommen.

Hiebei fanden sich verschiedene Partieen, welche das vorgeschriebene Gewicht nicht hatten, nämmlich

3te Wägung um .... zu leicht,
6te „ .... „ „
8te „ .... „ „

Die übrigen Wägungen, deren Zahl sich im Ganzen auf 10 belief, waren vollgewichtig.

Die mindergewichtigen Partieen wurden sofort mit Beschlag belegt.

Vom schwarzen Brod hat man die Laibe einzeln abgewogen und fanden sich bei 12 Wägungen nach Maßgabe der früheren Gewichtsangaben des Walter.

1 Laib um ....,
1 „ „ ....,
1 „ „ .... zu leicht.

Auch diese drei Laibe wurden zu Commissionshanden genommen.

Die Gewichte des Bäckers Walter waren sämmtlich mit dem vorgeschriebenen Eichzeichen versehen, dagegen war dessen Waage insoferne mangelhaft, als an dem einen Waagbalken Stückchen Blei angebracht waren, um dieselbe, wie Walter angiebt, zu reguliren.

Auch diese Waage hat man mit Beschlag belegt.

Dem Walter wurde vorstehendes Protokoll vorgelesen, derselbe verweigerte aber die Unterschrift, ohne einen näheren Grund hiefür anzugeben.

G. w. o.

(Siegel) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 92 zu §. 39 Seite 344.

Protokoll

über Beanstandungen bei einer Fleisch-Visitation.

Geschehen N., den ....

In Gegenwart
des Bügermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Bei der heute bei dem Metzgermeister Conrad Haller dahier vorgekommenen Fleischvisitation fanden sich lediglich zwei Kalbsschlegel vor, von welchen der eine bereits in Fäulniß übergegangen war, weshalb man ihn mit Beschlag belegte.

Der Preis des Fleisches war der hierüber bestehenden ortspolizeilichen Vorschrift entgegen nicht angeschlagen.

An der Waage des Haller fanden sich oben am Waagbalken verschiedene eiserne Hacken, deren Anbringung den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen dürfte, weshalb man dieselbe an sich nahm.

Auch ein Gewicht fand sich vor, welches das vorgeschriebene Verifikationszeichen nicht an sich trug und darum mit Beschlag belegt wurde.

Auf Vorlesen ließ man den Metzgermeister Haller unterschreiben.

Lt. U.

Conrad Haller.

G. w. o.

(Siegel) Unterschrift des Bürgermeisters.

Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 93 zu §. 39 Seite 344.

Protokoll
über Beanstandungen bei einer Biervisitation.

In Gegenwart
des Bürgermeisters..........................
des Gemeindeschreibers.......................

Bei Gelegenheit der heutigen Viktualienvisitation hat man die Biervorräthe des Wirths Daniel Wolf dahier einer Untersuchung unterstellt und sich zu diesem Behufe in dessen unter dem Hause befindlichen Keller begeben.

In demselben fanden sich vier volle, drei leere und ein mit einem Hahnen versehenes Faß vor, welches Wolf als das Schenkfaß bezeichnete.

Aus letzterem nahm man eine Probe in einem Schenkglas.

Die Besichtigung des herausgenommenen Bieres ergab, daß dasselbe glanzlos und trüb, sowie mit Unreinigkeiten versetzt war, beim Verkosten erwies sich dasselbe als vollständig sauer.

Wirth Wolf gestand dies sofort selbst zu. Man nahm hieraus Veranlassung, auch aus den vier vollen Fäßern Proben ausheben zu lassen, welche ergaben, daß zwei von ihnen ganz das nämliche Bier enthielten, während in den beiden andern helles und dem Geschmacke nach gutes Bier enthalten war.

Man hat das Schenkfaß sowohl als die beiden weiter zu beanstandenden Fässer, nachdem man eine Probe des Bieres in eine Flasche gebracht und diese verkorkt und unter Anwendung des Gemeindesiegels versiegelt hatte, an Spund und Zapfen mittelst eines kreuzweise darüber gelegten Bindfadens mit demselben Siegel versiegelt und dem Wirth Wolf bedeutet, daß er an den Siegeln keinerlei Veränderungen vornehmen dürfe.

Hierauf hat man die Kellermaße und Schenkgefäße des Wolf einer Untersuchung unterstellt und gefunden, daß dieselben bis auf drei Schenkgläser nach Vorschrift geeicht waren.

Die letzteren wurden zu Comissionshanden genommen.

Nach Angabe des Wirths Wolf bezieht derselbe sein Bier von dem Bierbrauer B. zu N.

Demselben hat man vorstehende Verhandlung durch Vorlesen bekannt gegeben, worauf er unterzeichnete.

Lt. U.

Daniel Wolf.

Beschluß.

In Urschrift an das kgl. Bezirksamt N. zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung nebst einer Flasche Bier und drei Schenkgläsern.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 94 zu §. 39 Seite 344.

Protokoll

über Visitation bei einem Spezereihändler.

Geschehen .... den ....

In Gegenwart
des Bürgermeisters ....
des Gemeindeschreibers ....

Bei dem Spezereihändler Adam Zapf dahier, wurde heute eine Visitation vorgenommen, welche nachstehendes Resultat ergab:

Die Waagen und Gewichte fanden sich vollständig in Ordnung, dagegen fanden sich im Laden zwei Metermaße, welche nicht gestempelt waren.

Die zwei Längenmaße wurden mit Beschlag belegt.

Die Essigmaße waren verificirt, das Oel wird nach Angabe des Zapf von ihm nach dem Gewicht verkauft, aber nicht wirklich abgewogen, sondern in Gefäßen ausgemessen, von welchen jedes eine bestimmte Gewichtsquantität faßt.

Diese Gefäße waren am Oelständer angebracht, trugen kein Verificationszeichen und eines derselben hatte im Innern eine Scheibe von Pappendeckel auf dem Blechboden, bei einem andern war der Blechboden nicht am untern Rande angebracht, sondern etwas oberhalb desselben.

Da man diese Gefäße, vier an der Zahl, beanstanden zu müssen glaubte, hat man sie ebenfalls mit Beschlag belegt.

Die Zündhölzchen, mit welchen Zapf handelt, hat derselbe in blos mit Papier umgebenen Bündeln in einer gewöhnlichen Ladenschublade aufbewahrt, weßhalb man Veranlassung nahm, ihn auf die Bestimmungen der VO. vom 19. März 1874 die Verhütung von Feuersgefahren betreffend aufmerksam zu machen, nach welcher blos in Papier eingeschlagene Reibfeuerzeuge in Verkaufsläden in einer mit Blech ausgeschlagenen und mit einem Blechdeckel versehenen Kiste untergebracht sein müssen.

Da Zapf mit Petroleum handelt, hat man sich dessen Vorräthe vorzeigen lassen.

Derselbe erklärt, daß er nur zwei Fässer im Hause habe, welche in seinem offenen Hofraum gelagert seien.

Man überzeugte sich hievon und fand, daß diese beiden Fässer wirklich im offenen Hofraum des Zapf und noch dazu ganz nahe an dessen mit Heu gefüllter Schupfe lagen, weßhalb man ihn auf Ziff. 9 der VO. vom 19. März 1874 die Verhütung von Feuersgefahr durch leicht Feuer fangende Gegenstände betr. aufmerksam machte und ihn aufforderte, die beiden Fässer sofort in vorgeschriebener Weise aufzubewahren.

Das bei Zapf zum Verkauf kommende Schießpulver, von welchem sich 8 Pfund vorfanden, war vorschriftsgemäß in einem irdenen beweglichen und

verschlossenen Gefäß auf dem Bodenraum des Hauses aufbewahrt und nur 250 Gramm fanden sich im Laden, wo es nach Vorschrift an einem feuersichern verschlossenen Orte untergebracht ist, zur Herausnahme desselben wird sich eines hölzernen Löffels bedient, welcher neben dem Aufbewahrungsorte lag.

Zur Bestätigung des Vorgetragenen hat man den Specereihändler Zapf unterzeichnen lassen.

Lt. U.

Adam Zapf.

G. w. o.

Unterschrift des Bürgermeisters.

(Siegel.) Unterschrift des Gemeindeschreibers.

Beilage 95 zu § 40 Seite 352.

Register

über die in der Gemeinde N. befindlichen Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge, Fabrik- oder andere Lohnarbeiter, welche Anspruch auf Gewährung 90tägiger Krankenhilfe nach Art. 20 des Armengesetzes vom 29. April 1869 haben.

Fortl. Num.	Zeit der Anzeige.			Vor- und Zuname.	Stand.	Heimat.	Zeit des Dienstes-eintritts.			Dienstherr oder Arbeitgeber.	Wöchentlicher Krankenkassa-Beitrag.			Name, der Kinder, f. welche ein Beitrag gezahlt w.	Erkrankungsfälle.			Zeit der Anzeige bei der Heimatgemeinde. (Art. 31 u. 11 des Gesetzes.)			Austritt aus dem Dienstverhältniß.			Bemerkungen.
	Tag	Mon.	Jahr				Tag	Mon.	Jahr		für sich	für die Frau.	für die Kinder.		Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	Tag	Mon.	Jahr	
											Pf.	Pf.	Pf.											
1	16	Juli	18..	Conrad Meyer	Schreinergeselle	Oberndorf, B.-A. N.	15	Juli	18..	Huber, Melchior Schreinermstr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	Oct.	18..	
2	17	„	18..	Karl Hopf	Fabrikarbeiter	Dietfurth, B.-A. N.	10	„	18..	Schmidt, Garnspinnerei	—	—	—	Katharina Ulrich	25	Juli (Kind Ulrich)	18..	14	Oct.	18..	—	—	—	
3	20	„	18..	Barbara Frank	Dienstmagd.	Giesing B.-A. N.	20	„	18..	Horn, Michael, Weber	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Beilage 96 zu §. 40 Seite 357.

Kassatagebuch

für die

Armenkasse der Landgemeinde N.

für das Rechnungsjahr 18......

geführt von dem Cassier N.

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg=Nr.	Einnahmen.	Betrag.		Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			ℳ	₰	Titel	Capitel

Fortl. Nr.	Datum.			Beleg=Nr.	Ausgaben.	Betrag.		Vorgetragen in der Rechnung unter	
	Tag	Monat	Jahr			ℳ	₰	Titel	Capitel

Beilage 97 zu § 40 Seite 357.

Voranschlag
der
Einnahmen und Ausgaben
der
Armenpflege N. N.

pro 18............

Betrag nach der letzten Rechnung.		Vortrag der Ausgaben.	Ansätze nach dem Entwurf.		Definitive Feststellung durch den Armenpflegschaftsrath.		Erläuterungen.
ℳ	₰	Abtheilung I. Ausgaben.	ℳ	₰	ℳ	₰	

Das vorstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar
Seite links die Rubriken 1 und 2
Seite rechts die Rubriken 3, 4 und 5.
Die Rubrik Vortrag der Ausgaben enthält sechs Titel. — Nach Abschluß der Ausgaben erhält die Rubrik 2 die Ueberschrift „Vortrag der Einnahmen." Die Letzteren zerfallen in IX Titel.

Was die einzelnen Vorträge betrifft, wird auf die Bemerkung zu Beilage 16 oben Bezug genommen.

Beilage 98 zu § 40 Seite 358.

Armenkassa-Rechnung

der

Markt- (Land)- Gemeinde N.

für das Jahr 18.........

Mit Rechnungsbelegen von Nr. 1 bis.......... incl.

Rechnungssteller:

Soll nach dem Voranschlage.		Soll nach dem wirklichen Anfalle.		Belege.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.		Rückstände.		Nachlässe.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰		Abtheilung I.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Das vorstehende Formular hat sich auf zwei Seiten zu vertheilen und zwar
Seite links die 4 ersten Rubriken, dann
Seite rechts die weiter folgenden.

Die Abtheilung I „Einnahmen" zerfällt in IX Titel, die Abtheilung II „Ausgaben" in V Titel, den Schluß bildet ein summarischer Ausweis über das unter Verwaltung des Armenpflegschaftsrathes stehende Vermögen.

Im Uebrigen wird auf die Bemerkung zu Beilage 16 oben Bezug genommen.

Uebersichts-

über

Geschäftsführung der Armenpflege

zu N. N. für das

Name der Gemeinde.	Zahl der unterstützten Personen			Gesammtzahl der unterstützten Personen.	Spezial-Uebersicht über die Unterstützung jugendlicher Personen,		Abschluß der Armenkassa-Rechnung.		Spezial-Uebersichten über die Einnahmen.		Geldanschlag der nach Art. 18 Abs. III des Armengesetzes erfolgten turnusweisen Verköstigung oder sonstigen Naturalleistungen von Seite der Einwohner.	Stand des rentirenden Grundstockvermögens (Lokalarmenfonds).
	Dauernd Unterstützte.	Vorübergehend Unterstützte.			welche auf Rechnung der Armenpflege erhalten u. erzogen werden.	welche bloß Schulgeldbefreiung mit Einschluß der Lehrmittel genießen.	Einnahmen.	Ausgaben.	aus Ersatzleistungen.	aus Zuschüssen der Gemeindekassa nach Art. 18 Abs. II des Gesetzes.		
		Ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.	Arbeitsfähige.				ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Beilage 99 zu §. 40 Seite 358.

Anzeige

die

und den Stand des Armenwesens

Rechnungsjahr 18..............

Krankenkassen. I. Summa der von Dienstboten rc. an die Gemeinde geleisteten Krankenkassa-Beiträge.	Krankenkassen. II. industrieller oder gewerblicher Unternehmer Art. 21 des Gesetzes. Zahl.	Krankenkassen. II. Gesammtsumma der Jahresbeiträge.	Uebersicht über die in der Gemeinde bestehenden Armen-Unterstützungs- und Krankenanstalten und dergl, sowie über die Leistungen der Wohlthätigkeitsstiftungen und Vereine. Kategorien.	Zahl.	Jahres-Ausgabe.	Rentirendes Vermögen.
ℳ	ℳ	ℳ			ℳ	ℳ
14	15	16	17	18	19	20
			a) Pfründehäuser. b) Waisen u. Findelhäuser u. dgl. c) Armenbeschäftigungsanstalten. d) Leihhäuser. e) Hilfskassen. f) Krankenanstalten. g) Kleinkinderbewahranstalten. h) Wohlthätigkeitsstiftungen. i) Wohlthätigkeitsvereine. k) Rettungshäuser der freiwilligen Armenpflege.			

Beilage 100 zu §. 42 Seite 369.

Todes-Anzeige.

I. Der verlebten Person	
1) Vor und Zuname	zu I. 1.
2) Alter	„ „ 2.
3) Stand	„ „ 3.
4) ob ledig oder verheirathet, verwittwet?	„ „ 4.
5) Zeit des Todes, (Jahr, Monat, Tag, Stunde)	„ „ 5.
6) Ort, wo die verlebte Person starb (Straße oder Platz, Haus-Nr., Stockwerk) .	„ „ 6.
7) deren ständiger Wohnort oder, wenn die verlebte Person keinen solchen hatte, deren Heimat	„ „ 7.
II. Ob eine letzte Verfügung, ein Ehe- oder Erbvertrag der verlebten Person vorhanden ist, und wo sich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?	zu II.
III. Ob dieselbe ein Vermögen hinterließ? — bewegliches oder unbewegliches? — was vorläufig zu dessen Sicherung geschah und in wessen Besitz sich das bewegliche Vermögen befindet?	zu III.
IV. Hinterlassene Personen:	
1) Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten	zu IV. 1.
2) Kinder	
a) Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen	„ „ 2. a.
b) Name und Alter der minderjährigen (noch nicht 21 Jahre alten)	„ „ 2. b.
3) Namen, Stand und Wohnort der überlebenden Eltern, Großeltern und Geschwister,	„ „ 3.
4) Namen, Stand und Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten.	„ „ 4.
V. Wenn sich unter den hinterlassenen Personen (IV.) solche befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen (Geistesschwäche, Verschwendung, Abwesenheit) einer Pflegschaft bedürfen, ist wo	zu V.

möglich anzugeben, wer als Vormund oder Curator für sie bestellt ist oder in Vorschlag gebracht werden kann.	
VI. Ob die verlebte Person zur Zeit des Todes das Amt eines Vormundes oder Curators bekleidete, und für wen?	zu VI.

Geht unter Umschlag an das kgl...gericht.

(Datum)

(Fertigung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltung 2c., welche die Anzeige erstattet.)

Bemerkungen.

Zu I. 1. Bei unehelichen Kindern ist immer der Familien=Name der Mutter und nach diesem auch noch der des Vaters anzugeben, wenn das Kind den väterlichen Familien=Namen geführt hat.

Zu I. 7. ist eine besondere Anzeige nur dann erforderlich, wenn die verlebte Person außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes gestorben ist.

Zu III. bedarf es keiner näheren Angabe einzelner Vermögensstücke oder bestimmter Summen.

Zu IV. 2. sind eheliche und uneheliche, leibliche und durch Wahlverwandtschaft erworbene Kinder, sowie auch schon früher verstorbene, wenn sie weitere Nachkommen hinterließen, mit genauer Bezeichnung der Letzteren anzuführen. Das Alter der minderjährigen Kinder ist wo möglich durch Angabe ihrer Geburtstage zu bezeichnen.

Zu IV. 3. bedarf es nur einer Anzeige, wenn keine ehelichen Kinder oder Kindeskinder vorhanden sind und ebenso

Zu IV. 4. nur dann, wenn zu IV. 3. keine Personen vorhanden sind, welche mit der verlebten Person durch eheliche Abstammung verwandt waren.

Beilage 101 zu §. 42 Seite 371.

Bekanntmachungen, die Fatirung der Einkommensteuer betr.

Bekanntmachung.

Zur Fatirung der Einkommensteuer wird für den Bezirk der Gemeinde N...Termin auf

Montag den 20. d. Monats von Vormittags 9 Uhr an

im Gemeindehause anberaumt und haben die Steuerpflichtigen am bezeichneten Tage ihre Erklärungen mündlich oder schriftlich abzugeben.

Für schriftliche Erklärungen können Formulare bei dem unterzeichneten Bürgermeister erholt werden.

Will der Steuerpflichtige dieselben verschlossen überreichen, so hat er sie außen mit seinem Namen und Wohnort zu bezeichnen.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgiebt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten hieran erinnert werden.

N. .... den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift des Bürgermeisters.)

Angeschlagen am .... abgenommen am .... außerdem durch die Glocke bekannt gemacht am ....

Monitorium.

Nachdem die unten bezeichneten Personen ihre Einkommensteuer in dem hiezu auf den 20. ds. Mts. anberaumt gewesenen Termine nicht fatirt haben, werden dieselben hiemit gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 zur nachträglichen Fatirung binnen 8 Tagen mit dem Bemerken erinnert, daß sie falls sie die Fatirung ohne nachweisbare triftige Verhinderungsursache abermals unterlassen sollten, neben Bezahlung der Steuer für ihre Säumniß einer Geldstrafe unterliegen würden, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Einkommensgröße berechnet.

N. .... den ....

(Siegel.) Der Bürgermeister.

Zu insinuiren gegen Unterschrift und je 10 ₰. Insinuations-Gebühren nachstehenden Personen durch den Gemeindediener.

Fortl. Nr.	Name.	Stand.	Haus-Nr.	Zeit der Insinuation.	Unterschrift.
1	Carl Kolb	Altsitzer	3	20. Juli	Carl Kolb
2	Eberhard Horn	qu. Lehrer	"	"	Eberhard Horn.

Beilage 102 zu §. 42 Seite 371.

Bekanntmachungen, die Fatirung der Kapitalrentensteuer betr.

Bekanntmachung.

Zur Fatirung der Kapitalrentensteuer wird Termin auf

Montag den 16. ds. Monats von Vormittags 9 Uhr an

im Gemeindehause dahier anberaumt und haben die einschlägigen Steuerpflichtigen ihre Fassionen entweder mündlich oder schriftlich abzugeben.

Formulare zu schriftlichen Fassionen können bei dem unterzeichneten Bürgermeister erholt werden.

Wollen solche verschlossen übergeben werden, so sind sie außen mit dem Namen und Wohnort des Fatenten zu bezeichnen.

N. .... den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Angeschlagen am ....
Abgenommen am ....
und außerdem durch die Glocke bekannt gemacht am ....

Beilage 103 zu §. 42 Seite 371.

Bekanntmachung.*)

Diejenigen, welche in dem auf den 16. ds. Mts. anberaumt gewesenen Termin ihre Kapitalrenten nicht fatirt haben, werden hiemit wiederholt unter Vorstreckung einer 14tägigen Frist hiezu mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Unterlassung der Fatirung ohne nachweisbare triftige Ursache nach Art. 20 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 neben Bezahlung der Steuer eine Geldstrafe zur Folge haben würde, die dem Betrag derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapitalrentengröße berechnet.

N. .... den ....

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Angeschlagen am Gemeindehause am ....
Abgenommen am ....
Außerdem durch die Glocke in der Gemeinde bekannt gemacht am ....

*) Wird zweckmäßig gleichzeitig mit der speziellen Mahnung der säumigen Einkommensteuerpflichtigen erlassen.

Beilage 104 zu §. 42 Seite 371.

Bekanntmachungen, die Fatirung der Gewerbsteuer betr.

Bekanntmachung.

Zur Fatirung der Gewerbsteuer wird Termin im Gemeindehause dahier auf

Freitag den 25. ds. Monats von Vormittags 9 Uhr an

anberaumt und haben die sämmtlichen Gewerbsteuerpflichtigen am genannten Tage ihre Fassionen mündlich oder schriftlich abzugeben.

Formulare zu schriftlichen Fassionen können bei dem unterzeichneten Bürgermeister erholt werden.

Wollen solche verschlossen übergeben werden, so müssen sie außen mit dem Namen und dem Wohnort des Fatenten bezeichnet sein.

Wer seine Fassion nicht rechtzeitig abgiebt, hat die Abordnung eines Mahnboten an ihn auf seine Kosten zu gewärtigen.

N.................................den.................................

Der Bürgermeister.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Angeschlagen am.................................
Abgenommen am.................................
Außerdem durch die Glocke bekannt gemacht am.................................

Beilage 105 zu §. 42 Seite 371.

Monitorium.

Nachdem die Unterzeichneten in dem hiezu auf den 25. d. M. anberaumt gewesenen Termin ihre Gewerbsteuerfassionen nicht abgegeben haben, werden dieselben hiemit aufgefordert, dies innerhalb einer achttägigen Frist nachträglich zu thun, widrigenfalls die Entscheidung des Gewerbsteuerausschusses über die Größe ihrer Steuerpflicht von Amtswegen ohne Einvernahme der Betheiligten erfolgen und die Säumigen nach Art. 43 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 in eine nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes bemessene Geldstrafe von 1 ℳ 80 ₰ — 90 ℳ verfällt werden würden.

N.................................den.................................

Der Bürgermeister.

(Siegel.) Unterschrift.

Zu insinuiren gegen je 20 ₰ Mahngebühren
und Unterschrift nachstehenden Personen:

Fortl. Nr.	Name.	Gewerbe.	Hs.-Nr.	Tag der Insinuation.	Unterschrift.
1	Carl Huber	Maurermeister	3	20. Sept.	Carl Huber
2	Adam Vogt	Mehlhändler	10	„ „	verweigert die Unterschrift. attest. Schrott, Gemeindediener.
3	J. Adam Weiß	Schneider rc.	8 rc.	„ „	Weiß.

Beilage 106 zu §. 43 Seite 381.

Alphabetisches Verzeichniß
zu dem
Geburts-Register
des
Standesamtes N.

Umfassend die Jahrgänge 1876 — 1886.

Fortl. Nr.	Der Gebornen		Eingetragen im Register		Bemerkungen:
	Name und Vorname	Wohnort.	Jahrgang	Nr.	
		1876			
1.	Adam Johann	Hollerbach	1876	1.	Legitimirt durch nachfolgende Ehe. — Sammelakt u. Heimathsregister 1879 Nr. 3.
2.	Arnold Kaspar	Hollerbach	"	4.	
3.	Agatz Martin	Mainbach	"	8.	
4.	Auer Michael	Hollerbach	"	10.	
5.	Ammon Carl	Mayerhofen	—	—	Mittheilung des Standesamts Aindling, B.-A. Aichag, im Sammelakt.
6.	Adam Christoph	Schönbach	—	—	Nachtrag aus 1877 Nr. 1.
		1877			
1.	Adam Christoph	Schönbach	1877	1.	

Beilage 107 zu §. 43 Seite 381.

Alphabetisches Verzeichniß
zu dem
Heiraths-Register
des
Standesamtes N.

Umfassend die Jahrgänge 1876—1886.

Fortl. Nr.	Name und Vorname: des Mannes	Name und Vorname: der Frau	Stand des Mannes	Wohnort	Eingetragen im Register: Jahrgang	Eingetragen im Register: Nr.	Bemerkungen.
			1876				
1.	Schmitt Michael	Johanner Anna	Maurer	R.	1876	15	

Bemerkung. Der Name des Mannes ist für die alphabetische Ordnung maßgebend.

Beilage 108 zu §. 43 Seite 381.

Alphabetisches Verzeichniß
zu dem
Sterbe-Register
des
Standesamtes N.
Umfassend die Jahrgänge 1876—1886.

Fortl. Nr.	Des Verstorbenen		Eingetragen im Register		Bemerkungen.
	Name und Vorname	Wohnort	Jahrgang	Nr.	
		1876			
1.	Popp, Andreas	H.	1876	2	

Beilage 109 zu §. 43 Seite 381.

Kontrole

über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Kinder.

(§. 22 Abs. 2 des Gesetzes.)

Standesamt N.

Fortl. Nr.	Name und Vorname, Stand oder Gewerbe, Wohnort des zur Anzeige Verpflichteten	Die Eintragung der Geburt ist erfolgt					Die Anzeige der Vornamen						Bemerkungen über etwaige Erzwingung der Anzeige (§. 68) rc.
		im Register		auf Anmeldung am			soll erfolgen bis zum			ist erfolgt am			
		Jahrgang	Nr.	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	
1.	Falk, Anton, Schneider zu M.	1876	8	15.	Jan.	1876	12.	März	1876	15.	Febr.	1876	

Beilage 110 zu §. 43 Seite 381.

Verzeichniß

der von dem Standesbeamten des Standesamtsbezirks N.

verkündeten Aufgebote.

Fortl. Nr.	Der Sammel-akten Folium	Name, Vorname, Stand und Wohnort		Das Aufgebot erfolgte auf							Bemerkungen.
		des Bräutigams	der Braut	eigene Veran-lassung am			Requisition des Standesbeamten				
				Tag	Monat	Jahr	zu N. Bez.-Amts O.	am			
								Tag	Monat	Jahr	

Beilage 111 zu §. 43 Seite 381.

Verzeichniß

über die von dem Standesbeamten N.

erhobenen Gebühren und Strafen.

Fortl. Nr.	Name und Wohnort des Zahlungspflichtigen	Anfall der Gebühr oder Strafe am	Anlaß der Gebühr oder Strafe	Größe der Gebühr oder Strafe		Gezahlt am	
				ℳ	₰		

Beilage 112 zu §. 43 Seite 394.

Form. **A.** Jahr 18...... *I.* Quartal.

Geburt.

Standesamt: { Gemeinde *Dornthal.* / Verwaltungsdistrikt *Naila.*

1. Nummer im Geburtsregister: *15.* Für Todtgeborne im Sterberegister: —.
2. Gemeinde, in welcher die Niederkunft stattgefunden hat: *Neuhaus.*
3. Zeit der Geburt: Monat: *Februar.* Tag: *3.* Stunde: *9* Uhr *Vormittag.* (NB. Von Mitternacht bis Mittag: = Vormittag; von Mittag bis Mitternacht: = Nachmittag.)
4. Falls eine Mehrgeburt in Frage ist: { Wie viel Knaben? —. Mädchen? —. Im Ganzen —. Nummer des Registers, unter welchen die übrigen zur Mehrgeburt gehörigen Geborenen eingetragen sind —.
5. Ob lebend oder todtgeboren? *Lebend.*
6. Ob männlich oder weiblich? *männl.*
7. Ob ehelich oder unehelich geboren? *ehelich.*
8. Religionsbekenntniß { des Vaters: *kath.* / der Mutter: *protest.*
9. Stand, Beruf oder Gewerbe des Vaters: *Schreinermeister* bei unehelicher Geburt: der Mutter: —.
10. Bemerkungen: z. B. ob und in welcher öffentlichen Anstalt, oder auf See geboren, oder Findling u. s. w.

Beilage 113 zu § 43 S. 394.

Form. **B.** Jahr 18...... *I.* Quartal.

Eheschließung.

Standesamt: { Gemeinde *Weilheim.* / Verwaltungsdistrikt *Weilheim.*

1. Nummer im Heirathsregister: *3.*
2. Zeit der Eheschließung: Monat: *Januar.* Tag: *18.*
3. Datum der Geburt: (Tag, Monat, Jahr) { des Mannes: *22. Februar 1875.* / der Frau: *9. Juli 1879.*
4. Religionsbekenntniß { des Mannes: *kath.* / der Frau: *kath*
5. Bisheriger Familienstand { des Mannes: *verwittwet.* / der Frau: *ledig.*

6. Stand, Beruf oder Gewerbe { des Mannes: *Schneidermeister.*
der Frau, (wenn sie sich vor der Eheschließung selbstständig ernährte): *Näherin.*

7. Etwaige Blutsverwandtschaft der Eheschließenden;
a) Geschwisterkinder? —.
b) Onkel und Nichte? —
c) Neffe und Tante? —.
} (Gegebenen Falls mit „Ja" zu bezeichnen.)

8. Die Heirathsurkunde wurde durch Namensunterschrift vollzogen seitens:
des Mannes: *Ja*
der Frau: *Ja*
} (mit „Ja" bezw. „Nein" zu bezeichnen).

9. Wenn durch die Heirath uneheliche Kinder legitimirt wurden, ist hier die Zahl dieser Kinder anzugeben: —.

Beilage 114 zu §. 43 Seite 394.

Form. C. Jahr 18...... *I.* Quartal.

Sterbfall.

Standesamt: { Gemeinde *Holzheim.*
Verwaltungsdistrikt *Neu-Ulm.*

---

1. Nummer im Sterberegister: *13.*
2. Gemeinde, in welcher der Sterbfall erfolgt ist: *Neuhausen.*
3. Zeit des Sterbfalls: Monat: *März.* Tag: *30.* Stunde: *4* Uhr *Vormittag.*
(NB. Von Mitternacht bis Mittag: = Vormittag; von Mittag bis Mitternacht: = Nachmittag.)
4. Geschlecht des Verstorbenen: *männlich.*
5. Alter des Verstorbenen in Jahren und Monaten: *55 Jahre 7 Monate.*
6. Familienstand des Verstorbenen:
a) ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden: *verheirath.*
b) bei Kindern unter 15 Jahren: ob ehelich oder unehelich: —
c) bei Verheiratheten: Dauer der durch den Tod gelösten Ehe in Jahren und Monaten: *22 J. 3 Mon.*
7. Religionsbekenntniß des Verstorbenen: *kath.*
8. Stand: Beruf oder Gewerbe:
a) des Verstorbenen selbst: *Gastwirthschaftsbesitzer und Oekonom.*
b) bei nicht erwerbsthätigen Kindern unter 15 Jahren: des Vaters: —
c) bei vaterlosen Kindern: der Mutter: —
9. Bemerkungen: z. B. ob und in welcher öffentlichen Anstalt, oder auf See verstorben, oder aufgefundene Leiche: —

Taxregister der Gemeindeverwaltung..............

Fortl. Num.	Datum der Verhandlung. Tag.	Mon.	Jahr.	Name, Stand des Taxpflichtigen.	Wohnort des Taxpflichtigen.	Gegenstand.	Taxen. M	Taxen. ₰	Schreibgebühr. M	Schreibgebühr. ₰	Strafen M	Strafen ₰
1	1	Juli	18....	Conrad Huber, Bauer	Aichig,	Prot. Gesuch um ein Verehelichungs-Zeugniß	1	10	—	—	—	—
						Proklamation	1	20	—	—	—	—
						Erklärung der Gemeinde	–	–	—	—	—	—
						Zustellung des Verehelichungszeugnisses	—	—	—	—	—	—
2	10	„	18....	Wilhelm Müller, Schreiner	„	Urkunde über Verleihung des Heimatrechs	1	10	—	—	—	—
3	15	„	18....	Eberhardt Horn Gastwirth	„	Tanzmusikbewilligung	1	10	—	—	—	—
4	20	„	18....	Heinrich Schwab, Wirth.	„	Zustellung einer Concessionsurkunde	–	–	—	—	—	—
							4	50	—	—	—	—

An die Gemeindekasse wurden abgegeben 5 M 90 ₰.

Lt. U.

....

G.-Verw.

Dem Gemeindediener wurden ausgehändigt an Insinuationsgebühren 80 ₰.

Lt. U.

....

Gemeindediener.

Beilage 115 zu §. 46 Seite 407.

k. Bezirksamts .... pro 1878.

Stempel.		Vorladung und Zustellung.		Armenfondsbeitrag.		Postporti.		Mahngebühren.		Total-Summa.		Hievon wurde gezahlt			Bemerkungen.
												Datum	Betrag.		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	20	—	—	—	—	—	—	—	—						
										2	90	1/7 78	2	90	
—	20	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	1	30	10/7 78	1	30	
—	20	—	20	—	70	—	—	—	—	2	20	15/7 78	2	20	
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	20	20/7 78	—	20	
—	60	—	80	—	70	—	—	—	—	6	60	—	6	60	

An den Armenfond wurden hinausbezahlt 70 Pf.

Lt. U.

Armenkassier.

.... den 31. Juli 1878.

Die Gemeindeverwaltung.

.... Bürgermeister.

.... Gemeindeschreiber.

Beilage 116 zu §. 48 Seite 454.

Termins-Kalender
für
Gemeindeverwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen-Verwaltungen und Standesbeamte.

(Die Geschäfte der Gemeindeverwaltungen sind mit **GV.**, die der Armenpflegschaftsräthe mit **Apfl.**, die der Kirchenverwaltungen mit **KV.**, die der Standesbeamten mit **StV.** bezeichnet.)

Januar.

1.	**GV.** 1) Aufforderung zur Anmeldung in die Stammrolle nach §. 56 der Wehrordnung. 2) Anzeige der Gewerbs-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt (Min.-E. vom 15. März 1868 §. 3). 3) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt (Min.-Entschließung v. 25. Aug. 1868, die Abnahme des Staatsbürgereides betr.) 4) Anzeige der Capital- und Einkommensteuerzugänge an das Bezirksamt. 5) Anzeige der Neuvermarkungen an das Rentamt (Min.-E. v. 14. Aug. 1871.) 6) Anzeige der Veränderungen im Stand der Geschwornenhauptliste an das Bezirksamt. 7) Vorlage der Nachweise über Wegzüge und Zuzüge ohne Erlangung von Entlassungsurkunden beziehungsweise Aufnahme- oder Naturalisationsurkunden (Min.-E. v. 20. Dez. 1871.) **StV.** Abschluß der Haupt- und Nebenregister, Einsendung der letzteren an's Bezirksamt mit den Uebersichten über den Stand des Adels (Min.-E. v. 14. Mai 1876.)
2.	**GV.** 1) Abschluß des Kurrentkassatagebuchs und des allenfalls angeordneten Manuals durch den Vermögensverwalter. (Min.-Entschl. vom 12. October 1869 II. Ziffer 13 und 14.) Anlegung neuer. 2) Visitation der Kassen durch den Bürgermeister (Min.-Entschl. vom 12. Oct. 1869 IV. Ziffer 21). 3) Anzeige an die Aufschlagseinnehmerei über den Bedarf an Hundezeichen (Min.-Bekanntm. v. 20. Juni 1876 §. 4). **Apfl.** 1) Abschluß des Kassatagebuchs des Armenkassiers, Neuanlegung eines solchen (M.-E. v. 14. Mai 1870, Nr. 10407, Ziff. 12). 2) Visitation der Armenkasse durch den Pfarrer, als Vorstand der Armenpflege. **KV.** Abschluß des Tagebuchs des Kirchenpflegers, Neuanlegung eines solchen. Visitation der Kirchenstiftungskassa durch den Pfarrer.
3.	**GV.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der gemeindlichen Rechnungen. **Apfl.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der Armenrechnung. **KV.** Beginn mit den Arbeiten zur Stellung der Kirchenstiftungs-Rechnung.

4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	GB. Fertigung der Zusammenstellung über die sämmtlichen angefallenen Gebühren und Ausgaben für Hundevisitation und Einsendung an die Aufschlagseinnehmerei nebst dem Anmeldeverzeichniß und der der Staatskasse verbleibenden Hälfte des Reinertrages (Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Juni 1876 §. 6).
10.	
11.	
12.	StB. Einsendung der Zählkarten über die Einträge in die Standesregister an das statistische Bureau in München (Min.-Entschl. v. 23. Dez. 1875 Minist.-Bl. d. J. Nr. 58.)
13.	
14.	
15.	Entgegennahme der Anmeldungen zur Stammrolle nach §. 23 der Wehrordnung.*) StB. Zustellung eines Auszugs aus dem Sterberegister des letzverflossenen Kalenderjahres über die Todesfälle männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission (Wehrordnung §. 65 Ziff. 7b, dann 10 und 11 mit M.-E. vom 6. März 1876 Min.-Bl. d. J. S. 127.)
16.	*
17.	*
18.	*
19.	*
20.	*

*) Gilt auch für die folgenden mit * bezeichneten Tage.

21.	* GB. Einsendung der Nachweise über die von den Ortsbehörden ertheilten Legitimationsscheine für gewerbsmäßiges Ausrufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften auf öffentlichen Plätzen ꝛc., dann für den An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs und für den Verkauf selbstgefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, dann zum Anbieten gewerblicher Leistungen (Reichsgewerbe-Ord. §. 43 und 58 Ziff. 1 und 2, VO. v. 4. Dez. 1872 §. 19 lit. a und b, Min.-Entschl. v. 25. Nov. 1873 Min.-Bl. d. J. $18^{72}/_{73}$ S. 582).
22.	*
23.	*
24.	*
25.	*
26.	*
27.	*
28.	*
29.	*
30.	* GB. Bericht an das Bezirksamt über den Stand der Getreidemagazinirung und der bezüglichen Fonds.
31.	*

Februar.

1.	GB. Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*)
2.	GB. Aufforderung zur Anbringung der Gesuche um Abgabe feinwolliger Zuchtwidder aus Stammschäfereien. (Ministerial-Entschließung vom 17. Januar 1855, abgedruckt in den Kreisamtsblättern.)
3.	
4.	

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist. (§. 3 Ziff. 1 der Min.-E. vom 15. März 1868, den Vollzug des Art. 6 des Gewerbsgesetzes betr.)

5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	GB. Einsendung der Rekrutirungsstammrollen an den Civilvorsitzenden der Ersatzcommission (Wehrordnung §. 45 Ziff. 11). StB. Uebersendung der ausgefüllten Impflisten an die Gemeindebehörden (Vollz.-Instr. zum Impfgesetz v. 24. Febr. 1875 §. 6).
16.	GB. Einsendung der Gesuche um Abgabe von Zuchtwiddern aus Stammschäfereien an das Bezirksamt.
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	

27.	
28	
29.	

März.

1.	GV. 1) Anzeige der Gewerb=Zu= und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*) 2) Berichtigung der Urliste der Geschworenen nach Art. 86 des Gesetzes vom 10. November 1848 unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinde=Ausschusses. 3) Längster Termin zur Einsendung der Impfliste an das Bezirksamt (§. 6 Ziff. 1 lit. a der VO. v. 24. Febr. 1875 Ges.= und Verord.-Bl. S. 119.)
2.	GV. 1) Auflegung der berichtigten Geschwornenurliste, öffentl. Bekanntmachung hierüber. (Auflagefrist 14 Tag.) Art. 78 d. Ges. 2) Aufnahme allenfallsiger Einsprachen gegen dieselbe. (Art. 79 des Gesetzes.**) 3) Beginn der Frühjahrfeuerschau mit Untersuchung des baulichen Standes der Gemeinde= und Stiftungsgebäude. 4) Einbringung der Gesuche um Unterstützung aus Kreisfonds für Schulzwecke.
3.	* GV. Erlassung der nöthigen Anordnungen zur Instandhaltung der Gemeinde= und Flurwege.
4.	* GV. Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben (Pol.=St.=G.=B. Art. 120).
5.	*
6.	*
7.	*
8.	*
9.	*
10.	*
11.	*

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist.

**) Gilt nach für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage.

12.	*
13.	*
14.	*
15.	GV. Letzter Tag für die Auflage der Geschwornenurliste und die Aufnahme der Einsprachen gegen dieselbe, soferne die Auflage am 2. März begann.*)
16.	GV. Bescheidung der erhobenen Einsprachen gegen die Geschwornenurliste in öffentlicher Sitzung des Gemeindeausschusses, Eröffnung der Bescheide. (Art. 79 des Gesetzes vom 10. November 1848.)
17.	GV. 1) Einsendung der Geschwornenurliste sammt den dazu gehörigen Verhandlungen an den Vorstand des Bezirksamts. (Art. 80 des Gesetzes vom 10. November 1848.) 2) Vornahme der Nachfeuerschau.
18.	GV. Einsendung der Feuerschautabellen und der dazu gehörigen Verhandlungen an das Bezirksamt.
19.	GV. Erlassung der nöthigen Anordnungen zur Reinigung der Privatflüsse, Bäche und Gräben (soferne sie nicht im Herbst üblich ist, s. 2. Sept.), dann zum Stutzen der Hecken.
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	GV. Anberaumung der Visitation der Feuerlöschgeräthschaften und der Feuerwehrübung.
25.	GV. Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Setzen der fehlenden Chauseebäume und Pfähle.
26.	

*) Die Auflage der Geschwornenurliste hat 14 Tage lang zu erfolgen, es bemessen sich demnach die Termine für Aufnahme der Einsprachen gegen dieselbe, für Bescheidung letzterer und Vorlage der Liste an den Vorstand des Bezirksamts nach dem Tage, an welchem die Auflage wirklich begann.

27.	
28.	
29.	
30.	GB. Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Reinigen der Bäume und Hecken von Ungeziefer (Pol.-Str.-G.-B. Art. 120 Ziff. 2.)
31.	

April.

1.	GB. 1) Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt. (Minist.-E. v. 15. März 1868 § 3.) 2) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt. (Min.-Entschließung vom 25. August 1868.) 3) Anzeige der Veränderungen bezüglich der Einkommen- und Capitalrentensteuer an's Bezirksamt. 4) Anzeige über Veränderungen im Stand der Geschwornenhauptliste an's Bezirksamt.
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	St.B. Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München (M.-E. v. 23. Dez. 1875, M.-Bl. d. J. Nr. 58.)
13.	

14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	

Mai.

1.	GV. 1) Letzter Termin für Vollendung der gemeindlichen Rechnungen. (Art. 136 der Gemeindeordnung.) 2) Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*) Apfl. Letzter Termin für Vollendung der Armenrechnung. (Gesetz, die öffentl. Armen- und Krankenpfl. betr. Art. 35.) KV. Letzter Termin für Vollendung der Cultusstiftungsrechnung.

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist.

2.	**GV.** Bekanntmachung des Tages der öffentlichen Verlesung der Rechnung über den Gemeindehaushalt und die gemeindl. Stiftungen. **Apfl.** Bekanntmachung des Tages der öffentlichen Verlesung der Rechnungen der Armenpflege. **KV.** Bekanntmachung des Tages der öffentlichen Verlesung der Rechnungen der Cultusstiftungen.*)
3.	
4.	**GV. Apfl. KV.** Oeffentliche Verlesung der Gemeinde-, Armen- und Cultusstiftungsrechnungen.
5.	**GV. Apfl. KV.** Auflage der Rechnungen (14 Tage lang). Entgegennahme der Erinnerungen gegen dieselben. (Art. 136 d. G.-O. Abs. 2).**)
6.	*
7.	*
8.	*
9.	*
10.	*
11.	*
12.	*
13.	*
14.	*
15.	*
16.	*
17.	*
18.	**GV. Apfl. KV.** Letzter Tag für Entgegennahme allenfallsiger Erinnerungen gegen die Rechnungen. Anberaumung der Sitzung des Gemeindeausschusses (der Armenpflege, der Kirchenverwaltung) zur Feststellung der Rechnungen.

*) Die bezüglich der Rechnungsstellung rc. oben angesetzten Termine sind die äußersten.

Wird die Rechnung von dem Verwalter oder Einnehmer an einem früheren Tage, als dem ersten Mai übergeben, so haben selbstverständlich die weiter veranlaßten Verfügungen und Verhandlungen entsprechend früher stattzufinden.

**) Gilt auch für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage.

19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	GB. Apfl. KB. Vorlage der Rechnungen mit Belegen an das Bezirksamt. (Beilegung des Etats für das fragliche Jahr.)
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	

Juni.

1.	GB. Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*)
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist.

8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	

Juli.

1.	**GB.** 1) Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt. 2) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Abnahme des Staatsbürgereides veranlaßt ist, an das Bezirksamt. 3) Anzeige der Veränderungen bezüglich der Einkommen- und Capitalrentensteuer an's Bezirksamt. 4) Anzeige über Veränderungen im Stand der Geschwornenhauptliste an's Bezirksamt. 5) Anzeige der vorgekommenen Neuvermarkungen an's Rentamt. (Min.-E. vom 14. August 1871.)
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	**StB.** Einsendung der Zählkarten an das statistische Bureau in München. (Min.-E. v. 23. Dezember 1875, Mbl. d. J. Nr. 58.)
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	

20.	GB. Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben. (P.=Str.=G.=B. Art. 120.)
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	

August.

1.	GB. Anzeige der Gewerb=Zu= und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*)
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Anzeige gestattet ist.

9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	

September.

1.	GV. Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*)
2.	GV. Erlassung der nöthigen Anordnungen zum Reinigen der Privatflüsse, Bäche und Gräben (soferne sie nicht im Frühjahr üblich ist, s. 19. März).
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	
14.	
15.	GV. Erlassung der nöthigen Anordnung wegen Stutzens der Hecken an öffentlichen Wegen.
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Anzeige gestattet ist.

22.	
23.	
24.	
25.	GV. Anberaumung der Visitation der Feuerlöschgeräthschaften und der Uebung der Mannschaft im Feuerlöschdienst.
26.	GV. Einsendung der Uebersicht über den Schuldenstand der Gemeinde an das Bezirksamt. (Min.-Bek. vom 12. October 1869, den Vollzug der Art. 107 und 145 der Gem.-Ord. betr. Ziff. 19.)
27.	
28.	
29.	
30.	

October.

1.	GV. 1) Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt. 2) Anzeige Derjenigen, bei welchen die Verpflichtung als Staatsbürger veranlaßt ist, an das Bezirksamt. 3) Beginn der Herbstfeuerschau. 4) Anzeige der Aenderungen bezüglich der Einkommen- und Capitalrentensteuer an's Bezirksamt. 5) Anzeige der Veränderungen im Stand der Geschwornenhauptliste an's Bezirksamt. **Apfl.** Letzter Termin zur Einsendung der Uebersichtsanzeigen über die Geschäftsführung der Armenpflege an das Bezirksamt. (Minist.-Entschl. vom 14. Mai 1870 I.)
2.	GV. Anberaumung eines Termins zur Aufstellung der Voranschläge der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungen für das kommende Jahr durch den Gemeindeausschuß. (Art. 136 Abs. 2 der Gemeindeordnung, mit Min.-Entschl. vom 10. October 1869, das Rechnungswesen der Gemeinden betr.) **Apfl.** Anberaumung eines Termins zur Aufstellung des Voranschlages für die Armenpflege durch den Vorstand des Armenpflegschaftsrathes. (Art. 34 des Armenges. mit Min.-Entschl. vom 14. Mai 1870, Nr. 15480, Ziff. I. u. II.) **KV.** Anberaumung eines Termins zur Aufstellung des Voranschlags der Kirchenstiftung.*)

*) Soferne nicht bereits ein für mehrere Jahre giltiger Voranschlag vorliegt.

3.	**GV.** Bekanntgabe des Termins zur Einschließung der Feldtauben während der Zeit der Wintersaat. Erlassung der nöthigen Anordnungen wegen Setzens der abgängigen Chausseebäume und Pfähle.
4.	
5.	
6.	**GV.** Erlassung der nöthigen Anordnungen wegen Ausbesserung der Fahrwege.
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	**GV.** Anberaumung eines Termines zum Grenzumgang. (Art. 138 d. GO. u. Art. 21 d. Vermarkungsges. v. 16. Mai 1868.) **StV.** Einsendung der Zählkarten an das Statistische Bureau in München. (M.-E. v. 23. Dez. 1875, Mbl. d. J. Nr. 58.)
13.	
14.	
15.	**GV.** Nachfeuerschau.
16.	**GV.** Einsendung der Feuerschautabellen an das Bezirksamt.
17.	**Apfl.** Mittheilung des Voranschlages der Armenpflege an den Gemeindeausschuß. (Art. 34 des Armengesetzes.)
18.	**GV.** Anberaumung einer Gemeindeausschußsitzung zur Würdigung des Voranschlages der Armenpflege.
19.	
20.	
21.	
22.	

23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	
31.	

November.

1.	**GV.** Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*) **GV. Apfl. KV.** Bekanntmachung, die öffentliche Auflage der Voranschläge für die Gemeinde, die gemeindlichen Stiftungen, die Armenpflege und die kirchlichen Stiftungen betr. **Apfl.** Einsendung der Voranschläge für die Unterstützung Heimatloser, welchen die Heimat in der Gemeinde angewiesen ist durch die Armenpflege an das Bezirksamt. (Vollz.-Instr. zum Heimat-Gesetz vom 29. Juni 1868 Ziff. VI. Abs. 2).
2.	**GV. Apfl. KV.** Auflage der Voranschläge der Gemeinden, gemeindl. Stiftungen, der Armenpflege und der kirchlichen Stiftungen. Aufnahme allenfallsiger Erinnerungen gegen dieselben.**)
3.	*
4.	*
5.	*
6.	*
7.	*
8.	*

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist.

**) Gilt auch für die nachfolgenden mit * bezeichneten Tage.

9.	*
10.	*
11.	*
12.	*
13.	*
14.	*
15.	GV. Apfl. KV. Letzter Tag der Auflage der Voranschläge und der Aufnahme allenfallsiger Erinnerungen gegen dieselben. GV. Vorlage eines allenfallsigen Gesuches um Unterstützung der Gemeinde aus den Erübrigungen der München-Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft in Rücksicht auf die Armenpflege, zur Unterstützung für aus Arbeitsanstalten Entlassene und zur Herstellung von Brunnen- und Wasserleitungen an das Bezirksamt. (M.-E. vom 16. Mai 1863 und 13. December 1849.)
16.	GV. Apfl. KV. Anberaumung von Sitzungen des Gemeindeausschusses, des Armenpflegschaftsrathes und der Kirchenverwaltung zur Würdigung der gegen die Voranschläge eingekommenen Erinnerungen und Feststellung der ersteren. (Art. 135 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung und Art. 34 des Armengesetzes.)
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	GV. KV. Einsendung der Voranschläge an das Bezirksamt. (Art. 135 Abs. 3 der G.-O.)*)
22.	
23.	

*) Der Etat der Armenpflege ist einer regelmäßigen Prüfung des Bezirksamts nicht unterstellt, daher nicht einzusenden. (Min.-Entschl. vom 14. Mai 1870 Nr. 1548 Ziffer 11.)

24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	

Dezember.

1.	GB. 1) Anzeige der Gewerb-Zu- und Abgänge an das Bezirksamt und Rentamt.*) 2) Bericht über das Verhalten der in der Gemeinde wohnenden vorläufig entlassenen Gefangenen an das Bezirksamt. (Min.-Entschl. v. 1. Januar 1872 §. 17 Reggbl. S. 55.)
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	GB. Einsendung des Verzeichnisses der in Rettungsanstalten untergebrachten Kinder.
9.	GB. Revision und Ergänzung des Verzeichnisses der Gemeindebürger und Heimatberechtigten ohne Gemeindebürgerrecht, dann der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen und die Gemeindedienste (Art. 131 lit. d der Gem.-Ordn.), sowie der sonstigen gemeindlichen Verzeichnisse.
10.	GB. Bestellung des Kreisamtsblattes und des Bezirksamtsblattes, des Ministerialblattes des Innern, des Gesetz- und Verordnungsblattes und der sonstigen öffentlichen Blätter bei der Postanstalt.

*) Fällt weg, wenn und insolange von der k. Kreisregierung blos vierteljährige Einsendung gestattet ist.

11.	
12.	
13.	
14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	
20.	
21.	
22.	
23.	
24.	
25.	
26.	
27.	
28.	
29.	
30.	Apfl. Vorlage der Kostenberechnung über die Verpflegung der der Gemeinde allenfalls zugewiesenen Heimatlosen durch die Armenpflege an das Bezirksamt. (Vollz.-Instr. zum Heimatgesetz Ziff. VI.)
31.	GV. Anzeige über die vorgekommenen Neuvermarkungen von Grundstücken an das Rentamt. M.-E. vom 14. Aug. 1871.)

Nachtrag
und Berichtigungen.

Zu Seite 104. Eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Mängel, welche bisher bei den Wahlen zum deutschen Reichstag beanstandet werden mußten gibt die Min.-Entschl. vom 19. Juni 1877 (Min.-Bl. d. J. S. 237.)

Zu Seite 116 Zeile 4. Nunmehr sind die Gesuche um Zurückstellung und Befreiung von der Aushebung, um Zurückstellung der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, um Entlassung im im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften zur Verfügung der Ersatzbehörde und um Beurlaubung eines Soldaten zur Verfügung des Truppentheils nach der Min.-Entschl. vom 9. Juli 1877 (Min.-Bl. d. J. S. 251) zu behandeln.

Zu Seite 120 Zeile 13 von unten lies „Beilage 31a."

Zu Seite 140. Die Gebühren für Duplikate der Militärpapiere bestimmt die Min.-Entschl. vom 12. Juli 1877 (Fin.-Min.-Bl. S. 329.)

Zu Seite 151 Zeile 22 von oben lies statt Schullehrer „Schulverweser."

Zu Seite 173 Abs. 4. Siehe auch die Min.-Bekanntm. vom 9. Februar 1877 zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr. (Gesetz- und Verord.-Bl. S. 28.)

Zu Seite 240. Ueber die Beschaffenheit der Wirthschaftslokalitäten s. die Min.-Entschl. v. 6. August 1877 (Min.-Bl. d. J. S. 283.)

Zu Seite 268. Ueber das Verfahren bei Auffinden des Coloradokäfers s. die Min.-Entschl. vom 20. August 1877 abgedruckt in den Kreisamtsblättern.

Zu Seite 326 und 386. Ueber Behandlung der Verehelichungsgesuche durch die Bezirksämter und Hinausgabe der benöthigten Urkunden an die Standesbeamten s. die Minist.-Entschl. vom 26. Juli 1876 (Mbl. d. J. S. 306.)

Zu Seite 349 Zeile 5 von unten. Siehe nun die Deklaration zwischen Deutschland und Belgien in Beziehung auf Unterstützung und Heimschaffung von Hilfsbedürftigen vom 7. Juli 1877 (Min.-Bl. d. J. S. 320.)

Zu Seite 356. Ueber das Verfahren behufs Erwirkung der Uebernahme unterstützungsbedürftiger nichtbayerischer Staatsangehöriger von Seite des hiezu verpflichteten Staates siehe die Min.-Entschl. vom 9. Juli 1877 (Min.-Bl. d. J. S. 263.)

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen, B. Beilagen.)

A.

E.

F.

G.

H.

L.

M.

N.

O.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Weitere anerkannt brauchbare Schriften für die
kgl. Bezirksämter, Magistrate, Gemeinde-, Stiftungs- u. Kirchen-Verwaltungen, Pfarrämter, Standes- u. Gemeindebeamte, Lehrer, Gemeindeschreiber, Gutsbesitzer u. s. w.
erschienen in der **Buchner'schen Buchhandlung** in **Bamberg**, von da und allen Buchhandlungen zu beziehen:

Die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern. Eine Sammlung **aller das Gemeindewesen** und **die Thätigkeit der Gemeindebehörden und äußeren Verwaltungsbehörden** betreffenden **Gesetze, Verordnungen** und **Ministerial-Entschliessungen** mit **Erläuterungen** und **Citaten aus der einschlägigen Literatur. 4. gänzlich umgearbeitete Auflage. 1877.** Bearbeitet von **W. Stadelmann**, königl. Bezirksamtmann in Haßfurt. Preis (56 gr. 8⁰ Bogen stark) 14 *M.*)

☞ Dieses mit Genehmigung des kgl. Staatsministeriums des Innern herausgegebene, für alle T. T. **Verwaltungsbehörden, Magistrate,** insbesonders aber **Landgemeindeverwaltungen, Bürgermeister** rc., sowie für jeden bayerischen **Staatsbürger** wichtige Werk liegt in der nach der **neuen Social- u. Reichsgesetzgebung vollständig** umgearbeiteten **4.** Auflage nunmehr **vollständig** vor und finden sich somit alle diejenigen Bestimmungen in **einem** Buche beisammen, welche auf die Geschäftsführung der **Verwaltungsbeamten** und **Gemeindebehörden** irgend Bezug haben.

Die bayerische Gemeindeordnung sammt den Gesetzen über **Armen- und Krankenpflege, Heimath, Verehelichung und Aufenthalt** in ihrer derzeitigen Geltung nebst den hiezu ergangenen Vollzugsinstruktionen und sonstigen erläuternden Noten. (Separatabdruck aus **„Stadelmann's Gemeindeverfassung“**). ☞ 1 Band. gr. 8. fein Velinpapier 3 *M.*; gegen 30 *₰.* mehr in Marken franco. ☜ Ein **sehr brauchbares** Werk für **Behörden, Magistrate, Magistratsbamten** und **Räthe, Gemeindebevollmächtigte, Bürgermeistereien, Geistliche, Lehrer** rc.

Stadelmann, W., **Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen,** Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, Standesbeamte und Gemeindeschreiber u. s. w. 8. unter Berücksichtigung der **deutschen Reichsgesetze**, sowie der **neuesten bayerischen Landesgesetzgebung, vollständig neu** bearbeitete Auflage 1878. Preis, gr. 8⁰ 43 Bogen stark, 6 *M.* 60 *₰.*

Derselbe, **Termins- und Geschäftskalender** für Bezirksämter, Gemeindeverwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchenverwaltungen, dann Civilstandsbeamte. 1 *M.* 50 *₰.*

Derselbe, Anleitung zur Behandlung des **Etats- und Rechnungswesens,** dann zur Führung der Kassen der Gemeinden und gemeindlichen Stiftungswesens rc. rc. 2 *M.* 20 *₰.*

Derselbe, **Anleitung zur Verabfassung ortspolizeilicher Vorschriften** **auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches, der Gemeindeordnung, des Heimatgesetzes, Aufschlaggesetzes und Gewerbsgesetzes.** Vollständig neu bearbeitete 2. Auflage der Druckschrift desselben Verfassers **„Die Polizeivorschriften der Ortsbehörden.“** 2 *M.* 20 *₰.*

Die Gemeindegesetzgebung des Königreichs Bayern in ihrer dermaligen Geltung mit allen Abänderungen rc. rc. (1873) 2 *M.* 40 *₰.*

Das Reichsgesetz v. 6. Februar 1875 über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung** nebst den dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen und mit vielen Anmerkungen, Verweisungen rc. (Nebst Erstem Anhang **die neuesten Verordnungen** bis 1877 enthaltend.) 3 *M.*

Wehrordnung, Control- und Heerordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 nebst sämmtlichen hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen. 1876. 4 ℳ

Zusammenstellung der sämmtlichen bayerischen Gesetze, Verordnungen und ministeriellen Entschliessungen, welche aus Anlaß der Einführung der **Reichswährung** in Bayern erlassen wurden. Mit erläuternden Noten und den zum praktischen Gebrauche nothwendigen Auszügen aus den abgeänderten Gesetzen und Verordnungen. 3 ℳ 75 ₰. Hiezu I. Anhang der die neuesten Verordnungen bis Juli 1876 enthält. 60 ₰. II. Anhang 1878, 50 ₰.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vollständig nebst dem Polizei-Strafgesetzbuch für **Bayern** und dem **Einführungs-Gesetze** zum **Reichs-Strafgesetzbuch.** Mit vielen **Noten** und **Anmerkungen, Verweisungen auf Präjudizien, systematischen** und **alphabetischen Registern** u. s. w. (Ausgabe B.) ☛ 1 Band handlich kl. Octav, **elegante** Ausstattung auf Velinpapier. 3. **verbesserte Aufl.** 1877 (Mit der **neuen Strafgesetznovelle** vom 26. Februar 1876.) 3 ℳ 50 ₰.

☛ Für Gemeinde-Verwaltungen namentlich dürfte der Besitz dieser praktischen Ausgabe des **Straf-** und **Polizeistrafgesetzbuches** sehr nothwendig sein. — Man verlange hiebei stets die vollständigen und korrekten **Bamberger** Gesetzesausgaben.

Das Bauwesen im Königreiche Bayern im Zusammenhange mit den daselbst geltenden feuer-, wasser- und straßenpolizeilichen Bestimmungen. Zusammengestellt nach dem neuesten Stande der bayerischen und deutschen Gesetzgebung zum Handgebrauche für Polizeibehörden, Bauämter, Brandversicherungs-Inspectoren, Cultur-Ingenieure, Landgemeinde-Verwaltungen, Feuerschau-Commissions-Mitglieder, Dampfkesselbesitzer, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminfehrer, Wassertriebwerk-Besitzer, Märker u. s. w. 2. vermehrte und verbesserte Auflage 1878. (Mit der **neuen Bauordnung** vom 30. August 1877.) Preis eleg. broch. 3 ℳ. mit der „Münchener Bauordnung" 3 ℳ 50 ₰.; gegen mehr von 20 ₰. in Briefmarken freie Zusendung.

Die Reichs-Justizgesetze. Gerichtsverfassungs-Gesetz, Civil-Prozeßordnung, — Konkursordnung, — Straf-Prozeßordnung mit **Einführungsgesetzen.** Mit vielen **Anmerkungen** und **Verweisungen, systematischem** und **alphabetischem Register.** (Separatabdruck aus dem Gesetzsammelwerke: **„Bayerns Gesetze und Gesetzbücher".** 1 Band, elegant brochirt (32 Bogen) 6 ℳ 60 ₰.

Die deutschen Reichsgesetze, einschließlich der **deutschen Reichsverfassung.** Eine Sammlung aller **für das Königreich Bayern** giltigen Gesetze des deutschen Reiches sammt den dazu ergangenen **k. k. b. Verordnungen und Instruktionen.** (Abdruck aus dem mit ministerieller Genehmigung herausgegebenen **Pracht-Gesetzsammelwerke** „Bayerns Gesetze u. Gesetzbücher" XI. – XV. Bd.)

I. **Theil: Die einzelnen Reichsgesetze** (mit **Ausschluß der Strafgesetzgebung**) bis Ende 1872. (46 Bogen). 8 ℳ

II. **Theil: Die Reichsstrafgesetzgebung. Ausgabe für das Königreich Bayern** mit allen **Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen** rc., der **Militärgesetzgebung u. s. w.** 40 Bogen. 7 ℳ

III. **Theil: Die Reichsgesetze** von 1873—1876. 10 ℳ

IV. **Theil: Die weiteren Reichsgesetze** von 1876 bis August 1877. 7 ℳ 20 ₰.

V. **Theil: Reichsjustizgesetze** (**Gerichtsverfassungs-Gesetz, Civilprozeßordnung, Konkursordnung, Strafprozeßordnung** mit den **Einführungsgesetzen**). Mit **vielen Anmerkungen** und **Verweisungen, systematischem** und **alphabetischem Register.** 1877. 6 ℳ 60 ₰.

VI. **Theil:** Im Erscheinen begriffen enthält die **neuesten Reichsgesetze** 1877 **und** 1878 ferner die **Ausführungsgesetze** zu den **Reichs-Justizgesetzen** rc.

Uebel, G. Fr. Chr., Appellrath in Zweibrücken, **Commentar der Civilprozessordnung für das deutsche Reich** und des **Einführungsgesetzes vom 30. Januar 1877.** Vollständig in 2 Bänden, mit **systematischem** und **alphabetischem Sachregister** 2c. 10 *M.*

☞ Die Stenglein'sche Zeitschrift für **Gerichtspraxis** und **Rechtswissenschaft** in **Deutschland** (Band XVI S. 320) bezeichnet diesen Uebel'schen Commentar als ein **„ausgezeichnetes"** Werk u. s. w.

Bayern's Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen, strafrechtlichen und administrativen Inhalts. Von diesem **bestens bekannten**, in seiner Art wohl einzig dastehenden Gesetz-Sammelwerke, sind bis Juli 1877 erschienen und kosten: (Band I—VIII) durch **Ausfall** der Bände III u. IV (ält. Strafgesetz und Polizeistr.-Ges.) **so weit der dazu bestimmte geringe Vorrath reicht, 14 *M.*** Der I. Ergänzungsband mit Anhangheft, nachdem ein nicht unbedeutender Theil seines Inhaltes **durch neuerliche Gesetze und Verordnungen aufgehoben wurde**, kostet nunmehr (statt 4 fl.) blos 3 *M.* 60 *₰.*; **deßgl.** der **II.** Ergänzungsband (statt 3 fl. 30 kr.) blos 3 *M.* 60 *₰.*; **deßgl.** der **III.** Ergänzungsband (statt 4 fl. 30 kr.) blos 5 *M.* 40 *₰.*; **deßgl.** der **IV.** Ergänzungsband (statt 5 fl.) blos 7 *M.*; der **V.** Ergänzungsband (52 Bog.) 9 *M.*; **VI.** Ergänzungsband 10 *M.*; **IX.** Band (Civilproceß) I. Abtheilung (43 Bogen) 4 *M.*; II. Abtheilung, die zur Civil-Prozeßordnung und zum Einführungsgesetze ergangenen Verordnungen 2c. enth., 4 *M.* 60 *₰.*; der **X.** Band Militärstrafgesetzgebung, ist durch den Inhalt des **XII.** Bandes **ersetzt.** **XI.** Band, **die deutschen Reichsgesetze** bis Ende 1872 2c. vollständig 8 *M.*; **XII.** Band, **Reichsstrafgesetzgebung** f. d. **deutsche Reich** und das **Königreich Bayern** vollständig 7 *M.*; **XIII.** Band **Reichsgesetzgebung** von 1873 bis Anfang 1876 10 *M.*; **XIV.** Band **Reichsgesetzgebung** von 1876 u. 1877, 7 *M.* 20 *₰.*; **XV.** Band I. Abth. **Reichsjustizgesetze** 6 *M.* 60 *₰.* und ff. **VII.** Ergänzungsband im Erscheinen begriffen. General-Register zu Band I—XII und I—V Ergänzungsband 2 *M.* 20 *₰.* (**Supplem.** zu Band VII, Handelsgesetzgebung: **Grünewald, Repertorium zum Handelsgesetzbuch** 1. Bd. 6 *M.*, 2. Bd. **Grünewald, Repertorium** 4 *M.* 30 *₰.*)

☞ Sämmtliche **neue** Gesetze des bayer. Landtages, **sowiedie aus dem deutschen Reichstage hervorgehenden Reichs-Gesetze** u. s. w. werden in diese Sammlung jederzeit aufgenommen und so rasch als möglich erscheinen.

Repertorium zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch verfaßt von **E. Grünewald**, Kaiserl. Landesgerichtsrath in Metz. Preis I. Band 7 *M.* 20 *₰.* II. Band 5 *M.* 40 *₰.* 1874. ☞ Diese Sammlung aus der ganzen deutschen Literatur des Handelsrechts geordnet nach der **Reihenfolge der Artikel** des Handelsgesetzbuches, **übertrifft** an **Reichhaltigkeit, Vollständigkeit**, und **Genauigkeit** in der Anführung der bezüglichen Gesetzgebungsverhandlungen, Sammelwerke, Commentare, Zeitschriften 2c. alle ähnlichen bisher erschienenen Elaborate und bietet sohin für **alle** deutsche **Juristen, technische Handelsgerichtsbeisitzer, Gerichtsvollzieher, Kaufleute** und **Fabrikanten** ein geradezu **unentbehrliches** Hilfsmittel.

Allgemeine Bauordnung für das Königreich Bayern vom 30. August 1877. ☞ Preis geheftet 75 *₰.*; gegen 80 *₰.* Marken franco. Auf 12 Exemplare **1 frei.** (Diese **neue Bauordnung** tritt mit **12. October 1877** in Kraft).

Brandversicherungs-Gesetz für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheins v. 3. April 1875, **sammt den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen.** 2 Hefte. 1 *M.* 60 *₰.* I. **Anhang** hiezu **1876.** 80 *₰.*

Stadelmann, W., **Wirkungskreis der Feldgeschwornen** (Siebner, Märker) **nach dem Vermarkungsgesetz** vom 16. Mai 1868. 4. vermehrte Auflage 2 ℳ 20 ₰.

Stenglein, J. G., **Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-Gesetz** im Königreich Bayern, für Finanz- und Gerichtsbeamte, Gemeinde-Verwaltungen, Finanzpraktikanten, Schulmänner, Gemeindevorsteher, Grundbesitzer und Kapitalisten 2c. 2 ℳ 20 ₰.

Stockar, K. v., **Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern**, einschließlich der Pfalz. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. 3 Theile. 16 ℳ 50 ₰.

Heinisch, G. F. u. V. Gross, **Lesebücher für Land- sowie Sonntagsschulen.**
Lesebuch für die Unterklasse von G. F. Heinisch 50 ₰;
Lesebuch für die **Mittelklasse** der Landschulen. I. Bdchn. 40 ₰., II. Bdchn. 40 ₰.,
Lesebuch für die **Oberklasse** der Landschulen sowie Sonntagsschulen. I. Bdchn. 50 ₰., II. Bdchn. 60 ₰.

☞ **Durch höchstes Ministerialrescript vom 10. Oktober 1864, Nr. 9031, wurden diese Lesebücher in das Verzeichniss der genehmigten Lehrbücher aufgenommen und von der kgl. Regierung von Oberfranken wegen erwiesener Zweckmässigkeit zur Einführung in den Schulen „nachdrücklichst" empfohlen, unterm 11. Januar 1865, Kreis-Amtsblatt Nr. 5.**

Offinger's und Engelbrecht's **Kurzer Inbegriff es Nothwendigsten und Gemeinnützigsten aus der Natur und dem Menschenleben.** Ein Hilfsbuch zum Unterrichte über Realien, Sprache und Rechnen für die Jugend in **Real-, Stadt- und Landschulen** auf die Dauer ihrer Schulpflichtigkeit. Nach den allerhöchsten Verordnungen bearbeitet. 17. (vom Seminarlehrer und Kreisscholarchen W. Siebenlist) vollständig umgearbeitete und mit vielen Aufgaben aus dem **Sprach-** und **Rechengebiete** (nach den **neuen Münz-, Maaß- und Gewichtssystemen**) vermehrte Ausgabe. 1877. Zum Gebrauch ministeriell genehmigt und empfohlen. Preis per Exemplar ungebunden 27 Bogen stark nur 1 ℳ 20 ₰.

Derselbe, **deutsche Sprachlehre für Elementarschulen.** 6. verbesserte Aufl. 1877. 50 ₰. (Aus dem „**Inbegriff**" 17. Auflage, besonders abgedruckt). Auf 12 Exemplare 1 frei.

Dechelmann W., Hauptlehrer in Tölz. **Aufsatzübungen für Fortbildungs-, höhere Bürgerschulen** und **Präparandenanstalten.** 90 ₰.; **Parthie**preis 80 ₰.

Helm, J., Präfekt am k. Schullehrer-Seminar in Bamberg. **Die wichtigsten Erscheinungen und Gesetze des Seelenlebens.** Für den Unterricht in Gymnasien und Schullehrer-Seminarien dargestellt. 1 ℳ

Eulenhaupt, C. W., (Lehrer in Würzburg), **Handbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache, im Rechtschreiben, in den Stilübungen, in den Realien,** nebst einer **Sammlung von Rechenaufgaben.** I. Abtheilung, enthaltend: **Deutsche Sprache, Rechtschreiben und Stilübungen.** Zum Gebrauch in Volksschulen bearbeitet. 7. verbesserte und vermehrte Auflage (14 Bogen) 72 ₰. II. Abtheilung, enthaltend: **Realien** (Himmelskörperlehre, Erdbeschreibung, Geschichte — allgemeine und bayerische —, Naturgeschichte, Naturlehre; der Mensch; die Seele; Gesundheitslehre; Anstandsregeln. $10^1/_2$ Bogen. 60 ₰. Die III. Abtheilung (**Rechnen**) I. Abth 40 ₰.; II. Abth. 40 ₰.

Derselbe, **Sprachstoffe** oder **Aufgaben** für **deutsche Sprache, Rechtschreiben** und **schriftliche Arbeiten** für **Schüler** von 7—9 Jahren. 40 ₰. Auf 12 Exrpl. 1 frei.

Hntm.

Stadelmann, Wilhelm,

Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen, Armenpflegschaftsräthe, Kirchen- und Schulverwaltungen, Verwalter des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, Standesbeamte und Gemeindeschreiber des rechtsrheinischen Bayerns

Bamberg 1878